This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07594712 1

Vermiſchte Schriften

von

Carl Ernſt Jarcke.

Dritter Band.

München,
Verlag der Literariſch-Artiſtiſchen Anſtalt.
1839.

TO NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
175549A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R

Inhalt.

	Seite
I. Naturrecht und Geſchichte	1
II. Die Naturlehre des Staates	20
III. Ueber die Entſtehung des Staats durch die Natur	32
V. Aphorismen über Naturrecht, poſitives Recht und Geſetzgebung	65
V. Familie. Geſellſchaft. Staat	93
VI. Die Legitimität und ihre Gegner	106
VII. Die ſtaatsbürgerliche Gleichheit	126
VIII. Gleichheit der Rechte. Adel. Privilegirte Stände	141
IX. Expropriationsgeſetze	156
X. Betrachtungen über das Eigenthum	177
XI. Ueber den Urſprung des Erbrechts	196
XII. Iſt es jemals möglich, den Egoismus des Privatrechts aufzuheben?	215
XIII. Kann der älteſte Staats- und Rechtszuſtand der deutſchen Völker zur Unterſtützung der Lehre vom Social-Contract dienen?	219
XIV. Wie dachte das Mittelalter über die Volksſouveränetät?	237
XV. Die Urſprünge des modernen Conſtitutionalismus	242
XVI. Das Königthum in Großbritannien	271
XVII. Das landſtändiſche Weſen im achtzehnten Jahrhundert	281

Seite

XVIII. Merkwürdiges Urtheil aus älterer Zeit über die landſtändiſche Verfaſſung 313

XIX. Staatsrechtliche Erörterungen über Steuern und Steuerverfaſſung 331

XX. Die Freiheit in der Adminiſtration . . . 378

XXI. Betrachtungen über die Urſachen der erſten franzöſiſchen Revolution 411

XXII. Rückblicke auf die Geſchichte der Reſtauration . 440

XXIII. Aus der Geſchichte der zweiten Reſtauration 491

XXIV. Die Reſtauration des Königthums durch die Freiheit 532

XXV. Der öffentliche Unterricht in Frankreich und ſein Verhältniß zur Verarmung des Landes . . 569

XXVI. Die politiſchen Fehler der franzöſiſchen Reſtauration 582

XXVII. Die Conceſſionen 593

XXVIII. Ariſtokratie und Bürgerthum in Frankreich . 599

XXIX. Fievée und Bonaparte 621

I.

Naturrecht und Geſchichte.

(25 October 1834.)

Nachdem das Naturrecht vor etwa dreißig Jahren noch in allen deutſchen Lehrbüchern und Vorleſungen über die Rechtswiſſenſchaft die Hauptrolle ſpielte, iſt heute die umgekehrte Tendenz die herrſchende geworden. Die große Mehrheit der deutſchen Rechtsgelehrten huldigt mit mehr oder weniger Bewußtſeyn der ſogenannten geſchichtlichen Richtung, und kauft ſich von allen rechtsphiloſophiſchen Unterſuchungen durch die Phraſe los: „daß es kein Naturrecht gebe.“ Diejenigen aber, die durch Amt und Beruf oder kraft alter Gewohnheit gehalten ſind, ein Collegium jenes Namens zu leſen, helfen ſich in dieſer Verlegenheit entweder durch eine Geſchichte, oder richtiger durch eine Aufzählung und Beſchreibung der verſchiedenen naturrechtlichen Syſteme, oder durch eine Art vergleichender Jurisprudenz, d. h. durch eine, nicht immer von einem feſten, und vielleicht noch ſeltener von einem wahrhaft geiſtreichen Standpunkte aus unternommene Zuſammenſtellung der wichtigſten Rechtsinſtitute

einiger merkwürdigen Völker älterer und neuerer Zeit. Daneben ſind die zu Mumien erſtarrten Lehrgebäude des ältern Kantiſchen und Fichtiſchen Naturrechts, wo ſie hin und wieder noch als Nachklänge einer untergegangenen Periode auftauchen, ohne allen Einfluß auf das lebendige Treiben der Gegenwart, deren Aufmerkſamkeit auf ganz andere Dinge gerichtet iſt; und Hegels Naturrecht hat, — zum großen Theile ſchon ſeiner etwas abſtoßenden philoſophiſchen Schulform halber — unter den heutigen Juriſten wenig Anhang gewinnen können.

Dieß iſt die Stellung des Naturrechts in unſerer Zeit und in Deutſchland. Sie hat, wie nachgewieſen werden ſoll, ihren eigenthümlichen Vortheil und ihre günſtige Seite, welcher freilich auch der höchſt bedenkliche Schatten nicht fehlt. Wäre es erlaubt, dem Reſultate der gleich nachfolgenden Unterſuchung vorzugreifen, ſo dürfte ſich das, was ſich in der eben angegebenen Beziehung ſagen läßt, kurz in dem Satze zuſammenſtellen laſſen: die deutſche Rechtswiſſenſchaft hat durch die Abolition des ältern Naturrechts, und vermittelſt der geſchichtlichen Tendenz, große und bedeutende Fortſchritte gemacht, aber der heutige Standpunkt iſt noch keineswegs der wahrhaft befriedigende und in ſich vollendete. Auch heute ſind bedeutende Vorurtheile, — theils alte, theils neu entſtandene — zu beſeitigen, ſehr nahe liegende, zum Theil ſchon betretene Irrwege zu vermeiden, und Fragen zu beantworten, von deren Löſung nicht bloß das Schickſal der Rechtswiſſenſchaft und der mit ihr eng zuſammenhängen-

den politiſchen Doctrin, ſondern zum großen Theile auch die künftige Richtung des Geiſtes der Nation abhängt.

Das ältere Naturrecht ging vornehmlich ſeit Kant und Fichte von dem Streben aus: durch die Thätigkeit der menſchlichen Vernunft, und aus dieſer heraus einen Satz oder ein Princip zu finden, aus welchem ſich auf rein dialektiſchem Wege, durch conſequente Folgerungen und Schlüſſe, ein vollſtändiges, ſyſtematiſches Gebäude von Rechtsſätzen entwickeln ließe. Dieſes nannte man Vernunftrecht, im Gegenſatze des in der Wirklichkeit und Geſchichte gegebenen poſitiven.

Der eben bezeichneten Anſicht liegt derſelbe Irrthum zum Grunde, der ſich faſt auf allen anderen Gebieten des menſchlichen Wiſſens, vornehmlich aber in der Wiſſenſchaft von Gott und den göttlichen Dingen geltend gemacht, und in der Lehre namenloſe Verwirrung angerichtet, im Leben mehrere Geſchlechtsfolgen um alle Freudigkeit des Daſeyns gebracht hat. „Der Menſch und ſeine nackte, individuelle Vernunft iſt die Quelle der Wahrheit, und alle Wahrheit in Natur und Geſchichte hat für den Menſchen nur inſofern Werth und Geltung, als er ſie aus ſeiner beſondern Vernunft geſetzt und gleichſam noch einmal producirt hat.“ — Dieſe Souveränetät der Vernunft iſt die Mutter deſſen, was man noch heute (auf theologiſchem Gebiete) Rationalismus nennt; und das Naturrecht im eben bezeichneten Sinne, iſt der Rationalismus im Rechte.

heit nach einem allgemeinen Geſetze zuſammen beſtehen kann.“ Es iſt bekannt, wie eben dieſe Formel, tauſendfach mit und ohne Modificationen des Ausdrucks nachgeſprochen, die eigentliche Grundlage faſt aller neuern, rationaliſtiſchen Naturrechtsſyſteme geworden iſt. Nichtsdeſtoweniger iſt ſie, bei näherer Betrachtung, völlig leer und illuſoriſch. — Die ſittliche Freiheit oder der freie Wille des Menſchen, der hier als die eigentliche Grundwurzel und Mutter alles Rechts an die Spitze geſtellt wird, iſt nichts Anderes als die menſchliche Fähigkeit der Wahl und Selbſtentſcheidung zwiſchen dem Guten und Böſen. Ohne dieſe Freiheit wäre allerdings ein Geſetz dem Menſchen überflüſſig, und jedes (göttliche oder menſchliche) Geſetz ſetzt die menſchliche Freiheit voraus: es zu befolgen; aber die Fähigkeit der Befolgung eines Geſetzes iſt augenſcheinlich nicht das Geſetz ſelbſt, und kann es ihrer Natur nach eben ſo wenig ſeyn, als ſich ein Geſetz aus ihr ableiten läßt. Das (höchſte und oberſte) Geſetz und nicht die Freiheit des Individuums entſcheidet über Recht und Unrecht, wie über gut und böſe, und dieſes Geſetz, das eigentliche Princip aller übrigen Rechtsnormen, iſt gerade der Gegenſtand und das Ziel der Forſchung. Die Kantiſche Formel verweiſt auf ein allgemeines „Geſetz,“ aber ſie nennt es nicht. Wo iſt es zu finden, wo ſeine Quelle, wo der Prüfſtein, an dem der Einzelne ermeſſen kann, daß er wirklich im Beſitz des wahren, oberſten Rechtsprincips ſey? — Und dennoch ſoll aus dieſem anonymen, oberſten Grundſatze nicht

bloß die geſammte Reihe aller übrigen Rechtsſätze abgeleitet *), ſondern es ſoll darnach auch der Werth des wirklich Geltenden beurtheilt, es ſoll nach dieſer Formel deſſen Fortbeſtand und Aufrechthaltung entſchieden werden! Denn, um uns einer andern Formel desſelben Kantiſchen Naturrechts zu bedienen, „nichts darf poſitives Recht ſeyn, was es nicht zu ſeyn verdient.“ — Die formelle Beſtimmung des Kantiſchen Rechtsprincips (d. h. der Satz: daß die Maxime jeder menſchlichen Handlung zu einem allgemeinen Geſetze tauglich ſeyn müſſe), führt aber unabweislich, wie ſchon öfter von Andern be-

*) Ein ſolches Verfahren: aus einer einzelnen Formel das wirkliche (ſ. g. poſitive) Recht herleiten und folgern zu wollen, iſt an und für ſich verkehrt, und kann nur von ſolchen herrühren, denen das Recht in ſeiner lebendigen Erſcheinung völlig fremd geblieben iſt. — Allerdings muß das Recht ein über der Geſchichte liegendes höheres ſittliches Princip haben, aber in der Erſcheinung tritt es in einer unendlichen Fülle und Mannichfaltigkeit von Geſtalten hervor. Gerade ſo beruht z. B. der Vertrag auf dem ſittlichen Princip: ſein gegebenes Wort zu halten; aber unmöglich kann daraus deducirt werden, welche einzelnen Verträge nun wirklich jemals in der Welt geſchloſſen worden ſind, welche noch gegenwärtig gelten, und welches ihr möglicher Inhalt ſey. Daſſelbe gilt vom Eigenthum. Wo ſich ſolches findet, ſoll es heilig gehalten werden; dieß iſt ein, allem Eigenthume in der Erſcheinung nothwendig vorausgehendes Princip; aber was das Eigenthum des A oder des B ſey, iſt nur nach Verträgen, Gewohnheiten, Geſetzen zu beurtheilen, welche ſchlechterdings nicht durch Folgerungen aus jenem Grundſatze zu ermitteln, ſondern lediglich Gegenſtand der geſchichtlichen Erfahrung ſind, wie jede andere Thatſache.

Seite

XVIII. Merkwürdiges Urtheil aus älterer Zeit über die landſtändiſche Verfaſſung 313

XIX. Staatsrechtliche Erörterungen über Steuern und Steuerverfaſſung 331

XX. Die Freiheit in der Adminiſtration . . . 378

XXI. Betrachtungen über die Urſachen der erſten franzöſiſchen Revolution 411

XXII. Rückblicke auf die Geſchichte der Reſtauration . 440

XXIII. Aus der Geſchichte der zweiten Reſtauration 491

XXIV. Die Reſtauration des Königthums durch die Freiheit 532

XXV. Der öffentliche Unterricht in Frankreich und ſein Verhältniß zur Verarmung des Landes . . 569

XXVI. Die politiſchen Fehler der franzöſiſchen Reſtauration 582

XXVII. Die Conceſſionen 593

XXVIII. Ariſtokratie und Bürgerthum in Frankreich . 599

XXIX. Fievée und Bonaparte 621

die klare Entwickelung des richtigen Princips widerlegt, als vielmehr ſtillſchweigend verlaſſen worden, und, ſo zu ſagen, auf ſich beruhen geblieben. — Man hat ſich — und Alles erwogen, war dieß vorläufig vielleicht das Beſte, was geſchehen konnte — eben nicht mehr damit beſchäftigt, und die wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen wendeten ſich, mit mehr oder weniger Geiſt und Talent, der geſchichtlichen Seite des Rechts zu. Es muß nunmehr die Frage aufgeworfen werden, was dabei die wahre und ächte rechtliche Geſinnung (die „Liebe der Gerechtigkeit," wie unſere Vorvordern ſagten) gewonnen habe. Denn noch ſind wir, in Deutſchland wenigſtens, nicht dahin gediehen, die Gerechtigkeit für etwas Außerweſentliches und dem Rechte Fremdes zu halten.

Wie ſehr ſich auch viele der Meiſter wie der Jünger dieſer Richtung davor verwahren mochten, auf Grundſätze und eigentlich leitende Ideen einzugehen, oder das, was ſie als an ſich gerecht erkannten, näher zu bezeichnen, — ſo war es dennoch unerläßlich und unabweislich, auch dieſe Seite zu berühren. Die Zeit drängte zu mächtig, das Beſtehende ward zu heftig angefochten, die Partei der neuen Zeit war zu thätig, ſo im Umſtürzen des Alten, wie in den Verſuchen ein neues Gebäude auf der Grundlage neuer Ideen zu gründen, als daß ein conſequenter Indifferentismus oder ein kluges Durchſchlüpfen zwiſchen den Streitfragen der Zeit, auf die Dauer rathſam oder auch nur möglich geweſen wäre, ohne in völlige Unbedeutenheit zu verſinken. Um uns hier keiner

ungerechten Deutung einer gewiß klugen, vielleicht auch löblichen Zurückhaltung ſchuldig zu machen, halten wir uns an ein merkwürdiges Geſtändniß eines Schriftſtellers, welcher der ſogenannten hiſtoriſchen Schule in dem Grade anhänglich iſt, daß er von Uebertreibung ſchwerlich freigeſprochen werden kann. *)

Der Mangel eines Syſtems der Rechtsphiloſophie, ſagt Stahl, habe ſchon zu bedeutendem Irrthum geführt. „Weil ſich nämlich ein Syſtem der Rechtsphiloſophie ſchlechterdings nicht entbehren läßt, ſo kam man vielfach dahin, ſich Savigny's Gelegenheitsſchrift: Ueber den Beruf unſerer Zeit zur Geſetzgebung, als ein ſolches anzueignen. Die Beſchränknng dieſer Schrift nach

*) „Es iſt ein tiefer Zug der Frömmigkeit, der durch ihre „(der hiſtoriſchen Schule)" bedeutendſten Leiſtungen, am meiſten die Savigny's, unausgeſprochen hindurchgeht. Pietät iſt die ſorgfältige Pflege der Geſchichte, Pietät die Bewahrung jedes eigenthümlichen Inſtituts, die Scheu vor Allem, was ohne unſer Zuthun geworden. Und wenn auch ein großer Theil ihrer Anhänger ſich dieſes tiefern Beweggrundes nicht bewußt iſt, ſo iſt er es doch, der ihre ganze Behandlungsweiſe wirklich hervorgebracht hat und der allein ſie erklärt und rechtfertigt." (Stahl die Philoſophie des Rechts Bd. II. S. 12.) Die wahren Verdienſte des hier erwähnten Rechtslehrers, die auf dem Felde der Antiquitäten und der Literarhiſtorie des römiſchen Rechts zu ſuchen ſind, wo etwaige Frömmigkeit wenig Gelegenheit hat, ungeſucht an den Tag zu treten, hätten ihn gegen eine ſo ungehörige und bei den Haaren herbeigezogene Schmeichelei ſeiner Lober, eben ſo wie gegen den vielfachen, ganz unverdienten oder doch übertriebenen Tadel ſeiner Gegner ſicher ſtellen ſollen.

ihrem Zwecke wird dadurch zu einer Beſchränkung der Einſicht in den Werth der rechtlichen Einrichtungen überhaupt; Behauptungen, die für die Zeit wahr ſind, wurden als anwendbar zu allen Zeiten, und Beweiſe für ſolche Behauptungen, die aus dem Leben und der Geſchichte gerade aufgegriffen waren, als Grundlage einer allgemeinen Lehre, was gerecht ſey, aufgenommen. Ueberdieß hatte von vornherein Hugo durch ſeine Philoſophie des poſitiven Rechts — ein ſowohl in ſeiner Polemik als ſeinen einzelnen Bemerkungen ſchätzbares Buch — alles ethiſche Urtheil über Recht und Staat geradezu aufgehoben, oder doch eine völlige Unklarheit in dieſer Rückſicht veranlaßt. Daraus erklären ſich denn die, wenn auch nicht ausgeſprochenen, doch vielfach durchſcheinenden Vorſtellungen von Einigen: „gerecht iſt, was beſteht" oder: „gerecht iſt, was den äußern Zwecken und Bedürfniſſen des Verkehrs angemeſſen iſt." Sätze, zu denen man in der Noth und Verzweiflung des Denkens greifen kann, und die nichts weniger als dem Weſen dieſer Schule entſprechen. Von Andern: „gerecht iſt, was der Bildungsſtufe des Volks und der Zeit entſpricht." Dann aber müßte man auch die rationaliſtiſch-revolutionären Einrichtungen der jüngſten Zeit eben ſo verehren, wie die Einrichtungen der würdigſten Perioden, denn auch ſie waren nur ein übereinſtimmendes Erzeugniß der allgemeinen Bildung jener Zeit. Endlich kommen wohl auch Viele zu der unbedingten Verwerfung alles Aenderns an dem Beſtehen-

den aus Ueberlegung und Einsicht: weil das Recht organisch entstehe, und das Individuum, welches Gesetze gibt, immer wenn gleich nicht bewußt, von der Richtung der Zeit nothwendig bestimmt werde. Eine Beweisführung, die im Grunde nichts Anderes sagt, als: „du sollst nicht willkürlich ändern, denn du kannst nicht!“ und dieß ist eine überflüssige Warnung.“

Dürften wir diese Schilderung der Meinungen der historischen Schule über das, was gerecht ist, als treu und gelungen betrachten (und es muß Jedem überlassen bleiben, sie nach seinen Erfahrungen zu prüfen und zu vervollständigen!), so ließe sich vielleicht die Behauptung rechtfertigen, daß wenn das ältere (Kantische oder Fichtische) Naturrecht als Rationalismus zu charakterisiren ist, in der sogenannten historischen Schule der Indifferentismus (gegen die Gerechtigkeit) verkörpert erscheine. In dem Indifferentismus liegt beides nebeneinander, die Anfänge des Bessern, wie der Uebergang zum gänzlichen, geistigen oder sittlichen Tode. So kann auch die sogenannte historische Richtung in der Jurisprudenz, wie sie eben geschildert worden, sowohl ein Durchgangspunkt zur wahren rechtlichen Gesinnung, wie zum völligen Aufgeben und Abläugnen der Idee der Gerechtigkeit seyn. — In den, von Stahl angeführten, die Philosophie jener Schule bezeichnenden Sätzen liegt geradezu Alles, und es gibt nichts, was nicht durch jene oder ähnliche, ihnen verwandte Phrasen, je nach der besondern Neigung dessen, der sie handhabt, angefochten,

aber auch gerechtfertigt werden könnte: der rechtloseste Absolutismus, denn er hat sich etwa historisch gebildet; die revolutionäre Tendenz, — sie geht ja nur „gegen das, was sich überlebt oder aufgehört hat, zeitgemäß zu seyn," — die gemäßigte, von oben herab durch die Gesetzgebung bewerkstelligte Revolution, wenn sie nur „das Neue an das Bestehende anschließt," oder „die der jetzigen Bildungsstufe angemessenen Einrichtungen mit Rücksicht auf das Alte trifft," oder „die brauchbaren Elemente des Alten mit dem zeitgemäßen Neuen zu einem Ganzen verschmilzt." *) Auf dieser Stufe der Rechtfertigung der Revolutionen und anderweitigen Rechtsverletzungen, wenn sie nur unter die Formel „zeitgemäßer Veränderungen" und „allmählich" vorschreitender Verbesserung gebracht werden können, standen und stehen auch die französischen Doctrinärs, die sich dabei genau derselben Phrasen bedienen, die man in Deutschland von manchen Anhängern der sogenannten historischen Schule vernimmt.

Um indessen kein unvollständiges und deßhalb unwahres Bild von der letztern zu entwerfen, dürfen zwei andere Urtheile nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Stahl selbst, nachdem er die aus jener Richtung

*) Alle diese und ähnliche, häufig vorkommenden Wendungen sind, wenn sie zur Rechtfertigung der Verletzung wohlerworbener Privatrechte gebraucht werden, eben nichts Anderes, als ein Deckmantel und eine Beschönigung des despotisme de la loi.

hervorgegangenen irrigen Ansichten bezeichnet, und bemerkt hat, daß die bekannte Schrift Savigny's: „Ueber den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung," nicht als Inbegriff und System der Rechtsphilosophie angesehen werden könne, fügt über die Grundidee desselben Buches Folgendes hinzu: „Seinen Sinn würde wohl Jemand treffen, wenn er sagte: Es gibt zwar einen Unterschied des Gerechten und Ungerechten, aber es wird nicht aus der leeren Vernunft geschöpft, sondern nur aus der vollen menschlichen Erkenntniß, und den Fingerzeigen, welche die Führung Gottes in der Geschichte gibt. Wenn der Gesetzgeber von dieser Führung absieht, und seiner Reflexion vertraut, so ist Alles vom Uebel. Je mehr er aber mit Bewußtseyn und Forschung in dieselbe eindringt, um ihre Ansicht zu verstehen und ihr zu dienen, desto wohlthätiger wird er auf seine Zeit wirken. Wo ihm dieses klare Verständniß dessen fehlt, worauf die Zustände und die Bildung seiner Zeit nach höherer Bestimmung hinauswollen, da muß er deßhalb sich auch des Handelns enthalten, und dieß ist in unserer Zeit der Fall."

Ob diese Erklärung eine deutliche und bestimmte Begränzung des Begriffs des Gerechten enthalte, ob derselbe in dieser Umschreibung überhaupt nur geahnet, ob er insbesondere von der Vorstellung des zu dieser oder jener Zeit Nützlichen, Zweckmäßigen, Vortheilhaften gesondert, oder nicht vielmehr mit dieser schlechthin vermischt sey, — dieß Alles überlassen wir dem Urtheile

ſolcher Leſer, die ſich überhaupt für dieſe Unterſuchung intereſſiren.

Die zweite hier zu erwähnende Anſicht iſt jüngſt von Vollgraff aufgeſtellt. Er erklärt ſich vollkommen einverſtanden mit den von Savigny angeführten Gründen gegen die Abfaſſung neuer Civilgeſetzbücher, legt jedoch ſeine Verwunderung an den Tag, daß dieſer Schriftſteller nur der mechaniſchen und wiſſenſchaftlichen Hinderniſſe gedacht, und des Haupteinwandes, der aus dem Standpunkte der Gerechtigkeit erhoben werden könnte, gar keine Erwähnung gethan habe. — In der That dürfte der Umſtand für jeden, der die Gerechtigkeit für die erſte und unerläßlichſte aller Pflichten hält, der erheblichſte ſeyn: daß materiell neue Geſetze über Gegenſtände des Privatrechts in ſo vielen Fällen auch den Beſitzſtand ſelbſt verändern, und in Freiheiten und Rechte der Individuen, der Familien, der Corporationen eingreifen, während doch die erſte Pflicht der Obrigkeit gerade darin beſteht, die Rechte ihrer Unterthanen zu ſchützen, und gegen jedweden Eingriff zu bewahren. — Jene Bemerkung Vollgraffs iſt geeignet, ein Licht auf die Lücke zu werfen, welche ſich zur Zeit noch in der Rechtsphiloſophie der hiſtoriſchen Schule vorfinden möchte.

Die Verdienſte der geſchichtlichen Richtung in der Rechtswiſſenſchaft dürfen in keiner Weiſe verkannt oder gering geachtet, aber es darf auch nicht mit dem Namen der Geſchichte abergläubiſcher Mißbrauch getrieben wer-

den. — Die Geſchichte erklärt die Gegenwart, und mit Recht wird ſie die unentbehrliche Leuchte der Menſchheit genannt; ſie ſelbſt aber kann uns das ſittliche Geſetz nicht geben. Wer es zu ſeinen geſchichtlichen Forſchungen nicht mitbringt, wird nimmer im Stande ſeyn, die Thatſachen der Geſchichte richtig zu würdigen. In dem, was geſchieht und geſchehen iſt, das Geſetz des ſittlich freien Menſchen finden wollen, iſt ein Streben, das nothwendig zur ſchwächlichſten Geſinnungsloſigkeit und zu dem oben bezeichneten ſinn- und haltungsloſen Indifferentismus führen muß, dem Alles gleich recht und gleich weiſe erſcheint, wenn es ſich nur (was aber freilich bei jeder, auch der abſcheulichſten Thatſache der Fall iſt) „hiſtoriſch gebildet hat," und in ſeine anderweitigen Lieblingsneigungen nicht ſtörend eingreift. Das höchſte Princip alles Rechts ſteht ſeiner Natur nach über der Geſchichte, und darf, weil die ſittliche Freiheit nur das göttliche Geſetz als ihre Richtſchnur über ſich erkennen kann, auch nur im göttlichen Willen geſucht werden. Durch dieſen iſt dem Menſchen das Gebot der Gerechtigkeit und der Liebe gegeben. Jene enthält die Pflicht der Achtung der fremden Perſönlichkeit, und das Gebot: Jedem das Seinige zu laſſen und zu geben; dieſe die Anforderung an den Menſchen: dem Nächſten auch noch über die Rechtspflicht hinaus von dem Eigenen mitzutheilen, ihm zu helfen, ihm nützlich zu ſeyn, ihm Alles zu erweiſen, was man unter denſelben Umſtänden von Andern zu erfahren wünſchte.

Ohne das göttliche Gebot der Gerechtigkeit hätte allerdings die gesammte menschliche Rechtswissenschaft keinen Boden und kein Princip. Dieses Gebot ist aber nicht, wie das rationalistische Naturrecht will, ein Dictamen der isolirten Vernunft, sondern recht eigentlich eine dem Menschengeschlechte gewordene Offenbarung, deren Tradition durch alle Völker und alle Zeiten geht, ein Licht, das auch in die trübsten und verkommensten Zustände der menschlichen Gesellschaft hineinscheint; in seiner Fülle und Klarheit aber, so wie in seiner innigsten Vereinigung mit dem Gesetze der Liebe, erst im Christenthume in die Welt tritt. Gerechtigkeit und Liebe können daher zwar in der menschlichen Wissenschaft gesondert, sie dürfen aber nicht aus einander gerissen und sich feindlich entgegengesetzt werden. Ohne Gerechtigkeit und darauf gegründetes Recht des Einzelnen gibt es keine Freiheit und kein Verdienst der Liebe, ohne Liebe kein Band der Eintracht und keine dauernde Verbindung unter den Menschen.

Das wahre Naturrecht ist also nur auf religiös-sittlichem Gebiete zu suchen, wo es zuerst im Glauben erfaßt werden muß, wie jede andere Wahrheit des Heils, ehe es durch geistige Thätigkeit des Menschen auch das Eigenthum seiner Intelligenz werden mag. Daher fängt das Recht aller Völker in und mit der Religion an, so wie die wahrhaft rechtliche und gerechte Gesinnung des Einzelnen mit dem Glauben anheben muß: daß das Gottes Gebot die Heilighaltung des Rechtes und Ei-

genthums des Nächsten wolle, und dem zufolge jeder Rechtszustand und jedes rechtlich bestehende Verhältniß die Sanction des göttlichen Willens für sich habe. Dieser Glaube ist erforderlich, um alle Rücksichten: wie fremde Rechte sonst wohl vortheilhafter, zweckmäßiger, gemeinnütziger, ohne oder wider den Willen der Berechtigten umgestaltet werden könnten, — Rücksichten, an denen unsere Periode so überreich ist, — für immer verstummen zu machen.

Diese heilige Scheu vor dem Rechte des Andern, diese Keuschheit der gerechten Sinnesweise ist es aber gerade, die wir bis jetzt noch in der, vorzugsweise sogenannten historischen Juristenschule der heutigen Zeit nicht haben hervortreten sehen. Diese Gesinnung ist auch keineswegs das nothwendige Ergebniß jener bloß geschichtlichen Richtung. Es wäre gleichzeitig eine Absurdität und eine Ungerechtigkeit, eine wissenschaftliche Schule für das persönliche Verhalten ihrer Mitglieder verantwortlich machen, oder ihr dasselbe zurechnen zu wollen; aber das Urtheil über das Vermögen der Universität Basel beweist, daß die Mitgliedschaft der historischen Schule ein recht willkürlich revolutionäres und jeden Begriff von Recht ausschließendes Verfahren wenigstens nicht unmöglich mache. Dieß einzelne Exempel soll hier nur als Erläuterung für die Ansicht dienen: daß die historische Tendenz, wie sie von eben jener Schule gefaßt wird, die ächte rechtliche Gesinnung nicht in dem Maaße erwecke, hervorrufe und kräftige, wie es unsrer Zeit nöthig ist, ja

daß ſie das Gebiet der Geſinnung überhaupt gar nicht berühre, und mit den ſchlechten wie mit den unſchädlichen Richtungen der Zeit, ohne ſonderliches Hinderniß, Hand in Hand gehen könne, oder höchſtens durch perſönliche Sympathien oder Antipathien nach der einen oder andern Seite hinüber gelenkt werde. — Was ihr alſo bis jetzt fehlt, iſt: daß die Pietät, mit der, nach Stahls Verſicherung, in jener Schule, jedes geſchichtliche Factum behandelt werden ſoll, ſich in eine Pietät gegen das Recht verwandle. Unter dieſer Vorausſetzung würde die geſchichtliche Schule in der Rechtswiſſenſchaft einen großen, wahrhaft wohlthätigen Einfluß auf den Geiſt des deutſchen Volkes gewinnen, und vielleicht weniger eitles und eigennütziges Parteilob bei der Gegenwart, dafür aber deſto mehr aufrichtigen und ehrenden Beifall bei der Nachwelt einernten.

II.

Die Naturlehre des Staates.

(15 Dec. 1834.)

Einer der größten Fortschritte der neuern Wissenschaft ist unstreitig der Gedanke: daß der Staat kein willkürliches Machwerk der Menschen, sondern ein Werk der Natur, ein Product der Geschichte, so wie in seiner jedesmaligen Erscheinung durch die Nothwendigkeit und Verkettung der geschichtlichen Ereignisse bedingt sey. Leo hat auf diese Ansicht den richtigen Gedanken einer Naturlehre des Staates gegründet, und es läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß dieser Name nicht bloß eine fruchtbare Quelle geistreicher und tiefsinniger Forschungen werden, sondern auch die Staatswissenschaft von vielen Irrthümern säubern und wahrhaft restauriren helfen werde. — Jedenfalls ist, wie schon an andern Orten bemerkt worden ist, Leo's Schrift ein wesentlicher und bedeutender Schritt vorwärts, und muß, weil sie sich ihrer Gesinnung nach an das Beste anschließt, was in unserer Zeit auf dem Felde der politischen Wissenschaften geleistet ist, von

Allen, die von der Staatswiſſenſchaft noch irgend ein Heil für das Leben erwarten, mit Dank und Freude aufgenommen werden.

Die nachfolgenden Bemerkungen ſind theils gegen die Einwände und Mißverſtändniſſe derer gerichtet, die etwa — was in unſern Zeiten der Disharmonie und Sprachverwirrung Niemanden ſtreng zu verargen wäre, — den tiefen Gedanken einer politiſchen Naturlehre irrig auffaſſen ſollten, andrerſeits durch die Aufforderung hervorgerufen, die der Verfaſſer ſelbſt am Schluſſe der Vorrede ſeines Buches ergehen läßt.

Wenn der Staat ein bloßes Naturproduct iſt, (alſo könnte die Folgerung derer lauten, die der neuern und tiefern Anſicht vom Staate fremd geblieben, oder was noch nachtheiliger wäre, ſich ihr auf einſeitige und falſche Weiſe zugewendet hätten), ſo iſt die Freiheit des Menſchen eben in Beziehung auf den Staat aufgehoben. Neue Staaten werden gegründet und Revolutionen brechen herein, wie der Frühling hervorbricht und die Herbſtſtürme zerſtörend daher brauſen; wer will jenen zurückhalten und dieſen wehren, daß ſie das falbe Laub herunterwehen? Der Menſch hat nichts weiter als das Zuſehen bei dem geſammten Proceß, der vor ſeinen Augen, aber ohne ſein förderndes oder hemmendes Zuthun, vor ſich geht. Was kommen muß, kommt. Nur unſere Wißbegier mögen wir befriedigen, indem wir uns die natürlichen und unabwendbaren Urſachen des Unvermeidlichen vergegenwärtigen, — aber Niemand

lade den Frevel auf ſich, die Wege des Schickſals verrücken zu wollen. Eine Würdigung der verſchiedenen Erſcheinungsformen der Verfaſſung und des Staats, wie der Strom der Geſchichte ſie auswirft, eine Vergleichung zwiſchen ihnen, ein für beſſer Erklären der einen vor der andern, iſt vollends vom Uebel, und heißt nichts Anderes, als die göttliche Mutter aller gewordenen Dinge, die Natur, meiſtern wollen. Alles, was die Geſchichte erzeugt hat, iſt gleich gut, denn die Geſchichte iſt die Natur, und ſie iſt es, nicht der Menſch, der die Erſcheinungen in der Welt des Staats erzeugt, wo des Menſchen Thätigkeit und Wirkſamkeit nichts als eine Selbſttäuſchung iſt.

Vielleicht iſt nicht Einer unter unſern Leſern, dem ein Raiſonnement, wie dieſes, nicht ſchon einmal oder öfter in ſeinem Leben, namentlich aber aus dem Munde ſolcher entgegengetreten wäre, die ſich einer vermeintlich hiſtoriſchen Anſicht vom Rechte, — ob als wahre oder falſche Jünger, iſt hier nicht der Ort zu unterſuchen, — angeſchloſſen haben. Daß dieſe Richtung übrigens, wie ſie ſich auch mit einer gewiſſen Species von Pietät und Gottergebenheit brüſten möge, den allergemeinſten Liberalismus eben ſo wenig, wie die ſchwächlichſte Geſinnungsloſigkeit ausſchließe, iſt ſchon bei einer andern Gelegenheit (im vorhergehenden Aufſatze) bemerkt. *)

*) Nr. I. Naturrecht und Geſchichte.

Nichtsdeſtoweniger iſt es nothwendig, daß ſie auch in dieſem Zuſammenhange beleuchtet werde, weil ſie ſonſt durch öftere Wiederholung zuletzt eine Art von Bürgerrecht in dem Gedankenkreiſe des deutſchen Volkes gewinnt, welches ihr in keiner Weiſe gebührt.

Der oben entwickelten irrigen Vorſtellungsweiſe liegt ein ganz richtiges Princip zum Grunde. Allerdings geht die Geſtaltung der großen Weltgeſchicke, ja der Schickſale eines einzelnen Staates, und ſelbſt eines noch engern Kreiſes, über die Macht des Einzelnen, auch des Begabteſten und Mächtigſten, hinaus. Nicht als ob nicht die ewige Macht, welche die Geſchichte lenkt, ſich der Menſchen bediente, um die Geſchicke im Großen wie im Kleinen zu beſtimmen; nicht als ob nicht einzelne hervorragende Naturen einen mächtigen Einfluß auf ihre Mit- und Nachwelt übten, und vielleicht auf Jahrhunderte hinaus das Schickſal ihres Volkes bedingten; — aber der Menſch iſt, in welcher Sphäre es auch ſey, niemals abſoluter Herr des Erfolges ſeiner Handlungen, und wenn er den Samen ausgeſtreut hat, ſo iſt das Wachsthum der Pflanze lediglich die Sache deſſen, der Regen und Sonnenſchein gibt. Inſofern kann man alſo auch mit Recht ſagen, daß Entſtehen und Untergang, gutes Gedeihen und Zerrüttung der Staaten das Werk Gottes ſind, und daß, was auch der Menſch thun möge, ſein geſammtes Thun immer nur die verborgenen Abſichten der Vorſehung zu fördern im Stande ſey.

Aber bei dem Allem darf nicht vergeſſen werden, daß dieſe göttliche Weltordnung in keiner Weiſe weder die menſchliche Freiheit noch die menſchliche Zurechnung aufhebt. Des Menſchen Handlung iſt und bleibt, ohne alle Rückſicht auf den Erfolg, ſein Werk, und ſein Urtheil über das, was geſchieht, ſeine Sache. Aus dieſem Urtheil über die Thatſachen der Geſchichte, inſofern ſie aus menſchlichen Handlungen beſtehen, fließen aber, wenn die Umſtände es fordern, die eigenen Handlungen des Urtheilenden.

Die Norm des Urtheils wie der Handlungen der Menſchen kann nie die verborgene Abſicht Gottes, oder das geheime Ziel ſeyn, auf welches die Vorſehung die Begebenheiten der Menſchen hinlenkt. Gerade weil dieſe Abſicht und dieſes Ziel geheim und verborgen ſind, und weil der Menſch das, was die nächſte Stunde bringen wird, nicht kennt, kann er hieraus unmöglich die Gründe ſeines Urtheils ſchöpfen; und aus demſelben Grunde kann auch der Erfolg nicht das Richtmaaß ſeyn, welches er an die Begebenheiten legen darf, am wenigſten an die Gegenwart, in welcher er ſelbſt eine Rolle zu ſpielen berufen iſt. Könnte er auch den Erfolg des einzelnen Factums mit Sicherheit vorausſehen, wie kennte er den Erfolg des Erfolgs, und ſo weiter fort die geſammte Verkettung von Erfolgen ins Unendliche? Des Menſchen Leuchte und Richtſchnur iſt das Recht; dieß allein darf ſein Urtheil, ſowohl über das, was ihm zu thun obliegt, als über geſchichtliche Thaten und Be-

gebenheiten Anderer, bedingen. Ohne dieſes Richtmaaß iſt er ein ſchwankendes Rohr, ein Schiff ohne Steuer und Compaß auf dem wilden Meere der Zeit. Auch lehrt die Erfahrung, daß dieß allein die wahre Weisheit ſey, an dem Rechte zu halten, und daß die Klugheit derer, die, wie ſie ſagen, mit den Ereigniſſen ſchiffen, oder ihre jedesmalige Moral aus den Umſtänden ableiten wollen, gerade durch die Umſtände zu Schanden wird, welche ſie nie vorherſehen, geſchweige denn bemeiſtern konnten.

Mit jener kümmerlichen fataliſtiſchen Welt- und Staatsanſicht, welche nichts weiter als eine der vielen Geſtaltungen des ethiſchen Pantheismus und ſittlichen Indifferentismus unſerer Tage iſt, hat indeſſen die richtige und tiefe Idee einer Naturlehre des Staates nichts zu ſchaffen. Dieſe Naturlehre des Staates ſchließt die Rechtslehre eben ſo wenig aus, wie die Phyſiologie des menſchlichen Leibes der Ethik Eintrag thut. Sie unternimmt es nicht zu ermitteln, was im gegebenen Falle die Pflicht des Regenten oder der Regierten iſt, noch weniger ſetzt ſie das, nach ihren Lehren etwa Rathſame über das Gerechte. Sie betrachtet vielmehr, ohne das Recht zu läugnen, oder es zu beſtreiten, den menſchlichen Staat als eine in der Geſchichte gegebene Erſcheinung, und macht ihn, wie jedes andere Gegebene, zum Gegenſtande ihrer Forſchungen und Beobachtungen. Auf dieſem Wege findet dann die Wiſſenſchaft, daß der Staat oder das Verhältniß

zwiſchen unabhängigen Herrſchern und Unterthanen, wie alle andern natürlichen Erſcheinungen, natürlichen Geſetzen unterworfen iſt, und ſie ſchließt hier, wie überall, aus der Gleichheit der Urſachen auf die Gleichheit der Wirkung. Sie ſucht insbeſondere die Geneſis des Staats, als einer hiſtoriſchen Erſcheinung, aus der Natur der Dinge zu erläutern, zeigt, wie die Verſchiedenheit des Charakters der Staaten aus der Verſchiedenheit ihrer natürlichen und geſchichtlichen Vorausſetzungen und Lebensbedingungen entſteht, beſchäftigt ſich mit der Unterſuchung ihrer erfahrungsmäßigen Lebensdauer, und ſchließt ihre Aufgabe, indem ſie nach Ausweis der Geſchichte die Urſachen des Todes oder Untergangs der Staaten erörtert. Daß auf dieſem Gebiete übrigens weder von dem geſchichtlichen Indifferentismus, der alle hiſtoriſchen Erſcheinungen für gleich gut erklärt, noch von dem irren und haltungsloſen Suchen nach der abſolut beſten Verfaſſungsform die Rede ſeyn könne, die etwa wie ein allgemeines Schema auf alle wirklichen Verhältniſſe paßte, begreift ſich nach dem, was oben über die Naturlehre des Staats geſagt wurde, von ſelbſt. Steht die Idee des Rechts über der Erſcheinung, ſo iſt es natürlich, daß das Recht, von welchem der ächte Begriff der politiſchen Freiheit unzertrennlich, in einer gegebenen Verfaſſung mehr, oder weniger, oder gar nicht anerkannt ſeyn, und daß hiernach dann der Werth der Verfaſſung ermeſſen werden könne. In jeder von den hier angegebenen Beziehungen iſt aber die Naturlehre

des Staates eines der wirksamsten und natürlichsten Mittel zur Berichtigung der vielfachen Irrthümer, welche der Pseudophilosophismus über die Natur und das Wesen des Staates in Gang gebracht.

Frägt man nach der unmittelbar praktischen Wirksamkeit dieser Wissenschaft auf das heutige politische Leben und Treiben, deren theoretische und wissenschaftliche Seite so eben entwickelt ist, so hängt diese Frage mit der andern tiefer liegenden zusammen: kann überhaupt die Wissenschaft wieder erweckend auf ein erstorbenes Leben einwirken? kann die Staatswissenschaft auf das Staatsleben eine schöpferische Kraft ausüben, während sonst, der Regel nach, auf das Leben erst die begreifende und forschende, oder berichtende und erzählende Wissenschaft folgt? kann sie einen untergegangenen Zustand wieder ins Leben rufen, von dem sie doch selbst bewiesen hat, daß er nicht durch die Willkür, Kunst und Ueberlegung der Menschen entstanden, sondern, ein Werk der Natur, aus dem stillen Walten der letztern hervorgegangen sey? Seyen wir aufrichtig genug zu gestehen, daß wir den praktischen Effect des wissenschaftlichen Strebens hier eben so wenig wie in jedem andern Falle vorhersehen, oder mit einiger Sicherheit berechnen, deßhalb aber auch uns und Andere nicht mit vielleicht trügerischen Hoffnungen täuschen können. Wir wissen nicht, ob in der nähern oder fernern Zukunft die richtige Lehre von Staat und Recht sich weiter verbreiten, ob sie die herrschende, ob sie eine das Leben

II.

Die Naturlehre des Staates.

(15 Dec. 1834.)

Einer der größten Fortschritte der neuern Wissenschaft ist unstreitig der Gedanke: daß der Staat kein willkürliches Machwerk der Menschen, sondern ein Werk der Natur, ein Product der Geschichte, so wie in seiner jedesmaligen Erscheinung durch die Nothwendigkeit und Verkettung der geschichtlichen Ereignisse bedingt sey. Leo hat auf diese Ansicht den richtigen Gedanken einer Naturlehre des Staates gegründet, und es läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß dieser Name nicht bloß eine fruchtbare Quelle geistreicher und tiefsinniger Forschungen werden, sondern auch die Staatswissenschaft von vielen Irrthümern säubern und wahrhaft restauriren helfen werde. — Jedenfalls ist, wie schon an andern Orten bemerkt worden ist, Leo's Schrift ein wesentlicher und bedeutender Schritt vorwärts, und muß, weil sie sich ihrer Gesinnung nach an das Beste anschließt, was in unserer Zeit auf dem Felde der politischen Wissenschaften geleistet ist, von

logie des Staats (gleichviel, ob dieser Name gebraucht wird oder nicht*) auf die richtige Gruppirung der geschichtlichen Erscheinungen an, deren Zergliederung die Aufgabe ist. Leo folgt in dieser Beziehung der Methode, die auch Haller gewählt, — die historischen Erscheinungen, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Zeit und des Landes, unter gewisse logische Gesichtspunkte systematisch zu ordnen. Nach den verschiedenen Elementen des politischen Lebens nimmt er z. B. (anderer Eintheilungen zu geschweigen) die Eintheilung an, in Nomadenstaaten, Ackerbaustaaten, Priesterherrschaften, Ideokratien (Robespierre's Staat, St. Simons Staat), Militärherrschaften und Bankiersherrschaften. Kann das Wesen jedes dieser Staaten richtig begriffen werden, wenn diese verschiedenen Arten des Staats gleichsam als neben einander liegende Fächer gedacht werden, als worauf jedwedes Schematisiren fast unvermeidlich hinleitet?

Im Gegentheil kann jeder dieser Zustände des Staatslebens nur in seinem historischen Verhältnisse zu den übrigen begriffen werden. Die Aufgabe der Physiologie des Staats dürfte es gerade seyn, zu zeigen, wie und wodurch eine dieser Formen sich aus

*) Leo nennt mit Recht Montesquieu's berühmtes Werk „eine Physiologie des Staates im großartigsten Style angelegt, die aber durch eine falsch gebaute Basis nun fast in allen ihren Theilen schief ist." Eben so bezeichnet er Hallers Restauration als eine Physiologie des Staats.

der andern entwickle oder in die andere übergehe, und dieß iſt eben nur auf geſchichtlichem Wege möglich. Hält man dieſen ein, ſo zeigt ſich aber auch, wie wenig fördernd es ſey, den Reichthum von Erſcheinungen, den die Geſchichte darbietet, in ein bloß logiſches Fachwerk zu ſondern. Scheinbar ähnliche, aber in ihrem innerſten Princip entgegengeſetzte, und in hiſtoriſcher Beziehung vielleicht durch Jahrtauſende getrennte Thatſachen werden dann zuſammengeworfen, — das Zuſammengehörende und im Leben eng Verbundene aber aus einander gezogen. Leo ſelbſt verkennt dieſen Uebelſtand im geringſten nicht. „Ich habe," ſagt er, „in den folgenden Blättern den iſraelitiſchen Staat öfters eine Ideokratie genannt, und ihn ſo nach einer Seite hin in eine Kategorie gebracht mit einer mannichfaltigen Reihe anderer, großentheils höchſt widerwärtiger Erſcheinungen, namentlich mit Robespierre's Staat. Das iſt etwa, wie wenn man Gott und Teufel auch in dieſelbe Kategorie bringt, weil beide Geiſter ſind." — Iſt aber dieſe Inconvenienz, die ſich in der That nicht ſchärfer bezeichnen läßt, nicht von jeder bloß logiſchen Eintheilung geſchichtlicher Thatſachen unzertrennlich? Weit richtiger würde die Phyſiologie des Staats mit Beſeitigung aller Syſtematiſirung als eine beſondere Seite der univerſellen Geſchichte behandelt werden können; dieſer Geſichtspunkt wäre vielleicht auch geeignet: viele Kräfte, die ſich jetzt um unweſentlicher Verſchiedenheiten der

Form willen vereinzeln, zu einem gemeinſchaftlichen Ziele zu vereinigen, und vielfachen Disput abzuſchneiden, der ſich an die logiſche Form der Darſtellung und die davon unzertrennlichen Inconvenienzen knüpfen, und dem Begriffe einer Naturlehre des Staates den Eingang bei den Zeitgenoſſen erſchweren dürfte.

III.

Ueber die Entſtehung des Staats durch die Natur.

(25 Julius 1856.)

Einleitung.

Es hat nicht leicht einen folgenreichern und praktiſch tief eingreifenderen Irrthum gegeben, als die eben ſo falſche wie weit verbreitete Lehre: der Staat ſey, nachdem ihm ein geſetz- und ordnungsloſer Naturſtand vorausgegangen, durch einen freien geſellſchaftlichen Vertrag der in ihm lebenden Individuen entſtanden. An dieſe Theorie ſchloſſen ſich nach zwei verſchiedenen Richtungen hin alle praktiſch ſo verderblichen Folgerungen der Revolution und des Abſolutismus, welche das alte germaniſch-chriſtliche Europa von Grund aus umgewühlt, und einer bodenloſen Anarchie eben ſowohl die Wege bereitet haben, wie einem, jedwede rechtliche Freiheit zertretenden und verhöhnenden Deſpotismus.

Woher dieſe Theorie ſtamme? iſt eine Frage, die hier nicht aufgeworfen werden ſoll. Tiefer gehende Studien führen zu dem Reſultate, daß die erſten Wurzeln derſelben weit über den Urſprung der Parteikämpfe der Gegenwart hinaufreichen. Auch Hobbes und das ſech-

zehnte und ſiebenzehnte Jahrhundert ſind an der Erfindung der Theorie unſchuldig, wiewohl ihnen der Anfang einer praktiſchen Anwendung derſelben bereits zur Laſt fällt. Vielmehr ſchließt ſich die unhiſtoriſche, und wie man hinzuſetzen muß, in ihrem innerſten Weſen unchriſtliche, falſche Lehre vom Entſtehen des Staats an das Wiedererwachen des römiſch-griechiſchen Heidenthums im Mittelalter, und insbeſondere an die übertriebene Verehrung an, die das geſammte chriſtliche Abendland den Schriften des Ariſtoteles zollte. In der Ariſtoteliſchen Politik dürften, bei genauerer Betrachtung, die erſten Keime und Wurzeln deſſen, was nach einer neuern, beſſern Richtung der Zeit, als pſeudophiloſophiſches Staatsthum bezeichnet wird, ſchon deutlich zu erkennen ſeyn.

Den Beweis des eben Geſagten werden wir bei einer andern Gelegenheit führen, hier ſollen zunächſt nur die Grundzüge jener Anſicht geliefert werden, die der falſchen gegenübergeſtellt werden muß.

Die Frage nach der Entſtehung des Staats kann nicht aus irgend einer, angeblich aus der Vernunft geſchöpften Theorie beantwortet werden; — der Staat iſt ein Factum wie jedes andere, die Unterſuchung über ſeinen Urſprung mithin eine hiſtoriſche. Philoſophiſche Fictionen können demnach hier in keiner Weiſe entſcheiden, es kommt auf geſchichtliche Zeugniſſe an, und wo dieſe mangeln, auf Ergänzung derſelben aus der factiſchen Natur der Sache, der Analogie und dem Schluſſe von bekannten ſpätern Thatſachen auf frühere unbekannte.

Dieſen Geſichtspunkt von vorn herein feſtzuhalten, iſt von der entſcheidendſten Wichtigkeit. Er ſtellt die geſammte Unterſuchung ſtatt auf das aprioriſche Gebiet eines rationellen Raiſonnements, auf den ſichern Grund und Boden der hiſtoriſchen Forſchung und des Factums.

Hierauf iſt weiter zu unterſcheiden, zwiſchen der Entſtehung der einzelnen Staaten im Laufe der Zeit, und dem Urſprunge der erſten, ſtaatsgeſellſchaftlichen Verbindung unter den Menſchen. Die erſtgenannte Frage betrifft eine Thatſache, welche keineswegs bloß in den Urſprung und Anfang aller Geſchichte fällt, ſondern in allen Jahrhunderten, und auch noch unter unſern Augen vor ſich gegangen iſt. Denn in allen Zeiten haben ſich neue Staaten, — unabhängige, geſellſchaftliche Verbindungen unter den Menſchen — gebildet, freilich immer auf der Baſis ſchon beſtehender Zuſtände, aus denen ſie unter der Einwirkung mannichfacher, thatſächlicher Umſtände hervorgewachſen ſind. In dieſer Hinſicht befinden wir uns, je mehr wir uns der Gegenwart nähern, auf immer lichterem, hiſtoriſchem Boden, auf welchem die Fiction von Socialcontracten nur dann feſtgehalten werden kann, wenn man vor den evidenteſten, weltkundigſten Thatſachen hartnäckig und mit Bewußtſeyn die Augen verſchließt. Wie wäre es z. B. möglich, die Entſtehung der heutigen europäiſchen Staaten, — wo wir Tag und Datum der Einwanderung der germaniſchen Gefolgſchaften und der Eroberungen kennen, durch welche ſie gegründet wurden, — aus einem Vertrage einer Com-

munität atomistischer Rechtssubjecte herzuleiten? Aber wenn jeder, in der Geschichte neu entstehende Staat, sich unmittelbar an andere, bereits vorhandene anschließend, meistentheils erst aus deren Verfall und Zertrümmerung hervorgeht, und wir dann an der Hand der Geschichte immer weiter hinaufsteigen, so liegt die Frage nach dem Entstehen des ersten Staates oder der ersten, unabhängigen Verbindung unter den Menschen um so näher, als von den klügeren Verfechtern des Socialcontractes dieser Vertrag in den ersten dunkeln Beginn aller Zeiten verlegt, und alle spätern, geschichtlich gegebenen Anfänge einzelner Staaten, Usurpation und heilloser Despotismus gescholten werden.

Auf diesem Punkte nun dreht sich Alles um die Entstehung des Menschengeschlechts. Die Abstammung desselben von einem Menschenpaare, oder, im Gegensatze, von einer Anzahl gleichzeitig fertiger und zugleich entstandener Erdbewohner (Autochthonen) zieht die eine oder andere Kette von Folgerungen nach sich.

Es kann hier nicht näher nachgewiesen werden, wie seit Cuvier das Resultat aller neuern, naturwissenschaftlichen Forschungen in der vollständigsten Uebereinstimmung mit der Erzählung besteht, die uns die heilige Schrift von einem ersten Menschenpaare liefert. Der Unglaube, der diese bestreitet, kann sich heute nicht mehr stolz in das Gewand höherer wissenschaftlicher Kenntniß hüllen, er muß sich mit der Unwissenheit und Oberflächlichkeit verbrüdern, diese eingestehen, die Augen vor dem hellen

Lichte gründlicherer Kenntniß verſchließen, und mit erheuchelter Demuth die Unzulänglichkeit des menſchlichen Wiſſens beklagen. Ein ſolches Nichtwiſſen iſt dann lediglich die Schuld deſſen, der ſich darauf beruft. — Wahre Natur-, Geſchichts- und Sprachkunde ſtimmen heute mit dem einfachen Satze des chriſtlichen Glaubens und der bibliſchen Geſchichte überein, daß ein Menſchenpaar die Stammeltern aller Lebenden geweſen. Die Lehre von den Autochthonen iſt zur lächerlichen und verſtandloſen Fabel hinabgeſunken.

Mit dieſem einen geſchichtlichen Factum iſt die geſammte Baſis des falſchen Staatsrechts widerlegt, und die Annahme, daß eine Anzahl von vereinzelten Individuen ohne Band, ohne Geſellſchaft, ohne frühern Zuſammenhang, neben einander in einem wilden, unorganiſchen Naturſtande zuſammen gelebt haben, aus dem ſie ſich erſt durch Vertrag und künſtliche Erfindung des Staats, vermittelſt ihrer eigenen Reflexion ſelbſt retteten und erlösten, — nicht bloß hiſtoriſch widerlegt, ſondern auch als ungereimt und unmöglich bezeichnet. Umgekehrt hat unter dieſer Vorausſetzung die Erklärung des Entſtehens des Staates aus der Natur oder dem Willen Gottes, einen ganz neuen und weit tieferen Sinn, als man gewöhnlich hineinlegt. Die Geſelligkeit iſt nicht bloß, wie häufig auch wohl von Publiciſten des vorigen Jahrhunderts zugegeben worden, Wille Gottes, inſofern er die Geſelligkeit der Menſchen (etwa in der Weiſe der Erfüllung einer moraliſchen Pflicht) wollte, auch nicht bloß, wie

Haller mit großem Rechte lehrt, insofern der einzelne Mensch als vereinzeltes Wesen und von jeder fremden Hülfe entblößt gar nicht bestehen könnte, vielmehr unter allen Umständen der Hülfe und des Dienstes Anderer bedarf; — sondern die Gesellschaft, und mithin der Staat, ist, recht eigentlich und im ursprünglichen Sinne des Wortes, von Gott erschaffen. Das erste Menschenpaar ist eben ein Paar; es sind zwei, durch ihre Geschlechtsverschiedenheit auf einander angewiesene, für einander erschaffene, zusammengehörende Menschen, in denen der Keim liegt, durch Zeugung eine Nachkommenschaft von Ihresgleichen ins Daseyn zu rufen, die zu ihnen selbst in dem engsten Verhältnisse steht, das gedacht werden kann, und „Fleisch von ihrem Fleische" ist. Mit Einem Worte also, die ersten Menschen — Vater, Mutter, Kinder — sind keine Communität von Individuen, die sich, aus welchen Gründen und um welcher Zwecke willen es auch sey, zusammenfinden, vereinigen und in Gesellschaft treten, sondern eine Familie, welche durch die Natur, im engsten Sinne des Wortes, entsteht, und durch das Factum ihrer Entstehung schon, und im Augenblicke derselben, in der engsten und naturgemäßesten Gesellschaft lebt, die es auf Erden geben kann. Und diese Gesellschaft hat zugleich auch ihre, ihr unmittelbar durch die Natur, d. h. von Gott gegebene Verfassung. Nicht bloß sind die Kinder durch die Eltern gezeugt, sondern sie sind hülflos, ohne Bewußtseyn ins Daseyn getreten; sie empfangen nicht bloß das Leben von

ihren Eltern, ſondern es wird ihnen auch in der Periode ihrer Jugend lediglich durch die Sorge derſelben erhalten; — die Sprache und mit ihr alle Kenntniß von göttlichen und menſchlichen Dingen wird durch jene auf ſie vererbt; die Herrſchaft der Eltern über ihre Kinder, und ein auf Dankbarkeit, Liebe und phyſiſches Bedürfniß *) gegründeter Gehorſam der Kinder gegen die Eltern, ſind unmittelbar durch die Natur der Familie gegeben.

Wir haben durch die heilige Schrift keine nähere Kenntniß von der Lebensweiſe dieſer älteſten Familie. Nur das wird uns berichtet, daß die Lebensdauer der Menſchen der Urzeit und der ſpätern patriarchaliſchen Periode nach der Sündfluth weit über die heutigen Gränzen hinausging. Lebte Adam z. B. nach dem Zeugniſſe der Geneſis neunhundert und dreißig Jahre, ſo war die erſte Familie bei ſeinem Dahinſcheiden bereits ein zahlreiches Volk. Uebrigens wird dieſes zahlreiche Geſchlecht durch die noachiſche Fluth wieder auf den engen Kreis einer kleineren Familie zurückgeführt. Von Noah, ſeinen drei Söhnen und ihren Weibern geht, nachdem Alles, was lebte, in einer großen und allgemeinen Revolution unſers Planeten ſeinen Untergang gefunden hatte, aufs neue

*) Dieſe findet nicht blos in der erſten Periode des Lebens ſtatt, ſondern auch inſofern, als die Eltern bereits im Beſitze der Guter des Lebens ſind, welche die Kinder zur Fortſetzung ihrer leiblichen Exiſtenz nothwendig brauchen. Trennung der Kinder von den Eltern, um ſe bſtſtändig zu ſeyn, iſt gewiß nicht im Charakter der patriarchaliſchen Urzeit gegründet.

die Bevölkerung der ganze Erde aus. Auch hier ist also die Familie wieder das Erste und Ursprünglichste, der Keim, aus dem das ganze Menschengeschlecht erwächst, welches berufen ist, alle Länder zu bedecken, und den Boden dem Menschengeiste dienstbar zu machen.

Die Familie also ist der erste Staat. — Diese große Wahrheit, der Schlußstein jeder wahren Naturgeschichte des letztern, ist auch früher bereits, inmitten der Verwirrung, welche die pseudophilosophische Staatslehre unter die Gelehrten gebracht, von Einzelnen richtig erkannt worden. Schon Filmer stellte in seinem Patriarcha den grauenvollen Irrlehren seiner Zeitgenossen diese unläugbare Wahrheit entgegen. Sobald aber im Verfolg der Entwickelung dieser richtigen Ansicht die spätern Entwickelungsmomente in der Naturgeschichte des Staats übersprungen werden, sobald die patriarchalische Verfassung für die allein geltende und rechtmäßige ausgegeben, die heutige Gewalt der Könige lediglich auf dieses Fundament, als auf den einzigen rechtlichen Grund jedweder Monarchie gestellt, und allenfalls noch die Folgerung einer, in jeder Weise unumschränkten Macht oder einer bestimmten Successionsordnung (wie bei Filmer) an diese Herleitung des Königthums geknüpft wird, — so entfernt sich auch diese Ansicht von dem allein sachgemäßen historischen Boden, und wird zur einseitigen, unbegründeten Theorie, die keine Wurzel hat in der wirklichen Welt. Vielmehr ist das die Aufgabe: zu zeigen, durch welche Entwickelungsmomente die Gesellschaft von

jenem erſten und urſprünglichen, einfachen Zuſtande an, bis auf alle ſpätern, verwickeltern und zum Theil bereits künſtlichen Verhältniſſe gegangen iſt. Dieß wäre der Gegenſtand einer Weltgeſchichte im großartigſten Style, wie ſie freilich noch nicht geſchrieben iſt, und vielleicht auch, weil über die Geſchichte der Jugendzeit der Völker nur ſpärliche Quellen fließen, ganz vollſtändig *) nicht geſchrieben werden kann. Alles Nachfolgende ſoll aber nichts als einige Andeutungen und Geſichtspunkte zu dem großen Gemälde einer ſolchen umfaſſenden, hiſtoriſchen Phyſiologie des Staates enthalten, welche mehr dazu dienen können, Gleichdenkende auf die Punkte aufmerkſam zu machen, auf welche es hier hauptſächlich ankommt, als einen bereits fertigen und ausgebildeten Stoff weiter zu überliefern.

I.

Iſt das Menſchengeſchlecht ſeinem Urſprunge und ſeiner erſten Geſchichte nach eine große Familie, ſo iſt das Zerfallen derſelben in mehrere von einander unabhängige Geſellſchaften das nächſte, und in jedem Betracht eines der wichtigſten Momente in dem Verlaufe der Entwicklungsgeſchichte der menſchlichen Geſellſchaft, und ſomit des Staats. Nach dem Berichte der heiligen Schrift iſt dieß zuerſt und urſprünglich in Folge einer Trennung der Sprachen geſchehen; das Menſchenge-

*) D. h. ſo, daß die Entwicklungsgeſchichte jedes einzelnen Volkes in allen ihren Phaſen beſtimmt nachgewieſen würde.

ſchlecht aber hat ſich ebenfalls nicht in einzelne Menſchen, ſondern in Geſchlechter und Stämme geſondert, welche nun einander fremd wurden, durch Wanderung immer weiter von einander abkamen, und als unabhängige Geſellſchaften einander gegenüber ſtanden. Weitere Abſpaltungen der Stämme geſchahen dann naturgemäß bei wachſender Menſchenzahl, weil etwa der Boden nicht mehr hinreichende Früchte für Alle trug, die Weide mangelte, oder Streit unter den einzelnen Zweigen des Stammes entſtand. Aus jenen Gründen trennen ſich z. B. Eſau und Jakob, aus dieſen Abram und Lot. Was früher von einer großen Familie geſagt ward, gilt dann auf dieſer Stufe der Entwicklung von jedem der mehreren, neben einander lebenden Stämme, deren ſich im Laufe der Zeit immer mehrere von einander ſondern. Innerhalb eines jeden alſo beſtand immer wieder die natürliche und urſprüngliche Familienverfaſſung: aus dem Daſeyn einer Mehrheit unabhängiger, einander fremd gewordener Stämme aber gingen neue und weitere Zuſtände und Entwicklungsmomente der Geſellſchaft hervor.

Das nächſte Ergebniß dieſes Zuſtandes iſt die Entſtehung der freiwilligen oder unfreiwilligen Dienſtbarkeit (Knechtſchaft). Der Stamm beſteht urſprünglich bloß aus Verwandten, das erſte fremde, von außenher ſich anſetzende Element ſind Glieder eines fremden Stammes, die ſich dem fremden Oberhaupt, aus welchen Gründen es immer ſey, freiwillig zu Dienſtleiſtungen

für immer oder auf eine gewisse Zeit verpflichten (wie Jakob dem Laban), oder im Kriege gefangen und aus Eigennutz oder Menschlichkeit am Leben gelassen werden, damit sie für ihren Lebensunterhalt dem Sieger dienen. Denn der Krieg war schon von früh her ein Erbtheil des sündhaften und irrenden Menschengeschlechts, und seine unmittelbare Folge: die harte Zucht der Knechtschaft für einen großen Theil desselben. — Die unmittelbare Folge dieses Verhältnisses ist dann wieder der Verkauf der Dienstleistungen dieser Unfreien an Andere (Sklavenhandel), und weil also der Besitz von Knechten Glücksgut ist, wie jedes andere, schließt sich daran in unabweislicher Folge die unrechtmäßige Erwerbung von Unfreien, der Raub freier Menschen, um sie in die Knechtschaft zu verkaufen. Alle diese Zustände kommen bereits in der ersten Jugend der Menschheit vor. Abraham weiht (Gen. 17, 23) alle männlichen Knechte, die er gekauft hat, durch die Beschneidung dem Herrn, und sein Urenkel Joseph wird von seinen Brüdern an vorbeiziehende Handelsleute verkauft, die ihn nach Aegypten führen und dort weiter verkaufen. Dabei versteht es sich von selbst, daß ein rechtlich-sittliches Band zwischen dem Knechte und seinem Herrn in solchem Falle erst dadurch entsteht, daß jener freiwillig bei diesem bleibt, oder Wohlthaten von ihm empfängt, die ihm die Pflicht der Erstattung auflegen. Das rein thatsächliche Verhältniß kann, wo es nicht schon durch Geburt, sondern auf solche Weise entstanden, nur durch

ausdrückliche oder ſtillſchweigende Dienſtverträge eine rechtliche Weihe erhalten.

Wenn der Volksſtamm mit ſeinen freien und unfreien Dienern ein Land und feſte Wohnſitze erwirbt, ſo ſchließen ſich an dieſe Herrſchaft des Stammes über Grund und Boden ebenfalls neue geſellſchaftliche Verhältniſſe, und es tritt der Staat hiermit in eine neue Phaſe ſeiner naturgeſchichtlichen Entwicklung. Entweder iſt das erworbene Land bereits früher bewohnt geweſen, und in dieſem Falle unterwirft ſich der einwandernde Stamm die bereits vorhandenen Einwohner (wenn er ihnen für die Abtretung von Wohnſitzen nicht dienſtbar und von ihnen abhängig wird) durch Krieg und Gewalt, das heißt durch Eroberung, wovon weiter unten in einem andern Zuſammenhange die Rede ſeyn wird; oder er ergreift von einem noch herrnloſen Lande Beſitz. In dieſem Falle ſind ihm, kraft der Grundherrlichkeit, alle diejenigen unterworfen, die ſpäter einwandern, und, zu ſchwach, ſich ihre Wohnplätze mit Gewalt zu erwerben, dieſelben von ſeinem Wohlwollen angewieſen erhalten. Auch einen ſolchen Fall berichtet bereits die heilige Geſchichte. Jakob und ſein Geſchlecht wandern in Aegypten ein, und Pharao verleiht ihnen das Land Goſe, wodurch ſie ſpäter in harte Dienſtbarkeit von dem Herrn des Grundes und Bodens gerathen. Hier iſt urſprüngliche freiwillige Unterwerfung des einen Volksſtammes unter den andern vorhanden, die Grundlage desſelben iſt aber das Bedürfniß (nach

Wohnſitzen) auf der einen, der Beſitz oder die Möglichkeit, ſie zu befriedigen, alſo Macht, auf der andern Seite.

Neben der unmittelbar auf dem Familienverhältniſſe beruhenden Macht des Stammoberhauptes entwickelt ſich alſo, als eine der erſten und urſprünglichſten Formen des Staats, die Grundherrſchaft, oder wie ſie von Neuern richtig genannt worden iſt, der Patrimonialſtaat. Inſofern die Menſchheit überhaupt und jede einzelne Geſellſchaft nicht ohne ein dauerndes Verhältniß zu Grund und Boden gedacht werden kann, iſt alſo dieſe Form des geſellſchaftlichen Verhältniſſes mit den ſich daran knüpfenden Folgen eine zu allen Zeiten und unter allen Umſtänden wiederkehrende. Jedwede unabhängige, menſchliche Verbindung muß, wenn ſie Beſtand und Dauer haben ſoll, von Anfang an Patrimonialſtaat (im oben entwickelten Sinne) ſeyn, oder in einen Patrimonialſtaat auslaufen. Dieſer aber beruht keineswegs, und eben ſo wenig wie die Stammesverfaſſung, auf einem geſellſchaftlichen Vertrage gleicher, freier, vereinzelter Individuen; wiewohl hierbei zwiſchen dem erſten Beſitzer des Grundes und Bodens und den ſpäter ſich anſiedelnden Stämmen, Familien oder Individuen allerdings Verträge vorkommen können, welche die Unterwerfung von der einen, die Gewährung der Wohnſitze von der andern Seite ausſprechen. Aber dieſe Verträge bilden nicht den Anfangspunkt des Staats, der ſchon vor ihnen durch die Exiſtenz der Familie oder des Stam-

mes und ihrer Herrschaft über Grund und Boden besteht; sie erweitern allmählich den ursprünglichen Verband, sie sind nicht zwischen gleich Freien und Mächtigen geschlossen, sondern zwischen einem Mächtigen und einem Schwächern, und übertragen endlich keine Gewalt, sondern erkennen ihr Vorhandenseyn an, und enthalten eine Unterwerfung unter eine schon vor diesem Vertrage, und völlig unabhängig von demselben vorhandene Macht. — Verträge solcher Art sind also, wo sie vorkommen, in allen Stücken das entschiedene Gegentheil des Socialcontractes, wie ihn der Pseudophilosophismus erfunden hat. Auch der Patrimonialstaat ist mithin aus der Natur hervorgegangen, jedoch nicht in derselben ursprünglichen und unmittelbaren Weise, wie die Familie und die Stammesverfassung, sondern unter der Einwirkung des in sich nothwendigen Naturgesetzes, welches in allen menschlichen Verhältnissen gilt: daß der Mächtigere herrsche und der Schwächere diene.

Im Laufe der Zeit wird durch die Vermehrung der Stammesglieder und räumliche Ausdehnung derselben das Band, welches sie umschlingt, immer lockerer und loser, und tritt zuletzt gänzlich zurück. Dann entschwindet das auf Familienliebe und Gleichheit des Blutes beruhende, instinctartige Bewußtseyn der Stammeseinheit, und es tritt, je nach der Verschiedenheit der Volksindividualität, das Priester- oder Heroenthum in die Stelle der alten Herrschaft des Stammesoberhauptes.

So kann ſich dieſe Verfaſſung in die theokratiſche hinüberſpielen; und dieſe iſt dann unter ſolchen Umſtänden, wie eben erwähnt, in veränderter Geſtalt, eine Fortſetzung von jener. In dem Stammesoberhaupte iſt urſprünglich die Würde des Vaters, des Heerführers, des Prieſters vereinigt; das Auseinandergehen dieſer Beſtandtheile charakteriſirt den Verfall des alten Stammesweſens. Die Geſchlechter, in denen darauf die prieſterliche Würde und Weihe, die Bewahrung der Heiligthümer forterbt, ſind alsdann, neben oder über jenen, welche die weltliche Kraft, die Tapferkeit (virtus) fortpflanzen, die bevorzugten und herrſchenden. Was dann den Stamm zuſammenhält, iſt nicht mehr das Bewußtſeyn der gleichen Abſtammung, der Gehorſam gegen den Stammesälteſten als ſolchen, ſondern die Gleichheit des Glaubens, die Gemeinſchaft der Opfer, der Gehorſam gegen die Prieſter und Prieſterfürſten, die im Namen der Götter gebieten und ſtrafen.

So iſt bei den meiſten, dem heidniſchen Naturdienſte oder der Vergötterung ihrer Heroen ergebenen Völkern, wo überhaupt eine reine, oder mit weltlich-heroiſchen Beſtandtheilen gemiſchte, theokratiſche Verfaſſung vorkommt, dieſe entſtanden. Die Herrſchaft beruht hier ebenfalls nicht auf einer willkürlichen Uebertragung von unten herauf, ſondern iſt, wie die Macht des Stammesälteſten, auf der frühern, oben beleuchteten Stufe, ein Erbtheil einzelner Geſchlechter, ein Ausfluß einer höhern Macht, in deren Namen ſie geübt wird. Der Gehor-

ſam und die Unterwerfung beruhen hier zum Theil auf dem Glauben, zum Theil aber noch auf der alten Unterwürfigkeit unter die Aelteſten und Häupter des Stammes, deren Amt und Würde nur eine neue Grundlage, eine höhere Weihe empfangen hat. — Was wir von der Macht der Prieſter bei den alten Germanen wiſſen, deutet darauf hin, daß ſie ein ſolcher prieſterlicher Geſchlechtsadel geweſen.

Die theokratiſche Herrſchaft kann aber auch auf anderem Wege entſtehen. Die Geſchichte zeigt, daß einzelne Männer, ausgerüſtet mit höherer Kraft, als Wiederherſteller der alten, urſprünglich wahren, oder Stifter einer neuen Religion aufgetreten, daß ſie Gläubige um ſich geſammelt, im Namen Gottes über ſie geherrſcht, und auf religiöſer Grundlage einen unabhängigen Staat geſtiftet, deſſen Verfaſſung ſie, wahrhaft oder vorgeblich erleuchtet, im Geiſte der Theokratie und für den Zweck derſelben ordneten.

So hat, von Gott berufen, Moſes das Volk der Hebräer um ſich verſammelt, durch Wunder ſeine göttliche Sendung beglaubigt, ſich des freiwilligen Gehorſams ſeiner Landsleute verſichert, ſie durch die Wohlthat der Befreiung aus der harten Knechtſchaft der Aegypter unauflöslich an ſich gefeſſelt, und ihre kirchlich-politiſche Verfaſſung für alle kommenden Jahrhunderte geordnet, bis der erſcheinen werde, der des Geſetzes Erfüllung brachte. Als endlich der Sohn Gottes im Fleiſche erſchien, ſtiftete er ein Reich, das zwar nicht von dieſer

Welt, aber in der Welt und in dieſer nur Gott unterworfen ſeyn ſollte, ordnete ſeine Verfaſſung, und ſetzte aus göttlicher Macht deſſen Vorſteher und Obere, denen er ſeinen Geiſt bis ans Ende der Zeiten verhieß. Erwarb die Kirche, vor und nach Chriſtus, einen unabhängigen Grundbeſitz (wie Moſes in Paläſtina, die römiſche Kirche in Italien), ſo gründete ſie, wo und inſofern dieß geſchah, zugleich — eben durch die Freiheit und Unabhängigkeit des weltlichen Beſitzes — vollkommene Staaten (Patrimonial- oder Grundherrſchaften). Aber die Kirche, als geiſtiges, für den Himmel vorbereitendes Reich, als eine Gemeinſchaft, welche die Brücke in ein künftiges, höheres Leben bauen, als ein geſelliges Verhältniß, welches das Reich der Himmel auf Erden vorbilden ſoll, iſt nirgends durch einen Vertrag, durch ein freiwilliges Zuſammentreten urſprünglich gleichberechtigter Individuen entſtanden, welche die Gewalt, der ſie gehorchen, erſt durch Uebertragung von unten herauf geſchaffen haben. So wenig der Lehrer ſeine Wiſſenſchaft, der Arzt ſeine Kunſt von dem Schüler oder dem Kranken empfängt, ſo wenig die geiſtliche oder kirchliche Macht ihren Auftrag, und die Fähigkeit, die Menſchen zum Heile zu leiten, von den Gläubigen und Gliedern der Kirche. Dieſe glauben und gehorchen vielmehr nur deßhalb, weil die Vorſteher und Lenker der geiſtlichen Gemeinſchaft durch Uebertragung von Gott dieſe Macht beſitzen, und weil ſie ſelbſt das Bedürfniß nach Wahrheit und Erlöſung fühlen, unterwerfen ſich alſo einer

ſchon vor ihnen und ohne ſie beſtehenden Macht, weil ſie dieſelbe für wohlthätig und heilſam erkennen. Von einem Socialvertrage, der die herrſchende Macht erſt ſchaffte oder hervorbrächte, kann alſo in dieſem Falle eben ſo wenig wie anderswo die Rede ſeyn; wollte man aber die Unterwerfung derer, die ſich jener theokratiſchen Herrſchaft anſchließen, einen Vertrag nennen, ſo könnte mit ebendemſelben Rechte, wie Haller richtig bemerkt, das Verhältniß zwiſchen dem Menſchen und der Sonne, die ihm Licht und Wärme gibt, unter den Geſichtspunkt des Vertrages geſtellt werden. *)

*) Die Theokratie, inſofern ſie zugleich den weltlichen Staat in ſich begreift, wie z. B. bei den Hebräern, unterſcheidet ſich weſentlich von der chriſtlichen Kirche. In beiden wird Gott als der oberſte Herrſcher anerkannt, der durch ſeine beſondere und unmittelbare Führung mittelſt ſeiner Stellvertreter auf Erden regiert. — In der eigentlichen Theokratie ſind dieſe jedoch nicht bloß in geiſtlichen, ſondern auch in weltlichen Dingen zur Regierung bevollmächtigt; in der Kirche regiert der Geiſt Gottes durch ſie allein das, was Gottes iſt und ſich auf die Erlöſung bezieht. — Erwerben die Fürſten und Obern der Kirche neben ihrer geiſtlichen Würde noch einen irdiſchen, unabhängigen Beſitz, ſo ſind ſie in dieſer Beziehung Grundherren, wie alle übrigen, vereinigen alſo in ihrer Perſon zwei verſchiedene Eigenſchaften, die prieſterliche und die weltlich-grundherrliche. — Die letztere iſt hier freilich nur um der erſtern willen und als Stütze derſelben vorhanden, — allein beide Sphären müſſen ſtreng von einander unterſchieden werden, wie ſie denn auch in der That überall, wo ſie ſich in der chriſtlichen Geſchichte zeigen, theoretiſch und praktiſch völlig verſchieden ſind.

Uebrigens darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß die geiſtige Macht und Ueberlegenheit, auf welcher jedes theokratiſche Verhältniß beruht, und wodurch die theokratiſche Herrſchaft gegründet wird, nicht bloß in dem Boden der göttlichen Wahrheit und Offenbarung, ſondern auch in dem der bloß menſchlichen Weisheit, ja der Lüge und des Truges wurzeln kann. Jeder Stifter einer bloß menſchlichen, neuen Lehre und Schule gründet im Kleinen und in viel beſchränkteren Verhältniſſen eben ſo wohl ein geiſtiges Reich, wie der Stifter einer Theokratie (im eigentlichen Sinne), nur daß jenes, eben wegen ſeiner Beſchränktheit, und weil es in der Regel nur einzelne Richtungen und Fähigkeiten der Schüler und Anhänger ergreift, nicht aber, wie die Religion, den ganzen und vollſtändigen Menſchen in Anſpruch nimmt, niemals zur irdiſchen Unabhängigkeit gelangt, und ſomit nie zum vollſtändigen Staate wird. — Daß aber eine falſche Religion, eine dämoniſche Offenbarung, die Baſis einer, der theokratiſchen im Aeußern vollkommen ähnlichen Herrſchaft werden könne, beweist, um vieler andern ältern und neuern Beiſpiele nicht zu erwähnen, der Islam. Den Grund ſeiner Macht beſaß der Prophet der Lüge in der von ihm verkündeten Lehre, an der, wie dieß bei allen von Menſchen gemachten Religionen der Fall iſt, alles Wahre andern ſchon vorhandenen Traditionen angehörte, und nur die beſondere, vorgeblich ihm geſchehene Offenbarung Trug und Täuſchung iſt. Aber auch Mahomet hat ſeine Macht und Herrſchaft

nicht von den Gläubigen empfangen, die sich ihm anschlossen, er hat vielmehr von diesen stets unbedingt gläubige Unterwerfung und strengen Gehorsam gefordert. Als seine Nachfolger setzte er die Kalifen ein; freilich aber ging diese ursprünglich priesterliche Herrschaft, die schon seit ihrem Beginn auf Krieg und Eroberung gerichtet gewesen war, der Sache nach sehr bald in eine rein militärische über und erlosch, nachdem sie schon frühzeitig von den Heerführern abhängig geworden war, bei der Zerstörung des Kalifats und der Eroberung Bagdads durch die Mongolen (1258), auch dem Namen nach.

Aus der Stammesverfassung entwickelt sich, wie oben gezeigt wurde, unter geeigneten Umständen die theokratische. Neben oder nach dieser kann jener erste und ursprüngliche Zustand auch in die kriegerische Monarchie übergehen. Dieß geschieht entweder in der Weise, daß das Stammesoberhaupt mit den Gliedern seines Volkes auf Krieg und Eroberung auszieht, wodurch alsdann seine ursprünglich patriarchalische Macht sich ganz oder theilweise in die eines Heerführers oder Kriegsfürsten verwandelt. Oder es tritt ein anderer, durch Kriegsthaten bereits berühmter, oder mit besondern Feldherrengaben ausgerüsteter Mann auf; es sammeln sich um ihn Helfer und Diener, die sich ihm anschließen, sich ihm unterwerfen, und mit ihm, als seine Getreuen, auf Krieg, Abenteuer und Eroberung ausziehen. — Auch hier ist wieder des Heerführers ursprüngliche Macht ihm nicht von seinen Dienern und Unterthanen übertragen. Sie

beſteht in ſeinem berühmten Namen, ſeinem Kriegsglück, ſeinem Ruf, ſeinem Zutrauen und Siegeshoffnung erweckenden Aeußern u. ſ. w.; in jedem Falle iſt ſie alſo, wie jede ſelbſtſtändige Macht, ein Geſchenk Gottes. Ein ſolches Reich wird dann erweitert durch die überwundenen Feinde, welche zuerſt durch die Macht des Schwertes dem Sieger unterworfen, dann durch partielle oder allgemeine Friedensſchlüſſe und Dienſtverträge ſich ebenfalls ihm anſchließen, mit den Siegern ſich verſchmelzen, Bundesgenoſſen, Freunde, endlich Mitglieder des ſiegreichen Gefolges werden. Erwirbt dieſes ein Land, und mit und in ihm feſte Wohnſitze, ſo geht die kriegeriſche Herrſchaft durch dieſe Erwerbung von Grund und Boden in eine, oben bereits erwähnte, Grund- oder Patrimonialherrſchaft über.

Auf dieſe urſprünglichen, allenthalben in der Geſchichte wiederkehrenden einfachen Formen, läßt ſich jedwedes unabhängige, d. h. keinem höhern Herrn mehr unterworfene Verhältniß von Herrſchaft und Dienſtbarkeit unter den Menſchen zurückführen. Dabei iſt jedoch nicht zu überſehen, daß dieſelben im Leben und in der Geſchichte ſelten ſo rein und ſcharf von einander abgeſchieden vorkommen, wie die Theorie um wiſſenſchaftlicher Zwecke willen ſie von einander ſondert. Die Stammesverfaſſung geht, da der unabhängige Stamm, ſelbſt als Nomadenhorde, wenn er auf die Dauer unabhängig bleiben will, irgend ein Gebiet ſein nennen muß, dadurch bereits in die Grundherrſchaft über. Die Grundherrlich-

keit kommt im Laufe der Zeit unvermeidlich in den Fall, ihr Gebiet und deſſen Unabhängigkeit zu vertheidigen, Anſtalten zur Abwehr äußerer Feinde zu treffen, mithin eine mehr oder weniger in die kriegeriſche Monarchie hinüberſpielende Geſtalt anzunehmen; eben ſo können umgekehrt das kriegeriſche Gefolge und ſein Anführer, wenn beide dauernd bei einander bleiben wollen, nicht immer von der Beute leben, ſondern müſſen irgendwo feſten Fuß faſſen, ſich niederlaſſen, dadurch aber mehr oder weniger in den Patrimonialſtaat übergehen. Endlich hat jede Herrſchaft eine gewiſſe Beimiſchung von theokratiſchem Elemente, — ſey es, daß der Grundherr oder Kriegsfürſt in ſich die Würde eines oberſten Prieſters vereinigt, oder daß er als Schutzherr einer unabhängigen Kirche, von dieſer eine religiöſe und kirchliche Weihe empfängt, wie die germaniſchen Könige und der römiſch-deutſche Kaiſer nicht bloß durch die Krönung, ſondern überhaupt durch die chriſtliche Lehre von dem Amte und Beruf der chriſtlichen Obrigkeit. Auch die urſprünglich rein theokratiſche Verfaſſung endlich muß, inſofern ſie ein unabhängiges Gebiet erwirbt, nicht bloß grundherrliche, ſondern auch kriegeriſch-monarchiſche Beſtandtheile in ſich aufnehmen.

Gegen dieſe Eintheilung aller Herrſchaft, nach dem Hauptgrunde, auf dem die Macht des Herrn und Fürſten beruht, iſt in neueſter Zeit von Leo die Einwendung gemacht worden, daß ſie nicht erſchöpfend ſey: Leo, der im Uebrigen die Grundidee theilt, aus welcher die obige Darſtellung hervorgegangen, vermißt in ihr „den Ban-

kierſtaat," und die „Ideokratie" z. B. den Robespierre'ſchen und den St. Simoniſtiſchen Staat. Er verkennt hierbei aber, daß beide von ihm angeführten Formen und Zuſtände der Geſellſchaft nichts weiter als Ausartungen und Krankheitsformen der Grundherrſchaft und der Theokratie ſind. Das was Leo den Bankierſtaat nennt, und richtiger als Geldherrſchaft bezeichnen könnte, ſubſtituirt das Zeichen für die Sache, — das flüchtige und treuloſe Metall, als Repräſentanten aller irdiſcher Güter, für den allein wahren und reellen, dauernden und ſtabilen Beſitz von Grund und Boden. Nur dieſer allein kann ächte, dauernde Unabhängigkeit gewähren, und daß dem alſo ſey, beweist die tägliche Erfahrung. Jeder denkende, ſolide Kaufmann, der ſeine Kinder gegen die Wechſelfälle des Glückes ſicher ſtellen will, rettet ſeine gewonnenen Reichthümer aus dem Handel heraus, und verwandelt ſie, ſobald er irgend kann, in Grund und Boden. Wenigſtens iſt dieß eine in England überaus häufig vorkommende Erſcheinung. — Abgeſehen davon muß auch der Bankierfürſt ſelbſt, wenn er nur für den Augenblick wahrhaft unabhängig, d. h. ſouverän ſeyn will, irgendwo auf einem Fleck Landes, der ihm gehört, ſeinen Sitz haben, — ſey dieſes Stück Erde auch nur eine Stadt, welche freilich durch die Erzeugniſſe ihres Bodens die Bewohner nicht ernährt. Der „Bankierſtaat" iſt alſo nichts als eine bereits verflüchtigte, in Fäulniß übergegangene Grundherrſchaft. Dasſelbe gilt in ähnlicher Weiſe von der Ideokratie. Wir haben

oben ſchon erwähnt, daß nicht bloß die wahre, ſondern auch eine falſche Religion Grundlage und Wurzel eines theokratiſchen Staates ſeyn könne. Jene Lehren aber, die Leo als „Ideokratie" bezeichnet, ſind eine falſche Religion, deren beſondere atheiſtiſche Färbung ihrer Zeit angehört. Wie der Bankierſtaat in die Stelle der alten ſichern Erde das Geld ſetzt, ſo die Ideokratie in die Stelle des Gottesglaubens den Materialismus und den Unglauben. Seiner politiſchen Natur nach iſt aber auch der ideokratiſche Staat theokratiſcher Art, nur daß ſein Gott der Geiſt iſt, der ſtets verneint. — Man kann nicht mit Unrecht ſagen: beide Formen, Bankierſtaat wie Ideokratie, verdienen nicht in einer Phyſiologie, ſondern in der Pathologie des Staats ihren Platz, und beide, beſonders aber die letztere, fallen der Zeit nach in die Periode der Agonie eines Volkes, die dem geſellſchaftlichen Tode unmittelbar vorhergeht.

II.

Herrſchaft und Dienſtbarkeit, von deren in der Geſchichte erſcheinenden Formen bisher die Rede war, ſind aber nicht die einzigen Bildungen des Staats, welche die Natur unter den Menſchen hervorbringt.

Neben der allenthalben vorkommenden, urſprünglichen und natürlichen Abhängigkeit des Schwächern vom Mächtigern, iſt auch unter beſondern Vorausſetzungen und in einzelnen Fällen eine Gleichheit der Macht bei denen möglich, die neben einander leben; dieſe Gleichheit, welche die Unterwerfung des Einen unter den

Andern verhindert oder aufſchiebt, ſo wie das Bedürfniß der gegenſeitigen Hülfe und freundlichen Unterſtützung, kann dann wiederum, beſondere Conſtellationen der Verhältniſſe vorausgeſetzt, eine Vereinigung dieſer gleich Mächtigen in eine Geſellſchaft herbeiführen. Neben und außer der Herrſchaft (dem Verhältniſſe des Herrſchenden zu ſeinen Dienern), von deren Entſtehung und Grundlage oben die Rede war, kann alſo auch das Verhältniß der Geſellſchaft (oder die Theilung der Herrſchaft und Macht unter mehrere Gleichberechtigte) vorkommen.

Dieſe letztere Form ſcheint beim erſten Anblicke eine doppelte Ausnahme von der eben aufgeſtellten Grundanſicht zu enthalten, daß der Staat durch die Natur, nicht durch einen künſtlichen, geſellſchaftlichen Vertrag der in ihm lebenden Individuen entſtehe. Denn in der That iſt der Willensact derer, die ſich in der angegebenen Weiſe zuſammen begeben, immer ein Vertrag, und weil ſein Ziel und Zweck Erreichung einer Geſellſchaft iſt, kann er ohne Zweifel ein Geſellſchaftsvertrag genannt werden. Ferner iſt es gewiß, daß jede Geſellſchaft oder Republik, als ſolche, nicht durch einen unmittelbaren Act der Natur geſchaffen, ſondern zunächſt durch den Willen der Menſchen gegründet werde. Der Menſch wird geboren, und dieß iſt eben ſowohl das Werk Gottes, wie die Familie, der Stamm, das Volk, oder die ſonſtigen irdiſchen Verhältniſſe, in denen er geboren wird; aber wenn er in eine Geſellſchaft tritt, oder mit Andern ſeines Glei-

chen ein dauerndes und immerwährendes Bündniß ſchließt, ſo iſt dieß nicht mehr das Werk Gottes, ſondern des Menſchen Wille.

Allein bei näherer Betrachtung verſchwinden dieſe Einwendungen völlig. Die Geſellſchaftsverfaſſung (Republik) muß jeder tiefern Auffaſſung eben ſowohl als ein Werk der Natur erſcheinen, als das herrſchaftliche Verhältniß, wiewohl allerdings der menſchliche Wille bei dem erſten Entſtehen jedes Gemeinweſens mehr hervortritt und thätiger iſt, als bei dem Entſtehen der Familie und des Stammes, aber nicht in höherm Grade als bei der Unterwerfung unter den Schutz und die Herrſchaft eines Mächtigen, z. B. dem Anſchließen eines Gefolges an einen Kriegsfürſten.

Auch die republicaniſche oder Geſellſchaftsverfaſſung entſteht nicht durch die reine Willkür und Laune der Menſchen, nicht durch ihre klügelnde Reflexion, vermittelſt deren ſie etwa beliebig unter mehreren Verfaſſungen gewählt, und ſich nun die Republik, als den ihren Wünſchen und Meinungen am meiſten zuſagenden Zuſtand ausgeſucht hätten. Im Gegentheil, die Republik oder Geſellſchaftsverfaſſung iſt, wie weiter unten noch näher erörtert werden wird, nur unter ganz beſondern, und in der Weltgeſchichte ziemlich ſelten vorkommenden Vorausſetzungen möglich; wo dieſe aber vorhanden ſind, entſteht die Republik auch ohne die Reflexion der Menſchen, kraft innerer Nothwendigkeit, dergeſtalt, daß, jene Umſtände vorausgeſetzt, in dieſem beſondern Falle die Monarchie

nicht möglich wäre. Nicht der Eigenwille oder die Berechnung der Menschen sind es also, welche die Republik machen, sondern die geschichtlich gegebenen Umstände, d. h. die höhere Macht, welche diese Umstände so und nicht anders ordnet, und jene, welche zuerst durch ihren Vertrag die Gesellschaft gründen, thun nichts, als die ohne ihr Dazuthun gegebenen Verhältnisse anerkennen.

Nie und nirgends aber, wo jemals ein Vertrag eine Republik gegründet hat, ist dieser ein Socialcontract im Sinne des Pseudophilosophismus gewesen, und diese Fiction hört durch die Existenz der Republiken in keiner Weise auf unmöglich und sich selbst widersprechend zu seyn.

Der Beweis dafür liegt einfach in folgender Betrachtung. Nach der Fiction ist der Socialvertrag von allen im Staate lebenden Individuen geschlossen, und die Obrigkeit erst durch ihre Abmachung geschaffen worden, „denn," wie z. B. Locke lehrt, „Niemand besitzt eine Macht über den Andern, sie sey ihm denn von diesem übertragen worden." Dieser Zustand findet aber, weil er in sich unmöglich ist, in keiner Republik statt, selbst da nicht, wo die herrschende Corporation in dieser die ausgedehnteste ist, d. h. nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, in den demokratischen Verfassungen. Selbst wo eine solche z. B. durch Einwanderung eines Stammes, der sein Oberhaupt verloren, oder einer Anzahl von Colonisten, die unter sich in keinem weitern Zusammenhange stehen, entstanden ist, sind es nicht sämmtliche Indivi-

duen, ſondern nur die Unabhängigen und Freien, keiner andern Gewalt Unterworfenen, die Familienhäupter alſo, nicht ihre Weiber, Kinder, Diener und Sklaven (wie in Nordamerika), welche als die urſprünglichen Gründer und Stifter der Geſellſchaft gelten können. Iſt einmal die erſte Vertheilung des Grundes und Bodens geſchehen, ſo wird wiederum nicht jeder Fremde und Einwandernde, ſondern nur derjenige Mitglied derſelben, der ſich mit Grund und Boden ankauft, oder andere, mehr oder minder läſtige Bedingungen zu erfüllen im Stande iſt. Auch in der ausgedehnteſten Demokratie bildet alſo immer nur der geringere Theil des Volkes die herrſchende Geſellſchaft; die überwiegend größte Mehrheit der Individuen wird beherrſcht, ohne alle Uebertragung der Gewalt von ihrer Seite, und in den meiſten Fällen (wie dieß z. B. bei den Weibern und Kindern, Unmündigen, Armen und Pfleghaften aller Art der Fall iſt) ohne alle ihre Einwilligung. — Das eben Geſagte leitet uns demnach auf die ſchon oben angedeutete, der Wahrheit entſprechende, rechtliche Natur der Republik. In ihr ſind die allgemeinen, überall vorkommenden, in ſich nothwendigen Verhältniſſe von Herrſchaft und Unterordnung keineswegs ausgeſchloſſen, wohl aber iſt die Herrſchaft getheilt; ſie ſteht nicht einem Einzelnen oder einer Familie, ſondern einer weitern oder engern Geſellſchaft zu, iſt mithin nicht Einzel- ſondern Collectiv-Herrſchaft. Endlich ergibt ſich aus der Natur der Sache wie aus der Erfahrung, daß dieſe Art der Verfaſſung nicht die urſprüng-

liche und erſte des Menſchengeſchlechtes ſeyn, ſondern allenthalben, wo ſie vorkömmt, nur aus den früher geſchilderten, auf Herrſchaft und Dienſtbarkeit beruhenden Verhältniſſen hervorwachſen kann, — ſo wie: daß jene oben bezeichneten Zuſtände bei weitem häufiger und allgemeiner ſind, als die Geſellſchaftsverfaſſungen oder Republiken. Haller gibt den Grund davon ſehr richtig in folgender Weiſe an. „Die Stiftung derſelben iſt ſchon äußerſt ſchwierig, ihre Fortdauer und die Erwerbung der Unabhängigkeit noch viel ſchwieriger, und darin liegt auch der wahre Grund, warum die Republiken in der Geſchichte ſo ſpät und ſo ſelten vorkommen. Zu Communitäts-Verhältniſſen, zu gemeinſamen Beſitzungen, ſind die Menſchen an und für ſich gar nicht ſo geneigt, als man glaubt. Man iſt dabei niemals frei, nie Herr über das Seinige, und Niemand duldet gern Genoſſen ſeiner Macht *). Die Gemeinſchaft iſt vielmehr die Mutter alles Zankes, weil zwei gleichberechtigte Willen über den nämlichen Gegenſtand in Colliſionsfällen nicht mit einander beſtehen können. Kein Menſch in der Welt unterwirft ſich gern ſeines Gleichen, deren er entbehren kann, oder läßt ſich auch nur von ihnen Befehle ertheilen; und die allzuhäufige Nachgiebigkeit, welche hier in Dingen, über die man doch Mitherr iſt, erfordert wird, muß zuletzt auch dem Friedliebendſten läſtig werden. Selbſt gemeinſame Güter und Beſitzungen, welche die Grundlage

*) Omnisque potestas impatiens consortis erit.

zu einer Communität werden könnten, ſind daher den Menſchen eher unangenehm, und geben meiſt nur zu Streitigkeiten und Feindſchaften Anlaß.“

Die Umſtände und Vorausſetzungen, unter denen eine unabhängige Geſellſchaft ins Leben treten kann, ſind, wie ſich auch hier von ſelbſt verſteht, nicht im Einzelnen aus der Theorie heraus vorher zu beſtimmen. Auch hier kann die Doctrin wieder nur aus der großen Erfahrung unſers Geſchlechts — der Geſchichte — abgeleitet werden, die Aufzählung jener Fälle alſo niemals ein geſchloſſenes, logiſch abgerundetes Syſtem enthalten. Der einfachſte, der Monarchie zunächſt ſtehende Fall einer Collectivherrſchaft iſt der, wo mehrere Söhne und Erben eines Herrſchers ungetheilt das Erbe bei einander laſſen, und es gemeinſchaftlich verwalten; durch ſolche Geſammtherrſchaft wird allerdings ein Gemeinweſen begründet, deſſen Dauer aber, nach Ausweis der Geſchichte, ſich ſelten lange zu erſtrecken pflegt. Häufiger entſteht dieß unabhängige Gemeinweſen aus den Trümmern einer monarchiſchen Herrſchaft, die, durch gegenſeitiges Bedürfniß zuſammengehalten, ſtatt zu zerfallen, ſich zu einer Geſellſchaft geſtalten, und deßhalb nicht in eine neue Herrſchaft übergehen, weil jene Elemente ſich an Kräften gleich ſind, oder weil, wenn dieß auch nicht der Fall iſt, Alle ein Intereſſe haben: daß der Einzelne unabhängig bleibe. So entſtand, um das zunächſt liegende Beiſpiel zu wählen, nach dem Wegfallen des deutſchen Reichsoberhauptes und dem traurigen Interregnum

fremder Gewaltherrſchaft, welches Allen die Nothwendigkeit des Zuſammenhaltens bewieſen hatte, aus der Monarchie des römiſch-deutſchen Kaiſerthums das Gemeinweſen des deutſchen Bundes, der hauptſächlich dem Bedürfniſſe der gemeinſchaftlichen Vertheidigung gegen äußere Feinde ſein Entſtehen verdankt, und deßhalb kein neues Kaiſerthum ward, weil einestheils Niemand ſeine Unabhängigkeit aufopfern, anderntheils Niemand die Laſt einer machtloſen Krone auf ſein Haupt laden wollte. *)

In andern Fällen hat ſich die Geſellſchaft als eine abhängige, unter dem Schutze eines Herrn gebildet, oder iſt von demſelben geſtiftet worden, und erwirbt, bei zunehmender Macht, unter Benutzung günſtiger äußerer Umſtände, eine factiſche oder ſelbſt rechtliche Unabhängigkeit von dem frühern Herrn. So traten z. B. die nordamerikaniſchen Freiſtaaten, die lombardiſchen Städte im Mittelalter, und die heute noch beſtehenden Städte des deutſchen Bundes, in die Reihe der unabhängigen Staaten. — Endlich weist die Geſchichte außerdem noch eine dritte Reihe von Fällen auf, wo äußere Umſtände,

*) Dieß iſt ein Beweis des oben ausgeſprochenen Satzes: daß nicht der Menſchen Ueberlegung und Eigenwille, ſondern der Drang der Verhältniſſe, d. h. die Natur, die Republiken wie die Herrſchaften der Fürſten ſchafft. Der Wille, das Kaiſerthum wieder herzuſtellen, war ohne Zweifel bei Vielen vorhanden, aber es war, wie in ähnlichen Fällen das Volk zu urtheilen pflegt, „wie wenn es nicht ſeyn ſollte," und die Natur der Dinge forderte gebieteriſch, den Bund, d. h. die Republik.

als da ſind: gemeinſchaftliche Noth und Gefahr, oder gemeinſchaftliche Bedürfniſſe und gemeinſchaftlicher Beſitz, einzelne von einander unabhängige, an Macht einander gleiche, oder doch nicht bedeutend überlegene Familien oder Individuen zuſammen vereinigen, und dieſe dann, getrieben von der Nothwendigkeit eines engen und nahen Beieinanderlebens, von ſelbſt auf das Bedürfniß eines Friedens, eines Bündniſſes mit einander, und ſomit auf eine geſellſchaftliche Einrichtung geführt werden. Diejenigen, welche in ſolchem Falle das Gemeinweſen ſtiften, ſind meiſtens Flüchtlinge oder Auswanderer und Coloniſten aus andern Ländern, welche andere, bereits beſtehende geſetzliche Verhältniſſe verlaſſen, ſich an einem dritten Orte zuſammenfinden, und hier, wegen der Gleichheit ihrer Kräfte, eine Gemeinſchaft ſtiften. Wäre überwiegende Macht eines Einzelnen oder einer Familie vorhanden, ſo würde die Natur der Dinge auf die fürſtliche Herrſchaft führen, wie dieſe denn im Laufe der Zeit auch immer entſteht, wo ſolche Macht in den Händen einzelner Glieder der Republik ſich anhäuft. Ein Beiſpiel dieſer Art bietet außer den Colonien des Alterthums und dem Bunde der ſiebenzehn Häuptlinge auf Island, die der ewigen Fehden überdrüſſig, unter ſich ein Althing (gemeinſames Gericht) ſtifteten, die Republik Venedig dar; vertriebene italieniſche Edle, vor den Verheerungen der halbwilden Völkerſtämme, welche Italien überſchwemmten, auf die Inſeln in den Lagunen geflüchtet, und dort eng zuſammengedrückt, bildeten ein

Gemeinweſen, das auf ſtrenger Gleichheit der herrſchenden Adelsclaſſe beruhte.

Es iſt in dem Bisherigen die Art und Weiſe geſchildert worden, wie die Natur unabhängige Herrſchaften und Geſellſchaften ins Leben ruft. Die Lehre von der Entſtehung des Staats wird kraft dieſer Anſchauungsweiſe nicht bloß auf das Gebiet der Wirklichkeit und des Lebens geſtellt, und eine Verſöhnung zwiſchen dieſem und der Theorie geſtiftet, ſondern es fallen mit dem Aufgeben der Fiction eines geſellſchaftlichen Vertrages auch eine Reihe irrthümlicher Folgerungen weg, die der Obrigkeit wie den Unterthanen in gleichem Maaße bedrohlich ſind.

IV.

Aphorismen über Naturrecht, poſitives Recht und Geſetzgebung.

(6 Mai 1857.)

I.

Die heutige Staats- und Rechtswiſſenſchaft gleicht im Großen und Ganzen einem Gebäude, welches in ſeinen einzelnen Theilen und höheren Stockwerken auf die geſchmackvollſte und künſtlichſte Weiſe ausgeführt und verſchönert iſt, und an deſſen weiterer Vollendung die größten Meiſter aller Länder mit dem bedeutendſten Aufwande von Fleiß und Scharfſinn noch täglich arbeiten, deſſen tiefſte Fundamente aber ſich in einem nichts weniger als geſicherten und feſten Zuſtande befinden, ja mit der auffallendſten Sorgloſigkeit faſt von Allen vernachläſſigt und ſich ſelbſt überlaſſen werden, nur nicht von denen, die raſtlos ſie zu untergraben und zu zerſtören befliſſen ſind. Während die dunkelſten Partien, die feinſten Details der römiſchen Rechtsgeſchichte mit einem an ſich ſehr lobenswerthen Fleiße aufgehellt, während die intereſſanteſten literarhiſtoriſchen Forſchungen, z. B. über die älteſte Entſtehungsgeſchichte der Quellen des longobardiſchen Lehnrechts, angeſtellt werden, ruht ein chaotiſches Dunkel auf den einfachſten und zunächſt-

liegenden Fragen nach der Wurzel und dem Princip alles Rechts, nach dem Grunde der Verbindlichkeit der menschlichen Pflichten, dem Verhältnisse der letztern zum Gewissen des Menschen, nach der Genesis des positiven Rechts, und dem Verhältnisse desselben zu den ewigen Grundsätzen der Gerechtigkeit. Diese bloße Erwähnung der letzteren dürfte sogar, bei der überwiegend größten Mehrzahl unserer historischen und nichthistorischen Juristen, der Frage begegnen: gibt es denn dergleichen? und die Möglichkeit dieser Frage allein gibt uns mit Einem Schlage den Gesichtspunkt, welcher der entscheidende in dieser ganzen Frage ist. Läugnen wir es uns nicht: die Mehrzahl unserer Staatsmänner und Juristen ist — wenigstens praktisch — bei einem, unter den verschiedenartigsten Formen und Benennungen verschleierten Cultus des Factums, oder, was im Wesen dasselbe: der nackten menschlichen Gewalt, die das Factum hinstellt und aufrecht erhält, angelangt; — einem Cultus, der, in seiner tiefern Bedeutung aufgefaßt, nichts Anderes ist, als ein juristischer und politischer Atheismus, dessen Wurzeln wiederum in der irreligiösen, aller Erinnerung an Gott widerstrebenden Denkweise Vieler unserer Zeitgenossen liegen. Daß diejenigen theoretischen und praktischen Juristen, die in diese Auffassungsweise versunken sind, sich derselben vollkommen klar bewußt seyen, soll hier eben so wenig behauptet werden, als daß es in der Literatur wie im praktischen Leben seit einiger Zeit nicht schon ehren-

werthe Ausnahmen gebe; — vielmehr darf man neben sehr vielen unerfreulichen Erscheinungen sich auch über das allmähliche Anbrechen einer neuen Morgenröthe, über die frohe Aussicht in eine bessere Zukunft nicht täuschen. Allein dadurch wird die traurige Wahrnehmung nicht widerlegt, daß die erwähnte politisch-juristische, gleichviel ob theoretische oder bloß praktische Gotteslängnung der Boden sey, in welchem die überwiegend meisten Vorstellungen, Urtheile, Meinungen und praktischen Richtungen unserer Zeit, in so weit sie Recht und Staat betreffen, ihre eigentliche Wurzel haben.

Wir können den Punkt, auf den es hier ankommt, am kürzesten in folgender Weise bezeichnen: Alle Rechte und Pflichten der Menschen werden, wenn auch nicht immer und nothwendig, so doch wenigstens in den meisten Fällen durch eigene oder fremde Gewalt geschützt. Abgesehen von dieser schützenden Gewalt, die begreiflicherweise vorhanden und nicht vorhanden, und dem Rechte eben so wohl wie dem Unrechte zur Seite stehen kann, gibt es und muß es ein höheres sittliches Gesetz geben, welches jedem Menschen befiehlt, und Jedweden in seinem Gewissen verpflichtet: das Recht des Andern nicht zu verletzen, ihm nichts von dem Seinigen zu nehmen, ihm das, was sein ist, zu geben; ein Gesetz also, welches den Rechten wie den Pflichten der Menschen erst ihren Halt und ihre sittliche Gewährleistung gibt. Dieses höhere Gesetz aber, wenn es den sittlich freien Menschen in seinem Gewissen verpflichten soll, kann weder in dem

genannt werden. Daraus ergibt ſich zugleich, daß dieſe Benennung jedwedem wohlerworbenen Rechte (im ſubjectiven Sinne) gebührt, und keineswegs bloß auf das Gebiet des Staatsrechts eingeſchränkt, oder von dem Beſitz einer Krone oder eines Thrones gebraucht werden darf. Jedes Recht auf Erden iſt ein göttliches, denn der Wille und das Gebot Gottes ſchirmen es gegen Gewalt und Ungerechtigkeit, wenn dieſe ſich etwa daran vergreifen wollten.

Dieſe thatſächlich gegebenen Verhältniſſe und Gränzen der (ſubjectiven) Rechte ſind aber auch zugleich nach drei verſchiedenen Richtungen hin eine Regel und Norm. Zunächſt nämlich für den Berechtigten, weil er dieſe poſitiv gegebene Gränze nicht überſchreiten, ſodann für jeden Nichtberechtigten, weil er in die Sphäre des Rechts des Andern nicht eingreifen darf, endlich auch für den Richter, weil er nach jenem poſitiven, thatſächlich gegebenen Maaße, als nach einer Richtſchnur, das Ungerade wieder gerade machen, die etwaige durch Gewalt und Unrecht entſtandene Störung wieder ausgleichen, das poſitiv Rechte (und mithin auch das göttliche Recht, die Herrſchaft der Gerechtigkeit auf Erden) wieder herſtellen ſoll. Die Beſtimmungen, Regeln, Normen, aus welchen er eine ſolche Entſcheidung ſchöpft, erſcheinen demnach als Quellen des poſitiven Rechts.

Als Quellen dieſer Art, oder was dasſelbe iſt, als Thatſachen, welche das factiſche Daſeyn der ſubjectiven Rechte, ihre Gränzen und ihre gegenſeitigen Verhältniſſe beſtimmen, ſind zu betrachten: der Beſitzſtand, der

Vertrag, das Gewohnheitsrecht und der Gerichtsgebrauch, das Gesetz und die Rechtswissenschaft.

III.

Besitzstand und Vertrag werden in keinem unserer gewöhnlichen Compendien unter den positiven Rechtsquellen aufgeführt, und dennoch sind sie es nicht bloß, sondern sie sind auch zugleich die allerallgemeinste, unentbehrlichste und reichhaltigste Quelle, und die Nichtanerkennung derselben als solche ist der erste Schritt zu jener traurigen und folgenreichen Verwirrung in den obersten Begriffen des Rechts, und insbesondere zu jener falschen und verderblichen Auffassung des Berufs und Wesens der Gesetzgebung, von der weiter unten die Rede seyn wird.

Bei einer unbefangenen und klaren Betrachtung der Verhältnisse des Lebens kann aber darüber kein Mißverständniß obwalten, daß der rechtmäßige Besitzstand die erste und vornehmste Quelle alles positiven Rechtes sey. — Wenn der Richter die Pflicht hat, Jeden in dem Seinigen zu schützen, und zwei mit einander um das Eigenthum einer körperlichen oder unkörperlichen Sache streiten, so wird es begreiflicherweise vor allen Dingen darauf ankommen, festzustellen: wer von beiden das bessere Recht auf die Sache, oder was dasselbe ist, wer sie dem Andern widerrechtlich entzogen habe, eine Frage, die mit der Untersuchung über den letzten friedlichen Besitzstand vor Anfang des Streites beginnt, und in den Fällen, wo es sich um das Eigenthum handelt, bis auf

den Anfangspunkt des Beſitzes eines Jeden der Streitenden, d. h. bis zur Aufweiſung der Titel des Beſitzes zurückgehen kann. Immer alſo iſt es hier der Beſitzſtand, und zwar entweder bloß der letzte unbeſtrittene, oder der an ſich rechtmäßige älteſte, folglich ein Factum, welches möglicherweiſe ſo und anders ſeyn, und die Gränzen und den Umfang eines Rechts oder einer Sache auf unendlich verſchiedene Weiſe beſtimmt haben kann — es iſt dieſes Factum, welches die Regel, Norm und Richtſchnur bildet, nach welcher der Richter richtet. Jener Beſitzſtand iſt das Richtmaaß, welches er anlegt, und nach welchem er das verſchobene Rechtsverhältniß wieder ins rechte Gleis bringt; es iſt dasſelbe alſo zugleich eine poſitive Rechtsregel wie jede andere, und zwar ſelbſtſtändig und für ſich, ohne alle Rückſicht auf ein Geſetz. Denn das Geſetz, wenn ein ſolches vorhanden iſt, ſchützt den rechtmäßigen Beſitzſtand, weil er ein Recht iſt; aber er iſt nicht deßhalb ein Recht, weil das Geſetz ihn ſchützt, und wenn es ihn verletzte, oder durch Duldung ſeine Verletzung befördere, ſo wäre es ein ungerechtes Geſetz, welches zwar dem Rechte ſeinen Schutz entziehen, aber das Recht ſelbſt nicht ändern oder aufheben könnte.

Was ſo eben vom Beſitzſtande entwickelt wurde, gilt im vollen Maaße auch vom Vertrage. Dieſer, wie ihn die Willkür des Berechtigten ſchließt, iſt ohne Zweifel in der überwiegenden Mehrzahl von Fällen, die das Mein und Dein, oder das Privatrecht betreffen, die Regel und Norm für das gegenſeitige rechtliche Verhält-

niß der Paciscenten. Daß der Vertrag gehalten werden ſolle, fließt aus dem göttlichen Geſetze; daß ein ſolcher, und unter welchen Bedingungen er geſchloſſen ſey, iſt Thatſache, aber eine Thatſache, welche gegenſeitige Rechte und Pflichten unter denen erzeugt, die den Vertrag ſchloſſen; folglich eine Thatſache, die zwiſchen ihnen eine poſitive Rechtsnorm conſtituirt, oder wie man es gewöhnlich auszudrücken pflegt, unter den Parteien als Geſetz gilt. In der That iſt es auch ein ſolches, aber ein Geſetz, welches zwei Perſonen innerhalb des Kreiſes ihres Rechts durch ihren Willen ſich ſelbſt gegeben haben. Entſteht ſpäter ein Streit unter ihnen, ſo iſt wiederum der Vertrag die Regel und das Maaß, nach welchem der Richter richtet. Nur in den Ausnahmsfällen, wo dieſer Vertrag entweder Rechte dritter Perſonen verletzt, oder in ſich unſittlich iſt, wo alſo die Parteien ſelbſt ihn nicht erfüllen dürften, kann auch der Geſetzgeber ihm ſeinen Schutz entziehen, oder, was dasſelbe iſt, ihn (nicht ſowohl für moraliſch unverbindlich, denn dieß liegt außer ſeiner Macht und ſeinem Rechte, aber) für nicht klagbar erklären, oder den Richtern befehlen, eine Klage nicht anzuhören, die aus einem ſolchen Vertrage angeſtellt würde.

IV.

Wenn der Beſitzſtand oder der Vertrag in allen Fällen die Rechtsverhältniſſe unter den Menſchen genügend feſtſtellten und entſchieden, — wie Haller an manchen

Stellen seines unschätzbaren Werkes anzunehmen scheint, — so gäbe es allerdings keine eigentliche Rechtswissenschaft, und der gesunde Verstand, der auf diese Rechtsquellen fußte, würde immer, ohne weitere Wissenschaft, genügend zu entscheiden vermögen, was Rechtens sey. Allein das Factum beweist, daß häufig auch Rechte und Verbindlichkeiten stattfinden, während ein Vertrag entweder gar nicht hat geschlossen werden können, oder wenigstens factisch in diesem Falle nicht geschlossen ist, oder endlich, daß der geschlossene Vertrag nicht ausdrücklich alle Fragen entscheidet, die möglicherweise unter den Paciscenten streitig werden können. So bedarf es außer dem Vertrage noch anderer Normen. — Wenn nun alle Glieder eines Volkes in gewissen Fällen eine gewisse Regel befolgen, so wird diese zur Sitte oder Gewohnheit, und dadurch stillschweigend zum Gesetz, wie wenn sie eine durch Vertrag oder Richterspruch unter den betreffenden Theilen festgesetzte Regel wäre. Denn das, was sich in einem gewissen Lande oder Orte von selbst versteht, wird eben im Vertrage nicht ausdrücklich erwähnt, oder von demjenigen, der seinen Willen aussprechen sollte, besonders erklärt, sondern stillschweigend vorausgesetzt; es bildet den Hintergrund der rechtlichen Geschäfte unter den Menschen, und wird in den geeigneten Fällen, eben weil es sich von selbst versteht, aus den thatsächlich gegebenen Verhältnissen, aus den stillschweigend vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen gefolgert. Dieß ist das Gewohnheitsrecht, der Gebrauch oder die

Uebung, — neben den vorhin genannten Quellen die wichtigſte Erzeugerin von Rechtsnormen, vornehmlich in Bezug auf privatrechtliche Verhältniſſe. Sie hat, wie das Geſetz, ihre Motive; denn ohne Zweifel hat es ſeine Gründe, wenn Alle ohne beſondere Verabredung in derſelben Lage dasſelbe thun, wodurch eben die Sitte entſteht, und es wäre ſehr intereſſant, wenn unſere hiſtoriſchen Juriſten den muthmaßlich factiſchen Gründen einzelner Rechtsgewohnheiten einmal ihre Aufmerkſamkeit widmeten. Die rechtsverbindliche Kraft der Gewohnheit aber, die von den Entſtehungsgründen wohl zu unterſcheiden iſt, beruht nicht auf dem präſumtiven Willen eines Geſetzgebers, ſondern, inſofern dieſelbe im Volke entſteht, und hier ohne ein anderes Gebot als das der factiſchen Umſtände zur praktiſch befolgten Regel wird, auf einer ſtillſchweigenden, vertragsmäßigen oder einſeitigen Willenserklärung. So beruht z. B. die verbindliche Kraft des in den Sitten und Gewohnheiten liegenden Erbrechts entweder auf der ſtillſchweigend vorausgeſetzten Verfügung des letzten Erblaſſers, oder der Vorfahren desſelben. Im erſten Falle wird angenommen, der Letztverſtorbene habe gewollt, daß ſein Nachlaß in derſelben Weiſe vererbt werde, wie dieß gewöhnlich geſchieht, weil, wenn er etwas Anderes gewollt hätte, er ſeinen, von der Gewohnheit abweichenden Willen erklärt haben würde. Im letztern Falle gilt die ſtillſchweigende Vermuthung, dem letzten Erblaſſer ſelbſt ſey das zu vererbende Vermögen unter der Be-

dingung hinterlaſſen worden, es nach eben den Grundſätzen, wie er es empfangen, weiter zu vererben. Ein Gewohnheitsrecht dagegen, welches ſich auf Vertragsverhältniſſe bezieht — z. B. Gültigkeit eines Miethcontracts auf beſtimmte Zeit, ſtillſchweigende Verlängerung desſelben auf eine gewiſſe Dauer und dgl. — macht die Intereſſenten eben ſo verbindlich, als wenn ſie ausdrücklich ſich darüber vertragen hätten; denn es leidet keinen Zweifel, daß beide den Brauch und die Uebung ihres Landes oder Wohnortes kennen mußten, und meiſtens auch kannten. War es alſo ihr Wille, daß es in dem betreffenden Punkte anders gehalten werden ſolle, als gewöhnlich, ſo mußten ſie ſich darüber beſonders vereinigen. Das Gewohnheitsrecht macht hier alſo ſtillſchweigend einen Theil des Vertrages aus.

V.

Während in der angegebenen Weiſe die Sitte und Uebung im Volke entſteht, und alſo von unten herauf, wie Vertrag und Beſitzergreifung, poſitive Rechtsſätze bildet, entſtehen dergleichen auch von oben herab durch **Gerichtsgebrauch**. Dieß iſt das in den Gerichten ſich bildende Gewohnheitsrecht. Dieſe richten zunächſt nach den eben angegebenen Normen, die ihnen die ſtreitenden Theile durch ihren Willen ſelbſt an die Hand geben. Aber wo dieſe nicht ausreichen, wo in ihnen keine Regel für den Richter gegeben iſt, bleibt dieſer zunächſt ſeinem Ermeſſen und eignem Dafürhalten überlaſſen, und

hier liegt es in der Natur ſeiner Stellung, welche Unparteilichkeit und gleiche (diſtributive) Gerechtigkeit fordert, daß derſelbe, ſo wie er einmal gehandelt und entſchieden hat, in denſelben Fällen wieder handle und entſcheide. Die Parteien können nun zwar ihre gegenſeitigen Rechtsverhältniſſe nach ihrem Willen beſtimmen, aber ſie können, wenn ſie die Hülfe des Richters anrufen, dieſem in der Regel *) nicht vorſchreiben, wie er ihren Streit unterſuchen und aufhellen ſolle. Inſofern hier der Richter nicht von dem, in deſſen Namen er richtet, eine Vorſchrift und Regel empfangen, hat der Gerichtsgebrauch, in Hinſicht des Proceſſes den freieſten Spielraum der Entwickelung, und der Richter iſt, wenn ſich ein ſolcher einmal gebildet hat, — kraft der unparteiiſchen Gerechtigkeit, die ſeine Pflicht iſt, — gebunden und verpflichtet, mit gleicher Wage zu wägen, d. h. dem Einen dasſelbe Recht widerfahren zu laſſen, was er für den Andern billig befunden hat, und zwar nicht bloß jeder von beiden Parteien, ſondern denen überhaupt, die bei ihm Recht und Gerechtigkeit ſuchen.

So entwickelt ſich alſo der Gerichtsgebrauch, und zwar nicht bloß in ſo fern er das gerichtliche Verfahren betrifft, ſondern er kann auch privatrechtliche Normen ſelbſt erzeugen. Wenn Vertrag, Be-

*) Ausnahmen laſſen ſich hier allerdings denken, und kommen auch täglich vor, z. B. Prorogation des Gerichtsſtandes, Verzicht auf gewiſſe Formen, die zu Gunſten der Parteien eingeführt ſind und dgl.

ſitzſtand, Gewohnheitsrecht, als Regeln, nach denen gerichtet wird, nicht ausreichen, wenn der Richter aus der Natur der Sache und dem höchſten Gebote der Gerechtigkeit, aus der Interpretation der beſtehenden Gewohnheiten und Rechte ſich weitere praktiſche Regeln entwickelt, und nach dieſen Recht ſpricht, ſo giebt er dadurch ſich ſelbſt ein Geſetz, welches er aus den oben entwickelten Gründen nicht bloß dann und wann befolgen kann, ſondern befolgen muß, ſobald derſelbe Fall wiederkehrt. Daher erzeugt der Gerichtsgebrauch, insbeſondere in Strafſachen, wahres, materielles Recht. Wenn der Richter in Ausübung ſeines Strafamtes, ſowohl bei der Frage, ob er ſtrafen? als in Hinſicht der andern: welche Strafe er verhängen ſolle? ſeinem Ermeſſen überlaſſen iſt, und er in dieſer Hinſicht gewiſſe Regeln befolgt, ſo werden dieſe praktiſch geltendes Recht, wie wenn ſie geſetzlich vorgeſchrieben wären; — denn begreiflicherweiſe wäre es ungerecht, wenn der Richter, unter Vorausſetzung ganz gleicher Umſtände, den Einen hart, den Andern gelinde beſtrafen, oder überhaupt nicht nach der Analogie und Conſequenz ſeiner eigenen früheren Urtheile richten wollte. Zugleich erhellt aber auch, daß ein eigentliches Gewohnheitsrecht, im engern Sinne, welches im Privatrechte eine ſo wichtige und reichhaltige Quelle iſt, weder auf dem Gebiete des gerichtlichen Verfahrens, noch auf dem des Strafrechts gedacht werden kann, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil hier der Richter keine Vorſchriften von unten herauf zu empfangen hat, ſondern ſie entwe-

der von dem, der ihn zum Richter bestellte, oder von sich selbst empfängt.

VI.

Die Gesetzgebung, welche ohne Zweifel auch positive Rechtssätze aufstellt, ist nicht ohne eigene große Schuld der Gesetzgeber, in neueren Zeiten, unter den tiefer eindringenden Juristen, und namentlich unter denen, die sich einer historischen Betrachtungsweise zugewendet haben, in auffallenden Mißcredit gekommen, und umgekehrt hat diese Ansicht ihnen wieder von Hegel's Seite den Vorwurf demagogischer, der Staatsgewalt feindlicher Tendenzen zugezogen. In der That dürfte sich nicht läugnen lassen, daß die vielfachen und groben Mißbräuche der Gesetzgebung mit sehr großem Rechte gemißbilligt sind; dagegen geht aber auch die unbedingte Verwerfung jedweder Erzeugung oder Fortbildung des Rechts durch die Gesetzgebung, — es geht jener allgemeine Haß gegen die letztere weit über die richtige Gränze, welche man nur dann auffindet, wenn man die naturgemäß getrennten Sphären und Zweige der Gesetzgebung unterscheidet.

Was zunächst das Privatrecht betrifft, so ist es einer der gefährlichsten und tiefgreifendsten Irrthümer, und eine wahre Geißel unserer Zeit, zu meinen, daß die Gesetzgebung die Rechte und das Eigenthum der Einzelnen nach ihrem Wohlgefallen, oder etwa nach den Anforderungen des „Staatswohls" oder des „Nutzens der Mehrzahl," zu nehmen oder zu geben habe. Dieß ist reiner Despotismus, gegen den sich die ächte und wahre

Wiſſenſchaft des Rechts nicht entſchieden und ſtark genug erklären kann.

Ein zweiter Irrthum, der aus dem eben genannten fließt, liegt in der Nichtanerkennung der alten Gewohnheitsrechte und Uebungen, in ſo weit dieſe das Privatrecht berühren. Die abſolutiſtiſche Staatslehre, — welche ſtillſchweigend von dem Grundſatze ausgeht, daß das Geſetz die Rechte der Einzelnen nicht etwa, wie es wirklich die Pflicht der Obrigkeit iſt, bloß zu ſchützen berufen ſey, ſondern dieſelben gebe und verleihe, — ſieht es ganz conſequent als einen Eingriff in ihre Domäne an, wenn Sitte und Gewohnheit ſich anmaßen, die Gränzen zwiſchen Mein und Dein zu ziehen. Daß dieſe Lehre und Praxis nicht bloß, wie Herr von Savigny dargethan, ihre techniſchen Nachtheile habe, ſondern ein eigentliches Unrecht, eine wahre Verletzung wohlerworbener Rechte ſey, erhellt ohne Weiteres, wenn man den ganz analogen Fall ins Auge faßt, was die Folge ſeyn würde, wenn etwa ein Geſetz alle in einem gewiſſen Lande geſchloſſenen Verträge, oder eine gewiſſe Claſſe derſelben, für nicht klagbar erklärte, weil ſie aus der Privatwillkür und nicht aus dem Willen des Geſetzgebers herrühren.

Als Regel kann man alſo wirklich, in Beziehung auf das Privatrecht, den Grundſatz aufſtellen, daß die geſetzgebende Macht nicht befugt ſey, hier auf eine den materiellen Rechtsſtand berührende Weiſe einzugreifen, und zwar aus dem Grunde, weil ſie über die Rechte ihrer Unterthanen nicht willkürlich zu verfügen berechtigt iſt.

Allein es kann ihr andrerseits, selbst auf dem Gebiete des Privatrechts, nicht alle und jede Befugniß der Gesetzgebung abgesprochen werden.

VII.

Der Regent läßt durch seine Diener richten, und seine ihm obliegende Pflicht befiehlt ihm Sorge zu tragen, daß das wahre Recht in seinem Lande heilig gehalten, und daß, in so weit es mit menschlichen Kräften möglich ist, Jedem zu seinem Rechte geholfen werde. Setzt er nun Richter ein, und legt ihnen die Sorge für die Aufrechthaltung des Rechtsstandes auf, so werden sie freilich den Besitz und die Verträge der Privatpersonen zur Norm ihrer Entscheidung nehmen müssen, und eben so wird ihnen in ältern und einfachern Zeiten das Gewohnheitsrecht ihres Landes, als eine ihnen bekannte und zugängliche Quelle, ohne Schwierigkeit zu Gebote stehen. Allein es kann im Laufe der Zeit dieses Gewohnheitsrecht schwankend, dunkel, ungewiß werden; es kann das Bedürfniß entstehen, es niederzuschreiben, und die Geschichte zeigt, daß dieses Bedürfniß mit der Schreibekunst bei einem Volke entsteht und zunimmt. Niederschreiben des vorhandenen Gewohnheitsrechtes ist also die erste und einfachste Form der Gesetzgebung, insofern sie das Privatrecht betrifft. Deßhalb geht dieselbe meistens noch mit Privatarbeiten Hand in Hand, oder wird durch letztere überflüssig gemacht; eine gesetzliche Sanction ist hier in keiner Weise nothwendig, und die Erfahrung beweist, daß Sammlungen und Zusammenstellungen des Gewohn-

heitsrechts von Privatperſonen, wie z. B. der Sachſenſpiegel, wenn ſie dem Bedürfniſſe der Richter entſprachen, ein Anſehen erlangten, wie ſelten eine Geſetzgebung. Dieß wiederholt ſich auch noch bis auf die neuern Zeiten, und diejenigen Schriftſteller, welche die deutſche Praxis in ihre Schriften niederzulegen ſich bemühten, wie Leyſer, Stryk, Böhmer, Bülow und Hagemann u. ſ. w., erſetzen ganz oder theilweiſe eine förmliche Geſetzgebung, und hatten oder haben auch unter den gemeinrechtlichen Praktikern genau das Anſehen einer ſolchen. Umgekehrt kann aber auch der Fürſt als oberſter Gerichtsherr, wenn es an ſolchen Privatarbeiten fehlt, oder wenn dem eben bezeichneten Bedürfniſſe durch die Richter und die Wiſſenſchaft nicht abgeholfen wird, dergleichen Sammlungen unter ſeiner Autorität veranſtalten, und ſie durch ſeine Sanction den Richtern zur Nachachtung empfehlen. Beiſpiele ſolcher Sammlungen weiſt die Geſchichte ebenfalls ſeit den Leges Barbarorum in großer Anzahl auf, und es läßt ſich dieſe Art der Geſetzgebung, wenn ſie in der rechten Weiſe gehandhabt wird, keineswegs tadeln; im Gegentheil verdient ſie, als ein Mittel zur Erleichterung des Rechtſprechens, allen Beifall. An eine ſolche von oben herab angeordnete Sammlung des vorhandenen, in den Gewohnheiten und Uebungen liegenden Rechtsſtoffes, ſchließt ſich aber zugleich naturgemäß die Sichtung desſelben. Wenn der Fürſt in einer ſolchen Sammlung den Richtern eine Anweiſung, wie ſie ihr Geſchäft verſehen ſollen, an die Hand gibt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt,

daß er alles Veraltete, nicht mehr Praktiſche ausſcheiden läßt, etwaige Widerſprüche in der bisherigen Rechtsanwendung beſeitigt, und die Streitfragen oder verſchiedenen Meinungen über die Anwendungen einzelner Rechtsſätze löst. — Noch wichtiger wird der Einfluß der Geſetzgebung auf das vorhandene Recht alsdann, wenn der Fürſt ſich von dem Bewußtſeyn ſeiner höhern Pflicht: überall dem Rechten und Guten auf Erden zur Herrſchaft zu verhelfen, auch bei dieſem Geſchäfte der Geſetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechts leiten läßt, und hier gränzen allerdings Wahrheit und Irrthum, rechte Anwendung eines heilſamen Princips und gefährlicher Mißbrauch, unbeſtreitbares Recht des Regenten und ungerechter Abſolutismus, nahe an einander. Es iſt nämlich der Zweck der Geſetzgebung, dem Richter bei der Verwaltung ſeines Amtes zur Richtſchnur zu dienen, das richterliche Amt ſelbſt aber beſteht darin: das Recht mit der fürſtlichen Macht zu ſchützen. Hier iſt nun die in Rede ſtehende Frage die: ſoll der Fürſt jedwedes formelle Recht und jeden thatſächlichen Beſitz, den er vorfindet, ſchützen, ohne ſich weiter um deren ſittliche Natur zu bekümmern, oder ſoll er bei der Ausübung ſeines Rechtsſchutzes ſich von demſelben höhern Princip der Liebe leiten laſſen, kraft deſſen er überhaupt zum Schutze des Rechtes auf Erden verpflichtet iſt?

Nimmt man das Erſtere an, ſo läuft man Gefahr, zu Conſequenzen zu gelangen, deren widerſinnige Härte zu einleuchtend iſt, als daß ſie nicht das natürliche Ge-

fühl in der Bruſt jedes Menſchen empören müßte. Shylock würde, wenn die Obrigkeit das abſtracte, von jeder Beziehung auf das Geſetz Gottes losgeriſſene Recht immer und bis auf die äußerſte Spitze vollſtrecken helfen müßte, einen Anſpruch haben: den unglücklichen Kaufmann von Venedig durch obrigkeitliche Hülfe gebunden auf ſeine Schlachtbank geliefert zu ſehen, um mit ihm im Geiſte des jüdiſchen Geſetzdienſtes nach den Gelüſten ſeines grauſamen Herzens verfahren zu können.

Andrerſeits — wird die Pflicht des Fürſten: das Recht, wie es zwiſchen den Individuen liegt, aufrecht zu erhalten und zu ſchützen, wankend gemacht, wird ihm die Macht eingeräumt, die vorhandenen individuellen Rechte auch nicht zu ſchützen, ſondern durch Entziehung des Schutzes dem Berechtigten abzuſprechen, mithin dem Einen zu nehmen und dem Andern zu geben, und den Nutzen über das Recht zu ſetzen, ſo liegt ſchon in den nächſten conſequenten Folgerungen aus dieſer Annahme der geſammte neuere Liberalismus, d. h. der Verſuch, eine vermeintliche Liebe und Billigkeit auf Koſten des Rechtes zu realiſiren, der ſeinerſeits wieder conſequent verfolgt, alles Recht und Eigenthum der Einwohner eines Landes, entweder wenn die revolutionäre Richtung vorſchlägt, für Gemeingut, oder wenn der Staatsabſolutismus ſich in den Händen der Regierung concentrirt, für Regierungseigenthum erklärt.

Dieſe Gefahren auf der einen und auf der andern Seite ſind nichts als eine Folge des Atheismus in der Rechts-

wiſſenſchaft, und ſie verſchwinden, ſobald die höchſte Quelle des Rechts auf Erden: der Wille Gottes, als die verbindliche Norm für alles Thun und Laſſen der Menſchen angeſehen wird. — Der Fürſt ſoll allerdings die Rechte ſeiner Unterthanen durch ſeinen Schutz verwirklichen helfen, iſt aber bei Leiſtung dieſer Hülfe ebenfalls dem göttlichen Geſetz der Gerechtigkeit und der Liebe unterworfen. In Folge deſſen ſoll er weder thun noch thun helfen, was das Geſetz Gottes verbietet; er wird alſo die rechtliche Hülfe nicht gewähren, ſondern verweigern, wo es evident iſt, daß die Ausübung des Rechts augenſcheinlich keinen andern Zweck hat, als die Benachtheiligung und den Schaden des Andern, oder wo dieſe Ausübung an ſich den guten Sitten zuwider, oder eine unzweifelhafte Grauſamkeit und Unmenſchlichkeit wäre. Hier gründet ſich die Verweigerung nicht auf einen dadurch herbeizuführenden größern Nutzen, ſondern darauf, daß der Fürſt nach ſeinem Gewiſſen keine Hülfe zur Vollſtreckung ſolcher Anſprüche leiſten darf, von denen es unzweifelhaft erhellt, daß ſie dem göttlichen Geſetze zuwiderlaufen. Aber er kann und darf dieſe, ihm allerdings zuſtehende Befugniß nicht ſo weit ausdehnen, daß er kraft derſelben ſelbſt Unrecht thäte, alſo z. B. unſchädliche Rechte des Eigenthums aus Gründen des vermeintlichen Staatswohls und der pſeudophiloſophiſchen Nationalökonomie aufhöbe, oder nützliche und beiden Theilen wohlthätige Dienſt- und Abhängigkeitsverhältniſſe abſchaffte, weil ſie den unwahren und unchriſtlichen Vorſtellungen

von den Menſchenrechten nicht entſprechen. — Jene oben bezeichnete Rückſicht aber bildet das, was man Billigkeit in der Rechtspflege nennt, die freilich nur nach gewiſſen, oberſten Regeln gehandhabt, und in ihrem feinern Detail dem Gewiſſen des Berechtigten überlaſſen bleiben muß.

Kraft jener höhern Pflicht wird alſo, wie oben ſchon bemerkt, der Fürſt durch ſeine Geſetzgebung gewiſſe Verträge für unverbindlich erklären, oder weil er dieß ſtreng genommen nicht kann, ſeinen Richtern verbieten, eine Klage aus ſolchem Vertrage anzunehmen, oder auch der Zwangsvollſtreckung die Gränze ſetzen, daß ſie nicht unmenſchlich ſeyn darf. — Das Wegnehmen des Handwerksgeräthes des verurtheilten und auszupfändenden Schuldners iſt verboten; einem nur für den Augenblick in Verlegenheit gerathenen, aber eigentlich zahlungsfähigen Debitor werden Moratorien geſtattet; der Perſonalarreſt des Schuldners darf, nach den Geſetzen der meiſten Länder, nicht über einen gewiſſen Termin ausgedehnt werden; — alle dieſe und ähnliche Beſtimmungen beruhen lediglich auf jenem mildernden Einfluſſe der Liebe auf die Gerechtigkeit, welchen die menſchliche Geſetzgebung geltend zu machen und anzuerkennen wohl befugt iſt. In anderen Fällen dieſer Art beeinträchtigt und beſchränkt die Geſetzgebung nicht ſowohl ein Recht, ſondern verbietet bloß den Mißbrauch und die Verkehrung desſelben zum Unrechte, oder die unrechtmäßige und ſelbſt verbrecheriſche Beeinträchtigung fremder Rechte, die ſich

den Namen des Rechtes anmaßt, und verleiht dem unterdrückten gemißhandelten Rechte ihren Schutz. Der Sklave iſt z. B. nie und nirgends in dem Sinne Eigenthum ſeines Herrn, daß dieſer mit ſeinem Leibe und Leben wie mit ſeiner Sache zu ſpielen berechtigt wäre; das, was man Eigenthum an der Perſon des Unfreien nennt, beſteht nur in einem Anſpruche auf deſſen, freilich ungemeſſene Dienſte und Leiſtungen. Mißbräuche der Gewalt des Herrn ſind dieſem durch das göttliche Geſetz verboten, welches ihm befiehlt, ohne Rückſicht auf Farbe, Stand, Vaterland und Religion, in jedem Menſchen ſeinen Bruder zu ehren. Dieſe Verpflichtung kann möglicherweiſe von Seiten des Herrn nicht anerkannt werden, und in nicht chriſtlichen Ländern erſcheint der Sklave meiſtens in dem Sinne rechtlos, daß die Staatsgewalt keine Kenntniß von dem Verhalten des Herrn gegen ihn nimmt. Dadurch gewinnt freilich der Herr niemals vor Gott die rechtliche Befugniß, den Sklaven willkürlich tödten, verſtümmeln und quälen zu können, wohl aber wäre, wenn er dieß dennoch zu thun gewiſſenlos genug iſt, Niemand vorhanden, der den Sklaven in Schutz nähme. Dieß zu thun hat aber in chriſtlichen Ländern in der Regel die fürſtliche Obrigkeit den Beruf gefühlt; ſie hat aller Orten, in Folge der chriſtlichen Grundideen, auch die Unfreien gegen eine freventliche Beleidigung ihres Leibes und Lebens gegen tyranniſche, grauſame Behandlung durch ihre Geſetze in Schutz genommen, und dadurch keineswegs das wahre Recht des Herrn gekränkt,

weil dieſer niemals ein Recht ſolcher Art hatte. Der Liberalismus geht dagegen über dieſe richtige Gränze hinaus, und entzieht durch ſeine willkürliche Geſetzgebung jedem Herrn ſelbſt ſein gutes Recht auf die Dienſte und Leiſtungen des Unfreien, worauf er ohne Zweifel einen wohlerworbenen Anſpruch hat. An dieſem Beiſpiele zeigt ſich recht auffallend der Unterſchied zwiſchen der wahren, das Recht ſchützenden, den Mißbrauch beſchränkenden, und der falſchen, das Recht ſelbſt um des wirklichen oder vermeintlichen Mißbrauchs willen zerſtörenden Geſetzgebung.

VIII.

Das bisher Entwickelte betrifft die Wirkſamkeit der Geſetzgebung, in ſo weit ſie ſich auf Privatrechte bezieht, und es zeigt ſich, daß dieſelbe auch hier bereits keineswegs ganz ausgeſchloſſen werden kann, wenn gleich die Vorſtellung völlig falſch iſt, daß die Rechte der Einzelnen erſt den Geſetzen ihren Urſprung verdanken, oder kürzer ausgedrückt: „daß das Eigenthum ein Product des Staates ſey.“ oder auch: daß die Geſetze das Recht hätten, das Eigenthum nach den Anforderungen des Nutzens der Mehrzahl zu vertheilen. Dieß Alles iſt empörender Abſolutismus, und deßhalb iſt der Geſetzgebungsſucht auf dem Felde des Privatrechts die Behauptung entgegengeſtellt worden: es ſey beſſer, wenn ſie das Privatrecht gänzlich ſeinem Schickſal überließe, und ſich in die Privatverhältniſſe der Einzelnen gar

nicht einmiſchte, — ein Satz, der unter den oben angegebenen Modificationen und Beſchränkungen ſeine völlige Richtigkeit hat. Ganz anders iſt aber das Verhältniß auf den Gebieten, wo das Geſetz ſich nicht auf Privatrechte bezieht, ſondern einen Befehl des Landesherrn an ſeine Diener und Stellvertreter enthält, oder eine, auf die Abwendung von Gefahren berechnete Vorkehrung trifft. Das Erſtere iſt der Fall bei allen Proceß- und Criminalgeſetzen, das Letztere bei den Polizeivorſchriften. Die Normen des Criminal- und Proceßrechtes *entſtehen* nie durch eigentliches Gewohnheitsrecht; ſie enthalten ſchon von ihrem Beginn an viele, bloß für einen beſtimmten Zweck berechnete, rein poſitive Anordnungen, und rühren, ihrem älteſten und erſten Urſprunge nach, meiſtentheils aus prieſterlicher Geſetzgebung her. Späterhin tritt dann der Gerichtsgebrauch, modificirend, ergänzend, erläuternd, fortbildend und derogirend hinzu, und die Vorſchriften des Landesherrn bilden als Inſtructionen an ſeine, von ihm zum Rechtſprechen ernannten Diener eine naturgemäße, fortlaufende Ergänzungsquelle des beſtehenden Rechts, neben welcher, in einer freien Landsgemeinde oder in einer unabhängigen Geſellſchaft, auch ein *conventionelles* auf *Verträgen* beruhendes Strafrecht vorkommen kann. — Dem Princip nach läßt ſich auf dieſem Felde das Recht der Geſetzgebung zur Erſchaffung von Rechtsnormen nicht beſtreiten, nur in der Anwendung ſind große und in unſerer Zeit ſehr häufig hervortretende Mißbräuche zu vermeiden.

Zu dieſen gehört zunächſt, hier wie überall, das irrige Streben, über Alles und Jedes Geſetze zu geben, wodurch die Autorität derſelben zum höchſten geſchmälert und gefährdet wird. Es gehört ferner hierher die durchaus falſche Anſicht, daß der Gerichtsgebrauch ein Eingriff in das Recht des Geſetzgebers, und folglich von dieſem ſchlechthin nicht anzuerkennen ſey, während in Wahrheit das Recht, welches durch Uebung und Anwendung in den Gerichten entſteht, eine ergänzende und erläuternde, unentbehrliche Umgebung aller Geſetze bildet. Endlich wird auch, durch eine, dem Begriffe der Polizei gegebene, unnatürliche Ausdehnung, die Polizeigeſetzgebung, ſeitdem dieſe in neuern Zeiten eine eigene, ſehr reichliche Quelle von Normen geworden iſt, nicht ſelten ſelbſt der unſchädlichen und heilſamen Privatfreiheit gefährlich. — Ueberhaupt iſt es unläugbar, daß der Mißbrauch der Geſetzgebung, die Ueberſchwemmung der neuern Staaten mit Geſetzen, eines der furchtbarſten Uebel der letztern ſey. Die einfache Gränze zwiſchen dieſem Mißverhältniſſe und dem rechten Gebrauche dürfte aber in dem Satze liegen: daß die Geſetzgebung, ſelbſt auf dieſem Gebiete, wo ihre Befugniß nicht beſtritten werden kann, nur das Realiſirbare wolle, und bloß das Nothwendige ausſpreche.

IX.

Wenn das poſitive Recht, wie in dem Bisherigen nachgewieſen worden, durch Beſitzſtand, Verträge, Ge-

wohnheitsrecht, Gerichtsgebrauch und Geſetze entſteht, ſo wird der Stoff, der ſich auf dieſe Weiſe im Laufe der Zeit bei einem Volke anhäuft, naturgemäß der Gegenſtand einer beſondern Wiſſenſchaft, und die Erlernung derſelben iſt dann nicht mehr bloß, wie in ältern einfachen Zeiten, Sache der gewöhnlichen Lebenserfahrung, ſondern eines abgeſonderten Lebensberufes. So entſteht die Rechtswiſſenſchaft, die das Material, welches in den genannten Quellen liegt, zu bewältigen, zu ordnen, zu ſichten, zu erläutern hat. Die nächſte Aufgabe derſelben iſt: jenen Stoff in ein Syſtem zu bringen, welches die Ueberſicht möglich, und die Erlernung leichter macht. Die Wiſſenſchaft wird aber auch durch dieſe Erläuterung ſowohl, als durch Ergänzung der Lücken vermittelſt der Analogie und durch wiſſenſchaftliche Schlichtung und Löſung der Controverſen, Quelle neuer, praktiſcher Sätze — welche, wenn ſie unter den Juriſten eines Zeitalters und eines Volkes allgemeine Anerkennung finden, die Natur des Gewohnheitsrechtes annehmen. Bei allem poſitiven Rechte kommt es nicht darauf an, daß das Recht ſo oder anders geſchrieben ſtehe, ſondern auf die Anwendung; dieſe aber hängt ab von der Bildung der Rechtsgelehrten, von dem Geiſte, der dieſe beſeelt, folglich von der Wiſſenſchaft und Lehre, in der ſie erzogen ſind. Dieſe rechtserzeugende Kraft der Wiſſenſchaft iſt in neuern Zeiten, wie die des Gerichtsgebrauchs und der Gewohnheit, häufig verkannt, und es iſt außer Acht gelaſſen worden, wie dieſelbe neben

den Geſetzen eine Wirkſamkeit übe, welche die Kraft der geſchriebenen, von oben herab gegebenen Normen bei weitem überſteigt. Der Sache nach kann die Wahl nicht zweifelhaft ſeyn, wenn die Frage geſtellt wird: was einem Volke erſprießlicher ſey, eine gute Geſetzgebung und eine ſchlechte Jurisprudenz, oder eine mangelhafte Geſetzgebung und eine tüchtige, vom rechten Geiſte beſeelte, ächt praktiſche Wiſſenſchaft? Wird aber dieſe große Wahrheit erkannt, ſo zeigt ſich auch, daß die Verbeſſerung des poſitiven Rechtes eines Volkes weniger auf dem Wege der Geſetzgebung, als auf dem der Wiſſenſchaft zu erreichen ſtehe. — Denn woraus ſchöpft der Geſetzgeber ſelbſt, wenn nicht aus der zu ſeiner Zeit und in ſeinem Lande vorhandenen Doctrin? Dieſe iſt die Mutter der Praxis wie der Geſetzgebung, und das Verkennen dieſer großen Wahrheit iſt die Quelle großer und tiefgreifender Uebelſtände.

V.

Familie. Geſellſchaft. Staat.

(Ein Beitrag zur Phyſiologie des letztern.)

(24 Juni 1857.)

I.

Die Meinungen der ältern Publiciſten über die Natur und das Weſen des Staates ſind getheilt. Einige (wie Filmer und Adami) behaupten, er ſey eine Familie, Andere, und zwar die überwiegende Mehrheit der neuern Staatsrechtslehrer, betrachten ihn ſchlechthin als Geſellſchaft. Das Irrige und Unwahre beider Anſichten liegt in ihrer Ausſchließlichkeit. Man kann ſagen, in jedem Staate finden ſich Elemente der Familie und der Geſellſchaft, der Staat ſelbſt aber iſt keines von beiden allein, ſondern ein geſelliges Verhältniß, welches beide Formen in ſich umfaßt und aufnimmt.

Urſprünglich ſind Familie und Geſellſchaft die einfachſten Formen unter allen geſelligen Zuſtänden. Die Ehe des erſten Menſchenpaares war gleichzeitig beides, Familie, — denn das Weib wird aus der Rippe des Mannes gebildet, es iſt Fleiſch von ſeinem Fleiſche, wie das von ſeinen Eltern erzeugte Kind, — und Geſellſchaft, — denn Mann und Weib ſchließen einen

Bund, der, wenn auch nicht durch ihre Willkür, so doch durch ihren Willen entsteht, der im Beginn der Geschichte in ungetrübter Einheit mit dem Willen Gottes gedacht werden muß. Demnach aber ist jene Ehe des ersten Menschenpaars, eine Aeußerung ihres Willens, kein reiner, unfreier Naturact. Hier durchdringen sich also menschliche Freiheit und anerschaffene, durch die Natur gegebene Unfreiheit, — göttlicher und menschlicher Wille: beide sind Eins, und noch nicht, wie später durch den Fall, feindlich geschieden. Zugleich liegt aber auch in der Ehe das ursprünglichste Verhältniß von Herrschaft und Dienstbarkeit. Der Mann ist der Herr und das Haupt der ehelichen Gesellschaft, der Schützer und Ernährer; das Weib zwar nicht seine Sklavin, aber seine dienende Gehülfin, durch die Natur des gegenseitigen Verhältnisses beider Geschlechter ihm zur Unterwürfigkeit und zum Gehorsam verpflichtet. Die erste Ehe — dieses geheimnißvolle Verhältniß — enthält also schon im Keime die verschiedenen Formen aller geselligen Zustände unter den Menschen, die später im Staate nur ins Große und Breite auswachsen: die Familie, die Gesellschaft und die, beiden Sphären angehörende, die Vermittlung zwischen beiden bildende, Herrschaft und Dienstbarkeit. Der Stifter der Familie ist durch die Natur Vater und Herr, und kraft des mit dem Weibe freiwillig geschlossenen Bundes, durch die freiwillige Unterwerfung und Anerkennung der Gattin, durch ihre Einwilligung in seine Wahl, in

gewiſſem Sinne gewähltes Oberhaupt der ehelichen Geſellſchaft, als eines gemeinen Weſens.

Dieſe Keime, die im Anfange der Geſchichte unentwickelt und ununterſchieden neben und in einander liegen, gehen bei der Fortbildung und dem Wachsthum unſers Geſchlechtes in ihrer ferneren Entfaltung auseinander.

Die Ehe wird zunächſt durch die Zeugung zur Familie; dieſe entſteht, wenigſtens in Hinſicht der Erzeugten, auf völlig unfreie Weiſe; ſie iſt inſofern reines Naturproduct. Ueber die Kinder iſt aber die Gewalt des Vaters, welche die Mutter als untergeordnete Gehülfin theilt, naturgemäß eine viel ausgedehntere, als er ſie über ſeine Gattin geübt. Die Kinder verdanken ihm ihr Leben und deſſen Erhaltung; ſie ſind geiſtig und leiblich von des Vaters Willen und überlegener Gewalt abhängig, und bedürfen derſelben zu ihrem eigenen Wohle; durch Zeugung und Geburt erweitert ſich alſo intenſiv und extenſiv das Element von Herrſchaft und Dienſtbarkeit, welches bereits im erſten Urſprunge der Familie durch die Ehe liegt. Das geſellſchaftliche, gemeinheitliche Princip verſchwindet dagegen in Beziehung auf die Kinder, wenigſtens für die Dauer ihrer erſten Lebenszeit gänzlich, und erſt wenn die erwachſenen Söhne ihrem Vater, oder die Verwandten dem Stammesoberhaupte als Rathgeber, als Gehülfen, deren eigene Ueberlegung in Anſpruch genommen wird, zur Seite ſtehen, gewinnt die Familie um ſo mehr eine gewiſſe Beimiſchung vom Charakter eines Gemeinweſens, als das Wohl und Weh jedes

Einzelnen wesentlich von dem Schicksal des Stammes oder der Familie abhängt, und die Sache des Stammes auch die des Einzelnen ist.

II.

Ursprünglich gewinnt die Familie, welche durch die fortgesetzte Zeugung nach und nach zum Volke auswächst, bloß durch Generation ihre Erweiterung. Später spalten sich die Stämme, und nun kann allerdings der eine Stamm noch Glieder des andern, (die ihm also nicht mehr durch die bloße Wirksamkeit der Natur zuwachsen) als freie oder unfreie Diener in sich aufnehmen. Die Familie ist und bleibt hier immer der Kern, die Diener sind Bestandtheile, die sich von außen her ansetzen. Der ursprüngliche Typus der Familienverfassung wird dadurch nicht verändert.

Die Aufnahme eines, nicht zum Stamme gehörigen Dieners ist ursprünglich — während der Dauer der Stammesverfassung — nichts Anderes als eine künstliche Zeugung. — Ist dieser Diener ein gefangener Feind, oder auch ein gekaufter Sklave, so pflegt er härter gehalten zu werden, als der Stammesgenosse, oder der Diener, der sich vertragsweise dem fremden Hause und Stamme anschließt. Das Verhältniß des Herrn zu diesem Letztern steht aber in der Mitte zwischen Familie und Gesellschaft; der Diener unterwirft sich dem fremden Stammes- oder Familienoberhaupte, tritt dadurch also, durch Willkür und freie Wahl von beiden Seiten, mit-

hin durch Vertrag, in dasselbe Verhältniß, in welches die Natur den Sohn zu seinem Vater gestellt hat. Jede Herrschaft und Dienstbarkeit ist eine solche Nachbildung des ersten und ursprünglichsten Herrschaftsverhältnisses auf Erden, des Verhältnisses der Gewalt des Vaters über den Sohn. Aber während dieses Familienband weder durch menschliche Willkür entstanden ist, noch durch einen Act derselben gelöst werden kann, — kann der Dienstvertrag durch den Willen beider Theile, wie er geschlossen ward, oder auch selbst einseitig wieder aufgehoben werden, als ob er nie bestanden hätte. Dieß aber ist das Kennzeichen der Gesellschaft, die durch Ueberlegung und Thätigkeit der Menschen, also auf künstlichem Wege entsteht, während die Familie ein Werk der Natur ist. Man kann mithin jedwedes Verhältniß des Herrn zum Diener auch eine Gesellschaft nennen, aber diese ist eine ungleiche, und unterscheidet sich dadurch wesentlich und innerlich von dem Gemeinwesen oder der Gesellschaft im eigentlichen und engern Sinne des Wortes.

III.

Daß die Familien- und Stammesverfassung geschichtlich die älteste sey, und der Natur der Sache nach seyn müsse, bedarf weiter keines Beweises. Es entsteht aber die Frage, wie sich aus dieser heraus zuerst die Gesellschafts- oder Gemeindeverfassung entwickelt habe?

Wo der Stamm, gedrängt von andern, sich auf dem festen Lande fortschiebt, ist keine Veranlassung vorhanden,

daß er seine, durch die Natur selbst gegebene Familienregierung aufgeben und sie gegen die künstliche Gesellschafts- oder Gemeindeverfassung vertauschen werde. Es liegt in der Natur des Verhältnisses, daß der älteste Sohn noch bei Lebzeiten des Vaters, welcher der Stifter eines Stammes wird, nach und nach in seine Stelle tritt, ihm im Befehl, in der Aufsicht, in der Anführerschaft zur Seite steht. Dazu kommt, daß bei allen Gliedern des Stammes das entschiedenste Bedürfniß des ungetrennten Zusammenbleibens vorwaltet; ein Bedürfniß, welches weniger auf dem materiellen Verlangen nach Schutz und Sicherheit gegen Dritte, sondern auf jener tiefen und unauslöschlichen Stammes- und Familienliebe beruht, die dem Kindesalter aller Völker eigen ist, und von der wir uns in unsern verfeinerten Zuständen kaum noch eine Vorstellung machen können. Dieses Bedürfniß führt von selbst die Nothwendigkeit der Einheit des Befehls herbei, und wo diese Ueberzeugung vorwaltet, trifft der erste Stammvater vor seinem Tode selbst schon die sich von selbst verstehende, nahe liegende Verfügung, der deßhalb auch Alle gern und freudig gehorchen: daß er dem ältesten Sohne durch ausdrückliche und feierliche Erklärung für den Fall seines Todes die Herrschaft überträgt, ihm seinen Segen gibt, die etwaige priesterliche Würde ihm verleiht. Von diesem Zustande der Familienverfassung führt nicht leicht eine Brücke in die Gesellschaft oder Gemeinde hinüber, so lange nicht ein außerordentliches Ereigniß den traditionellen Faden des Familienlebens abschneidet.

Ein ſolches liegt aber in der Coloniſation, ſobald ſie über das Meer geſchehen muß, und in dieſer dürfte, wenn wir uns in die Jugend und Kindheit der menſchlichen Geſellſchaft zurück verſetzen, der hiſtoriſche älteſte Entſtehungsgrund der Gemeindeverfaſſung zu ſuchen ſeyn. So lange noch unbebautes oder unbeſetztes Land dem Stamme auf ſeiner Wanderung offen vorliegt, iſt ihm die Ausbreitung geſtattet, und die Trennung nicht als etwas Unvermeidliches auferlegt. Anders iſt es, wenn eine große Volksfamilie bis ans Meer gedrängt worden, wenn nachrückende Stämme ihr den Boden und den Unterhalt ſchmälern, wenn einzelne kühne Abenteurer zuerſt gegenüberliegende Inſeln entdeckt haben, und nun eine Auswanderung eines Theiles des Volkes erfolgt, weil ſie erfolgen muß. Hier ſind es nicht die Alten, eben ſo wenig wie die Kranken und Schwächlichen, welche den waglichen Zug unternehmen, und die alten, gewohnten Familienbande aufgeben, um ſich eine neue Heimath zu ſuchen. Die alſo Zuſammentretenden, welche ſich zum Hinüberſchiffen entſchließen, ſind nicht mehr ein reines Naturproduct, wie der Stamm und die Familie, ſie haben auch nicht mehr, wie dieſe, natürliche, angeborne Obere und Herren, ſondern ſie finden ſich durch einen Act ihrer Willkür zuſammen, ſie ſind einander im Ganzen genommen gleich, wenigſtens iſt das Uebergewicht des Einen oder Andern noch nicht entſchieden; nichtsdeſtoweniger bedürfen ſie der Anführer, der Ordnung, — hier iſt die Wahl ihrer Obrigkeit, und folglich auch

1755401A

die gleiche Gesellschaft, die Gemeinde oder das Gemeinwesen durch die Natur der Umstände von selbst gegeben. Daß unter den mancherlei historischen Gründen, welche die Stiftung von Republiken oder Gesellschaften herbeiführen, die Colonisation der erste und ursprünglichste, über die historische Zeit hinaufreichende gewesen, dürfte sich bei unbefangener Erwägung wohl als höchst wahrscheinlich herausstellen.

IV.

So wie in der Familie und dem Stamme sich bereits Anklänge der Gesellschaft finden, so ist auch die Gemeinde oder Gesellschaft, wiewohl der Gegensatz der Familie, dennoch nicht ohne Elemente der Familienverfassung. Zunächst ist jede, auch die sogenannte, reine Demokratie nur ein Bund von Familienhäuptern, mithin, wenn auch nicht eine Familie, wie der Stamm, so doch ein Aggregat von Familien, und innerhalb einer jeden derselben finden sich, wie natürlich, dieselben Verhältnisse von Herrschaft über Kinder und Diener. Durch längeres Zusammenleben wächst ferner die Gemeinde selbst, in gewisser Weise durch unzählige Bande der Verwandtschaft wieder zu einem Stamme zusammen. Dann entwickelt sich auch innerhalb der völlig gleichen Gesellschaft alsbald kraft der natürlichen Ungleichheit der Menschen ein Patriciat, ein Vorrang gewisser Personen, der sich im Laufe der Geschlechter auf ihre Familie vererbt, mithin wieder ein Hinüberspielen in die Familienherrschaft. Endlich ge-

ſtaltet ſich, wenn die Gemeinde als Collectivweſen Eroberungen macht, ſich ganze Landſtriche oder fremde Volksſtämme unterwirft (wie Venedig die Terra ferma, Rom die Provinzen), die Herrſchaft dieſer Gemeinde zu einer Collectivherrſchaft, die ſich nur dadurch von der Monarchie oder Familienherrſchaft unterſcheidet, daß ſie nicht von einer, ſondern von einer Geſammtheit von Familien ausgeübt wird.

V.

Das kriegeriſche Gefolge ſteht ſeinem Charakter nach zwiſchen der Familie und der Geſellſchaft in der Mitte. Es nähert ſich dieſes Verhältniß der erſtern, weil der Kriegsfürſt mit ſeinen Waffengefährten, wie der Hausvater mit ſeinen Söhnen und Dienern lebt; die Familienliebe wird durch die kriegeriſche Ehre und Treue, und durch die Anhänglichkeit erſetzt, wie gemeinſchaftlich überſtandene Gefahr und Noth ſie erzeugen. Im Laufe der Zeit, wo ebenfalls mannichfache Bande der Verwandtſchaft und Verſchwägerung die Glieder des Heeres noch feſter an einander knüpfen, nähert ſich dieſes immer mehr der Familie und dem Stamme. Der Anführer ſelbſt iſt nun mit den, ihm nahe ſtehenden Unteranführern auch durch die Bande des Blutes verbunden; der Adel wird an ſeinem Hofe erzogen; der Dienſt bei der Perſon des Königs gibt eine höhere Ehre, die Benennungen der Aemter werden vom Hausweſen entlehnt; (Truchſeß, Marſchall, Kämmerer u. ſ. w.). Endlich gewinnt dieß

wandernde Gefolge feste Wohnsitze; die Würde des Kriegsfürsten geht in Grundherrlichkeit über, und hiermit ist ein neuer, großer und entscheidender Schritt zur Patrimonial- und Familienherrschaft geschehen.

Aber wenn auch das Kriegsgefolge immer eine ungleiche Gesellschaft, ein Verhältniß von Herrschaft und Dienstbarkeit ist, so kann dennoch auf der andern Seite nicht geläugnet werden, daß es mannichfache Elemente der Gemeinde in sich trägt. Zunächst ist nie zu vergessen, daß es nicht, wie der Stamm, durch die Natur, sondern durch den Willen der Menschen entstanden ist, zwar keineswegs durch einen gesellschaftlichen Vertrag, aber durch eine große Menge von Einzelverträgen. Ferner geschieht jede Unterwerfung eines solchen Kriegsgefährten unter seinen Anführer immer nur bedingungsweise, der Dienst ist ein gemessener, das Verhältniß ein mehr oder weniger freies, weil es seiner Natur nach lösbar ist. Dieser Grundcharakter der Gesellschaft führt zu mancherlei Folgerungen. Der Anführer muß mit seinem Gefolge die Beute theilen, er muß dessen Wünsche und Bitten vernehmen, mit ihm *berathen*, schon deßwegen, weil Glück und Gefahr, Sieg und Niederlage als etwas Gemeinschaftliches den Herrn und seine Gefährten im gleichen Maaße treffen. Fällt endlich durch den Tod der Erstere überhaupt weg, so zeigt sich der doppelte Charakter dieser Gefolgschaft besonders auffallend. Sie wählt einen neuen Fürsten, weil sie Gemeinde, aber sie wählt den Sohn oder nächsten Blutsfreund des Verstorbe-

nen, weil ſie zugleich Familie iſt. Dem Gewählten machen die Gefährten Bedingungen, und erhalten von ihm die Verſicherung ihrer Freiheiten, zu deren Bewahrung, Handhabung und Aufrechthaltung ſie ihm fortwährend als Reichsſtände und Räthe zur Seite ſtehen. Der Fürſt ſelbſt aber iſt, ſo durch die Ehre ſeines Geſchlechts und ſeine überwiegende Patrimonialherrſchaft, wie durch die in ſeinem Volke herrſchende Tradition von Liebe und Treue zugleich immer das Bild und die Fortſetzung des gemeinſchaftlichen Familienoberhauptes; ſeine Stände ſind nicht bloß eine Gemeinde, oder eine Mehrheit von Gemeinden, ſondern ſtellen zugleich die zum Staate erweiterte Familie dar. Dieß iſt der Charakter der ſtändiſchen Verfaſſung in allen abendländiſchen, aus der Eroberung durch Gefolgſchaften enſtandenen Staaten.

VI.

Dieſe doppelte Natur haben unſere modernen Staaten; alle tragen gleichzeitig etwas von dem Charakter der Familie, wie von dem der Geſellſchaft oder Gemeinde an ſich, in allen miſchen und durchdringen ſich mehr oder minder die Elemente beider Verfaſſungen. Republik und Monarchie unterſcheiden ſich aber weſentlich durch die Perſon deſſen, der der Höchſte, Oberſte und Unabhängige iſt, der den Uebrigen befiehlt, ohne daß ihm befohlen wird; dieß iſt in der Monarchie wie in der Familie ein Einzelner, — in der Republik eine moraliſche Perſon, eine aus gleichen und freien Mitgliedern beſtehende Geſellſchaft,

welche die Collectivherrſchaft ausübt. So herrſcht alſo in der Monarchie das Familienelement, in der Republik die Gemeinde, die Geſellſchaft vor. Es iſt aber durchaus falſch, den Staat überhaupt für eine Geſellſchaft anzuſehen, in dem Sinne, daß alle in einem Lande lebenden Individuen die Mitglieder derſelben wären. Dieß findet, wie oben erwähnt, auch nicht einmal in der Republik ſtatt. Noch weniger liegt in einer Monarchie die höchſte Gewalt in den Händen dieſer fingirten Geſellſchaft. Umgekehrt wäre eben ſo falſch, in der Monarchie die wirklich vorhandenen Elemente des Gemeinde- oder Geſellſchaftslebens läugnen oder unterdrücken zu wollen.

Der richtige, wahrhaft freie Zuſtand iſt vorhanden, wenn beide, — Familienherrſchaft und Gemeinde, — im rechten, naturgemäßen Verhältniſſe zu einander ſtehen, alſo daß keins das andere unterdrückt oder vernichtet, und jedes in ſeiner Sphäre zu ſeiner vollen freien Entfaltung kommt.

Es wäre eine intereſſante phyſiologiſche Unterſuchung, in dieſer Hinſicht unſere heutigen Staaten zu beleuchten, in ihren innern Bau einzudringen, nachzuweiſen, was der Familie, der Herrſchaft, dem monarchiſchen Elemente, und was umgekehrt der Gemeinde, der Geſellſchaft, der Republik angehört. Denn, um unſere Gedanken mit Einem Worte auszudrücken: der Staat der chriſtlich germaniſchen Völker iſt ein Organismus abhängiger Monarchien und Republiken. Dieſer Dualismus geht namentlich durch den Gegenſatz von Stadt und Land. In der

Agrarverfaſſung, im ländlichen Hausweſen, ſoll das Familienelement vorherrſchen. Es hier zerſtören, die Verhältniſſe von Dienſt und Abhängigkeit als Nachbildung und Erweiterung der Familie aufheben, die Landbevölkerung in eine Maſſe unabhängiger Individuen verwandeln wollen, heißt deſſen innerſte Natur verkennen. Umgekehrt iſt die Stadt der Boden des geſellſchaftlichen, gemeinheitlichen Princips, die Heimath des republicaniſchen Geiſtes. Wird dieſem Princip hier der Spielraum verengt oder entzogen, wie dieß der moderne Abſolutismus in der Zerſtörung der corporativen Verfaſſung der Städte und der Provinzen verſucht, ſo bricht ſich dasſelbe auf andern Wegen Bahn, und ſucht die Verfaſſung des Staates ſelbſt in ein Gemeinweſen umzuſchaffen, ein Proceß, der mit der Zerſtörung der Monarchie endet.

Dieß iſt der Grundirrthum des Repräſentativſyſtems, welches die republicaniſchen Elemente aus ihrer Sphäre reißt, um ſie an den unrechten Platz, d. h. in den Mittelpunkt des Staates zu ſtellen.

VI.

Die Legitimität und ihre Gegner.

(28 April 1832.)

Das wahre Unglück der Zeit liegt in der Verwirrung der Begriffe, aus der die großen, herrſchenden Irrthümer des Tages ihre Nahrung ſaugen, und welche die Leiter und Beförderer der Umwälzung, man muß es geſtehen, mit dem bewunderungswürdigſten Talente zu vermehren und für ihre Zwecke zu benutzen wiſſen. Die Revolution macht ſich da, wohin ſie bisher noch nicht durchgedrungen war, gleichſam von ſelbſt, wenn es den Häuptern derſelben gelungen iſt, ihre natürlichen Gegner, die rechtmäßigen Regierungen, ſoweit irre zu machen, daß ſie ſich weder ihrer Pflicht, noch des Zweckes, den ſie in dieſer Zeit zu verfolgen, noch der unerläßlichen Mittel, deren ſie ſich ohne Verzug zu bedienen haben, bewußt ſind, und vielleicht ſogar in unſeliger Verblendung diejenigen Perſonen, Inſtitute und Ideen als Feinde und Gegner ihrer Macht verfolgen, die ſie als die treueſten Stützen ihres Rechts und ihrer Exiſtenz ſorgſam ſich erhalten müßten. Das iſt der Triumph des Geiſtes dieſer

Zeit, daß er diejenigen, die er dem Tode geweiht, selbst den Abgrund aushöhlen läßt, in den sie gestürzt werden sollen, nachdem sie ihre Arbeit vollendet und jede Brustwehr weggeräumt haben werden, die sie von ihrem sichern Untergange trennte.

Inmitten dieser grauenvollen Verwirrung ist es vielleicht die furchtbarste Erscheinung, daß Vielen der Begriff der Legitimität gänzlich abhanden gekommen ist, Andere geneigt sind, auch das offenbare, unverhohlene, auf Raub und Gewaltthat beruhende Unrecht, wenn es die Sanction der Willkür und des Factums für sich hat, als vollkommen legitim anzuerkennen, noch Andere den Streit über die Legitimität für eine unfruchtbare, dürre Speculation, für eine s. g. „Theorie" halten, auf die der praktische Staatsmann, dem es obliege, den Mächten des Augenblicks zu huldigen, lächelnd herabsehen könne, eine mächtige Partei endlich, — consequenter und klüger als alle eben geschilderten Mittelstufen, mit folgerechtem Todhaß die Legitimität theoretisch und praktisch verfolgt.

Aus dem Zusammenwirken der Bosheit, der Unklarheit und der Beschränktheit ist demnach ein Ergebniß hervorgegangen, von welchem man dreist behaupten kann, daß es unsrer Zeit, vor allen frühern, eigenthümlich sey. — Das Recht ist factisch und in einzelnen Fällen zu allen Zeiten verletzt worden, der Gegenwart war es vorbehalten, theoretisch seinen Begriff zu läugnen und die Vertheidigung desselben, als solche, mit Hohn

VI.

Die Legitimität und ihre Gegner.

(28 April 1832.)

Das wahre Unglück der Zeit liegt in der Verwirrung der Begriffe, aus der die großen, herrſchenden Irrthümer des Tages ihre Nahrung ſaugen, und welche die Leiter und Beförderer der Umwälzung, man muß es geſtehen, mit dem bewunderungswürdigſten Talente zu vermehren und für ihre Zwecke zu benutzen wiſſen. Die Revolution macht ſich da, wohin ſie bisher noch nicht durchgedrungen war, gleichſam von ſelbſt, wenn es den Häuptern derſelben gelungen iſt, ihre natürlichen Gegner, die rechtmäßigen Regierungen, ſoweit irre zu machen, daß ſie ſich weder ihrer Pflicht, noch des Zweckes, den ſie in dieſer Zeit zu verfolgen, noch der unerläßlichen Mittel, deren ſie ſich ohne Verzug zu bedienen haben, bewußt ſind, und vielleicht ſogar in unſeliger Verblendung diejenigen Perſonen, Inſtitute und Ideen als Feinde und Gegner ihrer Macht verfolgen, die ſie als die treueſten Stützen ihres Rechts und ihrer Exiſtenz ſorgſam ſich erhalten müßten. Das iſt der Triumph des Geiſtes dieſer

Zeit, daß er diejenigen, die er dem Tode geweiht, selbst den Abgrund aushöhlen läßt, in den sie gestürzt werden sollen, nachdem sie ihre Arbeit vollendet und jede Brustwehr weggeräumt haben werden, die sie von ihrem sichern Untergange trennte.

Inmitten dieser grauenvollen Verwirrung ist es vielleicht die furchtbarste Erscheinung, daß Vielen der Begriff der Legitimität gänzlich abhanden gekommen ist, Andere geneigt sind, auch das offenbare, unverhohlene, auf Raub und Gewaltthat beruhende Unrecht, wenn es die Sanction der Willkür und des Factums für sich hat, als vollkommen legitim anzuerkennen, noch Andere den Streit über die Legitimität für eine unfruchtbare, dürre Speculation, für eine s. g. „Theorie" halten, auf die der praktische Staatsmann, dem es obliege, den Mächten des Augenblicks zu huldigen, lächelnd herabsehen könne, eine mächtige Partei endlich, — consequenter und klüger als alle eben geschilderten Mittelstufen, mit folgerechtem Todhaß die Legitimität theoretisch und praktisch verfolgt.

Aus dem Zusammenwirken der Bosheit, der Unklarheit und der Beschränktheit ist demnach ein Ergebniß hervorgegangen, von welchem man dreist behaupten kann, daß es unsrer Zeit, vor allen frühern, eigenthümlich sey. — Das Recht ist factisch und in einzelnen Fällen zu allen Zeiten verletzt worden, der Gegenwart war es vorbehalten, theoretisch seinen Begriff zu läugnen und die Vertheidigung desselben, als solche, mit Hohn

und Verachtung zu behandeln. Französische revolutionäre Blätter haben sich aller Scham und Ehre bis in dem Grade entäußert, den Ausdruck: „Legitimisten" (d. h. Vertheidiger des Rechts) in einer gehässigen, verächtlichen Bedeutung zu gebrauchen, und die Gesinnungslosigkeit oder schlechte Gesinnung mancher Deutschen ist auch vor diesem Aeußersten unsittlicher Verkehrtheit nicht zurückgeschaudert, sondern hat flugs und unbedenklich den Sprachgebrauch des Unrechts adoptirt.

Nach derselben Theorie wurden, wie die Fabel berichtet, im Lande der Lahmen und Krüppel die Gradegewachsenen mit bitterm Hasse verfolgt, und leider steht zu besorgen, daß, wenn die Mitte zwischen Recht und Unrecht noch lange ihr Daseyn fristet, auch in manchen Ländern Europa's die Lehre von der Legitimität als ein friedenstörendes Princip nicht länger geduldet oder wenigstens zu den gefährlichen werde gerechnet werden.

Die Legitimität ist nichts anderes als die Rechtlichkeit eines irdischen Besitzes, und diese ist nach keinem andern Richtmaaße zu beurtheilen als danach: ob irgend ein Anderer ein besseres Recht auf dieselbe Sache aufweisen könne. — Ihrem höchsten und letzten Princip nach beruht also alle Legitimität auf Erden auf dem einfachen göttlichen Gebote: „Du sollst nicht stehlen." — Dieses weggedacht, fällt eben sowohl die Legitimität, wie jeder Begriff von Eigenthum, Recht und Freiheit als ein un-

gereimtes und völlig in der Luft ſchwebendes, unbegründetes Gedankending weg.

Was von jedem irdiſchen Gute gilt, iſt auch von der höchſten, unabhängigen Herrſchaft geſagt, die, nach den Grundſätzen des chriſtlich-germaniſchen Staatsrechts, eben ſowohl ein Eigenthum und Glücksgut iſt, wie jedes andere. — Wer es alſo der Familie, welcher es gehört, ohne Recht, durch Liſt oder Gewalt entzieht, iſt eben ſowohl Dieb oder Räuber, wie jeder andere, der irgend ein anderes Eigenthum dem rechten Herrn entfremdet. Durch die Wichtigkeit der geraubten Sache wird die verbrecheriſche Natur der Handlung nicht gemildert, ſie iſt und bleibt ein Verbrechen, und der daraus entſtandene Beſitz der Krone iſt ein illegitimer oder unrechtlicher.

Die Legitimität iſt alſo hiernach lediglich ein der Sphäre des Rechts und Eigenthums angehörender Begriff. Bei der Beurtheilung: ob eine Herrſchergewalt legitim ſey oder nicht, kömmt es im geringſten nicht auf die Sittlichkeit, die Vortrefflichkeit oder die beſondern Gaben des Herrſchers, ſondern lediglich auf den Rechtsgrund an, auf welchem ſein Beſitz beruht. — Es iſt factiſch recht wohl möglich, daß ein legitimer oder rechtmäßiger Regent mit groben, moraliſchen Gebrechen behaftet ſey, daß er durch Mangel an Einſicht und Charakter das Land, welches Gott ihm anvertraut hat, in Unglück und Verderben ſtürzen, mit Einem Worte, daß er ſeine Herrſchaft, wie jeder Andere jedes andere irdiſche Gut, mißbrauchen könne; allein wer dieſe Möglichkeit der Lehre von der

Legitimität entgegensetzt und damit wirklich glaubt, einen Einwand gegen dieselbe aufgestellt zu haben, möge nicht vergessen, daß eben derselbe auch gegen jeden Usurpator, wie überhaupt gegen jede aus sündigen und dem Irrthum unterworfenen Menschen bestehende Regierung gilt. — Ja, es hat der illegitime Eindringling außer allen Chancen, die der rechtmäßigen Regierung entgegenstehen und möglicherweise Entartung oder Mißbrauch derselben herbeiführen können, noch den besondern Nachtheil, daß er, der wider das Recht, durch List und Gewalt eingeschobene Herrscher, sich auch nur durch List und Gewalt im Besitze seines Regimentes erhalten, daß er deßhalb die Anhänger der rechtmäßigen Dynastie drücken und verfolgen, mindestens stets gegen sie auf der Hut seyn muß, daß er endlich, wenn er ein kräftiger Charakter, fast unvermeidlich zum Tyrannen, wenn er eine untergeordnete und gemeine Natur ist, nothwendig ein Gegenstand des Spottes und der Verachtung seiner eigenen Helfershelfer werden muß, mit deren Hülfe er den geraubten Thron bestieg. — Durch diesen Unsegen, der auf der unrechtmäßigen Regierung lastet, geschieht es denn auch, daß jedes illegitime Regiment in der Regel unglücklicher und drückender für die Unterthanen ist, als die vorige, selbst fehlerhafte Herrschaft, die um wahrer oder vermeintlicher Beschwerden willen verdrängt und durch eine Empörung gestürzt wurde.

Uebrigens wiederholt sich diese Erscheinung: daß auf die persönliche Würdigkeit des Berechtigten nicht gesehen

wird, bei jeder Eigenthumsfrage im gewöhnlichen, täglichen Leben. Der Wucherer, der Verschwender, der Geizhals, welcher vielleicht ohne irgend einen Schatten von eigenem Verdienst Herr eines bedeutenden Vermögens ist, und von diesem den möglichst schlechtesten Gebrauch macht, — wird jedem Diebe oder Räuber gegenüber in seinem Besitze geschützt, ohne daß auch nur die Frage aufgeworfen wird, ob er oder ob derjenige, welcher in sein Recht eingriff, würdiger sey, seinen Reichthum zu besitzen. Mit Recht würden wir das entgegengesetzte Verfahren für eine grauenvolle Ungerechtigkeit ansehen; sie wäre mehr noch als solche, — sie wäre der vollendetste Despotismus, und höbe mit dem dermaligen Begriffe von Recht und Eigenthum auch jede Spur von Freiheit auf. Andrerseits geht daraus aber eben so wenig eine moralische Rechtfertigung des Wucherers u. s. w. hervor, als sich aus dem Princip der Legitimität eine solche für den Regenten ableiten läßt, welcher der schweren Pflichten nicht eingedenk ist, die Gott ihm durch die, ihm zu Theil gewordene Macht und Herrschaft auferlegt hat.

Ein andrer Einwand, der den Vertheidigern des Princips der Legitimität in unsrer Zeit entgegengesetzt wird, hat zwar einen größern Schein der Wahrheit, aber eben so wenig Tiefe und wahren Grund, wie der aus den moralischen Eigenschaften des Berechtigten abgeleitete. Die Freunde der Revolution glauben nicht selten, das System ihrer Gegner durch einen Streich zerschmettert zu haben, wenn sie auf die Geschichte verweisen und aus-

führen können, wie häufig eine Herrschaft durch Unrecht und Gewalt entstanden und dennoch im Laufe der Zeit für vollkommen rechtmäßig angesehen und als solche von der ganzen Welt geachtet worden sey. Die Argumentation wird dann gewöhnlich durch die triumphirende Frage gekrönt: ob Unrecht durch den bloßen Lauf der Zeit Recht werden könne? oder wie lange Frist zu solcher Verjährung erforderlich sey?

In der That zeigt diese, heutzutage so beliebte Frage die ganze Verwirrung und Bodenlosigkeit der liberalen Theorien unsrer Zeit. — Alle Tage wird das Recht verletzt, der Besitz der Privatpersonen gestört, das Eigenthum räuberischer Weise seinen Herren entzogen, und alles dieses, kraft der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen, in vielen einzelnen Fällen vielleicht ohne Strafe von Seiten des menschlichen Richters, weil es am Beweise gebricht, oder ohne Restitution und Schadloshaltung für den verletzten Eigenthümer. Aber daraus, daß dieser in dem angestellten Processe aus irgend einem thatsächlichen Grunde nicht obsiegen, vielleicht gar nicht einmal sein Recht verfolgen konnte, läßt sich unmöglich ableiten, daß das Princip, wonach jedem das Seine gebührt und Besitz und Eigenthum aufrecht erhalten werden sollen, ein nichtiges sey. — Uebrigens ist die Frage: ob im Laufe der Zeit aus Unrecht Recht werden könne? geradezu zu bejahen. Das sittliche Unrecht einer Usurpation erlischt freilich nicht und ändert sich nicht, wie denn überhaupt jede Handlung vor Gott das bleibt, was sie einmal

war und ist; auch gibt es keine bestimmten Fristen, nach deren Ablauf ein illegitimer Besitz eines Thrones rechtmäßig würde. Aber im Laufe der Zeit kann der seines Besitzes Entsetzte oder der rechtmäßige Erbe seines Anspruchs dem ihm zustehenden Rechte entsagen, oder alle die, welche ein besseres Recht auf die usurpirte Krone besaßen, können durch den Tod wegfallen. — Ist jener Verzicht geleistet, ist das vertriebene Herrschergeschlecht ausgestorben, ist Niemand vorhanden, der befugt wäre, dem Usurpator oder dessen Nachkommen ihre Herrschaft streitig zu machen, dann und nicht eher ist der Besitz, welcher auf unrechtliche Weise angefangen hat, im Laufe der Zeit, wenn gleich nicht bloß durch denselben, rechtmäßig geworden, obwohl die Sünde, durch welche er entstand, durch ein späteres Factum weder ungeschehen gemacht noch gerechtfertigt werden kann. Uebrigens zeigt eine aufmerksame Betrachtung auch hier wieder, daß nicht etwa bloß an einer Krone ein solches, von dem ersten Erwerber herrührendes Unrecht haften und späterhin erlöschen könne, sondern daß dieses mehr oder minder bei jeder irdischen Habe statt findet; jeder Einzelne ist in dem Falle, sich zum Schutze seines Eigenthums auf den so eben entwickelten Grundsatz der Legitimität berufen zu müssen. Man kann fast mit Sicherheit behaupten, daß wenn Jemand hundert Goldstücke besitzt, jedes derselben wenigstens einmal, seitdem es existirt, durch Gewalt, List, Raub oder Betrug, oder anderes schweres Unrecht seinen Herrn gewechselt habe. Der letztere oder dessen Erben

können aber ihren Anſpruch auf das einzelne Goldſtück nicht geltend machen, aus dem einfachen Grunde, weil es ſich von andern Münzen derſelben Art nicht unterſcheiden läßt, und die Legitimität des dermaligen Beſitzes jedes Goldſtückes beruht nicht darauf, daß dasſelbe niemals durch Unrecht in die Hände früherer Beſitzer übergegangen, ſondern daß dermalen Niemand ſein beſſeres Recht daran nachweiſen kann. Selbſt der erſte ungerechte Erwerber iſt jedem andern, der kein beſſeres Recht aufweiſen kann, z. B. dem, der es ihm ſtiehlt, legitimer Herr ſeines Beſitzthums. Ueberhaupt gibt es in allen privatrechtlichen Verhältniſſen keinen Richter und der ungerechte Beſitz iſt legitimirt, ſobald es aus irgend einem Grunde keinen Kläger gibt oder dieſer ſeinem Rechte entſagt hat.

Die Feinde des Rechts haben inzwiſchen noch auf eine andere Art die Begriffe unſerer Zeit von der Legitimität zu verwirren und in ihrer Quelle zu vergiften geſucht. Wie einſt die Juden riefen, als ſie den Heiland der Welt kreuzigten: „Wir haben ein Geſetz, und nach dem Geſetze muß er ſterben," ſo ſchieben auch die revolutionären Sophiſten dieſer Zeit auf geſchickte Weiſe dem Princip der Legitimität ihren Grundſatz der „Legalität" unter. „Das Eigenthum werde ja nur durch das Geſetz ertheilt und die factiſch beſtehende, auf irgend eine Weiſe conſtituirte Staatsgewalt mache das Geſetz." Darum, wenn ein Fürſt von ſeinen rebelliſchen Unterthanen verjagt worden und ſich die Verräther mit ihrem Anhange in den Mittelpunkt der Gewalt geſetzt und ein

Gesetz gemacht haben, daß der rechte Herr des Landes des Erbes seiner Väter beraubt seyn solle, so hört, nach jener Lehre, alsobald die bisherige Legitimität auf, der Popanz des Gesetzes überträgt dieselbe auf den Usurpator, der Prätendent und seine Anhänger dagegen sind Rebellen und Feinde des Vaterlandes, und sein Wappen ist ein Zeichen des Aufruhrs. Jede andere Lehre aber, die sich, dieser „Legalität" gegenüber, auf ein höheres Princip, auf ein über dem nackten Menschenwillen stehendes, von Gott stammendes Gebot beruft, wird von den Helden eben jener liberalen Doctrin als offenbare Revolutionstheorie qualificirt und als solche geächtet und verpönt.

In der That läßt sich nicht leicht eine Meinung denken, welche die Idee des Rechts feindlicher verhöhnte, als die eben bezeichnete „Legalität." — Sie ist es, die dem Gebote Gottes, ohne welches, wie oben bemerkt, weder Recht noch Eigenthum gedacht werden können, dem Gebote: „Du sollst nicht stehlen," trotzig ins Angesicht widerspricht und den Begriff des Rechtes zur leeren Posse macht. Hat das Recht keine Wurzel in jenem ewigen, der Menschenwillkür entrückten, von Gott geordneten Princip, ist es ein reiner Ausfluß rein menschlichen Beliebens, überträgt der Wille dessen, der den Andern seines Eigenthums beraubt und nicht der Wille des bisherigen Eigenthümers das Recht, — dann ist kein Hinderniß, daß nicht eine Räuberbande, die einen Reisenden geplündert hat, ihren Besitz dadurch heiligen und

zum Rechte erheben konnte, daß sie durch Stimmenmehrheit oder Einhelligkeit den Beraubten seiner Habe für verlustig erklärt, vorausgesetzt, daß es ihr gelingt, sich mit ihrer Beute in das Dickicht der Wälder oder andere sichere Schlupfwinkel zurückzuziehen, und wenigstens dadurch das „Factum" der Strafloſigkeit für sich in Anspruch zu nehmen.

Aus dem Begriffe der Legitimität, wie er im Obigen entwickelt wurde, ergibt sich, daß derselbe nichts Abſolutes, ſondern immer relativ ſey. Legitim iſt der Beſitz allen denen gegenüber, welche kein beſſeres Recht auf die Sache haben, als der jetzige Beſitzer. — Mithin kann ein und derſelbe Beſitz gewiſſen Perſonen gegenüber legitim, andern gegenüber illegitim ſeyn, und in den meiſten Fällen, wo die Frage aufgeworfen wird: ob dieſer oder jener Herrſcher legitim ſey? kann darauf immer nur mit Unterſcheidung der einzelnen Fälle geantwortet werden. Jerome Napoleon z. B. war dem heſſiſchen Fürſtenhauſe, welches bekanntlich ſeinem Rechte niemals entſagt hatte, und deſſen Verbündeten, z. B. England gegenüber, ohne allen Zweifel illegitimer Herrſcher, legitim dagegen für diejenigen Mächte, die ihn als König von Weſtphalen auf dem Tilſiter Frieden oder ſpäter anerkannt hatten. Ob er ſeinen Unterthanen gegenüber legitimer oder illegitimer Regent ge-

weſen ſey, kann ebenfalls nur mit Unterſcheidung der Perſonen und der einzelnen Fälle beantwortet werden. — Ein Theil derſelben war ihm aus Frankreich nach Kaſſel gefolgt, und hatte niemals zum Kurfürſten von Heſſen in irgend einem Verhältniſſe der Treue und Unterthänigkeit geſtanden; für dieſe war er vollkommen legitimer Regent, und es konnte auf ihren Gehorſam und ihre Treue nicht den geringſten Einfluß haben, daß Jerome ſelbſt durch Gewalt und Unrecht auf den ephemeren Thron geſtiegen war, eben ſo wenig, wie im gewöhnlichen Leben ein Diener oder Verwalter ſeinen Herrn beſtehlen oder verrathen darf, weil dieſer etwa ſein Vermögen auf unrechte Weiſe erworben hat. — Unter denen, welche der neue Herrſcher in Heſſen vorfand, waren viele, die ſich ſofort an den Herd des Eroberers ſtellten, ſeine Orden und Ehren freudig annahmen, ſein Brod aßen, ihm freiwillig den Eid der Treue leiſteten u. ſ. w. — Unmöglich konnten dieſe gleichzeitig den Herrn, dem ſie auf dieſe Weiſe gehuldigt hatten, als einen Uſurpator und illegitimen Eindringling behandeln. War ihr früheres Verhältniß zum legitimen Herrſcher nicht rechtsgültig gelöst, ſo war dieſer Bruch der Treue gegen den Kurfürſten ohne Zweifel unrecht und unſittlich; aber auch gegen den neuen König von Weſtphalen hatten ſie Pflichten übernommen, und er war ihnen gegenüber durch ihr eigenes Factum legitim. Daß ſie dem frühern Herrn die Treue gebrochen, berechtigte ſie an und für ſich nicht, demjenigen, der an ſeine Stelle

getreten war, dasselbe zu thun. Wollten sie, um ihres Gewissens willen, den frühern Eid der Treue geltend machen, wollten sie den Usurpator verlassen, wollten sie seine Herrschaft untergraben oder stürzen, und die Partei des rechten Landesherrn ergreifen, so mußten sie jedenfalls damit anfangen, eben jenem Usurpator seine Orden, Ehren, Aemter und Besoldungen zurückzugeben, das bestehende Verhältniß zu ihm bestimmt und entschieden zu lösen, und ihn selbst davon auf unzweideutige Weise in Kenntniß zu setzen. — Ein anderer und zwar der bedeutendste Theil der hessischen Unterthanen hatte sich die Herrschaft des Usurpators gefallen lassen, wie man sich jeder höhern und unwiderstehlichen Gewalt unterwirft und sich etwa eine Naturerscheinung gefallen läßt. An und für sich waltete für diese, wenn sie durch ihren besondern Eid oder empfangene Wohlthaten nicht in ein specielles Verhältniß zu dem Könige von Westphalen getreten waren, kein Hinderniß ob, sich zu Gunsten des rechten Herrn des Landes zu erklären, diesem anzuhängen oder beizutreten und den Usurpator zu verjagen, — wenn nicht etwa die wichtige und bedeutende Rücksicht auf die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Gelingens ihres Unternehmens sie von demselben zurückhalten mußte. Denn ohne Zweifel wäre jeder Versuch der Auflehnung gegen den unrechtmäßigen Regenten, zu Gunsten des rechten Herrschers, sehr sträflich und sündlich gewesen, wenn dadurch, menschlichem An-

ſehen nach, das Land und Volk fruchtlos nur in größeres Unglück hätte geſtürzt werden müſſen.

Das eben Geſagte gilt auch in dem oben erwähnten Falle von den Unterthanen des Kurfürſten von Heſſen, welche abſichtlich jede Berührung mit der Fremdherrſchaft vermieden, — den ihrem rechten Herrn geleiſteten Eid heilig und treu gehalten, dem Uſurpator nie gehuldigt und in jeder Weiſe ihm gegenüber ihre Freiheit und Unabhängigkeit bewahrt hatten. — Sie hatten dieſen niemals anerkannt und er war ihnen gegenüber durchaus nicht legitim, obwohl ſie andrerſeits, ſtets, wie ſich auch aus dem Obigen ergibt, gegen Jerome Napoleon immer die Pflichten zu beobachten hatten, die jeder gewiſſenhafte Menſch gegen jeden ſeiner Nebenmenſchen und insbeſondere gegen jede auch unrechtmäßige Obrigkeit wahrzunehmen verpflichtet iſt, wenn er in dem, factiſch von ihr beherrſchten Lande lebt. — Namentlich wäre jede Auflehnung zu Gunſten irgend eines Andern, der ſich etwa, ſtatt des legitimen vertriebenen Landesherrn, zum Herrſcher hätte aufwerfen wollen, offenbares, durch kein Rechtsprincip geſtütztes Unrecht und Verbrechen geweſen. Eben ſo hätte keine Handlung, die gute Rechte dritter Perſonen verletzte (wie z. B. Raub, Mord, Brand, wenn dieſe an den Einwohnern des Landes verübt wären, *) dadurch

*) Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß auch der unrechtmäßige Herrſcher, indem er den öffentlichen Frieden aufrecht erhält und die Uebelthäter ſtraft, wahrhaft ein Diener

gerechtfertigt werden können, daß der König von Weſtphalen das Land wider göttliches und menſchliches Recht beſitze. — Für diejenigen endlich, welche mit dem vertriebenen Kurfürſten das Land verlaſſen hatten, war, wie für den letztern ſelbſt, Jerome Napoleon nichts weiter als eine feindliche Macht, gegen welche ſie Alles unternehmen und verſuchen durften, was Klugheit, Kriegsgebrauch und Völkerrecht gegen einen erklärten Feind zu unternehmen und zu wagen erlauben.

Aus dem Bisherigen ergibt ſich darnach, daß die abſolute Behauptung: Jerome Napoleon ſey eben ſowohl legitimer Regent geweſen wie jeder andere in Europa, — und die entgegengeſetzte: er ſey abſolut illegitim und namentlich allen Unterthanen jenes Landes eben ſo fremd geweſen, wie jeder Straßenräuber oder Wegelagerer, — ſobald beide Sätze unbedingt hingeſtellt werden, in gleichem Maaße falſch ſeyen. Folglich wenn die Frage: ob ein beſtimmter Regent legitim ſey? aufgeworfen wird, ſo kann ſie ohne nähere Erläuterung meiſtentheils gar nicht und jedenfalls immer nur mit ſorgſamer Unterſcheidung der Perſonen, welche die Legitimität beſtreiten, entſchieden werden.

Uebrigens zeigt das eben erwähnte Exempel zugleich, wie ſich im Laufe der Zeit der Kreis der Perſonen, welchen

---

Gottes genannt werden kann. Einem Räuber, Diebe u. dgl. gegenüber, den er zur Unterſuchung und Strafe ziehen läßt, iſt jeder Regent de facto immer legitimer Landesherr.

gegenüber der Besitz einer Krone legitim ist, nothwendig erweitern, umgekehrt die Zahl derjenigen, welche die erste Erwerbung als illegitim anfechten können, nothwendig verringern, und wie dadurch, daß eine illegitime Herrschaft eine Zeitlang besteht, dieselbe sich in rechtlicher Hinsicht nothwendig befestigen müsse. Wäre Jerome Napoleon und sein Geschlecht mehrere Generationen hindurch am Regimente geblieben, so hätte sich die Zahl der Personen, welche dem Kurfürsten von Hessen den Eid der Treue geleistet, die ihn gekannt, die dem hessischen Hause durch Bande der Gewohnheit und Dankbarkeit zugethan waren, nothwendig durch den Tod verringern, endlich hätte auch der letzte derselben aussterben müssen. — In demselben Maaße wäre auch die Zahl derer gewachsen, welche durch Annahme von Aemtern, Leistung eines Eides oder auf andere Weise den König von Westphalen als ihren Herrn anerkannt hätten, — da begreiflicherweise alle später Gebornen keine Veranlassung hatten, sich vom Throne des Usurpators fern zu halten, und die unter Jerome's oder seiner Nachfolger Herrschaft Gebornen zu diesem Geschlechte von vorn herein in ein anderes Verhältniß traten, als ihre Eltern, bei deren Lebzeiten jener als fremder Usurpator ins Land gekommen war. — Endlich wären nur noch die Nachkommen des Kurfürsten von Hessen übrig geblieben, welche berechtigt gewesen wären, die Illegitimität der westphälischen Krone zu behaupten, — alle Bewohner des Landes und ehemals hessischen Unterthanen wären auf die eine oder andere Weise zu dieser in

ein solches Verhältniß gekommen, daß sie die Illegitimität der Regierung, dieser gegenüber, gar nicht mehr geltend zu machen berechtigt gewesen wären. Hätte endlich, bei einem etwaigen allgemeinen Frieden, auch das hessische Fürstenhaus seinem Rechte entsagt, — so wäre damit die Illegitimität der neuen Herrscherfamilie in Beziehung auf den Besitz von Hessen gänzlich getilgt und derselbe vor der ganzen Welt vollkommen legitim gewesen.

Alles bisher Gesagte leidet nun, mit Berücksichtigung der Verschiedenheit der factischen Verhältnisse, volle Anwendung auf jeden illegitimen Besitz der höchsten Gewalt in einem Lande. — Jedoch setzt alles das, was oben über diese gesagt ist, der einfachen Natur der Sache nach, voraus, daß sich diese höchste Gewalt, von der die Rede, wirklich wie jedes andere Glücksgut im Besitz einer bestimmten Person oder Familie befinde und von dieser vererbt werde, während umgekehrt das revolutionäre System ganz andere Fragen herbeiführt, deren Beantwortung eine weitere Erörterung erfordert. Nur so viel werde hier erwähnt: daß Legitimität und Volkssouveränetät nicht bloß factisch und in unserer heutigen Zeit, sondern ihrer Natur nach sich gegenseitig ausschließen.

Dieses Princip der Volkssouveränetät, von welchem die bewußten Parteigänger der Revolution ausgehen, erklärt ihren consequenten Todhaß gegen die Idee der legitimen Herrschaft. — Nicht gegen dieses oder jenes Geschlecht, gegen das Königthum und seine christlich-

germaniſche Grundlage iſt der Sturm gerichtet.*) — Je wüthender aber der Angriff iſt, deſto betrübender und

*) In einem deutſchen revolutionären Blatte ſtand kürzlich ein Aufſatz, der das, was die Leiter der Umwälzung aus dem conſtitutionellen Königthum zu machen beabſichtigen, vollſtändig und deutlich ausſpricht, und zugleich den Grad der Verachtung bezeichnet, mit dem die Revolution die Monarchen behandelt, welche ſchwach genug erfunden wurden, ſich zum Werkzeuge des Conſtitutionalismus herabzuwürdigen. „Ja! ich wage ſogar die Behauptung," ſagt der Verfaſſer jenes Aufſatzes, „daß, wo Conſtitutionen wahrhaft ins Leben getreten, wenige Regenten mehr oder keiner genial ſeyn werden, denn die zeugende Natur kennt ſelbſt die Bedürfniſſe der Völker. Des Genie's bedarf es entweder zur Gründung eines Reichs, durch Abwehr und Eroberung, oder zur Civiliſation des Volks; aber Conſtitutionen ſetzen die letztere voraus und machen den Eroberungen ein Ende. Die Zeit ihrer Einführung iſt die Zeit der Reife der Völker, wo ſie nicht mehr äußerlich wachſen, ſondern nur nach innen noch kräftiger werden. Die Aufgabe des Jahrhunderts iſt die Zerſtörung der Privilegien; auch die Vorrechte der Geiſter werden weniger mehr hervorragen unter der nachwachſenden Menge der Gleichſtehenden. Es wird wenige Regenten mehr geben, die ſich Zwang anthun müſſen, den Trieb nach Thaten in ſich zu unterdrücken; die Ausübung der ihnen zuſtehenden Prärogative und Formalitäten wird ſie großentheils befriedigen, die herkömmlichen Aeußerungen der Freude des Volks, wenn ſie erſcheinen, ſie ergötzen, ihre Beſchränktheit durch verantwortliche Miniſter ihnen den Glanz parteiloſer Erhabenheit verleihen, wenn ſie nicht ſelbſt durch Engherzigkeit und Leidenſchaftlichkeit ſich deſſen verluſtig machen. Oder ſollte etwa dieſe ganze Staatsform nur tranſitoriſch ſeyn, dieſe bewunderte Schöpfung des theilenden und combinirenden Verſtandes mit ihren

niederſchlagender iſt die Wahrnehmung, mit wie unverantwortlicher Sorgloſigkeit oder niedriger Feigheit und verrätheriſcher Sympathie mit dem Feinde, die Vertheidigung von Vielen geführt wird, die vor Allen berufen wären, dem Strome des hereinbrechenden Verderbens zu wehren. — Denn in Vieler Munde iſt die Frage: warum es denn überhaupt nothwendig ſey, Gut und Blut und Leben an die Vertheidigung des Begriffes der Legitimität zu ſetzen? Habe dieſer doch, wie jede andere Idee, eine Zeitlang Geltung und Werth in der Geſchichte und gehe dann unter, um neuen Formen und Schöpfungen des

---

Stützen der gegenſeitigen, ängſtlichen Controle einer lebendigen Idee weichen und an die Stelle des doppelköpfigen Janus oder des dreiköpfigen Geryon ein wahrhaft menſchliches oder göttliches Antlitz treten?" — In demſelben Aufſatze wird mit geſundem Tacte die Frage aufgeworfen, wie ſich denn überhaupt noch Fürſten finden mögen, denen die Rolle eines conſtitutionellen Königes nicht zu würdelos und verächtlich erſcheine? „Was ſind dieſe engliſchen Könige in Vergleichung mit ihren Miniſtern; was ein franzöſiſcher, dem der Conſeilspräſident die Einmiſchung in die Berathungen unterſagt; was der weiland conſtitutionelle ſpaniſche in den Tagen der Cortes? Ein Jagdliebhaber, ein Habſüchtiger, ein Hofmann könnte ſich nach einer ſolchen Lage ſehnen; aber ein Mann von Geiſt und Kraft? — Mag man ſich einen Friedrich II mit einer Conſtitution, einen Löwen im Käfig denken?" — Ein Fürſt, der, wenn es noch Zeit iſt, es verſchmäht, ſo goldene Lehren zu beherzigen, die im Munde der revolutionären Organe ſelbſt doppelten Werth haben, verdient das Schickſal, welches ihm hier angedroht wird, im vollen Maaße.

denkenden Geiſtes Platz zu machen, und handle es ſich doch höchſtens um den Beſitz und das Erbe einer kleinen Minderzahl, nämlich der jetzt regierenden Geſchlechter, die ja unmöglich die Welt in ihren Sturz und Untergang verwickeln könnten!

VII.

Die ſtaatsbürgerliche Gleichheit.

(25 Auguſt 1832.)

Es läßt ſich bei geringer Kenntniß unſrer Zeit leicht einſehen, daß die Revolution nirgends die Freiheit hervorgebracht, ſondern daß alle Verſuche auf dieſem Wege, die letztere zu erreichen, ihr entſchiedenſtes Gegentheil herbeigeführt haben. So endete die erſte franzöſiſche Revolution in Buonaparte, der die Völker mit eiſerner Ruthe regierte; das Reſultat der glorreichen Juliustage, ſo weit es bis jetzt überſehen werden kann, hat auch nur in der Knechtſchaft für Royaliſten und Republicaner und in ſtrengern Gewaltmaaßregeln beſtanden, als die ältere Dynaſtie ſie jemals verſucht. *) — Dasſelbe iſt in kurzer Zeit allen Revolutionen geſchehen, ſie haben gewöhnlich ohne Verzug zu einem deſpotiſchen Terrorismus gegriffen und die Mitwelt dabei auf die kommenden Zeiten der

*) Wir ſprechen hier, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur von dem Factum, ohne das relativ Verdienſtliche der Unterdrückung des Republicanismus, von welcher Seite ſie auch ausgehen möge, zu verkennen.

Freiheit angewiesen; — die Gewalt, die Willkür, die despotische Unterdrückung alles dessen, was der herrschenden Faction widerstrebt, sey ein nothwendiger Durchgangspunkt; wenn erst der provisorische Despotismus die ungefügen Elemente gehörig vorbereitet, sie überwunden und den Ideen der neuen Zeit untergeordnet habe, werde daraus die ersehnte Freiheit hervorgehen, bis dahin freilich müsse die Mitwelt sich mit der Freude an den gewaltsamen Versuchen der Befreiung behelfen. — Freilich ist seit einem halben Jahrhundert dieses Ziel noch nicht erreicht, und nach den Krämpfen, in welche die Juliusrevolution unsern Welttheil aufs neue zurückgeworfen hat, scheint es nicht zu erwarten, daß die europäische Menschheit den Tag der wahren Freiheit auf diesem Wege jemals sehen werde. — Wie die materielle Wohlfahrt unter diesen Erschütterungen gelitten, wie wenig der absolutistisch-liberale Staat diese, die nur da wahrhaft gedeiht, wo jedes Interesse für sich selbst zu sorgen im Stande ist, zu heben und zu begünstigen im Stande sey, — ist auch durch die neuesten Zeitereignisse wiederum aller Welt offenbar geworden.

Auf die Freiheit und materielle Wohlfahrt kann sich also die Revolution mit irgend einem Grunde oder Schein der Wahrheit nicht berufen. Aber mit desto größerm Glück machen ihre Organe es aller Orten geltend: daß sie es gewesen, welche die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze eingeführt; sie habe die Unterschiede des Standes und der Geburt gehoben, die

Scheidewände weggeworfen, die „den Menschen vom Menschen" trennten, — denn jetzt sey der Mensch wiederum in seine Würde eingesetzt, da er in Jedem nur seines Gleichen erblicke.

Die Revolution kann in dieser Hinsicht sich wenigstens auf das Factum berufen, daß allenthalben, wo ihre Grundsätze den Sieg davon getragen, wirklich viele Burgen und Berge in der Welt der menschlichen Gesellschaft geebnet worden sind. Viele, die besondere Rechte und Freiheiten hatten, sind derselben beraubt; Viele, die über die Sorgen des Lebens durch Vorzüge der Geburt und ererbte Glücksgüter erhaben waren, sind jener beraubt, und in diesen, durch das Unglück der Zeit, durch Confiscationen oder national-ökonomische Gesetze, die dem Bestande des großen Besitzes feind sind, dergestalt geschmälert, daß auch sie mit Gewißheit, wenigstens für ihre Kinder, darauf rechnen können, vom Strome fortgerissen und des Haltes eines sichern, unantastbaren Familiengutes beraubt, in der großen namen- und besitzlosen Masse des Volkes zu verschwimmen. Auch die geistlichen und weltlichen Corporationen sind allenthalben, wohin sich die Wirkungen der Erschütterung erstreckten, ihrer Freiheiten und der Vorzüge beraubt, womit die Pietät oder Weisheit früherer Jahrhunderte sie beschenkte. — Genug, weil man zu der Gleichheit, von der die Revolution spricht, nicht sowohl durch Erbauen als durch Zerstören gelangt, und in diesem Fache wirklich seit dem letzten halben Jahrhundert Vieles geleistet ist, so kann

ſich die Revolution wenigſtens auf die thatſächliche Erſcheinung berufen, daß mit ihrer Hülfe viele Ungleichheiten abgeſchafft ſeyen. — Dieß iſt unbeſtreitbar; denn es liegt als offenkundiges Factum vor Aller Augen. Aber das iſt die Frage: ob dieſes Abſchaffen gewiſſer Ungleichheiten einer beſtimmten Art zur Gleichheit geführt habe oder jemals zur Gleichheit führen könne? — und weiter bedarf es der Prüfung: ob nicht überhaupt die Gleichheit, zu der die Revolution ſtrebt, eine Gleichheit des Elends und der Sklaverei genannt werden müſſe?

Die Gleichheit aller Menſchen hat allerdings einen richtigen und wahren Sinn. — Daß alle Menſchen aus der Hand desſelben Schöpfers hervorgegangen, daß alle der Sünde und dem Tode unterworfen, alle einem göttlichen Geſetze unterthan ſind und alle denſelben Richter haben werden, — ſind religiöſe Wahrheiten, die Jeder wohl thut zu beherzigen. In jener und mancher andern Hinſicht ſind vor Gott alle Menſchen gleich, und wer ſich dieſer Wahrheit recht tief und klar bewußt iſt, wird daraus die Anforderung an ſich ſelbſt ableiten: in jedem Menſchen ohne Ausnahme ſeinen Nächſten zu erblicken, in jedem Menſchen ſeinen Bruder zu lieben, ſich über Niemanden, auch über den Aermſten und Geringſten nicht hochmüthig zu erheben, ſondern immer eingedenk zu ſeyn, daß wir wie jener die Geburt und die Sünde, das Bedürfniß des Heils und den Tod mit einander gemein haben. Dieſe Betrachtung wird unter Anderm auch Jeden bewegen, gegen jeden Menſchen, ohne Unterſchied der

Farbe, des Standes und der Religion, Barmherzigkeit zu üben und das zu thun, was er wünſcht, daß ihm von Gott und Menſchen geſchehe.

Alles dieſes ſind wichtige und unendlich folgenreiche Wahrheiten in der Sphäre der Religion und der Kirche, wiewohl auch hier, inſofern die Kirche aus Menſchen beſteht, ein Befehl und Gehorſam, eine geordnete, obrigkeitliche Gewalt, ein Oben und Unten nothwendig iſt. — Aber jene Sätze hören auf wahr zu ſeyn, ſobald ſie aus ihrer eigenthümlichen Umgebung geriſſen, ſobald ſie ins Weltliche überſetzt und hier als Hebel zum Umſturze des Privatrechts und der Privatfreiheit gemißbraucht werden ſollen.

Die Gleichheitslehre in der modernen Welt iſt lediglich eine Carricatur jener chriſtlichen Wahrheiten. Als ſolche tritt ſie ſchon in vielen Secten des ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhunderts hervor, wie z. B. im Bauernkriege, in den Münzeriſchen Unruhen und ſpäterhin in dem Aufruhr der Camiſarden. Der neuere Liberalismus iſt mit ſeiner Vorſtellung von der Gleichheit der Menſchen theils aus jenen verfälſchten Ideen und aus der Anarchie auf dem kirchlich-religiöſen Gebiete hervorgegangen, — wiewohl das religiöſe Element in ihm heute vor den rein weltlichen und materiellen Zwecken zurücktritt und ſich lediglich in der Form des Indifferentismus offenbart, — theils liegen die Keime jener Theorie in der antiken Staatsidee, die, den Meiſten unbewußt, in dem modernen Staatsrechte eine ſo wichtige Rolle ſpielt. — Aus dieſer Miſchung

zweier in ſich durchaus verſchiedener, irriger Beſtandtheile hat namentlich auch der conſtitutionelle Liberalismus ſein Princip der Gleichheit vor dem Geſetze entlehnt.

Wir wollen nicht verkennen, daß auch der Begriff der Gleichheit auf dem Gebiete des Rechts und des Staats ſeinen Platz und ſeine Geltung haben müſſe. — Der richtige und wahre Begriff dieſer Gleichheit, wie ſie auch im Staate erſtrebt werden kann und ſoll, iſt kein anderer, als daß Jedem das Seinige gegeben und gelaſſen werden ſolle. Uebt die Obrigkeit ihr Amt des Schutzes und des Richtens mit dem Bewußtſeyn aus, daß ſie vor Gott Rechenſchaft von der Verwaltung desſelben geben müſſe, ſo iſt allerdings für Alle, die ihr unterworfen ſind, inſofern eine Gleichheit vorhanden, daß für dieſe alle eine gleiche Gerechtigkeit ſtattfinden wird, und Jeder iſt darin dem Andern gleich, daß ihm ſein Recht widerfährt. — Das Gegentheil wäre ein Beugen des Rechts aus Haß oder Gunſt, eine Parteilichkeit und Ungerechtigkeit, die der natürliche Abſcheu jedes rechtlichen Menſchen verdammt. — Jene Gleichheit liegt alſo ſchon in dem Begriff der Gerechtigkeit. — Sie ſchließt aber die natürliche Ungleichheit der Rechte, des Vermögens und des Beſitzſtandes nicht aus, im Gegentheil, ſie ſchützt dieſelbe, indem ſie Jedem das Seinige erhält.

Auf einer ganz andern Baſis ruht die demokratiſche Gleichheit des antiken Staats. — Eine Gemeinde von Genoſſen iſt Inhaberin der höchſten Gewalt, jeder iſt hier dem andern gleich, denn jeder iſt Theil des ſouveränen

Körpers und selbst souverän; alle sind vom Ursprunge her Eines Geschlechts, und gleiche Heiligthümer und Opfer halten das Band des Staates zusammen. Darum wachte Jeder mit der Eifersucht eines kleinen Souveräns selbst über den Aufwand seines Mitbürgers; jede Auszeichnung des Einen war in den Augen der Andern ein Verbrechen gegen die Gleichheit Aller, in der wesentlich die antike Freiheit bestand. — Die Ungleichheit ist in dem Systeme dieses Staates gleichbedeutend mit dem Unrechte.

Es ist hier der Ort nicht zu untersuchen, von welchen tiefer liegenden religiösen Vorstellungen diese Idee der Gleichheit aller Staatsgenossen in den antiken Demokratien getragen ward. Aber selbst bei den Alten und selbst unter der Voraussetzung jener ideellen und religiösen Grundlage war die Gleichheit nur mit ganz besondern Einschränkungen und unter Umständen möglich, wie sie heutzutage nirgends mehr vorhanden sind.

Zuvörderst war auch selbst bei den Alten der Versuch, die Gleichheit Aller durchzuführen, nur möglich in kleinen Staaten, wo ein Markt alle Staatsgenossen umfaßte, Ein Redner von Allen gehört werden konnte. Eine Republik von Millionen gleichen und freien Bürgern, wie einer unserer heutigen europäischen Staaten, wäre auch den Alten unmöglich und ungereimt erschienen. — Rom war daher die Gleichheit in dieser Auszeichnung unbekannt; das Patriciat und die Clientel entsprechen diesem Begriffe keineswegs, und die Bürger der Stadt waren den

Bundesgenoſſen und Provincialen gegenüber ohne Zweifel ungleich und eine herrſchende Gemeinde.

Aber auch in den kleinen Demokratien Griechenlands, in Sparta und Athen, war die Gleichheit durchaus nicht auf ein ſogenanntes Menſchenrecht gebaut, kraft deſſen das menſchliche Individuum als ſolches wegen des bloßen Factums ſeiner Exiſtenz und ſeiner menſchlichen Natur halber gewiſſe politiſche Rechte und die Gleichheit mit allen andern Staatsgenoſſen hätte in Anſpruch nehmen können, wie etwa heutzutage das ſouveräne Volk, als ein, aus allen, mit ihren Menſchenrechten verſehenen, in einem gewiſſen Bezirke lebenden Individuen beſtehend angeſehen wird. — Dieſe ganze Reihe von Vorſtellungen im heutigen Liberalismus iſt lediglich eine Carricatur der oben geſchilderten chriſtlichen Ideen. Im Alterthume ſchränkte ſich die Gleichheit auf einen gewiſſen, mehr oder weniger engen Kreis vollberechtigter Staatsgenoſſen ein, die der ſouveränen Volksgemeinde, wie einem bevorzugten Stande angehörten. Jeder von ihnen herrſchte über ſeine Familie; je freier die Volksgemeinde, deſto größer der häusliche Deſpotismus; außerdem waren alle niedrigen und gemeinen Dienſte und Verrichtungen des Lebens einer unfreien und gänzlich rechtloſen Menſchenclaſſe, den Sklaven, überwieſen. Bei der Gleichheit in den Staaten der alten Welt iſt alſo weſentlich die hausherrliche und väterliche Gewalt und das Sklaventhum der alten Welt mit in Anſchlag zu bringen; die ſtrenge Knechtſchaft, in welcher der bei weitem größte Theil der Menſchen in den

kleinen Demokratien lebte, war allein im Stande, die freie Gleichheit der Glieder einer kleinen, bevorzugten Gemeinde möglich zu machen.

Aber auch in dem kleinen Kreiſe der Berechtigten konnten endlich nur die außerordentlichſten und gewaltſamſten Mittel die Gleichheit aufrecht erhalten. — Damit ſich der Einzelne nicht überhöbe, ſelbſt nicht durch Tugend und Wohlthaten ſich einen Anhang erwerben und alſo die Gleichheit ſtören und die Einherrſchaft vorbereiten könne, mußten Alle das Recht haben, den Einzelnen, ohne daß er irgend ein Verbrechen begangen, ja ſogar gerade wegen ſeiner Tugend, wenn ſie der Gleichheit bedrohlich ward, zu verbannen. — Der Oſtracismus, den man heutzutage gewöhnlich als einen ſeltſamen, wenigſtens überflüſſigen Auswuchs zu betrachten ſcheint, iſt weſentlich im Organismus jener Freiheit begründet, und jener Bürger von Athen, der ſeine Stimme zur Verbannung des Ariſtides gab, den er nicht kannte, bloß weil er es müde war, ihn den Gerechten nennen zu hören, — handelte vollkommen im Geiſte der antiken Gleichheitslehre. — So wie aber dieſer äußerſte Grad gewaltthätiger, undankbarer Ungerechtigkeit zur Erhaltung der Gleichheit nothwendig war, ſo begreift es ſich andrerſeits von ſelbſt, daß nur die höchſte, religiöſe Hingebung an den Staat den Einzelnen, den ſolche Grauſamkeit traf, bewegen konnte, ſich ihr zu unterwerfen. — Die Republik des Vaterlandes und deren Ruhm, Ehre und Wohlſeyn mußte in dem Gemüthe des Einzelnen eine

Potenz ſeyn, die den modernen Völkern in dieſer Weiſe unbekannt iſt. Und jene Selbſtverläugnung im Ertragen des empörendſten Unrechts ſetzt einen, auf antik religiöſen und ſittlichen Momenten beruhenden politiſchen Glauben voraus, den nur Thorheit und Fanatismus den modernen Völkern anzukünſteln verſuchen kann.

Alle dieſe Vorausſetzungen der antiken Gleichheit fehlen in den modernen Staaten. Auch erhellt bei mäßiger Ueberlegung, daß nach unſern geſchichtlichen Erinnerungen und bei unſerm Volksleben, bei dem vielfach gegliederten Organismus unſerer heutigen Verfaſſungen, den unendlichen Abſtufungen des Eigenthums, der Verſchiedenheit der Gewerbe, den heutigen Begriffen von Privatrecht und Privatfreiheit, nur der Wahnſinn an die Möglichkeit des Nivellirens der Rechte und Exiſtenzen denken, und nur das Verbrechen zur Ausführung eines ſolchen Vorhabens ſchreiten kann. Wenn aber dennoch der revolutionäre Gleichheitsbegriff ſo vielen Anklang in den Gemüthern gefunden, wenn er noch heutzutage bei Vielen freudige Zuſtimmung und Begeiſterung erregt, ſo iſt leider nicht zu verkennen, daß, während die Gleichheit der alten Welt auf einer, wenn auch einſeitig aufgefaßten Tugend, der Selbſtverläugnung des Einzelnen, beruhte, der moderne, revolutionäre Gleichheitsbegriff nur in den Laſtern des Menſchen ſeine Wurzel hat. Er entſpringt aus dem Neide, den es verdrießt, Reichere und Sorgenfreiere oder Vornehmere über ſich zu erblicken, aus der boshaften Schadenfreude, die ſich der gefallenen Größe

niederschlagender ist die Wahrnehmung, mit wie unverantwortlicher Sorglosigkeit oder niedriger Feigheit und verrätherischer Sympathie mit dem Feinde, die Vertheidigung von Vielen geführt wird, die vor Allen berufen wären, dem Strome des hereinbrechenden Verderbens zu wehren. — Denn in Vieler Munde ist die Frage: warum es denn überhaupt nothwendig sey, Gut und Blut und Leben an die Vertheidigung des Begriffes der Legitimität zu setzen? Habe dieser doch, wie jede andere Idee, eine Zeitlang Geltung und Werth in der Geschichte und gehe dann unter, um neuen Formen und Schöpfungen des

---

Stützen der gegenseitigen, ängstlichen Controle einer lebendigen Idee weichen und an die Stelle des doppelköpfigen Janus oder des dreiköpfigen Geryon ein wahrhaft menschliches oder göttliches Antlitz treten?" — In demselben Aufsatze wird mit gesundem Tacte die Frage aufgeworfen, wie sich denn überhaupt noch Fürsten finden mögen, denen die Rolle eines constitutionellen Königes nicht zu würdelos und verächtlich erscheine? „Was sind diese englischen Könige in Vergleichung mit ihren Ministern; was ein französischer, dem der Conseilspräsident die Einmischung in die Berathungen untersagt; was der weiland constitutionelle spanische in den Tagen der Cortes? Ein Jagdliebhaber, ein Habsüchtiger, ein Hofmann könnte sich nach einer solchen Lage sehnen; aber ein Mann von Geist und Kraft? — Mag man sich einen Friedrich II mit einer Constitution, einen Löwen im Käfig denken?" — Ein Fürst, der, wenn es noch Zeit ist, es verschmäht, so goldene Lehren zu beherzigen, die im Munde der revolutionären Organe selbst doppelten Werth haben, verdient das Schicksal, welches ihm hier angedroht wird, im vollen Maaße.

denkenden Geiſtes Platz zu machen, und handle es ſich doch höchſtens um den Beſitz und das Erbe einer kleinen Minderzahl, nämlich der jetzt regierenden Geſchlechter, die ja unmöglich die Welt in ihren Sturz und Untergang verwickeln könnten!

Gleichheitslehre, als eine matte Kopie derſelben, die liberale. — Sie wollte nicht mehr den rohen Sturm auf Talent und Vorzug der Bildung oder des Reichthums wagen, — ſie begnügte ſich mit dem Haſſe gegen das, was ſie Ariſtokratie der Geburt nannte. Kein geſelliger Unterſchied ſollte alſo gelten, als der, welchen Reichthum verleiht. — Darauf gingen alle ihre Einrichtungen und Beſtrebungen, darauf ging vornehmlich die willkührliche Gränze, welche der Cenſus durch die politiſchen Rechte zieht, indem die Befugniß zur Wahl der Repräſentanten an eine Steuerſumme gebunden iſt.

Dieſe Theorie geſellt zu der Ungerechtigkeit, dem Neide, dem Haſſe und der Eitelkeit der jakobiniſchen Gleichheitslehre auch noch die Mattherzigkeit der Inconſequenz.

Gleiche Achtung vor jedem guten Rechte, die einzige wahre Gleichheit, die es gibt, iſt ihr fremd, wie jener. Auch ſie will ebnen, aber ſie will, daß die Geldariſtokratie allein nach der Beendigung des großen Geſchäfts der Nivellirung der menſchlichen Geſellſchaft ſtehen bleibe, und ſchreit über Anarchie und Gewalt, wenn die untern Schichten der Geſellſchaft ſich rühren und der Reſt des Gebäudes in einen Trümmerhaufen zuſammenzuſtürzen droht.

Welche Gründe hat man der Ariſtokratie des Grund- und Familieneigenthums und der Geburt entgegengeſetzt?

Die Natur habe alle Menſchen gleich erſchaffen; die Rechte im Staate müßten nur der Preis des Verdienſtes

seyn; es sey unvernünftig, sie vom blinden Zufall der Geburt abhängen zu lassen. — Da Alles im Staate nur auf das gemeine Beste abzielen dürfe, so könne ein Vorrecht nicht geduldet werden, was einem kleinen Theile der Einwohnerzahl zu Gute komme; selbst das Wort Privilegien oder bevorzugte Rechte müsse demnach aus der Sprache eines freien Volkes verbannt werden. — Haben etwa, so fragte man, die bevorzugten Stände auch das Vorrecht des höhern Talents, des größern Fleißes, des höhern Grades von Tugend? Wo nicht, warum knüpft man einen Vorzug an Umstände, die vom Verdienste unabhängig sind?

Es ist mit Hülfe dieser Gründe gelungen, durch ganz Europa jenen dumpfen Haß der mittlern gegen die höhern Stände zu entzünden, — der, weil er im Gemüthe, in den Leidenschaften, im Willen wurzelt, keinen Gründen des Verstandes weichen will. — Aber es ist auch nicht schwer einzusehen, daß die Gleichheitstheorie, die der Constitutionalismus aufstellt, eben sowohl gegen die Ungleichheit angewendet werden könne, die nach dem Umsturz alles dessen, was man jetzt Aristokratie nennt, dennoch bestehen bleibt und bestehen wird, so lange es ein Privateigenthum gibt; es ist nicht schwer einzusehen, wie die eben angeführte Argumentation buchstäbliche Anwendung findet auf die Verschiedenheit zwischen Reichen und Armen. — In der That ist es der kurzsichtigste Wahn, zu glauben: die härteste und schroffste aller Verschiedenheiten werde sich halten lassen, nachdem man so

viele, durch Alter, Ansehen und Volksmeinung geheiligte Ungleichheiten geebnet hat. — Dieß ist aber die furchtbare Wahrheit, die der Lehre St. Simons zum Grunde liegt und die, möge sie auch für jetzt unterdrückt, verspottet, ja vergessen werden, dennoch über kurz oder lang sich furchtbar Bahn brechen wird: daß alle jene Gründe, die das vorige Jahrhundert gegen die Verschiedenheit des Standes und der Geburt geltend gemacht, in noch weit höherm Maaße gegen das Privateigenthum, gegen alles erbliche, unabhängige Recht gebraucht werden können.

So spiegle sich hieran also Jeder, der die Revolution um der Gleichheit willen liebt. Es giebt keine Wahl, entweder gleiche Gerechtigkeit für Jeden, d. h. Heiligkeit jedes Besitzes und Eigenthums, oder gleiche Rechte, d. h. Krieg der Armen gegen die Reichen.

VIII.

Gleichheit der Rechte. Adel. Privilegirte Stände.

(2 December 1837.)

I.

Neben dem Mißverſtehen der Freiheit iſt bekanntlich die irrige Auffaſſung der Gleichheit, und das unklare und ſündliche Streben nach Verwirklichung dieſer Chimäre, der große Hebel, welcher die Welt aus ihren Angeln gehoben hat. So lange dieſe falſchen und verwirrten Vorſtellungen wirkſam ſind, iſt an ſichern Beſtand der Dinge in Europa und ruhige Ordnung der innern Verhältniſſe der abendländiſchen Staaten nicht zu denken. Jene Gleichheit, wie die pſeudophiloſophiſche Theorie ſie fordert, die in der Mehrheit der ſogenannten Gebildeten zur zweiten oder vielmehr einzigen Religion geworden iſt, hat nie und nirgends beſtanden, und kann nicht beſtehen; ſie widerſpricht der Natur der menſchlichen Dinge, und das Beſtreben, ſie herbei zu führen, kann nur, wie unter Bonaparte's Herrſchaft, in einer gleichen Knechtſchaft Aller enden. Wenn es einmal im Rathe der Vorſehung beſchloſſen iſt, daß dieſes Schickſal über Europa hereinbrechen ſoll, ſo wird freilich, menſch-

aller fürſtlichen, ja aller hausherrlichen und väterlichen Gewalt ſeyn, da hier die Möglichkeit eines irrigen und verderblichen Gebrauchs der überlegenen Macht in noch höherem Grade obwaltet. Jedenfalls ſoll hier über dieſen Mißbrauch oder einzelne Arten desſelben nicht geſtritten, und noch weniger deſſen Möglichkeit geläugnet, ſondern zugegeben werden, daß Tyrannei des Adels eben ſo verwerflich und verabſcheuenswerth ſey, als fürſtlicher Deſpotismus, ja daß jene noch läſtiger und drückender werden könne, weil ſie nicht von einem Individuum oder einer Familie, ſondern von einer Mehrheit von Perſonen, von einem Stande ausgeht.

III.

Faßt man nach Abzug deſſen, was in einzelnen Fällen an den, gegen die Mißbräuche der Ariſtokratie gerichteten Beſchwerden Wahres ſeyn kann, die gewöhnlichen und gangbaren Phraſen von einem höhern, hiſtoriſch-politiſchen Standpunkte aus ins Auge, ſo gewinnt man über die wahre Bedeutung des „demokratiſchen" Raiſonnements in unſerer Zeit einen überraſchenden Aufſchluß. Der obwaltende Streit wird gar nicht zwiſchen der reinen Demokratie und der Ariſtokratie gekämpft, wenn man unter jener die völlige Abweſenheit jedes Standesvorzuges oder die ſ. g. „ſtaatsbürgerliche Gleichheit" verſteht; dieſe iſt allerdings eine lächerliche Chimäre, an welche im Grunde Niemand glaubt, und die Niemand will. Die kriegführenden Theile ſind vielmehr: die alte Ariſtokratie,

und eine neue, auf andern Grundlagen der Macht beruhende, die jener gegenüber zwar die Menschenrechte, die Gleichheit aller „Staatsbürger," die Abschaffung der feudalistischen Vorrechte im Munde führt, der Sache nach aber, bewußt oder unbewußt, nur um die Vortheile der Stellung kämpft, welche sie in demselben Maaße Schritt vor Schritt einnimmt, als sie jene daraus verdrängt.

In der That ist der Begriff des Adels in seiner allgemeinsten Bedeutung, — insofern darunter ein Vorzug einzelner Menschen, oder gewisser Familien, oder eines ganzen Standes vor allen übrigen Menschen desselben Volkes verstanden wird, — in der Natur der menschlichen Dinge unabweislich begründet. Kein Vernünftiger wird in Abrede stellen, daß die Natur selbst, d. h. die Einrichtung, welche Gott den irdischen Verhältnissen gegeben hat, die Ungleichheit unter den Menschen erschafft, und daß es in Folge dieser Einrichtung nicht bloß Starke und Schwache, Weise und Thoren, Tapfere und Feige, sondern auch kraft des Verhältnisses der Menschen zu den Gütern des Lebens, Reiche und Arme gibt. Hiernach ist von Natur derjenige edel, der vor Andern hervorragt. Eben so wenig kann die Erblichkeit des menschlichen Besitzes geläugnet werden, und zwar in einem weit tiefern Sinne und in weit größerm Umfange, als dieß gewöhnlich angenommen wird. Daß das körperliche Eigenthum erblich sey, ist bis auf die neuesten Zeiten nicht bezweifelt worden; eine tiefere Naturbeobachtung

zeigt aber auch, daß die Mehrzahl aller materiellen Güter vom Vater auf den Sohn übertragen werde, der in den meisten Beziehungen seines Daseyns die Fortsetzung dessen ist, der ihn erzeugt hat. Körperliche Eigenschaften sind wenigstens in eben demselben Maaße erblich, wie die des Gemüths, und wo es ein eng geschlossenes inniges Familienleben gibt, d. h. bei allen noch nicht sittlich zerrütteten Völkern, werden auch Grundsätze, Meinungen und Ansichten in derselben Weise fortgepflanzt. Vieles wird durch die unauslöschlichen Eindrücke der ersten Erziehung, Vieles auf geheimnißvollem Wege durch das bloße Factum der Zeugung übertragen; der Schatz der Lebenserfahrung des Vaters, seine Stellung in der Welt, seine freundschaftlichen Verbindungen kommen nach der einfachen Natur der Sache auch den Kindern zu statten. Dasselbe endlich gilt auch von der Ehre des Vaters oder der Vorfahren. Dieß läugnen zu wollen, ist eine Frucht der materialistischen Weltanschauung der Sophisten des vorigen Jahrhunderts, die mit dem täglich vorkommenden Factum, mit der Sitte aller Zeiten und aller Völker, und mit dem in der Brust jedes Menschen lebenden, aller Reflexion vorausgehenden Gefühl, im Widerspruch steht. Der Sohn eines liberalen Deputirten nennt den Namen seines Vaters, um sich bei denen, die seines politischen Glaubens sind, kräftig zu empfehlen, und der entschiedenste Gegner erblicher Aristokratie wird unwillkürlich auf seiner Hut seyn, wenn er mit dem Sohne eines berüchtigten Räubers zusammentrifft. Diese Erb-

lichkeit der Schande iſt die ſchlagendſte Rechtfertigung der Idee des erblichen Adels, d. h. der Vererbung der Ehre, die gedacht werden kann. In der That liegt dieſe letztere auch eben ſo nahe und gewiſſermaßen noch näher, als die Vererbung des Eigenthums, gegen deren Abſchaffung die Geldariſtokratie unſerer Tage mit Recht die bedeutendſten Einwendungen erheben würde.

IV.

Der Adel der germaniſchen Nationen beruht auf einem doppelten Grunde: auf der Anerkennung, welche kriegeriſche Tapferkeit bei einem kriegeriſchen Volke genoß, und auf der im Vorhergehenden entwickelten, von tiefer Naturbeobachtung zeugenden Anſicht über die Erblichkeit dieſer Ehre und Ehrenhaftigkeit von Vater auf Sohn. „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamme" galt im guten und im böſen Sinne. Die geſchichtliche Entſtehung des Adels der alten Dynaſtengeſchlechter (des hohen Adels) reicht freilich über unſere Geſchichte hinaus, und wir können nicht mit Sicherheit angeben, ob der Familienadel der älteſten Zeit auf der Abſtammung von Stammeshäuptlingen, von prieſterlichen Geſchlechtern, oder von Kriegsanführern und Gefolgsherren beruht habe. In ſoweit aber in der hiſtoriſchen Zeit ebenfalls ein (niederer) Adel entſteht, wiſſen wir mit Beſtimmtheit, daß er mit der Ritterbürtigkeit gleichbedeutend iſt. Dieſer Begriff beruht zunächſt darauf, daß die kriegeriſche Lebensart, der Reiterdienſt, einen Vorzug vor allen denen begrün-

überhaupt auf einen andern, nicht mehr mit dem Adel identiſchen Stand übergegangen war, oder wenigſtens aufgehört hatte, ein ausſchließliches Merkmal des Ritterſtandes zu ſeyn.

Hiernach würde alſo der Adel, mit der adeligen und höher geachteten kriegeriſchen Lebensweiſe, eigentlich ſeiner reellen Grundlage beraubt geweſen ſeyn, wenn er nicht in dem ſchon frühzeitig erblich gewordenen, lehnbaren oder allodialen Grundbeſitze eine neue Baſis gewonnen hätte. Durch dieſe ändert ſich der Charakter des Adels, er wird aus einem Kriegsadel ein Grundadel, ein Stand freier und edler, mit größerem Grundbeſitze angeſeſſener Familien, deren Vorfahren bereits einen höhern Stand bildeten; in dieſen Familien lebt dieſe Ehre und Treue der Väter fort, und jede von ihnen beſitzt durch den an ihr Geſchlecht gefeſteten Beſitz, um mit Möſer zu reden, eine Actie im Staate, und bildet gleichſam im Kleinen ein abhängiges Fürſtenthum. Den deutlichſten Beweis dieſer Veränderung liefert die veränderte Bedeutung des Wortes Ritterſchaft. War dieß im dreizehnten Jahrhundert eine Reiterſchaar, ſo war daraus im ſiebenzehnten und achtzehnten eine Corporation großer, meiſt fideicommiſſariſcher Grundbeſitzer geworden.

Daß eine ſolche Stellung eine bevorzugte ſeyn mußte, begreift ſich leicht: und das Gegentheil wäre undenkbar geweſen. Jede höhere, über Andere erhabene Macht gibt einen Vorzug, ſey dieſer bloß factiſch vorhanden, oder auch äußerlich und förmlich anerkannt.

Die Macht des Adels aber lag in einem doppelten Beſitzthume, in dem materiellen von Grund und Boden, und in dem ideellen eines Namens, einer von den Vorfahren ererbten, in der Meinung anerkannten, höhern Ehre. Aus dieſem Stande alſo, deſſen Intereſſe und deſſen Stellung im verjüngten Maaßſtabe ſo viele Aehnlichkeit mit der des Fürſten hatte, wählte derſelbe ſeine nächſten Rathgeber, ſeine Geſellſchafter und, wenn er einen zahlreichen Adel in ſeinem Lande hatte, trotz der veränderten Kriegführung ſeine beſten und ſicherſten Officiere; bei dieſem Stande endlich, der durch die Tradition vieler Geſchlechtsfolgen ihm am innigſten verbunden war, ſuchte und fand der Fürſt Hülfe und bereitwilligen Dienſt in allen Nöthen und Wechſelfällen des Regentenlebens. Es war kein Wunder, wenn die Vorzüge dieſer Stellung ſich auch in manchen Ehrenrechten des Adels abſpiegelten (Hoffähigkeit, privilegirter Gerichtsſtand, Freiheit von gewiſſen Laſten und Abgaben u. ſ. w.), die nicht ſowohl Privilegien, als eine einfache Folge der höhern, als eigenes Recht beſeſſenen Macht des Grundadels waren.

VI.

Der Kampf gegen dieſe Ariſtokratie iſt ſeiner innern Bedeutung und ſeinem wahren Grunde nach identiſch mit dem Kriege des Geldreichthums gegen den Grundbeſitz. Mit dieſem Kampfe parallel lief ſeit dem ſiebenzehnten Jahrhundert das immer mehr hervortretende Streben der

fürſtlichen Gewalt, ihr Intereſſe von dem auf eigener Macht beruhenden Stande des Adels zu trennen, und nicht mehr mit ſeiner Hülfe zu regieren, ſondern ſich einer zum größten Theil aus römiſchen Juriſten beſtehenden Beamtenclaſſe als Organe ihrer Macht zu bedienen, welche dadurch in der That zu wachſen und ſich der abſoluten Unumſchränktheit zu nähern ſchien. Der Ariſtokratie des Grundes und Bodens iſt auf dieſem Wege alſo eine Geld- und eine Beamten-Ariſtokratie gegenüber geſtellt, und die Signatur der Zeit iſt das Vordrängen der beiden letztern, als neuer bevorzugter Stände gegen den Grundadel. Von eigentlicher Demokratie oder Herrſchaft der unterſten Claſſen, die der Kopfzahl nach die Mehrheit bilden, iſt in dieſen mittlern Schichten der Geſellſchaft nicht die Rede; deſto mehr aber wird ſich die Weltgeſchichte um dieſe Fragen drehen, wenn dereinſt der Krieg der Maſſen gegen die Ariſtokratie des Reichthums organiſirt ſeyn wird.

Die Geſchichte des Krieges der Geldariſtokratie gegen die Grundariſtokratie zu ſchreiben, in welchem der Grundadel bis jetzt faſt überall im entſchiedenſten Nachtheil geweſen iſt, wäre eine der intereſſanteſten Aufgaben, die wir hier nicht unternehmen, geſchweige denn löſen wollen. Nur darauf wollen wir hier wiederholt aufmerkſam machen, daß die Herrſchaft des Geldes auch eine Ariſtokratie iſt; aber freilich eine Ariſtokratie, welche, wie es eines materialiſtiſchen Zeitalters würdig, der chevalereſken Erinnerungen des

Grundadels baar und ledig ist. Möge sie auch, wie dieß in manchen Ländern auf eine, die oben ausgesprochene Ansicht schlagend bestätigende Weise hervortritt, sich der alten, für den Geldadel nichts weniger als passenden Prädicate des Kriegsadels (Graf, Baron, Ritter u. s. w.) bemächtigen, — niemals wird sie eine Aristokratie der Ehre, sondern lediglich eine Uebermacht des todten Metalls seyn. „Die Aristokratie der Geburt," sagt ein Zeuge, den der politische Liberalismus unserer Gegenwart nicht zurückweisen kann, weil er einer der Führer dieser Gesinnung ist, *) „welche die Quelle ihres Ansehens im Dunkel verflossener Jahrhunderte sucht, sich als die Tochter der Zeit betrachtet, und, mächtig durch den Ruhm der Vergangenheit, sich unabhängig von den Umständen erhält, die den Ruhm der Ahnen weder geben noch nehmen können, — legt mehr Werth als irgend eine andere auf die Zartheit des Ehrgefühls, das ihr ganzes Erbtheil bildet. Ihre erste Sorge ist, die Ehre eines Namens, den sie von Jahrhundert zu Jahrhundert rein überliefern will, nicht zu beflecken. Gezwungen zu wählen, wird sie Gefahr, Entbehrungen, Leiden, Ruin, Unredlichkeit sogar, der Unehre vorziehen." Sismondi will freilich nicht die Regierung des Staats auf diese Eigenschaften gründen, „aber es wäre ein großes Uebel, sie von derselben aus-

*) *Sismondi*, Etudes sur les constitutions des peuples libres.

zuſchließen, und dieſen Geſinnungen nicht ſtets eine Stimme zu leihen, um ſich Gehör zu verſchaffen, oder die Gewalt ungetheilt denen zu überlaſſen, welche fühlen, daß ihre unbekannten Namen, auf die Niemand ſtolz ſeyn wird, der Verantwortlichkeit des Rufes entgehen werden.“ Dagegen charakteriſirt derſelbe Schriftſteller die Ariſtokratie des Geldes in folgender Weiſe: „Zu den Zeiten des gröſsten Feudaldrucks, in den Zeiten der Sklaverei, ſah man ohne Zweifel die Hausherren Handlungen der Grauſamkeit verüben, welche die Menſchheit ſchaudern machen; allein es hatte doch wenigſtens ein Beweggrund ihren Zorn oder ihre Grauſamkeit veranlaßt, und dem Unterdrückten blieb einige Hoffnung, einer fernern Mißhandlung dadurch zu entgehen, daß er es vermied, ſeinen Unterdrücker zu reizen. Zudem konnten die Urheber einer grauſamen Handlung dieſe bei der Vollſtreckung mildern. Die Frau, die Kinder, die Prieſter konnten um Gnade flehen, und erreichten zuweilen ihren Zweck. Allein bei der kalten Unterdrückung, wie ſie der Reichthum übt, findet ſich keine Beleidigung, kein Zorn, kein bekannter Diener, kein Verhältniß des Menſchen zum Menſchen. Oft kennen ſich der Tyrann und das Schlachtopfer nicht einmal dem Namen nach, bewohnen nicht dasſelbe Land, ſprechen nicht dieſelbe Sprache. Der Unterdrückte weiß nicht, wohin er ſeine Bitten oder ſeine Rache richten ſoll, der Unterdrücker iſt vielleicht, weit entfernt, ein harter Mann zu ſeyn, edelmüthig und gefühlvoll;

er legt ſich keine Rechenſchaft ab von dem Uebel, das er ſtiftet; er weicht ſelbſt einer Art Verhängniß, das gegenwärtig die induſtrielle Welt zu beherrſchen ſcheint. Dieſes Verhängniß iſt es, das, trotz der Verheißungen von Freiheit und Gleichheit, Millionen menſchlicher Geſchöpfe einer ſchrecklichen Unterdrückung preisgibt.“

IX.

Expropriationsgesetze.

I.

(19 März 1856.)

Eine Schweizer Zeitung enthält nachstehenden, augenscheinlich aus der Feder eines der achtbarsten jetzt lebenden Staatsrechtskundigen geflossenen Artikel: „Nach den revolutionären Begriffen vom Staate, nach welchen derselbe nicht mehr eine, auf positiven Rechten seiner Stifter beruhende, und zum Schutz aller andern Rechte bestehende Ordnung, sondern eine Rechte- und Gütergenossenschaft des Volks seyn soll, haben sich dessen angebliche Stellvertreter überall das Recht angemaßt, zu sogenannten Staatszwecken die Privaten oder sogenannten Staatsbürger mit beliebigen Steuern zu belegen. Nun läßt sich mit Recht fragen: wie viel das Recht des Staates zur Verfügung über das Privateigenthum noch weiter gehen könne? Wenn wir Berner in unserm Civilgesetz in der Satzung 379 bereits ein Expropriationsgesetz zu Gunsten des Staates haben, und nun in allen Zeitungen lesen, daß überall, und zwar in constitutionellen Staaten am meisten, die Rede davon ist, dergleichen Expropriationsgesetze zu Gunsten der herrschenden Eisen-

bahnmanie zu machen, ſo ſcheint es, daß man die Befugniß des Staates, durch Geſetze über das Privateigenthum verfügen zu können, ohne Ziel und Maaß ausdehnen und geſetzlich machen will, was der Willkür orientaliſcher Deſpoten übel genommen wird, und was kein chriſtlicher Selbſtherrſcher thun dürfte. Was kann ein Expropriationsgeſetz zu Gunſten einer Eiſenbahnunternehmung anders ſeyn, als ein Geſetz, welches den Unternehmern einer Eiſenbahn das Recht gibt, die Grundeigenthümer zu zwingen, wider ihren Willen Güter abzutreten oder zerſtückeln, Häuſer und andere Gebäude zerſtören, und ſie auf ihren eigenen Grund und Boden nach Willkür ſchalten und walten zu laſſen, um der Eiſenbahn die Richtung und Lage zu geben, welche die Unternehmer gut finden. So würde jeder Grundeigenthümer genöthigt werden können, ein mehrhundertjähriges, von Ahnen und Großeltern herrührendes Erbe, ein Grundeigenthum, das um keinen Preis feil wäre, gegen einen, von einem Drittmann zu beſtimmenden Preis an unbekannte ſtockfremde Perſonen abzutreten und zu zerſtören. Wie ein ſolches Verfahren bei dem Geſchrei nach Freiheit und bei der in allen Verfaſſungen laut proclamirten Unverletzlichkeit des Eigenthums, ohne Inconſequenz möglich ſey, wie ſolche Anträge von conſtitutionellen Regierungen, die ſich rühmen, Beſchützer und Vertheidiger der Rechte und Freiheit des Volks zu ſeyn, ausgehen können, iſt unbegreiflich. So weit wäre es alſo mit der Freiheit und mit der Unverletzlichkeit des Eigenthums, mit Abſchaffung

aller Privilegien in den modernen Staaten gekommen, daß industrielle Gesellschaften, jetzt die Eisenbahnunternehmer, bald vielleicht, wenn einmal die Bahn gebrochen ist, Andere, gesetzlich die Befugniß erhalten sollen, nach Willkür und Belieben jeden Grundeigenthümer von seinem Erbe verstoßen zu können, und daß die Obrigkeiten, welche zum Schutz der Völker geschaffen sind, die Werkzeuge seyn werden, diese Tyrannei über die Grundeigenthümer zu verhängen, welche ohnehin durch die Staatslasten am härtesten gedrückt sind, während sie, als die ewigen Grundpfeiler der Staaten, die Begünstigtsten seyn sollten. Man kann wahrlich hierin keine Freiheit, noch weniger Gerechtigkeit, sondern nur Unterjochung eines Theils des Volks durch den andern, der Grundeigenthümer durch die Industriellen, erblicken. Ein Anderes wäre es, wenn ein selbstherrlicher Landesherr eine Eisenbahn anlegen wollte, und das Recht hätte, auf den Lehngütern seiner Vasallen willkürliche Veränderungen vorzunehmen, was die Lehenbriefe oder das Lehnrecht ausweisen würden, in welchem Falle es aber keines Gesetzes bedürfte. Im Fall er aber das Recht nicht hätte, so bliebe ihm, wie es auch den Privatunternehmern einzig zustehen kann, der Weg freiwilliger Unterhandlung, um durch Vertrag die Abtretung des erforderlichen Bodens zu erhalten."

Wir erlauben uns, diesem Artikel folgende, vielleicht zur Vermittlung entgegenstehender Ansichten dienende Bemerkung hinzuzufügen:

Es leidet keinen Zweifel, daß der abstracte Grundsatz:

der „Staat" habe das unbedingte Recht, im Namen des „gemeinen Wohls" von jedem Einzelnen das Opfer seiner Privatrechte zu verlangen, in demselben Maaße revolutionär als absolutistisch sey. Das erstere ist er, weil er auch gegen die eigenen Rechte des Regentenhauses geltend gemacht werden kann, ja seit 1789 fast in jedem Lande, welches von den Ideen oder Thatsachen der Revolution berührt wurde, geltend gemacht worden ist. Denn kraft eben desselben Grundsatzes wurde in so vielen Ländern von den regierenden Häusern das Opfer ihres Domänenbesitzes und ihrer eigenen nutzbaren Rechte aller Art verlangt, zu dessen Schutze sie eben auch kein anderes Princip, als die Heiligkeit des Eigenthums anrufen konnten. Absolutistisch aber ist jener Satz, weil er den Gewalthabern gegenüber, die jedesmal an der Spitze stehen und sich zu Dolmetschern des öffentlichen Wohles aufgeworfen haben, jedes Eigenthum, jedes Recht und jede Freiheit in jedem Augenblicke in Frage stellt.

Nehmen wir dagegen auf der andern Seite an: daß die Anlegung von Eisenbahnen und neuen Straßen von unbestrittenem Nutzen für alle Classen der Unterthanen eines Landes sey, setzen wir sogar ihre Nothwendigkeit unbedingt voraus und verzichten für einen Augenblick auf alle Einwendungen, welche gegen die letztere gemacht werden dürften, — so stellt sich für jede Regierung die Aufgabe heraus: zwischen dieser Nothwendigkeit und den entgegenstehenden Privatrechten zu vermitteln, oder mit andern Worten: einen Weg zu finden, wie Eisenbahnen

und neue Straßen angelegt, der eigensinnige und liebloſe Widerſpruch einzelner Grundeigenthümer beſeitigt, und dennoch die Annahme des oben bezeichneten revolutionär-abſolutiſtiſchen Princips und ſeiner Conſequenzen vermieden werden könnte.

Auch der Verfaſſer des oben mitgetheilten Artikels gibt zu, daß, wenn ein ſelbſtherrlicher Landesherr Eiſenbahnen anlegen wolle, er dazu, inſofern ihm das Recht zu dergleichen Veränderungen auf den Lehngütern ſeiner Vaſallen zuſtehe, wohl befugt ſey. — Wo alſo ein poſitives, beſtimmtes Recht der Regierung zur Anlegung neuer Straßen vorhanden iſt, oder von ihr auf rechtliche Weiſe erworben wird, findet die Gefahr des erwähnten Princips des pſeudo-philoſophiſchen Staatsrechts nicht ſtatt. In ganz ähnlicher Weiſe haben auch viele Regierungen kraft des Bergregals die unbezweifelte Befugniß, unter gewiſſen Bedingungen (z. B. vollſtändiger Entſchädigung und anderer Vortheile für den Eigenthümer) auf jedem Privatgrunde einen Schacht anzulegen, ohne daß daraus ein Abſolutismus oder eine revolutionäre Beeinträchtigung des Eigenthums gefolgert werden könnte. Hier iſt von einem beſtimmten, auf einen gewiſſen Zweck beſchränkten Rechte die Rede, dem eine Art von Servitut entſpricht, keineswegs von einem abſtracten Grundſatze eines angeblich philoſophiſchen Staatsrechts.

Auf dieſe Weiſe kommt alſo hauptſächlich und zuvörderſt Alles auf die Herleitung jener Befugniß der

Regierung: neue Straßen über Privatgründe anzulegen, oder deren Anlegung Dritten zu gestatten, an. — Wird diese als ein einzelnes und ausdrückliches, in bestimmte Gränzen eingeschlossenes Hoheitsrecht aufgefaßt, so kann zwar immer noch die Frage entstehen, an welche Bedingungen die Ausübung desselben gebunden, und wie die letztere auf eine, für die Privatfreiheit und die Privatrechte am wenigsten schädliche und beeinträchtigende Weise geregelt werden solle; jenes Hoheitsrecht an sich schließt aber eben so wenig einen revolutionären Absolutismus in sich, wie jedwede andere (Weg-, Weide-, Trift- oder Hut-) Gerechtigkeit, die einem Privatmanne in Beziehung auf das Gut seines Gränznachbarn zusteht. Dergleichen gegenseitige Rechte und Pflichten sind vielmehr eben so alltäglich als nothwendig, enthalten einen freundlichen Austausch von Diensten und Gegendiensten, und sind selbst ein nicht zu entbehrendes Mittel zum vollständigen Genusse des eigenen Besitzes, der bei einem ganz abstract freien Eigenthume oft nur in sehr beschränktem Maaße, oft gar nicht möglich wäre. *)

Es kommt demnach alles Weitere auf den Besitz oder die Erwerbung jenes Hoheitsrechtes von Seite der einzelnen Regierungen an.

Durch die neuern Gesetzgebungen ist das Recht, neue Straßen über den Grund und Boden von Privatpersonen,

*) Wenn das eine Grundstück nicht mit einer Weggerechtigkeit belastet wäre, bliebe das andere oft vielleicht ganz unzugänglich, und wäre somit gar nicht zu benutzen.

und neue Straßen angelegt, der eigensinnige und liebloſe Widerſpruch einzelner Grundeigenthümer beſeitigt, und dennoch die Annahme des oben bezeichneten revolutionär-abſolutiſtiſchen Princips und ſeiner Conſequenzen vermieden werden könnte.

Auch der Verfaſſer des oben mitgetheilten Artikels gibt zu, daß, wenn ein ſelbſtherrlicher Landesherr Eiſenbahnen anlegen wolle, er dazu, inſofern ihm das Recht zu dergleichen Veränderungen auf den Lehngütern ſeiner Vaſallen zuſtehe, wohl befugt ſey. — Wo alſo ein poſitives, beſtimmtes Recht der Regierung zur Anlegung neuer Straßen vorhanden iſt, oder von ihr auf rechtliche Weiſe erworben wird, findet die Gefahr des erwähnten Princips des pſeudo-philoſophiſchen Staatsrechts nicht ſtatt. In ganz ähnlicher Weiſe haben auch viele Regierungen kraft des Bergregals die unbezweifelte Befugniß, unter gewiſſen Bedingungen (z. B. vollſtändiger Entſchädigung und anderer Vortheile für den Eigenthümer) auf jedem Privatgrunde einen Schacht anzulegen, ohne daß daraus ein Abſolutismus oder eine revolutionäre Beeinträchtigung des Eigenthums gefolgert werden könnte. Hier iſt von einem beſtimmten, auf einen gewiſſen Zweck beſchränkten Rechte die Rede, dem eine Art von Servitut entſpricht, keineswegs von einem abſtracten Grundſatze eines angeblich philoſophiſchen Staatsrechts.

Auf dieſe Weiſe kommt alſo hauptſächlich und zuvörderſt Alles auf die Herleitung jener Befugniß der

Regierung: neue Straßen über Privatgründe anzulegen, oder deren Anlegung Dritten zu gestatten, an. — Wird diese als ein einzelnes und ausdrückliches, in bestimmte Gränzen eingeschlossenes Hoheitsrecht aufgefaßt, so kann zwar immer noch die Frage entstehen, an welche Bedingungen die Ausübung desselben gebunden, und wie die letztere auf eine, für die Privatfreiheit und die Privatrechte am wenigsten schädliche und beeinträchtigende Weise geregelt werden solle; jenes Hoheitsrecht an sich schließt aber eben so wenig einen revolutionären Absolutismus in sich, wie jedwede andere (Weg-, Weide-, Trift- oder Hut-) Gerechtigkeit, die einem Privatmanne in Beziehung auf das Gut seines Gränznachbarn zusteht. Dergleichen gegenseitige Rechte und Pflichten sind vielmehr eben so alltäglich als nothwendig, enthalten einen freundlichen Austausch von Diensten und Gegendiensten, und sind selbst ein nicht zu entbehrendes Mittel zum vollständigen Genusse des eigenen Besitzes, der bei einem ganz abstract freien Eigenthume oft nur in sehr beschränktem Maaße, oft gar nicht möglich wäre. *)

Es kommt demnach alles Weitere auf den Besitz oder die Erwerbung jenes Hoheitsrechtes von Seite der einzelnen Regierungen an.

Durch die neuern Gesetzgebungen ist das Recht, neue Straßen über den Grund und Boden von Privatpersonen,

*) Wenn das eine Grundstück nicht mit einer Weggerechtigkeit belastet wäre, bliebe das andere oft vielleicht ganz unzugänglich, und wäre somit gar nicht zu benutzen.

gegen vollſtändige Entſchädigung anzulegen, den Regierungen mehrerer großen Länder ſchon ſeit geraumer Zeit zugeſprochen. Daß dieſe Dispoſition urſprünglich aus jenen, oben als irrig bezeichneten ſtaatsrechtlichen Syſtemen hervorgegangen ſey, iſt nicht zu bezweifeln, — aber nichtsdeſtoweniger ſind die Regierungen dieſer Länder im Beſitze jener Befugniß, und man kann hinzuſetzen: ſie ſind in den Ländern, wo dieſes Recht mit Weisheit, Mäßigung und Sparſamkeit ausgeübt worden iſt (wie in Preußen und Oeſterreich), in einem nicht widerſprochenen, ja durch die allgemeine Billigung anerkannten Beſitze. Zu wünſchen wäre dabei höchſtens, um künftigen möglichen Mißbräuchen zu begegnen, eine ſolche Faſſung der betreffenden geſetzlichen Dispoſitionen, die eine Conſequenzmacherei im früher erwähnten abſolutiſtiſch-revolutionären Sinne ausſchlöſſe. Auch darf nicht vergeſſen werden, daß heutzutage Gründe dafür obwalten, jenes Recht in die Hände der Landesregierung zu legen, die vor einem halben Jahrhundert oder in noch älterer Zeit nicht ſtattfanden. Der Lehnsverband iſt in den meiſten Ländern gelöst, und eine Möglichkeit der Einwirkung des Herrn auf den Beſitz des Vaſallen ſomit aufgehoben; in andern iſt der große Grundbeſitz zerſtückelt, und dadurch bei der Anlegung neuer Straßen die Nothwendigkeit der Verhandlung mit einer Unzahl kleiner Eigenthümer herbeigeführt, die in den meiſten Fällen, wenn bloß der Weg des Privatvertrags ohne höhere Berufung ſtattfinden ſoll, jede neue Anlage der Art unmöglich machen würde.

Endlich iſt, was die rechtliche Seite des Beſitzes jenes Hoheitsrechtes betrifft, nicht außer Acht zu laſſen, daß ſeit jenen Geſetzgebungen das Grundeigenthum in der Regel ſchon mehr als einmal den Beſitzer gewechſelt hat, die jetzigen Eigenthümer alſo ſchon ihren Grund und Boden mit jener darauf haftenden Laſt (der Möglichkeit nämlich, daß die Regierung eine Straße gegen Entſchädigung darüber ziehen könne), eine Laſt, die doch auch wieder ihren nicht ſelten ſehr bedeutenden Vortheil hat, überkommen haben.

Wo ſich eine Regierung noch nicht im Beſitz jenes Hoheitsrechtes befindet, leidet es nicht den geringſten Zweifel, daß ſie dasſelbe durch Verhandlung mit den Ständen auf vollkommen rechtmäßige Weiſe, für immer oder in Beziehung auf einen beſtimmten Fall, erwerben könne, wobei jedoch freilich eine wahrhaft ſtändiſche Organiſation der Grundeigenthümer vorausgeſetzt wird. Iſt dieſe vorhanden, und bilden die Grundeigenthümer eines Landes oder einer Provinz als ſtändiſche Curie eine oder mehrere Corporationen mit gemeinſchaftlichen Rechten und Intereſſen, ſo kann, wo es ſich um dieſe handelt, — und die Anlegung einer neuen Straße iſt ſicherlich ein gemeinſchaftliches corporatives Intereſſe! — die Regierung, ohne Zweifel, ſtatt mit der ſubjectiven Willkür der Einzelnen, mit den Bevollmächtigten der Corporationen in Unterhandlung treten und gültig abſchließen.

Wo übrigens eine wahrhaft ſtändiſche Verfaſſung, d. h. eine beſondere Vertretung der beſondern, auch im

Erden, und den Nutzen für das alleinige Gesetz erachten, ist begreiflicherweise alles Nachfolgende nicht geschrieben. Für diese genügt die freilich unangenehme, aber schwer zu bestreitende Hinweisung auf den Umstand: daß die Gewalt ein veränderliches Factum ist, und daß sie, kraft jener höhern Macht, die in den menschlichen Dingen waltet, und von den Alten mit dem inhaltschweren Namen der Nemesis bezeichnet ward, in die noch unangenehmere Lage gerathen können, morgen genau mit demselben Maaße gemessen zu werden, mit dem sie heute ihre Brüder messen. Der Grundsatz: quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur, gehört nicht bloß dem römischen Rechte an, sondern ist ein Princip der Ordnung Gottes in den Dingen dieser Welt, welches alle unsere modernen Gesetzgeber wohl thäten, unaufhörlich vor Augen und im Herzen zu haben, ingleichen sich auch die Folgerungen desselben in Beziehung auf ihre eigene Person, wenn ja die Gewalt in andere Hände, z. B. die der Proletarier, übergehen sollte, recht lebhaft zu vergegenwärtigen.

2.

Die gewöhnliche Herleitung der Rechtmäßigkeit der Expropriationsgesetze ist einfach folgende: der Staat ist eine Gesellschaft, errichtet zur Beförderung des allgemeinen, oder richtiger des Wohles der größern Mehrheit. Nun geht dieser Zweck der ganzen Gesellschaft über den Willen und das Recht des Einzelnen; diesem ist also

Jeder kraft ſeines „Eintritts in den Staat" gehalten ſein Eigenthum und ſeine Rechte aufzuopfern, ſobald jener Zweck es verlangt. Den Beweis, daß dieſe Theorie wirklich diejenige ſey, welche allen jenen Geſetzen zum Grunde liegt, findet der Leſer nicht bloß in den Schriften von Rotteck und Bentham bis hinunter auf Raumer und Pölitz, ſondern eben ſowohl in den Reden der liberalen „Volksrepräſentanten" aller Nuancen. Daß diejenigen, deren höchſtes und letztes Ziel bewußt oder unbewußt eine demokratiſche Republik unter der abſoluten Herrſchaft der revolutionären Ideen iſt, jenem Princip huldigen, darf weiter Niemanden Wunder nehmen. Es liegt auf ihrem Wege, und ſie müſſen nothwendig durch die Entwicklungsſtufe der theilweiſen Expropriation, um zur allgemeinen zu gelangen; — daß aber auch diejenigen, deren eigenes Intereſſe die Aufrechthaltung des Rechts und der Monarchie am ſtärkſten erforderte, ſich auf eben dieſelbe Baſis der Beweisführung ſtellen, iſt nur aus dem Zuſtande der allgemeinen Ideenverwirrung zu erklären, die ſich wie ein dichter Nebel über ganz Europa gelagert hat, und kraft welcher gerade diejenigen, die ſich am weiſeſten dünken, das Einfachſte, Natürlichſte, ihnen zunächſt Liegende überſehen. Dieſelben Staatsmänner, welche jene Lehre vom Nutzen der größern Mehrheit, dem die Privatrechte weichen müßten, als die wahre Regierungsphiloſophie approbiren, wiſſen nicht, daß ſie genau von demſelben Grundſatze ausgehen, wie St. Simon, La Mennais und die Stifter der Handwerker-

Aſſociationen; ſie wiſſen dieß nicht, oder vielmehr, ſie wiſſen es freilich wohl, aber ſie hoffen der Macht der Conſequenzen durch die Gewalt der Polizei zu entgehen; ſie glauben, es ſey möglich und wohl gethan, heute ſelbſt zu expropriiren, und morgen — wenn jene Nemeſis hereinbricht, wenn der Proletarier in Folge derſelben Grundſätze ſein allgemeines Stimmrecht fordert, um den Willen der wahren Mehrheit zu conſtatiren, wenn er gegen die Ungleichheit der Vertheilung des Eigenthums proteſtirt, wenn er dann ſeinerſeits und im Sinne des Nutzens der größern Mehrheit, wie er ihn verſteht, zur Beſitzentſetzung ſchreitet, — ſie glauben dann ihm gegenüber, ſich auf die Heiligkeit des Eigenthums berufen zu können! Und dieſe Kriſis einer neuen ſocialen Revolution kommt früher oder ſpäter gewiß, wenn auch jetzt kein Sterblicher den Tag und die Stunde weiß und den Ausgang kennt. Dann wird aber Jedweder mit demſelben geſtraft werden, womit er geſündigt, und Jeder die Frucht der Grundſätze ernten, die er geſäet hat.

3.

Wenn aber auch jener allgemeine Grundſatz, auf den die Expropriationstheorie ſich ſtützt, eben ſo falſch und unhaltbar in ſeiner Begründung, als verderblich in ſeinen Folgerungen iſt, ſo läßt ſich dennoch auf der andern Seite die Frage nicht abweiſen: ob die Heiligkeit des Eigenthums ihrerſeits ein ſchlechthin abſolutes Princip ſey, welches nie und in keinem Falle eine Ausnahme leide?

In der That bietet das gewöhnliche Leben Verhältnisse genug dar, welche einen Eingriff in das Recht und Eigenthum des Nächsten nothwendig machen. Hier kann also nur die Frage nach der Rechtfertigung solcher Ausnahmen aus dem Standpunkte der Gerechtigkeit entstehen. Denn wer die Heiligkeit des Rechts einerseits, und das praktische Bedürfniß, ja die Unvermeidlichkeit der Ausnahmen andrerseits anerkennt, wird zugleich die Nothwendigkeit fühlen, einen höher liegenden Standpunkt zu ermitteln, auf welchem er die Regel und die Ausnahme mit einander vereinigen, und der letztern solche Gränzen setzen kann, innerhalb welcher sie dem Grundsatze selbst nicht mehr gefährlich wird, — wie dieß bei der oben beleuchteten, pseudo-philosophischen Argumentation unvermeidlich ist.

Die Rechte der Menschen können unter sich ohne Zweifel in Widerstreit gerathen; der Angriff, die Verletzung von der einen Seite, macht die Vertheidigung auf der andern nothwendig, und diese ist hinwiederum in den meisten Fällen ohne eine Verletzung des Rechts des Gegners nicht denkbar. Darauf beruht die Rechtmäßigkeit der Nothwehr. Niemand ist der Regel nach gehalten, sich von dem Andern Schaden zufügen zu lassen; er kann, um seiner Selbsterhaltung willen, Gewalt mit Gewalt abtreiben, und wenn er bei dieser Gelegenheit die Rechtssphäre des Angreifenden selbst verletzt (ein Fall, der auch bis zur Tödtung desselben ausgedehnt werden kann), so ist diese Verletzung kein Unrecht, keine selbstsüchtige Stö-

rung des allgemeinen, göttlichen Gesetzes der Liebe, aus welchem das Princip des Rechts und der Gerechtigkeit fließt, sondern durch die Schuld des Angreifers und die Noth des Conflicts gerechtfertigt.

In eben derselben Weise können aber auch, abgesehen von dem unrechtlichen und verbrecherischen Willen des einen Theils, zwei Privatrechte, oder die Selbsterhaltung mit dem Rechte eines Andern collidiren, dergestalt, daß das eine Recht nur mit Aufopferung des andern erhalten werden kann. Dieß ist eine unmittelbare Folge des gesellschaftlichen Zustandes unter den Menschen, die jedes Recht des Individuums mit dem der Andern in zahllose Berührungen bringt. Es kann, mit Einem Worte, der Fall der Nothwehr auch gegen den Unschuldigen eintreten. Fälle solcher Art sind z. B., um die gewöhnlichsten zu nennen, vorhanden, wo ein Haus niedergerissen wird, um einer verheerenden Feuersbrunst Gränzen zu setzen, oder auch, wo Kaufmannsgüter in einer Gefahr des Schiffbruches über Bord geworfen werden, um Schiff, Mannschaft und übrige Ladung zu erhalten. Auf die Spitze gestellt, erscheint die Frage in dem bekannten Dilemma: wo zwei Schiffbrüchige ein Brett gleichzeitig erhaschen, welches nur Einen tragen kann, und wo mithin die Frage entsteht, ob A oder B oder beide untergehen sollen? Hier ist die Frage eine doppelte. Zunächst: ob eine Verletzung solcher Art im Gewissen, d. h. aus dem höhern sittlichen Standpunkte und vor dem Gesetze Gottes sich rechtfertigen lasse? und dann: in

welche Gränzen dieſe Art der Nothwehr eingeſchloſſen werden müſſe, um von einer frevelhaften, liebloſen, eigenſüchtigen Beeinträchtigung des Andern ſcharf unterſchieden werden zu können.

Die Bejahung der erſten Frage dürfte im Allgemeinen aus dem Standpunkte des Rechts keinen Zweifel leiden. Allerdings gebietet das Princip des letztern, die Rechte des Andern heilig zu halten, ihm nichts von dem zu nehmen, was ſein iſt; aber es fordert nicht, ſich um des Andern willen aufzuopfern, ſondern geſtattet ſogar, abſtract für ſich betrachtet, die Vertheidigung des eigenen Rechts ohne Rückſicht auf den Andern. Ein Verzicht auf dieſe Selbſtvertheidigung wäre eine verdienſtvolle, aufopfernde Liebe, ſo wie umgekehrt, im Falle der Erliſion, die Liebe ebenfalls von dem Gegner verlangen würde, ſein Recht ſtatt dem des Nächſten aufzuopfern. Aus dieſer Colliſion zwiſchen Recht und Liebe auf jeder Seite iſt nur der Ausweg zu finden, daß das minder koſtbare, leichter erſetzliche Recht dem wichtigern, unerſetzlichen aufgeopfert werde, und daß der, zu deſſen Gunſten dieſe Aufopferung geſchieht, den Werth desſelben, ſo weit dieß möglich iſt und in ſeinen Kräften ſteht, erſetze. Hiernach alſo erſcheint das oben erwähnte Niederreißen eines Gebäudes, um der Feuersbrunſt Gränzen zu ſetzen, um ſo eher gerechtfertigt, als der Eigenthümer des zu zerſtörenden Hauſes doch nur die Wahl hat: ob er dasſelbe durch die Gewalt des Elements, oder durch Menſchenhände untergehen laſſen will? Dieſelbe Wahl findet auch

bei dem andern Beispiele statt, wo die schweren Waaren zur Rettung der übrigen Ladung über Bord geworfen werden. Die Geretteten können möglicherweise in beiden Fällen dem Beschädigten seinen Verlust ersetzen, während sie, wenn er denselben Schaden durch die zerstörende Kraft des Feuers oder Wassers erleidet, weder verpflichtet noch im Stande sind, ihm den erlittenen Nachtheil tragen zu helfen. Die Billigkeit also, welche hier dem Rechte zur Ergänzung und Aushülfe dient, löst nicht bloß die Collision, sondern liefert ohne Zweifel auch das für alle Theile nützlichste und ersprießlichste Resultat. Eben dieser Umstand wird also vollkommen hinreichen, das Gewissen über die formelle Verletzung des Andern zu beruhigen.

4.

Dasselbe Princip der Nothwehr, welches so eben den höchsten Anhalts- und Ausgangspunkt bei der Lösung der hierher gehörenden Fragen lieferte, bietet aber auch zugleich die Mittel dar, eben diese Ausnahmen in ihre richtigen Gränzen einzuschließen. — Wenn die Nothwehr Eingriffe in das Recht des Andern rechtfertigen soll, so muß zunächst und vor Allem ein wahrer Nothstand, eine wahre Collision zwischen dem Rechte des Einen und Andern, es muß auf der einen Seite die evidente, nahe liegende, dringende Gefahr eines wahren Verlustes vorhanden seyn. Der bloße größere Nutzen ist kein Recht, das Entgehen desselben kein Verlust.

Wird dieſer Nutzen, ja die bloße Hoffnung desſelben, ſchon als genügend angenommen, um ſich über das Recht des Andern wegzuſetzen, dann gibt es freilich kein Recht mehr, und der gierigſten, roheſten Eigenſucht ſteht kein Damm mehr entgegen. Mit dem Rechte und ſeiner Heiligkeit iſt dann aber auch die wahre und wirkliche Freiheit gefallen, und Jeder, der da hat, iſt der Sklave deſſen, der es für nützlich hält, wenn er nicht mehr hätte; — dann entſcheidet zwiſchen dem Nutzen auf der einen und auf der andern Seite nur der zufällige Umſtand der Gewalt, und von Gerechtigkeit und Liebe iſt begreiflicherweiſe in dieſer ganzen Unterſuchung nicht mehr die Rede. Sodann muß zweitens das geopferte Privatrecht wirklich und erweislich, nicht bloß in dieſem Augenblicke, ſondern überhaupt das minder wichtige geweſen ſeyn, ein Fall, der z. B., wo es ſich um Zurückſetzung der Grundeigenthümer gegen die herrſchende Religion des Induſtrialismus handelt, keineswegs ſo ausgemacht vorliegt, wie die Staatsweisheit unſerer Tage es glauben will. — Eine weitere Bedingung jener Nothwehr iſt drittens die Unmöglichkeit: die Colliſion in irgend einer andern Weiſe zu beſeitigen, und hier kann das Gewiſſen auf die einfachſte und naturgemäßeſte Weiſe ſein Richteramt verwalten. Jeder, der in die Lage gerathen zu ſeyn behauptet, entweder ſelbſt einen bedeutenden, wahren Verluſt zu leiden, oder denſelben mit dem Schaden des Andern abzuwenden, frage ſich ſelbſt: ob wirklich bloß dieſe Colliſion der Grund ſeines Verfahrens war,

oder ob nicht das Streben, irgend eine andere Theorie politiſcher oder ökonomiſcher Art zu verwirklichen, ob nicht eine gewinnſüchtige Abſicht, ein Neid oder eine Abneigung gegen den Andern, in deſſen Recht man gegriffen, im Hintergrunde lauerte? Dieſe Frage liegt dem Privatmanne wie der Staatsgewalt gleich nahe, und eine Gewiſſenserforſchung ſolcher Art würde bei den meiſten Expropriationsgeſetzen neueſter Zeit zu überraſchenden Reſultaten führen. — Endlich verſteht ſich viertens, nach dem oben Ausgeführten, die gerechte und billige Entſchädigung des Benachtheiligten von Seite des Andern, zu deſſen Gunſten er ſein Recht aufopfern mußte, von ſelbſt. Dieſe iſt das vermittelnde Element zwiſchen der Erhaltung und dem Verluſt des Rechtes, und ſie allein kann zwiſchen beiden Theilen zu einem wahren und dauernden Frieden, zu einem Verſchmerzen und Vergeſſen des Verluſtes führen, der, trotz alles Berufens auf die Nothwehr, dennoch immer wünſchenswerth, ja unentbehrlich bleibt.

5.

Es iſt bis jetzt von dem eigentlichen und wirklichen Aufheben ſolcher Privatrechte die Rede geweſen, die ein von Gott verliehenes irdiſches Gut und Eigenthum ſind, und welche nur kraft eines ſchnöden Mißbrauches der Sprache als Privilegien bezeichnet zu werden pflegen. Dieſer Sprachgebrauch unſerer Liberalen geht aus der Vorſtellung von einer urſprünglich nothwendigen Gleich-

heit aller Rechte und Güter hervor, und bezeichnet demnach Jedweden, welcher mehr hat als Andere, als Privilegirten. Ein wahres Privilegium iſt dagegen nur da vorhanden, wo ein menſchlicher Geſetzgeber entweder den Einzelnen von der Beobachtung einer allgemeinen Regel entbindet, die er aufzuſtellen befugt war, oder auch allen Andern, zu Gunſten einer gewiſſen bevorzugten Perſon, eine Beſchränkung ihrer natürlichen Freiheit auferlegt. Das gewöhnliche, ererbte, erſparte, oder ſonſt erworbene Eigenthum iſt ein Ausfluß der unmittelbaren Fügung, und keineswegs durch den „Staat" entſtanden; das Privilegium dagegen beruht allerdings urſprünglich auf einer Gunſt der Geſetze. Den wahren Adel, wie er bei allen germaniſchen Völkern ſich als etwas Urſprüngliches, dem Leben der Nation Angebornes, nicht Gemachtes findet, — ein Privilegium zu nennen, iſt erſt dem Sprachgebrauche der Revolution vorbehalten geweſen, da Grundeigenthum oder Abſtammung von berühmten Vorfahren, ſo wie Macht und Anſehen, welche durch beides entſtehen, eine Gunſt der Vorſehung, keine willkürliche Verfügung der Menſchen ſind. Ein Zwangs- und Bannrecht dagegen iſt eine Begünſtigung eines Einzelnen, die darin beſteht, daß alle Einwohner eines gewiſſen Bezirks gewiſſe Bedürfniſſe nur bei dieſem Berechtigten kaufen, oder ſonſt befriedigen laſſen dürfen. Einmal verliehen, ſind dergleichen Privilegien ohne Zweifel auch wahres Eigenthum; aber es kann nicht geläugnet werden, daß ihre Verleihung, oder die Ausſchließung aller An-

dern von demſelben Gewerbe, auf Gründen des gemeinen Beſten beruht, und hauptſächlich zur Beförderung und Ermunterung ſolcher Gewerbe und Anlagen dienen ſollte, die der ganzen Geſellſchaft zum Nutzen gereichen. Daß derjenige, der eine neue Erfindung gemacht, eine heilſame Einrichtung zuerſt angelegt, von ſeinen Mitbürgern das alleinige Recht erhalte, ſie ins Werk zu ſetzen, iſt eben ſo billig, als dem Gemeinwohl erſprießlich. Aber eben, weil hierbei nicht bloß der privatrechtliche Standpunkt, ſondern auch das Intereſſe der Geſellſchaft zur Sprache kommt, die Ertheilung des Privilegiums ſogar auf dem letztern beruht, — ſo leuchtet es ein, daß dieſes Recht ſelbſt, wo es nicht ſchon kraft ſeiner Ertheilung widerruflich, oder auf eine beſtimmte Dauer beſchränkt iſt, — aufgehoben werden mag, wenn das Intereſſe der Geſellſchaft, das gemeine Beſte es erfordert; daß aber zugleich der Berechtigte entſchädigt werden muß, weil es nichtsdeſtoweniger ein Privatrecht iſt. Ob aber wirklich das gemeine Beſte die Aufhebung in einem einzelnen Falle fordere, iſt freilich eine Frage, die nicht unter dem Einfluſſe der herrſchenden Gleichheits- und pſeudophiloſophiſchen Freiheitslehre entſchieden werden muß, und die Gegenwart fängt bereits an, das Heil, welches die Aufhebung der Zünfte und Innungen über Europa gebracht hat, an ſeinen Früchten zu erkennen.

X.

Betrachtungen über das Eigenthum.

(19 November 1836.)

Eine neuere, in mehrfacher Beziehung beachtenswerthe Schrift *), welche unverkennbar von den lobenswerthesten Absichten und Gesinnungen ausgeht, und theils wegen dieser, theils wegen mancher gesunden Blicke in die Natur und das Wesen von Recht und Staat, der Aufmerksamkeit desjenigen Publicums zu empfehlen ist, welches über dem Geklapper der Dampfmaschinen und Webstühle noch nicht verlernt hat, von geistigen Erzeugnissen solcher Art Kenntniß zu nehmen, — enthält in Bezug auf die Grundwurzel alles materiellen Daseyns: das Eigenthum, Grundsätze, an denen wir nicht stillschweigend vorüber gehen können. Wir haben es uns stets zur Aufgabe gemacht, die Bedeutung wie die Heiligkeit des Eigenthums in einer Zeit hervorzuheben, die zur schnöden Mißachtung desselben wie alles Rechtes, auf eine nur zu unzweideutige Weise hinneigt. Um so weniger

*) Beiträge zur Philosophie des Rechts. Heidelberg 1836.

darf alſo ein Mißverſtändniß der Freunde und Vertheidiger der Wahrheit und des Rechts, über eine Lebensfrage unſrer wie aller Zeiten, auf ſich beruhen bleiben.

„Das Eigenthumsrecht," heißt es in der erwähnten Schrift, „iſt ſeiner Natur nach das erſte Recht, welches in der zum geſelligen Vereine ſich erweiternden Familie, durch menſchliche Satzungen den Charakter eines ſubjectiven Rechts erhält. Es entſteht bei der erſten Gelegenheit, wo zwei Menſchen über den Beſitz Einer Habe in Streit gerathen. Sobald dieſer Streit entweder von dem Vater der Streitenden geſchlichtet, oder von letztern verglichen iſt, beſteht ein Eigenthumsrecht, und auf gleiche Weiſe wie dieſes entſtanden, kömmt es mit der Zeit dahin, daß in einem Lande kein Gegenſtand mehr vorhanden iſt, der nicht Eigenthum des Einen oder des Andern wäre. Man hat mitunter das Eigenthumsrecht, als Folge der erſten Beſitznahme oder Bearbeitung auf das Naturrecht gründen wollen, da ohne Zweifel derjenige ſich gegen Gott verſündigt, der ſeinen Nebenmenſchen in ſeinem Beſitze oder in ſeiner Arbeit ſtört: das natürliche Eigenthum aber, welches wir ſolchergeſtalt erhalten würden, wäre nothwendig ein ſehr beſchränktes und ſehr vorübergehendes, da ein Jeder alsdann nur den Beſitz derjenigen Gegenſtände würde anſprechen können, die er in dem Augenblicke gerade in ſeinen Händen hat, oder die ihm,

ohne Gewalt gegen ihn zu gebrauchen, nicht entzogen werden können; kürzer gesagt: die natürliche Detention wäre für unverletzbar erklärt, aber es gäbe noch kein Eigenthumsrecht. Letzteres bildet sich erst dann, wenn einmal durch Uebereinkunft festgestellt ist, daß man einen Gegenstand rechtlich besitzen könne, den man in dem Augenblicke nicht in seiner Gewalt hat. Das ewige Recht setzt folglich nur voraus, daß eine Sonderung des Eigenthums stattfinden müsse, und gebietet in solchem Falle fremdes Recht zu achten, die wirkliche Sonderung des Eigenthums aber kann nur durch zeitliches Recht bewirkt werden" u. s. w.

Es wird sich im Verlaufe dieser Erörterung zeigen, daß alle diese hier berührten Fragen, die beim ersten Anblick rein theoretischer und metaphysischer Natur scheinen, von der äußersten praktischen Wichtigkeit sind, und das tägliche Leben und tausend Fragen der Gegenwart auf ungemein eindringliche Weise berühren. Wir bitten daher unsre Leser um Geduld und Aufmerksamkeit, wenn wir durch die Natur des Gegenstandes genöthigt, den Streit auf seine obersten Principien zurückführen.

Genau genommen, dreht sich die zwischen uns und dem Verfasser der oben citirten Stelle obwaltende Verschiedenheit der Ansicht um die einfache Frage: ist das Eigenthum in seinem Ursprunge und seinem ersten Entstehen nach göttlichen oder menschlichen Rechts?

Nach der oben angeführten Ansicht ist das Eigenthum lediglich ein Product menschlicher Uebereinkunft,

ja es scheint sogar, daß der Verfasser selbst diese nicht für hinreichend zum Entstehen desselben hält, da er im Eingange der mitgetheilten Stelle einen, durch Vergleich oder Urtheilsspruch beigelegten Streit als wesentlich und unerläßlich zur Begründung jedweden Eigenthums auf Erden ansieht.

Diese Ansicht scheint uns die Tiefe der Sache nicht zu erschöpfen. Außerdem führt sie fast unvermeidlich zu Consequenzen, welche der Verfasser des erwähnten Werkes zuverlässig in keiner Hinsicht in Schutz zu nehmen geneigt seyn wird. Endlich dürfte jene Theorie, wie sie vorliegt, auch mit der Natur der Dinge und den Thatsachen des täglichen Lebens zuweilen in ziemlich schroffen Widerspruch gerathen.

Was den ersten Einwand betrifft, so scheint es uns, als ob eine tiefere Erörterung des Gegenstandes sich nicht bei der bloßen Uebereinkunft und menschlichen Satzung beruhigen könnte. Die Frage geht vielmehr für den speculativen Denker weiter zurück, und berührt überhaupt das Verhältniß des Menschen zur Natur und seinen Anspruch auf Herrschaft über die letztere, — wie beide in der Oekonomie der Schöpfung begründet sind.

Vor dem Falle des Menschen war die Natur seinem Willen, der wiederum zu dem göttlichen in dem Verhältnisse ungetrübter Einheit stand, unbedingt unterworfen, so wie andrerseits eben dadurch die Menschheit in sich eine ungetrennte, durch die Ansprüche der isolirten Ichheit noch nicht gestörte und zersprengte Einheit bildete.

Vor dem Falle also konnte von einem Privat-Eigenthume im heutigen Sinne in keiner Weise die Rede seyn. Dieses ist vielmehr erst durch die Sünde entstanden, und zwar in der Weise, daß der Mensch durch jene die ursprüngliche Herrschaft über die Natur verloren hat. Sie dient ihm nicht mehr freiwillig, sondern im Schweiße seines Angesichts muß er die Erde bauen, und den Unterhalt seines Lebens ihr mühselig abringen. Andrerseits hat durch die Sünde auch das Menschengeschlecht als solches aufgehört, eine in göttlicher Liebe verbundene Einheit zu seyn. Die Habgier, der Neid, die Hoffart, der Geiz sind in sein Herz eingezogen; — der Mensch, als vereinzeltes Ich, will haben und für sich haben; und weil ihm dieselbe Richtung des Herzens bei seinen Nebenmenschen entgegen tritt, und andrerseits die ihm feindlich gewordene Natur ihn zur Sorge für den Unterhalt seines Leibes und Lebens zwingt, muß er haben und besitzen wollen.

Auf dieser thatsächlichen Grundlage beruht das Eigenthum. — Der Mensch hat noch die alte Anwartschaft auf den Genuß der Natur und die Herrschaft über dieselbe, kann diese aber nur durch sorgenvolle Mühe und Arbeit ausüben. In diesem ihm von Gott gegebenen Anspruche liegt sein göttliches Recht. Aber weil die geistige und innere Einheit des Geschlechtes zerstört ist, tritt ihm der Anspruch seines Nebenmenschen bei der Ausübung dieser Herrschaft störend in den Weg. Lösung dieses Conflicts ist nur durch das Recht möglich. Was der Herr-

ſchaft des Einen bereits unterworfen iſt, ſoll der Andere als ſeiner Verfügung entzogen anſehen. — „Du ſollſt nicht ſtehlen," iſt das göttliche Gebot, welches die zwiſchen der Herrſchaft des Einen und des Andern gezogene Gränze ſanctionirt, und für unverletzlich erklärt.

Alles Eigenthum ſetzt demnach als nothwendige ſittliche Vorausſetzung und geiſtige Grundlage das doppelte, ſittlich-religiöſe Princip voraus, zunächſt: daß der Menſch von Gott die Herrſchaft über die Natur als Anſpruch und Berechtigung empfangen, ſodann: daß er eben dieſen Anſpruch auch inſofern als er von ſeinem Nächſten erhoben und ausgeübt wird, zu ehren und anzuerkennen habe. Daraus folgt, daß zur wirklichen Erwerbung des Eigenthums eine Antretung oder eine Ausübung jener Herrſchaft, mit Einem Worte eine Beſitzergreifung gehöre, deren naturgemäße und einfach ſich von ſelbſt verſtehende Bedeutung die mit dem Factum der Herrſchaft verbundene, und durch dieſes Factum kundgegebene Erklärung iſt: dieſe Sache, dieſer Theil der materiellen Natur iſt von jetzt an meiner Herrſchaft unterworfen. Iſt dieſe Erklärung erfolgt, und hat der Menſch gleichſam ſeinen Willen an der Sache fixirt, oder dieſe in den Kreis ſeiner Perſönlichkeit hineingezogen, ſo iſt ſie damit zugleich jeder Herrſchaft eines fremden Willens entrückt. Der Grundſatz: prior tempore, potior jure, kann nur auf dieſem Wege und durch dieſe Vorausſetzung eines von Gott verliehenen, urſprünglichen

Rechts und Anſpruchs erklärt, und in ſeiner tiefern Bedeutung begriffen werden.

Hält man aber dieſe feſt, ſo iſt es unmöglich, mit der in Rede ſtehenden Schrift zu behaupten: das, in Folge der erſten Beſitznahme oder Bearbeitung entſtehende Eigenthum gewähre nur einen proviſoriſchen Beſitz, der nicht länger dauere, als der Beſitzer die Sache gerade in dem Augenblick in ſeinen Händen habe. Hat der Beſitzergreifende ſeinen Willen und ſeine Abſicht erklärt, eine herrenloſe Sache ſeiner Herrſchaft zu unterwerfen, und dieſen Act der Unterwerfung wirklich vorgenommen, ſo iſt ſie ſein, und damit der Verfügung oder Einwirkung aller derjenigen entzogen, die des guten Willens ſind, das ſittliche Gebot, von dem oben die Rede war, nicht zu verletzen, ſondern zu befolgen. — Dazu bedarf es auch in keiner Weiſe einer beſondern künſtlichen Uebereinkunft unter den Menſchen: „woran eine ſolche, ein Eigenthum begründende Occupation zu erkennen ſey?“ wie der Verfaſſer (S. 90 in der Note) zu fordern ſcheint. Es handelt ſich hier nicht von den Fällen, wo Jemand irrthümlicher Weiſe glaubt: eine Sache ſey noch herrenlos, ſondern von jener andern, völlig davon verſchiedenen Frage: ob, wenn der Beſitzergreifer die Sache nicht gerade in dem Augenblicke in Händen hat, jeder noch die Befugniß habe, ſie fortdauernd als herrenlos zu betrachten? Beantwortet der Verfaſſer, wie es ſcheint, dieſe Frage mit Ja! ſo dürfte er ſeinen eigenen, oben angeführten Worten widerſprechen, kraft welcher „derjenige ſich gegen

Gott" (nicht auch gegen ſeinen Nächſten?) „verſündiget, der ſeinen Nebenmenſchen in ſeinem Beſitze oder in ſeiner Arbeit ſtört." — Endlich bedarf es kaum der Bemerkung, daß alles bisher Verhandelte die anderweitige Frage gar nicht berührt: wie Jemand ſeinen erworbenen Beſitz gegen den böſen Willen Anderer zu ſchützen habe? Dieß iſt eine Frage der Klugheit und Zweckmäßigkeit für den Eigenthümer ſelbſt, oder für die Obrigkeit, von der er Schutz verlangt; aber ſie berührt die Grundprincipien des Rechts nicht, von denen hier allein die Rede.

Kehren wir nunmehr zu der obigen Frage zurück: ob das Eigenthum ſeinem erſten Urſprunge nach göttlichen Rechts ſey, oder auf iſolirt menſchlicher Abmachung, Convenienz und Uebereinkunft beruhe? ſo liegt die Antwort in dem eben Ausgeführten. Eine Entſtehung des Eigenthums durch bloße Uebereinkunft u. ſ. w. würde ohne jene tiefer liegende, von Gott ausgehende Berechtigung, die der Menſch der Natur gegenüber aufzuweiſen hat, gar keine Wurzel und Grundlage in der Oekonomie der Dinge haben. Eben ſo wenig läßt ſich behaupten, daß der Grundſatz: Jeder ſolle das Eigenthum des Andern heilig halten (ein Grundſatz, der ein Zeugniß ſeiner Abſtammung von Gott im Gewiſſen jedes Einzelnen aufzuweiſen hat), erſt aus einer Verabredung der Menſchen entſtanden ſey.

Sodann iſt es falſch, die Beſitzergreifung eines Theiles der herrenloſen Natur, von Seiten eines Individuums,

eine Theilung oder Sonderung des Eigenthums zu nennen. Dieſer Ausdruck ſchließt ſtillſchweigend den eben ſo irrigen als gefährlichen Satz in ſich: daß die Natur vor ihrer Theilung ein Geſammteigenthum aller Menſchen ſey, — ein Grundſatz, an dem, nach dem oben ſchon Bemerkten, nur das wahr iſt, daß, wenn die innere Einheit des Menſchengeſchlechts nicht durch die Sünde aufgehoben wäre, ihr Verhältniß zur Natur allerdings auch ein ganz anderes, und namentlich das heute beſtehende Sondereigenthum gar nicht denkbar ſeyn würde. Da nun aber die Geſammtheit aller Lebendigen keineswegs eine ſolche innere und geiſtige Einheit und Körperſchaft (im höhern als im gewöhnlichen Sinne des Wortes) iſt, ſo kann ſie auch die Natur als Geſammteigenthum nicht beſitzen, und von einer Theilung derſelben kann ſomit nicht die Rede ſeyn.

Wird jene Theilung als Baſis und Ausgangspunkt der Unterſuchung angenommen, dann freilich kann eine Erwerbung des Eigenthums von Seiten des Einen, auch nur unter Vorausſetzung der Einwilligung, Uebereinkunft und Gutheißung von Seiten der übrigen Intereſſenten und Miteigenthümer ſtattfinden, und ein Eigenthum für den Einzelnen wäre nicht denkbar, wenn die Uebrigen Alle es ihm nicht garantirten. Aber einer genauern, dialektiſchen Erwägung können auch die gefährlichen Conſequenzen ſolcher Vorderſätze nicht entgehen. Beruht wirklich das Eigenthum nur auf dieſer gegenſeitigen Uebereinkunft und Anerkennung, — ſo entſteht, wie beim Socialcon-

tracte, zunächſt die Frage nach der hiſtoriſchen Wirklichkeit und nach der Möglichkeit eines ſolchen ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Vertrages. Wer hat ihn geſchloſſen? Bloß diejenigen, die über eine Sache in Streit geriethen? Dann gilt er auch nur für dieſe; warum ſollte er Andere, die nicht mit eingewilligt, binden? Oder haben etwa alle Lebendigen in dieſe Theilung gewilligt? Wie iſt dieß, bei der fortwährenden Erneuerung des Menſchengeſchlechts durch Todesfälle und Geburten, und der Unfähigkeit des größern Theils zu rechtlichen Verfügungen aller Art, auch nur denkbar? wie nachweisbar, daß der Arme in die ungleiche Theilung mit dem Reichen durch freie Uebereinkunft gewilligt? Und warum ſollte dieſe Uebereinkunft, bei ſpäterer beſſerer Erwägung des gemeinen Nutzens und gründlicherer Erfahrung von ihren Folgen, nicht durch die Paciscenten widerrufen, durch die Obrigkeiten aufgehoben, und die Vertheilung anders geordnet werden können? In der That, wie unter der Vorausſetzung des Socialcontractes der Staat entweder an den Klippen der Anarchie, oder des troſtloſeſten Deſpotismus zerſchellen muß, ſo hebt die Anſicht: daß das Eigenthum lediglich auf menſchlicher Uebereinkunft beruhe, in ihrer ferneren Entwickelung und in ihren letzten, gar nicht weit liegenden Conſequenzen, jedwede wahre Garantie desſelben auf, und gibt jedwede irdiſche Habe entweder der anarchiſchen Begehrlichkeit des großen Haufens, der eine neue Vertheilung fordert, oder den Machtgriffen des Staatsabſolutismus Preis, der im Namen

des „gemeinen Wohls" das Eigenthum nimmt und vertheilt nach seinem Wohlgefallen. Beide sind darüber vollkommen einig, das göttliche Recht des Eigenthümers als abergläubische Chimäre mit großer Verachtung zu behandeln. Es ist eine gemeine Sage unter den absolutistischen Liberalen, wie unter den liberalen Absolutisten unsrer Zeit: „Der Staat verleihe das Eigenthum durch seine Gesetze, nur die Gesetze brauche man zu ändern, so ändre sich auch das Eigenthum." Dabei ist nicht zu übersehen, daß die schiefe und irrige Auffassung der Erwerbung des früher herrenlosen Eigenthums nothwendig auch zur Erschütterung des Eigenthums führt, welches von einem frühern Eigenthümer auf den jetzigen übertragen ist. Denn der erste Erwerber mußte es jedenfalls der herrenlosen Natur abgewinnen, und steht es um diesen ersten Erwerb mißlich, weil ihm die „Uebereinkunft" und „Anerkennung" aller Andern mangelt, oder eine solche gar nicht möglich ist, wie können denn die spätern Uebertragungen ein besseres, über allen Anspruch erhabenes Recht gewähren?

Abgesehen von diesen Consequenzen, die in ihrem Effecte dem Verfasser der hier besprochenen Schrift gewiß nicht minder zuwider sind als uns selbst, streitet Manches in seiner oben mitgetheilten Ansicht auch gegen die einfache Natur der Dinge und das tägliche Leben. — Es ist, um es hier im voraus zu bemerken, factisch durchaus irrig, „daß es mit der Zeit dahin komme, daß in einem Lande kein Gegenstand mehr vorhanden ist, der

nicht Eigenthum des Einen oder des Andern wäre.“ Die Induſtrie der geringern Volksclaſſen verſchafft ſich die erſte Materie ihrer Arbeit größtentheils durch bloße Occupation herrenloſer Gegenſtände, und es iſt nirgends verboten, gemeinſchädliche wilde Thiere zu jagen, Schmetterlinge, Schnecken, Fröſche und viele andere Thiere zu fangen, Muſcheln, Steine und wildwachſende Pflanzen und Kräuter aufzuleſen, Erdbeeren und Veilchen zu ſuchen und dgl. Wer wird behaupten, daß derjenige, der einen dieſer Gegenſtände in ſeinen Beſitz genommen, nicht eher wahrer Eigenthümer desſelben werde, als bis er mit Andern deßwegen eine Uebereinkunft geſchloſſen, oder in einen Streit gerathen ſey, der durch Vergleich oder Richterſpruch beigelegt worden? Wer wird behaupten, daß, wenn z. B. ein engliſches Kriegsſchiff eine bisher noch nicht entdeckte Inſel im Namen des Königs von Großbritannien in Beſitz nähme, dieſer erſt dann Eigenthümer derſelben würde, wenn andere Mächte ihm ſeinen Beſitz ſtreitig gemacht, und er ſich durch Vergleich oder ſchiedsrichterlichen Spruch darin ſichergeſtellt hätte?

Sehr richtig ſagt Haller: „Der Rechtsgrund der urſprünglichen Erwerbung des Eigenthums beruht nicht auf der körperlichen Beſitznahme ſelbſt, ſondern darauf, daß dieſe körperliche Beſitznahme ein Zeichen oder Zeugniß des Willens iſt, die herrenloſe Sache fortan als ausſchließliches Eigenthum zu gebrauchen, die Ausübung dieſes Willens aber Niemand in dem Seinigen beleidigt. Und ſo beruhet auch die Fortdauer des Eigenthumsrechts

nicht auf der fortdauernden physischen Gewalt oder körperlichen Inhabung, die immer nur auf kurze Zeit und für äußerst wenige Gegenstände möglich ist, sondern auf dem fortdauernden Willen, die occupirte Sache als die seinige zu behalten. Dieser einmal ausgedrückte Wille wird aber, als zum Vortheil des Eigenthümers gereichend, beständig präsumirt, so lange nicht durch deutliche und unwidersprechliche Zeichen ein entgegengesetzter Wille geäußert worden ist. Und einen Menschen in seinem rechtmäßigen Willen zu stören, ihm den Gegenstand oder die Früchte desselben entziehen, ist so gut eine Beleidigung, als wenn man ihm Gewalt an seiner Person angethan hätte." Man kann hinzusetzen: der Rechtsgrund der ursprünglichen Erwerbung des Eigenthums beruht nicht darauf, daß in den meisten (keineswegs in allen) Fällen eine weltliche Gewalt und Obrigkeit ein erworbenes Eigenthum schützt, und gegen ungerechte Eingriffe Anderer vertheidigen hilft, oder daß sie durch ihre Gesetze an ihre Richter nähere Anweisungen über die Art und Weise ertheilt, wie dieß geschehen solle. — Der wahre Rechtsgrund liegt vielmehr, wie oben bereits erwähnt, in der Anweisung, die Gott dem Menschen auf die Natur ertheilt, und dem sittlichen Gebote in Beziehung auf fremdes Eigenthum. Nicht weil die Obrigkeit mich in meiner Herrschaft über gewisse Sachen schützt, sind diese mein Eigenthum; sondern sie schützt mich, weil ich der Eigenthümer bin. Die Gesetze übertragen nicht das Eigenthum, sondern sie erkennen es an, und

beſchützen es, wo es ſich ohne ihr Dazuthun und ſchon vor ihnen findet. Nur in den ſehr ſeltenen Fällen, wo Zweifel obwalten, wer Eigenthümer einer früher herrenloſen Sache geworden ſey? und zwei mit gleichem Rechte von derſelben herrenloſen Sache Beſitz ergriffen zu haben behaupten, — der Streit aber nothwendig eine Schlichtung erfordert, — entſcheidet der menſchliche Geſetzgeber für den Einen oder Andern, um dem Hader der Parteien, der Rathloſigkeit der Richter und der ungleichen Rechtſprechung ein Ziel zu ſetzen. *)

Hängt nach dem oben Ausgeführten die Erwerbung des Eigenthums einer herrenloſen Sache vom Willen des Menſchen ab, ſo erhellt daraus von ſelbſt, daß jene nur inſofern möglich iſt, als der Wille eines Individuums wirklich zu unumſchränkter Aeußerung und Verfügung nach außen hin berechtigt, und nicht durch rechtliche Verhältniſſe zu andern Menſchen bereits gebunden, eingeſchränkt und von Andern abhängig iſt. Wird demnach ein Menſch, etwa durch freiwillige Ergebung oder zur Strafe, in einen Zuſtand der Abhängigkeit von einem Andern verſetzt, wo er des Eigenthums überhaupt unfähig iſt, ſo fehlt ihm auch, rechtlich betrachtet, das

*) Wird der Jäger, der ein Thier anſchießt, ſchon dadurch, oder erſt durch wirkliche Ergreifung Eigenthümer desſelben? Bei den Römern galten im Leben zwei mit Gründen unterſtützte Meinungen; — Juſtinian entſchied bekanntlich für die letztere, d. h. er hob die Ungewißheit der Richter, wie ſie vorkommenden Falls entſcheiden ſollten. §. 13. J. II. 1.

zur Occupation herrenloſer Sachen weſentlichſte Organ, der Wille; d. h. er darf dieſen Willen nicht haben, oder, was dasſelbe iſt, dieſer Wille iſt im voraus ſchon für wirkungslos erklärt, und was er findet, oder wovon er ſonſt Beſitz ergreift, das erwirbt er ſeinem Herrn. Zuſtände ſolcher Art kommen nicht bloß in der ſtrengen Knechtſchaft des Alterthums, ſondern auch in der chriſtlichen Welt vor, wo ſie freilich nicht auf dem äußern Zwange, ſondern auf dem Innerlichſten des Menſchen ſelbſt, ſeinem Glauben und ſeiner Liebe beruhen. Das Gelübde der Armuth in den religiöſen Orden macht aus demſelben Grunde, der eben angeführt wurde, die Beſitzergreifung auch herrenloſer Sachen, für den, der es abgelegt, unmöglich. Ein ſolcher hat den Willen, Eigenthum zu haben und zu erwerben, im voraus für alle Zeiten veräußert und aufgegeben. Wenn geiſtliche und weltliche Geſetze ihn hernach für unfähig: Eigenthum zu haben und zu erwerben, erklären, ſo erkennen ſie bloß das, vor ihnen, und unabhängig von ihnen Beſtehende, ſich von ſelbſt Verſtehende an; der wahre und innere rechtliche Grund jener Unfähigkeit liegt nicht in den genannten Geſetzen, ſondern in dem vorausgehenden Aufgeben des Willens von Seiten deſſen, der das Gelübde ablegt.

Zum Schluſſe ſey es uns erlaubt, zu dem Anfangspunkt dieſer ganzen Erörterung zurück zu kehren, und von dort aus einen neuen Blick auf die geſammte Inſtitution des Privateigenthums überhaupt zu werfen. —

Das Privateigenthum ist, wie oben bemerkt, in seiner heutigen, starren, isolirten und egoistischen Absonderung allerdings nur eine Folge des Falles und der Sünde. Ohne jene würde es in dieser Weise, — als sonderthümliche, den Nächsten ausschließende, nach allen Seiten gleichsam abgesperrte Herrschaft über einen Theil der Natur, — nicht stattfinden. Unter dieser Voraussetzung aber, — der dem Menschengeschlechte inwohnenden, sich in ihm forterbenden Sünde, und des Mißverhältnisses desselben zur Natur, — ist das Eigenthum, wie das strenge Privatrecht überhaupt, nothwendig und unabweislich. Dieß vorausgesetzt, leuchtet es ohne Schwierigkeit ein, daß jeder Versuch, diesen Zustand von außen herein zu ändern und aufzuheben (durch Aufhebung des Erbrechts, neue Vertheilung der irdischen Güter nach den Fähigkeiten oder der sittlichen Würdigkeit der Einzelnen, Einführung eines Gesammteigenthums aller Mitglieder der Staatsverbindung, oder eines Obereigenthums der souveränen Gewalt, die dann jedem Einzelnen seine Nutznießung anzuweisen habe), niemals sein Ziel weder erreichen werde, noch erreichen könne. Die Nachtheile des Privateigenthums und des unmittelbar daraus hervorgehenden Unterschiedes zwischen Reichthum und Armuth siegreich ins Licht zu setzen, ist in der That nicht schwer; aber wer da erkannt hat, daß die Wurzel derselben in dem verderbten Willen des Menschen, in seiner Habsucht, seinem Geize, seinem Neide, seiner Hoffart, mit Einem Worte in seinem Egoismus liegt,

wird sich auch durch jene, so oft und neuerdings noch durch St. Simons Jünger vorgeschlagenen, rein äußerlichen Mittel nicht verleiten lassen zu glauben, daß dadurch die Wurzel des Uebels auch nur berührt werde. Würde durch alle jene Maaßregeln der Mensch in seiner verderbten Natur geändert? Würde er, — vorausgesetzt, daß Zustände wie die in Vorschlag gebrachten, überhaupt jemals auch nur auf kurze Zeit realisirt werden könnten, und abgesehen von der ungeheuern Knechtschaft, welche die unabweisliche Folge jedes Versuches dieser Art wäre, — aufhören: haben und für sich haben zu wollen? Müssen diese Fragen verneint werden, so muß jeder Denkende zugeben, daß dann vielleicht unter andern Formen das alte Uebel nur um so schwerer auf der Menschheit lasten würde.

Seit seiner ersten Verkündigung hat das Christenthum rastlos daran gearbeitet, jene allerdings nicht zu läugnenden „Nachtheile des Privateigenthums" von innen heraus zu heben, daneben aber hat es die unumgänglich nothwendige Heiligkeit des Privatrechts unangetastet bestehen lassen. Liegt die Wurzel des Uebels, wie bemerkt, im Willen des Menschen, so kann dasselbe auch nur durch eine Wirksamkeit auf den Willen gehoben, es kann der Egoismus des Privateigenthums nur durch die Liebe beseitigt werden.

Das Christenthum hat demnach jene Herrschaft des menschlichen Willens über die Sphäre der Natur, die jeder Einzelne sich unterworfen hat, in ihrer vollen Aus-

dehnung und Berechtigung bestehen lassen, es hat das äußere Recht, welches die Menschen trennt, durch sein Gebot sanctionirt; unberechtigter Eingriff in das Recht und Eigenthum des Nächsten ist vom christlichen Standpunkte aus eine schwere Sünde, deren Vergebung nicht ohne einen, nach Kräften zu leistenden Ersatz des angerichteten Schadens erfolgen kann. Statt also das Recht, wie ältere und neuere Feinde des Privateigenthums thun, gering zu schätzen, es zu untergraben, seine äußerliche Abschaffung heimlich oder öffentlich vorzubereiten, — gewährt ihm das Christenthum durch seine Weihe und Sanction die vollständigste, sicherste und freieste Geltung, die gedacht werden kann. Freilich aber ist auf dem christlichen Gebiete das Privatrecht, in seinem egoistischen, liebloſen, starren Particularismus, nicht das Höchste, Letzte, auf sich selbst Beruhende; es ist nicht und kann nicht sein eigener Zweck seyn. Wenn Gott dem Menschen die Herrschaft über die Natur verliehen hat, so ist jene ein Lehen, eine Verwaltung anvertrauten Gutes, welches er im Sinne des Verleihers zu benutzen und zu verwenden hat. — Auf diesem höhern Standpunkte erscheint ihm dann auch der Nächste nicht mehr als absolut fremd und schroff gegenüberstehend, wie von dem rein rechtlichen Gesichtspunkte aus, sondern als sein Bruder, mit dem er ursprünglich eines Geschlechtes ist, und wieder eins zu werden die Bestimmung und Aufgabe hat. So tritt hier neben und über der Trennung eine Gemeinsamkeit des Eigenthums ein; der Reiche bricht dem Hung-

rigen ſein Brod, der da hat, theilt dem Dürftigen mit, Keiner ſteht mehr mit ſeiner irdiſchen Habe abſolut allein, es findet ein allgemeines gegenſeitiges Anrecht des Einen auf den Beſitz des Andern ſtatt. Aber Niemand iſt gezwungen. Nicht das äußere menſchliche Geſetz, oder eine neue äußerliche Vertheilung, noch auch eine Uebereinkunft, welche andere Gränzen des Eigenthums zöge, oder etwa eine durch das Geſetz gebotene Armenſteuer, vermittelt die Hülfe, die der Begüterte dem Armen zukommen läßt; ſondern dieſe Abtretungen gehen lediglich aus der Barmherzigkeit, dem Mitleid, der Liebe, mit Einem Worte, aus dem völlig freien Willen der Eigenthümer ſelbſt hervor. Indem ſie alſo auf der einen Seite die ſtrengen Gränzen des Eigenthums aufheben oder mildern, huldigen ſie auf der andern den ſtrengſten Grundſätzen des Privatrechts. Beide alſo, Recht und Liebe, dürfen in der Betrachtung des Privatrechts niemals abſolut von einander getrennt werden, und nur durch dieſe Verbindung wird das Privateigenthum ſtark genug, die Angriffe zurückzuweiſen, denen es in der Gegenwart mehr als jemals ausgeſetzt iſt.

XI.

Ueber den Urſprung des Erbrechts.

(17 December 1836.)

Es war in dem vorhergehenden Aufſatze von der Herleitung des Eigenthums die Rede, welche in einer neuern wohlgeſinnten Schrift (Beiträge zur Philoſophie des Rechts, Heidelberg 1836) verſucht worden iſt. Dieſelben Einwendungen, die wir dort gegen die Anſichten erhoben, die der Verfaſſer von dem erſten Urſprunge alles Eigenthums hegt, müſſen wir in Beziehung auf dieſe Conſtruirung des Erbrechts wiederholen. „Das Entſtehen des Erbrechts iſt die unmittelbare Folge des einmal vorhandenen Eigenthumsrechts. Es iſt da, ſobald in einer Geſellſchaft einige Streitigkeiten über die Frage, wem das Eigenthum eines Verſtorbenen angehören ſolle, durch ſchiedsrichterlichen Spruch oder Vergleich entſchieden ſind. Die Art und Weiſe, wie dieſe Frage entſchieden wird, hängt eben ſo, wie die erſte Vertheilung des Eigenthums, zum Theil von der Convenienz der ſich vergleichenden Individuen, zum Theil, inſofern natürliche Pflichten dabei in Betracht kommen, von dem Gewiſſen der zur Vermittlung berufenen Schiedsrichter ab; denn aus demſelben Grunde,

aus welchem es kein natürliches Eigenthumsrecht gibt, kann es auch kein natürliches Erbrecht geben. Es könnte z. B. in einer Gesellschaft eben so gut die Verabredung getroffen werden, daß die Habe eines Verstorbenen jedesmal nach seinem Tode Gemeingut der Gesellschaft werden solle, als in einer andern bestimmt wird, daß die Kinder des Verstorbenen ihren Vater beerben, oder daß es dem lebenden Eigenthümer freistehe, bei seinen Lebzeiten anzuordnen, wie es nach seinem Tode mit seinen Gütern zu halten sey. Sollte jedoch Ersteres beliebt werden, so würden, da es natürliche Pflicht aller Väter ist, auf die Erhaltung und das Wohlergehen ihrer Kinder bedacht zu seyn, auch alle Mitglieder einer solchen Gesellschaft vor Gott verpflichtet seyn, zugleich Vorkehrungen zu treffen, damit auch im Fall ihres Todes ihre Kinder gehörig erzogen und versorgt würden." — Der Verfasser setzt in einer Note hinzu: „Die Intestaterbfolge gründet sich daher nicht auf ein natürliches Erbrecht der nächsten Verwandten, wohl aber auf den präsumirten Willen der Erblasser, in Folge der ihnen vermöge natürlichen Rechtes zunächst obliegenden Pflichten," — welche nach einer vorhergehenden Note für jeden Familienvater darin bestehen sollen: „seinen Kindern und den bisher von ihm ernährten Individuen die zu ihrem Lebensunterhalte erforderlichen Mittel zu sichern."

Wir können auch mit diesem Bruchstücke der neuen,

von dem Verfaſſer aufgeſtellten Metaphyſik des Rechts in keiner Weiſe einverſtanden ſeyn. Wenn wirklich das Recht erſt dem Unrecht, — das Princip der Ordnung erſt dem zufälligen und rein gelegentlichen Umſtande der Unordnung, des Zerwürfniſſes, des Streites, ſeinen Urſprung verdanken ſoll, ſo iſt freilich das Recht jeder tiefern Wurzel in dem Willen Gottes und in der geſammten Oekonomie der irdiſchen Dinge beraubt, und allerdings bloß Sache der Convenienz, die ſo und anders geordnet werden kann, nach dem rein willkürlichen und grillenhaften Belieben der Menſchen. Eben ſo wenig dürfte jene Erklärung des Urſprunges des Erbrechts einer tiefern hiſtoriſchen Anſchauungsweiſe des Rechts genügen, wie ſie in neuern Zeiten wiſſenſchaftliches Erforderniß geworden. Wer von dieſer tiefern Auffaſſung des Rechts ausgeht, und von der großen Wahrheit durchdrungen iſt, daß dasſelbe kein bloßes Machwerk menſchlicher Willkür und des Augenblicks ſey, daß es aus tiefern Motiven als Product unzähliger, thatſächlichen Vorausſetzungen hervorgehe, und mehr durch die Natur, als durch die Deliberation und die Reflexion der Individuen gemacht werde, — wird von vorn herein gerechte Zweifel gegen die Behauptung des Verfaſſers hegen, daß „*eben ſo gut*“ in einer Geſellſchaft die Verabredung getroffen werden könnte, daß jedesmal nach dem Tode eines Verſtorbenen die Habe desſelben Gemeingut der Geſellſchaft werden ſolle. Es iſt den St. Simoniſten häufig entgegnet worden, daß ihr Verſuch, das Erbrecht abzuſchaffen, in ſich *unmöglich*

ſey; wäre die Behauptung unſers Autors richtig, ſo wäre dieſe wichtigſte aller Einwendungen gegen jenes Syſtem für immer beſeitigt, und St. Simons Jünger ohne Zweifel berechtigt, den Verſuch zu machen, ob nicht auf dem Wege der Ueberzeugung (denn gegen Anwendung der Gewalt haben ſie ſich ſtets feierlich verwahrt!) in unſern heutigen Geſellſchaften jene „Verabredung" zuwege gebracht werden könnte. Denn iſt dieſe „Verabredung" die Quelle des jetzigen Rechts, warum ſollte ſie nicht aus Gründen des gemeinen Nutzens zu irgend einer Zeit geändert werden können?

Allein gegen dieſe Lehre ſtreitet zunächſt der Umſtand, daß, ſo weit die Geſchichte reicht, das Erbrecht in der Familie Rechtens war; ein Umſtand, der, nach der Auffaſſung unſers Autors, dann nur durch den Zufall erklärt werden könnte, daß noch nie eine Geſellſchaft auf jenen Einfall gekommen ſey. Abgeſehen davon, dürfte ſich nachweiſen laſſen, daß eine ſolche Herleitung des Erbrechts aus der bloßen Convenienz derer, welche die in Rede ſtehende Verabredung treffen, wie ſie in ihrem innerſten Weſen ungeſchichtlich iſt, zugleich auch die innern Gründe dieſes, bei allen Völkern und zu allen Zeiten wiederkehrenden Inſtituts verkenne.

Eine Auseinanderſetzung dieſer innern Gründe iſt aber um ſo nothwendiger, als, wie oben erwähnt, unſere in ihrem innerſten Marke ſkeptiſche Zeit dieſe Einrichtung, wie nothwendig und natürlich ſie dem unbefangenen Bewußtſeyn auch erſcheinen möge, ebenfalls vor den Richter-

ſtuhl ihrer Kritik gezogen hat, und ihre tiefſten Wurzeln zu erkennen verlangt. Die Wiſſenſchaft kann bei einem ſolchen, allerdings in die Tiefe gehenden Verfahren nur gewinnen, vorausgeſetzt, daß die Vertheidigung dem Angriffe gewachſen iſt, und daß der Skepſis eine ſtichhaltige Vertheidigung entgegentritt.

Zuvörderſt möge hier eine Erörterung der von unſerm Autor angeregten Frage ſtattfinden: ob es ein natürliches Erbrecht gebe? — oder wie die ältere (rationaliſtiſche) Rechtsſchule dieſelbe auszudrücken pflegte: ob das Erbrecht im Naturrechte gegründet ſey oder nicht?

Dieſe Frage wird von Jedem nach Maaßgabe ſeiner Vorſtellungen über das ſogenannte Naturrecht beantwortet werden. Wer ſich unter letzterem einen eigenen Codex von Rechtsſätzen denkt, welche die, von aller Geſchichte Erfahrung, Sitte und Religion abſtrahirende Vernunft aus ſich ſelbſt ſchöpft, oder kraft ihrer vermeintlich ſouveränen geſetzgebenden Gewalt hinſtellt, — mag allerdings darüber ſtreiten, ob ſich unter dieſen „vernunftrechtlichen Geſetzen" auch das Erbrecht, oder dieſe oder jene Erbfolgeordnung u. dgl. finde. Wer indeſſen den wahren Fortſchritten der Zeit gefolgt iſt, und, jene ſouveräne geſetzgebende Gewalt der individuellen Vernunft in Abrede ſtellend, ihr überhaupt die Berechtigung wie die Möglichkeit abſpricht, aus ſich heraus ein Rechtsprincip zu ſchaffen; wer ihr nur die Function einräumt, das im göttlichen Willen liegende Rechtsprincip, wenn es ihr von außen mitgetheilt worden, zu vernehmen und zu

begreifen; — wer demzufolge das individuelle Gewiſſen nicht als das höchſte Geſetz, ſondern bloß als die Ahnung, oder das mehr oder minder klare Bewußtſeyn jenes allgemeinen Geſetzes faßt, für den hat begreiflicherweiſe das geſammte Naturrecht des frühern Rationalismus in der Rechtswiſſenſchaft gar keine Exiſtenz, und die Frage: ob dieſes oder jenes Inſtitut im Naturrecht vorkomme? keinen vernünftigen Sinn. Denn das göttliche, ewige Princip des Rechts befiehlt nur die Heilighaltung der beſtehenden Rechte (im ſubjectiven Sinne); es iſt ſchlechthin undenkbar, aus dieſem Princip durch Schlußfolgerungen abzuleiten, ob dieſes oder jenes Recht wirklich oder möglicherweiſe vorkomme, wie es beſchaffen und modificirt ſeyn könne, wem es zuſtehe oder nicht zuſtehe? Dieſes Alles iſt reine Thatſache, und ſomit lediglich eine Frage, auf welche bloß die Geſchichte und ihr Reſultat, das ſogenannte poſitive Recht, Antwort geben kann. Weist dieſes aber ein Recht als wirklich beſtehend auf, ſo ſchützt jenes höhere, jenſeits aller Geſchichte liegende, und über dem Factum ſtehende Recht den Berechtigten, dem es zuſteht. Jedes Recht hat alſo einen göttlichen, und gleichzeitig, in ſeiner beſtimmten Erſcheinung, einen zeitlich geſchichtlichen Charakter. Ein ſogenanntes zwiſchen göttlichem und menſchlichem Rechte liegendes, durch die Vernunft geſchaffenes Naturrecht hat gar keine Wirklichkeit, und die geſchichtliche Entwicklung bringt eine unendliche Fülle von Rechten in den mannichfachſten Geſtalten und Modificationen hervor. Dieſen durch die individuelle Vernunft

ein Maaß und eine Gränze ſetzen, und beſtimmen zu wollen: was als Recht und rechtliches Inſtitut möglicherweiſe je in der Geſchichte wirklich werden könne, wäre das Uebermaaß hochmüthiger Verkennung des Verhältniſſes der Vernunft zur Idee des Rechts, zur Welt und zur Geſchichte.

Eine rechtsphiloſophiſche Unterſuchung über einen Rechtsſatz oder eine rechtliche Uebung kann alſo nur den Sinn haben, daß die in der Natur der Sache oder in der Oekonomie der menſchlichen Dinge liegenden Gründe erforſcht werden, warum in der Geſchichte gewiſſe Rechtsinſtitute ſo und nicht anders hervortreten.

Dieß als nothwendige Bemerkung über den Sinn der nachfolgenden, das Erbrecht betreffenden Erörterung.

Die Hauptfrage iſt hier alſo, nach dem eben Vorausgeſchickten, keine andere als die: woraus erklärt ſich die Erſcheinung, daß nach den Rechten aller Völker bei dem Tode deſſen, der ein Vermögen hinterläßt, entweder ſeine Blutsverwandten oder diejenigen, die er durch ſeinen letzten Willen bezeichnet, ſeine Erben werden?

Daß eine zufällig immer wiederkehrende willkürliche Verabredung der Menſchen, wie unſer Autor will, nicht als Grund einer ſo tief greifenden, allenthalben wiederkehrenden Einrichtung, die ihre Rechtfertigung und ihr Echo in der Bruſt jedes Menſchen findet, genügen könne, — iſt bereits oben erwähnt.

Viele Rechtsgelehrte, und insbeſondere *Haller*, ſuchen jenen rechtlichen Grund alles Erbrechts allein

und ausschließlich in dem Willen des Erblassers. Was der letztgenannte große Schriftsteller gegen die Fiction mancher Lehrer des sogenannten Naturrechts sagt, welches nur zu lange als eine Realität gegolten hat, daß nämlich das Erbrecht ihrem „Naturrechte" unbekannt sey, verdient in jeder Hinsicht alle Beachtung. — „Wenn Erbfolge und Testamente dem Naturrechte zuwider seyn sollen, woher dann diese Allgemeinheit derselben in allen Zeiten und allen Ländern? Wo nahmen die Gesetzgeber die Befugniß her, sie einzuführen und den übrigen Menschen ihr angebliches Zugreifungsrecht abzusprechen? Warum gelten sie dann unter Unabhängigen, die an keine positiven Civilgesetze gebunden sind? Daraus allein hätte man schon erkennen sollen, daß die Testamente natürlichen Ursprungs sind. Nach dem bloßen Naturrecht oder dem göttlichen Gesetz, welches jedem das Seine zu lassen gebietet, ist jeder Mensch vollkommener Herr über sein eigenthümliches Vermögen, d. h. über dasjenige, was er entweder selbst erworben hat, oder was ihm von Andern, ohne weitern Vorbehalt, zum vollen Eigenthum übergeben worden ist. Er kann dasselbe gebrauchen und verbrauchen, in andere Gegenstände umwandeln, veräußern und verschenken nach seinem Belieben; warum nicht auch durch letztwillige Verordnung verschenken, und zwar nicht nur unbedingt, sondern auch bedingt, nicht nur auf der Stelle, sondern auf eine gewisse Zeit und einen gewissen Fall, nicht bloß unwiderruflich, sondern auch

mit möglichem Widerruf. Alles das ſind lediglich verſchiedene Aeußerungen ſeiner rechtmäßigen Freiheit; er disponirt dabei nur über ſeine eigene Sache, beleidigt Niemand, nimmt Niemandem das Seinige hinweg. Die Teſtamente ſind aber nichts Anderes als eine Verſchenkung, die erſt auf den Fall des Abſterbens in Wirklichkeit übergeht und vor demſelben zurückgenommen werden kann, weil ſie, dem Beſchenkten unbekannt, von ihm noch nicht angenommen worden iſt, und jeder Menſch ſeinen Willen ändern kann, inſofern er dadurch Niemanden beleidiget. Man wendet gegen dieſe Teſtirungsfreiheit, oder wenigſtens gegen die jetzt übliche Form der Teſtamente ein, daß kein Menſch über das Seinige zu einer Zeit disponiren könne, wo er ſelbſt keine Rechte mehr hat, wo er ſeinen Willen nicht mehr vollziehen kann, und daß die Teſtamente nur eine einſeitige Willenserklärung, nicht aber ein wirklicher Erb- oder Veräußerungsvertrag ſeyen, der von dem andern Theil angenommen worden iſt, und durch welchen ihm hiermit ein vollkommenes Recht erwächst. Lauter Sophiſtereien! Es hat noch Keiner ein Teſtament nach ſeinem Tode gemacht, ſondern bei Lebzeiten, wo er über ſein Gut disponiren konnte; von dem Augenblick aber, wo er dieſen Willen geäußert hat, und ſo lange derſelbe nicht verändert wird, entſteht für den eingeſetzten Erben, oder für die Legatarien ein Recht, oder wenigſtens eine Hoffnung, die bei dem Tode des Teſtators in wirkliches Recht übergeht, welches ihm von Niemand entriſſen

werden darf, zumal da man auch unbewußt Rechte haben kann, und von jedem Menſchen präſumirt wird, er werde einen ihm zugedachten Vortheil annehmen, ſo lange er nicht das Gegentheil erklärt hat. Warum ſoll der Teſtator nicht einen Willen äußern dürfen, deſſen Wirkung ſich auch über ſeinen Tod hinaus erſtreckt? Iſt das nicht faſt bei allen andern Verträgen, Handlungen und Willensäußerungen der Menſchen der nämliche Fall? Gelten die Käufe, Verkäufe und Täuſche, die Schuldverpflichtungen und Ehecontracte nicht auch über das Leben ihrer Urheber hinaus, für ſie und ihre Erben, d. h. für alle diejenigen, die in den Beſitz ihrer Güter und in daherige Verpflichtungen treten? Mit wem würde man ſonſt noch contrahiren können, wenn alle Verbindlichkeit nach dem Tode aufhören ſollte? Wird man keinen Baum mehr pflanzen dürfen, darum weil er auch nach dem Tode des Pflanzers zu wachſen fortfährt? Und dauert die Wirkung der fürſtlichen und Privatgeſetze nicht auch über den Tod ihrer Urheber hinaus, zumal wenn Andere dadurch ein Recht erhalten haben? Oder ſoll das ein Grund wider die Teſtamente ſeyn, daß der Verſtorbene ſeinen geäußerten Willen nicht mehr ſelbſt vollziehen kann? Seltſame Lehre, beſonders von denjenigen, die ſonſt unaufhörlich ſchreien, daß das Recht und die Verbindlichkeit nicht von der Gewalt abhänge. So müßte man auch kein Depoſitum reſpectiren, keine Schuld mehr bezahlen, zu deren Zahlung der Gläubiger ſelbſt nicht zwingen kann, keinen rechtmäßigen Willen eines Kranken,

eines Abwesenden, eines Schwachen mehr befolgen, darum, weil er ihn nicht selbst zu vollziehen vermag. Ist nicht gerade deßwegen die Verbindlichkeit von allen Völkern für desto größer und heiliger gehalten worden, weil ihre Erfüllung der religiösen Treue von Andern aufgelegt wird, und rührt nicht eben daher die verdiente Verachtung, welche auf alle diejenigen fällt, die Testamente und andere letzte Dispositionen der Verstorbenen nicht respectiren? Daß endlich die Testamente nur einseitige Willenserklärungen seyen, ist gar nicht richtig; und wären sie es auch, so müßten sie dennoch gehandhabt werden, sintemal auch ein einseitiger rechtmäßiger Wille vollzogen werden soll. Es ist aber jedes Testament immer ein Vertrag, zumal es ja von den Erben oder Legatarien angenommen werden muß, und man Niemandem Vortheile, vielweniger Beschwerden wider seinen Willen aufdringen kann. Ob aber die Einwilligung des andern Theils zu gleicher Zeit oder zu ungleicher Zeit, bei Leben des Testators oder erst nach seinem Tode erfolge, macht keinen Unterschied in dem Wesen, sondern nur in der Form des Erbvertrages aus, und ist an und für sich vollkommen gleichgültig. Fallen nicht auch Donationen und Intestaterbschaften an Abwesende, werden nicht oft Aemter und Ehrenstellen, Titel und Orden entfernten Personen ertheilt, von denen sie erst lange nachher, bisweilen selbst nach dem Tode der Geber, angenommen werden, und überhaupt wird man wenig Verträge finden, wo die Einwilligung beider

Theile geradezu in dem nämlichen Augenblicke erfolgte. Dieſes iſt auch gar nicht nothwendig; ſobald der Wille des Einen fortdauert und der Wille des Andern, es ſey früher oder ſpäter, hinzukommt, ſo iſt die Uebereinſtimmung immer als gleichzeitig anzuſehen. Es würde gar nicht ſchwer ſeyn, allenfalls jedes Teſtament in die Form eines Erbvertrags oder Bilateralcontracts einzukleiden; allein unſere jetzige Form der Teſtamente, wo die Willenserklärung des einen dem andern Theil bei Leben des Erſteren unbekannt bleibt, und erſt nach ſeinem Tode angenommen wird, iſt in jeder Rückſicht kürzer, vernünftiger und beiden Theilen vortheilhafter; einerſeits dem Teſtator, weil er ſeinen Erben nicht immer in der Nähe hat, und weil er ſeinen Willen ändern kann, ohne ſich von dem früher Begünſtigten Haß und Feindſchaft zuzuziehen, andrerſeits vorzüglich dem eingeſetzten Erben, weil es ihm möglich wird, auch abweſend Vortheile zu erwerben, und weil er den Vertrag nicht eher anzunehmen braucht, als in dem Zeitpunkt, wo er mit Sicherheit beurtheilen kann, ob ihm derſelbe vortheilhaft ſey oder nicht.“

Alles hier von Haller Geſagte bezieht ſich auf jene willkürliche Fiction des juriſtiſchen Rationalismus: daß es kein ſogenanntes natürliches Erbrecht gebe, eine Fiction, der durch die Gründlichkeit der Beleuchtung, die ihr hier geworden, um ſo verdientere Ehre widerfährt, als der Boden, auf dem ſie ſich bewegt, in der Natur der Dinge nicht vorhanden iſt. — Dagegen können wir nicht

umhin, über eine andere, bei dieſer Gelegenheit von Haller ausgeſprochene Anſicht eine Bemerkung hinzuzufügen. „Die Teſtamente," ſagt er, „gingen in der Zeit und gehen noch im Recht den Inteſtatgeſetzen vor, als welche nur auf dem präſumirten Willen des Erblaſſers beruhen; jene ſind natürlichen, dieſe poſitiven Urſprungs" (iſt nicht Alles, was ſich aus der Natur entwickelt, natürlichen Urſprungs?), und zu dieſer Anſicht fügt er die weitere Behauptung: daß die Teſtamente ſo alt als die Welt, allgemein und in allen Ländern üblich ſeyen.

Es ſoll hier in keiner Weiſe geläugnet werden, daß ſich, wenn der Erblaſſer keine andere Verfügung getroffen, der Wille bei ihm präſumiren laſſe, daß ſeine Kinder und ſonſtigen Blutsverwandten ſeine Erben ſeyn ſollen. Auch das iſt richtig, daß der eigentliche Rechtsgrund der Inteſtaterbfolge in dem präſumirten Willen des Erblaſſers liege. — Nur darf dieſer Wille nicht als iſolirtes, individuelles Belieben und bloße Willkür aufgefaßt werden, ſondern er beruht auf tief in der Natur der Dinge gegründeten Verhältniſſen. — Daher iſt auch die Behauptung, daß die Teſtamente älter als die Inteſtaterbfolge ſeyen, nur alsdann richtig, wenn man unter Teſtamenten immer ſolche letztwillige Verfügungen verſteht, welche die Erbſchaft bei der Familie erhalten. — Teſtamente, welche Fremde zu Erben einſetzen, wo noch Familienglieder vorhanden, ſind weit ſpätern Urſprungs.

Im Alterthum und heute noch, bei allen jugendlichen

Völkern, wo die Naturbeziehungen dem menschlichen Bewußtseyn klarer entgegentreten, war der Mensch immer und in allen Beziehungen seines Lebens Theil seines Geschlechts, und kam überhaupt nur als Glied desselben in Betracht, — eine Thatsache, die mit jener andern genau zusammenhängt, daß in jenen Anfängen der Geschichte die Familie den Staat vertritt und die erste Formation desselben ist. Verpflichtung zu gegenseitiger Blutrache, und gemeinschaftliche Opfer, so wie Fluch und Segen, die in dem Geschlechte forterben, machen das Band unauflöslich. Wie nun, sobald dieser auch in den physischen Verhältnissen begründete, der Natur entsprechende Gesichtspunkt der Einheit des in sich engverbundenen Geschlechtes festgehalten wird, der Sohn immer nur als Fortsetzung des Vaters angesehen werden kann, — so ist auch das irdische Gut nicht egoistisch abgeschlossenes Eigenthum des Einzelnen, mit dem er nach seinem isolirten Belieben zu schalten berechtigt wäre, sondern Familienvermögen, dem Familienoberhaupte zur Nutzung und Verwaltung anvertraut, und von ihm weiter den Nachkommen zu überliefern, ein Princip, das um so mehr da gilt, wo dieses Familienvermögen selbst schon ein ererbtes ist. Diese, durch das Alterthum aller Völker gehende Ansicht kann nicht besser ausgedrückt werden, als in folgender Stelle von Plato's Gesetzen: „Ich als Gesetzgeber halte dafür,, daß weder ihr euch gehöret, noch eure Habe die eurige ist, da sie vielmehr eurem ganzen künftigen und ehemaligen Geschlechte gehört."

Von diesem Standpunkte aus begreift es sich denn auch, daß und warum das Testament, im römischen Sinne des Wortes, d. h. die freie und willkürliche, gänzliche oder theilweise Verfügung des jedesmaligen letzten Besitzers über sein Vermögen, eine viel spätere Erscheinung ist, so wie andrerseits, warum die Primogenitur im Alterthum fast bei allen Völkern wiederkehrt, und dergestalt in ihren Sitten und Gewohnheiten gegründet ist, daß man geneigt seyn möchte, sie für die erste und ursprünglichste Form der Erbfolge zu halten. Sie war in der That das zunächstliegende, unmittelbar durch die Natur der Verhältnisse dargebotene Mittel, das Vermögen der Familie zu bewahren und zusammenzuhalten. Beispiele dieser Art hier in Fülle anzuführen verbietet der Raum, wir verweisen jedoch in dieser Beziehung auf ein neueres Werk, welches, obwohl wir weder seinen obersten Standpunkt der Betrachtung, noch viele einzelne Bemerkungen und Ansichten desselben theilen können, dennoch die einzige geistvolle Leistung auf dem Gebiete der Universalgeschichte des Rechtes ist, das unsre Literatur besitzt. *)

Erst mit dem Lockerwerden der ursprünglichen Einheit der Familie tritt Theilung unter mehrere gleich

*) Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung. Eine Abhandlung der Universalrechtsgeschichte von Dr. Eduard Gans. 4 Bde. Berlin 1824 u. s. w.

nahe Verwandte ein. Der Uebergang aus der erſtgenannten Form (der Primogenitur) in die letztere, vermittelt ſich von ſelbſt mit dem Erſchlaffen des Bandes, das die Familie umſchließt, und mit der Verminderung des Anſehens, welches das Familienoberhaupt umgibt. Wird jenes Band lockerer, hört die Familie allmählich auf, eine ſtrenggeſchloſſene Einheit zu bilden, verwandelt ſich insbeſondere das alte unbewegliche Grund- und Stammvermögen der Familie in bewegliches, und wird dieſes die Hauptſache, ſo tritt der Anſpruch der nachgebornen Söhne hervor, ebenfalls eine ſelbſtſtändige Familie zu gründen; die Anordnung, welche nun das Familienoberhaupt unter ſeinen Kindern trifft, nähert ſich immer mehr und mehr der gleichen Vertheilung, und dieſe wird dann durch die Sitte zum Recht. Unter den entferntern Verwandten bildet dann ebenfalls die durch vielfache thatſächliche Verhältniſſe begründete Sitte eine gewiſſe Rangordnung, meiſtentheils nach der Nähe der Abſtammung von gemeinſchaftlichen Voreltern, und der größern oder geringern Gleichheit des Blutes, obwohl hier wegen der geringern Entſchiedenheit des Vorranges, und der vielen, an ſich zweifelhaften Fälle und Streitfragen, die dabei leicht vorkommen und eine richterliche Entſcheidung nothwendig machen können, allerdings ſchon frühzeitig die Geſetzgebung des höchſten Gewaltinhabers im Volke, durch poſitive geſetzliche Entſcheidungen eingreift. Alle Geſetzgebungen der alten Welt finden ausdrückliche,

poſitive Beſtimmungen über die Erbfolgeordnung nöthig. Wie thätig dieſe Geſetzgebung aber auch ſeyn möge, ſo iſt ſie es nicht, welche das Princip der Erblichkeit des Vermögens überhaupt, oder innerhalb der Familie ſchafft, und eben ſo wenig beruht dieſes auf der reinen Willkür des Erblaſſers, ſondern beide, der Wille des Erblaſſers und die Geſetzgebung, vereinigen ſich nur in dem Streben, einem Streit unter den hinterlaſſenen Familiengliedern, beſonders den entferntern, durch eine im voraus feſtgeſetzte Theilungsart, vorzubeugen. Das Anrecht jener Familienglieder ſelbſt auf die Erbſchaft ihres Blutfreundes wird kraft jener uralten, in der Oekonomie der menſchlichen Dinge begründeten, oben bezeichneten Idee jedesmal ſtillſchweigend vorausgeſetzt.

Der Uebergang von dieſem Familienerbrechte zur eigentlichen teſtamentariſchen Erbfolge, wo nicht mehr die Sitte, ſondern die Willkür des Erblaſſers das Geſetz bildet, vermittelt ſich bei den Griechen und Römern durch die Adoption. Jede teſtamentariſche Verfügung im attiſchen Rechte mußte nothwendig eine Adoption ſeyn, alſo eine Aufnahme des Teſtamentserben in die Familie enthalten, und es iſt eine keineswegs gewagte Vermuthung, daß das älteſte römiſche Teſtament auch nur in jener Form errichtet ſey. Im germaniſchen Rechte endlich iſt das Teſtament erſt mit dem kanoniſchen und römiſchen Rechte, und zwar zu einer Zeit bekannt geworden, wo das Uebergewicht des, die Willkür des Erb-

lassers begünstigenden, beweglichen Vermögens über das unbewegliche bereits hervorzutreten begann. Jedoch hat weder im spätern Rechte der Römer, noch in Deutschland jemals das System der reinen Willkür über das Familienerbrecht einen völlig entscheidenden Sieg davongetragen, sondern beide haben sich dadurch in ein gewisses Gleichgewicht gesetzt, daß einerseits dem Familienrechte (durch den Pflichttheil) in einer gewissen Sphäre immer noch sein Einfluß vorbehalten blieb, andrerseits auch der Wille des Erblassers durch fideicommissarische Institute und Substitutionen seinen Nachlaß ganz oder zum Theil wieder zum Familieneigenthum erklären konnte. Diese uralte, oben schon hervorgehobene Ansicht blieb im neuern Europa bis zur Revolution auch vorzugsweise in dem Erbrechte der ländlichen Grundbesitzer (des Adels- und Bauernstandes) geltend, während in den Städten, wo das Geldvermögen vorwaltete, die Theilungen des Nachlasses und die willkürlichen Verfügungen über denselben vorwogen. Erst die despotisch-revolutionäre Gesetzgebung hat in ihrem Hasse gegen das, was sie „Staat im Staate" nannte, die Art an die Wurzel des Familienvermögens, und somit an die Familie selbst gelegt, indem sie Substitutionen und Fideicommisse verbot, und dadurch mit Nothwendigkeit in jedweder Lebenssphäre eine Theilung ins Unendliche herbeiführte.

Die hier mitgetheilten Andeutungen haben den Zweck, zu zeigen, daß das Erbrecht keineswegs bloß Sache der

Convenienz oder der beliebigen Abmachung ſey, ſondern, wie das poſitive Recht überhaupt, aus dem innerſten Leben des Volkes hervorwachſe, und nicht durch ein rationaliſtiſches Princip des vermeintlichen Naturrechts, ſondern nur auf dem Wege des Eindringens in den Geiſt der Geſchichte begriffen werden könne.

XII.

Iſt es jemals möglich, den Egoismus des Privatrechts aufzuheben?

(1 März 1837.)

In der ſchon öfter erwähnten Schrift, (Beiträge zur Philoſophie des Rechtes, Heidelberg 1836) heißt es: „Je unbeſchränkter nun die individuelle Freiheit, deſto leichter nehmen Ungleichheiten in der Geſellſchaft zu, und um eine vollkommene Gleichheit unter den Bürgern eines Staats zu erhalten, bliebe nichts übrig als alle perſönliche Freiheit zu vernichten.“ Der Verfaſſer ſetzt in einer Note hinzu: „Der einzige Ausweg, allen ſolcher Geſtalt entſtehenden Ungleichheiten vorzubeugen, wäre allerdings eine Verfaſſung, durch welche alle einzelnen Glieder des Vereines unter die Gewalt des Staates in eben der Art geſtellt würden, wie vordem zu Rom die Familienſöhne und Sklaven unter die Gewalt des Familienvaters, ſo daß alles Eigenthum, alle Rechte, die Einzelne erwerben könnten, nicht ihnen, ſondern dem Staate angehörten, der alsdann verpflichtet werden müßte, das alſo Gewonnene denen, die es verloren haben, gewiſſenhaft wieder zurückzuſtellen. Ließe ſich dabei noch ein Expediens er-

denken, die Betriebsamkeit der einzelnen Menschen rege zu erhalten, ohne sie dadurch zu bereichern, z. B. wenn das Recht der Begattung nur den Fleißigen als Taglohn zugestanden würde, so hätten wir einen Staatsmechanismus erfunden, durch welchen allen nachtheiligen Folgen der Selbstsucht für dieses Leben vorgebaut, und die Menschheit beinahe auf eben die Stufe der Civilisation erhoben wäre, auf welcher die Bienen seit Erschaffung der Welt sind." —

Dieser Argumentation liegt der große Irrthum zum Grunde, daß die Selbstsucht im Menschen durch irgend einen äußern Mechanismus aufgehoben, oder wenigstens der Möglichkeit, sich zu äußern, beraubt werden könnte. Dieß ist aber schlechthin unmöglich, nicht etwa, wie hier angenommen wird, weil ein solcher Mechanismus nicht zu erfinden wäre, oder weil der erfundene an den Schwierigkeiten der Anwendung scheitern müßte, sondern weil überhaupt die innere Freiheit des Menschen durch gar keinen Staatsmechanismus irgend einer Art berührt wird. Auch in der allervollkommensten Maschine bliebe das menschliche Herz was es ist. Das Reich der Gedanken, der Gefühle, der Wünsche wäre durch eine unübersteigliche Kluft von allen jenen Hebeln der äußern Gewalt getrennt; Hochmuth, Haß, Neid, Geiz wären im Herzen des Menschen keineswegs zerstört, sondern würden nach einer solchen, von Menschen herrührenden Vertheilnug der Güter dieser Erde, nur noch gewaltiger

wirken als jetzt, — aus dem einfachen Grunde, weil der Rath der Menschen es diesen noch viel weniger recht machen könnte, als die Fügung der Vorsehung. Eben so wenig wäre der menschlichen Selbstsucht die Fähigkeit und Möglichkeit genommen, sich zu äußern. Abgesehen von der factisch nicht ausschließbaren Fähigkeit der Einzelnen, gegen einen solchen Zustand, wie gegen jeden andern, zu rebelliren (ein Fall, der hier sogar noch öfter eintreten müßte als in unsern dermaligen Verhältnissen), so bliebe denen, welche die Staatsgewalt in ihren Händen haben, die volle Gewalt, ihre Eigensucht geltend zu machen, ja es wäre diese Macht durch die Aufhebung alles Rechts in einem ungeheuren Maaße vermehrt; es gäbe also immer eine Ungleichheit unter den Menschen, theils in Hinsicht der Macht, theils auch in Hinsicht des Eigenthums selbst, denn die wahren Eigenthümer wären nunmehr die Glieder der Regierung und ihre Diener. Und wer bürgte für die richtige Vertheilung? Diese Ungleichheit würde aber wiederum dieselben Erscheinungen nach sich ziehen wie der jetzige Zustand. Die bevorzugte Stellung z. B. jener, die sich zu begatten befugt wären, würde das Ziel aller Wünsche, Bestrebungen, Intriguen und offenen Gewaltschritte von Seiten der Unterthanen werden. Endlich könnte auch, — selbst hiervon abgesehen, ein solcher Zustand nicht ohne gegenseitige freiwillige, nicht erzwingbare Dienste der Liebe und des Wohlwollens gedacht werden, und auf diesem Gebiete hätte, nach Zerstörung des Privatrechts, die Selbstsucht ein um so freie-

res Spiel. Aufhebung der letzteren durch Vernichtung des Rechts iſt alſo nicht bloß, wie jener Schriftſteller zu glauben ſcheint, empiriſch unmöglich, ſondern ein innerer logiſcher Widerſpruch. So lange die Sünde im Herzen des Menſchen herrſcht, wird auch der Egoismus ſich äußern, und nur auf dem innern, ſittlichen Gebiete, nicht durch äußere Einrichtungen der Geſellſchaft kann derſelbe, ſeiner Natur nach, angegriffen und überwunden werden.

XIII.

Kann der älteste Staats- und Rechtszustand der deutschen Völker zur Unterstützung der Lehre vom Social-Contract dienen?

(5 December 1855.)

Die älteste Verfassung der deutschen Völker ist trotz dessen, was seit Mösers Zeiten darüber gedacht, geschrieben, und auf Treu und Glauben nachgesprochen worden, immer noch eine der dunkelsten Partien unserer Geschichte. In diesem Halbdunkel hat dann die Phantasie den freiesten Spielraum, sich nach ihrem Belieben Gestalten zu schaffen. Je weniger wir von jenem ältesten Zustande wissen, desto größer ist die Neigung, den leeren Raum mit Idealen zu bevölkern, die, bewußt oder unbewußt, ihrer ersten Quelle nach so häufig Niemandem anders, als der pseudo-philosophischen Staatstheorie angehören.

Merkwürdig ist hierbei, daß selbst die größten Geister des vorigen Jahrhunderts sich von dem berückenden Einflusse der letztern nicht ganz frei zu halten vermocht haben. Nicht leicht ist ein Anderer mit dem tiefen Beobachtungsgeiste für die natürlichen Bildungen des Staatslebens ausgestattet gewesen, wie Möser. Er ist es, der

die erſten Schritte gethan auf dem Gebiete der „Naturgeſchichte" des Staates, (der Ausdruck iſt ſein Verdienſt), und dennoch iſt es derſelbe Mann, der nicht bloß gelegentlich ſich der ſchiefen Ausdrücke der damals herrſchenden Staatslehre bedient, ſondern auch mehr oder weniger in manchen Partien ſeines unſterblichen Hauptwerkes an dieſe irrigen Vorſtellungen ſeine, in ihrer weitern Entwicklung ganz richtigen, Anſichten anzuknüpfen verſucht. „Es bleibt bei mir eine ausgemachte Wahrheit," ſagt er in der Vorrede zum zweiten Bande ſeiner osnabrückiſchen Geſchichte, „daß die Geſchichte eines Staates nicht die Geſchichte der Menſchheit, ſondern einer Handlungscompagnie ſeyn müſſe. Einige haben es nicht gebilligt, daß ich mit der Vorausſetzung, dieſe erſte Verbindung ſey unter lauter Landeigenthümern geſchloſſen worden, hineingegangen bin. Aber geſetzt auch, daß dieſe Vorausſetzung in ihrer höchſten Richtigkeit eine idealiſche Linie wäre, ſo würde ſie doch immer zur Richtſchnur dienen müſſen. Der Mathematiker nimmt zur Berechnung der krummen eine vollkommen grade Linie an, wenn dieſe ſich auch nirgends in der Welt findet, — eben das thut der Geſchichtſchreiber, der den urſprünglichen Contract eines Staats auf Freiheit und Eigenthum gründet, und wenn auch alle Begebenheiten, welche die Geſchichte aufſtellt, nichts wie Annäherungen oder Abweichungen von der Hauptlinie ſind, ſo kann doch derjenige, der ſie erzählt, die Sklaverei nicht zur Regel nehmen, und die Freiheit als Abweichung zeichnen."

So iſt alſo auch Möſer, ſeinen eigenen Worten nach, von der Vorſtellung ausgegangen, der erſte Urſprung des Staats liege in einem geſellſchaftlichen Vertrage freier Landeigenthümer. Wir würden dieſe irrige Anſicht eines der größten hiſtoriſchen Talente, die jemals gelebt haben, hier gar nicht hervorheben, wenn ſie nicht einerſeits ſchon auf ſeine Darſtellung des urſprünglichen und früheſten Verfaſſungszuſtandes der Deutſchen einen, hin und wieder nicht undeutlich durchſcheinenden Einfluß geübt hätte, und wenn nicht andrerſeits eine neuere „hiſtoriſche" Schule, die Möſers Namen im Munde führt, ohne des eigenthümlichen hiſtoriſchen Geiſtes ſeiner Arbeiten theilhaft geworden zu ſeyn, und ohne auch nur eine Ahnung von der wirklichen Naturgeſchichte des Staats zu beſitzen, jene Darſtellung Möſers (bei welcher dieſer eminente Geiſt hauptſächlich nur an einzelne Theile Weſtphalens dachte) generaliſirt, und als den unbeſtrittenen und unbeſtreitbaren Typus der älteſten germaniſchen Verfaſſung überhaupt hingeſtellt hätte.

Nach Möſers Darſtellung war „die erſte Anlage der Natur" in Hinſicht auf Deutſchlands Verfaſſung folgende. Das Volk beſtand aus einzelnen Wohnern, welche Prieſter und Könige in ihren Häuſern und Hofmarken waren. Jeder Hof war gleichſam ein unabhängiger Staat, der ſich von ſeinen Nachbarn mit Krieg oder Friede ſchied. Keine Obrigkeit, und vielleicht nicht einmal eine gemeine Gottheit erſtreckte ſich in eines Mannes Wehre. — Die gemeinſchaftliche Nutzung eines Waldes, Weidegrundes,

Moors oder Gebirges, wovon ein Jeder ſeinen nöthigen Antheil nicht im Zaume haben konnte, vereinigte, wenigſtens in jener Gegend zuerſt, ihrer Einige. Dem gemeinen Grunde und was darauf war, mußten ſie nothwendig einen Frieden wirken, ſich wegen einer beſtimmten Nutzung und gewiſſer Rechte und Bruchfälle vergleichen, Aufſeher und Richter erwählen, und gewiſſe Tage zur allgemeinen Verſammlung haben. Durch alle dieſe kleinen Frieden in beſchloſſenen und unbeſchloſſenen Gemeinſchaften war aber noch keines Mannes Leib und Erbe geſichert. Hierüber konnten alle dieſe verſchiedenen Genoſſen kein Recht weiſen, und der Hausvater, der auf ſeinem Hofe als König herrſchte, hatte ſeinen Nachbarn nichts zu befehlen. Sie mußten alſo noch einen beſondern Frieden errichten, wodurch ſie ſich einander Leib und Eigenthum gewährten. Aller Wahrſcheinlichkeit nach haben ſie ſolchen nach dem Markfrieden gebildet. Schwerlich, ſetzt Möſer hinzu, können Menſchen einen edlern Plan ihrer Vereinigung erwählen, als ſich alle nordiſchen Wohner im Anfange erwählt haben.

Die Vereinigung dieſer verſchiedenen unabhängigen Familien zu einem gemeinſchaftlichen Verbande war demnach alſo eine zufällige und gelegentliche, jedenfalls durch die Willkür der Intereſſenten entſtandene. Das Bild jenes geſammten Zuſtandes aber würde, wäre es richtig, allerdings auf eine merkwürdige Weiſe der Hypotheſe eines Social-Contractes zu Statten kommen. Hier wäre der Naturſtand: einzelne, einander wildfremde,

von einander ganz unabhängige Wohner; und der Social-contract: der Frieden, den sie mit einander zum Behufe eines bequemern und sicherern Lebens schließen. Eine Genesis der Gesellschaft, als wäre sie nach dem Muster der Compendien des natürlichen Staatsrechts aus dem achtzehnten Jahrhunderte gemacht. — Was könnte dieser Theorie vortheilhafter seyn, als das Zeugniß der Geschichte!

Zuvörderst ist aber zu bemerken, daß hier nicht sowohl von einem eigentlichen klaren Ausspruche der Geschichte, als von einer, auf einzelne Aussprüche römischer Autoren gestützten Hypothese die Rede ist. Hier läßt uns die eigentliche, streng authentische Geschichte größtentheils im Stiche, und die Zweifel und Lücken, welche sich bei näherer Betrachtung in Cäsars und Tacitus Schilderungen finden, machen eine Ergänzung der Geschichte durch Analogie, durch Combination, durch Vergleichung mit ähnlichen Zuständen anderer Völker nothwendig; auch was Möser in dieser Hinsicht aufgestellt, ist eine Mischung aus eben jenen sporadischen Aeußerungen der Römer und eigner Vermuthung. Unter welchem Einflusse die letztere sich gebildet, wurde oben bemerkt.

Es kann hier um so weniger die Absicht seyn, eine Beschreibung des ältesten germanischen Verfassungszustandes zu liefern, als bei dieser Gelegenheit Bekanntes und oft schon Gesagtes wiederholt werden müßte, eine nähere Ausführung dieses Gegenstandes aber unserm Zwecke fremd seyn muß. — Das Nachfolgende sind bloß

ſchichte" des Staats noch in ihrer erſten Kindheit liegen müſſe. *)

Steht jener eben ausgeſprochene Grundſatz: daß die Stammesverfaſſung naturgemäß die älteſte ſey, überhaupt feſt, ſo kann in Beziehung auf die Geſchichte unſeres Volkes nur die Frage obwalten: 1) inwieweit beſtand dieſe urſprüngliche Verfaſſung zur Zeit von Cäſar und Tacitus (die wir gewöhnlich ſtillſchweigend unter der „älteſten" zu verſtehen pflegen) noch in ihrer Urſprünglichkeit und Reinheit, und 2) inwiefern war ſie damals ſchon durch ſpätere Einwirkungen aufgelöst, und bei einzelnen Völkern in andere Zuſtände übergegangen?

Auch in dieſer Hinſicht beſchränken wir uns auf folgende kurze Andeutungen.

Das Volk der Deutſchen hatte ſich zu jener Zeit bereits in eine Menge einzelner Stämme aufgelöst, die ſich nicht bloß unter einander fremd geworden, ſondern allen Anzeichen nach nicht ſelten in Nationalfeindſchaft und

*) Nur Philipps in ſeiner „deutſchen Geſchichte mit beſonderer Rückſicht auf Religion, Recht und Staatsverfaſſung" macht in dieſer Hinſicht, wie überhaupt durch die ihm eigenthümliche, alle ſeine Vorgänger bei weitem übertreffende Tiefe ſeiner Forſchung, eine ehrenvolle Ausnahme. S. 85 Bd. I. „Die Sippe iſt das hiſtoriſch Aeltere, aus ihr haben ſich die Gemeinden und Stämme durch Abzweigung gebildet; mithin iſt die Sippe nicht nur die innigſte, ſondern auch die älteſte Friedens- und Bundesgenoſſenſchaft u. ſ. w." Hierher gehört auch Alles, was dieſer Schriftſteller von dem Urſprunge der königlichen und adeligen Geſchlechter ſagt.

Fehde gerathen waren. Daß Religionsspaltungen die Ursache der letztern und ein wichtiger Hebel der Trennung der einzelnen, ursprünglich aus gemeinsamer Wurzel stammenden Stämme gewesen seyen, ist durch Mone's und Philipps' neuere Forschungen zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit erhoben, jedoch liegen alle jene innern Umwälzungen und Spaltungen weit hinter dem Anfangspunkte unsrer Geschichte, und selbst die Sagen und Lieder, die davon Kunde geben, sind verklungen.

Schon aus jenem Factum der Trennung und Auflösung in mannichfache, selbst feindlich gesonderte Stämme, ergibt sich mit Nothwendigkeit die Folgerung, daß die ursprüngliche Stammesverfassung nicht allenthalben denselben Gang der Entwickelung habe nehmen können. Auch deuten viele Stellen bei Tacitus darauf hin, daß sich zu seiner Zeit bereits beide Formen des Staatslebens, die fürstliche Herrschaft, und die freie Genossenschaft, bei den germanischen Völkern vorfanden. *) Kehren wir also zu jenen beiden eben aufgestellten Fragen zurück, so ist es zunächst in hohem Grade wahrscheinlich, daß sich zu Cäsars und selbst zu Tacitus Zeiten noch bei manchen Volksstämmen die alte Stammesverfassung ungetrübt erhalten habe, — wenn gleich auch gewiß in diesem Falle der im germanischen Nationalcharakter liegende Grundsatz gegolten hat, daß die Gewalt des Stammesoberhauptes über seine Angehörigen keine schrankenlose und unbedingte

*) Tacit. German. C. 12 Pars mulctae regi vel civitati.

war. Auf dieſe alte, ungebrochene Stammeseinheit, wie auf die patriarchaliſche Macht des Stammesoberhauptes deutet unter andern die merkwürdige Stelle bei Cäſar (Buch VI. Cap. 22.). „Keiner von ihnen hat ein beſtimmtes Maaß des Ackers, oder beſondere Gränzen. Sondern die Vorgeſetzten und Fürſten vertheilen den Geſchlechtern und Verwandtſchaften des verſammelten Volkes, an den Orten, wo es ihnen gefällt, ſo viel Aecker als ihnen gut dünkt; im nächſten Jahre muß dann Jeder ſeinen Antheil einem Andern räumen.“ Daß ſolche Gewalt aus einem genoſſenſchaftlichen Verbande hervorgegangen ſey, iſt eben ſo unmöglich, als es den eben erwähnten, ausdrücklichen Worten Cäſars widerſpricht; daß ſie von dem Kriegsfürſten oder Gefolgsherrn (ſ. unten) ausgeübt worden, höchſt unwahrſcheinlich, denn die ganze ſpätere Geſchichte ſpricht dafür, daß, wo von einem Gefolge ein Landſtrich erobert worden, die Vertheilung unter die einzelnen Genoſſen geſchehen ſey, ohne daß von einem ſpäteren jährlich wiederkehrenden Wechſel jemals die Rede geweſen. Eine Einrichtung dieſer Art ſetzt alſo, ihrer Natur nach, eine in gewiſſer Weiſe theokratiſche Macht voraus, wie ſie nur mit der erweiterten väterlichen Gewalt des Stammesoberhauptes verbunden zu ſeyn pflegt. Zudem berichtet Tacitus: im Kampfe hätten ſich immer die Familien und Geſchlechter zuſammengehalten, — ein Beweis, daß, wo dieſes noch geſchehen konnte, der Stamm ungetrennt beiſammen geblieben ſeyn müſſe.

Neben dieſer Stammesverfaſſung, deren Bild ſich noch bedeutend vervollſtändigen ließe, hat ſich höchſt wahrſcheinlich ſchon in ſehr früher Zeit, und vor der Periode unſrer geſchichtlichen Nachrichten, eine andere gebildet. — Tacitus erwähnt bereits als einer altherkömmlichen Sitte der Germanen, des Gebrauchs: daß ſich um einzelne berühmte Heerführer ein Gefolge (nicht bloß aus Gliedern ihres eigenen Stammes) geſammelt habe, und mit ihnen auf Krieg und Abenteuer ausgezogen ſey. Es iſt anzunehmen, daß ein Gefolge dieſer Art auch häufig dauernd bei ſeinem Herrn geblieben ſey, ſich nicht ſelten neue Wohnſitze erobert, und dort ſeßhaft gemacht habe. Wo dieſes geſchah, war durch die Natur der Sache eine neue Verfaſſung gegeben, — der Kriegsfürſt mit ſeinen Getreuen bildete einen Staat für ſich, und die kriegeriſch-monarchiſche Verfaſſung trat in ſolchem Falle in die Stelle des alten patriarchaliſchen Lebens. Wahrſcheinlich iſt es daher, daß manche der Völker, die wir ſpäter bei der großen Wanderung der germaniſchen Nationen auf dem Schauplatze der Geſchichte auftreten ſehen, in ihrem Entſtehen dergleichen Gefolge geweſen ſind, innerhalb welcher freilich auch damals, wie ſpäter, von einer unumſchränkten Gewalt des Heerführers nicht die Rede geweſen iſt.

Auch auf eine dritte Art von Verfaſſung laſſen gleichmäßig die Natur der Sache und geſchichtliche Spuren ſchließen. — Es kann unmöglich gefehlt haben, daß im Laufe der Zeit einzelne Familien mit ihren Knechten

und Schutzhörigen ſich aus mannichfachen Gründen bewogen fanden, von ihrem Stamme oder von dem Gefolge, dem ſie angehörten, zu ſcheiden, und in unbewohnten Landſtrichen neue Sitze und eine neue Heimath zu ſuchen. Fanden ſich mehrere ſolche Wohner in einer Gegend zuſammen, ſo verband dieſe allerdings kein früheres, gemeinſchaftliches Band, als etwa die gemeinſchaftliche Sprache. Sie waren in ſolchem Falle wirklich von einander unabhängige Könige, und mußten, wenn ſie in eine locale Berührung kamen, allerdings einen Frieden mit einander ſchließen, durch den ſie ſich zu einer eigentlichen Genoſſenſchaft, mit gewählten Obrigkeiten, conſtituirten, wobei allein die Religion das bindende Mittel und die eigentliche Garantie des ganzen Verbandes geweſen ſeyn muß, und einzelne vom Hauſe aus prieſterlich-adelige Familien auch wohl in dem neuen Vereine einen Vorrang behaupten konnten. Eine ſolche Verfaſſung war es, welche ſich in dem Theile Weſtphalens bildete, deſſen Geſchichte Möſer ſchrieb, und er hat inſofern alſo den Charakter des älteſten Rechtszuſtandes der dortigen Gegend richtig geſchildert. *)

*) Möſer macht die feine Bemerkung: „Unſere Gegenden ſind wohl ſchwerlich durch einen allgemeinen Völkerzug angebaut worden. Denn unter ſolchen gibt es gemeiniglich kleine Verbindungen und Freundſchaften, welche ſich gern zuſammen halten, und nicht ſo ungleich theilen.“ Gerade dieſer Umſtand hätte aber auch darauf leiten müſſen, daß jene genoſſenſchaftliche Verfaſſung der erſten Bewohner dieſer Gegend keine urſprüngliche Anlage der Na-

Dagegen zeigt es ſich auch aus dem Obigen, wie falſch und unnatürlich die heutzutage ſo gangbar gewordene Meinung ſey, wonach man jenen ganz localen Zuſtand für den primitiven und allen germaniſchen Völkern gemeinſchaftlichen hält, die beiden andern ältern Formen aber unbeachtet zur Seite liegen läßt.

Die älteſte Verfaſſung Weſtphalens, welche Möſer ſchildert, dürfte übrigens in mannichfacher Beziehung mit dem Zuſtande Islands im zehnten Jahrhundert zuſammen geſtellt zu werden verdienen, weil dort, nach den von Leo kürzlich mitgetheilten Notizen *), aus denſelben Gründen ſich Zuſtände entwickelt zu haben ſcheinen, die jenen in mancher Hinſicht ähnlich geweſen ſeyn mögen. — Island wird durch einzelne Auswanderer von Norwegen aus bevölkert, doch gehen auch Dänen, Schweden, Engländer, Irländer, ſelbſt Flamländer hinüber. Wenn Aermere auswandern, ſo müſſen ſie ſich einem angeſehenen Manne, der allein, oder mit zwei oder drei Andern ſeines Gleichen ein Schiff beſitzt, anſchließen, wofür ſie dann in einem gewiſſen Clientelarverhältniſſe zu ihm bleiben. (Das weſtphäliſche Binnenland war von allen Seiten ohne Schiffe zugänglich; hier konnten alſo auch ärmere oder wenig zahlreiche Familie ſelbſtſtändig feſten

---

tur, ſondern ein ſpäteres Werk der Kunſt und des überlegenden Verſtandes geweſen ſeyn müſſe.

*) S. F. v. Raumers hiſtoriſches Taſchenbuch für 1835. Einiges über das Leben und die Lebensbedingungen in Island, in der Zeit des Heidenthums, von Dr. Heinrich Leo.

Fuß faſſen, während ſich in Island, eben wegen der Schwierigkeit der Ueberfahrt, meiſtentheils nur Häuptlinge mit einem ganzen Gefolge anſiedeln.) Die Auswanderungen finden aber, wie Isländiſche Geſchichtsbücher berichten, größtentheils ſtatt, um den Gewaltthaten des norwegiſchen Königs Harald zu entgehen; auch wird, um anderer ganz particulärer Gründe zu geſchweigen, erwähnt, daß angeſehene Männer, die durch Todtſchlag oder anderé Frevel ihren Frieden im Heimathlande verwirkt hatten, nach Island zogen. „Sobald ein angeſehener Normann den Beſchluß faßte, nach Island auszuwandern, beſtieg er mit den Gliedern ſeiner Familie, ſo weit ſie ihm folgen wollten, mit ſeinen leibeigenen Knechten, die ihm folgen mußten, endlich auch in der Regel mit einer Anzahl ärmerer freier Leute, die ſich ihm anſchloſſen, ein Schiff, was er entweder ſchon beſaß oder kaufte. War die Anzahl der Männer, die einen ſolchen Ueberſiedelungshäuptling begleiteten, nicht groß genug für eine Schiffsmannſchaft, oder war der Häuptling nicht reich genug, für ſich allein den Ankauf und die Ausrüſtung des Schiffes zu beſtreiten, ſo traten auch wohl zwei, ja drei Coloniſtenführer zuſammen, wie es andrerſeits auch vorkommt, daß einzelne Häuptlinge auch mit mehr als einem Schiffe der neuen Anſiedlung zufuhren, und die Leitung des zweiten etwa einem Sohne oder anderen nahen Anverwandten übertrugen.“ Kamen einzeln ſtehende Anſiedler in Island an, ſo hatten ſie, unfähig ſich auf die Dauer ſelbſt gegen fremde Uebermacht

zu schützen, keine andere Wahl, als sich an einen der Häuptlinge anzuschließen, sich von ihm Grund und Boden schenken oder anweisen zu lassen, und dadurch in ein ganz ähnliches Schutzverhältniß zu ihm zu treten, als wären sie in seiner Genossenschaft übergeschifft. Unfreie Knechte konnten kein Land besitzen, und umgekehrt mußte Jeder, der einen Knecht frei ließ, ihm ein Stück Land geben. Jeder der Ankommenden ergriff anfangs, als das Land noch wenig angebaut war, von so viel Boden Besitz, als er mochte; nur suchte jeder für den Landstrich, dessen er sich für sich und seine Hintersassen bemächtigte, natürliche Gränzen zu gewinnen. Auch wurden dabei religiöse Gebräuche beobachtet, durch welche das in Besitz genommene Land in gewisser Weise von dem neuen Eigenthümer zu seinem ausschließlichen Gebrauche geweiht ward. War der Boden, wo die Ansiedlung vor sich gehen sollte, nicht mehr vollkommen frei, so konnte er nur durch das Gottesurtheil eines Zweikampfes, oder durch einen Kauf erworben werden. Eine Schenkung zu empfangen, wurde als unziemlich für den Freien erachtet, weil sie die Rücknahme gestattete, und gewisse Pietätspflichten gegen den Geschenkgeber auferlegte. Höchstens ließ der freie Mann sie sich gefallen, wenn sie mit einem Scheinkauf verbunden war.

Uebrigens kommt auch hier schon von Anbeginn unter den Unabhängigen und Freien, welche insgesammt Störmenni (Große, Häuptlinge) hießen, eine bevorzugte Classe vor, die (um dieß hier beiläufig zu erwähnen),

einen überraſchenden Beweis für die Behauptung liefert, daß der alt-germaniſche Adel urſprünglich auf einer prieſterlichen Würde beruht habe. Diejenigen unter ihnen, welche auch in der alten Heimath prieſterlich-adeligen Geſchlechts geweſen waren, errichteten einen Hof, der eine Götterhalle umſchloß. Da dieſe zugleich die größte Zahl Clienten und Knechte in das Land geführt hatten, ſo ließen ſie, wie Leo richtig bemerkt, ihr Beſitzthum nur von dem antaſten, der eine ihnen gleiche Kriegsmacht aufſtellen konnte. Die Beſitzer ſolcher Höfe nannte man Höfdingar (Fürſten) oder Godar (prieſterliche Richter). Geringere Gutsbeſitzer waren dagegen der Gefahr ausgeſetzt, daß jeder ſpätere Ankömmling ihnen ihr Land durch einen Zweikampf (Holmgang) oder anderweitige Gewaltthat nähm. Wollten ſie dieſem ausweichen, ſo war das natürliche Mittel auch in dieſen Verhältniſſen wohl kein anderes, als Ergebung in den Schutz eines mächtigen Hofherrn oder Fürſten. So ſcheinen alſo die letztern bald allein die (im eminenten Sinne des Wortes) Freien auf der ganzen Inſel geweſen zu ſeyn. Die Schutzbefohlnen aber, mochten ſie von dem Hofherrn bloß Land, oder mit dem Lande auch die Freiheit erhalten haben, waren ihm zu gewiſſen Dienſten und Leiſtungen, ſie waren zugleich zu einem Zinſe an die Götterhalle verpflichtet. Tempelfolge, Gerichtsfolge und Reiſefolge waren die nothwendigen Wirkungen dieſes Verhältniſſes, und kraft deſſen unternahmen die isländiſchen Edelleute ſtets mit anſehnlichem Gefolge ihre Gerichts-, Feſt- und Fehdereis-

sen. Auch war es natürlich, daß sich die Gränze des Rechts und der aus der Abhängigkeit von dem reichern Landherrn folgenden Leistungen nicht scharf angeben ließ; ärmere, und weniger von Verwandten geschützte Landsassen mußten dem Landherrn auch in Manchem zu Willen seyn, was zu fordern eigentlich nicht im strengen Recht begründet war.

Auf diese Art war der Tempel und der Hof, zu dem er gehörte, der eigentliche Mittelpunkt jeder Ansiedlung (Herad). Anfänglich standen nur die Bewohner eines und desselben Herad unter einander im Zusammenhange, und das Heradsthing war wohl die einzige Gerichtsversammlung, welche stattfand. Die Häuptlinge konnten ihren Streit nur durch Fehde ausmachen, und der Zwist eines Unterthanen aus einem Herad mit den Unterthanen aus einem andern zog die Fehde der beiden Häuptlinge nach sich. So war bald des blutigen Kampfes kein Ende mehr; das Uebermaaß der Unordnung bewog endlich die Häuptlinge selbst, — die wie unabhängige Könige einander gegenüber standen, — auf Abhülfe zu denken. Der Weise Ulfliótr machte ihnen den Vorschlag, sich einem gemeinschaftlichen Gerichte und gewissen allgemeinen Gesetzen zu unterwerfen. Als sie ihn annahmen, ward die Insel in Viertel getheilt; in jedem derselben sollten drei Dingstätten, im Bezirke jeder Dingstatt drei Haupthöfe (und Haupttempel) seyn. Ein Althing stand nun als höchstes Gericht der ganzen Insel vor, jedes Viertel hielt von Zeit zu Zeit seine besondern Gerichte,

und die Heradsthinge der Höfe, welche nicht Diſtricts-gerichte geworden waren, verſchwanden mit der Zeit gänzlich.

Dieß iſt die Naturgeſchichte eines höchſt merkwürdigen, bisher wenig gekannten ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſes, welches zu manchen intereſſanten Parallelen mit den älteſten deutſchen Verfaſſungen auffordert. Auch hier zeigt ſich, daß der Bund der Häuptlinge, wodurch ſie in eine Genoſſenſchaft traten, und ſich einem gemeinſchaftlichen Gerichte unterwarfen, nichts weniger als die erſte Anlage der Natur, ſondern ein viel ſpäteres, auf ganz localen und ſpeciellen Gründen beruhendes Entwickelungsmoment in der Geſchichte jener Inſel war. Der Staat war auch dort viel älter als jener Bund; die Häuptlinge ſelbſt gingen bereits aus alten, lange ſchon beſtehenden Verhältniſſen in ihrer Heimath heraus, dann bildete Jeder mit allen ſeinen Knechten und Landſaſſen einen eigenen kleinen Staat, und endlich ſchloſſen dieſe unabhängigen Fürſten ein Bündniß unter ſich. Dieß Alles aber hat mit der pſeudo-philoſophiſchen Fiction vom Social-Contracte nicht das Mindeſte gemein.

XIV.

Wie dachte das Mittelalter über die Volksſouveränetät?

(17 December 1836.)

In dem bekannten Werke von Marina: Theorie der Cortez, welches die Erſcheinung der Conſtitution von 1812 begleitete und ſie rechtfertigen ſollte, lieſt man unter andern merkwürdigen und intereſſanten Aeußerungen folgende Stelle: „die bürgerliche Geſellſchaft iſt das Product einer Uebereinkunft; ſie gründet ſich auf einen Vertrag wie die eheliche und häusliche Geſellſchaft, — ein politiſches Axiom, deſſen Wahrheit leicht zu beweiſen iſt. Indeſſen werde ich das Zeugniß eines Schriftſtellers citiren, den Niemand für eine verdächtige Autorität in dieſer Materie halten wird. Es iſt die, des heil. Thomas von Aquin, des Fürſten der Scholaſtiker, der fünfhundert Jahre vor dem Bürger von Genf ſein vortreffliches Werk über dieſen Gegenſtand ſchrieb, und den Geſellſchaftsvertrag als Grundlage der Staatsgeſellſchaft annahm. Er behauptet ſelbſt, daß in dem Falle, wo der Fürſt die königliche Gewalt mißbrauchte, und den Vertrag bräche,

das Volk, selbst wenn es sich ihm vorher für immer unterworfen hätte, seine Autorität beschränken, selbst aufheben, und eine neue schaffen könnte, eben so wie die Römer thaten, als sie den Tarquin vom Throne stießen, die Monarchie abschafften, und eine Republik errichteten. Ich will zu dem eben Gesagten nur noch Eins hinzufügen, um die Lehre, zu der ich mich bekenne, von dem Vorwurfe der Irreligiosität rein zu waschen, den meine Gegner ihr ohne Zweifel machen werden. Weit entfernt, dem Gesetze Gottes entgegen zu seyn, hat das höchste Wesen selbst den Socialvertrag zur Grundlage angenommen, als es in der Wüste seinem Volke Gesetze gab, die da zeigen, wie kostbar in seinen Augen die Würde des Menschen und seine Unabhängigkeit ist."

Die letzte Hälfte der eben angeführten Stelle beweist einerseits, wie tiefe Nacht diese sich frei wähnenden Geister deckt, andrerseits ist sie ein interessanter Zug des spanischen Charakters. Statt wie die liberalen Schriftsteller anderer Völker, mit Hohn und übermüthiger Verneinung jeder Bezugnahme auf Gott entgegen zu treten, findet der spanische Liberalismus es gerathen, eine, wenn auch noch so unpassende, und bei den Haaren herbeigezogene religiöse Autorität für sich in Anspruch zu nehmen.

Interessanter ist die Berufung auf den größten aller scholastischen Theologen des Mittelalters. Dieser Bezugnahme liegt eine große Verfälschung zum Grunde. Die Stelle, auf welche Marina sich beruft, steht im sechsten

Capitel des ersten Buchs der Schrift de regimine Principum, welche nicht den h. Thomas von Aquin, dem sie gewöhnlich zugeschrieben wird, sondern einen seiner Schüler den Erzbischof Aegidius Rananus zum Verfasser hat. Nachdem dieser Schriftsteller zunächst die Meinung derer bestritten hat, welche den Tyrannenmord, den ein Einzelner zum Besten des ganzen Volkes verübt, rechtfertigen, fährt er also fort: „Es scheint vielmehr gegen die Grausamkeit der Tyrannen, nicht auf dem Wege der Anmaßung Einzelner, sondern unter öffentlicher Autorität zu verfahren zu seyn. Zuerst nämlich, wenn es das Recht irgend einer Menge (multitudinis) ist, sich einen König zu setzen, so kann der, von derselben eingesetzte König rechtmäßig von derselben abgesetzt, oder in seiner Gewalt beschränkt werden, wenn er die königliche Gewalt tyrannisch mißbraucht, selbst wenn sie sich ihm vorher für immer unterwarf, weil er dieß selbst verdient hat, daß ihm der Vertrag von den Unterthanen nicht gehalten werde, indem er die Regierung der Menge nicht treulich, wie es des Königs Amt ist, führte.“ — Als Beispiel wird hier unter mehreren andern Exempeln die Vertreibung des jüngern Tarquins angeführt, immer jedoch, nicht der allgemeine Socialvertrag der Neuern, sondern ein bestimmtes Wahlreich vorausgesetzt. Dieß ergibt sich mit Nothwendigkeit aus dem Nachfolgenden: „Wenn es aber das Recht irgend eines Obern ist, der Menge einen König zu geben, so ist von ihm Hülfe gegen die tyrannische Bosheit zu erwarten.“ Hier wird ebenfalls als

Beiſpiel aus der Geſchichte die Klage der Juden angeführt, die ſie gegen den Archelaus bei dem Kaiſer Auguſtus anbrachten: „Als er darauf noch nicht von der Tyrannei abließ, wurde er von Tiberius nach Lyon verwieſen.“ — „Wenn aber,“ fährt der ſcholaſtiſche Theolog fort, „gegen den Tyrannen gar keine menſchliche Hülfe vorhanden iſt, dann muß man ſeine Zuflucht zum Könige Aller, nämlich zu Gott, nehmen, der ein Helfer iſt in der Noth und in jeglichem Drangſal. Denn es liegt in ſeiner Macht, daß er das Herz des Tyrannen in Sanftmuth umwandle, nach jenem Spruche Salomons: Das Herz des Königs iſt in der Hand Gottes, er lenkt es wohin er will“ u. ſ. w. „Die Tyrannen aber, die er der Bekehrung für unwerth erachtet, kann er hinwegnehmen oder ihrer Macht berauben, nach jenem Worte des Weiſen: Gott zerſtörte den Sitz der übermüthigen Herrſcher und ließ die Sanftmüthigen in ihrer Stätte ſitzen. — — — Denn die Hand des Herrn iſt nicht verkürzt, daß er ſein Volk nicht von den Tyrannen befreien könnte. — — — Aber damit das Volk dieſer Wohlthat theilhaft werde, muß es von ſeinen Sünden ablaſſen, weil die Gottloſen zur Rache für die Sünden durch göttliche Zulaſſung die Herrſchaft erlangen, wie Gott durch den Propheten Oſeas ſpricht: „Ich werde Dir einen König in meinem Zorn geben“ — — — „Die Schuld der Sünde iſt alſo hinweg zu thun, damit die Plage der Tyrannei aufhöre.“

Wir glauben, daß dieſe Stelle keineswegs für den modernen Conſtitutionalismus und die Conſtitution von 1812, noch weniger für das, was ihr folgte, angeführt werden könne. Indeſſen ſoll andrerſeits nicht geläugnet werden, daß die Ariſtoteliſche Philoſophie, die der geſammten wiſſenſchaftlichen Politik des Mittelalters zur Grundlage dient, die eigentliche Mutter der Theorie des pſeudophiloſophiſchen Staatsthums ſey. Spuren einer falſchen Anſicht über den Urſprung der Staaten finden ſich freilich auch ſchon bei den Scholaſtikern, aber der weſentliche Unterſchied zwiſchen dieſen und dem Bürger von Genf liegt darin: daß bei jenen, die allerdings irrige, den heidniſchen Philoſophen abgeborgte Grundanſicht durch die Macht der chriſtlichen Religion, — von deren Einfluß auf die praktiſche Politik des Mittelalters die eben angeführte Stelle einen Beweis liefert, — in ihrer Anwendung neutraliſirt wurde, während der neuere Liberalismus durch die falſche Politik vor Allem die Religion zu vernichten oder zu neutraliſiren ſtrebt.

XV.

Die Urſprünge des modernen Conſtitutionalismus.

(9 Julius 1836.)

Der moderne Conſtitutionalismus — ſeiner Natur nach eine Verwechslung des ſtändiſchen Weſens mit dem revolutionären Repräſentativſyſtem — hat ſeinen nächſten Urſprung in England. In dieſem merkwürdigen Lande geſchah es, daß die alte ſtändiſche Freiheit in ſchweren Kampf mit einem herben, auf durchweg revolutionärer Grundlage beruhenden Abſolutismus gerieth. Auf beiden Seiten war neben wirklichem gutem Rechte unläugbares Unrecht; die Verſchiedenheit des kirchlichen Glaubens machte den Bruch unheilbar, und die Stuarts mußten endlich die Sünden ihrer Väter mit dem Verluſte von Land und Leuten büßen. Die ſtändiſche Freiheit ſiegte — umgekehrt wie in andern Ländern — über das Königthum, welches ſich von den Wunden, die ihm jener Kampf geſchlagen, nicht mehr erholen konnte. Seine eigene, ſelbſtſtändige, unabhängige Macht war verloren gegangen, und ſeit der Revolution ſind die wichtigſten Theile der alten königlichen Macht in England an die Stände des Landes gefallen. Der Unterſchied zwiſchen

dieſem Vorgange in England und dem, was hundert Jahre ſpäter in Frankreich geſchah, liegt darin, daß dort nur das Königthum (die Spitze des chriſtlich-germaniſchen Bundes) beſchädigt ward, während die alten Stände: Geiſtlichkeit, Adel und Städte, mit wenigen, in der kirchlichen Trennung begründeten Veränderungen in ihrer uralten Verfaſſung beſtehen blieben, während in Frankreich beim Ausbruche ſeiner Revolution nicht bloß die Krone herabgeriſſen ward, ſondern die ſtändiſchen Körperſchaften ſofort beim Beginne der Bewegung in eine abſolute, aus ſouveränen Volksvertretern beſtehende Verſammlung umſchlugen, deren erſter Act es war, die alte ſtändiſche Verfaſſung, der ſie ſelbſt ihren Urſprung verdankten, von Grund aus zu vernichten.

Der Sache und dem factiſchen Beſtande nach kann alſo England unmöglich als ein Muſter und Vorbild des modernen, revolutionären Staatsthums gelten. Dennoch aber wurde ſeine „glorreiche Revolution" unheilbringend und verderblich für Europa, und ſie kann nicht mit Unrecht als ein Krebsſchaden angeſehen werden, der, insgeheim fortfreſſend, den ganzen Organismus des chriſtlich-occidentaliſchen Staatsweſens in ſeinen Wurzeln angegriffen hat. England war das Land, wo ſich unter dem ſtets wirkſamen Einfluſſe des praktiſchen Bedürfniſſes: jene „glorreiche Revolution" zu rechtfertigen, eine neue, durchweg irrige und verkehrte Theorie entwickelte, die ihren Kreislauf durch alle Länder Europa's machte. Je mehr in andern Ländern die ſtändiſche

Verfaſſung und ihre lebendige Wirkſamkeit der Uebermacht der fürſtlichen Gewalt, und den ebenfalls irrigen Theorien erlag, worauf dieſe ſich ſtützte, mit deſto größerm Neide ſahen alle Mißvergnügten des Feſtlandes von Europa auf das glückliche Eiland, wo ſich, als ſeltſame Ruine aus einer beſſern Zeit, die alte Freiheit erhalten hatte. Und weil das eigenthümliche Gemiſch aus uralt germaniſchen Einrichtungen und modern revolutionärer Zuthat von den Wenigſten begriffen wurde, begann die ſeltſame Verwechslung zwiſchen der verkehrten und ſchlechten Theorie, und dem wirklichen, geſchichtlichen Leben in jenem Lande immer mehr Boden in den Köpfen der Gelehrten zu gewinnen. So geſchah es, daß England als das lebendige Paradigma der modernen Staatslehre geprieſen ward, die für die allein heilbringende galt, und alle flachen Geiſter des Continents, von Delolme bis auf jene „ausgezeichneten Fremden," die in neueſter Zeit England zum Gegenſtand ihrer ſeichten Bewunderung gemacht, verſicherten ihren gläubigen Landsleuten: dort ſey die wahre und urſprüngliche Heimath des neuen, auf Volksrepräſentation, Preßfreiheit, Theilung der Gewalten, Oeffentlichkeit und Beſchränkung oder Vernichtung der eigenen königlichen Macht gegründeten Freithums.

Der eigentliche Urheber dieſer Ideenverwirrung iſt John Locke, den man als den Schöpfer der falſchen Theorie vom engliſchen Staate betrachten kann. Es iſt freilich gewiß, daß dieſer Schriftſteller Irrthümer, welche bei weitem älter ſind als die Rebellion und die Revolu-

tion von England, als Baſis ſeiner Lehre benutzt hat; die eigenthümliche Anwendung derſelben auf England aber, und die nähere Entwicklung der abſurden und unmöglichen Theorie von der Trennung und dem Gleichgewichte der Gewalten iſt ſein Werk. Was übrigens das letztere außer der weltbekannten Flachheit dieſes Philoſophen einigermaßen entſchuldigen mag, iſt der Umſtand, daß von Seiten der Verfechter der Monarchie ebenfalls Theorien aufgeſtellt wurden, die in keiner Weiſe zu halten ſind. Von dem richtigen Vorderſatze ausgehend: daß die Familie die erſte und urſprüngliche geſellige Verbindung unter den Menſchen iſt, hatte namentlich Filmer die Behauptung aufgeſtellt: die ſchrankenloſe väterliche Gewalt, wie wir ſie in rohen, unentwickelten Zuſtänden der menſchlichen Geſellſchaft antreffen, ſey das Maaß und Vorbild der Gewalt der Könige, denen Gott dieſelbe durch eine, an den Stammvater des Menſchengeſchlechtes geſchehene Verleihung übertragen habe. Gegen dieſes beſchränkte und verkehrte Gewebe von Folgerungen aus einem urſprünglich richtigen, aber einſeitig aufgefaßten oberſten Grundſatze hatten dann freilich Locke's, aus der alltäglichen Anſchauungsweiſe geſchöpfte Argumentationen gewonnenes Spiel, und es mag zugegeben werden, daß er in der erſten Hälfte ſeines Buches (Two treatises on civil government), die ſich ausſchließlich mit der Polemik gegen den eben genannten Schriftſteller beſchäftigt, großentheils den Sieg behalten habe. In der zweiten Abhandlung beginnt er die Entwicklung ſeiner eigenen Lehre, und

dieß iſt der Punkt, dem wir in den nachfolgenden Bemerkungen eine nähere Beleuchtung widmen wollen.

Locke geht in ſeiner Begründung der Theorie des engliſchen Staats von denſelben irrigen und fehlerhaften Vorausſetzungen und Fictionen aus, die zu ſeiner Zeit und ſeitdem in der Wiſſenſchaft vom Staate als Wahrheiten galten, welche kaum noch eines Beweiſes bedürften. Er gibt zwar zu, daß die Geſellſchaft zwiſchen Mann und Weib, zwiſchen Eltern und Kindern, zwiſchen Herr und Diener, eine durch die Natur entſtandene, und jedenfalls älter ſey als der Staat, er nähert ſich der Wahrheit ſogar ſo weit: daß er ein Hausweſen, an deſſen Spitze der Familienvater ſteht, und welches Weib, Kinder, Knechte und andere Hinterſaſſen in ſich faßt, für eine Monarchie erkennt, — aber der Staat ſoll ſpecifiſch davon verſchieden ſeyn. Dem letztern läßt er, trotz des richtigen Blickes in die wirkliche Welt und in die wahre Natur der Sache, einen Naturſtand vorhergehen, in welchem jeder Menſch nur den Anſpruch auf vollkommene Freiheit und uneingeſchränkten Genuß „aller Rechte und Privilegien des Geſetzes der Natur," und nicht bloß die Befugniß: Leib, Leben und Freiheit gegen die Beeinträchtigungen Anderer zu ſchützen, ſondern außerdem auch noch die volle Macht und Berechtigung gehabt haben ſoll: das Unrecht, welches ihm von Andern widerfährt, ſelbſt mit dem Tode zu beſtrafen, wenn es die Schwere der That nach ſeiner Meinung verdient. Nun beſtehe aber die politiſche Geſellſchaft oder der Staat darin, daß

jedes ſeiner Mitglieder dieſe natürliche Macht aufgegeben, und in die Hände der Geſammtheit gelegt habe. Das eigene Urtheil ſey dadurch ausgeſchloſſen, und der „Staat" richte und entſcheide nun in allen Streitigkeiten, die zwiſchen ſeinen Gliedern entſtehen mögen. Eben ſo gebe er allein Geſetze, vollſtrecke ſie, beſtrafe Uebertretungen, und wende die Kräfte des Einzelnen für das allgemeine Beſte an. „Wo eine Anzahl von Menſchen vorhanden iſt, wie auch immer ihre geſellſchaftliche Verfaſſung ſeyn mag, welche keine ſolche entſcheidende Gewalt hat, worauf man ſich berufen kann, da befindet ſich dieſelbe noch im Stande der Natur."

Dem ſachkundigen Leſer iſt es nicht nöthig zu bemerken, daß dieſer erſte Grundſtein des Staatsgebäudes, welches Locke aufführt, nicht bloß in der Luft hängt, ſondern auf einer durchaus unwahren und naturwidrigen, in ſich unmöglichen Fiction beruht. Der Stand der Natur, welcher nach dem pſeudo-philoſophiſchen Syſtem dem „Staate" vorhergehen ſoll, hat nie und nirgends beſtanden, und konnte nie beſtehen, weil die Menſchen nicht wie nackte, abſtracte Rechtsſubjecte aus der Erde wuchſen, ſondern aus der Familie, folglich immer ſchon aus einem Zuſtande der Abhängigkeit, des Gehorſams und der Geſellſchaft hervorgingen. Es iſt nach dem heutigen Standpunkte der Wiſſenſchaft nicht mehr der Mühe werth, über dieſe Grundlage des falſchen Staatsrechts zu ſtreiten, nur zur vollſtändigen Schilde-

rung des Locke'ſchen Syſtems mußte dieſer Begründung hier Erwähnung geſchehen.

Intereſſanter iſt die Art und Weiſe, wie Locke gegen das ſtreitet, was er „abſolute Monarchie" nennt. Dieſe kann, nach ſeiner Verſicherung, mit der bürgerlichen Geſellſchaft gar nicht beſtehen, und iſt überhaupt keine Form der Verfaſſung. Denn der Zweck der bürgerlichen Geſellſchaft ſey: das eigene Urtheil der Einzelnen auszuſchließen, und eine kennbare Autorität einzuſetzen, auf welche ſich Jeder berufen kann, wenn er beleidigt wird, oder ein Streit entſteht. Dieſer müſſe Jeder in der Geſellſchaft gehorchen. Wenn nun in der Geſellſchaft Perſonen ſind, die ſich nicht auf die Autorität berufen können, ſo befinden ſich dieſe noch im Stande der Natur. „Jeder abſolute Fürſt iſt alſo in Beziehung auf die, welche unter ſeiner Herrſchaft ſind, noch im Naturſtande. Denn es wird vorausgeſetzt, daß er in ſich allein alle geſetzgebende und ausübende Gewalt vereinigt. Es gibt alſo keinen Richter und keine Berufung an eine Autorität, welche richtig und unparteiiſch entſcheiden, und von deren Entſcheidung Recht und Genugthuung erwartet werden könnte, wenn Jemand von dem Fürſten oder auf deſſen Befehl Unrecht erlitten hat; dergeſtalt, daß ſolch ein Mann, wie er auch heißen möge, Czar oder Großherr oder wie immer, eben ſowohl ſeinen Unterthanen, wie allen übrigen Menſchen gegenüber, im Naturſtande iſt." Offener könnte ſich die große Flachheit dieſes Philoſophen, der in der liberalen Welt noch heute eines ge-

wiſſen Ruhmes genießt, nicht zu Tage geben. Denn mit Recht wird jeder Verſtändige fragen: wer denn zwiſchen der Autorität, die über dem Fürſten ſteht, und den Unterthanen entſcheiden ſolle, wenn zwiſchen dieſen Streit entſteht? Soll, wie Locke es im Verlaufe ſeiner Abhandlung entwickelt, die „Majorität" dieſe Macht und richterliche Gewalt ausüben, auf wen beruft ſich denn der Einzelne, wenn er durch die Majorität in ſeinen Rechten verletzt iſt? oder hat etwa die Majorität ſchon als ſolche immer Recht, und iſt ein von ihr verübtes Unrecht dem Begriffe nach ſchon undenkbar? In der That: immer wird eine Gewalt die höchſte, Gott allein verantwortliche ſeyn müſſen, es iſt unmöglich, einen noch Höhern über den Höchſten zu ſetzen. Dieſes Problem, wie künſtlich man es auch zu umgehen geſucht habe, iſt unlösbar. Locke aber trifft der Vorwurf, daß er die Thorheit ſeines Beginnens nicht einmal geahnet, und das Widerſinnige ſeiner Beweisführung gegen den (vermeintlichen) Abſolutismus gar nicht einmal zu beſeitigen verſucht hat.

Die weitere Auseinanderſetzung der Lehre „vom Entſtehen der bürgerlichen Geſellſchaft" iſt der oben gelieferten Vorderſätze würdig. „Die Menſchen ſind, wie geſagt, von Natur alle frei, gleich und unabhängig. Keiner kann dieſes Standes beraubt und der politiſchen Gewalt eines Andern unterworfen werden ohne ſeine Einwilligung. Der einzige Weg, wie Jemand ſich ſeiner natürlichen Freiheit entſchlägt, und in eine bürgerliche Geſellſchaft

begibt, iſt der, daß er mit andern Menſchen übereinkommt, ſich in eine Geſellſchaft zu verbinden und zu vereinigen, zum Behuf ihres bequemen, ſichern, friedlichen Lebens unter einander, und zum ſichern Genuß ihres Eigenthums, auch zur größern Sicherheit gegen Andere, die nicht von der Geſellſchaft ſind.“ — — „Wenn nun eine Anzahl Menſchen eingewilligt haben, eine Gemeinde oder Regierung zu bilden, ſo ſind ſie in Folge deſſen incorporirt, und machen einen politiſchen Körper aus, wo die Majorität das Recht hat, das Uebrige zu thun und zu beſchließen.“ Soll hiernach alſo alle politiſche Gewalt in dem neuen Leviathan der Majorität übertragen ſeyn, ſo liegt die Frage nach dem Beweiſe des Factums wie des Rechts dieſer Procedur nahe. Locke führt denſelben in der Art, daß er zunächſt das zu Beweiſende: die Exiſtenz der moraliſchen Perſon als bewieſen vorausſetzt. „Das, was eine Communität thut, geſchieht allein durch die Uebereinſtimmung der Individuen, und da es nun nothwendig iſt, daß diejenigen, die eine Körperſchaft bilden, ſich in irgend einer Weiſe bewegen, ſo iſt es natürlich, daß ſie den Weg einſchlagen, den die größere Gewalt geht; dieß iſt aber die Uebereinſtimmung der Majorität.“ Das Recht der Majorität zur Entſcheidung, d. h. zur Herrſchaft, iſt demnach, wenn überhaupt, durch die Gewalt begründet, und mit Recht darf man fragen: wenn Locke ſich bei der Begründung der Herrſchaft jener Potenz, in der er die Autorität ſucht, zur Berufung auf die größere Macht genöthigt

ſicht, mithin das allerdings richtige, einfach in der Natur der Sache beſtehende Factum anerkennen und zur Grundlage ſeiner Beweisführung benutzen muß: daß der Mächtigere herrſche, warum hat er denn den Umweg gemacht durch einen Naturſtand, der nicht exiſtirt, in einen bürgerlichen Zuſtand, der eben ſo wenig Wirklichkeit hat, mit Herbeiziehung eines geſellſchaftlichen Vertrages, der unmöglich iſt? — Um das Factum der Herrſchaft des Mächtigern feſtzuſtellen, bedarf es hier dieſer unwahren und künſtlichen Fictionen nicht; er fände dasſelbe nicht bloß in ſeinem fingirten bürgerlichen Zuſtande, ſondern auch außerhalb desſelben, in der wirklichen Welt, ſo weit die Geſchichte rückwärts reicht, wie in ſeiner nächſten Umgebung antreffen können.

Uebrigens iſt Locke in der Löſung jenes großen Problems, welches den ewigen, nicht zu umgehenden Stein des Anſtoßes für die pſeudophiloſophiſche Staatslehre bildet, des Problems: warum die diſſentirende Minorität der Majorität, von der ſie überſtimmt worden, gehorchen und ſich unterwerfen ſolle? nicht glücklicher geweſen als ſeine Vorgänger und ſeine Nachfolger. Offenbar müſſen diejenigen, welche ſich in der überwundenen Minderzahl befinden, einem Willen gehorchen, der nicht der ihrige iſt, und es iſt eine harte Zumuthung: an die Fiction: „das Geſetz ſey der Wille Aller" zu glauben, wenn gewiſſe Glieder der angeblichen Geſellſchaft nicht bloß ſtillſchweigend, ſondern ganz ausdrücklich ihren entgegengeſetzten oder abweichenden Willen erklärt haben.

Nichtsdeſtoweniger iſt Locke beſonders geſchäftig geweſen, das goldene Kalb der Majoritäten aufzurichten, vor welchem der heutige Conſtitutionalismus einen ſo widerſinnigen Götzendienſt treibt, und dem er Recht, Freiheit, Vermögen und Glauben der Einzelnen ſchlachtet. Die eigenthümliche Art der Beweisführung verdient auch wieder hervorgehoben zu werden, zum Zeugniß, auf wie unglaublich ſchwachen Füßen, ſelbſt bei den Erzvätern der falſchen Lehre, das ganze Syſtem ruht. „Jeder Menſch, der da einwilligt, mit Andern einen politiſchen Körper unter einer Regierung zu bilden, übernimmt die Verpflichtung gegen Jeden in der Geſellſchaft, ſich der Entſcheidung der Majorität zu unterwerfen. Nun würde aber der urſprüngliche Vertrag, wodurch er ſich mit Andern in eine Geſellſchaft zuſammenthut, nichts bedeuten und kein Vertrag ſeyn, wenn er frei bliebe und keinen andern Geſetzen als denen unterworfen wäre, welchen er vorher im Stande der Natur unterworfen war. Denn was für ein Anſchein würde dann noch von einem Contracte übrig bleiben, oder welche neue Verpflichtung, wenn Jeder den Beſchlüſſen der Geſellſchaft nur inſofern zu gehorchen ſchuldig wäre, als es ihm gut ſchiene, und als er wirklich ſeine Einwilligung gäbe? — — Wenn nun aber die Einwilligung der Mehrheit nicht für den Willen des Ganzen angeſehen werden, und jeden Einzelnen binden ſollte, ſo müßte die Einwilligung jedes Einzelnen vorhanden ſeyn, um ein Geſetz zu Stande zu bringen. Solche Einwilligung iſt aber faſt unmöglich zu er-

halten, wenn wir Krankheiten und Berufsgeschäfte betrachten, die Viele von den öffentlichen Versammlungen abhalten werden.“ (Sollen Weiber, Kinder, Dienstboten, Arme nicht mitstimmen? Und warum nicht, wenn alle Menschen gleich frei und unabhängig geboren sind? Locke hat diese Frage — ebenfalls eine der Schwierigkeiten, die der gesunde Menschenverstand dem pseudophilosophischen System entgegenstellt — weder aufgeworfen noch beantwortet.) „Dazu rechnen wir die Verschiedenheit der Meinungen und den Gegensatz der Interessen, die unvermeidlich in einer Mehrheit von Menschen stattfinden. — — Wollte man hier Einstimmigkeit verlangen, so würde der mächtige Leviathan von kürzerem Bestande seyn, als das schwächste Wesen, und den Tag nicht überdauern, wo er geboren wäre. Man kann nicht annehmen, daß vernünftige Wesen Gesellschaften wünschen und bilden sollten, bloß um sie wieder aufzulösen. Denn wenn die Majorität nicht die Uebrigen binden kann, so kann das Ganze nicht als ein Körper handeln, und wird folglich ohne Weiteres wieder aufgelöst.“ Locke beweis't hier, genau genommen, nur, daß die Fiction, von der er ausgeht, streng verfolgt, zu ungereimten Folgerungen führen würde. Statt aber anzunehmen, daß deßhalb das Princip und die Voraussetzung falsch sey, daß mithin weder der Naturstand, noch der bürgerliche Vertrag bestehe, noch bestehen könne, folgert er, um den ersten Irrthum zu retten, eine zweite Ungereimtheit: die ursprünglichen Contrahenten hätten sich, um ihre

Freiheit, Unabhängigkeit und Gleichheit zu retten, einem Herrn (der Majorität) unterworfen, der ſtets wechſelt, keines Erbarmens und Mitleids, der Verführung aber eben ſo, und in noch höherem Grade fähig iſt als jeder Einzelne, dafür aber nicht ſtirbt, und kein Gewiſſen und kein zukünftiges Leben zu hoffen oder zu fürchten hat. Und dieſem Herrn hätte ſich Jeder unterworfen, ohne ſeinen künftigen möglichen Willen zu kennen, ohne Pact, Beding und Vorbehalt. Und eben dieſer Herr ſoll kein anderes Maaß für die Ausübung ſeiner Macht haben, als das „Wohl der Geſellſchaft.“ — Freilich will Locke Freiheit, Gleichheit und Unabhängigkeit der Einzelnen nur ſo weit beſchränken, als dieſe Regel es fordere. Aber wer zieht die Gränze, und wer entſcheidet im einzelnen Falle?

Uebrigens darf hierbei nicht verſchwiegen werden, daß Locke in der Durchführung ſeiner falſchen Theorie noch keineswegs den abſolutiſtiſchen Irrthum des modernen conſtitutionellen Liberalismus theilt: daß die zur Geſetzgebung befugte Macht und Autorität im Staate (alſo nach ſeiner Anſicht: die Majorität) zur ſchrankenloſen Verfügung über das Recht und Eigenthum der Minorität berechtigt ſey. Was er hierüber ſagt, wäre wohl geeignet, von denen beherzigt zu werden, die, ſo in England wie auf dem Continente, ſich als ſervile Lobhudler des zeitgeiſtigen Freithums gebärden, in Wahrheit aber, ihrem innerſten Kerne und Weſen nach, die Sclaven der rechtloſeſten Willkür ſind, ſobald dieſe liberale Formen nicht

für überflüſſig hält. — Locke ſteht dagegen, trotz aller ſonſtigen Grundfehler ſeines Syſtems, noch auf einer ganz andern rechtlichern und freiern Baſis. „Die höchſte Gewalt kann keinem Menſchen einen Theil ſeines Eigenthums nehmen, ohne ſeine eigne Einwilligung, denn die Erhaltung des Eigenthums iſt der Zweck der Regierung. — — — Wenn alſo die in der Geſellſchaft lebenden Menſchen Eigenthum haben, ſo haben ſie ſolch ein Recht auf ihre Güter, die ihnen nach den Geſetzen der Geſellſchaft gehören, daß Niemand ein Recht hat, ihnen ihr Vermögen, oder einen Theil desſelben zu nehmen, ohne ihre eigene Einwilligung. Ohne dieß würden ſie gar kein Eigenthum haben. Denn ich habe in der That kein Eigenthum, wenn einem Andern das Recht zuſteht, mir das Meinige gegen meinen Willen, ſobald er will, zu nehmen. Folglich iſt es ein Irrthum, zu glauben, daß die höchſte, die geſetzgebende Gewalt irgend eines Gemeinweſens über das Vermögen des Unterthanen nach ihrem Gutfinden verfügen, oder einen Theil desſelben nach ihrem Belieben nehmen könne.“ — Dieß iſt vollkommen wahr und richtig, aber um dazu zu gelangen, bedarf es wiederum keines Geſellſchaftsvertrages, keines künſtlichen Staats, keines ihm vorausgehenden Naturſtandes. Auch der Regent, der ſein Recht und ſeine Gewalt von Gott als freies Eigenthum beſitzt, muß das Geſetz Gottes, und folglich das Eigenthum ſeiner Unterthanen achten; auch er hat die Pflicht, dasſelbe nicht zu rauben, ſondern zu ſchützen, und jene Fiction eines Ver-

trages ſetzt zu dieſer Verpflichtung in keiner Weiſe etwas hinzu. Er kann ſeine Pflicht und das Maaß ſeines Rechtes überſchreiten, begreiflicherweiſe kann dieß aber auch eine, nach allen Regeln des pſeudophiloſophiſchen Staatsrechts gewählte, geſetzgebende Verſammlung. Daß Locke dieß gröblich mißkennt, iſt wiederum kein Beweis ſeines Scharfſinns oder ſeiner Kenntniß der Welt, der Menſchen und der Geſchichte. „Dieß" (willkürliche Wegnehmen des Eigenthums der Unterthanen durch Verfügung der geſetzgebenden Gewalt) „iſt nicht unter ſolchen Regierungen zu fürchten, wo die geſetzgebende Gewalt ganz oder zum Theil aus Verſammlungen beſteht, welche wandelbar, und deren Mitglieder, nach der Auflöſung der Verſammlung, wie die Uebrigen, dem gemeinen Rechte ihres Landes unterworfen ſind." Locke ſchrieb dieß auf der Gränzſcheide zwiſchen dem ſiebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert; ſeine Augen hatten dazumal den Tag der Glorie des Conſtitutionalismus noch nicht geſchaut. Hätte er die verſchiedenen geſetzgebenden Verſammlungen während der erſten franzöſiſchen Revolution, das reformirte Parlament ſeines Vaterlandes, und manche geſetzgebende Volksvertreter-Geſellſchaften in Deutſchland geſehen, ſo würde er leicht in ſeinem Zutrauen zu der, den wechſelnden legislativen Verſammlungen beiwohnenden Scheu vor fremdem Gute mächtig erſchüttert worden ſeyn.

Dieſe Vorausſetzungen, auf denen das Locke'ſche Syſtem beruht, ſind von den gewöhnlichen des pſeudophiloſophiſchen Staatsthums, wie auch vor ihm ſchon Andere

es entwickelt, nicht wesentlich verschieden. Ihm dagegen gehört die eigenthümliche Art der Ausbildung der Lehre von der Trennung und Abwägung der Gewalten an, die seitdem für die eigentliche und wahrhafte Theorie der englischen Verfassung gegolten hat.

Er unterscheidet nämlich eine dreifache Staatsgewalt, die legislative, executive und föderative (Befugniß: Krieg, Frieden und Bündnisse zu schließen). Die erstere hat das Recht, zu bestimmen, wie die Kräfte des Gemeinwesens (common wealth, denn nach diesem Systeme ist jeder Staat ein solches) zur Erhaltung der Communität und ihrer Glieder angewendet werden sollen. Nun sey es aber eine große Versuchung für das schwache, stets nach Macht lüsterne Menschenherz, wenn diejenigen, welche die Macht hätten, Gesetze zu machen, auch beständig die Macht besäßen, selbige auszuüben. Sie könnten auf diese Art leicht sich dem Gehorsam gegen die selbstgemachten Gesetze entziehen, die des Gesetzgebens wie des Anwendens derselben zu ihrem eigenen Nutzen verwenden, und auf diese Art ein von der übrigen Communität verschiedenes Interesse bekommen, was dem Zwecke der Gesellschaft widerspräche. Deßhalb sey in gutgeordneten Gemeinwesen, wo das allgemeine Beste so erwogen werde, wie es seyn müsse, die gesetzgebende Gewalt immer in andere Hände gelegt worden, als die beiden andern. Wenn die Gesetzgeber dann ihr Geschäft erfüllt und sich wieder aus einander begeben hätten, müßten sie denselben Gesetzen gehorchen, die sie gemacht, was dann ein beson-

ders wirkſamer Antrieb ſey, Sorge zu tragen, daß die Geſetze dem gemeinen Beſten entſprächen.

Nachdem er ſich durch dieſe Vorderſätze den Weg gebahnt, ſtellt er im nächſtfolgenden Abſchnitte, wo er die Lehre „von der Unterordnung der Staatsgewalten unter einander" entwickelt, Sätze auf, die über den eigentlichen Charakter ſeiner Staatslehre und ihr Verhältniß zum wirklichen engliſchen Staatsrechte keinen Zweifel übrig laſſen. „Jedes geordnete Gemeinweſen, welches auf ſeiner eigenen Grundlage ſteht, und ſeiner Natur gemäß eingerichtet iſt, d. h. zum Zwecke der Erhaltung der Communität, kann nur Eine oberſte Gewalt haben, und dieß iſt die geſetzgebende. Dieſer ſind und müſſen alle andern untergeordnet ſeyn. Indeſſen iſt die geſetzgebende Gewalt bloß eine anvertraute (fiduciary power), um für gewiſſe Zwecke thätig zu ſeyn. Deßhalb bleibt dem Volke immer noch eine höchſte Gewalt: die geſetzgebende zu ändern oder abzuſchaffen, wenn es findet, daß dieſelbe dem in ſie geſetzten Vertrauen nicht entſpricht. Denn alle zur Erreichung eines gewiſſen Zweckes anvertraute Gewalt iſt durch dieſen Zweck bedingt. Folglich, wenn ſie dieſen Zweck vernachläſſigt oder ihm entgegen handelt, ſo verwirkt ſie das Vertrauen, und die Gewalt kehrt in die Hände derer zurück, die ſie ertheilten, und dann verleihen können, wie ſie dieß für ihre Wohlfahrt und Sicherheit am beſten halten. So behält die Communität beſtändig eine oberſte Gewalt, ſich gegen die Anſchläge und übeln Abſichten

jedweder Körperschaft, auch der ihrer Gesetzgeber, zu schützen, wenn diese so thöricht oder so schlecht seyn sollten, böse Anschläge gegen Freiheit und Eigenthum der Unterthanen zu fassen und auszuführen. — — — So kann man also in dieser Hinsicht sagen, daß die Communität immer die höchste Gewalt ist, aber nicht als ob dieß unter irgend einer bestehenden Regierungsform statt hätte, denn die Gewalt des Volkes tritt nur alsdann ein, wenn die Regierung sich auflöst. In allen Fällen dagegen, wo eine Regierung besteht, ist die gesetzgebende Gewalt die oberste. Denn wer einem Andern Gesetze geben kann, muß höher seyn als dieser. — — Alle andere Gewalt, die in andern Gliedern oder Theilen der Gesellschaft ruht, ist von ihr abgeleitet, und muß ihr untergeordnet seyn."

„Mit diesen Principien ist begreiflicherweise jedwede monarchische Verfassung unverträglich. Nicht bloß daß hiernach der Staat als ein aus allen seinen Gliedern bestehendes Gemeinwesen, und das Volk (das Aggregat aller Individuen) als der wahre und wirkliche Souverän gedacht wird, — die höchste Regierungsgewalt liegt auch in der Praxis immer und nothwendig in der gesetzgebenden Versammlung. Macht man hiervon die Anwendung auf England, so bedarf das Resultat keiner weitern Auseinandersetzung. Das Parlament ist souverän, der König der Diener. Locke läugnet dieß in keiner Weise, wohl aber sucht er eine, freilich sehr gezwungene Versöhnung zwischen seiner Theorie und der bestehenden englischen

Verfaſſung zu ſtiften. „In einigen Gemeinweſen, wo die geſetzgebende Gewalt nicht immer verſammelt iſt, und die vollziehende Gewalt in einer Perſon ruht, die auch einen Theil an der Geſetzgebung hat, — da kann dieſe einzelne Perſon in einem ganz leidlichen Sinn auch die oberſte genannt werden. Nicht als ob ſie in ſich ſelbſt die höchſte Gewalt hätte, denn dieſe beſteht in der Geſetzgebung, ſondern weil ſie die oberſte Vollziehungsgewalt beſitzt, von welcher alle untern Beamten ihre verſchiedenen untergeordneten Gewalten, oder wenigſtens den größten Theil derſelben ableiten. Da dieſer Mann aber keine höhere geſetzgebende Gewalt über ſich hat, und ohne ſeine Zuſtimmung kein Geſetz gemacht werden kann, auf der andern Seite aber nicht erwartet werden mag, daß er ſich immer dem Willen der andern Glieder der geſetzgebenden Gewalt unterwerfen werde, ſo wird er richtig genug in dieſem Sinne der oberſte genannt. Jedoch iſt zu bemerken, daß, obgleich ihm der Eid der Treue und des Gehorſams geleiſtet wird, er dieſe dennoch nicht als oberſter Geſetzgeber, ſondern als höchſter Vollſtrecker des Geſetzes empfängt, welches er durch eine Vereinigung ſeiner Gewalt mit Andern zu Stande bringt. Treue (allegiance) iſt nämlich nichts Anderes, als Gehorſam nach dem Geſetze. Wenn er dieſes verletzt, ſo hat er kein Recht auf Gehorſam, auch kann er denſelben aus keinem andern Grunde fordern, als weil er die öffentliche Perſon iſt, welche mit der Gewalt des Geſetzes bekleidet worden. Deßhalb wird er betrachtet als das Bildniß,

der Schatten (Phantom) oder der Vertreter des Gemeinwesens, der durch den in den Gesetzen ausgesprochenen Willen der Gesellschaft geschaffen ist. Deßhalb hat er keinen Willen und keine Gewalt als die des Gesetzes. Wenn er aber diese Repräsentation, diesen öffentlichen Willen aufgibt, und nach seinem eigenen Privatwillen handelt, so setzt er sich selbst ab, und ist dann bloß eine einzelne Privatperson ohne Gewalt und ohne Willen, die kein Recht auf Gehorsam hat. Denn die Mitglieder der Gesellschaft sind ihren Gehorsam nur dem Willen der letztern schuldig."

Nachdem Locke dem König im Allgemeinen diese Stellung angewiesen hat, wirft er die Frage auf: was Rechtens sey, wenn etwa die executive Gewalt von der ihr anvertrauten Macht Gebrauch machen wollte, um das Zusammentreten oder die Wirksamkeit der gesetzgebenden Gewalt zu hindern. „Ich sage," antwortet er darauf, „Gewalt gegen das Volk gebrauchen, ohne Autorität, und auf eine, dem ihm geschenkten Vertrauen widersprechende Weise, heißt in einen Kriegszustand gegen das Volk treten. Dieses hat alsdann das Recht, seine gesetzgebende Gewalt wieder in die Ausübung seiner Macht einzusetzen. Denn wenn eine gesetzgebende Macht geschaffen ist, um zu gewissen Zeiten, oder so oft es nöthig, diese Gewalt auszuüben, und diese dann durch irgend eine Gewalt gehindert wird, das zu thun, was für die Gesellschaft nöthig ist, und worin das Heil und die Erhaltung derselben beruht, — so hat das Volk das Recht, Gewalt mit Gewalt abzuwehren. In allen Staaten und

Verhältniſſen iſt die Gewalt das wahre Gegenmittel gegen unbefugte Gewalt. Unbefugte Gewalt ſetzt den, der ſie anwendet, in einen Kriegszuſtand, wo er, als der Angreifer, haften muß, nnd ſich einer dem entſprechenden Behandlung unterwirft.“ Auch die Gewalt des Königs, das Parlament zu berufen und aufzulöſen, weiß Locke ſeiner Theorie gemäß zu erklären. Es iſt ebenfalls eine zum Wohle des Volkes, ihm ad bene placitum des Volks anvertraute Macht, weil ſtehende geſetzgebende Verſammlungen eben ſo unzweckmäßig für das gemeine Wohl erſcheinen ſollen, als genau und ſcharf beſtimmte Perioden des Zuſammentretens. Alle ſogenannten Prärogativen der Krone werden auf dieſelbe Weiſe erklärt; ſie ſind nichts als eine durch das Volk dem König übertragene, discretionäre Gewalt: „für das Gemeinwohl in gewiſſen Fällen zu wirken, ohne an eine Regel gebunden zu ſeyn.“ Entzieht das Volk dem Könige dieſelbe, ſo handelt es lediglich ſeinem guten Rechte gemäß, — denn ihm ſteht ohne alle Frage die Gewalt zu, die Art und Weiſe der Ausübung der, von ihm zum Wohle der Geſellſchaft übertragenen Macht in engere oder weitere Gränzen einzuſchließen.

Jedweder, der einigermaßen der engliſchen Geſchichte und Verfaſſung kundig iſt, wird ohne unſer Erinnern einſehen, wie freventlich dieſe Theorie die Wahrheit entſtellt, und dem Gebäude der ſtändiſchen Monarchie in England eine durch und durch lügenhafte, ächt jakobiniſche Theorie als Baſis unterſchiebt, kraft welcher das engliſche Volk ein Gemeinweſen, alſo eine Bürgerſchaft

bildet, wie die kleinen Republiken des Alterthums; der freieste, unabhängigste, höchste Herr im Lande, von dem Alle in Treue und Ergebenheit abhängen sollen, wird zu einem vom Volke eingesetzten und durch dessen souveränen Willen geschaffenen Diener herabgewürdigt, welcher schlechthin für sich allein und durch seinen eigenen Willen gar nichts mehr zu befehlen haben soll. *) Das Parlament, eine Versammlung seiner Getreuen, — bestehend aus den großen geistlichen und weltlichen Landherren und den Abgeordneten der Gemeinden, — welche er zusammenruft, um ihren Rath zu empfangen und ihre Hülfe in Anspruch zu nehmen, wenn seine eigenen Mittel nicht ausreichen, wird zur höchsten souveränen Gewalt erhoben; es besteht nach dieser Theorie auch nicht aus den, dem Könige unmittelbar unterworfenen, mächtigsten Freien im Lande, sondern aus „Stellvertretern der Gesellschaft," welche letztere fortwährend als wahrer Souverän im Hintergrunde steht, jeden Augenblick bereit und befugt, seine „Aufträge" zurückzunehmen, wenn dieselben nicht zum „allgemeinen Besten" ausgeführt werden.

Ueber diese Theorie, die für ganz Europa so verderblich und unheilvoll geworden, hier noch ein Wort zu verlieren, wäre überflüssig. Wir werden bei einer andern

*) Freilich ist dabei nicht zu übersehen, daß der König in diesem Lande den größten Theil seiner eigenen, freien, wahrhaft unabhängigen Macht eingebüßt hatte, und somit thatsächlich in den bei weitem meisten Fällen sich mit Nothwendigkeit an die Hülfe des Parlaments gewiesen sah.

Gelegenheit darthun, wie ſie von Montesquieu und Delolme weiter ausgebildet, und das eigenthümliche Feld wurde, auf welchem ſich eine beſondere Abtheilung der revolutionären Secte — die ſogenannte engliſche Schule — bewegte. Hier iſt nur noch zu erwähnen, daß eben dieſe Theorie, von ihrem erſten Auftreten an, nicht bloß mit dem Königthume, ſondern auch mit der wirklichen und hiſtoriſch begründeten Verfaſſung des Parlaments in Conflict gerieth. Wäre Locke tiefer und conſequenter auf dieſen Gegenſtand eingegangen, ſo hätte er nothwendig ſich die Frage aufwerfen müſſen, ob denn das Parlament in ſeinen beiden Häuſern wirklich den von ihm verkündeten Charakter an ſich trage: der Ausdruck des Willens der numeriſchen Majorität des engliſchen Volkes zu ſeyn? — ob es wirklich die „Geſellſchaft" als Aggregat aller Einzelnen gedacht, zweckmäßig repräſentire? Wäre er, ſagen wir, tiefer hierauf eingegangen, und nicht ſelbſt noch unbewußt von einer gewiſſen Scheu vor dem, jedem ältern Engländer ſo ehrwürdigen Alterthum beherrſcht worden, ſo hätte er nothwendig zu dem Reſultat gelangen müſſen: daß die Lords des Oberhauſes unmöglich als Repräſentanten einer „Geſellſchaft" angeſehen werden könnten; daß ihre Stellung auf eigener, nicht auf anvertrauter Macht beruhe; daß ſie folglich zunächſt und unmittelbar nicht einen angeblichen Geſammtwillen, ſondern ſich ſelbſt repräſentirten. Er hätte auf dieſem Wege, conſequent fortſchreitend, ſchon damals bei demſelben Ziele anlangen müſſen, welches heute,

zum großen Jubel aller Sophiſten in ganz Europa, O'Connell zu erreichen ſich anſchickt. Auch er hätte dann ſchon gegen den „Unſinn erblicher Geſetzmacher" eifern, und vor Allem auf eine Reform des Oberhauſes dringen müſſen. Allein, wie bemerkt, ſchrickt er vor dieſer vollen Conſequenz ſeiner eigenen Lehre zurück, und begnügt ſich, eine Reform des Unterhauſes zu verlangen, welche er jedoch, ſeltſam genug, vom Könige fordern zu wollen ſcheint. Die Vertheidiger derſelben in unſerer Zeit dürfen ſich alſo freuen, den Ruf nach ihr ſchon im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, kurz nach der „glorreichen Revolution" erſchallen zu hören; es iſt jedoch im Obigen gezeigt, auf welchen Motiven er beruht, und welches ſeine wahre Quelle ſey, — eine Quelle, der ſich vielleicht die liberalen deutſchen Anglomanen doch noch ſchämen, oder wenigſtens offen und unverhohlen ſich zu dieſer Lehre zu bekennen, vorläufig Anſtand nehmen möchten.

Die merkwürdige Stelle, worin ganz im Sinne der neueſten Zeit von der Reform des Unterhauſes die Rede iſt, lautet wie folgt: „Die Dinge dieſer Welt ſind in einer ſo beſtändigen Bewegung, daß nichts lange in demſelben Stande bleibt. So verändern das Volk, der Reichthum, der Handel, die Macht ihren Standpunkt, blühende mächtige Städte verfallen, und werden mit der Zeit wüſte vernachläſſigte Flecken, während andere unbeſuchte Plätze zu mächtigen Städten voll Reichthum und Einwohnern anwachſen. Aber da ſich die Dinge

nicht immer gleichmäßig ändern, und das Privatintereſſe oft Gewohnheiten und Privilegien aufrecht erhält, wenn deren Gründe aufgehört haben, ſo geſchieht es zuweilen, daß in Verfaſſungen, wo ein Theil der geſetzgebenden Macht aus einer vom Volke gewählten Repräſentation beſteht, dieſe Repräſentation im Laufe der Zeit ſehr ungleich wird, und aufhört, den Gründen angemeſſen zu ſeyn, aus denen ſie zuerſt errichtet wurde. Zu welchen großen Abſurditäten es führt, wenn man der Gewohnheit folgt, ſobald die Vernunft ſie verlaſſen hat, können wir wahrnehmen, wenn wir ſehen, daß der bloße Name einer Stadt, von der nur noch Ruinen übrig ſind, und wo kaum noch ſtatt der Häuſer eine Schäferhütte, ſtatt der Einwohner ein Schäfer gefunden wird, ſo viele Repräſentanten zur großen Verſammlung der Geſetzmacher ſchickt, als eine ganze volkreiche und mächtige Grafſchaft. Die Ausländer ſtaunen darüber, und es bedarf dieſer Zuſtand, wie jeder geſtehen muß, eines Heilmittels. Dennoch dürfte es ſchwer zu finden ſcheinen, weil die Verfaſſung der geſetzgebenden Macht der urſprüngliche und höchſte Act der Geſellſchaft iſt, der allen poſitiven Geſetzen in derſelben vorausgeht, und völlig vom Volke abhängt. Deßhalb kann keine niedere Gewalt es ändern. Nun hat aber das Volk, wenn die geſetzgebende Gewalt einmal gegründet iſt, in ſolch' einer Verfaſſung, wie die in Rede ſtehende, keine Gewalt zu handeln, ſo lange die Regierung beſteht. Deßhalb wird jenes Inconvenient für jeder Abhülfe unfähig gehalten. Indeſſen: Salus

populi suprema lex, iſt eine ſo richtige Grundregel, daß der, welcher ihr aufrichtig folgt, nie gefährlich irren kann. (!!) Wenn deßhalb die executive Gewalt, welche die Macht hat, die legislative Verſammlung zuſammen zu rufen, mehr das wahre Verhältniß als den Schein der Repräſentation im Auge hat, und demnach nicht nach der alten Gewohnheit, ſondern nach dem wahren Grunde die Zahl der Mitglieder in allen den Orten regulirt, die ein Recht haben, beſonders vertreten zu werden, — als welches kein dem Volke incorporirter Theil anders fordern kann als nach Verhältniß des Beiſtandes, den er dem Publicum leiſtet, — ſo kann die executive Gewalt nicht der Vorwurf treffen, daß ſie eine neue geſetzgebende Verſammlung geſchaffen habe. Sie hat bloß die alte und wahre reſtaurirt, und die Unordnungen berichtigt, die ſich im Laufe der Zeit unmerklich und unvermeidlich eingeſchlichen.“ Locke leitet dieſes gradezu aus den Prärogativen der Krone her, beweist hier alſo wieder, welche Fülle der Macht die angeblichen Gegner des Abſolutismus geneigt ſind in die Hände der Fürſten zu legen, ſobald es ſich darum handelt, das Anſehen und die Macht derſelben zur Realiſirung der pſeudophiloſophiſchen Theorien in Bewegung zu ſetzen. „Die Macht, neue Corporationen zu errichten, und ſomit neue Repräſentanten zu bewilligen, ſchließt die Vorausſetzung in ſich, daß im Laufe der Zeit der Maaßſtab der Repräſentation wechſeln könne, und daß jene Orte ein Recht bekommen können, repräſentirt zu werden, die es

früher nicht hatten. Aus demſelben Grunde können auch ſolche, die es früher hatten, aufhören, dieſes Recht zu haben, und zu unanſehnlich werden, um ein ſolches Privilegium zu beſitzen. Nicht die Veränderung des gegenwärtigen Zuſtandes, der vielleicht durch Corruption oder Verfall entſtand, iſt es, was einen Bruch der Verfaſſung enthält, ſondern die Tendenz derſelben, das Volk zu beleidigen und zu unterdrücken, um einem Theile oder einer Partei einen Vorzug zu gewähren, die übrigen aber zu unterdrücken." (Annäherung an die Verwirklichung der Locke'ſchen Theorie, wenn ſie vom Fürſten ausgeht, iſt alſo kein Bruch der Verfaſſung.) „Was alſo nur als ein Vortheil für die Geſellſchaft und das Volk im Allgemeinen anerkannt werden kann, das wird, wenn es gethan iſt, ſich immer ſelbſt rechtfertigen. Und wenn das Volk ſeine Repräſentanten nach einem richtigen und unläugbar gleichen Maaßſtabe wählt, der dem urſprünglichen Charakter der Verfaſſung angepaßt iſt, ſo kann man nicht zweifeln, daß es der Wille und ein Act der Geſellſchaft ſey, der dieß Verfahren geſtattete oder veranlaßte."

Aus dieſer merkwürdigen Stelle erhellt, daß ſich der Ruf nach Reform des Unterhauſes ſchon ſeinem erſten Urſprunge nach auf die falſche Grundanſicht vom Staate als einem Gemeinweſen, d. h. auf die Lehre von der Volksſouveränetät, von der Herrſchaft der Majorität, von der Trennung der Gewalten, und von dem Geſetze als Ausdruck des Willens der numeriſchen Majorität,

gründet. Dieſe Theorien wurden in England durch die „glorreiche Revolution," wenn auch nicht zuerſt ins Leben gerufen, ſo doch in neuen Umſchwung und mit dem Leben in neue Berührung geſetzt. Es erhellt zugleich, daß alle dieſe Grundſätze, in ihrer folgerichtigen Entwickelung, eben ſowohl und in noch höherm Maaße gegen das Oberhaus geltend gemacht werden können; — eine Fortbildung der revolutionären Theorie vom engliſchen Staate, die erſt unſerm Zeitalter vorbehalten war! Zugleich aber darf nicht überſehen werden, daß Locke, indem er das Oberhaus unangefochten zur Seite liegen läßt, und zunächſt nur auf eine Reform des Unterhauſes dringt, allerdings mit großem Tacte die ſchwache Stelle zu finden wußte, wo das Gebäude der engliſchen Verfaſſung am wirkſamſten angegriffen werden konnte.

In einem vollſtändigen chriſtlich-germaniſchen Staate gibt, wenn Colliſionsfälle unter den Ständen eintreten, der König den Ausſchlag, weil ſeine Macht naturgemäß die größte iſt. Ein Gleichgewicht von König, Adel, Städten u. ſ. w. iſt undenkbar, ein Theil muß der mächtigſte ſeyn, folglich herrſchen. Die Revolution von 1688 änderte in England, wie im Eingange dieſes Aufſatzes bemerkt, dieß Verhältniß; der König büßte den größten Theil ſeiner Macht ein, und hörte auf der Mächtigſte zu ſeyn. Das Parlament (die alten Stände, nicht eine Locke'ſche „legislative Verſammlung"), trat allerdings der Sache nach in ſeine Stelle. Aber auch hier war wiederum ein Gleichgewicht von Oberhaus und Unter-

haus weder wirklich noch möglich. Die Aristokratie herrschte; sie besaß das Oberhaus, und hatte gleichzeitig Mittel, das Unterhaus nach ihrem Willen zu lenken; eins derselben waren die rotten boroughs, welche eine Anzahl Stellen im Unterhause unbedingt zur Verfügung der Lords stellten. Allein dieser Zustand war kein gesetzlich anerkannter, von Rechtswegen und kraft verfassungsmäßiger Nothwendigkeit bestehender, — wie früher die überlegene Macht und Herrschaft des Königs, — sondern mehr etwas Factisches, was unläugbar durch wahre und wirkliche Mißbräuche gestützt und getragen wurde. Fielen aber diese Mißbräuche — die Locke, wie die meisten seiner Nachbeter, zwar von falschen Grundsätzen ausgehend, aber factisch richtig schildert — so war ein anderer, unendlich bedeutenderer Mißbrauch: demokratisches Uebergewicht des Unterhauses, und allmähliche Verwandlung Englands in eine volkssouveräne Republik (das Ideal der Radicalen) unvermeidlich. Jene Mißbräuche wurden also angegriffen, nicht weil sie Mißbräuche waren, sondern weil diejenigen, die Locke's Theorie theilten, grade dieses Resultat wollten, und consequenter wie ihr Meister, als Mittel zu ihrem Zwecke nicht bloß die Verfassung des Unterhauses angriffen, sondern, die Axt an die Wurzel legend, dem Oberhause den Krieg erklärten. Dieß ist — auf den kürzesten Ausdruck gebracht — das Ziel des heutigen Radicalismus in England.

XVI.

Das Königthum in Großbritannien.

(8 November 1854.)

Es kann nicht leicht ein Zweifel darüber obwalten, daß vor allen andern europäischen Ländern sich in der Verfassung des brittischen Eilandes bis auf die neuern Veränderungen seit der Juliusrevolution, von denen hier einstweilen abstrahirt werden soll, durch eine Reihe günstiger Umstände die meisten Elemente einer germanisch-freien Staatsordnung unversehrt erhalten haben; auch war in frühern Aufsätzen schon oft davon die Rede, daß das vorige Jahrhundert, bei aller Begeisterung für England, gerade das Wesen der ächten englischen Freiheit verkannt, und in dieser Hinsicht die traurigsten und unheilbringendsten Mißverständnisse in Umlauf gesetzt habe. Dagegen kann auch eben so wenig in Abrede gestellt werden, daß sich dieser wahrhaft freien, ständischen Verfassung Bestandtheile beigemischt, welche aus den irrigen Vorstellungen des pseudo-philosophischen Staatsrechts hervorgegangen sind. — England war seit 1688 nicht mehr eine reine ständische Monarchie, sondern stand in der Mitte zwischen dieser und dem

unwahren, auf revolutionären Grundlagen beruhenden Repräsentativsysteme. Europa's düsteres Verhängniß aber hat es gewollt, daß nicht die guten, sondern gerade die schlechten und verderblichen Bestandtheile der englischen Verfassung, verbunden mit den Commentaren Montesquieu's und Delolme's, den Politikern des Festlandes zur Leuchte und zum Vorbilde dienten. Nach diesem Muster wurde dann der Repräsentativstaat gezimmert, der bestimmt scheint, seine Runde um Europa machen zu sollen. — Endlich als die Entdeckung allmählich anfing bekannter zu werden, daß England in vielen wesentlichen Punkten dem Bilde, welches man sich von der reinen, modernen Repräsentativmonarchie entworfen hatte, keineswegs entspreche, brach in diesem Lande selbst ein Kampf gegen die ächte und eigentlich nationale Verfassung los, dessen letzter Ausgang in diesem Augenblick noch dunkel ist, und dessen bisheriger Verlauf kein sicheres Urtheil gestattet, ob er in eisernem Absolutismus, oder, was wahrscheinlicher, in bodenloser, langwieriger, anarchischer Zerrüttung Albions enden werde.

Wie innig man indessen auch das, was dort geschieht, und noch mehr das, was sich vorbereitet, beklagen möge, darf dennoch nicht übersehen werden, welche tiefliegenden Gebrechen bereits der Zustand enthielt, der sich seit 1688 festgestellt hatte, und der jetzt dem, über ganz Europa verbreiteten Typhus der revolutionären Doctrinen unterliegen zu sollen scheint.

Englands Verfassung war seit jener „glorreichen Revolution" nicht mehr eine vollständige, ständische Monarchie, im alten Sinne des Worts.

Zu dieser gehört vor Allem ein auf eigener, großer und unabhängiger Macht fußender König, der freilich nicht die absolute Befugniß besitzt, ungemessene Leistungen von seinen Unterthanen zu fordern, und noch weniger sich über fremde Rechte um des Staatswohls willen, oder sonst aus irgend einem andern Grunde hinwegzusetzen; der aber über den Umkreis seiner Rechte, — in denen die höchste Macht beschlossen liegt, — frei und ohne einem andern Menschen Rechenschaft schuldig zu seyn, schalten und walten kann. Diese höchste Macht des Königs (die mit absoluter Gewalt in keiner Weise verwechselt werden darf!) lag in ältern Zeiten in seinem eigenen großen und überwiegenden Grundbesitze, in seinen Regalien und nutzbaren Rechten, endlich in den festgesetzten Pflichten der Unterthanen zur Lehnfolge und anderweitigen bestimmten Diensten, die dem Könige als dem obersten Herrn und Haupte des Landes, ohne von einer jedesmaligen besondern Verwilligung abhängig zu seyn, ein- für allemal geleistet werden mußten. Diese eigene Macht des Königs mußte aber die größte im Lande seyn, denn wenn irgend einer seiner Unterthanen mächtiger ward, als er selbst, so war auf die Dauer das Unterliegen des Königthums gegen die Uebermacht des Andern, und der Uebergang des Scepters an die mächtigere

Familie unvermeidlich. Zu Unternehmungen dagegen, die der König mit dieſer ſeiner eigenen Macht nicht beſtreiten konnte, und zu denen er die Hülfe der Unterthanen, über ihre feſtſtehende Verpflichtung hinaus, in Anſpruch nehmen mußte, bedurfte er nicht bloß ihres Rathes, ſondern ihrer beſtimmten Einwilligung.

Nach der Theorie der beſſern engliſchen Schriftſteller iſt in der That auch heute noch der König der Inhaber einer großen, unabhängigen, freien Macht. Man erkennt es ohne Bedenken an, daß er die Krone nicht einer Wahl, ſondern dem Erbrechte verdanke; er iſt der oberſte Herr ſeiner Unterthanen, *) dieſe ſind ihm zu Dienſt und Gehorſam (service and allegiance) verpflichtet; er iſt die „Quelle der Gerechtigkeit," und alle gerichtliche Gewalt im Lande nimmt ihren Urſprung aus des Königs Verleihung. Er iſt es, der alle andern Beamten ernennt, unter deſſen Befehlen die Land- und Seemacht ſteht, der Krieg und Frieden nach ſeinem Ermeſſen zu ſchließen berechtigt iſt. — Aber nachdem die engliſchen Schriftſteller dieſe und andere Rechte ausführlich aufgenannt haben, folgt gewöhnlich ein anderes Capitel von den „Beſchränkungen des Königs," welches der glänzenden Theorie die Wirklichkeit gegenüberſtellt. „Wenn man," ſagt z. B. Adolphus, „des Königs Präroga-

*) Noch heute führen die beſſern engliſchen Juriſten mit Vorliebe die Worte Bractons an: „Rex est vicarius et minister Dei in terra; omnis quidem sub eo est, et ipse sub nullo, nisi tantum sub Deo."

tiven allein aus dem vorhergehenden Gesichtspunkte betrachten wollte, so dürfte es scheinen, als ob seine Gewalt weit über die Gränzen der beschränkten Monarchie hinausginge. Er vereinigt in sich alle Zweige der executiven Gewalt; er verfügt über die gesammte Kriegsmacht des Staates; er ruft die legislativen Körperschaften nach seinem Willen zusammen, und entläßt sie. Aber die Volksrepräsentanten haben immer noch die mächtige Waffe in der Hand, welche ihre Vorfahren in den Stand setzte, die Verfassung von 1688 zu gründen; noch immer kann der König von ihrer Freigebigkeit allein Subsidien erhalten, und man kann in unsern Tagen, wo jedwedes Ding nur nach seinem Geldwerthe geschätzt wird, und wo das Geld die Triebfeder aller Angelegenheiten geworden ist, dreist behaupten, daß der, der in dieser wichtigen Beziehung von dem Willen Anderer abhängt, sich in einem Zustande wahrer Abhängigkeit befinde, so groß auch seine Macht in anderer Hinsicht seyn mag. Dieß ist aber der Fall bei dem Könige von England. Er hat in dieser Eigenschaft und ohne die Verwilligung des Volks beinahe gar keine Einkünfte. *) Er hat die Prärogative, das Heer zu befehligen und Flotten auszurüsten, aber er kann sie ohne

*) Adolphus hat im Vorhergehenden auseinander gesetzt, wie die eigenen, freien Einkünfte des Königs verloren gegangen, und daß er jetzt lediglich auf die Civilliste beschränkt sey.

Mitwirkung des Parlaments nicht erhalten. Er kann Stellen und Aemter verleihen, aber ohne ſein Parlament die Beſoldungen nicht bezahlen. Er kann den Krieg erklären, aber ohne ſein Parlament iſt es unmöglich, ihn zu führen. Der König iſt ausſchließlich mit dem Rechte bekleidet, das Parlament zu verſammeln, aber er muß es nach dem Geſetze wenigſtens einmal in drei Jahren berufen, und die Noth zwingt ihn, dieß öfter zu thun. Er iſt das Haupt der Kirche, aber er kann weder die geſetzlich feſtgeſtellte Religion ändern, noch Einzelne wegen ihrer religiöſen Meinungen zur Rechenſchaft ziehen. Er darf ſich ſelbſt nicht zu der Religion bekennen, die das Geſetz beſonders verboten hat, und der Fürſt, welcher dieſe annehmen ſollte, iſt für unfähig erklärt, die Krone zu erben oder zu beſitzen, oder königliche Rechte auszuüben. Der König iſt die höchſte Obrigkeit, aber er kann keine Aenderung in den durch Geſetz oder Gewohnheit feſtgeſtellten Formen und Maximen vornehmen, und kann in keinem Falle Einfluß äußern auf die zwiſchen zwei Unterthanen obwaltenden Streitigkeiten. Er kann keine neue Stelle errichten, die mit der Conſtitution unverträglich, oder den Unterthanen nachtheilig wäre; und obgleich die Verbrecher in ſeinem Namen verfolgt werden, ſo kann er keinem Kläger dieſen Dienſt verweigern. Der König hat das Vorrecht, Münze zu ſchlagen, aber er kann das Schrot und Korn nicht ändern. Er hat das Recht, Verbrecher zu begnadigen, aber er kann nicht von dem, dem Beleidigten gebührenden Schadenerſatze be-

freien. Es ist sogar durch das Gesetz vorgeschrieben, daß bei einem Morde die Wittwe das Recht habe, den Mörder zu verfolgen, und daß des Königs Begnadigung, gleichviel ob sie dem Verdict der Geschwornen vorhergehe oder nachfolge, keine Wirkung habe. — Selbst in seiner Militärgewalt ist er nicht absolut, seitdem die Bill of Rights erklärt hat, daß ein stehendes Heer ohne Einwilligung des Parlaments gesetzwidrig sey. Der König selbst kann vor keinem Richter belangt werden, aber wenn irgend ein Mißbrauch der Gewalt vorgekommen, oder in irgend einer Hinsicht dem Gemeinwohl zuwider gehandelt ist, so wird die gerichtliche Verfolgung gegen jene gerichtet, die entweder Werkzeuge oder Rathgeber bei dieser Maaßregel gewesen sind. Solche Verbrecher werden angeklagt vor dem Hause der Lords, wo des Königs Befehl oder Begnadigung nicht als Rechtfertigungsgrund vorgeschützt werden kann. Eine Auflösung des Parlaments schlägt diese Anklage nicht nieder; der König kann ihren Lauf weder hemmen, noch aussetzen, sondern er ist genöthigt, als ein müßiger Zuschauer die Entdeckung des Antheils abzuwarten, den er etwa selbst an dem ungesetzlichen Verfahren seiner Diener hatte, und seinen eigenen Urtheilsspruch in der Verdammung seiner Minister anzuhören."

Dieß ist die wirkliche Stellung des Königs in der

Verfaſſung von England, wie ſie durch die Revolution von 1688 geworden iſt. — Kein Vernünftiger wird läugnen, daß durch ſolche Beſchränkungen die geſammte eigene Macht des Monarchen (im Sinne des ältern Staatsrechts) völlig und durchaus vernichtet ſey. Die alte königliche Macht iſt auf ſolche Weiſe der Sache nach auf das Parlament übergegangen. Andrerſeits hat der Umſtand: daß dieſes keine moderne Repräſentantenverſammlung, ſondern eine ſtändiſche Körperſchaft war (in welcher der reichbegüterte Grundadel factiſch das entſchiedenſte Uebergewicht hatte), den Umſturz Englands in die Gräuel der Anarchie und in den modernen demokratiſchen Jakobinismus verhütet.

Aus dieſem Grunde erklärt es ſich auch, warum jedwede Veränderung der herrſchenden Corporation oder ſogenannten Parlamentsreform von den tieferblickenden Freunden Altenglands als das äußerſte aller Uebel geſcheut und abgewehrt wurde. Eine Parlamentsreform, die den Einfluß des im Parlamente herrſchenden (ariſtokratiſchen) Elementes brach oder ſchwächte, war nichts mehr oder weniger, als eine eigentliche Regierungsveränderung, — der zu vergleichen, wo eine herrſchende Familie den Thron einem andern Hauſe zu überlaſſen gezwungen iſt. Wie dieſe ſich durch die Natur der Dinge genöthigt ſieht, die Herrſchaft nicht außerhalb des Kreiſes ihrer Glieder kommen zu laſſen, ſo mußte die herrſchende Corporation in England vor Allem Sorge tragen, keine fremden Elemente in ihre Sphäre eindringen

zu laſſen, und das Parlament in Hinſicht ſeiner Wahl und Zuſammenſetzung, ja ſelbſt in Beziehung auf die kleinſten und ſcheinbar unbedeutendſten Formen genau in der Verfaſſung von 1688 zu erhalten. — Der endliche Sieg, den die zerſtörende Richtung über dieſes conſervative Streben davon getragen, dürfte daher leicht, wie ſich jetzt ſchon mit Wahrſcheinlichkeit vorausſagen läßt, der Tod der engliſchen Verfaſſung von 1688 geweſen ſeyn.

Schließlich möge hier noch die Bemerkung einen Platz finden, daß die bekannte Phraſe: „der König von England habe bloß zum Guten Macht, und nicht zum Böſen,“ gerade im umgekehrten Sinne wahr ſey. Der König von England beſaß ſeiner ganzen Stellung nach nicht die Macht, diejenigen Veränderungen im Parlamente auf eine ungefährliche Weiſe vorzunehmen, welche, abgeſehen von den dermalen obwaltenden Umſtänden, die veränderten Zeitverhältniſſe vielleicht wünſchenswerth gemacht hatten; er beſaß insbeſondere nicht die Macht, die ohne allen Zweifel in den Händen ſeiner Vorfahren vor 1688 lag, Städte, die aus unbedeutenden Flecken im Laufe von anderthalb Jahrhunderten zu bedeutendem Flor und Reichthum erwachſen waren, in das Parlament zu rufen, ohne dadurch zugleich die alte Verfaſſung des Landes umzuwerfen. *) Wohl aber hatte er die Macht,

*) Von Heinrich VIII bis Karl I ſind ohne alle Schwierigkeit 156 neue Mitglieder ins Parlament berufen. Seit 1688 hatte, aus den oben angeführten Gründen, allerdings die engliſche Verfaſſung dieſe Geſchmeidigkeit verloren, und

Uebles zu thun. Indem ſeine Miniſter ſich den ſchlechten Elementen des Zeitgeiſtes anſchloſſen, und den Haß gegen das, was der Liberalismus unſerer Tage ariſtokratiſch nennt, durch tauſend ihnen zu Gebote ſtehende Mittel zur lichterlohen Flamme anfachten, gelang es ihnen, die verhängnißvolle Reformbill durch das Unterhaus zu bringen, und den Widerſtand, den das altengliſche ächt nationale Element im Oberhauſe ihr entgegenſetzte, durch Drohungen mit einer Pairscreation zu brechen. — Das Parlament iſt dadurch in ſeinem Geiſte verändert und in ſeiner alten Verfaſſung zerſtört; daß aber dem Königthum von England daraus ein Vortheil zugewachſen ſey, wird kein Denkender behaupten wollen.

---

was damals, wo ein wirklicher König an der Spitze ſtand, ohne Gefahr geſchehen konnte, war 1832 ohne große Störungen nicht möglich.

XVII.

Das landſtändiſche Weſen im achtzehnten Jahrhundert.

(11 Julius 1835.)

Bei genauerer geſchichtlicher Forſchung kann man ſich unmöglich der Ueberzeugung verſchließen, daß viele Uebelſtände der heutigen Zeit ihre eigentliche Wurzel ſchon in der Periode haben, welche der großen europäiſchen Umwälzung vorhergeht. Insbeſondere iſt ſchwerlich in Abrede zu ſtellen, daß die heutige falſche Theorie und Praxis auf dem Gebiete des Ständeweſens in Deutſchland großentheils ſchon ihren Urſprung in der falſchen Stellung hat, in welche die Landſtände vieler deutſchen Länder im achtzehnten Jahrhundert gerathen waren; unparteiiſche Erwägung der damaligen Verhältniſſe führt bald zu dem Reſultate, daß ein großer Theil dieſer Schuld auf jene Regierungen fällt, welche, das Weſen und die Idee der Landſtände verkennend, ſie als eine läſtige Hemmung der abſoluten Gewalt, mit Mißtrauen und Abneigung anſahen und kein Mittel verſchmähten, den (ſelbſt rechtmäßigen und wohlthätigen) Einfluß der ſtändiſchen Körperſchaften zu ſchwächen und zu untergraben. Dieß

erzeugte nothwendig eine Reaction gegen die fürſtliche Gewalt und eine Schwächung des Vertrauens zu derſelben, welche nur zum Unheil führen konnte. Als endlich ſogar die falſchen Ideen des Repräſentativ-Syſtems in Deutſchland eindrangen, die hiſtoriſch überlieferten rechtlichen und poſitiven Verhältniſſe aber im Sturme der Zeit untergegangen waren, und nun auf dem alſo nivellirten Boden ein neues ſtändiſches Gebäude errichtet werden ſollte, — mußte, leider! geſchehen, was wir in manchen deutſchen Ländern vor Augen ſehen.

Heutzutage, wo es eine weſentliche Aufgabe der Zeitgenoſſen iſt, die Gegenwart aus der Vergangenheit zu erklären, und durch die auf dieſem Wege gewonnene klare Einſicht in die Verhältniſſe die Hülfe wenigſtens vorzubereiten, — liegt es uns vor allen Dingen ob, jene alten Quellen des Unheils ohne Haß und ohne Furcht aufzudecken. Was auf allen Seiten gefehlt worden, muß offen eingeſtanden werden, und wenn die falſchen Theorien, die ſich nach und nach der Unterthanen bemächtigten, in ihrer ganzen Verderblichkeit hingeſtellt und bekämpft werden müſſen, ſo iſt es nicht minder nothwendig, auf die Abwege hinzudeuten, welche auch von den Regierungen betreten wurden.

Für dieſe Ergründung des Verfaſſungszuſtandes von Deutſchland, wie er vor den Revolutionen des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts war, ſind die Schriften von Johann Jakob Moſer eine der ergiebigſten Quellen, die, wenn ſie mit Verſtand benutzt werden,

mitten in einer Masse scheinbar geistloser Excerpte, wahre Goldkörner einer gesunden politischen Theorie enthalten. Moser stand, wenn wir von der Verschiedenheit der Zeiten und der Verhältnisse absehen, seiner eigentlichen rechtlichen und politischen Gesinnung nach, genau genommen auf demselben Standpunkte, den der Verfasser dieses unter ganz andern äußern Umständen festzuhalten sucht. Er war ein Freund des historischen Rechts, der ächten, wahren, rechtlichen Freiheit, im guten, alten und deutschen Sinne des Worts. Mit dieser Gesinnung mußte er um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts eben so sehr mit der falschen (eigentlich absolutistischen) Theorie der Räthe vieler damaligen Regierungen in den Kampf gerathen, als wir in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts vorzugsweise zur Polemik gegen die nicht minder absolutistischen, aber gleichzeitig anarchisch-revolutionären Theorien der vorgeblichen Volksfreunde genöthigt sind. Der eigentliche Kern der Gesinnung war bei ihm derselbe wie bei uns, weil aber der Gegensatz gegen diese Denkweise zur damaligen Zeit in andern, scheinbar monarchischen Formen ins Leben trat, ist es dem redlichen und ächt loyalen Moser geschehen, daß er bei den Gewaltigen dieser Erde in den Ruf eines Volksverführers und politischen Oppositionsmannes, als solcher aber in schwere Acht und große Ungelegenheit gerieth, während wir, siebenzig Jahre später, den Haß der vermeintlich freisinnigen Sykophanten der öffentlichen Meinung, als Gönner und Beförderer absoluter Gewalt,

ungefähr mit eben demſelben Rechte, auf uns geladen haben. Eins wie das andere zeugt nicht von dem praktiſch-politiſchen Tacte der Deutſchen der neuern Zeit, beweist aber auch zugleich, wie gering die Gunſt oder Ungunſt der jedesmaligen Wortführer des Zeitalters von denen angeſchlagen zu werden verdiene, die ſich einer geſundern Einſicht und tiefern Kenntniß bewußt ſind, als deren ſich der große Haufe rühmen mag, der dem Strome der Lieblingsmeinungen des Zeitalters oder der jeweiligen Tonangeber folgt.

Durch Moſer's Schriften zieht ſich ein Ton der gerechten, faſt wehmüthigen Entrüſtung über den Mißbrauch der fürſtlichen Macht, kraft deſſen nicht ſelten die Landſtände nicht als die wahren Grundſäulen der letztern, ſondern als eine läſtige Schmarotzerpflanze betrachtet wurden, welche die Arbeiten der großen Regierungsmaſchine: Staat genannt, bloß hemme und hindere, ſo oft ſie zu dem Behufe in Bewegung geſetzt werde, das Volk, ſelbſt wider deſſen Willen, glücklich zu machen. Moſer, der unverrückt auf dem geſchichtlich-rechtlichen Gebiete ſtand, war dieſen abſolutiſtiſchen Theorien in innerſter Seele gram, und hat ſich keine Mühe gegeben, den Widerſpruch gegen dieſelben zurück zu halten, oder in einſchmeichelnde Formen zu kleiden. Was ihm aber zum unſterblichen Ruhme gereichen muß, iſt das weiſe Maaß, welches er in dieſer gerechten und nothwendigen Oppoſition beobachtet, die unter ſeinen Händen ſich ſtreng von dem auf revolutionärer Grundlage beruhenden, feindlichen und ge-

häſſigen Widerſpruche abſcheidet, der von der liberalen Oppoſition heutiger Kammern auszugehen pflegt. Sein geſunder, tüchtiger Sinn trifft in den bei weitem meiſten Fällen unzweifelhaft das Richtige, und ſein derber, deutſcher Freimuth iſt die Sprache eines Mannes, der ſein Recht kennt, und es wider Gewalt und Unrecht zu behaupten entſchloſſen, zugleich aber nichts weniger, als deſſen Gränzen zu überſchreiten geſonnen iſt.

Moſer's häufig ganz rückſichtsloſen Tadel mancher Regierungsmaximen und Regierungsmaaßregeln ſeiner Zeit muß man dem Thun und Treiben des Liberalismus, innerhalb und außerhalb unſrer deutſchen Kammern, gegenüber halten, um den Unterſchied zwiſchen einer, auf der unerſchütterlichen Grundlage des guten Rechts beruhenden freien Geſinnung, und der engherzigen, kleinlichen, neidiſchen und unrechtlichen Afterfreiſinnigkeit der heutigen, halb- oder ganzrevolutionären Oppoſition begreifen zu können. Dieß iſt ein Unterſchied wie zwiſchen dem, von den Schlacken des Irr- und Aberglaubens freien, Gott erkennenden und liebenden Geiſte, und der Freigeiſterei, die ihn läugnet und haßt. — Uebrigens iſt nicht zu vergeſſen, daß, was auch Moſer über die Landſtände und zu ihren Gunſten ſagen möge, er ſtets die Stände, im urſprünglichen Sinne des Worts im Auge hat, niemals jenes Zerrbild ſtändiſchen Weſens, welches erſt einer viel ſpäteren Zeit ſeinen Urſprung verdankt.

Unter den vielen, auch heutzutage noch ſehr zu beherzigenden Aeußerungen desſelben, verdient beſonders das

hervorgehoben zu werden, was er über die Stellung der deutſchen Landſtände zum Landesherrn ſagt. „Landſtände ſeynd nicht Co- oder Mit-Regenten ihres Landes-Herrns, noch auch demſelbigen (wie es Andere auszudrücken pflegen) in Regierungs-Sachen an die Seite geſetzt. Das Natur- und allgemeine Staats-Recht, nebſt der Erfahrung aller Zeiten und Völker, wiſſen eigentlich und ordentlicher Weiſe nur von Regenten und Unterthanen, oder Untergebenen: Und obgleich des Regenten Macht in Regierungs-Sachen, nach eben dieſen Grundſätzen, gar ſehr ungleich, und bald uneingeſchränkt, bald mehr oder weniger eingeſchränkt ſeyn kann, ſo bleibet eben doch der Regent allemal Regent, und die Unterthanen bleiben Unterthanen. Wie eingeſchränkt iſt eines Königs in Groß-Britannien Gewalt in faſt allen wichtigen Majeſtäts-Rechten durch das Parlament! Und dennoch nennen ſich beede Häuſer desſelbigen in allen ihren Adreſſen ohne Anſtand des Königs Unterthanen. Wahr iſt es, daß meiſtens am Ende bei dieſem Satz Alles auf einen Wortſtreit hinaus lauft; wahr iſt es aber auch, daß unruhige Leute ſich deſſen mißbrauchen, reelle Folgen daraus herleiten, und einem Regenten Sachen zumuthen, oder ſich ſelbſten dergleichen anmaßen können, worzu ſie keinesweges berechtiget ſeynd. Kurz: die Landſtände ſeynd und bleiben a. in Corpore und b. einzeln Unterthanen. Hingegen ſeynd die Landſtände privilegirte und ſolche Unterthanen, welche der Regent nicht mit dem Pöbel zu vermengen, in eine Claſſe mit ſolchem zu ſetzen, und ſie

als ſolche Unterthanen oder vil mehr Sklaven anzuſehen hat, dergleichen die orientaliſchen Völker ſeynd, welcher Leben, Ehre, Güter und Familie alle Augenblicke von der Gnade oder Ungnade, Affecten und Caprice, Sanftmuth, Grauſamkeit, Habſucht, Geiz, des Regentens oder ſeiner Miniſters abhangen; ſondern ſie ſeynd Teutſche, deren Vor-Eltern (die Wenden, Slaven und dgl. ausgenommen) urſprünglich freie Leute waren, die ſich aus ihren Mitbürgern ihre Regenten ſelbſt erwählt, aber ſich ſolchen nie unumſchränkt unterworfen haben. Noch mehr: Sie ſeynd, ſo zu ſagen, des Regentens geborne Räthe; das iſt, ſobald einer durch die Geburt, oder ſonſt, das Recht der Land-Standſchaft erlangt, ſobald hat er damit auch das Recht, ſeinem Landes-Herrn in gewiſſen Fällen mit gutem Rath an Hand zu gehen. So hat es das Herkommen aller Landſtändiſchen Verfaſſungen in allen Provinzen Teutſchlands mit ſich gebracht, ſie mögen vor Alters, oder erſt in denen neuern Zeiten entſtanden ſeyn; und dieſes bewähren alle Urkunden aller Landes-Freiheiten, und ſo viele Landtags-Abſchiede, Reverſalien u. ſ. w. darin des Vorwiſſens, Raths und Zuthuns derer Landſtände gedacht wird. Ja, die Landſtände ſeynd überall, wo dergleichen anzutreffen ſeynd, mehr, als bloße Räthe. Dann ein Rath bleibt ein Rath, und ſeine Meinung ein bloßes Gutachten: Iſt es auch noch ſo gut, klug, gründlich, dem Herrn, ſeinem Hauſe, und dem Lande erſprießlich, der Herr denkt aber anderſt, oder will wenigſtens dem guten Rath nicht folgen; ſo

kann er nicht darzu genöthigt werden: Hingegen werden wir in der Materie von der Landeshoheit ſehen, daß überall in denen Landesgrundgeſetzen gewiſſe wichtige in des Landes Regierung, Wohl und Wehe, einſchlagende Fälle ausdrücklich beſtimmt ſeynd, in welchen die Miteinwilligung derer Landſtände darzu erfordert wird, wann der Regent dieſes oder jenes ſolle thun oder laſſen können. Wann dahero einige Teutſche Regenten nunmehro den Grundſatz entweder bloß ipso facto aufſtellen, oder auch kein Bedenken tragen, es in ihren Anträgen oder Reſolutionen zu äußeren, daß denen Landſtänden nichts als gloria obsequii, und das bloße ministeriale übrig bleibe und zuſtehe, nämlich Werkzeuge abzugeben, dasjenige, was der Herr will und befiehlt, zu vollſtrecken, zu repartiren, einzuziehen und ihme zu liefern u. ſ. w., ſo handeln ſolche Regenten nicht nach Recht und Billigkeit, ſondern widerrechtlich und gewaltſamer Weiſe. Gibt es aber keine Abfälle von dieſer Regel? Noth, das gemeine Beſte, und die Erforderniß des Staats ſeynd drei Rubriquen, welche im jetzigen Jahrhundert bei dergleichen Gelegenheit oft zum Vorſchein gekommen ſeynd, und immer mehrers zu einer univerſal Staats-Medicin gemacht werden wollen, die aber am Ende das ſichere Verderben des ganzen Staats nach ſich ziehet, oder doch den völligen Deſpotismum und unumſchränkte Regierung des Herrn, mithin auch den völligen Umſturz derer Landſtändiſchen Rechte zur Abſicht hat. Es iſt möglich, daß ſich eine ſo große und ſchnelle Noth ereigne, daß man nicht Zeit hat,

erſt Landtäge auszuſchreiben, und auf ſelbigen zu handeln: Aber davon iſt die Frage nicht, ſondern: Ob würklich eine ſolche Noth vorhanden ſeye, oder nur zum Vorwand genommen und die Gefahr gröſſer gemacht werde, als ſie iſt? Ob man nicht wenigſtens mit dem Landſchaftlichen Ausſchuß handlen könne, zumalen, wann derſelbe etwa ohnehin verſammlet iſt? Ob man doch ſo viel communicire, als ſich thun läſſet, oder ob man nicht vilmehr alles möglichſt verſchweige, verberge, die wahre Umſtände verhehle, denen wahre Abſichten eine ganz andere Geſtalt gebe? u. ſ. w. So geht es auch mit dem gemeinen Beſten. Betrachtet man dieſes genauer; ſo gibt man denen Leidenſchaften des Regentens und ſeiner Miniſters dieſen ehrwürdigen Titul, um des Publici Beifall deſto eher zu erhalten, und das Land um ſo eher nöthigen zu können."

„Die Landſtände haben aber nicht das Recht, einem Landesherrn in ſeine Regierungsgerechtſame widerrechtlich einzugreiffen, und ſich eines mehrern anzumaßen, als worzu ſie nach der beſonderen Landesverfaſſung und denen allgemeinen Reichsrechten befugt ſeynd; ſie haben nicht das Recht, mit Ausſchließung des Landesherrns ſich einer privativen Diſpoſition über die Landescaſſa und eigenhändigen Verwendung der Landesgelder anzumaßen; ohne ſeine Miteinwilligung Schulden auf das Land zu machen u. ſ. w. Hingegen haben die Landſtände das Recht, einem Regenten, ſoweit ſich ihre Rechte erſtrecken, Vorſtellungen und Vorſchläge zu ſeinem und des Landes Be-

ſten zu thun, wenn ſie auch nicht um ihr Gutachten befragt worden ſeynd; ſie können gegen verfängliche Reſolution die Nothdurfft beobachten, auch ihre und des Landes Rechte verwahren; wann es ihnen gleich verbotten würde; ſie können einen Regenten, der ſein und ſeines Hauſes und Landes Beſtes nicht beobachtet, ermahnen, bitten, warnen u. ſ. w.; ſie können ſich verbitten, ſeinen Befehlen zu gehorſamen, welche wider ſeine Regentenpflichten und die Landesverfaſſung lauffen; ſie können ihm die Noth und Umſtände des Landes, die Landesbeſchwerden u. ſ. w. vorlegen, wann er es gleich nicht leiden will; ſie können endlich, wann er einen höheren Richter über ſich erkennen muß, und es räthlich iſt, dieſen Weg zu ergreiffen, ihne gerichtlich belangen, oder ſich auch anderer erlaubter Mittel bedienen, dem Verderben ein Ziel zu ſtecken. Ferner haben die Landſtände auch in Anſehung des Landes gewiſſe Rechte nicht, wohl aber andere. Die Landſtände ſeynd nicht befugt, aus Furcht oder Gefälligkeit, oder anderen Urſachen und Abſichten, wie ſie Namen haben mögen, etwas zu des Landes Schaden, und zum Nachtheil deſſen Gerechtſamen zu bewilligen, oder doch geſchehen zu laſſen, das ſie auf eine erlaubte Weiſe zu verhindern in dem Stande wären; und die, ſo nur Bevollmächtigte von Anderen ſeynd, dörffen die ihnen ertheilte Vollmacht nicht überſchreiten; es wären dann ſolche Umſtände vorhanden, daß ſie nach denen gemeinen Rechten, oder dem allgemeinen Staats- oder Völkerrecht, sub spe rati. oder ſonſt davon abgehen könnten.

Die Landſtände ſeynd ferner nicht befugt, die bewilligte Landesgelder zu einem anderen Ende zu gebrauchen oder gebrauchen zu laſſen, als worzu ſie von dem Lande bewilliget ſeynd u. ſ. w. Hingegen ſeynd die Landſtände berechtiget, alles dasjenige zu thun und zu laſſen, was zu des Landes wahrem Beſten gereichet, wann ſie gleich nicht namentlich darzu legitimiret oder angewieſen ſeynd, wann es nur nicht wider die Landesverfaſſung anſtoßt, oder dem Land dadurch etwas aufgelegt wird, worzu dasſelbige ausdrücklich einwilligen muß; ſie ſeynd befugt, von dem Land Schadloshaltung und Vertrettung in Anſehung desjenigen zu verlangen, was ſie Amts- und Pflichtenhalber auf eine der Landesverfaſſung gemäſſe Weiſe gehandelt, gethan oder unterlaſſen haben; ſie können verlangen, das dasjenige genehm gehalten und vom Lande vollzogen werde, was ſie in desſelbigen Namen verſprochen haben u. ſ. w. Kurz: Sie ſeynd Repräſentanten des Landes in favorabilibus et odiosis, Custodes Legum et Jurium Patriae, Vorſtehere, und gleichſam Vormündere des Landes. Ob man ſie auch Landesväter nennen könne und dörffe? dabei würde wohl wenigen ein Zweiffel einfallen, daß ſolches in ſeiner Maaſſe wohl geſchehen könne: Indeſſen iſt es doch zu unſerer Zeit, als etwas dem Regenten und alleinigen Landesvater nachtheiliges, in öffentlichem Druck geahndet worden. Und ſo ſeynd auch die einzelne Glider des Staats (es ſeyen nun Stätte, Aemter, andere Communen, oder auch privat-Perſonen) befugt, ihren Recurs an das landſchaftliche Corpus in

ſolchen Sachen zu nehmen, welche zwar allernächſtens nur ſie allein betreffen, in der Folge aber vilen oder allen ihren Mitbrüdern nützlich oder ſchädlich ſeyn könnten, oder werden würden: Und die Landſtände ſeynd berechtigt, ſich ihrer inſoweit, als ſie Recht haben und ein gemeinſames Intereſſe darunter verſiret, anzunehmen.“

„Als Repräſentanten des Landes ſeynd ſie auch zu demjenigen verbunden, was alle Unterthanen ihrem Regenten und Landesherrn ſchuldig ſeynd, nemlich, Ehrerbietung, Liebe und Gehorſam in Sachen, welche nicht wider Gott, das Gewiſſen und die Landesverfaſſung ſeynd; ſie ſeynd ſchuldig, demſelbigen, auf Begehren und von freyen Stücken, mit gutem Rath und Vorſchlägen an die Hand zu gehen; über ſeine Vorträge ſich zu erklären und ſie nicht unbeantwortet auf ſich beruhen zu laſſen; in Sachen, welche zu des Landes Beſtem gereichen, nicht nur nichts zu erſchweren, ſondern auch alle Beförderung und Hülffe zu leiſten; einem böſen Regenten hingegen ſich ſtuffen-weis zu widerſetzen, ſo vil erlaubt und in ihren Kräfften iſt u. ſ. w. Alle Landſtände ſchwören, und wären auch ohne dieſes dazu verpflichtet, des Landes Beſtes zu befördern, und deſſen Schaden zu verhüten, oder abzuwenden. Sie haben alſo ihren Pflichten noch lang kein Genügen geleiſtet, wann ſie nur taliter qualiter dasjenige beſorgen, was ihnen namentlich oder ausdrücklich aufgegeben iſt, oder wofür ſie eine beſondere Belohnung erhalten: Auch iſt nicht genug, nur die Landesbeſchwerden und Deſiderien dem Landesherrn vorzutragen und dgl.,

ſondern ſie ſollen insbeſondere auch darauf bedacht ſeyn, und ſich ein Hauptgeſchäfte daraus machen, daß das Land in einen immer blühenderen Zuſtand verſetzet, und dem Unterthanen immer mehr Nahrung verſchaffet werde, daß das Geld nicht zum Lande hinausgehe, ſondern darinn bleibe und circulire, auch fremdes hereingezogen werde; *) daß man die Naturgaben des Landes immer beſſer erkenne, benutze und erhöhe, den Mängeln desſelben durch Kunſt und Fleiß immer mehrers und möglichſt abhelffe u. ſ. w. Zu ſolchem Ende müſſen ſie gute Vorſchläge ſelber veranlaſſen, die vorgelegte prüffen, die gutbefundene befördern, zu Stande bringen, helffen und unterſtützen, nicht aber, aus einem ſchwachen und thörichten Vorurtheil gegen alle eingebildete Neuerungen, alles ungeprüft verwerffen, ſich bloß paſſiv verhalten, und ſich gleichgültig ſeyn laſſen, ob die Landesnahrung und Kräffte zu- oder abnehmen. In Anſehung ihrer, der Landſtände, unter ſich ſelbſten ſeynd Hauptpflichten, 1) auf das gemeinſame Beſte des ganzen Landes und Corporis, nicht aber auf den privat-Vortheil ein oder anderer Claſſe, noch vil weniger einzelner Perſonen, zu ſehen; 2) alle Gelegenheiten zu Factionen, Parteien und Uneinigkeiten zu

*) Sätze wie dieſe ſind unter dem Einfluſſe der national-ökonomiſchen Anſichten jener Zeit entſtanden, dem ſich auch Moſer nicht entziehen konnte. Das Einſperren und Abfangen des Geldes in einem Lande, iſt nach den heutigen gereiftern Einſichten aller Verſtändigen eben ſo unmöglich, als die Bemühungen, dieſen Zweck zu erreichen, verderblich ſind.

vermeiden, indeme ſonſt das: Divide et impera, und das: Tertius gaudet, die unfehlbare betrübte Folgen davon ſeynd; 3) daher müſſen auch nicht gewiſſe Familien ſuchen, perſonelle Stellen auf ihren Häuſern erblich zu machen, oder einen Praedominat und Meiſterſchafft auf die übrige zu affectiren u. ſ. w. 4) Was dem einen wohl oder wehe thut, müſſen auch die übrige als ihr gemeinſames Wohl und Wehe anſehen und behandlen; nicht aber eine Claſſe einen Vortheil allein haben, oder mit Nachtheil der anderen ſuchen wollen."

Die eben angegebene Art, wie Moſer den ſo oft gemißbrauchten Satz verſteht: daß die Landſtände das Beſte des ganzen Landes, nicht das einzelner Claſſen oder Perſonen zu ſuchen oder zu befördern haben, dürfte auch in heutiger Zeit ſehr zu beachten ſeyn. Keine Claſſe oder einzelne Perſon ſoll ihren Vortheil mit Nachtheil der Andern, ſondern Jeder ſoll vorzugsweiſe das ſuchen und befördern, was allen auf dem Landtage vertretenen Ständen heilſam, wenigſtens keinem beſchwerlich oder deſſen Rechten nachtheilig iſt. Dieß iſt das wahre Verſtändniß jener Aufgabe der Beförderung des Landeswohls, und mit dieſer Auslegung jenes Ausdruckes kann ſich jeder Vertheidiger des ſtändiſchen Weſens (im Gegenſatze gegen das Repräſentativ-Syſtem) einverſtanden erklären. Aber es erhellt zugleich auch aus der eben mitgetheilten Anſicht Moſer's, daß ihm jener moderne Mißbrauch des „öffentlichen Wohls," kraft deſſen einzelne Claſſen unter dem Vorwande des Nutzens Aller (gleichſam als wenn

die ſogenannten bevorzugten Stände nicht auch zu dieſen „Allen“ gehörten!) ſollen ſpolirt werden dürfen, eben ſo fern gelegen habe, als jenes Axiom des pſeudophiloſophiſchen Staatsrechts: daß die Majorität eine unbedingte und ſchrankenloſe Befugniß habe, die Minorität ihrer Rechte zu berauben.

Ein trauriges Bild des Verhältniſſes zwiſchen Landesherren und Ständen mancher Länder im achtzehnten Jahrhundert liefert das Capitel: „von den Landesbeſchwerden, Deſiderien und innerlichen Streitigkeiten.“ — Leider war das alte Vertrauen, die aufrichtige und wohlmeinende Herzlichkeit auf beiden Seiten in Folge der falſchen Staatslehre, die auch an den Höfen Eingang gefunden, bedeutend erſchüttert worden. „Landesherrn, ſo Urſach zu haben glauben, über ihre Landſtände und Unterthanen ſich zu beſchweren, ſeynd entweder derſelben mächtig oder nicht. Erſteren Falles, wann nemlich der Regent ſtark armirt iſt, und die Landſtände keinen eben ſo ſtarken, oder noch ſtärkeren Rückenhalter haben, auch der Herr ſich vor keinem reichsgerichtlichen Ausſpruch förchtet, beſtehen meiſtens die Handlungen und der Proceß in gar wenigem, und es gehet nach dem Sprichwort: „Oportet heißt ein Bretternagel; will er nicht, ſo ſchlägt man ihn auf den Kopf;“ was der Herr will, iſt recht, und die eigene Truppen ſeynd beſſer zur Execution zu gebrauchen, als die Crays-Ausſchreibende Fürſten: die Wahl-Capitulation ſelbſt erlaubt die ſelbſt-Handhabung bei der Landeshoheit; zwar nur in denen hergebrachten und ha-

ungefähr mit eben demſelben Rechte, auf uns geladen haben. Eins wie das andere zeugt nicht von dem praktiſch-politiſchen Tacte der Deutſchen der neuern Zeit, beweist aber auch zugleich, wie gering die Gunſt oder Ungunſt der jedesmaligen Wortführer des Zeitalters von denen angeſchlagen zu werden verdiene, die ſich einer geſundern Einſicht und tiefern Kenntniß bewußt ſind, als deren ſich der große Haufe rühmen mag, der dem Strome der Lieblingsmeinungen des Zeitalters oder der jeweiligen Tonangeber folgt.

Durch Moſer's Schriften zieht ſich ein Ton der gerechten, faſt wehmüthigen Entrüſtung über den Mißbrauch der fürſtlichen Macht, kraft deſſen nicht ſelten die Landſtände nicht als die wahren Grundſäulen der letztern, ſondern als eine läſtige Schmarotzerpflanze betrachtet wurden, welche die Arbeiten der großen Regierungsmaſchine: Staat genannt, bloß hemme und hindere, ſo oft ſie zu dem Behufe in Bewegung geſetzt werde, das Volk, ſelbſt wider deſſen Willen, glücklich zu machen. Moſer, der unverrückt auf dem geſchichtlich-rechtlichen Gebiete ſtand, war dieſen abſolutiſtiſchen Theorien in innerſter Seele gram, und hat ſich keine Mühe gegeben, den Widerſpruch gegen dieſelben zurück zu halten, oder in einſchmeichelnde Formen zu kleiden. Was ihm aber zum unſterblichen Ruhme gereichen muß, iſt das weiſe Maaß, welches er in dieſer gerechten und nothwendigen Oppoſition beobachtet, die unter ſeinen Händen ſich ſtreng von dem auf revolutionärer Grundlage beruhenden, feindlichen und ge-

ten läſſet, ohne ſie zur Verhör oder Verantwortung kommen zu laſſen u. ſ. w., ſo gibt man, um dem Gravamini communi auszuweichen, bald gegen die Wahrheit, vor, man habe ſie verhört, bald gibt man geheime Staats-Verbrechen an, welche eine Ausnahme von der Regel machten, bald iſt es ein gefährlicher und unruhiger Mann, deſſen man ſich, die gemeine Ruhe zu erhalten, hat verſichern müſſen, der ſich mithin der Landesfreiheiten verluſtiget gemacht hat, und man gibt die theuerſten Verſicherungen, daß es denen Landesgerechtſamen keinen Nachtheil bringen, und keine Folgen auf andere Perſonen, noch Jemand anderes dergleichen zu befahren haben ſolle u. ſ. w. Und ſo machet man es, mutatis mutandis, auch in andern Fällen, wo die Landſtände bezeugen, daß ſie ein gemeinſames Nachtheil oder Gefahr aus etwas beſorgen. Wer gibt nun den Ausſchlag? Wen der Schuh drückt, der ſpührt es, und er darff drüber klagen, der Schuſter mag es geſtehen oder nicht, daß der Schuh mißrathen ſeye.“

„Landſtände haben zwar allerdings Urſach, auch hiebei behutſam zu Werk zu gehen, und wohl zu prüffen: Ob auch in der That ein Gravamen commune vorhanden ſeye? um nicht, wann die Sache an höhere Orte gelanget, mit Schaden und Spott abgewieſen zu werden. Trauen ſie aber ihrer Sache; ſo dörffen ſie auch darauf beſtehen, haben ſich um die Ausflüchte und Farben, ſo man der Sache zum Schein anſtreichen will, nicht zu bekümmern, und wann ihre Vorſtellungen kein Gehör

finden wollen, gehet man weiter an die groſſe Glocke. Zuweilen bleibt es aber auch nicht dabei, daß man auf die Beſchwerden keine gründliche Antwort ertheilet, ſondern an deren ſtatt gibt man auch wohl harte Antworten. In denen gedruckten Jülich- und Bergiſchen Handlungen von 1723 und 24 kan man Modelle davon finden. Selten helfen ſie etwas, und die Landſtände oder Unterthanen laſſen ſich nicht leicht dadurch ſchrecken: Wohl aber kan es eher dem Faß den Boden gar hinausſtoßen, daß die Stände, waun ſie ſehen, daß mit dem Glimpf und Vorſtellungen nichts auszurichten iſt, auch ein mehreres wagen und höherer Orten Hülffe ſuchen, darzu ſie außerdeme nicht gekommen ſeyn würden. Kommt denn vollends hinzu, daß der oberſte Richter und das Publicum glauben, die Landſtände und Unterthanen haben Recht; was hat alsdann ein Herr für Ehre davon, daß Er ihnen dennoch ſo begegnet hat? Er iſt das Haupt; ſie ſeynd ſeine Glider: Schimpfft das Haupt ſeine eigene Glider; wer hat die Schande?"

Auf der andern Seite iſt Moſer nichts weniger als ein Feind des guten, landesherrlichen Rechts, und jene Tendenz zum gefliſſentlichen Untergraben des letztern, jene bewußte Feindſchaft gegen jede fürſtliche Macht, iſt ihm völlig fremd. „Es gibt" — ſagt er — „Gott Lob noch Höfe, Regenten und Miniſters, welche billig denken, die Landesbeſchwerden mit einem unparteiiſchen Auge anſehn, ſie genau prüfen, und auf diejenige, welche gegründet werden, hinlängliche und ſolche Re-

ſolutionen ertheilen, wodurch denſelben nicht nur auf dem Papiere, ſondern in der That abgeholfen wird.“

Von einem Proceß vor den Reichsgerichten rathet er beiden Theilen aus folgenden Gründen ab: „Ein Landesherr, der ſein eigenes Beſtes bedencken will, hat manche Urſachen, welche Ihn zurückhalten können. 1) Gemeiniglich kommen bei dieſer Gelegenheit manche Gebrechen ſeiner Regierung an den Tag, welche Ihme bei dem Publico und der Nachkommenſchaft eben keine Ehre machen. 2) Hat Er nicht mehr Ehre davon, wann Er das, womit Er ſich bei einem Reichsgericht nicht hinaus zu langen getrauen darff, ſelbſt und freiwillig abſtellt, als wann Er es thun muß, und ſeine Unterthanen Ihme in ſo weit abgezwungen haben? 3) Ein Regent, dem es nicht gleichgültig iſt, wann viles baares Geld ohnnöthiger Dingen zum Land hinausgeht, wird diſen Umſtand auch einer Betrachtung würdigen. Landſtände und Unterthanen aber haben zu bedenken: Der Herr bleibt doch Herr; iſt nun Er, oder ſein Miniſterium, bös, können ſie es das Land auf tauſenderlei Weiſe entgelten laſſen, und denen Landſtänden, auch andern Unterthanen, das Leben auf unzählige Arten ſauer machen, ohne daß man um eines jeden Umſtandes willen wieder an ein Reichsgericht laufen kann. Wir leben in keinem Platoniſchen Staat, darinn ſich keine Mißbräuche oder Unordnungen finden: Man klagt offt über manches, das man, wann man in denen Umſtänden wäre, darinn ſich der Landesherr befindet, wohl noch weit ſchlimmer machte u. ſ. w. Daß

mancher privat-Proceß am Ende mehr, als die Sache, worüber man geſtritten, werth geweſen iſt, gekoſtet hat, iſt eine bekannte Sache. Nähme mancher Herr, nähmen manche Stände, die Helffte, den dritten, den vierten, den zehnten Theil deſſen, was ſie der Proceß koſtet, und verglichen ſich; wie geſcheid würden ſie handeln! wie würden ſie zu 50, 100, 200, 300 Procent daran gewinnen. Die Mecklenburgiſchen Proceſſe währten von 1660 bis 1755, 95 Jahre. Die Sammlung derer in ſolcher Zeit nur biß An. 1745 ergangenen Reichshofraths-Conclusorum beſtehet aus einem Folianten von 1006 Seiten compreſſer Schrifft, und beſtehen aus 886 Reichshofraths-Conclusis. Da nun wohl 25 bis 30 und noch mehr ſo, wie diſe Conclusa geſchrieben werden, geſchriebene Bogen auf einen einigen gedruckten gehen, und jeder geſchriebene Bogen mit 30 kr. bezahlt wird, was haben alſo nur die Conclusa gekoſtet! Was haben die übrige Copialien gekoſtet! was die Agenten! was die Schrifftenſtellere! was das Poſtgeld! was die Abgeordnete! was die Executionskoſten! ꝛc. ꝛc. ꝛc. Kurz: wie vile Millionen Alles! Wäre alles diſes Geld im Land gebliben, was hätte der Herr, was hätte das Land für einen Nutzen davon! Und da man ja doch nicht ewig Krieg führen kann, ſondern ſich zuletzt doch vergleichen muß; warum thut man es nicht lieber bald! nicht lieber gleich! Ein anderer großer Fehler beſtehet darinn, daß dergleichen ſtreitende Parteyen gemeiniglich nicht im Stande ſeynd, ihre eigene Sache unparteyiſch zu betrachten und zu

prüffen: Wie ein höchstes Reichsgericht, vorliegenden Umständen nach, sprechen dörffte? sondern man bildet sich ein, der Richter müsse und werde eben auch denken, wie wir, und was man wünscht, daran, meint man, werde es nicht fehlen. Die Mecklenburgische Landstände hätten wohl voraussehen können, daß das Urtheil von 1697 wegen der Garnisons- und Fortifications- auch Legationskosten und Kammer Ziler so ausfallen werde, wie es geschehen; warum haben sie dann das darauf verwendete Geld nicht lieber im Sack behalten? Die Könige in Großbritannien und Preußen haben dem Herzog Karl Leopold zu Mecklenburg lang und offt vorausgesagt, wie es Ihme ergehen werde; warum hat Er es nicht geglaubt, und Ihnen nicht gefolgt? Ich in meinem Theil rathete also allemal auf das äußerste, alle nur mögliche Versuche zu machen: Ob man nicht noch in Güte auseinander kommen möge? ehe man den Weg Rechtens würcklich ergreiffet. Ich halte dabei sehr viles darauf, wann man es nicht bloß bei Versicherungen, daß man zur Güte geneigt seye, bewenden lässet, sondern auch dem Gegentheil specifique in der Form eines würcklichen Vergleichs abgefaßte Vorschläge thut; welche aber freilich so beschaffen seyn müssen, daß der andere Theil solche annehmen kann, und daß, wenn er sie nicht annimmt, man kein Bedenken tragen darff, selbige dem obristen Richter, ja dem ganzen Publico, vorzulegen, und dadurch zu zeigen, daß man der Billigkeit habe Platz geben wollen; welches sodann zu der Partei, so sich der Güte hat fügen wollen,

Vortheil, und der, so sich nicht hat fügen wollen, Nachtheil, viles beiträget."

Ueber die Veröffentlichung solcher Streitigkeiten urtheilt er folgendergestalt: „Zuweilen lässet ein Theil alle, oder doch einige, oder die wichtigste, Verhandlungen drucken, um damit alle Gerichtspersonen, wo etwa die Sache anhängig ist, oder das Publicum, oder gewisse Höfe, deren Beistand man sich erbittet, oder sich desselben bedienet, daraus selbst erkennen mögen, wer und wie weit jeder Theil Recht habe oder nicht? Es ist wahr, es können zuweilen Umstände vorhanden seyn, die es mißrathen, und da, wann es geschiehet, der andere Theil Ursach hat, sich darüber zu beschweren, der Richter es auch wohl verbieten kann, wenn nemlich dadurch solche wahre und würckliche Geheimnisse des Staats bekannt gemacht würden, welche billig verborgen bleiben sollten: Ordentlicher Weise aber kan man es niemand wehren; wann auch gleich Dinge mit unterlauffen, welche dem Herrn oder seinem Ministerio nicht zur Ehre gereichen. Man handle so, daß man sich seiner Actionen vor dem obristen Richter im Reich und vor der Ehrliebenden Welt nicht schämen, sondern alle seine Handlungen nach Recht und Billigkeit prüffen lassen dörffe! Je mehr dergleichen Streitigkeiten auch bei anderen Höfen Aufsehens machen, je mehr etwa der Herr sich selbst an dieselbe wendet, sie in sein Interesse zu ziehen suchet, seinen Landständen allerlei aufbürdet u. s. w., um so mehrers haben sie Ursach, sich dagegen zu wehren; und dises kann

auf keine unſchuldigere und unparteyiſchere Weiſe geſchehen, als wann man die Handlungen, wie ſie geloffen ſind, hinleget und ſelber reden läſſet. Beſonders iſt auch nicht übel gethan, wann man um die Zeit, da in einer Sache finaliter und decisive geſprochen werden ſolle, zum Gebrauch ſämmtlicher Gerichtsperſonen etwas drucken läſſet, das die Art eines förmlichen und ſo getreuen Actenauszuges hat, als ein Referent ſolchen immer verfertigen könnte. Solchemnach müßte eine kurze Geſchichtserzählung voran ſtehen, worauf die Sache ankomme, und wie der Proceß bißher geloffen ſeye: So dann müßten alle gerichtliche Schrifften und deren Beilagen, welche in die Relation kommen können, in einen geſchickten Auszug gebracht werden; wobei auch nicht undienlich wäre, ſelbige mit nervoſen Summarien und einem Materien-Regiſter zu verſehen, oder auch am Ende das wichtigſte, worauf es bey jedem ſpecial-Puncten ankomme, pro et contra kurz zuſammen zu ziehen. Manchmal iſt es auch räthlich, beym Anfang, oder im Fortgang, oder gegen das Ende des Rechts-Streits, ſonſt nur ein facti speciem oder Geſchichts-Erzählung, mit oder ohne Beylagen, drucken und bekannt werden zu laſſen; wobei ich zweierlei rathe: 1) So kurz als möglich, und 2) ſo aufrichtig, daß nichts dagegen einzuwenden iſt. Seynd dergleichen Schrifften über etliche Bogen groß, liſet mancher Miniſter u. ſ. w. nicht mehr, wohl aber, wann ſie kurz iſt; dahero, wann man ja weitläufftig Schrifften an das Licht ſtellen muß, doch allemal räthlich iſt, zugleich auch

vermelden, indeme ſonſt das: Divide et impera, und das: Tertius gaudet, die unfehlbare betrübte Folgen davon ſeynd; 3) daher müſſen auch nicht gewiſſe Familien ſuchen, perſonelle Stellen auf ihren Häuſern erblich zu machen, oder einen Praedominat und Meiſterſchafft auf die übrige zu affectiren u. ſ. w. 4) Was dem einen wohl oder wehe thut, müſſen auch die übrige als ihr gemeinſames Wohl und Wehe anſehen und behandlen; nicht aber eine Claſſe einen Vortheil allein haben, oder mit Nachtheil der anderen ſuchen wollen."

Die eben angegebene Art, wie Moſer den ſo oft gemißbrauchten Satz verſteht: daß die Landſtände das Beſte des ganzen Landes, nicht das einzelner Claſſen oder Perſonen zu ſuchen oder zu befördern haben, dürfte auch in heutiger Zeit ſehr zu beachten ſeyn. Keine Claſſe oder einzelne Perſon ſoll ihren Vortheil mit Nachtheil der Andern, ſondern Jeder ſoll vorzugsweiſe das ſuchen und befördern, was allen auf dem Landtage vertretenen Ständen heilſam, wenigſtens keinem beſchwerlich oder deſſen Rechten nachtheilig iſt. Dieß iſt das wahre Verſtändniß jener Aufgabe der Beförderung des Landeswohls, und mit dieſer Auslegung jenes Ausdruckes kann ſich jeder Vertheidiger des ſtändiſchen Weſens (im Gegenſatze gegen das Repräſentativ-Syſtem) einverſtanden erklären. Aber es erhellt zugleich auch aus der eben mitgetheilten Anſicht Moſer's, daß ihm jener moderne Mißbrauch des „öffentlichen Wohls," kraft deſſen einzelne Claſſen unter dem Vorwande des Nutzens Aller (gleichſam als wenn

die ſogenannten bevorzugten Stände nicht auch zu dieſen „Allen" gehörten!) ſollen ſpolirt werden dürfen, eben ſo fern gelegen habe, als jenes Axiom des pſeudophiloſophiſchen Staatsrechts: daß die Majorität eine unbedingte und ſchrankenloſe Befugniß habe, die Minorität ihrer Rechte zu berauben.

Ein trauriges Bild des Verhältniſſes zwiſchen Landesherren und Ständen mancher Länder im achtzehnten Jahrhundert liefert das Capitel: „von den Landesbeſchwerden, Deſiderien und innerlichen Streitigkeiten." — Leider war das alte Vertrauen, die aufrichtige und wohlmeinende Herzlichkeit auf beiden Seiten in Folge der falſchen Staatslehre, die auch an den Höfen Eingang gefunden, bedeutend erſchüttert worden. „Landesherrn, ſo Urſach zu haben glauben, über ihre Landſtände und Unterthanen ſich zu beſchweren, ſeynd entweder derſelben mächtig oder nicht. Erſteren Falles, wann nemlich der Regent ſtark armirt iſt, und die Landſtände keinen eben ſo ſtarken, oder noch ſtärkeren Rückenhalter haben, auch der Herr ſich vor keinem reichsgerichtlichen Ausſpruch förchtet, beſtehen meiſtens die Handlungen und der Proceß in gar wenigem, und es gehet nach dem Sprichwort: „Oportet heißt ein Bretternagel; will er nicht, ſo ſchlägt man ihn auf den Kopf;" was der Herr will, iſt recht, und die eigene Truppen ſeynd beſſer zur Execution zu gebrauchen, als die Crays-Ausſchreibende Fürſten: die Wahl-Capitulation ſelbſt erlaubt die ſelbſt-Handhabung bei der Landeshoheit; zwar nur in denen hergebrachten und ha-

benden Gerechtſamen: Per benignam interpretationem aber läſſet ſie ſich auch auf andere Fälle erſtrecken, und das: Aliquid juris, aliquid facti iſt ja Reichsherkommens. Iſt aber ein Landesherr nicht im Stand, aus dieſem Ton zu ſprechen; ſo bleiben folgende Wege übrig: Man handelt und handelt ſo lang, biß man des Handels einig und ein Vertrag errichtet wird, wobei bald der eine bald der andere Theil etwas von ſeinen Gerechtſamen verträgt, das iſt, verſpilt und zuſetzt: Oder wann man nicht einig werden kan, bleibt die Sache in suspenso, biß ſich eine bequemere Gelegenheit ereignet; oder man ſpannet dritte Höfe an, daß ſie Mittlers-Perſonen abgeben müſſen; oder man gehet an den Kayſer, zuweilen außergerichtlich, meiſtens aber gerichtlich. Ein gewiſſer Reichsgraf, der keine Soldaten hatte, bediente ſich der Zigeuner (welche er zu ſolchem Ende in ſeinem Lande hegte) zu Werkzeugen, die Unterthanen nach ſeinem Sinn zu diſponiren, oder widrigen Falles zu exequiren und zu plagen: Es thate aber nicht lange gut. — — — Mit denen Beſchwerden, welche unmittelbar nur mehrere oder wenigere einzelne Perſonen, Gemeinden u. ſ. w., in der Folge aber das ganze Land betreffen, hat es in allem eben dieſe Bewandtniß. Nur will man Landesherrlicher Seits offt nicht eingeſtehen, daß ein ſolcher Fall in der Folge würklich auch vile andere, oder das ganze Land berühre. Z. E. wann man gegen eine Perſon tumultuariſch und gewaltſam verfahret, ihro die Juſtiz-Adminiſtration verzögert, oder gar verſagt, ſie ſitzen und ſchmach-

ten läſſet, ohne ſie zur Verhör oder Verantwortung kommen zu laſſen u. ſ. w., ſo gibt man, um dem Gravamini communi auszuweichen, bald gegen die Wahrheit, vor, man habe ſie verhört, bald gibt man geheime Staats-Verbrechen an, welche eine Ausnahme von der Regel machten, bald iſt es ein gefährlicher und unruhiger Mann, deſſen man ſich, die gemeine Ruhe zu erhalten, hat verſichern müſſen, der ſich mithin der Landesfreiheiten verluſtiget gemacht hat, und man gibt die theuerſten Verſicherungen, daß es denen Landesgerechtſamen keinen Nachtheil bringen, und keine Folgen auf andere Perſonen, noch Jemand anderes dergleichen zu befahren haben ſolle u. ſ. w. Und ſo machet man es, mutatis mutandis, auch in andern Fällen, wo die Landſtände bezeugen, daß ſie ein gemeinſames Nachtheil oder Gefahr aus etwas beſorgen. Wer gibt nun den Ausſchlag? Wen der Schuh drückt, der ſpührt es, und er darff drüber klagen, der Schuſter mag es geſtehen oder nicht, daß der Schuh mißrathen ſeye.“

„Landſtände haben zwar allerdings Urſach, auch hiebei behutſam zu Werk zu gehen, und wohl zu prüffen: Ob auch in der That ein Gravamen commune vorhanden ſeye? um nicht, wann die Sache an höhere Orte gelanget, mit Schaden und Spott abgewieſen zu werden. Trauen ſie aber ihrer Sache; ſo dörffen ſie auch darauf beſtehen, haben ſich um die Ausflüchte und Farben, ſo man der Sache zum Schein anſtreichen will, nicht zu bekümmern, und wann ihre Vorſtellungen kein Gehör

finden wollen, gehet man weiter an die groſſe Glocke. Zuweilen bleibt es aber auch nicht dabei, daß man auf die Beſchwerden keine gründliche Antwort ertheilet, ſondern an deren ſtatt gibt man auch wohl harte Antworten. In denen gedruckten Jülich- und Bergiſchen Handlungen von 1723 und 24 kan man Modelle davon finden. Selten helfen ſie etwas, und die Landſtände oder Unterthanen laſſen ſich nicht leicht dadurch ſchrecken: Wohl aber kan es eher dem Faß den Boden gar hinausſtoßen, daß die Stände, wann ſie ſehen, daß mit dem Glimpf und Vorſtellungen nichts auszurichten iſt, auch ein mehreres wagen und höherer Orten Hülffe ſuchen, darzu ſie außerdeme nicht gekommen ſeyn würden. Kommt denn vollends hinzu, daß der oberſte Richter und das Publicum glauben, die Landſtände und Unterthanen haben Recht; was hat alsdann ein Herr für Ehre davon, daß Er ihnen dennoch ſo begegnet hat? Er iſt das Haupt; ſie ſeynd ſeine Glider: Schimpfft das Haupt ſeine eigene Glider; wer hat die Schande?“

Auf der andern Seite iſt Moſer nichts weniger als ein Feind des guten, landesherrlichen Rechts, und jene Tendenz zum gefliſſentlichen Untergraben des letztern, jene bewußte Feindſchaft gegen jede fürſtliche Macht, iſt ihm völlig fremd. „Es gibt“ — ſagt er — „Gott Lob noch Höfe, Regenten und Miniſters, welche billig denken, die Landesbeſchwerden mit einem unparteiiſchen Auge anſehn, ſie genau prüfen, und auf diejenige, welche gegründet werden, hinlängliche und ſolche Re-

ſolutionen ertheilen, wodurch denſelben nicht nur auf dem Papiere, ſondern in der That abgeholfen wird.“

Von einem Proceß vor den Reichsgerichten rathet er beiden Theilen aus folgenden Gründen ab: „Ein Landesherr, der ſein eigenes Beſtes bedencken will, hat manche Urſachen, welche Ihn zurückhalten können. 1) Gemeiniglich kommen bei dieſer Gelegenheit manche Gebrechen ſeiner Regierung an den Tag, welche Ihme bei dem Publico und der Nachkommenſchaft eben keine Ehre machen. 2) Hat Er nicht mehr Ehre davon, wann Er das, womit Er ſich bei einem Reichsgericht nicht hinaus zu langen getrauen darff, ſelbſt und freiwillig abſtellt, als wann Er es thun muß, und ſeine Unterthanen Ihme in ſo weit abgezwungen haben? 3) Ein Regent, dem es nicht gleichgültig iſt, wann viles baares Geld ohnnöthiger Dingen zum Land hinausgeht, wird diſen Umſtand auch einer Betrachtung würdigen. Landſtände und Unterthanen aber haben zu bedenken: Der Herr bleibt doch Herr; iſt nun Er, oder ſein Miniſterium, böß, können ſie es das Land auf tauſenderlei Weiſe entgelten laſſen, und denen Landſtänden, auch andern Unterthanen, das Leben auf unzählige Arten ſauer machen, ohne daß man um eines jeden Umſtandes willen wieder an ein Reichsgericht lauffen kann. Wir leben in keinem Platoniſchen Staat, darinn ſich keine Mißbräuche oder Unordnungen finden: Man klagt offt über manches, das man, wann man in denen Umſtänden wäre, darinn ſich der Landesherr befindet, wohl noch weit ſchlimmer machte u. ſ. w. Daß

mancher privat-Proceß am Ende mehr, als die Sache, worüber man geſtritten, werth geweſen iſt, gekoſtet hat, iſt eine bekannte Sache. Nähme mancher Herr, nähmen manche Stände, die Helffte, den dritten, den vierten, den zehnten Theil deſſen, was ſie der Proceß koſtet, und verglichen ſich; wie geſcheid würden ſie handeln! wie würden ſie zu 50, 100, 200, 300 Procent daran gewinnen. Die Mecklenburgiſchen Proceſſe währten von 1660 bis 1755, 95 Jahre. Die Sammlung derer in ſolcher Zeit nur biß An. 1745 ergangenen Reichshofraths-Conclusorum beſtehet aus einem Folianten von 1006 Seiten compreſſer Schrifft, und beſtehen aus 886 Reichshofraths-Conclusis. Da nun wohl 25 bis 30 und noch mehr ſo, wie diſe Conclusa geſchrieben werden, geſchriebene Bogen auf einen einigen gedruckten gehen, und jeder geſchriebene Bogen mit 30 kr. bezahlt wird, was haben alſo nur die Conclusa gekoſtet! Was haben die übrige Copialien gekoſtet! was die Agenten! was die Schrifftenſtellere! was das Poſtgeld! was die Abgeordnete! was die Executionskoſten! ꝛc. ꝛc. ꝛc. Kurz: wie vile Millionen Alles! Wäre alles diſes Geld im Land gebliben, was hätte der Herr, was hätte das Land für einen Nutzen davon! Und da man ja doch nicht ewig Krieg führen kann, ſondern ſich zuletzt doch vergleichen muß; warum thut man es nicht lieber bald! nicht lieber gleich! Ein anderer großer Fehler beſtehet darinn, daß dergleichen ſtreitende Parteyen gemeiniglich nicht im Stande ſeynd, ihre eigene Sache unparteyiſch zu betrachten und zu

prüffen: Wie ein höchstes Reichsgericht, vorliegenden Umständen nach, sprechen dörffte? sondern man bildet sich ein, der Richter müsse und werde eben auch denken, wie wir, und was man wünscht, daran, meint man, werde es nicht fehlen. Die Mecklenburgische Landstände hätten wohl vorausseben können, daß das Urtheil von 1697 wegen der Garnisons- und Fortifications- auch Legationskosten und Kammer Ziler so ausfallen werde, wie es geschehen; warum haben sie dann das darauf verwendete Geld nicht lieber im Sack behalten? Die Könige in Großbritannien und Preußen haben dem Herzog Karl Leopold zu Mecklenburg lang und offt vorausgesagt, wie es Ihme ergehen werde; warum hat Er es nicht geglaubt, und Ihnen nicht gefolgt? Ich in meinem Theil rathete also allemal auf das äußerste, alle nur mögliche Versuche zu machen: Ob man nicht noch in Güte auseinander kommen möge? ehe man den Weg Rechtens würcklich ergreiffet. Ich halte dabei sehr viles darauf, wann man es nicht bloß bei Versicherungen, daß man zur Güte geneigt seye, bewenden lässet, sondern auch dem Gegentheil specifique in der Form eines würcklichen Vergleichs abgefaßte Vorschläge thut; welche aber freilich so beschaffen seyn müssen, daß der andere Theil solche annehmen kann, und daß, wenn er sie nicht annimmt, man kein Bedenken tragen darff, selbige dem obristen Richter, ja dem ganzen Publico, vorzulegen, und dadurch zu zeigen, daß man der Billigkeit habe Platz geben wollen; welches sodann zu der Partei, so sich der Güte hat fügen wollen,

Vortheil, und der, ſo ſich nicht hat fügen wollen, Nachtheil, viles beiträget."

Ueber die Veröffentlichung ſolcher Streitigkeiten urtheilt er folgendergeſtalt: „Zuweilen läſſet ein Theil alle, oder doch einige, oder die wichtigſte, Verhandlungen drucken, um damit alle Gerichtsperſonen, wo etwa die Sache anhängig iſt, oder das Publicum, oder gewiſſe Höfe, deren Beiſtand man ſich erbittet, oder ſich desſelben bedienet, daraus ſelbſt erkennen mögen, wer und wie weit jeder Theil Recht habe oder nicht? Es iſt wahr, es können zuweilen Umſtände vorhanden ſeyn, die es mißrathen, und da, wann es geſchiehet, der andere Theil Urſach hat, ſich darüber zu beſchweren, der Richter es auch wohl verbieten kann, wenn nemlich dadurch ſolche wahre und würckliche Geheimniſſe des Staats bekannt gemacht würden, welche billig verborgen bleiben ſollten: Ordentlicher Weiſe aber kan man es niemand wehren; wann auch gleich Dinge mit unterlauffen, welche dem Herrn oder ſeinem Miniſterio nicht zur Ehre gereichen. Man handle ſo, daß man ſich ſeiner Actionen vor dem obriſten Richter im Reich und vor der Ehrliebenden Welt nicht ſchämen, ſondern alle ſeine Handlungen nach Recht und Billigkeit prüffen laſſen dörffe! Je mehr dergleichen Streitigkeiten auch bei anderen Höfen Aufſehens machen, je mehr etwa der Herr ſich ſelbſt an dieſelbe wendet, ſie in ſein Intereſſe zu ziehen ſuchet, ſeinen Landſtänden allerlei aufbürdet u. ſ. w., um ſo mehrers haben ſie Urſach, ſich dagegen zu wehren; und diſes kann

auf keine unſchuldigere und unparteyiſchere Weiſe geſchehen, als wann man die Handlungen, wie ſie geloffen ſind, hinleget und ſelber reden läſſet. Beſonders iſt auch nicht übel gethan, wann man um die Zeit, da in einer Sache finaliter und decisive geſprochen werden ſolle, zum Gebrauch ſämmtlicher Gerichtsperſonen etwas drucken läſſet, das die Art eines förmlichen und ſo getreuen Actenauszuges hat, als ein Referent ſolchen immer verfertigen könnte. Solchemnach müßte eine kurze Geſchichtserzählung voran ſtehen, worauf die Sache ankomme, und wie der Proceß bißher geloffen ſeye: So dann müßten alle gerichtliche Schrifften und deren Beilagen, welche in die Relation kommen können, in einen geſchickten Auszug gebracht werden; wobei auch nicht undienlich wäre, ſelbige mit nervoſen Summarien und einem Materien-Regiſter zu verſehen, oder auch am Ende das wichtigſte, worauf es bey jedem ſpecial-Puncten ankomme, pro et contra kurz zuſammen zu ziehen. Manchmal iſt es auch räthlich, beym Anfang, oder im Fortgang, oder gegen das Ende des Rechts-Streits, ſonſt nur ein facti speciem oder Geſchichts-Erzählung, mit oder ohne Beylagen, drucken und bekannt werden zu laſſen; wobei ich zweierlei rathe: 1) So kurz als möglich, und 2) ſo aufrichtig, daß nichts dagegen einzuwenden iſt. Seynd dergleichen Schrifften über etliche Bogen groß, liſet mancher Miniſter u. ſ. w. nicht mehr, wohl aber, wann ſie kurz iſt; dahero, wann man ja weitläufftig Schrifften an das Licht ſtellen muß, doch allemal räthlich iſt, zugleich auch

einen kurzen Auszug daraus verfertigen zu lassen: Und sobald ein Leser merkt, oder von Anderen hört und aus denen Acten überzeuget werden kan, eine Schrifft seye nicht bloß unparteyisch abgefaßt, sondern stelle die Sache bloß von der schönen Seite vor; sobald fället auch der Credit weg, und man verderbet sie dadurch eben so sehr, als man sie durch Aufrichtigkeit gut machet."

Dagegen läßt sich derselbe Mann, der jahrelang in ungerechter und grausamer Haft auf dem Hohenasperg schmachtete, über die Selbsthülfe der Unterthanen gegen den Landesherrn folgendermaßen vernehmen: „Da hin gehöret 1) die Selbsthülffe, deren sich z. E. einige ostfriesische Landstände bedieneten, und deren Rechtmäßigkeit in öffentlichen Schrifften behaupten wollten. Sie ist unterschiden von einer bloßen nicht-Befolgung derer landesherrlichen Befehle, worzu der Regent nicht berechtiget ist. Sie ist auch unterschiden von dem moderamine inculpatae tutelae, da man sich und das seinige nur in so weit vertheidiget, als man dazu berechtiget ist. Bei der Selbsthülffe gehet man offensive zu Werk, und will sich selbst desjenigen entschütten, wodurch man beschweret zu seyn glaubet, oder gehet, wie in dergleichen Fällen gemeiniglich zu geschehen pfleget, wohl noch weiter, und begehet Excesse. Alle solche Selbsthülffe ist verbotten, straffbar, und kan weder von denen Reichsgerichten noch anderen Landesherrn gestattet,

oder gleichgültig angeſehen werden; dahero auch kein rechtſchaffener Landſtand oder Unterthan darauf verfallen wird.“

Aus allen dieſen Stellen dürfte ſich ein vollſtändiges, ziemlich klares Bild von Moſer's politiſcher Geſinnung ergeben. Er war freiſinnig im eminenten Sinne des Wortes, aber er gehörte zu einer Claſſe von Freiſinnigen, die heutzutage, — zum tiefen Bedauern eines Jeden, der die ächte Freiheit und das Recht liebt, — faſt gänzlich ausgeſtorben iſt. Des redlichen Moſer's freie Geſinnung beſtand darin, daß er das klare, evidente, durch Geſetze, Verträge, unzweifelhaftes Herkommen oder ältere Urtheilsſprüche definirte Recht wollte, — nicht mehr und nicht weniger! Und ſelbſt dieſes Recht wollte er in keiner Weiſe gegen die Billigkeit und chriſtliche Liebe, — ohne welche auf Erden jedes Verhältniß drückend und unleidlich werden muß, — dem Fürſten gegenüber geltend gemacht wiſſen; er räth, wie wir eben geſehen, aus ganz naiv hingeſtellten, aber aus dem Leben gegriffenen Gründen im Falle des Streites zum Vergleich, zur Nachſicht, zur Geduld des einen Theiles mit dem andern. Selbſthülfe, widerrechtliche Gewalt der Unterthanen gegen den ſelbſt ungerechten Landesherrn, mißbilligt er in den entſchiedenſten Ausdrücken, ſo wie er ſich überhaupt gegen die irrige Meinung erklärt, kraft welcher die Landſtände etwas Anderes als Unterthanen ſeyn ſollen. Umgekehrt aber iſt er jener knechtiſchen, unredlichen und verderblichen Geſinnung aufrichtig feind, die leider um jene Zeit von

Frankreich aus ihren Weg auch nach Deutſchland zu finden gewußt hatte,— einer Geſinnung, welche nur Rechte des Regenten, keine auf Seiten der Unterthanen, anerkannte und den ganz ſubjectiven Willen des Fürſten, ohne alle Rückſicht auf die Gebote Gottes und die Rechte Anderer, als einen Wink der Gottheit verehrte oder zu verehren vorgab. Schmeicheleien dieſer Art, die ihre eigentliche Quelle am Hofe Ludwigs XIV hatten, und auf eine ekelhafte und unwürdige, mit der Perſon der Regenten getriebene, wahre Abgötterei hinausliefen, waren dem grundehrlichen Weſen Moſer's von Hauſe aus zuwider und er hat ſich nicht geſcheut, Fürſten und Miniſter, vorkommenden und nöthigen Falls, in ganz ungeſchminkter Sprache daran zu erinnern, daß ſie Menſchen und als ſolche dem Irrthum und der Gefahr: Unrecht zu thun, unterworfen ſeyen. Dafür aber konnte jeder ehrliebende, rechtlich geſinnte, deutſche Fürſt ſicher ſeyn, daß dieſe Claſſe von Freiſinnigen, wenn das gute Recht auf ſeiner Seite war, ihm beifallen und ſein Recht wie das ihrige vertheidigen würde. Die Geſchichte weist Beiſpiele genug auf, daß edle deutſche Fürſten eine unabhängige freie Geſinnung dieſer Art, — die den Mächtigen der Erde ſelbſt zum Prüfſtein dienen konnte: ob ſie im Rechte ſeyen? — anerkannt, geehrt und geſchützt haben; und auch heute müßte ſich jede edle und beſſere Natur laut und offen, mit Herz und Mund für eine Freiſinnigkeit dieſer Art erklären, wenn ſie uns irgendwo im Leben entgegenträte.

Leider aber iſt dieß heutzutage Alles anders geworden. Das, was ſich unter dem edeln Namen der Freiſinnigkeit herumtreibt (die Ueberſetzung dieſes Wortes ins Franzöſiſche iſt mehr als bloßer Zufall, und tief bezeichnend!), hat mit des wackern Moſers biederer, ächt deutſcher Geſinnung nichts gemein. Weit entfernt, auf dem Boden des guten, alten, urkundlichen Rechts zu ſtehen, will der Liberalismus mit mehr oder weniger Bewußtſeyn, — ſelbſt wenn er ſich heuchleriſch auf die Geſchichte und das alte Recht beruft, — im Grunde doch nichts weiter als Verwirklichung ſeiner pſeudophiloſophiſchen Staatstheorien. — Die moderne Freiſinnigkeit will nicht verſöhnen, wenn ein Zerwürfniß zwiſchen Ständen und Regierung eingetreten iſt, ſondern durch ungerechte, übertriebene Beſchwerden und ungereimte Forderungen die Erbitterung bis auf den höchſten Gipfel ſteigern, den Bruch unheilbar machen. Sie will nicht das Recht des Fürſten erhalten, ſondern es nach Kräften untergraben und zerſtören. Sie will nicht die rechtmäßige und vernünftige, hiſtoriſch begründete Stellung der Landſtände aufrecht halten und vertheidigen, die, wie Moſer anerkennt, niemals aufhören, die Unterthanen ihres Landesfürſten zu ſeyn, ſondern recht eigentlich dieſe dem Landesherrn als Mitregenten an die Seite ſetzen, ja, in allmählichen Uebergängen die fürſtliche Macht zum leeren Namen machen, und den Boden unter dem Throne ſo lange aushöhlen, bis dieſer zuletzt, durch den bloßen Lauf der Zeit, von ſelbſt zuſammenſtürzt. — Wenn Moſer die Mißbräuche ſcharf tadelte, und den

Perſonen der Gewaltigen die verdiente Rüge nicht ſchenkte, aber die Baſis der fürſtlichen Macht heilig hielt, und die wahren und begründeten Rechte derſelben mit tiefer Ehrfurcht behandelte, ſo geht der Liberalismus der heutigen Oppoſition andere Wege. Gegen die Selbſtſtändigkeit und Freiheit des Thrones iſt ſein Angriff gerichtet, während die Perſonen der „angebeteten" Fürſten (der widerliche Ausdruck unſinniger Schmeichelei iſt in manchen Ländern faſt kanzleimäßig geworden!) in dichte Wolken ſüßduftenden Lobweihrauchs eingehüllt werden. Die traurigſte Wirkung dieſer betrübten Lage der Dinge dürfte aber darin zu ſuchen ſeyn, daß die wenigen wahrhaft freien, tiefern Naturen, die auch unſerer Zeit nicht fehlen, ſich ſcheuen müſſen, ſelbſt gegen verderbliche Irrthümer der Regierenden und grobe Mißbräuche der Verwaltung laut und kräftig ihre Stimme zu erheben, aus gerechter Beſorgniß, durch ſolchen, ſelbſt begründeten Widerſpruch dem Liberalismus in die Hände zu arbeiten, der ſeinerſeits nichts als eine mattere Schattirung des terroriſtiſchen Jacobinismus iſt, welcher im Hintergrunde aller Streitfragen lauert, um alle geſellſchaftlichen Verhältniſſe in bodenloſe Verwirrung und unheilbare Anarchie zu ſtürzen.

Gehen wir auf die hiſtoriſchen Gründe dieſer unſeligen Verhältniſſe zurück, unter denen heutzutage ſo viele deutſche Länder ſeufzen, ſo liegt die nächſte Veranlaſſung freilich in der pſeudophiloſophiſchen Staatslehre. Leider aber iſt auch nicht in Abrede zu ſtellen, daß gewiſſe äußere, ge-

ſchichtlich gegebene Umſtände einen großen Theil der Schuld tragen. Moſer's geſammte Theorie bewegt ſich auf dem Fundamente des urkundlichen, poſitiven, bis in das feinſte Detail ausgebildeten Rechts, und gleichzeitig auf der Baſis des Vorhandenſeyns von Reichsgerichten, deren Spruch dem etwaigen Streite zwiſchen Ständen und Regierungen ein Ziel ſetzen konnte. Nun hat der Sturm der Zeit jene alten, aus der Natur der Dinge hervorgewachſenen Verhältniſſe in den meiſten Ländern zerſtört, und zwiſchen der neuen Zeit und dem alten Rechte liegt eine Kluft, welche die Jetztlebenden nicht mehr wegzuläugnen noch zu überſpringen vermögen. Die neuern Verfaſſungsurkunden ſind großentheils ſelbſt unter dem Einfluſſe der falſchen, ſtaatsrechtlichen Theorien entſtanden; die ergänzende, erläuternde Praxis fehlte oder erzeugte ſich unter dem Einfluſſe eben jener unheilbringenden Lehre. Das größte Unheil aber lag in dem Umſtande, daß die auf dem Wiener Congreſſe von 1815 obwaltenden Verhältniſſe die Errichtung eines Surrogates der ebenfalls untergegangenen Reichsgerichte verhinderten. Das neuere ſtändiſche Weſen wurde ſomit — abgeſchnitten von ſeinen hiſtoriſchen Wurzeln wie es war, — allen verderblichen Einflüſſen des Zeitgeiſtes und der unheilbringenden Analogie des Repräſentativſyſtems preisgegeben, welches die franzöſiſche Charte von 1814 auf den Boden des Feſtlandes von Europa verpflanzt hatte. Niemand mag läugnen, daß unter dieſen Umſtänden das Umſchlagen der alten, deutſchen, freien Geſinnung — wie Moſer ſie ge-

hegt und ausgeſprochen hatte — in den modernen Liberalismus faſt unvermeidlich herbeigeführt ward.

Wie heute die Verhältniſſe ſtehen, läßt ſich nur auf einem Wege Heil für Deutſchlands ſtändiſche Verfaſſungen erwarten. Jene im achtzehnten Jahrhundert obwaltende Abneigung der Regierungen gegen die Idee und das Princip der Landſtände, welche Moſer zu bekämpfen hatte, iſt nicht mehr vorhanden. Was auch einzelne Regierungen in dieſer Hinſicht im vorigen Jahrhundert geſündigt haben mögen, immer muß anerkannt werden, daß die Fürſten Deutſchlands im Jahr 1815, aus freiem Willen und keineswegs durch äußere Umſtände gedrängt, *) die Erhaltung und Wiederherſtellung der Landſtände in Deutſchland beſchloſſen und verſprochen haben. Wie wenig es im Plane der deutſchen Regierungen liege, die heutigen ſelbſt unvollkommenen Verfaſſungen in Deutſchland gewaltſam zu zerſtören, die rechtlichen Verhältniſſe zwiſchen Regierung und Unterthanen vernichten, ein abſolutes, ſchrankenloſes Regiment, ähnlich dem Syſteme des Rheinbundes, wieder aufrichten zu wollen, beweist das, was bis jetzt über die Wiener Conferenzen vom Jahr 1834 bekannt geworden iſt. Nicht von dieſer Seite her droht alſo Gefahr. Wohl aber muß der gefährliche Mißbrauch gefürchtet werden, der in den wieder

*) Die ſogenannte öffentliche Meinung dachte in jenem Augenblicke nur an die von Frankreich her drohende Gefahr für Deutſchland; erſt viel ſpäter wurde das ſtändiſche Weſen Gegenſtand öffentlicher Discuſſion.

in's Leben gerufenen Ständen mit der mißverstandenen Freiheit getrieben wird; — ein Mißbrauch, der mit der Existenz der fürstlichen Macht, das Bestehen des heutigen Zustandes von Deutschland und somit die landständischen Verfassungen selbst aufs Spiel setzt. Wer wäre thöricht genug, zu glauben, daß diese einen allgemeinen Umsturz überdauern könnten, wenn je die Zertrümmerung aller gesellschaftlichen Verhältnisse über unser Vaterland hereinbräche, an der so viele Hände geschäftig arbeiten?

Das Heil kann demnach nur von einer Verständigung aller derer, die das Recht und die ächte Freiheit lieben, erwartet werden.— Auch auf der Seite des Liberalismus stehen, kraft der allgemeinen Verwirrung der Begriffe und der Sprache, Viele, die, wenn gleich in unklaren Vorstellungen befangen, doch nicht den Umsturz, die Anarchie und demnächst die allgemeine absolute Knechtschaft, oder die Herrschaft des wilden Terrorismus herbeiführen wollen, sondern die redlich und aufrichtig Recht und Freiheit suchen. Nur darin liegt ihr Unrecht und ihr Irrthum, daß sie beides auf jener Seite zu finden wähnen. Gelingt es, diese zu überzeugen, daß die bewußten und einsichtsvollen Vertheidiger des Thrones und des bestehenden Rechts eben auch nichts Anderes wollen als Recht und Freiheit, daß sie weit entfernt sind, die drohende Umwälzung mit einer eben so schrankenlosen absolutistischen Theorie, oder mit dem mißverstandenen „göttlichen Recht" der Fürsten bekämpfen zu wollen, und schließen dann die Bekenner dieser neuen und doch so alten, ja ursprünglich

deutſchen Schule ſich eng an einander, — ſo wagen wir mit Zuverſicht die Hoffnung auszuſprechen, daß die traurigen und verwirrten Kämpfe der Meinung in unſerm Vaterlande noch einen guten Ausgang gewinnen, ja für lange Zeiten einen rechtlichen und wahrhaft freien Zuſtand herbeiführen können, der allen billigen und vernünftigen Wünſchen entſpräche.

Das wichtigſte, ja vielleicht das einzige Mittel zu dieſer Verſtändigung — an welcher, wie ferneliegend ſie auch ſcheinen möge, Niemand verzweifeln darf, der ſein Vaterland liebt, — iſt das unbefangene Zurückgehen auf die ächte Geſchichte des ſtändiſchen Weſens älterer Zeit. Wir haben die oben angeführten Stellen aus Moſers Schriften in Erinnerung gebracht, einerſeits um darzuthun, daß auch außerhalb des modernen Liberalismus ächte Freiſinnigkeit möglich ſey; andrerſeits um den augenfälligen Beweis zu liefern, daß eben dieſe mit dem revolutionären, alle Bande löſenden, alles Feſte locker machenden Treiben unſerer Zeit nichts gemein habe. Gegen dieſe Freiſinnigkeit kämpfen wir nicht nur nicht, wir halten ſie vielmehr für das einzige Mittel des Heils in unſern Tagen und wünſchen nichts ſehnlicher, als daß ſich recht Viele mit dieſer Geſinnung durchdringen möchten.

XVIII.

Merkwürdiges Urtheil aus älterer Zeit über die landſtändiſche Verfaſſung.

(12 September 1835.)

Die nachfolgende Anſicht von dem Werthe der deutſchen Landſtände rührt von J. J. Moſer her, dem eifrigſten Kenner und Vertheidiger dieſes Inſtituts im achtzehnten Jahrhundert. Wir nehmen keinen Anſtand, ſie vollſtändig mitzutheilen, weil wir vorausſetzen, daß ſie der großen Mehrzahl unſerer Leſer eben ſo wenig bekannt geworden ſeyn dürfte, als die ſonſtige, in Form und Inhalt einer frühern Zeit angehörende Wirkſamkeit jenes großen Publiciſten.

„Meines Erachtens läſſet ſich nicht wohl überhaupt etwas ſicheres von dem Nutzen und Schaden derer Landſtände beſtimmen, und es kommt mir damit eben vor, als wenn man fragt: welches die beſte Regierungsform ſeye? Nach Beſchaffenheit der Regenten, der Unterthanen, der Zeiten und Umſtände, iſt bald dieſe, bald jene beſſer oder ſchädlicher. So gibt es Länder, welche Land-

ſtände haben, und ſie ſeynd glücklich; es iſt auch wahrſcheinlich, daß zu dieſer Glückſeligkeit manches beitrage, weil es Landſtände hat: Hinwiederum gibt es Länder, welche Landſtände haben und ſie ſeynd unglücklich; es iſt auch wahrſcheinlich, daß zu dieſer Unglückſeligkeit manches beitrage, weil es Landſtände hat. Ferner gibt es Lande, welche glücklich ſeynd, ob ſie gleich keine Landſtände haben: Hingegen gibt es auch Lande, welche unglücklich ſeynd; und es iſt wahrſcheinlich, daß zu dieſer Unglückſeligkeit manches beitrage, weil ſie keine Landſtände haben."

„Soll ich mich aber noch näher herauslaſſen, was ein Regent und ſein Haus für einen Nutzen davon haben, wenn er Landſtände hat; ſo iſt der Regent entweder gut oder bös."

„Iſt er gut; ſo iſt es meiſtens eine Goldgrube vor ihn, wann er Landſtände hat. Wir werden nemlich in der Materie von der Landeshoheit vernehmen, daß auch ein Reichsſtand, der keine Landſtände hat, durchaus ſeinem Land nicht nur ſo vil auflegen oder an dasſelbige fordern dörffe als er will, ſondern es bei dem bewenden laſſen müſſe, was von Alters hergebracht, oder Reichs- und in gewiſſen Fällen Crays-Schluß-mäßig iſt, oder doch offenbar und unwiderſprechlich zu des Landes Beſten gereichet, ſeine eigene Cameralmittel aber nicht dazu hinreichen. Hat nun aber ein Herr Landſtände, und ſtehet gut mit ihnen; ſo hat er es auch gut, und auf unzählige Weiſe zu genießen. Man bewilliget aus Liebe und Er-

kenntlichkeit gegen die gelinde Regierung freiwillig, oder doch auf Zuſprechen mehr, als jemalen mit bloßer Gewalt oder durch den Weg Rechtens zu erhalten geweſen wäre; man übernimmt Tonnen-Goldes- und Millionenweis landesherrliche Schulden, welche auf anderer Regenten, die keine Landſtände haben, Rentcammern liegen bleiben, und ſie ruiniren u. ſ. w."

„Weiter iſt ein Unterſchied, was ein Regent und ſein Haus für ein Glück und für gut halte, und was das Land dafür anſehe? Jene kbnnen z. E. für was großes halten, wann ſie ihre Macht und Lande zu vermehren Gelegenheit haben; dieſe aber ſehen es für nichts gutes an, weil die alte Erblande und deren Einwohnere ihr Leben, Geſundheit und Vermbgen aufopfferen müſſen, damit der Regent noch mehr Lande bekomme, als er zuvor hatte: Und wann er ſie nun erhält, müſſen ſeine alten Unterthanen doch eben ſo vil Steuer geben, und ſeynd auch ſonſt eben ſo, wo nicht uoch mehr geplagt, als zu vor. Weil nun bei dieſer Beſchaffenheit Landſtände billig allemal Schwürigkeiten machen, zu dergleichen Vorhaben behülflich oder beiräthig zu ſeyn; ſo hält es ein ſolcher Regent für ein Unglück, daß er Landſtände hat, welche ihme in ſeinen Abſichten und deren Ausführung hinderlich ſeynd, daß er mithin darinnen nicht ſo frei handeln kan, als andere, welche keine Landſtände haben: Hingegen iſt das Land froh, daß es Landſtände hat, damit nicht der Regent nur auf ſeinen Kopff allein Sachen unternehmen kbnne, welche den Ruin von Land und Leute, ja wohl

auch des Herrn und ſeines eigenen Hauſes ſelbſten, nach ſich ziehen könnten.“

„Iſt aber der Regent bös; ſo iſt es zwar für ſeine eigene Perſon öffters kein Glück, daß er Landſtände hat: Denn dieſe thun nicht allemal, was er will, und wann er es zu arg macht, ſuchen ſie höherer oder anderer Orten Hülffe gegen ihn, erhalten ſie auch wohl auf eine ſolche Weiſe, die ihme zu großer Demüthigung gereichet, und ſeinen ganzen Plan verrückt: Aber ſein Haus und ſeine Nachkommen an der Regierung haben es deſto reichlicher zu genießen; denn wann er hätte fortfahren können und dörffen, wie er gewollt hätte, würden ſeine Nachkommen nicht nur ein leeres, von allem entblöſetes Neſt, ſondern auch ſo vile Schulden, als auch etliche gute Regenten nach einander nicht würden haben abtilgen können, angetroffen haben; oder er hätte gar Land und Leute, oder doch Gefälle verſetzet, oder gar veräußert.“

„Ein Land aber, ſo mit Landſtänden verſehen iſt, hat ebenfalls vielfältigen Nutzen davon: dann

1. „die Landſtände ſollen (können auch öffters) verhüten, daß der Regent ſich ſeiner heut zu Tage ſo hoch getriebenen Landeshoheit nicht mißbrauche, mithin der urſprüngliche Zweck einer Landesobrigkeit erhalten werde, daß jeder Unterthan unter ihrem Schutz ſicher wohnen, ſich ehrlich nähren, das ſeinige in Ruhe genießen, und, wann er in Streitigkeiten verwickelt wird, unpartheyiſches Recht erhalten möge.“

2. „Ereignen ſich, wie auch unter den beſten Regie-

rungen geſchiehet, jezuweilen, aus Schuld oder Nachſehen des Regentens oder ſeiner Räthe und Bedienten, einige allgemeine oder beſondere Landesbeſchwerden; ſo ſeynd die Landſtände befugt und darum da, ſelbige dem Landesherrn vorzutragen, darüber mit ihme ſo lang zu handeln, biß eine billige Auskunfft getroffen wird, oder, wann alles nichts verfangen will, ſuchen ſie endlich Hülffe bei einem höheren Richter: Welches alles nicht ſo leicht hergehet, wann in einem Lande keine Landſtände vorhanden ſeynd."

3. „Wann ein Land jezuweilen genöthiget wird, dem Landesherrn unter die Arme zu greiffen; ſo ſeynd die Landſtände billig hinwiederum dafür beſorgt, daß das Land auch etwas für ſein Geld bekommen möge; und iſt auf dieſe Weiſe manches Land zu etwas gelanget, deſſen die Unterthanen anderer Länder entbehren müſſen, und nicht dazu gelangen können, wann ſie es auch noch viel theurer bezahlen wollten."

4. „Auf gleiche Weiſe können die einmal erhaltene Landesfreiheiten vil leichter im würklichen Gang und Uebung erhalten werden, wo Landſtände ſeynd, als wo keine ſeynd: Dann jene kommen doch zuſammen, machen ein ordentlich formirtes Collegium aus, ſeynd mit denen zu Ertheilung eines guten Raths benöthigten Perſonen und einer zu ihrer Unterſtützung und Ausführung derer Rettungsmittel ebenfalls ohnumgänglich nöthigen Caſſa verſehen u. ſ. w., welches alles hingegen weit nicht ſowohl angehet, wann vile einzelne Unterthanen, zumalen in einem gro-

ßen Land, unter einen Hut ſollen gebracht werden; da es öfters heißt: Dum pugnant singuli vincuntur universi.“

„Ueberhaupt endlich iſt und ſolle ordentlicher Weiſe der Landſtände und des Landes Nutzen und Schaden von einander unzertrennlich ſeyn: Wo es nun würklich ſo iſt; da darff man es denen Landſtänden nicht erſt in ihren Staat, Eyd, Inſtruction oder Vollmacht ſetzen: Sie ſollen ſich äußerſten Fleißes beſtreben, des Landes Beſte zu befördern, und deſſen Schaden abzuwenden; denn ihr eigenes Intereſſe treibet ſie ohnehin dazu an, und dieſes Triebrad iſt bei denen meiſten Menſchen von ohngleich größerer Wirkung, als was man ihnen ſonſt nur immer vorhalten kann.“

„Hinwiederum iſt nicht zu läugnen, daß nicht ſelten auch guten Regenten durch ihre Landſtände die Hände ſo gebunden werden, daß ſie manches unterlaſſen müſſen, was nicht nur ihnen, ſondern auch dem ganzen Land ſelbſt, zum offenbaren und von allen billig- und verſtändigen Gemüthern nicht mißkennend- oder widerſprechenden Nutzen gereichte; und dieſes, weil es den Landſtänden entweder an der nöthigen Einſicht, oder an dem guten Willen fehlet.“

„Zuweilen hat man es mit Leuten zu thun, welche nicht einmal die allernöthigſte und erſte Begriffe von dem Policeyweſen und was einem Lande wohl oder wehe thut, haben, und dahero auf Schlüſſe verfallen, die unglaub-

lich wären, wenn sie sich nicht würklich zugetragen hätten. ꝛc.“

„Andere sehen nur auf das, was ihnen insbesondere etwas einträgt, und womit sie doch dabei nicht vile Mühe haben. Noch andere seynd entweder von vorigen Zeiten her gewitziget, da manche neu eingeführte Dinge Anfangs einen guten Schein, aber hintennach sehr üble Folgen hatten; oder sie seynd überhaupt mit einem Vorurtheil gegen alles Neue eingenommen, und wollen dahero lieber das alte Böse behalten und das neue Gute entbehren, als etwas neues aufkommen lassen: Es gehet ihnen wie denen Unterthanen eines gewissen Fürstlichen Amtes, welchen vor etlichen Jahren von einer freiwilligen allgemeinen Wittwen- und Waisen- auch Feuercassa Nachricht ertheilet wurde; worauf sie sich sehr nachdrücklich für des Regenten landesväterliche Sorgfalt bedankten, auch die vorhabende Anstalten, als überaus nützlich und schön eingerichtet, auf das beste herausstrichen, dabei jedoch anhängeten: Weil es aber etwas neues seye, hätten sie sich einmüthig entschlossen, daran keinen Theil zu nehmen.“

„Oefters ligt auch eine unzeitige und sogenannte Klein-Städtische Spahrsamkeit zu Grund: Man will nicht 1000 Fl. wagen, wann man auch, nach aller vernünfftigen Ueberzeugung, und nach denen vorliegenden Exempeln so vieler andern Länder, in kurzer Zeit 10,000, ja 50,000 damit gewinnen könnte: Man will lieber nicht erndten, als einigen Saamen bloß auf Hoffnung in die Erde streuen u. s. w.“

„Der Freiherr von Schroeder schreibt: „Ich hatte

dieſes Concept (einer Banque) erſtlich dem Kayſerlichen Hof offerirt: — — Als ſich aber Niemand damit vermiſchen wollte, ſondern ein jeder es von ſich geſchoben, vermeinte ich es am rechten Zipfel zu erwiſchen, und proponirte ſolches den Landſtänden in — — unter dem Namen eines Landſchafftswechſels: Denn der Credit ſolcher Stände, als auch der bekannten Sorge über ihr und des Landes Intereſſe, verurſachten, noch etwas gutes zu hoffen. Aber es wurde von etlichen derſelben darum impracticabel judicirt, dieweilen dann die unterſchiedlichen Jurisdictionen ihre Gewalt entzogen würde, wenn nemlich dieſelbe nicht ſollen Macht haben, Hand an die Güter in dieſem Wechſel zu legen: Alſo wurde da auch nichts effectuirt."

„Und an einem andern Orte habe ich in Abſicht auf die Handlung und Policey geſchrieben: Wann ein Regent und deſſen Miniſterium noch ſo gut geſinnet ſeynd, ſie werden aber in einem Land, wo die Landſtände große Freiheiten haben, von dieſen nicht unterſtützet, oder dieſe widerſtehen ihnen gar; wird freilich dadurch viel Gutes gehindert: Wann aber Landſtände mit ihren Vorſtellungen und guten Vorſchlägen bei dem Regenten oder deſſen Miniſterio keinen Eingang finden, hilfft der Landſtände guter Wille gar nichts."

„Iſt aber ein Regent ſelbſt böſe, oder ſeine Räthe ſeynd wenigſtens ſo beſchaffen; ſo hat man abermalen Exempel, daß, wann die Landſtände oder deren Ausſchüſſe und Rathgebere, nicht ganz Leute geweſen ſeynd,

und es ihnen weder an Verſtand noch Willen gefehlet hat; ſelbige entweder durch Lockungen oder Drohungen dahin haben gebracht werden können, daß ſie in Sachen bewilliget haben, welche dem Land höchſt-ſchädlich geweſen ſeynd, und welche der Herr weder im Stande Rechtens noch ſonſt würde durchgetrieben haben, wann es nicht auf dieſe Weiſe unter dem Namen, daß das Land ja darein bewilliget habe, geſchehen wäre.“

„Die Koſten, ſo durch eine Landſchafftliche Verfaſſung dem Lande zuwachſen, und von denen Landſchafftsfeinden ſehr hoch berechnet werden, wären in Anſehung des Landes wohl der geringſte Schade, ſowohl weil ſolches Geld alles im Lande bleibt, und nur aus einer Hand in die andere gehet, als auch weil dergleichen Summen gegen denen übrigen Ausgaben derer Landescaſſen faſt in keinen Betracht kommen.“

„Wie hingegen von Landſtänden, ſowohl aus Furcht, als privat-Intereſſe, Sachen, ſo dem Lande ſchädlich ſeynd, begangen, als auch, und noch vil mehr, aus Mangel der Einſicht, Eigennuz, oder Gemächlichkeit, vile gute, ja offters die allerbeſte Dinge unterlaſſen, nicht befördert, oder wohl gar gehindert werden, habe ich bereits in etwas angemerket.“

„Weiter entſtehet aus der verſchiedenen Verfaſſung derer Landſchafften auch ein großer Unterſchied in Anſehung des von Landſtänden zu gewarten habenden Nutzens oder Schadens.“

„Wo eine Ritterſchaft mit unter den Landſtänden

iſt, gereicht es meiſtens einem Lande zu einem vilfachen Vortheil: dann 1) befinden ſich doch allemal unter ſelbigen auch Leute, welche ſtaatsverſtändige Männer ſeynd, mithin in guten und böſen Zeiten nach deren Umſtänden, ſie ſeynd auch beſchaffen wie ſie wollen, einen gründlichen Rath ertheilen, ſelbſt in wichtigen und delicaten Angelegenheiten gebraucht werden können, an anderen Höfen Anſehn oder gute Freunde haben, und dadurch ihrem Vaterlande erſprießliche Dienſte leiſten können u. ſ. w. 2) Wann ihre Unterthanen oder Güter ruiniret werden, ſeynd ſie mit ruinirt; ſie nehmen ſich daher des Wohls und Wehes des Landes mehrers an, als ſolche Perſonen, die weder ſonderlichen Nutzen noch Schaden davon haben, es mag in dem Land gut oder ſchlecht ſtehen, wie ſich in andern Claſſen von Landſtänden, zumalen in gewiſſen Ländern, dergleichen Leute befinden."

„Und ob es zwar nicht ohne iſt, wenn unter einer ſolchen Ritterſchaft ſich Mitgliedere befinden, welche den Mantel nach dem Hof-Wind hängen, oder gar in angeſehenen würklichen Dienſten des Landesherrn ſtehen, und dabei böſe ſeynd, auch ſich kein Gewiſſen daraus machen, ihre privat-Fortun auf die Ruinen des Landes zu bauen, daß dergleichen Ländern vilmehr beſſer wäre, wenn ſie gar keine Ritterſchaft hätten; ſo ſeynd doch die Fälle, wo dieſe Anmerkung Platz greiffet, nicht ſo häuffig, als die, wo ſie wegfället."

„Wo hingegen keine Ritterſchaft iſt, und die Landſtände nur aus ſolchen Perſonen beſtehen, welche entwe-

der gar keine oder doch nur ſolche Studien haben, ſo in Landesangelegenheiten nicht zu gebrauchen ſeynd, und welche von dem Policey-, Handlungs-, Manufactur- und Cammeralweſen keine gründliche Einſicht haben; da wird es auch gemeiniglich um dieſe Grundſäulen eines wohlbeſtellten Staats ſchlecht ausſehen, und wann es auch gleich ein an ſich geſegnetes Land iſt, doch demſelben an der Glückſeligkeit, darin es ſich befinden könnte, noch gar viles abgehen; es wäre dann, daß das Miniſterium des Landesherrns vorzüglich gut beſegnet wäre, und die Landſtände ſelbiges ſchalten und walten lieſſen, wie es will, folglich der bei denen Landſtänden ſich ergebende Mangel auf dieſe Weiſe erſetzet würde."

„Endlich ſo ſollen manche Landſtände von dem Landesherrn auch in denen wichtigſten Staatsangelegenheiten mit zu Rath gezogen werden: Und da äußern ſich dann offters die allergegründeteſte Bedenklichkeiten; maſſen 1) Solche Sachen eine weitläufftige, gründliche und genaue Kenntniß derer Staatshändel und der Staatsklugheit, wie auch eine Kenntniß von dem ganzen Zuſammenhang aller großen dermaligen Staatsangelegenheiten in Teutſchland, oder auch in ganz Europa, erfordern; und doch iſt offt zuweilen in einem ganzen Landſchafftlichen Corpore auch nicht ein einiges Mitglied, welches eine auch nur einigermaſſen hinreichende Einſicht in dergleichen Sachen hätte, und ihre Rathgebere eben ſo wenig."

2) „Manche Staatsſachen erfordern eine Verſchwiegenheit: Wiſſen nun die Landſtände nicht alle Umſtände;

ſtände haben, und ſie ſeynd glücklich; es iſt auch wahrſcheinlich, daß zu dieſer Glückſeligkeit manches beitrage, weil es Landſtände hat: Hinwiederum gibt es Länder, welche Landſtände haben und ſie ſeynd unglücklich; es iſt auch wahrſcheinlich, daß zu dieſer Unglückſeligkeit manches beitrage, weil es Landſtände hat. Ferner gibt es Lande, welche glücklich ſeynd, ob ſie gleich keine Landſtände haben: Hingegen gibt es auch Lande, welche unglücklich ſeynd; und es iſt wahrſcheinlich, daß zu dieſer Unglückſeligkeit manches beitrage, weil ſie keine Landſtände haben."

„Soll ich mich aber noch näher herauslaſſen, was ein Regent und ſein Haus für einen Nutzen davon haben, wenn er Landſtände hat; ſo iſt der Regent entweder gut oder bös."

„Iſt er gut; ſo iſt es meiſtens eine Goldgrube vor ihn, wann er Landſtände hat. Wir werden nemlich in der Materie von der Landeshoheit vernehmen, daß auch ein Reichsſtand, der keine Landſtände hat, durchaus ſeinem Land nicht nur ſo vil auflegen oder an dasſelbige fordern dörffe als er will, ſondern es bei dem bewenden laſſen müſſe, was von Alters hergebracht, oder Reichs- und in gewiſſen Fällen Crays-Schluß-mäßig iſt, oder doch offenbar und unwiderſprechlich zu des Landes Beſten gereichet, ſeine eigene Cameralmittel aber nicht dazu hinreichen. Hat nun aber ein Herr Landſtände, und ſtehet gut mit ihnen; ſo hat er es auch gut, und auf unzählige Weiſe zu genießen. Man bewilliget aus Liebe und Er-

ſicht, und 3) Erfahrung in denen Sachen, ſo ſie behandlen, oder darin ſie rathen ſollen; 4) ſehen ſie mehr auf den gemeinen als ihren privat-Nuzen; ſeynd ſie 5) überhaupt ehrlich, und 6) fleißig in ihrem Amt; 7) nicht zu hizig, aber 8) auch nicht zur Unzeit nachgiebig; 9) in Gefahren unerſchrocken und ſtandhafft; 10) ſeynd ſie nicht Sklaven eines patriotiſchen Eigenſinns und Unverſtands; 11) ſeynd ſie eines guten Raths fähig und werth; 12) laſſen ſie ſich nicht durch bloſſe Vorurtheile leiten u. ſ. w. wohl einem Land, das ſolche Leute hat!"

„Seynd es hingegen Männer, welche 1) keinen großen Mutterwiz haben; 2) von denen Sachen, die ihnen anvertrauet werden, weder Kenntniß noch 3) Erfahrung beſizen, noch zu erlangen begehren; 4) mehr um ihren und der Ihrigen eigenen Vortheil, als das Beſte des Vaterlandes bekümmert ſeynd; 5) überhaupt keines ehrlichen Gemüths; 6) gemächlich; 7) zu hizig, oder 8) zu lenkſam; auch 9) nicht fähig ſeynd, um des Vaterlandes willen ſich und die Ihrige zu ſacrificiren; ſeynd ſie 10) dumm-patriotiſch; mögen 11) die ihnen zu des Landes Beſtem geſchehende Vorſchläge weder hören noch prüfen, halten 12) alles, was neu ſcheinet, alſogleich für Ke-

zerei, hangen auch ſonſt lediglich an den alten hergebrachten Meinungen, oder an den Anſehen und Ausſprüchen gewiſſer ihnen nach dem Munde redend- und rathender, eines ſolchen Vertrauens unwürdiger, Perſonen u. ſ. w. wehe dem Lande, deſſen Schickſal ſich unter ſolcher Leute Hände befindet!"

„Ferner kommt, wo nicht in allen, doch in vielen Ländern, bey denen Landſtänden ſehr viles, oder das meiſte, oder auch wohl in der That alles, auf den Engeren Ausſchuß an; und in dergleichen engeren Ausſchüſſen ſeynd abermalen gemeiniglich einige Perſonen, welche das Uebergewicht darinn haben: Nachdem nun dieſe verſtändig, geſchickt, ehrlich, fleißig, unintereßirt u. ſ. w. ſeynd oder nicht, nachdeme hat es auch das ganze Land zu genieſſen oder zu entgelten."

„Indeſſen glaube ich dennoch, *) daß es ungleich mehrere Fälle gebe, darinn die Landſtände von einigem oder merklichem, oder auch ſehr groſſem Nuzen geweſen ſeynd, als ſolche, da es dem Herrn, und noch vil mehr dem Land, zu einigem, oder merklichem oder auch groſſem, Schaden gereichet habe, daß Landſtände zugegen ſeynd."

Das eben mitgetheilte Urtheil ſchallt in unſere Zeit herüber wie eine Stimme aus einer andern Welt. Nicht daß Moſer die landſtändiſche Verfaſſung gering geſchäzt

*) Geſchrieben im Jahre 1769.

hätte, — er hat ihrem Beſtehen größere Opfer gebracht, als unſere Oppoſitionsmänner den heutigen Conſtitutionen je zu bringen geneigt ſeyn möchten, — aber er gehört einer Schule an, welcher der Götzendienſt mit Formen, wie er heute getrieben wird, noch völlig fremd war. Heute wird kraft einer weit verbreiteten, in alle Verhältniſſe eingedrungenen Abgötterei mit dem geſchriebenen Worte (nicht bloß von dem großen Haufen unſerer Tagespolitiker) das Glück eines Landes nach den Inſtitutionen und Geſetzen berechnet, wie ſie auf dem Papiere ſtehen. Daß das Wohl des Landes abſolut von dieſer oder jener Clauſel des Wahlgeſetzes abhängig ſey, iſt Axiom der conſtitutionellen Rechtgläubigkeit, es bezweifeln hieße den Zeitgeiſt ins Angeſicht beleidigen. So wird an den Geſetzen, an den Conſtitutionen, an den conſtitutionellen Formen experimentirt und gekünſtelt, und wenn dann hinterher die wohlberechnetſten Paragraphen — der Stolz und die Freude der Concipienten der Verfaſſungsurkunden — ihre Wirkung nicht thun, wenn unter der Herrſchaft der Conſtitutionen die Mißbräuche wachſen, der Druck des Volks zunimmt, Unzufriedenheit, Murren und Mißtrauen ihren Gipfel erreichen, — ſo äußert ſich die Verwunderung der wohlmeinenden Staatsmänner der neuern Schule auf eine wahrhaft naive Weiſe, und Heil und Hülfe werden geſucht in einer Reviſion der Conſtitutionsurkunde.

Auf einem ganz andern Gebiete ſteht Moſer in ſeinem oben mitgetheilten Urtheil über den Werth der ſtändiſchen

Verfaſſung. Nicht von den Formen oder von den Paragraphen etwaniger Verfaſſungsurkunden, in denen jene Zeit ohnedieß nicht das Heil der Welt erblickte, macht er das Wohl des Landes abhängig. Die Summe ſeines Urtheils iſt einfach die: die landſtändiſche Verfaſſung iſt in ihrer Wirkung heilſam und wohlthätig für das Land, wenn die Landſtände weiſe, uneigennützig, wohlunterrichtet, redlich, und ſonſt in jedweder Beziehung ihrem hohen Berufe zu entſprechen willens und fähig ſind; — ſie gereicht zum Nachtheil und Unſegen für das Land, wenn die Landſtände ſtatt jener rühmlichen Eigenſchaften die entgegengeſetzten beſitzen. Mit Einem Worte: bei der landſtändiſchen Verfaſſung wie bei jeder andern, hängt die Wirkung und der Einfluß, im Guten wie im Böſen, von der Gewiſſenhaftigkeit und der Einſicht derer ab, welche regieren, verwalten, rathen; und: nicht die Buchſtaben der papiernen Geſetze ſind es, welche entſcheiden, ſondern die Menſchen, in deren Hände die Anwendung dieſer Geſetzesbuchſtaben gelegt iſt.

Wie wunderlich, verwirrt und verſchroben muß die öffentliche Meinung eines Zeitalters ſeyn, dem eine ſolche Anſchauungsweiſe fremd geworden iſt — eines Zeitalters, welches Anſichten wie die eben ausgeſprochenen vielleicht nur mit Mißtrauen oder Zweifel anzuhören vermag!

Als Folgerungen aus den aufgeſtellten Principien erſcheinen die nachſtehenden:

Wenn der Werth der landſtändiſchen Verfaſſung von dem perſönlichen Werthe der Landſtände abhängt, ſo iſt es einleuchtend, daß auch in dieſer Beziehung Alles auf den im geſammten Volke herrſchenden Grad von Einſicht, ächter politiſcher Bildung und Redlichkeit ankommt.

Die banale Phraſe: „die Wähler würden gewiß ſelbſt die Beſten und Tauglichſten zu ihren Vertretern wählen,“ widerlegt begreiflicherweiſe dieſe Anſicht nicht, denn die Wahl der Wähler hängt trotz aller Wahlgeſetze eben wieder nur von dem Grade ihrer eignen Einſicht und Redlichkeit ab. Daß ſie mit den von ihnen Gewählten jedenfalls zufrieden ſeyn würden, iſt eben ſo oberflächlich als falſch, denn die Gewählten ſind höchſtens durch den Willen der (nicht ſelten rein zufälligen) Majorität gewählt, für die Minorität (welche wie z. B. in Frankreich, die immenſe Mehrheit des Volkes in ſich begreifen kann!) ſind ſie eben ſowohl ein providentielles Ereigniß, wie jeder geborne Regent. Außerdem iſt es eine offenbar lächerliche Vorausſetzung, daß die rein materielle Majorität, als ſolche, nothwendig immer diejenigen herausfinden müſſe, welche die heilſamſte Wirkſamkeit für das Land entfalten werden.

Die Aufgabe jedes Wahlgeſetzes wie jeder Verfaſſungsurkunde müßte alſo ſeyn, diejenigen Claſſen des Volkes vorzugsweiſe zur Landſtandſchaft zu berufen, in denen ſich Einſicht, wahre politiſche Bildung und guter

Wille vereinigt finden. — Dieß iſt in Zeiten, wo falſche und verwirrte Lehren, große Irrthümer, ſittliche Verderbtheit, Egoismus, Corruption aller Art, und wie das weitere Gefolge der falſchen Cultur heißt, durch alle Claſſen der Geſellſchaft gehen, eine unlösbare Aufgabe.

Daraus folgt unwiderſprechlich: wo ein Volk an dieſen Gebrechen leidet, und dieſe Krankheiten in Saft und Blut eindrangen, da iſt es eine eitle Hoffnung, dem Uebel durch eine landſtändiſche Verfaſſung wehren zu wollen. Die Landſtände werden, — welche Art der Berufung man auch ausklügeln möge, — dennoch nie beſſer ſeyn, als die Geſellſchaft, die ſie vertreten, und das Heilmittel wird in jedem Falle zum Gifte werden.

In ſolchen Fällen kann dem Uebel nur durch gründliche Wiſſenſchaft und ſittlich religiöſe Veredlung des Volkes abgeholfen werden. Gibt es ein Beiſpiel in der Geſchichte, daß die Entwickelung der Aftercultur aus ſich heraus rückläufig geworden wäre? oder läßt ſich die Hoffnung feſthalten, daß das heutige Europa, trotz aller bedrohlichen Symptome, die für das Gegentheil zu ſprechen ſcheinen, jenen Höhepunkt noch nicht erreicht habe, auf welchem das Niederſteigen zur Barbarei beginnt, mit der die Cultur der Völker anhebt, und in deren Grabesnacht die Hypercultur zurückführt?

XIX.

Staatsrechtliche Erörterungen über Steuern und Steuerverfaſſung.

(20 Mai 1837.)

I.

Die Freunde der rechtlichen Freiheit können ohne Zweifel mit den Anhängern des falſchen Liberalismus in dem Satze übereinſtimmen: daß die Freiheit eines Volks größtentheils von der Steuerverfaſſung desſelben abhänge, — und daß derjenige, den zu beſteuern ein Anderer das völlig unumſchränkte Recht hat, dieſem gegenüber unfrei ſey. Man kann ſogar, geſtützt auf die Geſchichte, mit gutem Fug behaupten, daß ungemeſſene, rein willkürlich auferlegte Steuern, wie ungemeſſene Dienſte, ein Kennzeichen der allerſtrengſten Leibeigenſchaft ſeyen — einer Leibeigenſchaft, die ſelbſt mit dem Begriffe des Eigenthums nicht mehr füglich zuſammengeht, da die unbeſchränkte Steuerpflicht das letztere in jedem Augenblicke aufheben, die Steuer rechtlicherweiſe auch das Vermögen des Beſteuerten ganz verſchlingen kann, wenn es lediglich vom Willen des Steuerherrn abhängt, wann und wie viel er fordern und nehmen will.

ist, gereicht es meistens einem Lande zu einem vilfachen Vortheil: dann 1) befinden sich doch allemal unter selbigen auch Leute, welche staatsverständige Männer seynd, mithin in guten und bösen Zeiten nach deren Umständen, sie seynd auch beschaffen wie sie wollen, einen gründlichen Rath ertheilen, selbst in wichtigen und delicaten Angelegenheiten gebraucht werden können, an anderen Höfen Ansehn oder gute Freunde haben, und dadurch ihrem Vaterlande ersprießliche Dienste leisten können u. s. w. 2) Wann ihre Unterthanen oder Güter ruiniret werden, seynd sie mit ruinirt; sie nehmen sich daher des Wohls und Wehes des Landes mehrers an, als solche Personen, die weder sonderlichen Nutzen noch Schaden davon haben, es mag in dem Land gut oder schlecht stehen, wie sich in andern Classen von Landständen, zumalen in gewissen Ländern, dergleichen Leute befinden."

„Und ob es zwar nicht ohne ist, wenn unter einer solchen Ritterschaft sich Mitgliedere befinden, welche den Mantel nach dem Hof-Wind hängen, oder gar in angesehenen würklichen Diensten des Landesherrn stehen, und dabei böse seynd, auch sich kein Gewissen daraus machen, ihre privat-Fortun auf die Ruinen des Landes zu bauen, daß dergleichen Ländern vilmehr besser wäre, wenn sie gar keine Ritterschaft hätten; so seynd doch die Fälle, wo diese Anmerkung Platz greiffet, nicht so häuffig, als die, wo sie wegfället."

„Wo hingegen keine Ritterschaft ist, und die Landstände nur aus solchen Personen bestehen, welche entwe-

der gar keine oder doch nur ſolche Studien haben, ſo in Landesangelegenheiten nicht zu gebrauchen ſeynd, und welche von dem Policey-, Handlungs-, Manufactur- und Cammeralweſen keine gründliche Einſicht haben; da wird es auch gemeiniglich um dieſe Grundſäulen eines wohlbeſtellten Staats ſchlecht ausſehen, und wann es auch gleich ein an ſich geſegnetes Land iſt, doch demſelben an der Glückſeligkeit, darin es ſich befinden könnte, noch gar viles abgehen; es wäre dann, daß das Miniſterium des Landesherrns vorzüglich gut beſegnet wäre, und die Landſtände ſelbiges ſchalten und walten lieſſen, wie es will, folglich der bei denen Landſtänden ſich ergebende Mangel auf dieſe Weiſe erſetzet würde."

„Endlich ſo ſollen manche Landſtände von dem Landesherrn auch in denen wichtigſten Staatsangelegenheiten mit zu Rath gezogen werden: Und da äußern ſich dann offters die allergegründeteſte Bedenklichkeiten; maſſen 1) Solche Sachen eine weitläufftige, gründliche und genaue Kenntniß derer Staatshändel und der Staatsklugheit, wie auch eine Kenntniß von dem ganzen Zuſammenhang aller großen dermaligen Staatsangelegenheiten in Teutſchland, oder auch in ganz Europa, erfordern; und doch iſt offt zuweilen in einem ganzen Landſchafftlichen Corpore auch nicht ein einiges Mitglied, welches eine auch nur einigermaſſen hinreichende Einſicht in dergleichen Sachen hätte, und ihre Rathgebere eben ſo wenig."

2) „Manche Staatsſachen erfordern eine Verſchwiegenheit: Wiſſen nun die Landſtände nicht alle Umſtände;

ſo können ſie nicht gründlich davon urtheilen: Und ſoll man ſie ihnen ſagen; ſo kommt die Sache vor der Zeit in allzuvile Mäuler, und kann auch nur dadurch allein gänzlich verdorben werden."

3) „Kommt es in Staatsſachen gar offt auf ein bequemes Tempo und eine ſchnelle Entſchlieſſung an: Solle aber erſt mit denen (alsdan wohl gar nicht verſammelten) Landſtänden communicirt und gehandelt werden; kan gar leicht ſo vile Zeit darüber verſtreichen, daß die Gelegenheit, zu ſeinem Zweck zu gelangen, entwiſchet, und nimmermehr wieder herbeygebracht werden kan."

„Indeſſen lehrt doch die Erfahrung, daß es auch von ſolchen wichtigen Staatsſachen offt heiſſet: Vox Populi, vox Dei; und wie die geſunde Bauern-Philoſophie in Praxi offt vil brauchbarer iſt, als die ſpitzfündigſte Carteſianiſche, Thomaſiſche, Wolfiſche, ſo urtheilet auch der gemeine Mann und ein mit keinen ſonderlichen Staatsleuten beſetztes Landſchafftliches Collegium auch in Staatsſachen, wie es der Erfolg beweiſet, zuweilen vil gründlicher, als ein durch eine übertriebene Ambition, andere Affecten, oder das Intereſſe angetrieben- verleitet- und verblendeter Regent, ſamt ſeinem ganzen Staats-Miniſterio."

„Endlich ſo hat freilich die perſönliche Beſchaffenheit derer Landſtände und ihrer Conſulenten, Syndicorum u. ſ. w. einen ſehr großen Einfluß auf den Nutzen oder Schaden eines Landes, ſo mit Landſtänden verſehen iſt."

„Haben ſie nämlich 1) hinlängliche, natürliche Gemüthsgaben und Kräfften, 2) Ein-

ſicht, und 3) Erfahrung in denen Sachen, ſo ſie behandlen, oder darin ſie rathen ſollen; 4) ſehen ſie mehr auf den gemeinen als ihren privat-Nuzen; ſeynd ſie 5) überhaupt ehrlich, und 6) fleißig in ihrem Amt; 7) nicht zu hizig, aber 8) auch nicht zur Unzeit nachgiebig; 9) in Gefahren unerſchrocken und ſtandhafft; 10) ſeynd ſie nicht Sklaven eines patriotiſchen Eigenſinns und Unverſtands; 11) ſeynd ſie eines guten Raths fähig und werth; 12) laſſen ſie ſich nicht durch bloſſe Vorurtheile leiten u. ſ. w. wohl einem Land, das ſolche Leute hat!"

„Seynd es hingegen Männer, welche 1) keinen großen Mutterwiz haben; 2) von denen Sachen, die ihnen anvertrauet werden, weder Kenntniß noch 3) Erfahrung beſizen, noch zu erlangen begehren; 4) mehr um ihren und der Ihrigen eigenen Vortheil, als das Beſte des Vaterlandes bekümmert ſeynd; 5) überhaupt keines ehrlichen Gemüths; 6) gemächlich; 7) zu hizig, oder 8) zu lenkſam; auch 9) nicht fähig ſeynd, um des Vaterlandes willen ſich und die Ihrige zu ſacrificiren; ſeynd ſie 10) dumm-patriotiſch; mögen 11) die ihnen zu des Landes Beſtem geſchehende Vorſchläge weder hören noch prüfen, halten 12) alles, was neu ſcheinet, alſogleich für Ke-

zerei, hangen auch sonst lediglich an den alten hergebrachten Meinungen, oder an den Ansehen und Aussprüchen gewisser ihnen nach dem Munde redend- und rathender, eines solchen Vertrauens unwürdiger, Personen u. s. w. wehe dem Lande, dessen Schicksal sich unter solcher Leute Hände befindet!"

„Ferner kommt, wo nicht in allen, doch in vielen Ländern, bey denen Landständen sehr viles, oder das meiste, oder auch wohl in der That alles, auf den Engeren Ausschuß an; und in dergleichen engeren Ausschüssen seynd abermalen gemeiniglich einige Personen, welche das Uebergewicht darinn haben: Nachdem nun diese verständig, geschickt, ehrlich, fleißig, uninteressirt u. s. w. seynd oder nicht, nachdeme hat es auch das ganze Land zu geniessen oder zu entgelten."

„Indessen glaube ich dennoch, *) daß es ungleich mehrere Fälle gebe, darinn die Landstände von einigem oder merklichem, oder auch sehr grossem Nuzen gewesen seynd, als solche, da es dem Herrn, und noch vil mehr dem Land, zu einigem, oder merklichem oder auch grossem, Schaden gereichet habe, daß Landstände zugegen seynd."

Das eben mitgetheilte Urtheil schallt in unsere Zeit herüber wie eine Stimme aus einer andern Welt. Nicht daß Moser die landständische Verfassung gering geschäzt

*) Geschrieben im Jahre 1769.

hätte, — er hat ihrem Beſtehen größere Opfer gebracht, als unſere Oppoſitionsmänner den heutigen Conſtitutionen je zu bringen geneigt ſeyn möchten, — aber er gehört einer Schule an, welcher der Götzendienſt mit Formen, wie er heute getrieben wird, noch völlig fremd war. Heute wird kraft einer weit verbreiteten, in alle Verhältniſſe eingedrungenen Abgötterei mit dem geſchriebenen Worte (nicht bloß von dem großen Haufen unſerer Tagespolitiker) das Glück eines Landes nach den Inſtitutionen und Geſetzen berechnet, wie ſie auf dem Papiere ſtehen. Daß das Wohl des Landes abſolut von dieſer oder jener Clauſel des Wahlgeſetzes abhängig ſey, iſt Axiom der conſtitutionellen Rechtgläubigkeit, es bezweifeln hieße den Zeitgeiſt ins Angeſicht beleidigen. So wird an den Geſetzen, an den Conſtitutionen, an den conſtitutionellen Formen experimentirt und gekünſtelt, und wenn dann hinterher die wohlberechnetſten Paragraphen — der Stolz und die Freude der Concipienten der Verfaſſungsurkunden — ihre Wirkung nicht thun, wenn unter der Herrſchaft der Conſtitutionen die Mißbräuche wachſen, der Druck des Volks zunimmt, Unzufriedenheit, Murren und Mißtrauen ihren Gipfel erreichen, — ſo äußert ſich die Verwunderung der wohlmeinenden Staatsmänner der neuern Schule auf eine wahrhaft naive Weiſe, und Heil und Hülfe werden geſucht in einer Reviſion der Conſtitutionsurkunde.

Auf einem ganz andern Gebiete ſteht Moſer in ſeinem oben mitgetheilten Urtheil über den Werth der ſtändiſchen

Verfaſſung. Nicht von den Formen oder von den Paragraphen etwaniger Verfaſſungsurkunden, in denen jene Zeit ohnedieß nicht das Heil der Welt erblickte, macht er das Wohl des Landes abhängig. Die Summe ſeines Urtheils iſt einfach die: die landſtändiſche Verfaſſung iſt in ihrer Wirkung heilſam und wohlthätig für das Land, wenn die Landſtände weiſe, uneigennützig, wohlunterrichtet, redlich, und ſonſt in jedweder Beziehung ihrem hohen Berufe zu entſprechen willens und fähig ſind; — ſie gereicht zum Nachtheil und Unſegen für das Land, wenn die Landſtände ſtatt jener rühmlichen Eigenſchaften die entgegengeſetzten beſitzen. Mit Einem Worte: bei der landſtändiſchen Verfaſſung wie bei jeder andern, hängt die Wirkung und der Einfluß, im Guten wie im Böſen, von der Gewiſſenhaftigkeit und der Einſicht derer ab, welche regieren, verwalten, rathen; und: nicht die Buchſtaben der papiernen Geſetze ſind es, welche entſcheiden, ſondern die Menſchen, in deren Hände die Anwendung dieſer Geſetzesbuchſtaben gelegt iſt.

Wie wunderlich, verwirrt und verſchroben muß die öffentliche Meinung eines Zeitalters ſeyn, dem eine ſolche Anſchauungsweiſe fremd geworden iſt — eines Zeitalters, welches Anſichten wie die eben ausgeſprochenen vielleicht nur mit Mißtrauen oder Zweifel anzuhören vermag!

Als Folgerungen aus den aufgeſtellten Principien erſcheinen die nachſtehenden:

Wenn der Werth der landſtändiſchen Verfaſſung von dem perſönlichen Werthe der Landſtände abhängt, ſo iſt es einleuchtend, daß auch in dieſer Beziehung Alles auf den im geſammten Volke herrſchenden Grad von Einſicht, ächter politiſcher Bildung und Redlichkeit ankommt.

Die banale Phraſe: „die Wähler würden gewiß ſelbſt die Beſten und Tauglichſten zu ihren Vertretern wählen,“ widerlegt begreiflicherweiſe dieſe Anſicht nicht, denn die Wahl der Wähler hängt trotz aller Wahlgeſetze eben wieder nur von dem Grade ihrer eignen Einſicht und Redlichkeit ab. Daß ſie mit den von ihnen Gewählten jedenfalls zufrieden ſeyn würden, iſt eben ſo oberflächlich als falſch, denn die Gewählten ſind höchſtens durch den Willen der (nicht ſelten rein zufälligen) Majorität gewählt, für die Minorität (welche wie z. B. in Frankreich, die immenſe Mehrheit des Volkes in ſich begreifen kann!) ſind ſie eben ſowohl ein providentielles Ereigniß, wie jeder geborne Regent. Außerdem iſt es eine offenbar lächerliche Vorausſetzung, daß die rein materielle Majorität, als ſolche, nothwendig immer diejenigen herausfinden müſſe, welche die heilſamſte Wirkſamkeit für das Land entfalten werden.

Die Aufgabe jedes Wahlgeſetzes wie jeder Verfaſſungsurkunde müßte alſo ſeyn, diejenigen Claſſen des Volkes vorzugsweiſe zur Landſtandſchaft zu berufen, in denen ſich Einſicht, wahre politiſche Bildung und guter

Wille vereinigt finden. — Dieß iſt in Zeiten, wo falſche und verwirrte Lehren, große Irrthümer, ſittliche Verderbtheit, Egoismus, Corruption aller Art, und wie das weitere Gefolge der falſchen Cultur heißt, durch alle Claſſen der Geſellſchaft gehen, eine unlösbare Aufgabe.

Daraus folgt unwiderſprechlich: wo ein Volk an dieſen Gebrechen leidet, und dieſe Krankheiten in Saft und Blut eindrangen, da iſt es eine eitle Hoffnung, dem Uebel durch eine landſtändiſche Verfaſſung wehren zu wollen. Die Landſtände werden, — welche Art der Berufung man auch ausklügeln möge, — dennoch nie beſſer ſeyn, als die Geſellſchaft, die ſie vertreten, und das Heilmittel wird in jedem Falle zum Gifte werden.

In ſolchen Fällen kann dem Uebel nur durch gründliche Wiſſenſchaft und ſittlich religiöſe Veredlung des Volkes abgeholfen werden. Gibt es ein Beiſpiel in der Geſchichte, daß die Entwickelung der Aftercultur aus ſich heraus rückläufig geworden wäre? oder läßt ſich die Hoffnung feſthalten, daß das heutige Europa, trotz aller bedrohlichen Symptome, die für das Gegentheil zu ſprechen ſcheinen, jenen Höhepunkt noch nicht erreicht habe, auf welchem das Niederſteigen zur Barbarei beginnt, mit der die Cultur der Völker anhebt, und in deren Grabesnacht die Hypercultur zurückführt?

XIX.

Staatsrechtliche Erörterungen über Steuern und Steuerverfaſſung.

(20 Mai 1837.)

I.

Die Freunde der rechtlichen Freiheit können ohne Zweifel mit den Anhängern des falſchen Liberalismus in dem Satze übereinſtimmen: daß die Freiheit eines Volks größtentheils von der Steuerverfaſſung desſelben abhänge, — und daß derjenige, den zu beſteuern ein Anderer das völlig unumſchränkte Recht hat, dieſem gegenüber unfrei ſey. Man kann ſogar, geſtützt auf die Geſchichte, mit gutem Fug behaupten, daß ungemeſſene, rein willkürlich auferlegte Steuern, wie ungemeſſene Dienſte, ein Kennzeichen der allerſtrengſten Leibeigenſchaft ſeyen — einer Leibeigenſchaft, die ſelbſt mit dem Begriffe des Eigenthums nicht mehr füglich zuſammengeht, da die unbeſchränkte Steuerpflicht das letztere in jedem Augenblicke aufheben, die Steuer rechtlicherweiſe auch das Vermögen des Beſteuerten ganz verſchlingen kann, wenn es lediglich vom Willen des Steuerherrn abhängt, wann und wie viel er fordern und nehmen will.

Jedwede Discuſſion über die ſtaatsrechtliche Seite der Steuer muß unſers Erachtens damit anheben, dieſe eben aufgeſtellten Grundſätze zuzugeben, weil ſie, ohne dem rechtloſeſten Abſolutismus das Wort zu ſprechen, nicht geläugnet werden können. Dieſen vertheidigen zu wollen kann aber denen, welche die Anſicht theilen, die wir von jeher verfochten haben, aus dem einfachen Grunde nicht einfallen, weil der Abſolutismus dem Rechte der Unterthanen gegenüber an ſich unrecht iſt. Zudem wäre eine Lehre dieſer Art in keiner Weiſe geeignet, die Ruhe und das Glück der europäiſchen Völker zu gründen, oder den Frieden der Gemüther herbei führen zu helfen, den jeder Wohlgeſinnte der Welt überhaupt, und unſerm Vaterlande insbeſondere gönnen wird. Nicht dadurch wird der Wahrheit der Sieg bereitet, — den zuletzt doch Jeder wünſchen muß, — daß der Einſeitigkeit, dem Mißverſtändniſſe, der Uebertreibung eine andere Uebertreibung, ein anderer Irrthum gegenübergeſtellt wird; der Friede der Geiſter, die Verſtändigung, kann nur auf dem Grund und Boden der Wahrheit erfolgen, und die Grundbedingung einer ſolchen innern Einigung, die das letzte Ziel jedes Streites ſeyn muß, iſt die rückſichtsloſe Einräumung deſſen, was der Gegner Wahres behauptet. Iſt doch ohnedieß jeder Irrthum nur dadurch ſtark, daß er mehr oder weniger wahre Beſtandtheile enthält. So muß denn alſo denen, die in den Irrthümern des modernen Liberalismus befangen ſind, — und wie viele ſind dieß im guten Glauben! — unbedenklich eingeräumt werden, daß willkürliche Beſteue-

rung ein mit Freiheit und Recht der Unterthanen unverträgliches Uebel ſey, daß wir die Abneigung aller Völker des Abendlandes gegen einen ſolchen Zuſtand für hiſtoriſch begründet und in ſich gerechtfertigt halten, und daß auch wir eine rechtlich geordnete Verfaſſung in Beziehung auf das Steuerweſen, ein Maaß des Rechtes für die Regierung, und der Pflicht für die Unterthanen, als ein Recht der letztern, und als eine nothwendige Grundlage des geſelligen Zuſtandes von Europa anerkennen. Mit denen alſo, die dieß wollen, und die nicht etwa die, das Steuerweſen betreffende Frage als Hebel zum Umſturze der monarchiſchen Verfaſſung zu benutzen ſuchen, iſt eine Verſtändigung allerdings möglich und hoffentlich erreichbar.

II.

Bei der Begründung des Rechtes der Steuererhebung und der Pflicht zur Steuerzahlung ſind zwei Syſteme von Grundſätzen weſentlich von einander zu unterſcheiden: das der monarchiſchen und das der republicaniſchen Verfaſſung. Beide ſind einander in mehrfacher Hinſicht geradezu entgegengeſetzt, und nur aus der Verwirrung und Vermiſchung beider iſt jenes Schwanken zwiſchen rechtloſer Willkür der Gewalt und anarchiſcher Auflehnung hervorgegangen, welches die monarchiſchen Verfaſſungen Europa's in den Abgrund zu ſtürzen droht.

In der Republik iſt die Herrſchaft und Gewalt Eigenthum einer Corporation, einer Geſellſchaft. Dieſe Gemeinde läßt in ihrem Namen die Regierung durch

Obrigkeiten ausüben, welche ihre Gewalt von der Gesellschaft empfangen und in ihrem Auftrage thätig sind. Wenn das Beste der Gesellschaft Ausgaben fordert, die auf anderm Wege oder durch regelmäßige Einkünfte (z. B. aus liegenden Gründen, die der Corporation gehören, oder aus Abgaben, die sie für geleistete Gegendienste erhebt, wie Brücken- und Wegezölle, Gerichtssporteln u. s. w.) nicht aufzubringen sind, so fordert die Natur der Gesellschaft, daß die Mitglieder derselben, sofern sie anders wahrhafte Glieder der herrschenden Corporation sind und bleiben wollen, ihr eigenes Vermögen zum Besten der letztern angreifen, — eine Steuer, einen Beitrag zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen zahlen. Diesen Grund hat die Besteuerung nicht bloß in den unabhängigen, sondern auch in den abhängigen Republiken oder sogenannten Privatgesellschaften. Straßenbeleuchtung und Pflaster, Unterhaltung der Brunnen, Nachtwache u. dgl. sind gemeinschaftliche Bedürfnisse der Mitglieder einer Stadtgemeinde, ganz in derselben Weise wie Beleuchtung und Miethe des Saales, Besoldung der Aufwärter, Abonnementspreis der Journale u. dgl. gemeinschaftliche Ausgaben und Bedürfnisse jedes Clubs, jeder Lesegesellschaft sind. Wenn dieses Bedürfniß in einem einzelnen Falle wirklich vorhanden und auf verfassungsmäßige Weise nachgewiesen ist, so versteht es sich von selbst, daß derjenige, der an den Vortheilen jener Einrichtungen Theil nehmen will, auch die Lasten derselben trage; die Kosten der Anlage oder der Unter-

haltung werden alſo naturgemäß berechnet, und auf die Mitglieder der Geſellſchaft nach dem in der Verfaſſung derſelben angenommenen Fuße oder Maaßſtabe vertheilt. Hier kann nur die eine Frage entſtehen, auf welche Weiſe ein ſolches Bedürfniß nachzuweiſen ſey. Darauf aber gibt die beſtehende Verfaſſung Antwort, der jedweder, der in die Geſellſchaft oder herrſchende Corporation als vollberechtigtes actives Mitglied eintritt, ſich ausdrücklich oder ſtillſchweigend unterwirft. Das natürlichſte, zunächſtliegende Mittel zur Beſeitigung eines Zwieſpaltes der Meinungen iſt Entſcheidung durch die Mehrheit, da es billig iſt, daß, wenn die Geſellſchaft fortbeſtehen ſoll, die Minderheit ſich der größern Zahl, und nicht dieſe ſich jener unterwerfe. In der That kommt auch jede wahre Geſellſchaft, wenn dieſes Auskunftsmittel nicht ſchon in ihrer urſprünglichen Verfaſſung liegt, darauf früher oder ſpäter im Laufe der Zeit durch das Bedürfniß und die Natur der Dinge ſelbſt. Im Nothfalle hätte ja die Mehrheit in der Regel die phyſiſche Uebermacht, und die Gewalt: die widerſprechenden Einzelnen, die ſich ihr aus Eigenſinn oder Zankſucht nicht unterwerfen wollen, mit Gewalt aus ihrer Mitte zu entfernen.

Die Geſellſchaft erſcheint alſo ihrer Natur nach, wo ſie verfaſſungsmäßig handelt, als ein Ganzes, und im Kreiſe dieſer republicaniſchen Begriffe und Grundſätze hat es mithin ſeine vollkommene Wahrheit, wenn man ſagt: ſie verwilligt genau genommen Niemanden eine Abgabe, ſondern beſtreitet damit ihre Collectivbedürfniſſe, wie der

Einzelne mit ſeinem Privatvermögen ſeine Privatausgaben. Dabei waltet nur der Unterſchied zwiſchen dem Einzelnen und der Geſellſchaft ob, daß die Ausgaben des Erſtern von dem individuellen Belieben desſelben abhängen, und wider ſeinen Willen nicht denkbar ſind, während, wie wir eben geſehen haben, in der Republik oder Geſellſchaft der Einzelne auch ohne oder wider ſeine individuelle Ueberzeugung und Willensbeſtimmung, durch den Beſchluß der Mehrheit zu einer Ausgabe genöthigt werden kann. Ferner liegt es in der natürlichen Conſequenz jedweder republicaniſchen Verfaſſung, daß jedes Mitglied der herrſchenden Corporation, dem eine Steuer zugemuthet wird, mit ſeiner Stimme über die Nothwendigkeit und den Nutzen der betreffenden Ausgabe gehört werde. Endlich iſt bei dieſer Art der Verfaſſung eines Volkes der Umſtand niemals zu überſehen, daß viele Individuen desſelben nicht Mitglieder der herrſchenden Corporation, ſondern Unterthanen der letztern ſind, der oben bezeichnete Grund der Verbindlichkeit zur Bezahlung der Steuern für die letztern alſo nicht ſtattfinden kann. In dieſer Hinſicht findet dasſelbe, unten zu erörternde, Verhältniß ſtatt, welches zwiſchen einem Monarchen und ſeinen Unterthanen obwaltet, — während Rechte und Pflichten der Geſellſchaft nur für die wahren und eigentlichen Glieder derſelben gelten.

III.

Das eben geſchilderte Syſtem leidet auf eine Monarchie

keine Anwendung. Dieſe iſt keine Corporation und keine Geſellſchaft, obwohl es unter denen, die ihr unterworfen ſind, Corporationen und Geſellſchaften geben kann. Es iſt ein grober Irrthum und Mißgriff, wenn, wie es geſchieht, die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Steuern der Unterthanen eines Monarchen aus jenen, nur für die republicaniſche Verfaſſung anwendbaren Grundſätzen hergeleitet werden ſoll. Durch eine ſolche Begründung der Pflicht zur Bezahlung der Steuern — wie bequem ſie auch zur Herbeiſchaffung der letztern ſcheinen möge, — wird die wahre Natur der Monarchie ſchlechthin geläugnet und aufgehoben. Der Monarch erkennt nämlich durch dieſe Argumentation den gefährlichen, und ſeine Unabhängigkeit und Freiheit geradezu vernichtenden Grundſatz an, daß ſeine Unterthanen in ihrer Geſammtheit ein Gemeinweſen bilden, und daß er lediglich der Diener und Verwalter desſelben ſey. Er erkennt demnach ſtillſchweigend die Volksſouveränetät und alle ihre Conſequenzen an, und entthront ſich gewiſſermaßen ſelbſt, ſobald er dieſes Grunddogma der falſchen Staatslehre zugibt. Die einfachſte und zunächſt liegende Folgerung aus demſelben iſt nämlich, in Bezug auf die Steuern, daß dann die Unterthanen den Staatshaushalt nicht als *ſeine*, ſondern als *ihre* Sache betrachten, mithin, wie ſie die Größe der Einnahme beſtimmen, auch jedwede Ausgabe ihrer Genehmigung und Feſtſetzung zu unterwerfen ſich für vollkommen berechtigt halten, was einfach zu dem Princip führt, daß alle Domänen und nutzbaren Rechte nicht mehr

Eigenthum des regierenden Hauſes, ſondern Staats-gut, d. h. Eigenthum der Geſammtheit ſeyen. Eine zweite Folgerung iſt ferner das abſolute Stimmrecht aller Steuerzahlenden, denn wenn dieſe einmal eine republi-caniſche Geſammtheit ſind, ſo iſt nicht abzuſehen, warum einige derſelben von dieſer Berechtigung, aus Gründen der praktiſchen Zweckmäßigkeit, inconſequenterweiſe aus-geſchloſſen ſeyn ſollten; — endlich verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn die Volksſouveränetät in einer Hin-ſicht, d. h. in Bezug auf die Steuern, als Grundſatz an-genommen wird, die Conſequenzen derſelben auch in jeder andern Beziehung unwiderſtehlich hervorbrechen, und früher oder ſpäter zur Herrſchaft gelangen. Daher alſo ſouveräne Gewalt der Geſetzgebung des Volkes, oder ſei-ner vermeintlichen Vertreter, das Recht desſelben über Krieg und Frieden zu entſcheiden, ja die Gewalt der letztern, im Nothfalle auch einen andern Staatschef zu ernennen; dieß ſind eben ſo nothwendige Folgerungen des irrigen Grundprincips, als die Auflehnung gegen jene reinwillkürliche Einrichtung der Repräſentativverfaſſung: daß nur ſolche Perſonen, die ein gewiſſes Steuerquantum bezahlen, zur Wahl der Volksrepräſentanten berechtigt ſeyn ſollen. Die Monarchie iſt mit Einem Worte dem Princip nach durch jene Fiction in eine pſeudophiloſophiſche Republik, der Fürſt in einen Präſidenten eines Freiſtaats verwandelt. Je mehr ſich die wahre Natur der Dinge gegen die vollſtändige Verwirklichung dieſes falſchen, ge-ſchichts- und naturwidrigen Grundſatzes ſträubt, deſto

greller iſt der Widerſpruch zwiſchen der Theorie und der wirklichen Praxis, deſto größer aber auch die Unzufriedenheit, die Spannung, die Unruhe, welche den Beſtand des Staates jeden Augenblick in Frage ſtellt. Dieß iſt ein nothwendiges Symptom des ſogenannten Repräſentativſtaates, und unvermeidliche Wirkung des unnatürlichen, lügenhaften Widerſpruches zwiſchen der Erſcheinung und der Idee desſelben. Andrerſeits wird, was wohl zu merken iſt, durch eben jene Fiction nichts mehr gefährdet, als gerade die Freiheit des Unterthanen. Einerſeits gilt das Princip, was innerhalb der republicaniſchen Verfaſſung ſeinen guten Grund und Zuſammenhang hat: daß die Einnahme, alſo die Größe der Steuer, ſich nach dem Bedürfniß zu richten habe; — die Steuerpflicht der Unterthanen iſt alſo aus einer bedingten und rechtlich feſtgeſtellten in eine abſolute und maaßloſe verwandelt; andrerſeits wird die Größe derſelben der Sache nach doch immer nur durch eine kleine, willkürlich ausgeſonderte Minderzahl herrſchender Perſonen beſtimmt, und dieß zwar aus dem einfachen Grunde, weil es unmöglich iſt, ein ganzes Volk zu verſammeln, wie die Bürgerſchaft einer Stadt, oder die Mitglieder einer Actiengeſellſchaft. So iſt alſo die wahre Frucht jenes Hineintragens republicaniſcher Ideen in das Syſtem der Monarchie, nach oben hin die Untergrabung und Zerſtörung der letztern, nach unten die Vermehrung der Laſten der Unterthanen, ja die Verwandlung beſtimmter Pflichten und Leiſtungen in unbedingte, willkürlich beſtimmte,

während gleichzeitig die Fiction, daß Jeder ſelbſt oder durch ſeine Repräſentanten den Staatshaushalt zu regeln das Recht habe, ſich in der lebendigen Anwendung als lächerliche Täuſchung erweist.

IV.

Ganz anders ſtellen ſich, der Natur der monarchiſchen Verfaſſung nach, die Verhältniſſe einer wahren, fürſtlichen Herrſchaft, wo die Regierung des Fürſten auf eigener, überlegener, unabhängiger Macht und Freiheit beruht. Am reinſten ausgeprägt zeigt ſich der Charakter dieſer Verfaſſung in den Monarchien der chriſtlich-germaniſchen Welt, an denen die Theorie des monarchiſchen, aber auf dem Rechte und der Freiheit des Herrn wie der Unterthanen beruhenden Weſens am deutlichſten entwickelt werden kann; wie billig werden daher auch dieſe in der nachfolgenden Darſtellung zu Grunde gelegt.

Der Schlußſtein dieſes Syſtems iſt die unentbehrliche und unbedingt nothwendige Vorausſetzung, daß der Fürſt aus ſeinem und ſeines Hauſes unabhängigen Vermögen lebe und ſeinen fürſtlichen Aufwand beſtreite. Jenes beſteht entweder in liegenden Gründen (Domänen), oder in nutzbaren Rechten aller Art, als da ſind: Zölle für die Benutzung der dem Landesherrn gehörenden Wege und Brücken, Gerichtsſporteln oder Vergütungen für die gerichtliche Hülfe, die er ſeinen Unterthanen geleiſtet, Zinſen und Abgaben von Grundſtücken, die er unter dieſem Vorbehalt Andern verliehen hat, gewiſſe Eigenthums-

rechte, die ihm an dem Grunde und Boden anderer Eigenthümer zuſtehen, wie Jagd- und Fiſchereigerechtigkeit, Bergregal u. dgl., einträgliche Unternehmungen, die er ausſchließlich oder in freier Concurrenz mit Andern betreiben läßt, z. B. Poſten, Salzhandel, Pulvermühlen, Kanonengießereien u. dgl. Dieſe eigenen Einkünfte, über deren Verwendung er Niemandem Rechenſchaft geben muß, gewähren eben dem Fürſten eine Unabhängigkeit und Freiheit, kraft welcher er beſtehen kann, ohne die Hülfe Anderer für ſich in Anſpruch nehmen zu müſſen, und Niemand braucht, während Andere ſeiner nicht entbehren können. Daß jene eigenen, aus dem Eigenthum und ſelbſtſtändigen Rechte des Fürſten fließenden Einkünfte keine Steuern ſind, leuchtet von ſelbſt ein; die letztern werden von den Unterthanen bezahlt, ohne daß ſie dafür eine unmittelbare Gegenleiſtung empfangen; jene Einkünfte dagegen ſind eben ſo wenig eine Beiſteuer oder Abgabe, als die Zinſen, die jeder Privatmann aus ſeinen liegenden Gründen und Capitalien, oder der Erlös, den der Kaufmann aus dem Verkauf ſeiner Waaren zieht. Niemand kann das, wofür er etwas Anderes als Gegenleiſtung bekommt, als eine Steuer anſehen, und ebenſo abſurd und gefährlich iſt die geſchichtswidrige Annahme: die moraliſche Perſon des „Staates“ (die Geſammtheit aller Einzelnen) habe dem Fürſten gewiſſe Güter (die Domänen) „übertragen,“ damit er daraus gewiſſe „Staatsbedürfniſſe“ beſtreite.

Allein so mächtig und unabhängig der Fürst auch seyn mag, — häufig reichen dennoch seine eigenen Kräfte zur Deckung mancher Ausgaben, die ihm selbst oder dem Lande zum Nutzen gereichen, mithin zur Befriedigung eigener oder fremder Bedürfnisse, nicht hin. Hier ist die Frage, wie er in dieser Beziehung zu seinen Unterthanen stehe, und ob er von diesen eine Beisteuer oder Hülfe fordern, und unter welchen Formen, Bedingungen und Voraussetzungen er sie verlangen könne?

Fast in allen Monarchien, zumal wenn sie durch Krieg und Eroberung entstanden sind, oder sich erweitert haben, finden in dieser Hinsicht ursprünglich zwei Grundverhältnisse statt, die auf einer thatsächlichen Verschiedenheit der Unterthanen beruhen. Die letztern nämlich sind entweder solche, die von Anfang an zu dem Stamme und Volke des Fürsten gehören, oder sich demselben durch Dienstverträge freiwillig unterworfen haben, — oder sie sind durch Krieg und Eroberung unter seine Herrschaft gerathen. Im letztern Falle kann der überwundene Feind mit Leib und Leben, mit Hab' und Gut in die Hand des Siegers gefallen seyn, und dieser ist dann nach dem harten Rechte des Krieges unstreitig der Herr des Besiegten geworden. Er ist rechtlich befugt, denselben zum Ersatze des Schadens anzuhalten, den er früher selbst erlitten hat, ihn den Krieg bezahlen zu lassen, und außerdem ihn in eine Lage zu versetzen, welche die Gefahr der Auflehnung

und des Abfalls auch für die Zukunft ausſchließt. An ſich hat alſo dieſes Recht des Siegers nur die Schranken, die ihm Klugheit und Menſchlichkeit ſetzen, vorausgeſetzt, daß nicht etwa die Ergebung des Gegners, ſtatt auf Gnade und Ungnade, unter gewiſſen Bedingungen erfolgt iſt. Die Geſchichte zeigt uns in dieſer Beziehung Verhältniſſe der allerverſchiedenſten Art und Abſtufung, von der Abtretung einer Provinz, wobei derſelben ihre bisherige Verfaſſung gewährleiſtet wird, bis zur völligen Ausrottung des überwundenen Feindes durch Feuer und Schwert, oder dem Verkauf desſelben in die Sklaverei. In der Mitte liegt der Zuſtand, den wir z. B. bei der Eroberung der Provinzen des römiſchen Reiches durch die germaniſchen Völker kennen lernen: den überwundenen Römern wurde meiſtens die Hälfte oder ein Drittheil ihres Grundeigenthums genommen, und für den Reſt wurden ſie tributpflichtig. Hier gilt die Steuer als ein Löſegeld für Leib, Leben und das dem Unterjochten gelaſſene Eigenthum. Andere Verhältniſſe derſelben Art finden ſich in den eroberten ſlaviſchen Provinzen nach Oſten hin. Die unterjochten Feinde wurden Leibeigene. Dieſen wurde Haus und Hof, Vieh und Ackergeräth von ihren Herren gegeben; die Steuern, die ſie dann an den letztern bezahlten, waren ein Zins für das ihnen verliehene Nutzungsrecht, und der Herr nimmt, wenn er dieſelben einfordert, gewiſſermaßen nur einen Theil der Früchte *ſeines* Eigenthums zurück. Wo dergleichen Verhältniſſe einmal beſtehen, kann endlich auch

der Fall vorkommen, daß urſprünglich Freie durch Verbrechen oder durch freie Ergebung, aus Noth oder Bedürfniß des Schutzes, in einen jener Unfreiheit gleichen oder ähnlichen Zuſtand gerathen. Erſt im Laufe der Zeit, und unter dem mildernden Einfluſſe der Religion, wird dann gewöhnlich der ungemeſſene Dienſt und Zins in einen gemeſſenen, die unbedingte Unfreiheit in eine bedingte verwandelt. Wo dieß geſchieht, wird die Unfreiheit eine relative Freiheit, oder auch völlig aufgehoben.

Allein ganz anders iſt das Verhältniß des Fürſten zu jenen Unterthanen, die niemals überwunden und unterjocht worden ſind, ſondern immer ſeine Getreuen, ſeine Diener und Freunde waren. Dieſe ſind urſprünglich frei, und eines der weſentlichſten Kennzeichen dieſer Freiheit beſteht darin, daß ſie ſchlechthin zu keiner Steuer gehalten ſind, — es ſey denn, daß ſie dieſelbe auf geſchehenes Anſuchen des Fürſten verwilligt hätten. Dieſer muß demnach, wenn er ihrer Hülfe, ihrer Unterſtützung bedarf, ſie darum anſprechen, ihnen ſein Bedürfniß eröffnen, ſeine Zuflucht zu ihrem guten Willen nehmen. In dieſer Weiſe iſt namentlich die Freiheit bei allen germaniſchen Nationen verſtanden worden. Andererſeits beruhte die wirkliche Verwilligung der Steuern von Seiten dieſer freien Unterthanen auf ihrer Liebe zu ihrem angeſtammten Fürſten, auf der Dankbarkeit gegen ihn und ſeine Vorfahren, auf der Macht desſelben, deſſen Gnade auch ſie wiederum in vielen Fällen bedurften, wo er ſtreng rechtlich nicht zu einer Hülfe

und Leiſtung verpflichtet war, — endlich in vielen Fällen auf der evidenten Noth des Fürſten und des Landes, oder auf dem eigenen Bedürfniß des letztern, wenn die geforderte Steuer nicht bloß dem Herrn, ſondern auch den Unterthanen zu gute kommen ſoll. Mit Einem Worte: der gute Wille der Unterthanen, ihre Liebe, ihre treue Anhänglichkeit, die den Fürſten in keiner Noth und Verlegenheit im Stiche laſſen werde, iſt eben ſowohl eine nothwendige, ſtillſchweigende Vorausſetzung des ganzen ſo eben geſchilderten Syſtems, — als der eigene, ſelbſtſtändige Reichthum des Fürſten, deſſen Ertrag für die ordentlichen und gewöhnlichen Bedürfniſſe ausreicht.

Beide Vorausſetzungen erklären erſt dieſes Syſtem, und machen die praktiſche Möglichkeit ſeiner Verwirklichung begreiflich. Ohne ſein eigenes, großes, unabhängiges Vermögen wäre der Fürſt über kurz oder lang von ſeinen Ständen abhängig geworden, und höchſtens noch dem Namen nach unabhängiger Herr (Souverain) geblieben; ohne den guten Willen und die Steuer der Unterthanen wäre er, trotz ſeiner Macht und ſeines Reichthums, in vielen Fällen außer Stande geweſen, ſich und das Land gegen drohende Gefahren zu ſchützen. Seine eigenen Einkünfte aus Domänen und Regalien machten eine allgemeine Budgetsverweigerung von Seiten der Stände ſchlechthin undenkbar, da dieſe, was ſie nicht zu verwilligen hatten, auch nicht verweigern konnten, Domänen und Regalien aber Eigenthum des

Fürſten waren, und ſchlechterdings nicht auf „Contributionen“ der „Bürger“ beruhten. Umgekehrt ſchützte das Steuerverwilligungsrecht die Stände gegen willkürliche Schatzung. Weil aber dieſes Recht wiederum ſtillſchweigend die moraliſche Pflicht: das Wohl des Fürſten wie das des Landes zu bedenken, vorausſetzte, ſo war dasſelbe, wenn anders Fürſt und Stände im guten Vernehmen mit einander lebten, durchaus nichts Abſtractes, Feindſeliges, Ausſchließliches, es war nicht etwas von der Liebe Getrenntes, ihr ſchroff gegenüber Stehendes, ſondern innig mit ihr verwebt und durch und durch von ihr durchdrungen. Jene Verwilligung war mit Einem Worte, — ſobald die oben bemerkte Vorausſetzung vorhanden war, — mehr Sache der Form als des ſtreng juriſtiſchen Rechts. Die Seele des Ganzen blieb alſo immer jenes gute, auf Jahrhunderte langer Gewohnheit, Treue und Dankbarkeit beruhende Vernehmen, ganz ſo wie dieß in der Ehe, in der Familie, zwiſchen Freunden, und in jeglichem menſchlichen Verhältniſſe bei weitem mehr die Hauptſache iſt, als der ſtarre, ſtrenge Buchſtabe des Vertrags oder der poſitiven Rechtsnorm. Freilich beweiſt die Geſchichte, daß eben dieſes gute Vernehmen zwiſchen dem Fürſten und ſeinen Ständen nicht immer herrſchte, und daß dieſe dann durch Schwierigkeiten, die ſie machten, durch Bedingungen, die ſie an ihre Hülfe knüpften, allerdings auch die Macht ihres Herrn zu ſchmälern, aus ſeiner Verlegenheit Nutzen zu ziehen, ihren eigenen Einfluß zu ver-

größern ſtrebten. Allein abgeſehen davon, daß dieſe Fälle factiſch immer nur als ſeltene Ausnahmen von der Regel betrachtet werden können, ſo darf dabei nicht außer Acht gelaſſen werden, daß einer ſolchen falſchen und getrübten Stellung der Stände zum Fürſten in jenen Zeiten immer nur thatſächliche, wahre oder vermeintliche Beſchwerden gegen dieſen beſtimmten Fürſten zum Grunde lagen, nicht aber wie heutzutage ein Syſtem von falſchen, das Princip aller fürſtlichen Autorität untergrabenden Grundſätzen und theoretiſchen Anſichten. Endlich ging der üble Wille der Stände, wenn er je vorhanden war, eben weil ihm jene theoretiſche Grundlage, jene falſche politiſche Religion der neuern Zeit fehlte, niemals ſo weit, daß die Diener und Unterthanen ihre Hand nach dem Eigenthume des fürſtlichen Hauſes ausgeſtreckt, oder deſſen Domänen und nutzbare Rechte für ſ. g. Staatsgut erklärt hätten. Forderte alſo der Fürſt keine Steuern, ſo konnten bei deren Verwilligung auch keine nachtheiligen Bedingungen gemacht werden, und das Widerſtreben gegen den Fürſten mußte von ſelbſt erlöſchen, wenn es keine Nahrung fand. Umgekehrt verfolgte aber auch vor dem Hereinbrechen der falſchen Staatslehre die fürſtliche Macht in der Regel nicht die Tendenz, die Unterthanen einer willkürlichen Beſteuerung zu unterwerfen; — eine eiferſüchtige ängſtliche Bewahrung des Rechtes der Steuerverwilligung war alſo den Ständen von der andern Seite keineswegs ſo nahe gelegt wie ſpäter, und der Fall war nicht bloß denkbar, ſondern trat auch nicht

ſelten ein, daß die Fürſten in dringenden eiligen Noth-fällen, ohne die Bewilligung der Stände, die Steuer aus-ſchrieben, weil ſie eben wegen jener Nothwendigkeit an deren Genehmigung nicht zweifelten, und mithin durch die Umſtände gerechtfertigt, um der Dringlichkeit der Sache willen, ſich über die Form wegſetzen zu dürfen glaubten. Lag einem ſolchen einzelnen Schritte kein Syſtem, keine der Freiheit der Unterthanen gefährliche Abſicht zum Grunde, ſo war auch kein Grund vorhanden, warum ſich die Stände (zumal wenn ſie die Anſicht über die Nothwendigkeit der Steuer theilen mußten) ſich da-gegen ängſtlich und mißtrauiſch hätten verwahren ſollen. Erſt die falſche Staatslehre hat dieſes Mißtrauen ge-weckt, kraft deſſen dann freilich jeder Theil ſich an den ſtrengen poſitiven Buchſtaben hält, dadurch aber das Miteinanderleben erſchwert, ja auf die Dauer unerträg-lich macht. Denn eben dieſelbe irrige Theorie, — der Europa alles Unheil verdankt, — hat gleichzeitig den Fürſten die falſche Lehre von einem, ihnen zuſtehenden abſoluten Beſteuerungsrecht im Namen der „Staats-zwecke“ und des gemeinen Beſten, den Völkern aber die eben ſo verderbliche Anſicht an die Hand gegeben, daß der Staat ein republicaniſches Gemeinweſen, der Fürſt bloß der oberſte Diener und Verwalter desſelben ſey. Da-mit iſt dann freilich die alte Baſis des Vertrauens und der Liebe zerſtört, und das Streben jedes von beiden Theilen hervorgerufen worden, ſich von dem andern nach beſten Kräften unabhängig zu machen.

V.

Dem Bedürfniſſe des Fürſten: im Falle der Noth ſeine Unterthanen um Hülfe, Unterſtützung und Beiſteuer anzuſprechen, kam die natürliche ſtändiſche Gliederung des Volkes entgegen, welche ihm die Handhabe zur Communication und zur Verhandlung mit dem letztern darbot. Es bleibt nämlich immer die Frage: wie und in welcher Form ſollen — die Nothwendigkeit einer Einholung der Steuerverwilligung vorausgeſetzt — diejenigen, welche die Steuer bezahlen werden, um ihre Einwilligung gefragt werden? Eine Verſammlung aller ſteuerzahlenden Individuen iſt bei den Mitgliedern einer herrſchenden moraliſchen Perſon, oder eines Gemeinweſens, einer Republik, allerdings möglich; die Bürgerſchaft als herrſchende Corporation wurde, ſo in Athen und Sparta, wie in den deutſchen Reichsſtädten zuſammenberufen, um über ihre Intereſſen aller Art zu rathſchlagen und die Beiträge des Einzelnen zum gemeinen Beſten zu verwilligen. Dieß iſt bei einem monarchiſchregierten Volke ſchlechthin unmöglich, theils weil ein ganzes Volk nicht, wie in jenen kleinen Städten die Bürger, auf dem Markte verſammelt werden kann, theils aber auch und hauptſächlich deßhalb, weil ſich in einem Volke ſelbſt natürliche Verhältniſſe von Herrſchaft und Dienſtbarkeit in engern Kreiſen bilden, und es ungereimt wäre, alle nur vom Monarchen abhängigen Herren mit ihren Dienern aller Art in eine Claſſe zuſammenzuwerfen, dieſe weſentlich ungleichen Elemente als eine homogene

Maſſe zu behandeln, und dann innerhalb dieſes großen unorganiſchen Haufens rein nach der Kopfzahl ſtimmen zu laſſen. Eine ſolche Einrichtung wäre zunächſt wegen der Gleichſtellung der Herren und Diener eine wahre Erniedrigung der erſtern, zugleich aber auch ein evidentes Unrecht gegen dieſelben, — weil dieſe Gleichheit der Stimme, bei der Ungleichheit des Antheils an der zu bezahlenden Steuer, der Sache nach die größte Ungleichheit wäre. Daß die niedrigen Claſſen weder Einſicht noch Bildung, weder innere noch äußere Unabhängigkeit in genügendem Maaße haben würden, um eine wahrhaft ſelbſtſtändige Simme abgeben zu können, leuchtet von ſelbſt ein. Ihre Meinung, und mithin ihr Votum würde im günſtigſten Falle von ihren natürlichen Herren, von denen ſie auch im gewöhnlichen Leben abhängig ſind (wie z. B. die Fabrikarbeiter von ihrem Fabrikherrn), außerdem aber von denen beſtimmt werden, die auf die Leidenſchaften oder den Eigennutz des großen Haufens zu wirken verſtünden. Eine künſtliche demagogiſche und revolutionäre, oder eine natürliche Ariſtokratie der Optimaten, der Vornehmern, wäre bei einer ſolchen Zuſammenberufung aller Contribuabeln (abgeſehen von der Unmöglichkeit ſolcher Verſammlungen und allen ſonſtigen Nachtheilen) dennoch immer ſchlechthin unvermeidlich. Dieß iſt ſo einleuchtend und nothwendig, daß man ſelbſt in größern Republiken, wo doch der Theorie nach jedes Mitglied der ſouveränen Körperſchaft weit eher auf ein gleiches Votum für jeden Kopf Anſpruch hatte, durch

künſtliche Einrichtungen jenen Nachtheilen vorzubeugen, und einen ungleichen Antheil an der Entſcheidung, je nach der politiſchen Bedeutung oder dem Reichthum der Stimmenden, herzuſtellen geſucht hat *).

In den chriſtlich-germaniſchen Monarchien aber bedurfte es ſolcher künſtlichen Erfindungen nicht, — dieß Volk war ein, bereits durch die Natur gegliederter Organismus. Wie der Monarch der oberſte Herr und unabhängige Gebieter war, von dem Alle abhängen, ſo waren auch ſeine Unterthanen keine iſolirten Atome, ſondern die Natur ſelbſt, die den Staat hervorgebracht, hatte innerhalb desſelben viele kleinere Staaten, abhängige Monarchien und Republiken geſchaffen. Jene beſtan-

*) Bei den Römern waren nach der, von Servius Tullius herrührenden Einrichtung alle Bürger nach ihrem Vermögen in fünf Claſſen eingetheilt. Die erſte derſelben, in welche die reichſten Bürger eingereiht waren, enthielt, obwohl ſie die am mindeſten zahlreiche war, 80, jede der folgenden 20, die fünfte 30 Centurien oder Stimmen. Unabhängig vom Vermögenscenſus waren die 18 Rittercenturien, deren Mitglieder nach ihrer edlen Abſtammung ausgewählt waren. Daraus ergab ſich, daß die 80 Centurien der erſten Claſſe, wenn ſie mit den 18 Rittercenturien einig waren, eine ſo überwiegende Majorität über die übrigen, numeriſch bei weitem zahlreichern Centurien bildeten, daß deren Abſtimmung dann nicht einmal nöthig war. Die eigentliche Beſteuerung erfolgte übrigens bei den Römern in der Weiſe, daß jeder Bürger ſich ſelbſt auf ſeinen Eid vor den Cenſoren ſchätzte, und daß dann der Senat durch ſeine Decrete vorſchrieb, wie viel von jedem Tauſend des angegebenen Vermögens als Steuer gegeben werden ſollte.

den aus den, dem Fürſten unmittelbar unterworfenen Grundherren geiſtlichen und weltlichen Standes, deren Recht im Weſentlichen auf demſelben Fundament beruhte, wie das des ſouveränen Herrn ſelbſt; dieſe waren geiſtliche oder weltliche, ebenfalls vom Landesherrn abhängige Corporationen. Die Exiſtenz dieſer Organiſation war, wie bemerkt, keine menſchliche Erfindung, noch weniger eine zum Behufe der Steuerverwilligung gemachte, ſondern ein Product der Natur; wohl aber benutzten die fürſtlichen Regierungen vorkommenden Falls dieſe naturgemäße Organiſation zur leichtern Erreichung ihrer Zwecke, ſie wendeten ſich mit ihrem Geſuche um Hülfe und Steuern an die Vornehmſten und Mächtigſten im Lande, an die der Krone unmittelbar unterworfenen Herren und Geſellſchaften. Wenn dieſe wieder Hinterſaſſen, Vaſallen, Hörige oder Unterthanen irgend einer Art hatten, ſo war es ihre Sache, dieſe ihrerſeits zum Mittragen der Steuer, die ſie dem Fürſten verwilligt hatten, in Anſpruch zu nehmen, und ob dieß durch ihren, der Herren, einſeitigen Willen, oder nur kraft einer neuen Verwilligung der mittelbaren Unterthanen geſchehen konnte, war Sache des beſondern, zwiſchen beiden Theilen beſtehenden rechtlichen Verhältniſſes. Gewöhnlich hatten Bauern und Gutsunterthanen kein ſolches, beſonderes Verwilligungsrecht; die deutſchen Reichsſtände dagegen mußten urſprünglich die Steuern, die ſie dem Kaiſer verwilligt, aus ihren eigenen Cameraleinkünften bezahlen, bis ſie ſpäterhin durch

besondere kaiserliche Verordnungen das Recht erhielten, ihre Unterthanen ebenfalls zum Mittragen der Reichslasten heranzuziehen, ohne daß die Einholung der Territorialstände dazu nothwendig gewesen wäre. Demnach beruhte also die Verpflichtung zum Bezahlen der Steuern für diese letztern darauf, daß ihre natürlichen Schutzherren die Nothwendigkeit derselben zum allgemeinen Besten anerkannt, und diese nicht nur für sich, sondern auch für die Ihrigen, d. h. für diejenigen anerkannt hatten, deren Vertreter sie auch in allen übrigen Lebensbeziehungen waren. Jeder Grundherr, der dem souveränen Fürsten also eine Steuer verwilligte, vertrat dabei ursprünglich nicht etwa eine ideelle Volksgesammtheit oder den sogenannten Staat, sondern zunächst sich selbst und außerdem diejenigen, die von ihm abhingen und seiner Gewalt unterworfen waren. Diese waren insofern aber auch gegen willkürliche Schatzungen des souveränen Herrn geschützt, als dieser sie nur dann besteuern konnte, wenn auch ihre Herren die Steuer zahlten, diese aber hatten das Steuerverwilligungsrecht *). Die Gesellschaften (städtische Communen), Klöster u. dgl. endlich wurden durch diejenigen vertreten, die auch im gewöhnlichen Leben an der Spitze ihrer Verwaltung standen, z. B. die Städte durch ihre Bürgermeister oder Syndici, Stifter und Klöster durch ihre Prälaten und Aebte.

*) Dieses letztere Verhältniß erlitt jedoch, wie unten näher bemerkt werden wird, durch die Exemtionen des Adels und der Prälaten eine wichtige Modification.

Auf dieſe Weiſe ſtand alſo dem Fürſten, wenn er ſeine Unterthanen um Verwilligung einer Steuer angehen wollte, keineswegs mehr die Geſammtheit aller in ſeinem Lande lebenden Individuen gegenüber, ſondern er hatte zunächſt nur mit dem, bei weitem engern Kreiſe derer zu verhandeln, die an der Spitze ihrer beſondern von ihnen abhängigen Lebensverhältniſſe ſtanden, und die man in dieſem, freilich von dem heutigen völlig verſchiedenen Sinne, jedoch mit bei weitem größern Rechte, Vertreter des Volkes nennen kann, — da ſie dieß durch die Natur der Dinge, nicht durch eine Wahl der Individuen waren. Aber eben dieſe zur Verwilligung der Steuer berechtigten Perſonen waren wiederum kein bloßer unorganiſcher Haufe von Individuen, ſie ſonderten ſich vielmehr ihren eigenthümlichen Verhältniſſen und Lebensbeziehungen nach in beſondere Stände, deren Mitglieder eben wegen der Gleichartigkeit ihrer Intereſſen und Rechte allmählich förmliche Corporationen bildeten. War dieß einmal geſchehen, ſo brauchte der Regent nicht mehr mit den einzelnen Mitgliedern, ſondern nur noch mit den ſtändiſchen Corporationen zu verhandeln, und dieß konnte am paſſendſten durch Deputationen geſchehen, die dieſe aus ihrer Mitte ſchickten. Dergleichen Abgeordnete vertraten dann nicht eine größere oder kleinere Seelenanzahl, etwa von Bewohnern eines Diſtricts, die weiter nichts mit einander gemein, ſondern ganz beſtimmte Corporationen, deren Mitglieder dem Weſen nach gleiche Intereſſen hatten. Aus dem Standpunkte

dieſer letztern unterſuchten ſie dann, ob die geforderte Steuer nothwendig und erſchwinglich ſey, und bewilligten dieſelbe, falls dieſe Vorausſetzung vorhanden war. Denn nur darauf, nicht auf einen individuellen Eigenſinn, der weder berechtigt noch vertretbar iſt, konnte es bei Verwilligung der Steuer ankommen. Endlich lag es einfach in der Natur des Corporationsverhältniſſes, daß nun nicht mehr die reine Berechtigung des Individuums in der Weiſe galt, daß Jeder nur für ſich entſcheiden konnte, ſondern daß die Mehrheit der Stimmen innerhalb jedes beſondern Standes entſchied, und die Minorität ſich der mehreren Zahl fügen mußte.

Dabei konnte es freilich vorkommen, daß die Stände für dieſe Verwilligung ſich andere Vortheile ausbedingten, was eben Sache der Verhandlung zwiſchen ihnen und den Fürſten war. Allein nach dem oben bezeichneten Grundcharakter des beiderſeitigen Verhältniſſes waren dieſe Bedingungen niemals ſolche, welche die Baſis der fürſtlichen Macht bedrohten. Wenn etwa die Stände den Nachweis der Verwendung der verwilligten Steuer forderten, oder deren Verwaltung ſich ſelbſt vorbehielten, ſo war dieß begreiflicherweiſe, eben weil nur von einer einzelnen Steuer zur Beſtreitung eines einzelnen Bedürfniſſes die Rede war, kein Anſpruch auf Regulirung eines allgemeinen Budgets, wie ihn etwa die Volksvertreter in den modernen Repräſentativ-Staaten machen. Die Anmaßung: dem Fürſten vorſchreiben zu wollen, welche Ausgaben er aus ſeinem eigenen Vermögen beſtreiten dürfe,

gerade am meiſten auf den Zuſammenhang mit dem ſonſtigen Syſtem ankommt, innerhalb deſſen es gelten ſoll, ſo leuchtet ein, daß ein und derſelbe Satz hier ſeinen guten Grund und ſeine vernünftige Bedeutung haben könne, der dort zum offenbaren Unſinn und Frevel wird. Duo cum faciunt idem, non est idem, iſt eine alte, ohne Zweifel jedem Billigdenkenden einleuchtende Rechtsregel.

Das ſtändiſche Syſtem der Beſteuerung ſetzt, wie oben nachgewieſen iſt, immer den großen unabhängigen Grundbeſitz und die ſonſtigen eigenen Einkünfte des fürſtlichen Hauſes voraus.

Das Repräſentativ-Syſtem entzieht demſelben beides, und erklärt es für Staatsgut.

Das ſtändiſche Syſtem ſieht den Haushalt in der Monarchie als Sache des Fürſten an; die repräſentativen Conſtitutionen gehen von dem oberſten Grundſatze aus: er ſey Sache eines ideellen Gemeinweſens, des „Staats.“

Das ſtändiſche Syſtem ſieht die Stände nicht für berechtigt an, ſich in die Finanzverwaltung des Fürſten, inſofern ſie die eigenen Einkünfte desſelben betrifft, zu miſchen; Verwilligung, Controle, Nachweis der Verwendung zu dem verabredeten Zwecke, beziehen ſich hier nur auf die von ihnen verwilligten Subſidien und Hülfsgelder. Das Repräſentativ-Syſtem wirft beides in ein Staatsbudget zuſammen, welches ſowohl in

geben derſelben durch freien Willen und Entſchluß nicht mehr zu denken iſt. Wenn die Jetztlebenden die Vermehrung der öffentlichen Laſten bedauern, und die financielle Parallele zwiſchen der Gegenwart und dem ältern Zuſtande, vor noch nicht einem Jahrhundert, entſchieden zum Nachtheile der erſtern ausfällt, ſo muß dabei auch in Anſchlag gebracht werden, daß jedweder für dieſen Mehrbetrag von Steuern Bedürfniſſe befriedigen kann, welche unſere Voreltern kaum dem Namen nach kannten; — bequeme Landſtraßen, leichte Communicationsmittel, reichlich bezahlte, luxuriös ausgeſtattete, höhere und niedere Unterrichtsanſtalten, unläugbar vermehrte öffentliche Sicherheit durch Polizeieinrichtungen und ſtehende bewaffnete Macht, dieß Alles ſind Vortheile, die nur entbehrlich ſcheinen können, ſo lange man ſie hat und genießt, deren Verluſt aber den Meiſten, die ſich über die Vermehrung der Steuern beklagen, ſchlechthin unerträglich ſeyn würde, obwohl andrerſeits nicht in Abrede geſtellt werden mag, daß ſie zum bei weitem größten Theile nur den ſogenannten gebildeten Claſſen zu gute kommen. Daß eine einfachere Methode oder Handhabung dieſer Einrichtungen, Verminderung der Schreiberei und dadurch bewirkte Verringerung des Beamtenperſonals, Aufhebung der überflüſſigen, zeitraubenden und koſtſpieligen Centraliſation, ohne jene Vortheile aufzugeben, große Erſparungen herbeiführen könnte, ſoll hier nicht geläugnet werden; immer aber würde die Nothwendigkeit der Beſteuerung beſtehen bleiben, und nur das heutzutage

nothwendige Quantum der Abgaben könnte vielleicht, mehr allmählich als plötzlich, vermindert werden.

Neben dieſen materiellen Urſachen ſind aber auch andere, dem Gebiete der Theorie und Geſinnung angehörende, faſt in allen Ländern Europa's in Wirkſamkeit getreten.

VII.

Die Grundwurzel dieſer geiſtigen Uebel liegt in dem ſchon öfter angedeuteten, ſo überaus gefährlichen und verwerflichen Satze: daß der Staat eine Corporation, mithin das oben geſchilderte republicaniſche Steuerſyſtem auch auf die Monarchie anwendbar ſey. Die Entſtehungsgeſchichte dieſer, durch alle europäiſchen Staatsverfaſſungen der neuern Zeit durchgehenden, ſelbſt bei den beſtgeſinnten theoretiſchen und praktiſchen Staatsmännern ſich wiederfindenden Anſicht zu ſchildern, wäre eine der intereſſanteſten und nützlichſten Aufgaben. Dem Zweck dieſer Erörterungen gemäß möge hier nur die Andeutung genügen, daß dieſelbe eins der Uebel iſt, welche die Welt dem römiſchen Rechte verdankt. Dort war die Monarchie aus der Republik entſtanden. Als die zügelloſe Demokratie ihre natürlichen Früchte getragen, und die thatſächliche Gewalt ſich in den Händen weniger Kriegsanführer concentrirt hatte, von denen zuletzt Einer als factiſcher Einzelherrſcher übrig blieb, wurde das Bedürfniß gefühlt, der Uſurpation einen legitimen Anſtrich zu leihen. Octavianus Auguſtus verei-

nigte daher in ſeiner Perſon eine Reihe republicaniſcher Aemter, welche ihm den vollen Genuß abſoluter Herrſchaft ſicherten, — der Theorie nach blieb jedoch im Hintergrunde die Republik ſtehen; und der Princeps (Senatus) handelte ſtets als erſter Diener und Beamter des Gemeinweſens. Das ganze römiſche Staatsweſen der Kaiſerzeit bis zu Diocletian, der den Purpur anlegte, und mit dem Diadem die perſiſche Hofſitte annahm, war nichts als eine conſequent durchgeführte Lüge: abſolutiſtiſche Herrſchaft eines Militäranführers in der Praxis, Republik der Theorie und dem Sprachgebrauche nach; Majeſtät des römiſchen Volkes als Grundſatz, Uebertragung derſelben auf das Haupt des Cäſars in der Anwendung. Dieſe lügenhafte Doppelheit hat ſich mit dem Sprachgebrauche des römiſchen Rechts auch über unſre chriſtlich-germaniſchen, nicht durch Uſurpation über eine Republik entſtandenen, ſondern von Hauſe aus legitimen monarchiſchen Verfaſſungen verpflanzt; als eigentlicher Souverän wurde ein Staat, eine ideelle Republik ſtatuirt; ſichtbarer Stellvertreter, unabhängiger Geſchäftsführer desſelben war, derſelben Lehre zufolge, der Monarch. An dieſe republicaniſche, der Geſchichte, dem urkundlichen Rechte und der ältern beſſern Praxis widerſprechende Grundidee ſchloſſen ſich dann auch die nahe liegenden praktiſchen Folgerungen in Beziehung auf das Steuerweſen, als unvermeidlich nothwendige Conſequenz. Dahin gehören: das unbedingte Beſteuerungsrecht des „Staats" zum Beſten des Ge-

meinweſens; unbedingte Pflicht der „Staatsbürger," die Bedürfniſſe desſelben „Staates" zu decken, mithin der Grundſatz: daß die nothwendigen oder nützlichen Ausgaben zuerſt, die Feſtſetzung der Einnahme „aus den Beiträgen der Bürger" nachher zu ermitteln ſey. So gehörte Hab' und Gut der Einzelnen dem „Staate," und um den herben und deſpotiſchen Grundſatz zu beſchönigen, blieb dann nichts Anderes übrig, als das fürſtliche Hausvermögen ebenfalls in die große Maſſe des Staatsguts einzuwerfen, was unbedenklich ſchien, wenn anders der Fürſt für alle Zeit der einzige Repräſentant des „Staates," der alleinige Träger der Gewalt desſelben blieb.

Ein entſchiedenerer Gegenſatz gegen das alte, in den Sitten, wie in dem Rechte und in den Verträgen gegründete, chriſtlich-germaniſche Syſtem der Beſteuerung läßt ſich nicht denken. — Die nothwendige Folge dieſer neuen Auffaſſung war alſo die gänzliche Zerſtörung der geiſtigen Grundlage jener alten Verfaſſung, d. h. des Vertrauens und der Liebe der Stände. Was früher aus gutem Willen von ſelbſt geſchah, ward nun aus Mißtrauen, und gleichſam zur Sicherung und Nothwehr gegen die abſolutiſtiſche Theorie, die man dicht hinter den Anforderungen der Fürſten zu erblicken glaubte, verweigert, oder mit Widerwillen geleiſtet. Gegenſeitige Spannung trat an die Stelle der Eintracht, die früheren thatſächlichen, bloß vorübergehenden Streitigkeiten der Stände mit einzelnen Fürſten wurden ein Principienkrieg mit der fürſtlichen Macht als ſolcher, der nur mit dem Untergange des einen

oder andern Theiles enden konnte; die Stände, früher eine Stütze des Landesherrn, eine nothwendige Handhabe zur Verhandlung mit den Unterthanen, erschienen nun als eine lästige Hemmkette der unumschränkten Steuergewalt des „Staates," sie wurden in ihren alten Befugnissen erst beschränkt, dann an die Seite geschoben. Zuletzt folgte in vielen Ländern, vermittelt durch die national-ökonomischen Tendenzen der Zeit, der Versuch einer allgemeinen Atomisirung und Auflösung alles Corporativen im Volke in einzelne Individuen, verbunden mit dem Streben zur Verwischung des factischen Unterschiedes der Stände, auf dem die Verschiedenheit ihrer politischen Rechte beruhte. Jede zwischen der souveränen Macht und den unteren Classen der Bevölkerung in der Mitte stehende Autorität sollte fallen, jede abhängige Herrschaft, jede Abhängigkeit von einem Herrn, der selbst Unterthan war, somit aber auch jede natürliche Vertretung untergehen, jeder „Staat im Staate," wie ihn das ältere ständische Wesen nothwendig voraussetzte, gesprengt werden, das isolirte Individuum der Staatsgewalt allein gegenüberstehen. Dieß ist in großen Zügen die Geschichte des ständischen Wesens, so weit es sich auf die Steuern bezieht, in fast allen Ländern des europäischen Continents seit Ludwigs XIV Zeiten, nur daß in einigen wenigen, kleinern deutschen Staaten, wie eine Ruine aus einer untergegangenen Welt, die ältere Verfassung bis auf den heutigen Tag bestehen blieb, in anderen der Zerstörungsproceß nicht bis zur völligen Durchbildung und Vollen-

dung gekommen, ſondern in ſeinen mittleren Stadien ſtehen geblieben war, als die franzöſiſch-europäiſche Revolution, und mit ihr eine andere Strömung der Zeit hereinbrach.

VIII.

Das eben geſchilderte, in der Praxis abſolutiſtiſche, der Theorie nach pſeudo-republicaniſche Steuerſyſtem hat zwei Ausgänge, die freilich über kurz oder lang, in einen, den zuletzt zu erwähnenden, auslaufen. Der eine Fall iſt nämlich der, daß es dem Fürſten gelingt, den bekannten Grundſatz: l'état c'est moi, praktiſch feſtzuhalten und durchzuführen, ſich im Namen dieſes abſoluten Staates im alleinigen Beſitz der uneingeſchränkten Befugniß zur Beſteuerung ſeiner Unterthanen zu behaupten, die Steuer dann nach den wahren oder vermeintlichen Bedürfniſſen auszuſchreiben, und ſie ohne eine Verwilligung der Stände einziehen zu laſſen. Dieß geſchah in Frankreich, ſeitdem im Jahre 1614 die Stände des Reiches zuletzt beiſammen geweſen waren, bis zum Ausbruche der Revolution.

Der zweite Fall dagegen tritt ein, wenn die Unterthanen, oder diejenigen, welche ſich zu deren Wortführern aufgeworfen, den Vorderſatz des eben entwickelten Syſtems: „daß der Staat eine Geſellſchaft, die Steuer ein Beitrag der Mitglieder zu den Bedürfniſſen des Gemeinweſens ſey," einräumen, — aus dieſer Prämiſſe aber die Folgerung ziehen, daß nun auch, außer dem Staatshaushalte, die geſammte übrige Verfaſſung auf

dieſem republicaniſchen Fuß geordnet werden müſſe. Die Geſchichte der Revolution in Frankreich und im übrigen Europa, ſo wie das geſammte Repräſentativ-Syſtem, — als inconſequente Mitte zwiſchen Monarchie und Republik, iſt nichts als der praktiſche, mehr oder weniger durchgeführte Verſuch zur Realiſirung dieſer Folgerung. Denn jene abſolute Beſteuerungstheorie, im Namen des „Staatswohls" und der Bedürfniſſe des „Gemeinweſens" ausgeübt, läßt ſich in unſern heutigen, europäiſchen Staaten immer nur bis auf einen gewiſſen, mittlern Grad durchführen. Die Traditionen der älteren Freiheit ſind nicht untergegangen. Tritt irgend eine Kriſis, eine Finanznoth, ein dauerndes und erhebliches Mißverhältniß zwiſchen Ausgabe und Einnahme ein, glaubt der Fürſt und ſeine Miniſter mit der nackten abſoluten Gewalt nicht durchdringen, neue Steuern nicht mehr mit Erfolg ausſchreiben zu können, iſt der Credit erſchöpft, ſcheut man die laute Unzufriedenheit, muß die Regierung trotz jener Theorie: daß alles Eigenthum der Unterthanen Staatsgut ſey, den guten Willen derſelben dennoch in Anſpruch nehmen, ſo wird dieß der Punkt, wo die Revolution den Abſolutismus erwartet, und wo das ganze ſyſtematiſche Gebäude der abſoluten Beſteuerungslehre rettungslos in ſich zuſammenbricht. So geſchah es in Frankreich im Jahre 1787, als die Notabeln, und nach ihnen die Generalſtände zuſammen gerufen werden mußten. Ein hundert fünf und ſiebenzig Jahre lang hatte ſich die königliche Regierung außerhalb der ſtändi-

ſchen Verfaſſung geſtellt, und das Land ohne Zuziehung ſeiner alten Wortführer und Vertreter beſteuert; als ihre Verlegenheit ſichtbar ward, ertönte von allen Seiten das in der alten Verfaſſung allerdings wohlbegründete Verlangen: „was wir ſollen bethaten, das wollen wir auch berathen.“ Endlich ſah ſich die Regierung, noch dazu mißleitet durch treuloſe und beſchränkte Rathgeber, genöthigt, mit denſelben Ständen wieder anzuknüpfen, die ſie vor beinahe zwei Jahrhunderten als eine unnütze läſtige Feſſel, anſcheinend für immer weit hinter ſich geworfen hatte. Jetzt fand ſie zwar noch die alten ſtändiſchen Körperſchaften vor, aber in ihnen einen neuen Geiſt; es war inzwiſchen ein Geſchlecht von Sophiſten herangewachſen, dem es in der allgemeinen Verwirrung gelang, dasſelbe zu thun, was früher die königliche Gewalt verſucht hatte. Die alte ſtändiſche Verfaſſung ward jetzt durch den Andrang derſelben falſchen Staatslehre, aber von unten her, geſtürzt, und auf der pſeudo-philoſophiſch-republicaniſchen Baſis, im demokratiſchen Sinne, ein antik-neues Staatsgebäude gezimmert, in dem das alte Königthum keinen Platz mehr fand. Der Hauptſache nach iſt dieß der Typus der meiſten Verfaſſungen, in welchen, ſey es auf dem Wege der Empörung oder des angeblich freien Entſchluſſes der Herrſcher, ein Repräſentativ-Syſtem in die Stelle des alten ſtändiſchen Weſens getreten iſt. Zuerſt Unterdrückung der alten Stände, dann Beſteuerung ohne Herbeiziehung derſelben, im Namen des abſoluten „Staats,“ ſpäter wird die Nothwen-

digkeit der Rückkehr zu der alten Basis empfunden, aber, weil diese factisch oder in der Gesinnung nicht mehr vorhanden ist, greift man, geleitet durch die falschen Doctrinen der Zeit und durch die verderblichen Beispiele Anderer, nach der Repräsentativ-Constitution, welche Unkunde oder übler Wille für die ächte alte Verfassung nimmt. Diese Grundzüge der Geschichte jener Revolution der Steuerverfassung wiederholen sich fast in allen Staaten, welchen es beschieden war, diesen Proceß durchzumachen. Nur in einigen deutschen Ländern, z. B. in Sachsen, erfolgte jene Umwälzung, ohne daß der Regierung die Unterdrückung ihrer alten Stände zur Last fiele, und ohne daß eine wahre oder auch nur vermeintliche Finanzverlegenheit den Untergang der alten Verfassung hätte beschönigen helfen. Wo dieß der Fall ist, kann das betrübende Phänomen nur aus der Macht der falschen Lehre und des bösen Beispiels erklärt werden.

IX.

Das Repräsentativ-System hat allerdings den altgermanischen Grundsatz auf- und angenommen: daß jede Steuer von den Unterthanen bewilligt werden müsse, ehe die Regierung sie ausschreiben und erheben könne. Die Uebereinstimmung beider Systeme in diesem Satze kann durchaus nicht geläugnet werden, wohl aber hat die Repräsentativ-Constitution alle Bedingungen und Voraussetzungen desselben von Grund aus geändert, und da es in Hinsicht der praktischen Wirksamkeit jedes Princips

gerade am meiſten auf den Zuſammenhang mit dem ſonſtigen Syſtem ankommt, innerhalb deſſen es gelten ſoll, ſo leuchtet ein, daß ein und derſelbe Satz hier ſeinen guten Grund und ſeine vernünftige Bedeutung haben könne, der dort zum offenbaren Unſinn und Frevel wird. Duo cum faciunt idem, non est idem, iſt eine alte, ohne Zweifel jedem Billigdenkenden einleuchtende Rechtsregel.

Das ſtändiſche Syſtem der Beſteuerung ſetzt, wie oben nachgewieſen iſt, immer den großen unabhängigen Grundbeſitz und die ſonſtigen eigenen Einkünfte des fürſtlichen Hauſes voraus.

Das Repräſentativ-Syſtem entzieht demſelben beides, und erklärt es für Staatsgut.

Das ſtändiſche Syſtem ſieht den Haushalt in der Monarchie als Sache des Fürſten an; die repräſentativen Conſtitutionen gehen von dem oberſten Grundſatze aus: er ſey Sache eines ideellen Gemeinweſens, des „Staats.“

Das ſtändiſche Syſtem ſieht die Stände nicht für berechtigt an, ſich in die Finanzverwaltung des Fürſten, inſofern ſie die eigenen Einkünfte desſelben betrifft, zu miſchen; Verwilligung, Controle, Nachweis der Verwendung zu dem verabredeten Zwecke, beziehen ſich hier nur auf die von ihnen verwilligten Subſidien und Hülfsgelder. Das Repräſentativ-Syſtem wirft beides in ein Staatsbudget zuſammen, welches ſowohl in

ſeinem Credit als Debet der Genehmigung oder Verwerfung der Volksvertreter anheim gegeben wird.

Die Verweigerung einer Steuer in einer ſtändiſchen Verfaſſung konnte alſo nur das Wegfallen dieſer beſtimmten Steuer nach ſich ziehen; die Steuerverweigerung im Repräſentativ-Staate bedroht den geſammten financiellen Organismus des Staats mit einem plötzlichen Stillſtande.

Die Stände gingen der Natur der Sache nach von der Anſicht aus, daß es eine Pflicht der Dankbarkeit und der Liebe ſey, ihrem Herrn in ſeiner Noth und Verlegenheit zu Hülfe zu kommen; die Volksvertreter halten ſich für befugt, dem „erſten Diener des Staats" eine Anweiſung und Regel zu geben, wie viel er zu den „gemeinſchaftlichen Bedürfniſſen" verausgaben könne, nöthigenfalls auch, im Falle der Widerſpänſtigkeit, ihm alle und jede Geldhülfe zu verſagen, und ihn dadurch zur Abdication zu zwingen. — Dort alſo iſt der Fürſt ein reicher und unabhängiger Herr, hier ein, durch eine „Civilliſte" beſoldeter Beamter, der kein Eigenthum hat, noch haben darf.

Die Stände verwilligen ihre Hülfe aus ihren eigenen Mitteln, und ſind jedenfalls natürliche Vertreter beſtimmter Corporationen und Intereſſen *). Die Volksvertreter

*) Freilich fand in den meiſten Ländern die Anomalie ſtatt, daß Ritterſchaft und Prälaten manche Steuer, die ſie verwilligten, nicht ſelbſt zahlten, ſondern daß dieſe ihren Hinterſaſſen allein zur Laſt fiel. Allein abgeſehen davon,

dagegen ſind nichts als eine Quote einer Maſſe von Individuen, mit denen ſie in keinem natürlichen Zuſammenhange ſtehen, das bloße Reſultat eines Additions- und Diviſionsexempels, keine Vertreter von gemeinſchaftlichen Intereſſen, ſondern von individuellen Meinungen über das Wohl des Staats und die Nothwendigkeit ſeiner Bedürfniſſe. Nach jenem Syſteme kann alſo wahrhaft mit dem Volke verhandelt werden, hier immer nur mit einer unendlich kleinen Fraction des großen Chaos von Individuen, welche durch den Zufall der Wahl, wie aus einem Loostopfe, aus einer eben ſo willkürlich beſtimmten Maſſe

---

daß dieß keines Falls ein nothwendiges Ingrediens der ſtändiſchen Verfaſſung iſt, ſo ſtanden die verwilligenden Stände zu den zahlenden Unterthanen in einer ſo nahen und innigen Beziehung, daß ſie ſelbſt das augenſcheinlichſte Intereſſe hatten, ihre Unterthanen, in deren Mitte ſie lebten, deren Väter und Schutzherren ſie waren, nicht durch das Uebermaaß der Steuern erdrücken zu laſſen. Man kann nicht behaupten, daß daſſelbe patriarchaliſche Verhältniß im Repräſentativ-Staate zwiſchen dem Fabrikherrn ſtattfinde, der Deputirter werden kann, und dem Arbeiter, der es nicht werden, folglich auch die Steuer, die er zahlen ſoll, nicht ſelbſt verwilligen kann. Jener hat tauſend Mittel, ſich für die Steuer, die auf ſeinen Antheil fällt, an dem von ihm abhängigen Proletarier, z. B. durch Herabſetzung des Arbeitslohnes, zu erholen, oder auch für ſein Votum von der Dankbarkeit der Miniſter Vortheile auszubedingen, die ſeine Steuerquote bei weitem aufwiegen. Die Gleichheit der Pflicht der Steuerzahlung beruht auch im Repräſentativ-Staate bei weitem mehr auf der bloßen Repräſentation, d. h. auf dem Scheine, als auf der eigentlichen Wirklichkeit.

von Wählern hervorgehen, die ihrerſeits, nach einer rein willkürlich angenommenen Steuerquote, als eine kleine Minorität aus der Volksmaſſe abgeſondert ſind, mit der ſie ſchlechthin in keinem nothwendigen Zuſammenhange ſtehen, und deren Intereſſen ſie in keiner Weiſe vertreten. *)

Das Reſultat dieſes Syſtems iſt alſo in financieller Hinſicht kein anderes: als daß der Fürſt, des Eigenthums wie der freien Verfügung über die ihm verwilligten Steuern beraubt, aufhört der Herr zu ſeyn; daß dagegen andrerſeits das Volk, ſeiner immenſen, nicht vertretenen Majorität nach, der rein willkürlichen Beſteuerung einer kleinen Fraction von Individuen unterworfen wird, deren Gewalt nur dadurch bedingt iſt, daß unter ihnen der Zufall der momentanen Mehrheit entſcheidet. Verringerung der Laſten iſt, bis jetzt wenigſtens, nirgends das Reſultat dieſer Umwälzung geweſen. Vielmehr ſind denſelben in allen Ländern die ſehr beträchtlichen Diäten der Volksvertreter, verbunden mit den Koſten der Niederſchreibung und Publication ihrer Reden und Beſchlüſſe (für Schnellſchreiber, Druck der Landtagsblätter u. ſ. w.) zugewachſen.

X.

Daß dieſes Syſtem nach der einen Seite hin in die reine (pſeudo-philoſophiſche) Republik umzuſchlagen droht,

*) In Frankreich gibt es bekanntlich unter 32 Millionen Menſchen noch nicht 200,000 Wähler.

iſt eine Thatſache, die von aufrichtigen Liberalen ſelbſt nicht in Abrede geſtellt zu werden pflegt; die conſequenteren (wie Guſtav Pfizer) bauen darauf ſogar ſehr beſtimmte Hoffnungen. Auf der andern droht demſelben über kurz oder lang ein Kampf der wahren Majorität, d. h. der nicht vertretenen, unteren Claſſen gegen die neuen, wählbaren und wählenden Privilegirten, d. h. gegen die ſogenannten gebildeten Stände.

Das Schickſal der letztern, wie das von Europa überhaupt, ſcheint vorzüglich und ausſchließlich von der Erhaltung der fürſtlichen Macht abzuhängen. Die Hauptaufgabe iſt demnach, dem Deſpotismus der Repräſentativ-Conſtitutionen gegenüber, die Freiheit der Fürſten zu retten; dieſes aber iſt ein Kampf, der vornehmlich auf dem Gebiete des Steuerweſens entſchieden werden muß.

Die Frage, deren Beantwortung hier mehr angedeutet als ausgeführt werden ſoll, betrifft zunächſt das Syſtem und die Grundſätze, auf welche die Vertheidiger der Monarchie ſich zu ſtellen haben.

Die Theorie von dem unbeſchränkten Beſteuerungsrechte der Fürſten, ausgeübt im Namen des „öffentlichen Wohls," oder der „Staatszwecke," iſt nicht bloß dem ältern Reichszuſtande gegenüber ſelbſt ein Unrecht, ſondern auch inſofern geradezu revolutionär, als es dem Repräſentativſyſtem über kurz oder lang die Wege bereitet. Die Verfechter des letztern nehmen jene Lehre dankbar auf und an, nur behaupten ſie, daß gewählte

Vertreter weit beſſer im Stande ſeyen, das „Gemeinwohl" der „Corporation des Staates" zu berathen, als der Fürſt und ſeine Diener. Wer ſich auf die ſchiefe Ebene der falſchen Grundſätze ſtellt, muß, wie ſehr er ſich auch ſträube und anzuklammern verſuchen möge, in gegebener Friſt rettungslos unten anlangen.

Auf der andern Seite iſt, wie oben dargethan wurde, die unbedingte Rückkehr zum alten Syſteme factiſch und moraliſch unmöglich. Das Verlangen nach unbedingter Freiheit der Steuerverwilligung würde ſogar, unter ſo gänzlich veränderten Umſtänden, unfehlbar zum alleinigen Nutzen der Revolution ausſchlagen.

So bietet ſich alſo die Löſung der Schwierigkeit von ſelbſt, den Bedarf des Staates in ſeinem jetzigen Stande und Weſen zu ermitteln, danach die nothwendigen Steuern zu berechnen, dieſen Etat zur nothwendigen Baſis zu nehmen, mithin die Pflicht der Unterthanen, wie das Recht der Regierung wieder auf ein beſtimmtes Maaß zurückzuführen, das darüber Hinausgehende aber der freien Verwilligung derſelben zu überlaſſen. In der Sprache des conſtitutionellen Syſtems ausgedrückt, heißt dieß alſo nichts Anderes, als: ein feſtes Budget, deſſen activer Geſammtbetrag ohne Einwilligung des Fürſten nicht verringert, ohne Einwilligung der Stände nicht erhöht werden kann.

XI.

So lautet der oberſte Grundſatz, in welchem, nach

unſerer innigſten Ueberzeugung, allein und ausſchließlich der Weg bezeichnet iſt, der zwiſchen den beiden Abgründen, des Abſolutismus und der Revolution hindurchführt.

Der zunächſt liegende Vortheil dieſes Syſtems liegt einfach in der Sicherung der Unterthanen gegen willkürliche Beſteuerung. Die oberſte Regierung des Landes würde wieder auf ein Beſtimmtes angewieſen, mit dem ſie auskommen müßte, und aus welchem ſie, wenn die Umſtände es erlauben, Erſparungen für Nothfälle und ungünſtige Zeitverhältniſſe machen könnte.

Zugleich wäre aber auch jener bedrohliche Nachtheil des Repräſentativſyſtems auf dieſem Wege beſeitigt, daß in beſtimmten Friſten und wiederkehrenden Perioden der geſammte Staatshaushalt in Frage geſtellt, und das Budget, welches zum großen Theil auf feſten Ausgaben beruht, die einſeitig nicht geändert werden können, von der unbedingten Willkür der Stände abhängig gemacht würde. Wie alſo die Unterthanen ihrerſeits wieder zur Regierung in ein feſtes rechtliches Verhältniß kämen, folglich an relativer Freiheit gewännen, ſo würde auch andrerſeits die Regierung von der Willkür der Stände frei, und gewänne wieder ihre alte Unabhängigkeit innerhalb ihrer rechtlichen Gränzen. Sie brauchte demnach die Stände nur dann zu verſammeln, oder ihren guten Willen in Anſpruch zu nehmen, wenn ſie ihrer Einwilligung zu neuen Geſetzen oder neuen Steuern bedürfte. Damit fiele auch, der Natur der Sache nach, die Bewilligung des Ausgabe-Etats von Seiten der Stände weg, da es

Sache der, auf eine bestimmte Einnahme angewiesenen Regierung ist, wie sie die zum Wohle des Landes nothwendigen und nützlichen Ausgaben aus dieser bestreiten will. Anträge auf Verminderung der gemeinen Lasten, wenn späterhin die Bedürfnisse sich verringern, blieben dabei den Ständen eben so wohl unbenommen, wie auch einzelne Zweige der Verwaltung oder die Sorge für die Deckung gewisser Bedürfnisse des Landes, ohne Schmälerung der Rechte und der Macht des Fürsten, ihnen gänzlich überlassen werden könnten. Machten sie bei solcher Gelegenheit Ersparungen, so würde dieß unmittelbar dem Lande zu gute kommen, ohne daß dazu selbst eine Einwilligung der Regierung nöthig wäre. Sollte endlich gar diese Feststellung und Regelung der Ausgaben nach der feststehenden Einnahme zur Verminderung der lästigen, überflüssigen und kostspieligen Vielregiererei führen, so wäre diese gelegentliche Folge eine der größten Wohlthaten jener Einrichtung, welche allein schon dieselbe als höchst wünschenswerth empfehlen müßte.

Wäre endlich der Betrag der vom Lande aufzubringenden Summen festgesetzt, so stände dann auch der Repartition derselben durch die Stände kein Hinderniß entgegen. Sie könnten diese rein nach ihren Interessen und ihrem Gutfinden ordnen; die Regierung aber könnte zu jenem alterprobten Grundsatze unserer Altvordern zurückkehren: leben und leben lassen! Sie brauchte nicht mehr „den höchstmöglichen Ertrag der Steuer" im Auge zu

haben, und müßte es freudig und dankbar anerkennen, wenn die Stände Mittel und Wege fänden, die vertragsmäßig festgesetzten Summen auf die am wenigsten belästigende und störende Weise herbeizuschaffen. Gewohnheit und Uebung thäten das Uebrige, und es wäre auf diesem Wege der ständischen, für Fürst und Volk gleich heilsamen Wirksamkeit der wohlthätigste und freieste Spielraum eröffnet, da ohne Zweifel diejenigen, die eine Last tragen und eine Steuer bezahlen sollen, am besten wissen werden, wie sie dieß auf die, für sie am wenigsten drückende Weise bewerkstelligen können. Dann wäre es auch das eigene evidente Interesse der Unterthanen, in den ständischen Versammlungen nicht mehr bloß politische Meinungen, oder atomistische Haufen von Individuen, sondern wie früher, concrete Interessen und Rechte der verschiedenen Stände vertreten zu sehen.

XII.

Allein die Hindernisse der Einführung dieses Systems sind doppelter Art.

Diejenigen Regierungen, welche sich heute noch in dem mehr scheinbaren als wirklichen Besitz des unbedingten Rechtes der Besteuerung befinden, können der Besorgniß Raum geben, auf dem eben bezeichneten Wege einen wichtigen Theil der Macht einzubüßen. „Reichte auch für gewöhnliche Zeiten und Verhältnisse der oben bezeichnete Vorschlag aus," — so könnte man uns von dieser Seite her einwenden, — „wer steht uns dafür,

daß nicht in einem der Länder, in welchem die Revolution ſchon eine breite Baſis gewonnen hat, heute oder morgen, ein neues, abſolutiſtiſch-republicaniſch-bonapartiſches Regiment erwächst, welches wiederum im Namen des „abſoluten Staats" und der Bedürfniſſe desſelben ſeinen Unterthanen das letzte Mark auspreßt, um ſich wie ein verheerender Lavaſtrom aufs neue über Europa zu ergießen? Und würden einem ſolchen Anfall gegenüber nicht alle andern Staaten auch ihrerſeits gezwungen ſeyn, die äußerſten Kräfte und die letzten Anſtrengungen ihrer Unterthanen, ohne alle Rückſicht auf ein gegebenes vertragsmäßiges Maaß und Herkommen aufzubieten? Solchem Gebote der Nothwendigkeit träte dann die hier in Vorſchlag gebrachte Vereinbarung als unüberſteigliches Hinderniß entgegen. Es iſt vielleicht eine harte, aber unvermeidliche Nothwendigkeit, die Regierungen, welche noch im Beſitze jenes Majeſtätsrechtes der unbeſchränkten Beſteuerung ſind, müſſen ſich die Ausübung desſelben um jener Fälle willen vorbehalten, deren Nichteintreten kein Sterblicher verbürgen kann. Sie dürfen dieſe Theorie nicht aufgeben, wenn ſie gleich die Anwendung derſelben im Leben ſo ſehr zu mildern berufen ſind, als irgend die Umſtände es geſtatten."

Wir wollen dem eigenen Nachdenken unſerer Leſer nicht vorgreifen, und dieſen die nahe liegende Entgegnung auf die eben angeführten Argumente überlaſſen. Dagegen iſt es lehrreich, hiermit den Widerſpruch zu vergleichen, den unſer obiger Vorſchlag in den Ländern finden dürfte, wo

bereits auf dem früher geſchilderten Wege die Repräſentativconſtitution in die Stelle des abſoluten Beſteuerungsrechtes getreten iſt. „Die fürſtliche Gewalt," — werden ſelbſt jene gemäßigtern Vertheidiger des neuern Staatsthums ſagen, deren Wünſche, Hoffnungen und Abſichten noch nicht auf die Republik gerichtet ſind, — „hat ihr früheres, begränztes, bedingtes Recht im Laufe der Zeit zu einem unbedingten, ſchrankenloſen zu machen gewußt. Dieß iſt, wenn auch in der Anwendung gemildert, vollendete Knechtſchaft, und wo es den Ständen, gleichviel, ob ſie in alter oder neuer Form auftreten, gelungen iſt, ſich wieder in den Beſitz ihres uralten Rechtes der Steuerbewilligung zu ſetzen, da gebieten Ehre, Selbſterhaltung und Klugheit in gleichem Maaße, ſich jenes unſchätzbare Vorrecht unter keinem Vorwande entziehen oder ſchmälern zu laſſen, und der Rückkehr des abſoluten Regiments, oder der unumſchränkten Steuergewalt mit Beharrlichkeit und Conſequenz entgegen zu treten. Allerdings iſt hierbei vielleicht im Princip die Macht der Fürſten bedroht, aber in der Anwendung ſollen ja aus jenem auch nicht alle Folgerungen gezogen werden, und ſchlimmſten Falls befiehlt die alte Regel der Lebensweisheit, aus zwei Uebeln das kleinſte zu wählen. Beſſer alſo immer noch das Budget der repräſentativen Conſtitution mit allen ſich hier anſchließenden Inconvenienzen, als das abſolute Recht der Beſteuerung ohne alle Bewilligung der Beſteuerten, zu welchem jener Vorſchlag

eines feſtſtehenden Budgets leicht wieder den Uebergang bilden könnte.“

So würden alſo beide Theile ſich die Hand reichen, um die Verwirklichung des obigen Vorſchlages von vorn herein unmöglich zu machen. — Dieſe Schwierigkeit ſeiner Realiſation erkennt daher auch Niemand mehr an als wir ſelbſt, — aber ſie liegt nicht in dem Vorſchlage, ſondern in dem Willen, den Neigungen, den Vorurtheilen und böſen Gewohnheiten der Menſchen. Dieſen Vernunft zu predigen hat freilich ſelten gefruchtet, und deßhalb werden die Dinge dieſer Welt ihren alten Kreislauf ruhig fortgehen. Das Verſchmähen des Maaßes und der Regel auf der einen Seite wird die Maaß- und Rechtloſigkeit auf der andern, dieſe aber wieder ihr eigenes Gericht hervorrufen, und ſo fort in ewiger Wechſelwirkung. Denn die Zeit iſt das durch die Weltgeſchichte fortlaufende, offene Gericht Gottes, in welchem Jeder ein volles und gerütteltes Maaß der Vergeltung ſeiner eigenen Thaten empfängt. Darum iſt auch die Revolution die Zuchtruthe des Abſolutismus, und die eiſerne Gewaltherrſchaft das letzte Zucht- und Bändigungsmittel des revolutionären Geiſtes.

XX.

Die Freiheit in der Adminiſtration.

(11 Auguſt 1832.)

Es gibt für die Regierungen in unſerer Zeit drei Wege gegen die Revolution zu ſtreiten. Das Reprimiren des gegenwärtigen Uebels durch geeignete, kräftige und entſchiedene, negative Maaßregeln aller Art, wie die Unbill der Zeit ſie nothwendig macht; dann die Verbreitung und Aufrechthaltung richtiger und wahrer Doctrinen, verbunden mit der Sorge, ſie vornehmlich in das Gemüth der Jugend zu pflanzen; endlich die Anlegung von dauernden Schutzwehren gegen die Gewalt der Zerſtörung, die Erſchaffung oder Wiederbelebung ſolcher Inſtitutionen, welche das Recht und die Wohlfahrt der Völker weithinaus für die Zukunft ſichern. — Keines dieſer Mittel darf verſäumt werden, und nur in der vereinigten Benutzung derſelben liegt das Heil für unſere Zeit.

Der letzte dieſer Wege iſt jedenfalls am ſchwierigſten zu wandeln. Inſtitutionen für Jahrhunderte zu ſchaffen iſt allerdings nur die Sache von Jahrhunderten; wenn aber der Sturm der Zeit das Gebäude der volksthümlichen, aus der Geſchichte hervorgewachſenen Verfaſſung zerſtört

hat, dann liegt denen, die das Geſchick der Völker zu beſtimmen und zu ordnen haben, die Entſcheidung über die wichtige Frage ob: ob und was von dem zerſtörten Hauſe noch zu retten, ob nicht der Zerſtörungsproceß zu hemmen, ob nicht die Ruine zu einem neuen wirthlichen Gebäude auszubauen ſey? — Denn irgend einen Weg wandelt die Geſetzgebung, inſofern ſie nicht eine völlig gedankenloſe, von momentanen Impulſen regierte iſt, immer; irgend ein Ziel, ein heilſames oder verderbliches, ſuchen die Anordnungen der Regierungen immer zu erreichen, und wir haben ſchon früher nachgewieſen, daß die Phraſe: „man müſſe alle Einrichtungen und Normen des Rechts auf dem hiſtoriſchen Wege, ohne menſchliches Dazuthun, entſtehen laſſen," oft auch als ein Vehikel zur Hemmung aller heilſamen, der Revolution entgegenwirkenden Thätigkeit der Geſetzgebung mißbraucht wird.

Das Ziel, welches die Regierungen in unſerer Zeit im Kampfe gegen die Revolution bei der Ordnung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe und Verleihung von Inſtitutionen mit dem meiſten Vortheil verfolgen würden, kann nicht kürzer und wahrer bezeichnet werden, als durch den Satz, den wir ſchon oft ausgeſprochen haben: die Revolution kann nur durch die Freiheit überwunden werden. Die Revolution iſt der Deſpotismus unter dem Schein, dem Namen und den vorgeblichen Formen der Freiheit. Durch dieſe betrügt ſie die Völker und erwirbt ſich das, was ſie als die furchtbarſte und zerſtö-

XX.

Die Freiheit in der Adminiſtration.

(11 Auguſt 1832.)

Es gibt für die Regierungen in unſerer Zeit drei Wege gegen die Revolution zu ſtreiten. Das Reprimiren des gegenwärtigen Uebels durch geeignete, kräftige und entſchiedene, negative Maaßregeln aller Art, wie die Unbill der Zeit ſie nothwendig macht; dann die Verbreitung und Aufrechthaltung richtiger und wahrer Doctrinen, verbunden mit der Sorge, ſie vornehmlich in das Gemüth der Jugend zu pflanzen; endlich die Anlegung von dauernden Schutzwehren gegen die Gewalt der Zerſtörung, die Erſchaffung oder Wiederbelebung ſolcher Inſtitutionen, welche das Recht und die Wohlfahrt der Völker weithinaus für die Zukunft ſichern. — Keines dieſer Mittel darf verſäumt werden, und nur in der vereinigten Benutzung derſelben liegt das Heil für unſere Zeit.

Der letzte dieſer Wege iſt jedenfalls am ſchwierigſten zu wandeln. Inſtitutionen für Jahrhunderte zu ſchaffen iſt allerdings nur die Sache von Jahrhunderten; wenn aber der Sturm der Zeit das Gebäude der volksthümlichen, aus der Geſchichte hervorgewachſenen Verfaſſung zerſtört

Umwälzung ist noch nicht die Genesung selbst, und ohne diese wird es der Revolution immer wieder aufs neue gelingen, die europäische Menschheit in ihren Strudel zu stürzen. Würde dagegen eine Macht aufstehen, die die obrigkeitliche Autorität und Gewalt sichern, zugleich aber den Völkern das geben könnte, was die Revolution *verspricht*, aber ihrer Natur nach nimmer zu gewähren im Stande ist, reelle Freiheit und materielle Wohlfahrt, — so würde sie, gerade in diesem Momente, nach einer verfehlten und durch ihr Gelingen mißlungenen, jedenfalls in tiefe Verachtung gerathenen Revolution, auch die *Meinung* für sich gewinnen, und mit dieser im Bunde das Ungeheuer, welches seit vierzig Jahren unsern Welttheil verwüstet, für immer unschädlich machen können.

In der That ist diese eben bezeichnete Aufgabe von nicht geringem Umfange. Die Revolution hat in den meisten Ländern Europa's alle Elemente und Voraussetzungen der Freiheit zu sehr durch einander geworfen und zerstört, als daß es leicht wäre, sie zu ordnen und wieder herzustellen. — Wir wollen nur einen einzelnen Theil herausheben: *die Freiheit in der Verwaltung*; denn auf diesem Gebiete äußert sich dieselbe eben so wohl

---

hat; nicht die Kammern, die von dem Ministerium bedeutungslos gemacht worden, und durch skandalöse Debatten ermüdet sind; nicht der König, der vielleicht reicher, aber nicht glücklicher ist, als der Herzog von Orleans; endlich auch nicht Frankreich, das im Innern durch die Factionen zerrissen und von außen beleidigt oder hintergangen ist."

und praktiſch meiſtentheils noch wirkſamer, als in der Geſetzgebung.

In älterer Zeit, d. h. unter der ungeſtörten Herrſchaft der Grundſätze und Lehren des chriſtlich-germaniſchen Staatsrechts, — hatte die Regierung und Verwaltung des Regenten, oder das, was wir heutzutage vollziehende Gewalt nennen, ſeine eben ſo beſtimmt gezogene Gränze, als die Gewalt desſelben, Geſetze zu geben. — Zunächſt verwaltete der Fürſt bloß ſeine eigenen Angelegenheiten, alſo insbeſondere den Grundbeſitz, der den feſten Kern und Stützpunkt ſeiner Macht bildete; als freier Inhaber und Herr dieſes ſeines Beſitzes konnte er Krieg und Frieden ſchließen, ſich ein Heer halten und es befehligen, mit den auswärtigen Mächten verhandeln, ſeine Beamten und Diener zur Ausübung ſeiner Rechte ernennen. — Seinen Unterthanen gegenüber war er für ihre Leiſtungen und Abgaben, ihren Gehorſam und ihre Treue verpflichtet: recht zu handeln, d. h. ihr Recht zu achten und heilig zu halten, ihnen Recht zu ſchaffen, und ſie, inſoweit ſie es nöthig hatten und ſelbſt wünſchten, zu ſchützen. — Dieſe Aufgabe war mit menſchlichen Kräften und redlichem Willen zu erreichen. Dagegen war die Anforderung des neuern Staatsrechts: die Menſchen von Staatswegen glücklich zu machen und deßhalb ohne Ausnahme Alles in den Kreis der Regierung und ihrer Bevormundung und Verwaltung zu ziehen, dem chriſtlich-germaniſchen Staatsrechte entſchieden fremd. Verwaltete der Regent ſein Intereſſe,

ſo verwaltete dagegen jede andere phyſiſche oder moraliſche Perſon das Ihrige; man kann ſagen, jedes Intereſſe verwaltete ſich durch Vermittlung und Mitwirkung der dabei Betheiligten ſelbſt, und der Regent nahm nur inſofern Kenntniß davon, als ſeine richterliche Gewalt bei entſtehenden Streitigkeiten in Anſpruch genommen wurde, oder Perſonen, die wirklich nicht im Stande waren, für ſich ſelbſt zu ſorgen, und bei denen ein wahres Bedürfniß des Schutzes obwaltete, einen ſolchen für ſich nach Herkommen und Gewohnheit von ihrer Obrigkeit begehrten. — Die Folge davon war: freie Bewegung jeder Individualität in ihrem Kreiſe, freie ſelbſtſtändige Regung des Lebens in jeder Sphäre desſelben.

Die entgegengeſetzte Lehre, daß der „Staat" einen gewiſſen Zuſtand allgemeiner Glückſeligkeit herbeizuführen berufen und dieſen „Staatszweck" auf Koſten des Rechts zu verfolgen habe, mußte zu den mannichfachſten Uebelſtänden führen. — Die zunächſt liegende Wirkung dieſer Lehre war, wie oben bemerkt, die für die menſchliche Obrigkeit herbeigeführte Nothwendigkeit, Alles wirklich lenken, verwalten, bewirthſchaften zu müſſen, denn nur unter dieſer Vorausſetzung konnte ſie hoffen, die ihr geſtellte Aufgabe der allgemeinen Beglückung erreichen zu können, nur unter dieſer Vorausſetzung konnte ſie ſich für die letztere verantwortlich erkennen. — Mit dieſer Nothwendigkeit war das Eindrängen der Staatsgewalt in jeden Lebenskreis, das Viel- und Allesregieren und damit wieder das Erſticken des freien, ſelbſtſtändigen Lebens

in jeder Sphäre, insbeſondere die Vernichtung jeder freien Selbſtverwaltung von ſelbſt gegeben. Alles ſollte und mußte von dem großen Alles verzehrenden Staatskörper, — den ein Meiſter der liberal-abſolutiſtiſchen Staatslehre ſelbſt ſehr paſſend Leviathan nannte, — ausgehen und in dieſen zurückkehren. — Darum kein ſelbſtſtändiges, freies Leben, keine Selbſtregierung und Verwaltung der Kirche mehr, ſondern Vernichtung ihrer Freiheit, entweder direct durch Ausübung der Kirchengewalt von Seite der weltlichen Macht, oder indirect und verſteckterweiſe durch angebliches Aufſichts- oder Schutzrecht oder Steuerung von ſ. g. Mißbräuchen; darum keine Freiheit der Corporationen mehr, ſondern ſtrenge Bevormundung in ihren innern Angelegenheiten, Zerſtörung ihrer Autonomie, Controle der Verwaltung ihres Vermögens von Staatswegen, verbunden mit tauſend Hemmungen und Beſchränkungen im Genuſſe und Beſitze desſelben; — darum endlich der Verſuch: den Einzelnen in der Verwaltung ſeines Familien- und Hausweſens durch Geſetze zu regeln und durch Behörden zu controliren, ſeinen Haushalt durch nationalökonomiſche Geſetze zu lenken, in ſeine Kinderzucht einzugreifen, ſeine Gewalt über Geſinde und Dienſtleute in jeder Weiſe zu hemmen.

Wie ſehr bei dieſem Streben der Staatsgewalt die Heiligkeit des Rechts und die mit ihr in gewiſſem Sinne identiſche Privatfreiheit leiden mußte, leuchtet von ſelbſt ein. — Aber ſelbſt durch gänzliche Vernichtung derſelben

wäre der erſtrebte Zweck nicht erreicht, die Beglückung Aller nicht erkauft worden. — Ueberhaupt liegt es außer der Macht der menſchlichen Obrigkeit, Menſchen zu beglücken; ſie kann höchſtens durch das Recht, welches ſie handhabt, durch den Schutz, den ſie gewährt, der Privatfreiheit des Individuums einen Spielraum verſchaffen, innerhalb deſſen dieſes für ſeine materielle Wohlfahrt ſorgt; das Glück, inſofern davon überhaupt auf Erden die Rede ſeyn kann, kommt lediglich von oben und iſt ein Segen Gottes. — Durch Regierungsmaaßregeln aber Alle glücklich zu machen, iſt vollends eine der abſurdeſten Vorſtellungen, die gedacht werden können, — da die menſchlichen Verhältniſſe in der Wirklichkeit ſo eigenthümlich beſchaffen ſind, daß eine Maaßregel, die dem Anſchein nach das irdiſche Glück des Einen befördert, das des Andern hemmt, untergräbt und zerſtört. — Endlich verſtehen auch diejenigen, welche ſelbſt ein gewiſſes Intereſſe theilen, ſich auf das, was das letztere befördert, weit beſſer als alle Staatsbeamten, die ihren Vortheil durch Bevormundung herbeiführen ſollen, *) und verlangen meiſtentheils nur die Erlaubniß, ſich frei bewegen und ihre Kräfte gebrauchen zu dürfen.

Außer der Zerſtörung der Privatfreiheit und der Unmöglichkeit der Erreichung des vorgeſteckten Zweckes führt

*) Die Kaufleute antworteten dem Miniſter Colbert auf ſeine Frage: was er für ſie thun könne? „Laissez-nous faire, Monseigneur!“

aber die Tendenz, Alles zu regieren und zu verwalten, offenbar zur Verminderung der fürſtlichen Macht. — Sie ſcheint dieſelbe freilich, weil ſie die Autorität der Regierung in Alles mengt, ins Unendliche zu erweitern; aber gerade in dieſer Unendlichkeit der Macht des „Staates" liegt die drohende Gefahr für das alte, concrete, gute Recht der Landesherrſchaft. Mengt ſie ſich in Alles, ſo mengt ſich nun auch Jeder in das, was früher die eigene Angelegenheit der Landesherrſchaft, und lediglich ihr Intereſſe war, von dem ſie Niemanden Rechenſchaft zu geben hatte; ſollen Alle auf Koſten Aller beglückt werden, wie kann ſich dann der Regent davon ausſchließen, ſein Recht, ſeine Macht und ſeine Freiheit in den Brei des allgemeinen Wohles einzuwerfen, und dann ſeinen Antheil an dem allgemeinen Glücke wieder herauszuſchöpfen? — Dieſe Theorie hat den Fürſtenhäuſern ſchon in vielen Ländern die ſichere Baſis ihrer Macht, ihren Grundbeſitz, gekoſtet; man iſt jetzt daran, ihnen die zweite Hälfte derſelben, ihre obrigkeitliche, richtende, ſtrafende, ſchützende Gewalt zu nehmen, oder ſie, was dasſelbe iſt, bei Ausübung derſelben, „zum Wohle Aller" gewiſſen republicaniſchen Corporationen zu unterwerfen, von denen man behauptet, daß ſie das Volk repräſentiren und deßhalb das „Wohl Aller" vorzugsweiſe ſollen beurtheilen können.

Endlich iſt es nicht der geringſte Nachtheil des Strebens: jedes Intereſſe von Staatswegen verwalten zu wollen, daß dieſer Zweck nur durch eine überaus com-

wäre der erſtrebte Zweck nicht erreicht, die Beglückung Aller nicht erkauft worden. — Ueberhaupt liegt es außer der Macht der menſchlichen Obrigkeit, Menſchen zu beglücken; ſie kann höchſtens durch das Recht, welches ſie handhabt, durch den Schutz, den ſie gewährt, der Privatfreiheit des Individuums einen Spielraum verſchaffen, innerhalb deſſen dieſes für ſeine materielle Wohlfahrt ſorgt; das Glück, inſofern davon überhaupt auf Erden die Rede ſeyn kann, kommt lediglich von oben und iſt ein Segen Gottes. — Durch Regierungsmaaßregeln aber Alle glücklich zu machen, iſt vollends eine der abſurdeſten Vorſtellungen, die gedacht werden können, — da die menſchlichen Verhältniſſe in der Wirklichkeit ſo eigenthümlich beſchaffen ſind, daß eine Maaßregel, die dem Anſchein nach das irdiſche Glück des Einen befördert, das des Andern hemmt, untergräbt und zerſtört. — Endlich verſtehen auch diejenigen, welche ſelbſt ein gewiſſes Intereſſe theilen, ſich auf das, was das letztere befördert, weit beſſer als alle Staatsbeamten, die ihren Vortheil durch Bevormundung herbeiführen ſollen, *) und verlangen meiſtentheils nur die Erlaubniß, ſich frei bewegen und ihre Kräfte gebrauchen zu dürfen.

Außer der Zerſtörung der Privatfreiheit und der Unmöglichkeit der Erreichung des vorgeſteckten Zweckes führt

*) Die Kaufleute antworteten dem Miniſter Colbert auf ſeine Frage: was er für ſie thun könne? „Laissez-nous faire, Monseigneur!“

XX.

Die Freiheit in der Adminiſtration.

(11 Auguſt 1832.)

Es gibt für die Regierungen in unſerer Zeit drei Wege gegen die Revolution zu ſtreiten. Das Reprimiren des gegenwärtigen Uebels durch geeignete, kräftige und entſchiedene, negative Maaßregeln aller Art, wie die Unbill der Zeit ſie nothwendig macht; dann die Verbreitung und Aufrechthaltung richtiger und wahrer Doctrinen, verbunden mit der Sorge, ſie vornehmlich in das Gemüth der Jugend zu pflanzen; endlich die Anlegung von dauernden Schutzwehren gegen die Gewalt der Zerſtörung, die Erſchaffung oder Wiederbelebung ſolcher Inſtitutionen, welche das Recht und die Wohlfahrt der Völker weithinaus für die Zukunft ſichern. — Keines dieſer Mittel darf verſäumt werden, und nur in der vereinigten Benutzung derſelben liegt das Heil für unſere Zeit.

Der letzte dieſer Wege iſt jedenfalls am ſchwierigſten zu wandeln. Inſtitutionen für Jahrhunderte zu ſchaffen iſt allerdings nur die Sache von Jahrhunderten; wenn aber der Sturm der Zeit das Gebäude der volksthümlichen, aus der Geſchichte hervorgewachſenen Verfaſſung zerſtört

hat, dann liegt denen, die das Geſchick der Völker zu beſtimmen und zu ordnen haben, die Entſcheidung über die wichtige Frage ob: ob und was von dem zerſtörten Hauſe noch zu retten, ob nicht der Zerſtörungsproceß zu hemmen, ob nicht die Ruine zu einem neuen wirthlichen Gebäude auszubauen ſey? — Denn irgend einen Weg wandelt die Geſetzgebung, inſofern ſie nicht eine völlig gedankenloſe, von momentanen Impulſen regierte iſt, immer; irgend ein Ziel, ein heilſames oder verderbliches, ſuchen die Anordnungen der Regierungen immer zu erreichen, und wir haben ſchon früher nachgewieſen, daß die Phraſe: „man müſſe alle Einrichtungen und Normen des Rechts auf dem hiſtoriſchen Wege, ohne menſchliches Dazuthun, entſtehen laſſen," oft auch als ein Vehikel zur Hemmung aller heilſamen, der Revolution entgegenwirkenden Thätigkeit der Geſetzgebung mißbraucht wird.

Das Ziel, welches die Regierungen in unſerer Zeit im Kampfe gegen die Revolution bei der Ordnung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe und Verleihung von Inſtitutionen mit dem meiſten Vortheil verfolgen würden, kann nicht kürzer und wahrer bezeichnet werden, als durch den Satz, den wir ſchon oft ausgeſprochen haben: die Revolution kann nur durch die Freiheit überwunden werden. Die Revolution iſt der Deſpotismus unter dem Schein, dem Namen und den vorgeblichen Formen der Freiheit. Durch dieſe betrügt ſie die Völker und erwirbt ſich das, was ſie als die furchtbarſte und zerſtö-

rendſte, jeden Widerſtand ihrer Gegner vernichtende oder lähmende Waffe zu gebrauchen weiß: Popularität.

Freilich verliert ſie dieſe auch in demſelben Maaße und mit derſelben Schnelligkeit wieder, mit der ſie ihr zugefallen iſt, ſobald ihre Folgen ins Leben getreten ſind und die Völker die Wohlthaten gekoſtet haben, die ihnen die Revolution gebracht. Davon iſt Frankreich in dieſem Augenblick ein redendes Beiſpiel, und es gehört die ganze gedankenloſe Frivolität unſers Zeitalters dazu, um nicht in den Betrachtungen, welche die revolutionären Blätter ſelbſt am zweiten Jahresfeſte der Juliusrevolution anſtellen, das Heilmittel gegen den Geiſt der Empörung zu finden. *) Aber ein ſolcher Ekel an der nie endenden

*) So ſagt der Temps, ein Journal, welches durch ſeine freche, Ehre, Glauben und Recht mit Füßen tretende Polemik weſentlich zum Umſturze des Thrones in den Juliustagen des Jahres 1830 beigetragen hat, bei Gelegenheit der Juliusfeier im Jahre 1832 Folgendes: „Was haben wir bei der Juliusrevolution gewonnen, und wer hat dabei gewonnen? Nicht das Volk, deſſen Noth geſtiegen, und das durch die Almoſen der Regierung nicht immer vor Arbeitsloſigkeit und Hunger bewahrt worden iſt; nicht der Handel, welchem die Abſatzwege durch die Anarchie und die drohende Stellung des Auslands verſchloſſen ſind; nicht der Gewerbfleiß, der wenig oder gar nichts mehr producirt; nicht der Credit, der in ſeinem Aufſchwunge entmuthigt iſt; nicht die Künſte, welche betteln oder untergehen; nicht die Freiheit, die von den Parteien und der Staatsgewalt in gleichem Maaße verfolgt wird; nicht die Staatsgewalt, die in der Willkür Kraft ſuchen muß; nicht die Preſſe, die in zwei Jahren über tauſend Proceſſe zu beſtehen gehabt

Umwälzung iſt noch nicht die Geneſung ſelbſt, und ohne dieſe wird es der Revolution immer wieder aufs neue gelingen, die europäiſche Menſchheit in ihren Strudel zu ſtürzen. Würde dagegen eine Macht aufſtehen, die die obrigkeitliche Autorität und Gewalt ſichern, zugleich aber den Völkern das geben könnte, was die Revolution verſpricht, aber ihrer Natur nach nimmer zu gewähren im Stande iſt, reelle Freiheit und materielle Wohlfahrt, — ſo würde ſie, gerade in dieſem Momente, nach einer verfehlten und durch ihr Gelingen mißlungenen, jedenfalls in tiefe Verachtung gerathenen Revolution, auch die Meinung für ſich gewinnen, und mit dieſer im Bunde das Ungeheuer, welches ſeit vierzig Jahren unſern Welttheil verwüſtet, für immer unſchädlich machen können.

In der That iſt dieſe eben bezeichnete Aufgabe von nicht geringem Umfange. Die Revolution hat in den meiſten Ländern Europa's alle Elemente und Vorausſetzungen der Freiheit zu ſehr durch einander geworfen und zerſtört, als daß es leicht wäre, ſie zu ordnen und wieder herzuſtellen. — Wir wollen nur einen einzelnen Theil herausheben: die Freiheit in der Verwaltung; denn auf dieſem Gebiete äußert ſich dieſelbe eben ſo wohl

---

hat; nicht die Kammern, die von dem Miniſterium bedeutungslos gemacht worden, und durch ſkandalöſe Debatten ermüdet ſind; nicht der König, der vielleicht reicher, aber nicht glücklicher iſt, als der Herzog von Orleans; endlich auch nicht Frankreich, das im Innern durch die Factionen zerriſſen und von außen beleidigt oder hintergangen iſt."

und praktiſch meiſtentheils noch wirkſamer, als in der Geſetzgebung.

In älterer Zeit, d. h. unter der ungeſtörten Herrſchaft der Grundſätze und Lehren des chriſtlich-germaniſchen Staatsrechts, — hatte die Regierung und Verwaltung des Regenten, oder das, was wir heutzutage vollziehende Gewalt nennen, ſeine eben ſo beſtimmt gezogene Gränze, als die Gewalt desſelben, Geſetze zu geben. — Zunächſt verwaltete der Fürſt bloß ſeine eigenen Angelegenheiten, alſo insbeſondere den Grundbeſitz, der den feſten Kern und Stützpunkt ſeiner Macht bildete; als freier Inhaber und Herr dieſes ſeines Beſitzes konnte er Krieg und Frieden ſchließen, ſich ein Heer halten und es befehligen, mit den auswärtigen Mächten verhandeln, ſeine Beamten und Diener zur Ausübung ſeiner Rechte ernennen. — Seinen Unterthanen gegenüber war er für ihre Leiſtungen und Abgaben, ihren Gehorſam und ihre Treue verpflichtet: recht zu handeln, d. h. ihr Recht zu achten und heilig zu halten, ihnen Recht zu ſchaffen, und ſie, inſoweit ſie es nöthig hatten und ſelbſt wünſchten, zu ſchützen. — Dieſe Aufgabe war mit menſchlichen Kräften und redlichem Willen zu erreichen. Dagegen war die Anforderung des neuern Staatsrechts: die Menſchen von Staatswegen glücklich zu machen und deßhalb ohne Ausnahme Alles in den Kreis der Regierung und ihrer Bevormundung und Verwaltung zu ziehen, dem chriſtlich-germaniſchen Staatsrechte entſchieden fremd. Verwaltete der Regent ſein Intereſſe,

ſo verwaltete dagegen jede andere phyſiſche oder moraliſche Perſon das Ihrige; man kann ſagen, jedes Intereſſe verwaltete ſich durch Vermittlung und Mitwirkung der dabei Betheiligten ſelbſt, und der Regent nahm nur inſofern Kenntniß davon, als ſeine richterliche Gewalt bei entſtehenden Streitigkeiten in Anſpruch genommen wurde, oder Perſonen, die wirklich nicht im Stande waren, für ſich ſelbſt zu ſorgen, und bei denen ein wahres Bedürfniß des Schutzes obwaltete, einen ſolchen für ſich nach Herkommen und Gewohnheit von ihrer Obrigkeit begehrten. — Die Folge davon war: freie Bewegung jeder Individualität in ihrem Kreiſe, freie ſelbſtſtändige Regung des Lebens in jeder Sphäre desſelben.

Die entgegengeſetzte Lehre, daß der „Staat" einen gewiſſen Zuſtand allgemeiner Glückſeligkeit herbeizuführen berufen und dieſen „Staatszweck" auf Koſten des Rechts zu verfolgen habe, mußte zu den mannichfachſten Uebelſtänden führen. — Die zunächſt liegende Wirkung dieſer Lehre war, wie oben bemerkt, die für die menſchliche Obrigkeit herbeigeführte Nothwendigkeit, Alles wirklich lenken, verwalten, bewirthſchaften zu müſſen, denn nur unter dieſer Vorausſetzung konnte ſie hoffen, die ihr geſtellte Aufgabe der allgemeinen Beglückung erreichen zu können, nur unter dieſer Vorausſetzung konnte ſie ſich für die letztere verantwortlich erkennen. — Mit dieſer Nothwendigkeit war das Eindrängen der Staatsgewalt in jeden Lebenskreis, das Viel- und Allesregieren und damit wieder das Erſticken des freien, ſelbſtſtändigen Lebens

Dieſer Behauptung wird es nützlich ſeyn, das Beiſpiel von England entgegen zu ſtellen. Weit entfernt, daß England hinter der Zeit zurückgeblieben ſey, ſo iſt es vielmehr gerade das europäiſche Land, welches in Hinſicht ſeiner Induſtrie die höchſte Stufe der Ausbildung und in Allem, was zum Wohlſeyn des Einzelnen, zur Bequemlichkeit und zur Leichtigkeit des individuellen und gemeinſchaftlichen Lebens gehört, den höchſten Grad der Entwicklung erreicht hat. — Faſt Alles wird dort aber durch die Intereſſenten ſelbſt verwaltet, und wie ein neuerer Schriftſteller*) unvergleichlich richtig ſagt: „der Abſcheu der Regierung vor dem Regieren und der Societätsgeiſt der Individuen bieten ſich immer einander die Hände und realiſiren die ausgedehnteſten Unternehmungen.“

In der That iſt Englands Staatsverfaſſung und Verwaltung nicht bloß an und für ſich, ſondern auch in Hinſicht des Einfluſſes, den ſeine Einrichtungen auf das übrige Europa geübt haben, im hohen Grade merkwürdig. England iſt nämlich wirklich, was ſo häufig von Freunden und Feinden der Revolution an ihm gerühmt

*) S. Darſtellung der innern Verwaltung Großbritanniens v. L. Freiherrn von Vincke, königl. preuß. Oberpräſidenten, Berlin 1815. Wir entnehmen die obenſtehende Schilderung der Verwaltung in England größtentheils aus dieſer inhaltſchweren Schrift, die, wenn ſie verſtanden und beherzigt wäre, wie ſie es verdient, am meiſten geeignet geweſen wäre, der traurigen, in unſerer Zeit ſo allgemein vorbereiteten Ideenverwirrung vorzubeugen. —

wird, das Land, wo ſich die Freiheit, im germaniſchen und wahrhaften Sinne des Worts, durch ein wunderbares Zuſammentreffen günſtiger Umſtände, freilich neben vielen Mißbräuchen und ſelbſt neben unläugbaren Gräueln erhalten hat. — Aber zu gleicher Zeit hat Englands Verfaſſung den unſeligſten Einfluß auf das übrige Europa ausgeübt, indem ſie das welthiſtoriſche, verhängnißvolle Mißverſtändniß *) veranlaßte, daß die Freiheit in den „drei Gewalten" beſtehe. — So entſtand, da es leicht iſt, zwei Kammern nach einem allgemeinen Modell zu zimmern, die Mißgeburt des Repräſentativſyſtems, welche jetzt eine Geißel für Europa iſt. Die wahre engliſche Freiheit blieb darüber den Augen der Welt verborgen; man trug ſich fortwährend mit der Hoffnung, die Freiheit werde ſich wohl einſtellen, wenn nur ein Land erſt eine, und noch dazu oft ſo elende, Copie des Parlaments auf ſeinen Boden verpflanzt habe, ohne zu bedenken, auf welchen Fundamenten die beiden Häuſer in England ruhen, die dort nur die Spitze eines ganzen, dem Auge des oberflächlichen Beſchauers verſteckten Gebäudes ſind, ohne zu ahnen, daß das engliſche Parlament nicht die Freiheit iſt, ſondern daß die ohnedieß vorhandene Freiheit ſich dort bloß zeigt. Die wahre engliſche Freiheit und

*) Namentlich bei Montesquieu und Delolme. Der erſtere kann füglich, bei aller Gerechtigkeit, die man ſeinen perſönlichen Abſichten widerfahren laſſen mag, als der Vater des modernen, alle monarchiſche Gewalt, wie alle wahre Freiheit untergrabenden Conſtitutionalismus angeſehen werden.

das Gefühl des Wohlſeyns, welches dieſelbe ganz im Gegenſatze mit der Scheinfreiheit des Repräſentativſyſtems über alle Gemüther verbreitet, *) liegt theils in der Heiligkeit jedes Privatrechts, kraft deren Jeder weiß, daß ſeine Exiſtenz, ſeine Habe und ſeine geſammte Lage nicht der Spielball geſetzgeberiſcher Laune, weder eines Einzelnen, noch einer deliberirenden Verſammlung ſeyn könne, theils und hauptſächlich in der innern Verwaltung, die mit bewundernswürdiger Einſicht jeder Entfaltung des Lebens in jeder Sphäre volle Freiheit geſtattet und den geraden Gegenſatz des Napoleoniſchen Adminiſtrations- und Beamtendeſpotismus enthält.

Die innere Verwaltung Großbritanniens beruht auf dem großen Princip: die in andern Ländern der Regierung zuſtehende Verwaltung ſo viel wie möglich durch die Verwalteten ſelbſt ausüben zu laſſen, und zwar entweder in der Weiſe, daß zuverläſſige und geeignete Perſonen aus der Mitte des Volkes mit einer gewiſſen Amtsgewalt verſehen werden, oder daß, ſo weit es irgend geſchehen kann, es Privatunternehmern überlaſſen wird, ohne alles Darzuthun, ja ſogar ohne alle Notiznahme der Regierung für gewiſſe öffentliche Bedürfniſſe

*) Jeder Redliche und Unbefangene beantworte ſich die Frage ſelbſt: ob das Repräſentativſyſtem nicht allenthalben, wo es hin verpflanzt worden, das Gefühl der Unſicherheit jeder Exiſtenz, allgemeines Mißtrauen und fieberhafte Spannung verbreitet und jede ſchuldloſe, ruhige Heiterkeit des Volkes zerſtört hat?

zu ſorgen, deren Befriedigung bei uns dem „Staate“ anheim zu fallen pflegt.

Aus dieſem Princip ergibt ſich zunächſt die Folge, daß es in England keine weitläufigen Miniſterialbureaux mit Sectionen, Diviſionen und Abtheilungen gibt. Der Staatsſecretär des Innern hat zwei Unterſtaatsſecretäre und etwa achtzehn Regiſtratoren, Schreiber u. ſ. w. zur Beſorgung der ſubalternen Geſchäfte, der königl. geheime Rath vier Secretarien, zwei Regiſtratoren und vier Copiſten zu ſeiner Dispoſition. — Eben ſo gibt es in den Provinzen weder Präfecten noch Regierungscollegien, kein organiſirtes, beſoldetes und uniformirtes Ober- und Unterbeamtenperſonal. „Man findet,“ ſagt die oben erwähnte claſſiſche Schrift, „nur einige wenige in Perſonen und Geſchäften häufig wechſelnde Miniſter, — ganz unähnlich den Miniſtern anderer Staaten — den großen unförmlichen Körper, das Parlament, ein wunderbares Gemiſch von Geſetzgebungs-, Ausführungs- und Aufſichtsgewalt, der nur periodiſch zuſammentritt, — — — einige wenige Richter von Handwerk für das ganze große Reich, an Anzahl kaum einem der größern Gerichtshöfe des Landes gleich, dem die Welt den Preis der beſten Juſtizpflege einräumt, Soldaten in ſo geringer Anzahl, daß ſie kaum unter der Menge bemerkbar werden, und für alles Uebrige das Volk ſelbſt und einige Männer aus demſelben, welche das Regieren neben ihrem eigentlichen Berufsgewerbe nur als Nebenſache, ohne allen äußern Prunk, ohne Beſoldun treiben.“ — Außer-

halb der Hauptstädte auf dem Lande wird man noch weniger von der eigentlichen Regierungsmaschine gewahr, „es bleibt fast gar keine sichtbare Spur einer öffentlichen regierenden Gewalt, zumal für den, welchen der Zufall nicht etwa mit den reisenden Richtern (Assizes of Judges) oder mit den vereinigten Friedensrichtern (quarter sessions of Justices) irgendwo zusammenführt.“ Und dennoch ist es gerade die englische Sprache, welche für den ruhigen, sichern, freien und glücklichen Lebensgenuß ein Wort besitzt, — comfort — während in andern Ländern — namentlich seit der Herrschaft der modernen pseudoliberalen Theorien — häufig selbst der Begriff, den es ausdrückt, verloren gegangen ist. *)

Wir wollen hier zunächst kurz angeben, durch welche aus der Mitte des Volkes genommene Beamten die Regierung die ihr zustehenden Regierungs- und Verwaltungsrechte ausüben läßt.

Es sind dieß die Lordlieutenants, die Sheriffs und Coroners, die Friedensrichter (Justices of the peace) und die Constables. Der Lordlieutenant wird für jede Grafschaft (Shire, County) aus den größten Grundeigenthümern vom König bestellt; er ist der militärische, königl. Statthalter, der Chef der zur Vertheidigung der Insel bestimmten Landmiliz, welche

*) Sollte die mit der Reformbill begonnene Umwälzung der alt-englischen Verfassung fortschreiten, so steht zu erwarten, ob und wie sich die englische Freiheit und der comfort von Alt-England in dieser Revolution erhalten werde.

er, wenn es in Kriegszeiten nöthig iſt, bildet und organiſirt. Der Sheriff muß ebenfalls in der Grafſchaft angeſeſſen ſeyn, er iſt mit Ausnahme der Sheriffs von London und einiger andern Städte in England nicht beſoldet, und der mit dieſem Amte verbundene Aufwand macht es ebenfalls nothwendig, daß nur vermögende Perſonen dasſelbe bekleiden können. Man bekleidet es nur ein Jahr und iſt dann für die nächſten zwei Jahre davon befreit; der König ernennt zu demſelben aus zwei ihm vorgeſchlagenen Candidaten für jeden Poſten einen, nur gewiſſe, mit Grafſchaftsrechten verſehene, Städte wählen ihren Sheriff ſelbſt. Das Amt desſelben beſteht vornehmlich in der Leitung der Parlamentswahlen, der Execution von Urtheilen, auch in peinlichen Sachen, Executionsmandaten und ſonſtigen Anweiſungen (Writs) der Obergerichtshöfe, der Inſinuation ihrer Citationen und Verhaftsbefehle, Beſtellung der Geſchwornen für die periodiſch zu haltenden Aſſiſen und vierteljährigen Gerichtsſitzungen, Oberaufſicht über die Gefängniſſe der Grafſchaft, Vertretung der Rechte der Krone in einer Reihe von Fällen u. ſ. w. — Die Coroners, welche auf dem Lande von den Grundeigenthümern gewählt werden und deren es in jeder Grafſchaft 3 — 4 gibt, ſind die Richter über alle unnatürlichen Todesfälle, die ihnen ſofort angezeigt werden und welche ſie den nächſten Aſſiſen anzeigen müſſen. *) —

*) Sie können für jeden vorkommenden Fall, in dem ſie ihr

Das eingreifendſte und wichtigſte unter allen bisher genannten Aemtern iſt jedoch das der Friedensrichter. Sie wurden anfänglich von den freeholders aus ihrer Mitte als Bewahrer des königl. Friedens gewählt, dann ſeit dem 14ten Jahrhundert vom Könige unmittelbar unter jenen ernannt, immer aber mit des Königs Vollmacht und Patent zur Ausübung ihres Amtes verſehen. — Nach den jetzt beſtehenden Geſetzen ſollen nur ſolche Perſonen dazu ernannt werden, die an reinem Ueberſchuß von ſelbſt genutztem und innehabendem, freiem Eigenthum, lebenslänglichem Beſitz oder 21jähriger Pachtung, 100 Pf. Sterling oder an vorbehaltener Rente von ſolchem Eigenthum, welches bis auf drei Lebensalter verliehen iſt, 300 Pf. Sterling jährlich genießen. Dagegen iſt die königl. Ernennung an keine beſondere wiſſenſchaftliche Qualification des Einzelnen gebunden und die Zahl der Friedensrichter für jede Grafſchaft iſt nicht beſtimmt. — Die Natur der Sache bringt es indeſſen mit ſich, daß die Krone in der Regel die angeſehenſten Grundeigenthümer zu Friedensrichtern wählt, denen dann außer ihrem Dienſteide auch ein Vermögenseid (oath of qualification) abgenommen wird. — Die Controle, ob dieſe Angabe richtig ſey, iſt auf eine ſinnvolle, im engliſchen Rechte häufig vorkommende Weiſe dem Publicum übertragen. Jeder, der die Qualification bezwei-

---

Amt ausüben, gewiſſe Gebühren fordern, erheben dieſe aber ſelten. (v. Vincke a. a. O. S. 15.)

felt, kann denjenigen, der dieſen Eid geleiſtet, binnen ſechs Monaten mit einer beſondern Klage in Anſpruch nehmen. Der Beklagte iſt dann gehalten, ſein Vermögen zu beweiſen, auch ſeinem Gegner die Beweisurkunden vor dem Gerichtstage zuzuſtellen. Dieſer kann nun die Koſten bezahlen und die Klage zurücknehmen. Er zahlt dreifache Koſten, wenn er den Proceß verliert, der Beklagte dagegen, wenn er ſachfällig wird, 100 Pfund Strafe. — Als Ausnahme von der Regel iſt es anzuſehen, daß der Erzbiſchof von York und zwei andere Biſchöfe, ſo wie die Mayors und andere erſte Beamte gewiſſer Städte geborne Friedensrichter ſind.

Der Geſchäftsbezirk der Friedensrichter umfaßt hauptſächlich die Polizeipflege, verbunden mit der Beſtrafung gewiſſer minder ſchwerer Verbrechen und die Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens im weiteſten Umfange, die Gewerbepolizei, die Erhebung der öffentlichen Abgaben, die Mitwirkung für manche militäriſche Zwecke, wie z. B. Einquartierung und Verpflegung marſchirender Truppen und die Verwaltung des Grafſchaftsvermögens, *) mit Einem Worte, das Meiſte von dem, was in Deutſchland die Provincialregierungen und die localen Polizeibureaux und

*) Ausgeſchloſſen iſt dagegen von der Geſchäftsführung der Friedensrichter die Unterrichtspolizei, die in England ſo gut wie gar nicht vorhanden, und die Geſundheitspolizei, mit der es dort ſchwach beſtellt iſt, eben ſo auch Alles, was das Mein und Dein angeht, alle ſchiedsrichterliche Gewalt und alle verſöhnende Einwirkung in Rechtsſachen.

die dieſelben beaufſichtigenden, controlirenden und leitenden Miniſterien des Innern zu verrichten haben. Alles dieſes iſt in England in den Händen beinahe überall gegenwärtiger, localkundiger, ſchnell auf dem Fleck wirkſamer und nicht ſportulirender Beamten, die mit ihrem unbeweglichen Vermögen Jedem, den ſie verletzen könnten, eine Caution darbieten, und endlich, wenn bei irgend Einem ſich eine Unfähigkeit erwieſe, ſtillſchweigend removirt werden dürfen. Auch verhütet die Einrichtung manche Uebelſtände, daß für jede Grafſchaft eine bedeutende Anzahl von Friedensrichtern beſteht, daß alle Friedensrichter der Grafſchaft eine Commiſſion bilden, daß jeder derſelben ſein Amt in der ganzen Grafſchaft ausüben kann, und daß Jeder, der der Amtshülfe eines Friedensrichters bedarf, die Wahl hat, wen er darum angehen will, ja auch berechtigt iſt, von demjenigen, den er zuerſt angeſprochen, abzugehen und einen andern zu wählen, endlich, daß alle Friedensrichter der Grafſchaft viermal im Jahre Viertelsjahrsverſammlungen (quarter sessions) halten, in welchen theils manche wichtige Geſchäfte beſorgt, theils die Appellationen gegen das Verfahren der einzelnen Friedensrichter eingelegt werden. Dadurch iſt auch vieles Läſtige für die unabhängigen und unbeſoldeten Friedensrichter ſelbſt vermieden, die nun weder mit Geſchäften überladen, noch an einen beſtimmten Aufenthaltsort gefeſſelt ſind. „Was auch immer," heißt es in der oben citirten Schrift, „gegen dieſe Einrichtung a priori zu erinnern ſcheint: die Erfahrung beweiſt,

daß die Geschäfte hierbei vortrefflich bestehen; es hat sich noch immer unter der Menge eine hinreichende Anzahl thätiger Männer gefunden, denen es damit ein Ernst ist, und das eigne Interesse der großen Landeigenthümer, wie die dem Rufe eines thätigen Friedensrichters anklebende große Ehre, Ansehen und Einfluß, werden daran schwerlich je einen Mangel verspüren lassen." — Freilich, wenn das Amt des Friedensrichters meistentheils im Schreiben von Berichten, Listen und dgl. bestände, würden sich selten unabhängige Männer zu dieser Beschäftigung hergeben. Allein das gesammte officielle Schreibwerk besorgt ein dem Friedensrichter zugeordneter Schreiber, dem sein Geschäft auch dadurch, daß es mechanisch geregelt, sehr erleichtert ist. — Der Schreiber erhält durchgängig die taxmäßigen Sporteln für die Amtshandlungen des Friedensrichters, jedoch gibt es auch Friedensrichter, die ihn auf eigene Kosten unterhalten und gar keine Sporteln nehmen lassen. — Außer diesen Sporteln und gewissen, aus den Strafgeldern gezogenen, unbedeutenden Diäten für die Tage der vierteljährlichen Versammlungen wird aber das Amt des Friedensrichters unentgeltlich wahrgenommen. *) „Die Unentgeltlichkeit des Amts ist es aber vornehmlich, welche den Friedensrichtern ein so großes Ansehen und eine Autorität gibt,

*) Nur in Westminster gibt es, wegen der Menge der Geschäfte, welche es nothwendig macht, daß sich gewisse Personen ausschließlich diesem Amte widmen, besoldete Friedensrichter.

wie ſie wohl die Richter in keinem andern Lande genießen mögen, wie denn auch in keinem Lande der Gehorſam gegen das Geſetz ſo feſt begründet iſt, dem Geſetze und deſſen Dienern ſo unwiderſprochene augenblickliche Folge geleiſtet wird, als in Großbritannien. So wie ſie Jeden hören und Jedem helfen müſſen, ſo dürfen ſie auch von Jedem unbedingten Gehorſam fordern; wer ihren Anweiſungen, Vorladungen und Verhaftsbefehlen keine pünktliche Folge leiſtet, den treffen die härteſten Strafen; ſie können die Kräfte jedes Einwohners für das allgemeine Beſte einzeln und in größern Maſſen zur Thätigkeit rufen; jeden der ihnen zunächſt ſteht oder den ſie für den tauglichſten halten, ein Geſchäft zu verrichten, damit beauftragen; jeden, bei dem ſie die beſte Wiſſenſchaft von einer Sache vermuthen, zur Eröffnung auffordern und anhalten. Sie genießen den größten Schutz der Geſetze in der gerechten Ausübung ihres Amtes — ihr Zeugniß hat unbedingte Gültigkeit. Wenn ſie gewiſſenhaft aus reinen Abſichten verfahren, keine Beſtechung, Bosheit, Parteilichkeit, Unterdrückung klar zu Tage liegt, ſind ſie auch wegen unrechter Handlungen dem Könige nicht ſtraffällig, ſondern nur den Parteien zur Entſchädigung verpflichtet.“ — Von dieſen können ſie vor den Assizes der Grafſchaft innerhalb der nächſten 6 Monate belangt werden und genießen auch in dieſem Proceſſe mancherlei Begünſtigungen. — Solche Gunſt und Ehre läßt das engliſche Recht unabhängigen Männern, die ſich auf dieſem Poſten aufopfern, gleichſam als Lohn ihrer Dienſte gerne

zu ſtatten kommen. — Daher geſchieht es auch, daß der Dienſt des Friedensrichters von vermögenden, unabhängigen Männern nicht als eine unerträgliche Laſt vermieden, ſondern als eine erfreuliche Beſchäftigung des Lebens geſucht wird. „Noch weit wirkſamer indeſſen, als die von fern herbeizurufende Controle der Obergerichte, oder als die durch Appellation an deren reiſende Deputationen in den Assizes geltend zu machenden Beſchwerden, iſt die Beobachtung, Aufſicht und Kritik, welche das ganze Publicum über der Friedensrichter offene, nicht in Acten begrabene Wirkſamkeit und Thätigkeit, mit unbefangener Freimüthigkeit ausübt, indem es alle ihre Handlungen einer ſtrengen und gewöhnlich ſehr gerechten Beurtheilung unterwirft und die Sache des geringſten Mitbürgers zur Sache aller macht. Da wird es beinahe unmöglich, daß Jemand ſchlecht handle, wenn er ſelbſt den Willen dazu hätte; auch iſt es eine faſt unerhörte Sache, daß ein Friedensrichter deſſen beſchuldigt und angeklagt worden wäre, und eben ſo wenig darf er nachläſſig ſeyn, wenn ihm die Meinung ſeiner Mitbürger etwas werth iſt, wenn er ſein Anſehen bei dieſen begründen, ſich Einfluß auf ſie verſchaffen will, der ihm zu einer angenehmen Exiſtenz im bürgerlichen Leben ſehr wünſchenswerth, auch oft ſehr wichtig wird.“

Außerdem daß die Regierung ihre meiſten Schutz- und Verwaltungsrechte, wie aus dem Bisherigen erhellt, durch die angeſehenſten und einſichtsvollſten Perſonen unter den

Verwalteten ſelbſt ausüben läßt, denen ſie die dazu erforderliche Gewalt als Amt überträgt, iſt aber auch Vieles, welches in andern Ländern ſich mehr oder weniger die Regierungen vorbehalten und angeſtellten und beſoldeten Staatsbeamten übertragen haben, den Einwohnern ſelbſt dergeſtalt überlaſſen, daß die Regierung davon ſchlechthin gar keine Kenntniß nimmt oder wenigſtens, nachdem ſie einmal die Exiſtenz einer gewiſſen Aſſociation oder Unternehmung gebilligt, ſich um das innere Leben derſelben, ſo lange nicht Klage erhoben, oder ein Verbrechen begangen wird, gar nicht bekümmert. — So bekümmert ſich namentlich die königliche Regierung nicht um die Localverwaltung in den Städten. In dieſen wählt gewöhnlich die Maſſe der angeſeſſenen Einwohner oder ein Ausſchuß derſelben die Perſonen für die innere Verwaltung der Gemeinde, welche unter den verſchiedenſten Benennungen vorkommen. — Dieſe Behörden machen Willküren (bylaws) für die innere Verwaltung, welche, wofern ſie den Landesgeſetzen nicht widerſtreiten, vor den Gerichten völlig geſetzliche Kraft haben. Eben dieſe Befugniß haben auch alle andern Corporationen und Societäten, ohne daß dergleichen Statuten einer obrigkeitlichen Beſtätigung bedürften. „Ein weſentliches Beförderungsmittel der nützlichen Societätsverbindungen, ſetzt die ſchon öfter angeführte Schrift hinzu, denen England ſo viel verdankt; und gewiß iſt überall die Anmaßung der Obrigkeit, alles dergleichen bekräftigen und mei-

ſtern zu wollen, eben ſo überflüſſig als abſchreckend und verderblich.“ — Entſteht eine neue Stadt etwa dadurch, daß die Entrepreneurs auf Speculation Häuſer und Straßen erbauen und dieſe ſich nähern und anſchließen, — entſteht dann das Bedürfniß von gemeinſamen, alle verpflichtenden, ſtädtiſchen Einrichtungen, ſo verabreden die Intereſſenten unter ſich den Plan und die Aufbringungsweiſe der dazu erforderlichen Beiträge und ſuchen beim Parlament die Beſtätigung desſelben nach. — So wird für Pflaſter, Erleuchtung, Straßenreinigungscanäle, Nachtwachen, Trinkwaſſerleitungen, Fiacres und dergleichen geſorgt. — Die Commiſſarien, denen die Verwaltung anvertraut worden, pflanzen ſich in der Regel durch eigene Wahl neuer Mitglieder fort, was den Vortheil hat, daß nicht, wie dieß durch Anſtellung von oben herab ſo häufig geſchieht, heterogene Elemente in ein Collegium zuſammen geworfen werden; die Mitglieder der verwaltenden Corporation, welche ſich ſelbſt ergänzen, ſorgen am beſten dafür, daß ſie keine läſtigen und unfähigen Mitarbeiter erhalten. — Die Rechnungsablage erfolgt, namentlich bei Verwaltung des Kirchenvermögens und Armenweſens, *) in der Weiſe, daß die Rechnungen zu Jedermanns Einſicht eine Zeitlang offen ausliegen. — Auf dem Lande endlich liegt die Polizei und Verwaltung

*) Die Nachtheile des engliſchen Armenweſens liegen in ganz andern Umſtänden als in dieſer Art der Verwaltung durch Gemeindevorſteher.

gröſtentheils in den Händen der Friedensrichter und Conſtables, doch hält der Lord of the Manor jährlich einen Court Baron, wo er, gleichſam zu einem Patrimonialgerichte, ſeine Pächter und Tenants vereinigt, damit ſie hier unter dem Vorſitze ſeines Rentmeiſters Hude- und Triftſachen in den Gemeinden, Anordnung von Hirten, Gegenſtände der kleinern Feldpolizei, Gränzſtreitigkeiten u. ſ. w. unter ſich abmachen, auch dieſelben durch Errichtung von Statuten regeln können.

Wir haben ſchon oben bemerkt, daß die meiſten gemeinnützigen Anſtalten in England durch die Privatinduſtrie von Societäten errichtet und geleitet werden. Dahin gehören alle Arten von Verſicherungsanſtalten, die Anlage von Chauſſeen, Canälen, Brücken, Entwäſſerungsanſtalten, Häfen und dgl. — Nur wenn durch dieſe Anſtalten die Rechte Dritter beinträchtigt werden könnten, iſt eine Parlamentsacte erforderlich, der eine Prüfung von Special-Committees in beiden Parlamentshäuſern vorausgeht. Dieſelbe Acte beſtellt auch Commiſſarien, um über die Erfüllung der Verpflichtungen zu wachen, welche den Unternehmern obliegen, und die Streitigkeiten zu ſchlichten, die ſich hierbei erheben könnten. Dieſe Commiſſarien ergänzen ſich ſelbſt und dauern auf dieſe Art ſo lange fort, wie das Inſtitut, für welches ſie gegeben ſind, ohne daß ſich die Regierung darum kümmert; nur wenn die zum legalen Verfahren nach der Parlamentsacte beſtimmte Anzahl von Commiſſarien (gewöhnlich drei, höchſtens ſieben) nicht mehr exiſtirt, iſt eine neue Acte

nöthig, um dieſe Anzahl wieder zu ergänzen. — Auf dieſe Art fällt es alſo auch der Regierung nie ein, öffentliche Anlagen auf eigene Rechnung zu errichten, ſondern ſie ermuntert und begünſtigt höchſtens Privatperſonen, durch ihre Induſtrie dem öffentlichen Bedürfniſſe abzuhelfen und überläßt ihnen dafür den Nutzen ihres Unternehmens.

An dieſe Schilderung des innern Lebens der engliſchen Verwaltung knüpfen ſich, als praktiſches Reſultat des Bisherigen, folgende Bemerkungen.

Das Beiſpiel Großbritanniens dient zunächſt dazu, uns den Contraſt zwiſchen einer Alles bevormundenden und centraliſirenden, alles individuelle Leben hemmenden, Bonapartiſch-deſpotiſchen Adminiſtration und einer wahrhaft freien, dem germaniſchen Rechts- und Staatsleben entſprechenden, ins klarſte Licht zu ſetzen.

Hieran ſchließt ſich die nahe liegende Betrachtung der Vortheile für das öffentliche und Privatwohl, welche eine Verwaltung hat, die auf dem Grundſatze beruht: daß Jeder über ſein eignes Recht ſchalte und walte. — Der hauptſächlichſte jener Vortheile aber iſt die Möglichkeit, auf dieſem Wege ein erfreuliches, zur Zufriedenheit Aller gereichendes Reſultat zu erreichen; der revolutionäre, pſeudo-philoſophiſche Conſtitutionalismus dagegen, weit entfernt zu dieſer ächten Freiheit zu führen, erklärt: daß er keine Staaten im Staate dulde, verfolgt

das corporative Leben und die natürliche Ariſtokratie, zu welcher die Adminiſtration der Intereſſen durch ſich ſelbſt unabweislich führt, ſanctionirt den Beamtendeſpotismus und ſetzt die Freiheit in den Antheil, den die ſogenannten Gebildeten an der im Centrum etablirten willkürlichen Zweikammergewalt, durch Wahl der Deputirten, freie Preſſe u. ſ. w. haben ſollen. —

Jene wahre Freiheit mag man wünſchen und erſtreben, aber je reger dieſer Wunſch, deſto bedeutungsvoller wird die Frage: wie jenes Ziel in den Ländern des heutigen, europäiſchen Continents zu erreichen ſey, wo ſeit Jahrhunderten ſchon die Geſchichte der innern Entwicklung eine andere Richtung genommen?

Zunächſt kann begreiflicherweiſe davon nicht die Rede ſeyn, durch eine Charte, von einem beſtimmten Tage ab, die engliſche innere Verwaltung in irgend ein Land des Continents zu verpflanzen. — Mögen ſtaatskünſtelnde Sophiſten Land und Leute als Gegenſtand ihrer Experimental-Geſetzgebung behandeln, von einer Regierung, die das wahre Wohl ihrer Unterthanen im Auge hat, kann ein gewaltſames, alle natürliche Entwicklung mißkennendes Verfahren niemals ausgehen!

Aber andrerſeits wird auch die Hoffnung und der Glaube nie aufgegeben werden dürfen, daß es überhaupt möglich ſey, aus der falſchen Tendenz des Allesregierenwollens in die richtigen Bahnen umzulenken. — Vieles hat die irrige, von pſeudo-philoſophiſchen Vorſtellungen über die Allmacht des „Staats“ ausgehende Geſetzgebung

geſchadet und verdorben, — ſollte es unmöglich ſeyn, daß eine conſequente, ihr Ziel feſt im Auge behaltende Geſetzgebung nicht vieles Zerſtörte wieder erbauen, nicht die Gemüther wieder für die wahre Freiheit der Selbſtverwaltung empfänglich machen könnte?

Es ſey uns indeſſen hier vergönnt, zum Schluſſe mit wenigen Worten auf die Hinderniſſe hinzudeuten, welche einem ſolchen Streben der Geſetzgebung, vornehmlich in irgend einem deutſchen Lande und in heutiger Zeit entgegentreten würden.

Es fehlt erſtens die Sitte, welche in England jenes ganze, oben in ſeinen Umriſſen geſchilderte Gebäude trägt. — In dieſer liegt auch zugleich die Befähigung der Einzelnen für die Aemter, deren Uebernahme jene Art der Verwaltung nothwendig macht. — Der hierzu nothwendige praktiſche Sinn und die aufopfernde Theilnahme an einem gemeinſchaftlichen, reellen Intereſſe dürfte leider durch die Revolution und ihre, alle natürlichen Lebenskreiſe zerſtörenden, den Egoismus in einem furchtbaren Maaße ſteigernden Erfolge bedeutend geſchwächt ſeyn.

Zweitens iſt durch eben jene Erſchütterung der neuern Zeit diejenige Claſſe von Landeseinwohnern, welche man in England als wohlhabende, unabhängige Menſchen (independent substantial men) bezeichnet, auf eine bedrohliche und unheilvolle Weiſe verringert worden. Ohne dieſe aber kann begreiflicherweiſe jenes oben geſchilderte Syſtem der Verwaltung nicht einmal verſucht, geſchweige denn durchgeführt werden.

Drittens dürfte der auf dem Continente verbreitete, revolutionäre, des Lichtes ermangelnde Geiſt, der ſich in der feindlichſten Oppoſition gegen die fürſtliche Macht gefällt und keinen Sinn hat für die Heilighaltung fremder Rechte, oder für die Beſchränkung auf die eigene Sphäre, die dargebotenen reellen Freiheiten, ſo wie die Emancipation von den Feſſeln der centraliſirten Staatsgewalt, ſehr leicht nur als einen feſten Punkt benutzen, um von dort aus die Anforderungen der Revolutionstheorie mit deſto mehr Erfolg durchzuſetzen und gegen die königliche Gewalt, ſtatt ſie als Schützerin ihrer Freiheiten zu verehren, den ſchon begonnenen Krieg auf Tod und Leben deſto erbitterter fortzuſetzen.

Alle dieſe Hinderniſſe halten wir nicht für unüberwindlich, aber jedenfalls läßt ſich ihr Daſeyn nicht läugnen, und ſie beweiſen, wie vorſichtig ſelbſt das Heilmittel angewendet werden müſſe, von welchem wir überzeugt ſind, daß es allein zur Stillung der Krämpfe führen könne, die unſere Zeit durchzucken. — Einſtweilen aber möge es genügen, in den Stürmen unſrer Tage ernſt, aber mit Hoffnung und Vertrauen, den Blick auf den Hafen zu richten und den Punkt ins Auge zu faſſen, wohin wir ſteuern ſollen.

XXI.

Betrachtungen über die Urſachen der erſten franzöſiſchen Revolution.

(22 April 1857.)

I.

Die große Umwälzung aller rechtlichen und ſocialen Verhältniſſe, welche gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zuerſt über Frankreich hereinbrach, wird häufig aus ganz verſchiedenen Urſachen hergeleitet, und man kann jeden Augenblick die Bemerkung machen, daß die Jetztlebenden, je nach ihrem ſonſtigen lobenden oder verwerfenden Urtheil über jene Begebenheit, in ihren Anſichten von ganz entgegengeſetzten Standpunkten ausgehen.

Der eine Theil ſieht die franzöſiſche Revolution nicht bloß als eine Frucht der Fehler und Mißgriffe der Regierung, was ſie zum Theil allerdings iſt, ſondern überhaupt als eine nothwendige Folge des gänzlich verdorbenen, falſchen und unhaltbaren Zuſtandes der ſtaatsgeſellſchaftlichen Inſtitutionen, der Verwaltung und des geltenden Rechtes an. Dieſe Einrichtungen ſeyen im Laufe der Jahrhunderte völlig unhaltbar geworden, die

Regierung habe zur rechten Zeit verſäumt, ſie zu ändern und dem neuen Leben anzupaſſen; — die Laſt der Mißbräuche ſey immer drückender und zuletzt unerträglich geworden, der endliche und totale Umſturz mithin nichts als die Auflöſung eines Staatskörpers geweſen, der da ſtirbt, weil er nicht mehr leben kann. In der Revolution habe kein Zufall, ſondern eine, in materiellen Urſachen liegende, unabwendbare Nothwendigkeit gewaltet.

Andere gehen von einer ganz entgegengeſetzten Baſis der Beurtheilung aus. Sie geben zwar die Unvermeidlichkeit der Revolution unbedenklich zu, ſchließen ebenfalls bei ihrer Erklärung den bloßen Zufall aus, ſuchen aber die Urſachen keineswegs in den bisherigen Inſtitutionen, Rechten und Verfaſſungsverhältniſſen, ſondern in geiſtigen Urſachen. Dieſe liegen, nach ihrer Anſicht, nur zum geringen Theile in der factiſchen Unſittlichkeit eines Theiles des Volks, und zwar beſonders der höheren Claſſen; der wichtigſte und wirkſamſte Hebel zum Umſturze der Geſellſchaft war die neue Religion des achtzehnten Jahrhunderts, welche von den engliſchen Skeptikern erzeugt und geboren, von den franzöſiſchen Encyklopädiſten groß gezogen, und zu einem vollſtändigen, die göttlichen und menſchlichen Dinge umfaſſenden Syſteme ausgebildet wurde. Dieſes verderbte die Moral des Volkes, verwirrte deſſen Begriffe von Recht und Staat, untergrub die Fundamente aller Autorität, und verbreitete ſich wie ein geiſtiges Fluidum durch alle Claſſen der Geſellſchaft,

deren Geſinnung es in einem Grade vergiftete, daß nun allerdings der neue Geiſt in dem beſtehenden Rechts- und Staatsgebäude nicht mehr hauſen konnte, ſondern es von Grund aus zerſtören mußte.

II.

Als Repräſentant dieſer letzten Anſicht kann der Vater aller beſſern ſtaatsrechtlichen und politiſchen Richtungen der neueſten Zeit, der große Reformator Karl Ludwig von Haller, angeſehen werden. Der zuerſt bezeichnete Weg, die franzöſiſche Revolution zu erklären, iſt dagegen nicht bloß der, welchen die Freunde derſelben einſchlagen; es gibt auch einſichtsvolle, wohlgeſinnte Gegner derſelben, die mehr oder weniger zu dieſem Syſteme hinneigen. Wir nennen unter dieſen hauptſächlich den genialen und ſonſt unparteiiſchen Hiſtoriker Karl Adolf Menzel. Dieſer hat das Verdienſt, in ſeiner „Geſchichte unſerer Zeit" den ſpätern Verlauf der franzöſiſchen Revolution, auf eine in Deutſchland nicht gewöhnliche Weiſe, in ſeiner ganzen ſcheußlichen Nacktheit geſchildert zu haben, nähert ſich jedoch in der Darſtellung der „vorbereitenden Urſachen der franzöſiſchen Revolution" der vorher bezeichneten Anſchauungsweiſe, und ſcheint die materiellen Motive als die weſentlichſte und wichtigſte Urſache der ſpätern Kataſtrophe in den Vordergrund ſtellen, der verderbten Geſinnung, den falſchen politiſchen und religiöſen Grundſätzen nur einen untergeordneten Werth beilegen, ſie mehr nur als Gelegenheitsurſache behandeln zu

wollen. — Ganz verfehlt iſt dagegen die von derſelben Baſis ausgehende Anſicht Vollgraffs, der in ſeinem ſonſt ſchätzbaren Werke (Moderne Politik, Gießen 1829) ſich Mühe gibt, die ganze unheilvolle Begebenheit ausſchließlich und allein aus der ſtarken Schuldenlaſt zu erklären, die auf dem franzöſiſchen Staatshaushalte haftete. Es war, ſagt er, nicht ſowohl poſitiver als mehr negativer Gewalts-Mißbrauch, nämlich unbedachte enorme Verſchuldung (bei Ludwigs XIV Tod ſchon 2000 Millionen, und beim Ausbruche der Revolution 5000 Millionen Livres Schuld und 140 Millionen jährliches Deficit), welcher die herrſchende Familie unwillkürlich zwang, die Revolution ſelbſt, wenn nicht ſchon durch Verſammlung der Notabeln, doch durch die der Etats généraux zu eröffnen. An einer andern Stelle behauptet er ſogar: der längſt exiſtirende Bankerott ſey die breite Baſis geweſen, in welcher der Keim der Revolution wurzelte. „Denn alle übrigen Bedrückungen des Volks u. ſ. w. hätten ſie nicht zuwege gebracht, ſo wenig wie die Schriften der Philoſophen, und wie Napoleon bemerkt hat: ſo viel Moral und religiöſe Anhänglichkeit unter dem Volke exiſtirte, daß es glaubte, ohne den König und den Zehnten könnte die Ernte nicht wie gewöhnlich reif werden.“

Menzel hat freilich einen tiefern Blick für das geiſtige Element in der Geſchichte jener Zeit. Allein auch er findet den wahren Grund der Revolution in wahren oder vermeintlichen Uebelſtänden, die, wenn ſie auch

wirklich vorhanden geweſen wären, doch nur unter der Vorausſetzung einer viel allgemeinern Urſache, — der politiſchen und religiöſen Neulehre nämlich, — eine Todeskrankheit werden konnten. „Eine ſchroffe Abſonderung zwiſchen Adel und Bürger dauerte fort, die auf das neuere Staatsweſen nicht mehr in dieſer Ausdehnung paßte, ſeit der Name Bürger den zahlreichſten, thätigſten und gebildetſten Theil in ſich begriff, und der Adel nicht mehr Herr, ſondern gleich dem Bürger nur Sohn im großen Haushalte des Staats war; die zurückgeſetzten Kinder aber waren um ſo weniger geneigt, die Gültigkeit jener Abſonderung anzuerkennen, je mehr die Vorgezogenen den Mangel des Weſens durch das erkünſtelte Gewicht des Scheines zu erſetzen, die Abnahme ihrer politiſchen Standesrechte durch geſellſchaftlichen Standesgeiſt zu verheimlichen ſtrebten. So hatte ſich ein Mißverhältniß zwiſchen den Alleinrechten des Adels und den Anſprüchen des Mittelſtandes, ein Widerſpruch zwiſchen Schein und Wirklichkeit erzeugt, der das Leben mannichfach verwirrte und deſſen ruhige Ausbildung ſtörte. Der reiche und gebildete Bürger konnte nicht begreifen, warum er grundherrliches Eigenthum entweder gar nicht, oder nur unter großen Beſchränkungen erwerben durfte *), warum er von den höheren Staatsämtern und den Officierſtellen ausgeſchloſſen ward, warum er in den etwaigen

*) Die Unrichtigkeit dieſer Behauptung wird ſpäter dargethan werden.

Ausnahmsfällen nicht so gut als der Adelige mit seiner Familie hoffähig seyn sollte.“ — Was er sonst über die in Frankreich herrschenden materiellen Mißbräuche sagt, ist in geistreicherer Form ausgedrückt, das Gewöhnliche, und dreht sich außer der Beschwerde über die Vorrechte des Geburtsadels (Rußland erscheint dem Verfasser als der Staat, wo die „wohlthätige Hand folgerechter Herrschgewalt diese Uebelstände gehoben habe“), um die durch die Bischöfe von königlicher Ernennung in der Kirche eingerissenen Mißbräuche, die falsche Stellung der Parlamente zur königlichen Gewalt und zum Volke, die Schuldenlast des Hofes und Staates, die Verschwendung der Brüder des Königs, und die leider nur zu wohlbegründeten Klagen über die persönliche Schwäche des letztern.

III.

Die Ansicht, welche sich nach genauerer Erforschung aller geschichtlichen Verhältnisse als die wahre herausstellt, dürfte sich im Wesentlichen dahin aussprechen lassen: allerdings waren in dem französischen Staatswesen, wie es vor dem Ausbruche der Revolution bestand, große, tiefgreifende und schwere Uebelstände und Mißbräuche vorhanden, unter denen unläugbar das Schuldenwesen die erste Stelle einnimmt *). Aber es ist durchaus irrig,

*) Hierüber besteht ein fast allgemeines, höchst sonderbares Mißverständniß. Die Thatsache einer beträchtlichen Schuldenlast ist nicht zu läugnen; daß sie überall und zu jeder

n dieſen materiellen Mißverhältniſſen, wie drückend ſie uch ſeyn mochten, die eigentliche und wahre Urſache der Staatsveränderung zu ſuchen, wie Frankreich ſie zum warnenden Beiſpiel für Europa und zu ſeinem eigenen Verderben durchgemacht hat. Kein Zuſtand der Welt iſt hne Mißbräuche und größere oder geringere Uebelſtände enkbar, und wer die Klagen derer, welche durch die letz-

Zeit ein ſchwerer Uebelſtand ſey, verſteht ſich von ſelbſt, und daß ſie in gewiſſer Art zum Ausbruche der Revolution geführt, muß ebenfalls zugegeben werden, nur in ganz anderm Sinne als man gewöhnlich meint. Die Staatsſchulden waren eine ſchwere Laſt, aber nicht für das Volk, (deſſen Abgaben im Jahre 1789 nicht mehr betrugen, als im Jahre 1774, da nur während des Amerikaniſchen Krieges eine vorübergehende, wenig bedeutende Erhöhung derſelben ſtattfand), ſondern für den Finanzminiſter, welcher den Zinſenbedarf decken mußte, ohne ſich durch neue Auflagen die Mittel dazu verſchaffen zu dürfen. Unentſchieden bleibe, ob die Verwaltung wirklich an der Gränze des Möglichen angelangt, oder ob es nur Unbehülflichkeit von ihr war, daß ſie keinen Ausweg mehr ſah, als die Hülfe der Nation anzuſprechen, und daher die Notabeln berief; — mit dieſem Schritte war der neuen Lehre, welche bereits als Theorie die Geiſter beherrſchte, das Terrain zur praktiſchen Wirkſamkeit gegeben, und allein in dieſem Sinne iſt es ſtatthaft zu behaupten, daß die Staatsſchuld die Revolution herbeigeführt. Man bemerke aber wohl, daß nicht die angeblich unterdrückten Stände, deren Mißvergnügen den Umſturz herbeigeführt haben ſoll, ſondern die privilegirten (bei denen die neue Staatsweisheit vorzugsweiſe Eingang gefunden) jene von der Regierung dargebotene Handhabe ergriffen, um den Thron in ſeinen Grundfeſten zu erſchüttern; erſt nachdem dieß mit Erfolg geſchehen, eignete ſich der tiers-état ihre Vorarbeiten in ſeinem Nutzen zu. (Anmerkung eines Dritten.)

tern ſich perſönlich betroffen fühlen, zum Maaßſtabe nähme, müßte jedwedem Staate in jedweder Phaſe ſeines Daſeyns genau dasſelbe Urtheil ſprechen, welches die heutige Zeit über das vorrevolutionäre Frankreich zu fällen gewohnt iſt. Unterſucht man jedoch die beſondern Anklagen, auf welche dieſer Ausſpruch ſich ſtützt, genauer, ſo findet man, daß ein großer Theil jener Beſchwerden in veränderter Form allenthalben wiederkehrt, weil er in der mangelhaften Natur der menſchlichen Dinge begründet iſt; daß insbeſondere Frankreich frühere Zuſtände überſtanden hat, im Vergleich mit denen ſeine materielle Lage unmittelbar vor Ausbruch der Revolution wahrhaft beneidenswerth erſcheint. Man findet endlich, daß andere Staaten in allen Perioden der Geſchichte, durch ſchwere Kriſen materieller Mißverhältniſſe gegangen ſind, ohne daß eine Umwälzung wie die franzöſiſche die Folge derſelben war. So muß alſo der eigentliche ſpecifiſche Grund der letztern, das was ihr den beſonderen und eigenthümlichen Charakter verlieh, eben in der Geſinnung, der Doctrin, dem Glauben der Gebildeten, er muß mit Einem Worte in jenem Zeitgeiſte gelegen haben, von welchem Menzel glaubt, daß eine kräftige Hand ihn zur Verjüngung des Staates benutzen, und dadurch hätte zum Heile wenden können. Erſt das allgemeine, in der ganzen Atmoſphäre liegende Gift machte die gewöhnlichen Krankheiten tödtlich. Dieſe letztern alſo, — die Uebelſtände und materiellen Mißbräuche aller Art, — ſind nicht die Urſache, ſondern die Veranlaſſung, welche den

Ausbruch des, ganz unabhängig von ihnen, vorhandenen Uebels möglich machten. Daß dieſes von den Adepten der neuen Lehre ſelbſt gefühlt wurde, daß ſie mit richtigem Inſtincte nicht die Abſtellung der Beſchwerden, ſondern gerade die Fortdauer der Mißbräuche, die Vergrößerung der Verlegenheit wünſchten, um an dieſen ſchadhaften Stellen die Zerſtörung des ganzen Hauſes beginnen zu können, wird von manchen revolutionären Schriftſtellern jener Zeit ſelbſt ganz unumwunden eingeſtanden. Einer derſelben (Rabaut de St. Etienne) nennt das Deficit in den Einnahmen geradezu: le salut de la France, und der Ausruf: le bien heureux Deficit! war ſchon bei der erſten Verſammlung der Notabeln im Munde der geſammten neuerungsſüchtigen Partei.

Unter dieſen Umſtänden iſt alſo eine ſchärfere Prüfung jener angeblichen materiellen Urſachen der Revolution ein dringendes Bedürfniß jedes Wohlgeſinnten, um ſich durch Thatſachen gegen die Argumente jener Geiſter vertheidigen zu können, die ſich dem Werke der Vernichtung verwandt und befreundet fühlen und dadurch auch edlere Gemüther beirrt und geblendet haben. — Deutſchland beſitzt zum Behufe jener Ergründung des Thatſächlichen ein Werk, dem ſich in Frankreich ſelbſt nichts Aehnliches, ſowohl in Hinſicht der hiſtoriſchen Gelehrſamkeit, Tiefe und Genauigkeit, als der unparteiiſchen Kälte an die Seite ſtellen kann *). Es wäre genügend, auf dieſes

*) Geſchichte der Staatsveränderung in Frankreich unter König Ludwig XVI.

zu verweiſen, aber weil die ſchon tauſendmal geſagte Lüge immer wieder in tauſend neuen Geſtalten auftritt, ſo iſt es nöthig, die Wahrheit ihr eben ſo oft entgegen zu halten, ohne Rückſicht darauf, ob ſie ſchon anderswo geſagt worden. Den tiefer auf den Gegenſtand eingehenden Leſer können wir nur auf die in jener claſſiſchen Arbeit angeführten Belege verweiſen.

IV.

Bei einer Unterſuchung über die Urſachen der erſten franzöſiſchen Revolution muß zunächſt der Zuſtand der Verfaſſung, wie er beim Ableben Ludwigs XV war, von einer Reihe von Mißgriffen unterſchieden werden, die Ludwigs XVI Rathgeber und erſte Diener ſich in der Verwaltung zu Schulden kommen ließen. Jene läugnen zu wollen, wäre ohne Zweifel ein offener Widerſpruch gegen das geſchichtliche Factum, eben ſo irrig aber auch die Verwechslung einer unordentlichen unfähigen Verwaltung oder Ausübung der Regierungsrechte, mit der Verfaſſung des Staats, d. h. mit den rechtlichen Verhältniſſen des Landesfürſten zu ſeinen Unterthanen, und der verſchiedenen Claſſen dieſer letztern unter ſich.

Dieſe Verfaſſung nun, gegen welche ſich die meiſten und heftigſten Angriffe richten, wird gewöhnlich für eine völlig abſolute und unumſchränkte Monarchie, die Revolution für eine aus der Sehnſucht nach Recht und Geſetz und rechtlicher Freiheit hervorgegangene Reaction gegen die ſchrankenloſe Willkür ausgegeben. Die Oberflächlich-

keit vieler Zeitgenoſſen glaubt die Sache erſchöpft zu haben, wenn ſie die alte Formel: et que tel soit fait, car tel est nôtre bon plaisir, deren ſich die franzöſiſchen Könige am Schluſſe ihrer Geſetze bedienten, als Beweis der unſinnigſten Willkürherrſchaft citiren, und daneben etwa noch die Mährchen über die königl. lettres de cachet und die Baſtille anführen, mit welcher die Partei der Philoſophen die Leichtgläubigkeit der Pariſer unterhielt. Dieſe Vorſtellungen aber verſchwinden bei einer genauern Ergründung jenes Zuſtandes. Daß die franzöſiſche Geſchichte, wie die jedes andern Landes, Beiſpiele von Königen aufweist, welche wirklich eine eigentlich abſolute Gewalt, als letztes Ziel ihres Strebens im Auge hatten, kann und ſoll hier nicht geläugnet werden. Dagegen kann aber auch Niemand, der ſich die Mühe genommen, die alte Verfaſſung einer nähern Aufmerkſamkeit zu würdigen, in Abrede ſtellen, daß jene ſchrankenloſe Gewalt, welche kein Recht der Unterthanen anerkennt, in der Theorie, wie in der Praxis des damaligen Staatsweſens weit weniger begründet war, als in der des revolutionären Staatsrechts. Vielmehr zeigt eine unparteiiſche Vergleichung der damaligen Verhältniſſe mit den ſpätern, daß die Lehre vom „Despotismus des (menſchlichen) Geſetzes", und vom „Staatswohl", dem jedes wohlerworbene Recht weichen müſſe, — eine Lehre, deren Weſen und Princip der allerunumſchränkteſte Abſolutismus iſt, — erſt in der Revolution und durch dieſelbe zu einer Herrſchaft gelangt iſt, deren Möglich-

keit man in früheren Zeiten nicht geahnet, geschweige denn sie als eine sich von selbst verstehende Uebung anerkannt hätte. — Im Gegentheil lag der ältern französischen Verfassung dieselbe Theorie zum Grunde, auf der alle germanischen Staaten seit der Völkerwanderung beruhten, wenn gleich dieselbe durch neuere falsche Ansichten vielfach getrübt und verdunkelt, die Praxis in einzelnen Fällen nicht selten verwirrt und beeinträchtigt war.

Im Ganzen gründete sich jene Verfassung in allen Verhältnissen der Unterthanen zum Monarchen auf das strenge Recht des Eigenthums. Ursprünglich hatten in Frankreich dieselben ständischen Verhältnisse statt gefunden, wie im übrigen Europa. Die französischen Könige lebten in frühern Zeiten wie alle übrigen Fürsten in Europa von ihren Domainen und Regalien, führten den Krieg mit ihren lehnpflichtigen Hintersassen, und gingen in Nothfällen den guten Willen ihrer freien Unterthanen um eine Geldhülfe an. Seit Philipp dem Schönen (1301) waren Verhandlungen der Repräsentanten der drei freien Stände zum Behufe jener Geldverwilligungen in Uebung gekommen. In Allem, was die Erhaltung seiner Oberherrschaft, des innern und äußern Friedens, der Ordnung und des Rechts betraf, war und blieb freilich der König oberster Herr und Inhaber der ungetheilten Souveränetät; allein die Stände hatten das Recht, jeder Verordnung zu widersprechen, die ihr Eigenthum oder ihre Gerechtsame beeinträchtigen konnte. „Sie forderten Recht für Nachlässigkeiten und Miß-

bräuche in dieſer Hinſicht, und verlangten Berechnung, ja oft Selbſtverwaltung der bewilligten Gelder, zur Sicherheit, daß ſie auch für die angegebenen nützlichen Zwecke verwendet wurden.“ Außerdem beſtanden in den Provinzen noch beſondere ſtändiſche Corporationen, und insbeſondere hatten ſich dieſe in den, der Krone Frankreich bedingungsweiſe unterworfenen pays d'états (Provence, Bourgogne, Languedoc, Bretagne, Navarra, Bearn und einigen kleinen Landſtrichen im ſüdlichen Frankreich und an der ſpaniſchen Gränze) im ausgedehnten Genuß ihrer Rechte erhalten. Dieſe verſammelten in beſtimmten Friſten ohne Aufforderung des Königs, nach den Formen der allgemeinen Reichsſtände, Provincialſtände, welche die verwilligten Abgaben auf die Steuerpflichtigen vertheilten, ſie durch eigene Beamten erheben ließen, die Provinz mit Schulden belaſten, und Tilgungsmaaßregeln anordnen konnten. „Selbſt die Polizei und übrige Civiladminiſtration lag ihnen ob, und gewöhnlich hatte ſich der König bei der Erwerbung ausdrücklich verpflichtet, auch in allen Verhältniſſen als Oberherr der Provinz nur mit Zuſtimmung der Stände zu handeln, und namentlich an den beſtehenden Geſetzen und an den Formen der Juſtiz- und Civiladminiſtration nichts zu ändern, ohne ihre ausdrückliche Bewilligung.“

Es iſt bekannt, daß ſich in Frankreich ſeit dem Anfange des ſiebenzehnten Jahrhunderts dieſelbe Erſcheinung wiederholt, welche mit Ausnahme von England im ganzen übrigen Europa eintritt. Die monarchiſche

Gewalt gewann das Uebergewicht, die Wirkſamkeit der Stände wurde in den Hintergrund gedrängt, die Reichsſtände wurden, ſeitdem ſie ſich zu Blois im Jahre 1614 zum letzten Male verſammelt, nicht wieder einberufen; auch die Thätigkeit der Provincialſtände trat zurück, manche derſelben wurden ganz aufgehoben, andere retteten durch kluge Nachgiebigkeit ihre Exiſtenz und ihre Rechte. Von dieſer Zeit an beſteuerten die Könige alle Landestheile, die nicht Provincialſtände hatten, ohne Einwilligung der Steuerpflichtigen, jedoch beweist eine genauere Unterſuchung in dem oben angeführten Werke*), daß die meiſten pays d'états nach Verhältniß ihrer Kräfte wenigſtens eben ſo viel, wenn auch unter andern Benennungen, zu den allgemeinen Laſten beitrugen, als die willkürlich beſteuerten Provinzen, woraus ſich umgekehrt der Schluß ergibt, daß das Reſultat dieſer willkürlichen Beſteuerung im Ganzen dasſelbe war, als wenn auch dieſe Provinzen ihre Steuern ſelbſt verwilligt hätten.

Daß jenes Erlöſchen oder Zurücktreten der ſtändiſchen Wirkſamkeit ein Unglück, das Hinarbeiten darauf ein Irrthum und ein Mißgriff geweſen ſey, wird wahrlich von uns am wenigſten in Abrede geſtellt. Die Folgen davon zeigten ſich, als man ſpäter dennoch zur Zuſammenberufung derſelben zu ſchreiten ſich genöthigt ſah; der hundert und fünf und ſiebenzigjährige Nichtgebrauch hatte eine Unbekanntſchaft der Regierung mit der Handhabung

*) Geſchichte der Staatsveränderung in Frankreich. Bd. I. S. 91, 92.

ſtändiſcher Formen und Verſammlungen erzeugt, die ſich furchtbar und bitter rächte. Eben ſo wenig ſoll hier geläugnet werden, daß jener Taumel, der die ganze Nation ergriff und in den Abgrund zog, als nach einem ſo langen Zwiſchenraume wieder von Zuſammenberufung der Reichsſtände die Rede war, eine Folge jenes Zurückdrängens der verfaſſungsmäßigen Functionen der Stände geweſen. Allein dieß war ein europäiſches, kein bloß franzöſiſches Unglück, ein Mißbrauch, keine materielle Noth, am wenigſten eine ſolche, die den Umſturz des Staats motivirt hätte. Zudem verdient bemerkt zu werden, daß nicht das Beharren der Regierung auf jenem Mißbrauche, ſondern gerade das Abgehen von demſelben den Ausbruch des Uebels herbeiführte. Uns aber beſchäftigt hier zunächſt die Frage, ob die Gewalt der Könige, wie ſie zu der Zeit beſtand, als Ludwig XVI zur Regierung kam, theoretiſch und praktiſch eine Willkürherrſchaft geweſen ſey, deren unleidlicher Druck den gänzlichen Umſturz der Verfaſſung zur nothwendigen Folge gehabt habe. Im Gegenſatze mit dieſer Anſicht zeigt uns die Geſchichte, daß ſich trotz jenes Nichtzuſammentretens der Reichsſtände, die alte Idee: der König ſey in der Ausübung ſeiner Gewalt an die Heilighaltung der Rechte ſeiner Unterthanen gebunden, in einer allerdings neuen und barocken Form, aber dennoch in einer viel größern Lebendigkeit erhalten hatte, als in vielen andern Ländern.

V.

In die Stelle der Reichsstände waren in gewisser Hinsicht die Parlamente getreten, — deren Entstehung und Ausbildung in Frankreich eine eigenthümliche, von dem Entwicklungsgange in andern Ländern in mehrfacher Hinsicht verschiedene Richtung genommen hatte. Ursprünglich war das Parlament des Königs nichts Anderes, als eine Versammlung seiner vornehmsten Vasallen (pairs), welche unter persönlichem Vorsitz des Monarchen die Rechtssachen ihrer Standesgenossen entschied. Den Baronen, welche hier wie überall in germanischen Gerichten, die Schöffen ihrer Standesgenossen und die eigentlich Recht sprechenden Personen waren, standen eine Anzahl Schreiber aus dem dritten Stande zur Seite. Später als die fremden Rechte nach und nach auch in Frankreich eindrangen, und die Kenntniß derselben allmählich zur schwierigen Wissenschaft ward, enthielten sich die ungelehrten Urtheiler endlich der Entscheidung gänzlich; „die Schreiber wurden Räthe des Königs, ihr Collegium blieb beständig vereinigt, und selbst die Unterthanen aus den niedrigsten Ständen suchten die Entscheidung dieses höchsten Tribunals, wenn sie sich mit dem Ausspruche der Vasallen- und Grafengerichte nicht begnügen wollten. Schon im vierzehnten Jahrhundert sahen sich die Könige genöthigt, zur Bequemlichkeit der Unterthanen mehrere Parlamente an verschiedenen Orten des Reichs zu errichten; sie erhielten bestimmte Bezirke, von deren Vasallen- und Grafengerichten an sie appellirt

werden konnte.“ Solcher Parlamente gab es dreizehn (Paris, Toulouſe, Bordeaux, Grenoble, Dijon, Rouen, Provence, Bretagne, Pau, Metz, Franche-Comté, Flandern, Nancy); die Provinzen Elſaß und Rouſſillon beſaßen außerdem noch oberſte Gerichtshöfe von gleichem Range.

Dieſe Parlamente hatten durch eine Reihe von Umſtänden eine ausgedehnte Gewalt, und ſelbſt dem Könige gegenüber eine Art von Unabhängigkeit erworben. „Schon im Jahre 1467 beſtimmte Ludwig XI für ſich und ſeine Nachfolger, daß keine Richterſtelle vergeben werden ſolle, die nicht durch den Tod, freiwillige Entſagung oder förmlichen Richterſpruch, der den bisherigen Beſitzer wegen erwieſener Verbrechen entſetzte, erledigt ſey. Dieſes Geſetz blieb in Kraft, die Monarchen konnten ſich daher eines überläſtigen Beamten nur noch durch Aufhebung ſeiner Stelle entledigen. Indeß ſeit Franz I hatte die Krone alle Richterſtellen verkauft, mit der Bedingung, das Capital bei Aufhebung derſelben zurückzuzahlen; es betrug im Ganzen gegen achtig Millionen Thaler, und da die Krone es den Eigenthümern verzinste, ſo waren dieß, wenigſtens im Anfange, meiſt wohlhabende Leute, denen man außer den Zinſen ihres Capitals nur ſehr unbedeutende Beſoldungen gab. Hiernach konnte allein das Ehrwürdige der Inſtitution, oder Gewohnheit und Stolz bei den alten Magiſtratsfamilien, die nicht einmal mehr Bürgerliche unter ſich aufnehmen wollten, dieſen Stellen noch Reiz verleihen, ſo daß die Regierung bei

Aufhebung oder Veränderung einer jeden altbeſtehenden Juſtizbehörde nicht nur auf Rückzahlung des Capitals der Chargen, ſondern auch auf die beſtändige Mehrausgabe für hinreichende Beſoldungen der neuen Beamten, damit ſie allein davon leben konnten, rechnen mußte. In derſelben Stellung zur Regierung ſtanden außerdem noch die Mitglieder der Oberrechenkammern Chambres de comptes) und Oberſteuergerichte (Cours des aides) als oberſte Gerichte in allen, die Erhebung und Verrechnung der Auflagen und königl. Einkünfte betreffenden Rechtsſtreitigkeiten. Die Mitglieder dieſer Behörden, wie die der Parlamente waren rechtlich gegen willkürliche Amtsentſetzung geſichert, und geſtützt auf dieſe vortheilhafte Stellung, hatten ſie das Recht, alle Verordnungen des Königs, welche zu richterlicher Entſcheidung und geſetzlichem Zwange Veranlaſſung geben konnten, ihrer Prüfung zu unterwerfen. Verletzte das Geſetz die Rechte der Unterthanen ihres Sprengels auf irgend eine Weiſe, ſo waren es die Parlamente, welche der Krone darüber Vorſtellungen machten, und erſt wenn die Regierung dieſen genügt, oder ſie ſonſt beſeitigt hatte, zeichnete der Gerichtshof das neue Geſetz in ſeine Regiſter, von welcher Formalität die verbindliche Kraft deſſelben in dem betreffenden Sprengel abhing. Nur durch ein Lit de justice, wo der König in eigener Perſon, oder durch außerordentliche Commiſſarien dem Parlamente das Geſetz kraft ſeines ſouveränen Willens einzuzeichnen und zu befolgen gebot, und demſelben alle weitere Bera-

thung und Vorſtellung dagegen unterſagte, konnte der Monarch ſeine Verordnung gegen die Vorſtellungen des Parlaments durchſetzen.

Gegen dieſe eigenthümliche Stellung der Parlamente iſt nicht ohne Grund bemerkt worden, daß ſie eine in manchem Betracht ſchielende und unnatürliche geweſen ſey. Diener des Königs unterwarfen die Befehle ihres Herrn ihrer Prüfung, und der König ſelbſt, der im Princip jene Macht der Parlamente nicht anerkante, fügte ſich derſelben in der Anwendung, weil er die Förmlichkeit des Lit de justice, und noch mehr die gänzliche Beſeitigung jener Hemmung ſcheute*). Allein wie gegründet auch dieſe Bemerkungen ſeyn mögen, — dennoch läßt ſich die wahre und großartige Baſis nicht verkennen, auf welcher urſprünglich jene Macht der Parlamente beruht. Es war die erhabene Idee: daß der König ſelbſt Niemandem Unrecht thun, daß das Geſetz das Recht nicht verletzen, der Diener dem ungerechten Befehle des Herrn gar nicht, oder wenigſtens erſt dann gehorchen dürfe, wenn er von ſeiner Seite Alles gethan, um den Gebieter von ſeinem Unrechte zu überzeugen, und alſo ſein Gewiſſen verwahrt hatte. In welchem Grade die Revolution, und das auf dieſe gegründete abſolutiſtiſche Staatsrecht dieſe wahrhaft na-

*) Erſt Ludwig XV wagte am Schluſſe ſeiner Regierung deren Aufhebung, und ſein Nachfolger ſah ſich durch die allgemeine Unzufriedenheit zu ihrer Wiedereinſetzung genöthigt.

türlichen Grundſätze verläugnet hat, davon ſind alle Jetztlebenden Zeuge. Ein ſolches Zeitalter iſt aber nicht befugt, eine Verfaſſung unter welcher eben jene Principien noch in praktiſcher Wirkſamkeit waren, auf Abſolutismus und blinde Willkür anzuklagen, wenn gleich mancherlei Uebelſtände ſich an die Form anſchließen mochten, in welcher jene ewigen Wahrheiten des Rechts geltend gemacht wurden. Mißbrauchten die Parlamente kurz vor Ausbruch der Revolution ihre Stellung zum ſyſtematiſchen Principienkriege gegen die Krone, gingen ſie über jene natürlichen Gränzen hinaus, ſo war dieß wiederum nur eine Frucht der Ideenverwirrung, die ſich durch alle Claſſen der Geſellſchaft verbreitet hatte, mithin ein neuer Beweis, daß die wahren Urſachen eben jener Umwälzung auf dem geiſtigen Gebiete lagen.

VI.

So wenig die geſammte ältere franzöſiſche Staatsverfaſſung der Theorie und dem Principe nach auf Abſolutismus und Willkür beruhte, eben ſo wenig war die perſönliche Freiheit, wie häufig vorgegeben wird, durch die willkürlichen Eingriffe des Königs in das gerichtliche Verfahren beeinträchtigt. Als Beweis des Gegentheils werden in der Regel die Lettres de cachet angeführt; dieſe und die Baſtille ſind zur banalen Phraſe geworden. Die Wahrheit iſt, daß die franzöſiſchen Könige, als oberſte Gerichtsherren, ſich zu allen Zeiten perſönlich das Recht vorbehalten hatten, in Fällen, wo ſie ihre Autori-

tät beſonders gefährdet glaubten, und wo einerſeits drin-
gender Verdacht und Gefahr im Verzuge war, andrer-
ſeits ein ſtrenger gerichtlicher Beweis nicht geführt wer-
den konnte, — die Schuldigen oder Verdächtigen ohne
Zuziehung der gewöhnlichen Gerichte verhaften, in ei-
gens dazu beſtimmte Staatsgefängniſſe feſtſetzen, und
daſelbſt durch außerordentliche Commiſſionen verhören
und richten zu laſſen. Das gewöhnlichſte Gefängniß die-
ſer Art war die Baſtille, ein altes feſtes Schloß am
Stadtwalle von Paris; die königl. Cabinetsbefehle, durch
welche eine ſolche Verhaftung angeordnet ward, hießen,
wie alle königl. verſiegelten Briefe Lettres de cachet.
Daß hierbei in frühern Zeiten Verletzungen der Gerechtig-
keit vorgekommen ſind, kann nicht geläugnet werden, und
es iſt gewiß, daß die Baſtille ehemals nicht ſelten den
Privatabſichten der Miniſter und Günſtlinge diente. Allein
die unverdächtigſten Zeugniſſe und Thatſachen beweiſen:
1) daß zur Zeit des Ausbruchs der Revolution jene frü-
hern Gewaltthaten und Mißbräuche ſchon ſeit geraumer
Zeit verſchwunden waren, 2) daß man auch nach der Re-
volution in Frankreich unter allen ſpätern Regierungen
das Bedürfniß exceptioneller Gerichte und Sicherheits-
maaßregeln gegen Verdächtige gefühlt, und denſelben un-
ter den verſchiedenartigſten Benennungen und Formen
abzuhelfen verſucht hat. Eine Zuſammenſtellung dieſer
Maaßregeln und Einrichtungen, von den Deportationen
der Royaliſten, die das Directorium verordnete, bis zu
der Ordonnanz, durch welche Louis Philipp Paris nach

der Junius-Emeute des Jahres 1832 in den Belagerungsſtand erklärte, und die gefangenen Republicaner den Kriegsgerichten unterwarf, würde jene Gewalt der Könige unter der alten Verfaſſung in einem viel mildern Lichte erſcheinen laſſen. Am wenigſten darf die Baſtille die Zuſammenſtellung mit der hohen Polizei Bonaparte's ſcheuen. Zur Zeit des Ausbruches der erſten Revolution war ſie ſo wenig ein eigentliches Werkzeug grauſamer Gewaltthätigkeit, daß damals vielmehr die Ungerechtigkeit in der Milde lag. „Um ſchändende Unterſuchungen und Strafen von begünſtigten Perſonen und Familien abzuwenden, ſetzte man die Verbrecher in die Baſtille, und entzog ſie dadurch dem ſtrafenden Arme ihrer geſetzlichen Richter *).“ Als die Baſtille am 14 Juli 1789 in die Gewalt des Pariſer Pöbels fiel, fand man darin ſieben Gefangene; vier davon waren wegen falſcher Wechſel auf zwei Pariſer Handlungshäuſer, einer wegen Verſchwendung, auf Anſuchen ſeines Vaters verhaftet, zwei waren Wahnſinnige, die in ein Irrenhaus gebracht werden mußten. Auch dem befangenſten Liberalismus wird es einleuchten, daß hierin keine materielle Urſache zur Revolution gelegen haben könne.

VII.

Zu den Urſachen der Revolution werden gewöhnlich die Privilegien des Adels und der Geiſtlichkeit gerechnet.

*) Geſchichte der Staatsveränderung in Frankreich. Bd. I. S. 98.

Die Beſchwerde über dieſe kann einen doppelten Sinn haben; das Daſeyn gewiſſer, vom Geburtsſtande abhängiger Unterſchiede und Ehrenrechte kann nicht als Urſache der Umwälzung in Anſchlag kommen. Vielmehr iſt gerade die Beſchwerde darüber, daß ein Anderer gewiſſe Ehrenvorzüge, z. B. den der Hoffähigkeit, beſitzt, bereits eine Ausgeburt jenes Geiſtes, den wir als die wahre und eigentliche Urſache der Revolution betrachten. — Eine materielle Urſache der Unzufriedenheit wären dieſe Privilegien alsdann, wenn ſich nachweiſen ließe, daß dieſelben den andern Ständen einen wirklichen Nachtheil zugefügt, z. B. die Laſt der Abgaben allein und ausſchließlich auf ihre Schultern gewälzt hätten. Gerade dieß iſt nun ſo häufig und mit ſo großer Zuverſicht ausgeſprochen worden, daß eine nähere Prüfung dieſer Behauptung dringend nothwendig iſt. Eine ſolche, wie ſie ſich zuerſt in dem ſchon öfter angeführten claſſiſchen Werk findet, liefert aber gerade die entgegengeſetzten Reſultate.

Die wichtigſte und bedeutendſte Abgabe war die Taille, welche einen Ertrag von dreiundzwanzig Millionen Thalern lieferte. Nur in einem kleinen Theile der ſüdlichen Provinzen, kaum von anderthalb Millionen Menſchen bewohnt, laſtete dieſe Abgabe ausſchließlich auf dem bürgerlichen Grundeigenthum: das adelige Gut blieb in dieſen Provinzen unbedingt ſteuerfrei, ſelbſt wenn es ein Bürgerlicher beſaß, und umgekehrt, das bürgerliche Grundſtück war der Taille unterworfen, ſelbſt

wenn es von Adeligen oder Geiſtlichen beſeſſen wurde. Im ganzen übrigen Frankreich hatte der Fiscus auch das Grundeigenthum der Privilegirten ihr zu unterwerfen gewußt, und es findet ſich in den Protokollen der Notablenverſammlung von 1788 ſogar die Behauptung, daß die Güter der Privilegirten weit höher zur Taille angeſetzt geweſen wären, als die der Bürgerlichen. Die Vingtième, eine andere Steuer, traf alle Grundſtücke und Häuſer in Frankreich, die der Geiſtlichkeit allein ausgenommen; allein ſie zahlte dafür ein jährliches Don gratuit und hatte außerdem die Capitation, eine dritte Steuer, ſchon im Jahre 1710 durch eine bedeutende Summe für immer abgekauft. Dieſe war erborgt worden, und die Intereſſen nebſt den jährlichen Tilgungsſummen der Capitalien betrugen nur 200,000 Thaler weniger, als was dieſer Stand an Vingtièmes und Capitation nach den Beſteuerungsſätzen der übrigen Unterthanen entrichtet haben würde. Das erwähnte Don gratuit, 800,000 Thaler jährlich, mußte immer aufgenommen werden; der König zahlte davon 625,000 Thaler an den Tilgungsfonds der Geiſtlichkeit zurück; wird nun der Ueberſchuß von 175,000 Thalern von jenen 200,000 Thalern abgerechnet, ſo ergibt ſich daraus, daß der Clerus auf dieſe Weiſe etwa um 25,000 Thaler begünſtigt war. Dieſen Vortheil genoß übrigens nur der Clergé de France; der Clergé étranger in den ſpäter eroberten Provinzen (an der deutſchen, niederländiſchen und ſpaniſchen Gränze) entrichtete Vingtièmes und Capitation theils durch beſon-

dere Aversionalsummen (Abonnemens), theils nach den Steuersätzen der übrigen Einwohner dieser Provinzen.

Die eben erwähnte Capitation traf den Adel, das Militär und die Beamten, nach Verhältniß ihres Ranges und ihrer Titel. Die Gabelle oder Salzsteuer lastete, wie alle Consumtionsauflagen, ganz gleichmäßig auf allen Ständen, als einzige Ausnahme kann der Adel in der Bretagne aufgeführt werden, der zu den Verbrauchssteuern nach geringern Sätzen beitrug, als die übrigen Bürgerlichen der Provinz. Auch bei der Wegefrohn (Corvé) wurden Adel und Geistlichkeit nach Verhältniß des Werthes ihrer verpachteten Grundstücke und ihrer größern, selbst bewirthschafteten Güter zu der Arbeit herangezogen. — So darf es also Niemand Wunder nehmen, wenn Necker selbst in seinem Werke Sur l'administration des finances (Bd. II, S. 297) den Beweis liefert, daß die Geistlichkeit in Frankreich so stark belastet war, als die übrigen Stände. Berechnet man jedoch, welchen Ausfall an der Staatseinnahme die wirklich stattfindenden Befreiungen des Adels und der Privilegirten herbeiführten, so läßt sich dieser auf etwa 300,000 Thaler anschlagen; — eine Summe, deren Größe schwerlich als materielle Ursache der Revolution gelten kann. Wer sie indessen dennoch dafür gelten lassen wollte, vergesse nicht, daß schon bei dem ersten Zusammentreten der Notabeln, wie späterhin bei Eröffnung der Nationalversammlung, die privilegirten Stände sich unbedingt der gleichen Besteuerung unterwar-

fen. Eben ſo trugen Adel und Geiſtlichkeit ſelbſt und einſtimmig darauf an, daß künftig bei Beſetzung der Civil- und Militärſtellen jede Rückſicht auf Stand und Geburt gänzlich wegfallen und nur das Verdienſt entſcheiden ſolle. Endlich verdient der oft gewagten Behauptung gegenüber, daß der Bürgerliche vom Ankauf von Landgütern ausgeſchloſſen geweſen ſey, die Thatſache nicht außer Acht gelaſſen zu werden: daß zur Zeit Ludwigs XVI die meiſten bedeutenderen Güter im Beſitze der reichen Finanzpächter und Kaufleute, und noch weit mehr kleinere Lehen in den Händen bloß wohlhabender Bürger waren, während der größere Theil des ältern Adels in Dürftigkeit lebte.

VIII.

So bleibt mithin von allen jenen vermeintlichen Urſachen der franzöſiſchen Revolution nur noch die unerſchwingliche Höhe der Abgaben und das Deficit übrig, welches allerdings die nächſte Urſache der Zuſammenberufung der Reichsſtände war, wiewohl Necker in ſeiner bei Eröffnung dieſer Verſammlung gehaltenen Rede ſich zu beweiſen bemüht, daß der König die Verlegenheit auch ohne die Hülfe der Stände habe beſeitigen können. Derſelbe Finanzminiſter berechnet die Höhe der ordentlichen Staatsausgaben, — mit Ausſchluß der Zinſen der Schuld, — für das Jahr 1788 mit 87, für das nächſtfolgende gar nur auf 80 Millionen Thaler. Die ordentliche Einnahme überſtieg dieſe Summe noch um 29 Mill.

Thaler, allein die Schuldenmaſſe, welche auf der Krone laſtete, war ſo groß, daß die Zinſen, Leibrenten und beſtimmten jährlichen Rückzahlungen ſich weit höher beliefen, als jener Mehrbetrag. — Die Größe des Deficits, welches Ludwig XVI bei ſeinem Regierungsantritte vorfand, iſt nicht genau zu ermitteln; die verſchiedenen Angaben ſchwanken hier zwiſchen 5½ und 10 Millionen Thalern. Gewiß dagegen iſt, daß Necker am 5 Mai 1789 bei Eröffnung der Reichsſtände erklärte: wenn im laufenden Jahre Alles bezahlt würde, wozu der Monarch verpflichtet ſey, ſo würden die Ausgaben nahe an 46 Millionen mehr betragen, als die Einkünfte. — Jedenfalls iſt alſo das Deficit unter der Regierung Ludwigs XVI in einem ungeheuern Maaße geſtiegen.

Wir können uns aus nahe liegenden Gründen nicht darauf einlaſſen, die Aufgabe löſen zu wollen, an welcher damals alle Kunſt der Finanzmänner Frankreichs ſcheiterte: auf welche Weiſe dieſe financielle Verlegenheit hätte beſeitigt werden ſollen. Wir glauben, daß die damals obwaltenden Schwierigkeiten lediglich in dem, bei allen drei Ständen gleichmäßig vorkommenden Mangel an gutem Willen derer lag, die dem Könige die Geldhülfe leiſten ſollten; — ob Frankreich ſie leiſten konnte, iſt eine Frage, die ſich durch eine einfache Berechnung leicht der Beantwortung näher bringen läßt.

Berechnet man nach Necker die ordentliche Einnahme der Krone für das Jahr 1789 auf

118,825,000 Thaler.

XXII.

Rückblicke auf die Geſchichte der Reſtauration.

(19 September 1855.)

Unter allen geſchichtlichen Problemen der neuern Zeit iſt das wichtigſte die Frage: wie die Reſtauration Frankreichs ſo gänzlich und von Grund aus verunglücken konnte, als es wirklich geſchehen iſt? — That es jemals Noth, ſich über ein der Geſchichte angehörendes Verhältniß vollkommen klar zu werden, ſo in dieſem Fall; — denn wem irgend in heutiger Zeit eine Gewalt verliehen iſt, der kann aus dieſer betrübenden Geſchichte des Falles des rechtmäßigen Königshauſes in Frankreich, wenn er ſie richtig verſteht, die nutzbringendſten Folgerungen auf ſeine eigene Lage und ſeine dermalige Aufgabe ziehen. Aus eben dieſem Grunde hat ſich aber auch die Revolution vorzugsweiſe der Geſchichte dieſer Periode zu bemächtigen, und ſie zu ihren Zwecken auszubeuten gewußt. Deßhalb werden die nachfolgenden Bemerkungen größtentheils eine, von unſerm Standpunkte aus unternommene Beleuchtung deſſen ſeyn, was Capefigue in ſeinem, eben dieſem Gegenſtande gewidmeten Werke erzählt.

Wir können in den, bei weitem meiſten Fällen, die Thatſachen, welche er anführt, gelten laſſen, — nur die Folgerungen aus denſelben möchten ſich anders geſtalten, je nachdem ſie mit einfachem und unbefangenem Geiſte vom Standpunkte des Rechts und der Anerkennung der natürlichen Verhältniſſe aus, oder im Sinne der pſeudophiloſophiſchen Doctrin gezogen werden. Uebrigens hat Capefigue ſich durch den Grad von Leidenſchaftsloſigkeit, der ſeiner Darſtellung nicht abgeſprochen werden kann, kein geringes Verdienſt erworben. In einer Zeit, die dem Rechte ſo fremd geworden, wie die unſrige, gewährt auch ſchon der Indifferentismus in manchen Fällen den eigenthümlichen Vortheil, daß er wenigſtens einer künftigen Generation ein gerechtes Urtheil möglich macht.

I.

Je wichtiger die conſtitutionelle Charte von 1814 für Frankreich, ja für ganz Europa geworden iſt, deſto näher liegt die Frage: wer die eigentliche Schuld dieſer verunglückten Schöpfung trage, die von einer vorurtheilsfreien Nachwelt als die Büchſe der Pandora unſrer Zeit gewürdigt werden wird.

Die Beantwortung dieſer Frage ſetzt nothwendig eine nähere Erwägung der Umſtände voraus, welche der Wiedereinſetzung des rechtmäßigen Königshauſes im Jahre 1814 vorausgingen und dieſelbe begleiteten. Leider zeigt ſich dann, daß die Charte bei weitem mehr ein Product der auch in den höheren Kreiſen der Geſellſchaft obwal-

tenden Anſichten, und gewiſſer, auf einer allgemeinen Verwirrung der rechtlichen und politiſchen Principien beruhender Verhältniſſe, als ein iſolirt ſtehender, freiwilliger Mißgriff der Bourbonen geweſen ſey.

In der That iſt es ein ſeltſames Phänomen, daß unmittelbar nach einem der wunderbarſten Siege, den Gott der gerechten Sache über die Revolution verliehen hatte, dieſer eine Conceſſion gemacht werden konnte, welche, wie der Erfolg gezeigt hat, mehr aufopferte als gewonnen war. Aber die Erklärung dieſer eben ſo betrübenden als befremdenden Erſcheinung muß mit der Bemerkung anheben, daß der Krieg, welcher der Einſetzung des rechtmäßigen Königshauſes in Frankreich vorausging, weder ein Kampf für dieſen Zweck, noch überhaupt ein Krieg gegen die Revolution, ihre Ideen und ihre Reſultate war. — Wenigſtens lag dieſe Tendenz nicht im Bewußtſeyn, weder der Führer, noch der unermeßlichen Mehrheit der Untergebenen. Es iſt ein hiſtoriſches Factum, daß bis zum Congreſſe von Chatillon der Kampf lediglich gegen die übermäßige und bedrohliche Ausdehnung des Napoleoniſchen Reiches gerichtet war; erſt von jenem Zeitpunkte an nahm er den Charakter einer allgemeinen, europäiſchen Nothwehr gegen die Perſon Bonaparte's an. Um dieſen und deſſen Beſeitigung drehte ſich zuletzt, aus nahe liegenden Gründen, ausſchließlich der Krieg; die Wiederherſtellung des rechtmäßigen Thrones in Frankreich lag drei Wochen vor dem Einmarſche der Verbündeten in Paris, noch faſt gänzlich

außer dem Kreiſe der politiſchen Berechnungen im Hauptquartier der Alliirten. — An Garantien gegen die Möglichkeit eines Wiedererwachens des revolutionären Geiſtes, nach einer möglichen Reſtauration zu denken, hätte das mitleidige Lächeln aller europäiſchen Diplomaten herausgefordert. Wer wird, wenn er ein Lotterieloos nimmt, ernſtlich an die Gefahren des Reichthums denken, die ihm der Gewinn des großen Looſes möglicherweiſe bringen könnte!

Die Bourbonen haben deſto früher an die Möglichkeit ihrer Wiedereinſetzung gedacht. Kaum war die Nachricht von dem Untergange des franzöſiſchen Heeres auf dem Rückzuge von Moskau, in Hartwell (wo Ludwig XVIII mit ſeiner Familie weilte) angelangt, als dieſer Monarch einen klug berechneten Schritt that, ſich und ſeine Rechte dem Kaiſer Alexander auf eine Weiſe in Erinnerung zu bringen, die ihn zugleich dem franzöſiſchen Volke empfehlen ſollte. „Das Geſchick der Waffen," ſchrieb er dem Sieger, „hat über 150,000 Gefangene in die Hände Ew. kaiſerlichen Majeſtät fallen laſſen, — worunter die Mehrzahl Franzoſen ſind. Es liegt wenig daran, unter welchen Fahnen ſie gefochten haben, ich ſehe in ihnen nur meine Kinder, die ich der Güte Ew. kaiſerlichen Majeſtät empfehle. — Möchten ſie erfahren, daß der Sieger der Freund ihres Vaters iſt, Ihre Majeſtät können keinen rührendern Beweis Ihrer Neigung zu mir geben!"

Während des Feldzuges von 1813 warteten die Glieder der rechtmäßigen Dynaſtie ruhig die Entſcheidung

ab; ernſtliche Operationen begannen erſt in dem Augenblicke, als die Heere der Verbündeten den franzöſiſchen Boden betraten. — Die Bourbonen waren fortwährend mit einzelnen Anhängern, die ihre Sache noch immer in Frankreich zählte, in geheimer Verbindung geblieben; durch dieſe ſoll, nach Capefigue's Verſicherung, Ludwig XVIII im Anfange des Jahres 1814 eine Aufforderung an den Senat in Umlauf geſetzt haben, die Tyrannei Bonaparte's ſtürzen und das Haus Bourbon wieder einſetzen zu helfen. Wäre das Factum richtig, ſo würde es den erſten falſchen Schritt der vertriebenen Dynaſtie enthalten, — eine Art Anerkennung einer politiſchen Körperſchaft, welche die Bourbonen conſequenterweiſe ſchon damals als nicht zu Recht beſtehend betrachten mußten, und die ſie wenige Monate ſpäter in der That als nicht vorhanden anzuſehen ſich genöthigt fanden. Eine andere Schrift (eine Art Patent für die geheimen Agenten des Royalismus), welche, nach eben jener Quelle, der Herzog von Blacas an jene ausgetheilt haben ſoll, enthielt in allgemeinen Phraſen die Zuſicherung: alle Beamten in ihrem Range belaſſen zu wollen. So zeigte ſich ſchon frühzeitig die, freilich ſehr nahe liegende Tendenz, durch übereilte Verſprechungen die Feinde des alten Rechts zu verſöhnen, und ihnen von vornherein ohne eine Garantie für ihre Geſinnung, das zu gewähren, was erſt ſpäter der Preis eines aufrichtigen Anſchließens an die Sache des wieder erſtehenden Königthums hätte ſeyn dürfen.

Nur mit Mühe erlangten die Prinzen des Hauſes

Bourbon die Erlaubniß, den verbündeten Heeren, jedoch bloß in der Eigenschaft von Freiwilligen, folgen zu dürfen, und Capefigue versichert, daß ihre Sache, trotz der persönlichen Gesinnung des Prinz-Regenten, in London so wenig populär gewesen sey, daß schwerlich ein Minister es hätte wagen dürfen, die Sache des Krieges gegen Napoleon zu eng an das Schicksal der Bourbonen zu knüpfen. Gewiß sey es, — setzt er hinzu, und wir haben keinen Grund ihm zu widersprechen, — daß die Alliirten keine Verpflichtung gegen das Haus Bourbon übernommen hätten, nur in einigen Proclamationen Blüchers sey von „rechtmäßigen Fürsten" die Rede gewesen. Ja, man erklärte den bei der Armee befindlichen königlichen Prinzen, daß ihre Gegenwart die Unterhandlungen mit Napoleon, die man für nöthig erachten könnte, nicht hindern werde. Der Herzog von Wellington, dessen Regierung die wenigste Rücksicht auf Bonaparte zu nehmen hatte, der bekanntlich von England niemals als Kaiser anerkannt war, soll sogar dem Herzog von Angoulème den vorsichtigen Rath gegeben haben, sich bei der Arrièregarde aufzuhalten, damit seine Gegenwart die Interessen der Coalition und die zu Chatillon begonnenen Unterhandlungen nicht störe.

Die erste royalistische, vom Volke ausgehende Bewegung fand zu Troyes statt. Eine Deputation von Anhängern des alten Königthums trat vor den Kaiser Alexander, und äußerte ihm im Namen „aller ehrlichen Leute von Troyes" den Wunsch nach Wiedereinsetzung

des königlichen Hauſes von Bourbon auf den Thron von Frankreich. — „Meine Herren," erwiederte der Kaiſer, ich ſehe Sie mit Vergnügen, und danke Ihnen für den Schritt, den Sie thun, aber ich glaube, daß er noch ein wenig zu voreilig ſey. Die Wechſelfälle des Krieges ſind ungewiß; es würde mir leid thun, ſo wackere Männer wie Sie, in Gefahr geſtürzt oder aufgeopfert zu ſehen. Wir kommen nicht, um Frankreich ſelbſt einen König zu geben, wir wollen ſeine Abſichten kennen, und an ihm iſt es, ſich auszuſprechen." — Man begreift leicht, daß dieſer Geſichtspunkt des Kaiſers der Gedankenreihe der Royaliſten nicht entſprach, bei denen der Glaube feſtſtand: das Recht des franzöſiſchen Herrſchergeſchlechtes ſey ein von Gott verliehenes, welches das franzöſiſche Volk weder gegeben habe, noch nehmen könne, die Verletzung oder Aufopferung desſelben ein Unrecht, der Zweck des Krieges kein anderer, als dem Rechte zu ſeinem Siege zu helfen. — In dieſem Sinne entgegnete daher auch der Wortführer der Königlichgeſinnten: daß, ſo lange Frankreich unter dem Meſſer Bonaparte's ſey, es ſich nicht zu Gunſten ſeines rechtmäßigen Königsſtammes ausſprechen könne. „So lange," ſetzte er hinzu, „Bonaparte in Frankreich zu befehlen hat, wird Europa nicht ruhig ſeyn." — „Eben deßwegen," entgegnete der Kaiſer, „muß man ihn ſchlagen, ſchlagen!" und nun wendete er das Geſpräch raſch auf andere Gegenſtände, und unterhielt die Deputirten vom Zuſtande der Hoſpitäler und der Kranken, und von den Angelegen-

heiten der Stadt. Uebrigens zeigten die Ereigniſſe wirklich nur zu bald, wie gewagt der kühne Schritt der Royaliſten geweſen ſey. Die Napoleoniſche Armee kehrte nach Troyes zurück, und einer der Männer, welche hochherzig vor dem Beherrſcher Rußlands die Sache ihres rechtmäßigen Königs vertreten hatten, fiel in die Hände der Bonapartiſchen Polizei; er wurde vor eine Militär-Commiſſion geſtellt und erſchoſſen, weil man ihm beweiſen konnte, das Kreuz des St. Ludwigordens getragen zu haben.

Napoleon nahm von dieſem Vorfalle die Veranlaſſung, ein Decret ergehen zu laſſen, worin er jeden Franzoſen, der die Orden und die Zeichen der vorigen Dynaſtie trage, mit dem Tode und der Einziehung ſeiner Güter bedrohte. So große Mühe Capefigue ſich gibt, den Glauben an das Königthum als völlig erloſchen in Frankreich darzuſtellen, ſo ſieht er ſich dennoch zu dem Geſtändniſſe genöthigt, daß eben jenes blutige Geſetz den entgegengeſetzten Erfolg herbeigeführt. „Es habe Erinnerungen erweckt, die faſt erloſchen waren; man habe angefangen, wieder an die Bourbonen, an die Farben und an die Ehrenzeichen der alten Dynaſtie zu denken. — Jene Decrete hätten eine neue Gefahr für die Familie von Napoleon geſchaffen.“

Wirklich erfolgte vier Wochen nach der Hinrichtung des Herrn von Gouault in Bordeaux eine abermalige royaliſtiſche Bewegung, die von beſſerem Erfolge gekrönt war. Die Stadt erklärte ſich bei Annäherung eines engliſchen Heerhaufens für die Sache ihres rechtmäßigen

Königs; aber der Idee einer Wiederherstellung des alten Thrones Eingang zu verschaffen, war auch bei dem Herzoge von Wellington nur mit Mühe gelungen. — Als der Herzog von Angoulême ihn schon früher von dem, was sich in Bordeaux vorbereite, in Kenntniß setzte, gab er zur Antwort: es sey ihm unmöglich, eine Bewegung zu unterstützen, welche die Plane der verbündeten Monarchen durchkreuzen könnte, die eben in Unterhandlung mit Napoleon begriffen wären. Auch die ihm eröffnete Aussicht auf wirksame Unterstützung der Royalisten konnte die Abneigung des englischen Heerführers nicht besiegen: „die Königlichgesinnten hätten immer ihre Kräfte überschätzt." Erst später, als sich ohnedieß der Kriegsschauplatz der Stadt Bordeaux näherte, ließ er sich herbei, den General Beresford mit 15,000 Mann dorthin zu entsenden, und am 12 März hielt der Herzog von Angoulême unter dem Jubel der Einwohner seinen Einzug in jene Stadt, die sich laut und begeistert für das legitime Königshaus erklärte *).

*) Zum großen Verdrusse des Herrn Capefigue. Es habe damals, berichtet er, unter Männern und Frauen zum guten Ton gehört, die Regierung des Kaisers zu schmähen. — — „Traurige Lage eines Volkes," setzt er hinzu, wenn es nur für die Fremden, die seine Städte besetzen, Lobeserhebungen zu finden weiß." Die etwas eingeschränkte Ansicht des Doctrinärs hat nicht Raum für die Lösung des Räthsels, daß die „Fremden" dem gesunden Sinne der Freunde der alten Monarchie nicht als solche, sondern als Verbündete ihres rechtmäßigen Königs und Herrn erscheinen mußten.

Erſcheinungen wie dieſe, welche mehrere Wochen vor dem Umſturze der Bonapartiſchen Regierung nicht bloß nicht unterſtützt von den Verbündeten, ſondern im Widerſpruche mit der bei ihren Führern herrſchenden Anſicht, und zu einer Zeit erfolgten, wo es im hohen Grade zweifelhaft erſcheinen mußte, ob nicht das letzte Reſultat des geſammten Krieges doch die Erhaltung der Herrſchaft Bonaparte's ſeyn werde, — widerlegen auf das ſchlagendſte die Meinung, die von den Wortführern aller Nuancen der halb und ganz revolutionären Geſinnung ſo lange bei jeder Gelegenheit mit großer Zuverſicht ausgeſprochen wurde, bis ſie zuletzt allgemeine Geltung gefunden hat: daß das rechtmäßige Königthum im Jahre 1814 gar keine Wurzel mehr im franzöſiſchen Volke gehabt habe.

Außer allem Zweifel aber iſt es, daß die Wiederherſtellung der legitimen Dynaſtie bei den Verbündeten, von denen ſie allein ausgehen konnte, bis zum Einmarſch in Paris nichts weniger als definitiv entſchieden war. Die Beſorgniß, daß die alte Energie der Revolution wieder lebendig werden, oder daß die imperialiſtiſche Partei, wenn ſie die Gewißheit habe, daß ihr Reich zu Ende ſey, ſich zum verzweifelten Widerſtande anſchicken könne, verhinderte jede offene, entſchiedene Erklärung im Sinne des rechtmäßigen Herrſchergeſchlechtes. Eben ſo unentſchieden mußte, kraft nothwendiger Conſequenz, die weitere Frage bleiben: wie Frankreichs innere Verfaſſung nach Beendigung des Kampfes ſich geſtalten ſolle? Wer dachte

XXII.

Rückblicke auf die Geſchichte der Reſtauration.

(19 September 1855.)

Unter allen geſchichtlichen Problemen der neuern Zeit iſt das wichtigſte die Frage: wie die Reſtauration Frankreichs ſo gänzlich und von Grund aus verunglücken konnte, als es wirklich geſchehen iſt? — That es jemals Noth, ſich über ein der Geſchichte angehörendes Verhältniß vollkommen klar zu werden, ſo in dieſem Fall; — denn wem irgend in heutiger Zeit eine Gewalt verliehen iſt, der kann aus dieſer betrübenden Geſchichte des Falles des rechtmäßigen Königshauſes in Frankreich, wenn er ſie richtig verſteht, die nutzbringendſten Folgerungen auf ſeine eigene Lage und ſeine dermalige Aufgabe ziehen. Aus eben dieſem Grunde hat ſich aber auch die Revolution vorzugsweiſe der Geſchichte dieſer Periode zu bemächtigen, und ſie zu ihren Zwecken auszubeuten gewußt. Deßhalb werden die nachfolgenden Bemerkungen größtentheils eine, von unſerm Standpunkte aus unternommene Beleuchtung deſſen ſeyn, was Capefigue in ſeinem, eben dieſem Gegenſtande gewidmeten Werke erzählt.

Wir können in den, bei weitem meiſten Fällen, die Thatſachen, welche er anführt, gelten laſſen, — nur die Folgerungen aus denſelben möchten ſich anders geſtalten, je nachdem ſie mit einfachem und unbefangenem Geiſte vom Standpunkte des Rechts und der Anerkennung der natürlichen Verhältniſſe aus, oder im Sinne der pſeudophiloſophiſchen Doctrin gezogen werden. Uebrigens hat Capefigue ſich durch den Grad von Leidenſchaftsloſigkeit, der ſeiner Darſtellung nicht abgeſprochen werden kann, kein geringes Verdienſt erworben. In einer Zeit, die dem Rechte ſo fremd geworden, wie die unſrige, gewährt auch ſchon der Indifferentismus in manchen Fällen den eigenthümlichen Vortheil, daß er wenigſtens einer künftigen Generation ein gerechtes Urtheil möglich macht.

I.

Je wichtiger die conſtitutionelle Charte von 1814 für Frankreich, ja für ganz Europa geworden iſt, deſto näher liegt die Frage: wer die eigentliche Schuld dieſer verunglückten Schöpfung trage, die von einer vorurtheilsfreien Nachwelt als die Büchſe der Pandora unſrer Zeit gewürdigt werden wird.

Die Beantwortung dieſer Frage ſetzt nothwendig eine nähere Erwägung der Umſtände voraus, welche der Wiedereinſetzung des rechtmäßigen Königshauſes im Jahre 1814 vorausgingen und dieſelbe begleiteten. Leider zeigt ſich dann, daß die Charte bei weitem mehr ein Product der auch in den höheren Kreiſen der Geſellſchaft obwal-

ſtiſche Verbindung, deren Seele der Abbé de Montesquiou, ehemaliges Mitglied und Präſident der Conſtituante, geweſen zu ſeyn ſcheint, beſtand unabhängig neben ihr. Montesquiou bildete die Brücke zwiſchen ſeinen royaliſtiſchen Freunden und der imperialiſtiſch-liberalen Clique des Prinzen von Benevent, und beide Nuancen gingen, um denſelben Zweck: den Sturz Napoleons zu erreichen, eine Zeitlang denſelben Weg. Endlich enthielt ſowohl der Senat, wie das legislative Corps noch die letzten Trümmer jener conſtitutionellen engliſch-amerikaniſchen Schule, deren eigentliche Blüthenzeit in die Periode der Conſtitution von 1791 fällt. Dieſe Fraction, der ſich einige alte Jakobiner zugeſellt hatten, wurde, obwohl ſie den Ideen des franzöſiſchen Volks im Jahre 1814 unendlich viel ferner ſtand, wie die Erinnerung an das Königthum, ſpäterhin die eigentliche Wiege der Umtriebe Talleyrands. Die Gräuel der Revolution und der blutige Ernſt des kaiſerlichen Deſpotismus waren der Fortpflanzung dieſes Meſtizengeſchlechtes von Republicanern und unklaren Freunden der Monarchie zu ungünſtig geweſen; im Kampfe mit der Wirklichkeit war dieſe Secte faſt gänzlich vom Leben abſorbirt, nur ein kleines Häuflein hielt noch im Geheimen Stand, ja die Ereigniſſe hatten es gefügt, daß ſelbſt noch unter Napoleons Regierung einige dieſer Partei angehörende Perſonen durch ihre Oppoſition einige Bedeutung erhielten. Im Senate ſtanden auf dieſer Seite: Lambrechts, Gregoire, Lanjuinais, Boiſſy d'Anglas, Deſtutt de Tracy; im ge-

ſetzgebenden Corps Lainé, Maine de Biran, Flaugergues, Raynouard, Gallois. Von dieſer letztern Körperſchaft war vornehmlich der Widerſpruch gegen Bonaparte ausgegangen, als er durch den Verluſt ſeines Heeres in Rußland, in den Fundamenten ſeiner Macht erſchüttert, im März des Jahres 1813 eine neue Armee von Frankreich forderte. Die immenſe Mehrheit des Volkes wünſchte das Ende des Blutvergießens, das Aufhören der Conſcription, Wiederaufleben des Handels und der Gewerbe, Erleichterung der übermäßigen Abgaben, — mit Einem Worte den Frieden; das war der wirkliche Grund der Abneigung und Oppoſition gegen Bonaparte, und dieſe im Hintergrunde liegende Realität machte ſelbſt den leiſen und ehrfurchtsvollen Widerſpruch des Corps legislativ populär. Die conſtitutionellen Phraſen, welche Lainé, der Berichterſtatter auf die Propoſitionen des Kaiſers, bei dieſer Gelegenheit einwob, konnten nur inſofern einen Anklang finden, als man in ihnen den Ausdruck jenes einen, großen und allgemeinen Wunſches wiederfand. Im Ganzen kann man alſo annehmen, daß das franzöſiſche Volk unter dem ernſten Drucke des wirklichen Lebens die Neigung zu Spielereien mit Verfaſſungsformen völlig verloren, den ganzen dahin gehörenden doctrinellen Apparat in die Plunderkammer geworfen, und den entſprechenden Jargon von der Abwägung der drei Gewalten, der Temperirung der Monarchie durch Ariſtokratie und Demokratie, dem Geſetze als dem Ausdrucke des Volks-

willens u. ſ. w. wie einen kindiſchen Jugendtraum vergeſſen hatte.

Aus dieſen Elementen beſtand die Pariſer Coterie, welche in den letzten Monaten der kaiſerlichen Regierung den Sturz Bonaparte's vorausgeſehen, und zum Theil auch (ohne ſich jedoch in perſönliche Gefahr zu ſtürzen) an demſelben gearbeitet, oder wenigſtens ihre Maaßregeln für dieſen Fall genommen hatte, — eine Coterie, deren Haupt und Seele durch das natürliche Gewicht ſeines oben geſchilderten Einfluſſes und ſeine perſönliche Geſchicklichkeit Talleyrand geworden war. In dieſe Hände alſo gerieth theils durch geſchickte Miſchung der Karten, theils durch ein leicht begreifliches Zuſammentreffen der Verhältniſſe, und unter dem Einfluſſe der in der vornehmen Welt herrſchenden Sympathien, das wichtige Geſchäft: die Brücke zwiſchen der untergehenden kaiſerlichen und der neu zu gründenden Regierung zu ſchlagen, ein Geſchäft, von dem kraft eines eigenthümlichen Verhängniſſes, welches über der geſammten Geſchichte der letzten zwanzig Jahre ſchwebt, die treuen Diener und Freunde des rechtmäßigen Königthums, ſo wie die bewußten Gegner der Revolution und ihrer Ideen, ſich als unbrauchbar oder gefährlich von vornherein ausgeſchloſſen ſahen.

III.

Schon in dem Augenblicke, als die Capitulation der Hauptſtadt geſchloſſen war, hatte ſich der Fürſt Talley-

rand in offene Verbindung mit dem Kaiſer Alexander und den Miniſtern der Verbündeten geſetzt. Er machte ſich anheiſchig, eine Bewegung gegen Bonaparte zu bewirken. Andrerſeits bewies, wie Capefigue berichtet, der Kaiſer Alexander dieſem Manne das höchſte Vertrauen, und um den Parteien, die ſich etwa in Paris ausſprechen könnten, ein Pfand dieſer Geſinnung zu geben, willigte er ein, in Talleyrands Hotel abzuſteigen. Schon am 30ſten Abends waren dort die Führer der Oppoſition im Senate: Jaucourt, Dalberg, Montesquiou, der Abbé Pradt, der Baron Louis, verſammelt. Der Gegenſtand ihrer Unterhaltung war Frankreichs künftiges Geſchick, das Reſultat desſelben, trotz manches Widerſpruches, der Entſchluß: für Ludwigs Wiedereinſetzung und eine liberale Conſtitution thätig zu ſeyn.

So ward das große Werk der Reſtauration durch die Perſonen, welche ſich desſelben im erſten Augenblicke zu bemächtigen wußten, von vornherein verdorben. — Talleyrand gebührt indeſſen der Ruhm, für ſeinen Zweck mit einer bewundernswerthen Geſchicklichkeit gearbeitet zu haben.

Von dem Augenblicke an, wo die Fortdauer der kaiſerlichen Regierung zweifelhaft erſchien, füllte ſich ſein Salon mit Menſchen aller politiſchen Farben, und der gewandte Staatsmann wußte Jedem das zu ſagen, was ihm das Angenehmſte ſchien. Den Republicanern ſagte er: daß die verbündeten Monarchen der Nation die volle Freiheit laſſen wollten, über ihre künftige Regierung zu

entſcheiden; den Imperialiſten: ihre Zukunft werde geſichert ſeyn, und ſie würden ihre Stellen behalten, auch ſey eine Regentſchaft der Kaiſerin Marie Louiſe nicht unmöglich, aber man müſſe ſich beeilen, das Hinderniß, die Macht des Kaiſers Napoleon, zu beſeitigen; den Royaliſten gab er zu verſtehen, daß die Wiederherſtellung des Hauſes Bourbon ſeinen Wünſchen entſpreche, aber man müſſe ſie durch geſchicktes Verfahren und weiſe Grundſätze herbeiführen. Die Volksmaſſe in Paris war übrigens indifferent und wartete in dumpfer Betäubung der Dinge, die da kommen ſollten. Daß die Bemühungen der Royaliſten, eine Bewegung zu Gunſten der Bourbonen hervorzurufen, ohne ſonderlichen Erfolg geblieben ſeyen, wird von den Sachwaltern des Liberalismus mit großer Emphaſe geltend gemacht; andrerſeits iſt aber auch gewiß, daß die Bevölkerung von Paris die Regierung des Kaiſers ohne Mitgefühl und ohne Theilnahme fallen ſah. Keine Auflehnung zu Gunſten der ſinkenden Macht wurde laut; das Volk wollte Ruhe, Frieden, Sicherheit, und vor allen Dingen Erlöſung von den ungewohnten, ihm ſo nahe gerückten Schrecken des Krieges. Welche künftige Regierung es auch ſeyn mochte, die ihm dieſe Wohlthaten zu gewähren verſprach, ſie war ihm angenehm. Das Factum, daß von Seite des Pariſer Volks in jenen Tagen ſchlechthin keine Gefahr drohte, und daß die Rückſicht auf deſſen „Willen" in Betreff der Errichtung einer neuen Regierung ganz ausſcheiden mußte, weil eben dieſes Volk in jenem Augenblicke gar keinen Willen hatte, iſt unläug-

bar. Capefigue ſelbſt wagt nicht, trotz ſeiner doctrinären Neigungen, die Behauptung aufzuſtellen, daß das Pariſer Volk auch nur von fern an „eine liberale Conſtitution" gedacht habe.

IV.

Am Abende des 31 März fand im Hotel des Fürſten Talleyrand eine Conferenz der beiden verbündeten Monarchen und mehrerer ihrer Generale und Miniſter ſtatt, an welcher Talleyrand und der Herzog von Dalberg Theil nahmen. Das Reſultat derſelben war die bekannte Erklärung der Verbündeten: daß ſie weder mit Napoleon, noch mit irgend einem Gliede ſeiner Familie unterhandeln, dagegen aber die Integrität des alten Gebietes von Frankreich, wie es unter den legitimen Königen beſtand, reſpectiren, und die Conſtitution, welche ſich das franzöſiſche Volk geben werde, anerkennen und garantiren würden. In Folge deſſen ward der Senat durch eben dieſe Erklärung eingeladen, eine proviſoriſche Regierung zu ernennen, die nicht bloß dem einſtweiligen Bedürfniſſe der Verwaltung abhelfen, ſondern auch diejenige Verfaſſung vorbereiten ſolle, welche dem franzöſiſchen Volke angemeſſen ſey.

Capefigue verſichert, daß Talleyrand durch geſchickte, von ihm ausführlich beſchriebene Wendungen, welche er dem Gange jener Conferenz zu geben gewußt, hauptſächlich dazu beigetragen habe, dieſes Reſultat herbeizu-

führen. „Nachdem er Meiſter des Schlachtfeldes war, nahm er die Feder und redigirte ein Project der (eben erwähnten) Erklärung.“ — Aufmerkſame Kritiker werden in der That in jener Erklärung Spuren des Geiſtes deſſen entdecken, der ſich durch eine faſt unglaubliche Kühnheit zum Concipienten derſelben aufwarf; wenigſtens enthält dieſes Actenſtück nichts, was der eben mitgetheilten Erzählung des Geſchichtſchreibers der Reſtauration widerſpräche.

Die Folgen dieſer eigenthümlichen Wendung der Angelegenheiten der Dinge waren unermeßlich. Die nächſte und wichtigſte war, daß Talleyrand und ſeine Coterie ſich, wenigſtens für den Augenblick, an die Spitze des Geſchickes von Frankreich geſtellt ſah; — eine entferntere, daß den Bourbonen die Löſung ihrer providentiellen Aufgabe, wenn man auch das höchſte Maaß von Fähigkeit, Einſicht und Kenntniß bei ihnen und ihren unmittelbaren Umgebungen vorausſetzte, unnennbar erſchwert wurde. Hat man das rechtmäßige Königsgeſchlecht für unfähig zur wahren und ächten Reſtauration von Frankreich ausgegeben, und ſcheint dieſer Vorwurf nach dem, was zuletzt geſchehen, ſchwerlich ganz abzulehnen und zurückzuweiſen, ſo darf auf der andern Seite auch nicht vergeſſen werden, daß das Rieſenwerk, welches Gott ihnen zu vollbringen auferlegt hatte, ſchon zu einer Zeit, wo ſie ſich noch von jeder entſcheidenden Einwirkung auf Frankreichs Schickſal ausgeſchloſſen ſahen, durch Andere, als ſie ſelbſt, auf die unrechte Bahn geleitet war. — Uebri-

gens erklärt ſich Alles, was geſchah, ungezwungen aus dem einen Grundgedanken: die Verbündeten ſeyen nicht berechtigt, dem franzöſiſchen Volke einen Herrſcher aufzudringen, und es ſey ein unveräußerliches Recht eben dieſes Volkes, ſeine Regierung und Verfaſſungsform nach ſeiner Wahl und Einſicht zu beſtimmen. Dieſe Auffaſſungsweiſe hatte unſtreitig die richtige praktiſche Seite: daß es unmöglich ſey, einem Volke von achtundzwanzig Millionen Menſchen wider ſeinen entſchiedenen und erklärten Willen einen Herrſcher zu geben; dagegen ließ ſich aber auch erinnern, daß es ſchwer, ja unmöglich ſey, den wirklichen Willen dieſes Volkes auf eine zu Recht beſtehende Weiſe zu erforſchen. Mit Recht konnten die Royaliſten anführen, einmal: daß ein bedeutender Theil des Volkes (wenigſtens in den mittäglichen und weſtlichen Provinzen) dem alten Königshauſe noch immer in Treue ergeben ſey, — andrerſeits: daß die überwiegende Mehrheit jedwedem Oberhaupte gehorchen werde, welches dem erſchöpften Lande Ruhe und Frieden ſichere.

Unter dieſen Umſtänden hat die Unterſuchung in der That einiges Intereſſe: ob nach der Eroberung von Paris auch ein anderer Weg zur Ordnung der Verhältniſſe des Landes denkbar geweſen wäre?

Wäre der ausgeſprochene Zweck des Krieges die Beendigung der Revolution durch Wiederherſtellung des rechtmäßigen Königshauſes geweſen, ſo hätte natürlich von einem Rechte des franzöſiſchen Volkes, ſich nach

ſeinem Belieben ein Haupt zu ſetzen, nicht die Rede ſeyn können. Die Alliirten hätten in dieſem Falle ſtatt jener Erklärung eine andere erlaſſen, worin ſie dem franzöſiſchen Volke Frieden und Freundſchaft, baldige Befreiung von allen Laſten des Krieges, und Garantie ſeines alten Gebietes angeboten hätten, für den Fall, daß es ſich ohne Zaudern ſeinem alten rechtmäßigen Königsgeſchlechte unterwerfe.

Alsdann hätten die Bourbonen ſelbſt von ihrem angeſtammten Throne Beſitz ergriffen, und alle beſtehenden Autoritäten, alle Provinzen, Städte und Gemeinden, unter Hinweiſung auf die von den Verbündeten dargebotenen Wohlthaten und Vortheile, zur unverzüglichen Unterwerfung aufgefordert. Der Preis derſelben wäre für diejenigen, die bis zu einem beſtimmten Zeitpunkte dieſem Rufe nachkämen, die Garantie ihrer Aemter, Titel, Würden und Gehalte geweſen. — Daß der Erfolg (nur unter andern Bedingungen) derſelbe geweſen ſeyn würde, der jetzt eintrat, nämlich die thatſächliche Unterwerfung, — wird im Ernſte wohl nicht leicht Jemand bezweifeln.

Dem Vorwurfe: daß die Bourbonen im Gefolge von 500,000 fremden Bajonnetten nach Frankreich zurückgekehrt ſeyen, wären ſie auf dieſem Wege freilich nicht entgangen. Aber, außerdem, daß die wirklich ergriffenen Mittel im geringſten nicht die Wirkung gehabt haben, ihn abzulehnen, ſo hatten ſie außerdem noch den Effect: die Bourbonen mit ihrer wirklichen Baſis und ihrem Lebensprincip in Widerſpruch zu bringen, ſie von ihren natür-

lichen Freunden zu trennen, und auf ſie und ihre Beſchützer den Vorwurf der Falſchheit zu werfen. In der That — die Einſetzung der Bourbonen durch Anrufung revolutionärer Grundſätze und durch Organe bewirken wollen, die der Revolution ihr Daſeyn verdankten, alles dieſes in der Hoffnung, das Haus Bourbon auf dieſem Wege mit der Revolution verſöhnen, die Revolution gleichſam überreden zu können, ſie ſey gut royaliſtiſch geworden, während die Thatſache offen vor Aller Augen lag, daß die Reſtauration nichts war oder ſeyn konnte, als eine Folge des Waffenglücks der Verbündeten, — dieß war eine zu ſanguiniſche Hoffnung, als daß nicht ſchon die nächſte Zukunft unerbittlich darüber hätte richten ſollen.

Uebrigens beſtätigt der obenerwähnte Geſchichtſchreiber der Reſtauration, wahrſcheinlich in einem unbewachten Momente, die eben entwickelte Anſicht mit dürren Worten. „Die Declaration des Kaiſers Alexander" — ſagt Capefigue — „erkannte an, daß der Senat das Recht habe, die Abſichten des franzöſiſchen Volkes in Betreff ſeiner Regierungsform zu verkündigen, was zu dem Plane des Herrn von Talleyrand und ſeiner Freunde paßte. Sie wußten, daß ſobald es eine organiſirte Regierung außerhalb der kaiſerlichen Gewalt gebe, alle untergeordneten Autoritäten ſich ihr anſchließen würden, und daß die Reſtauration ſich ohne Kriſis und kraft des Gehorſams, der ſeit fünfzehn Jahren allen Verwaltungsbehörden eingeprägt war, von ſelbſt

machen werde.“ Wir dächten, daß dieſes naive Lob des Bonapartiſchen Regierungsmechanismus und des franzöſiſchen Volkes uns ein Recht gäbe zu behaupten: wenn die, außerhalb der kaiſerlichen Gewalt etablirte Regierung die der Bourbonen geweſen wäre, mithin außer dem Rechte und der Natur der Sache, auch die geſammte Kriegsmacht der Verbündeten hinter ſich gehabt hätte, — ſo wäre die Reſtauration nicht um ein Haar breit weniger friedlich vor ſich gegangen, aber die Uebelſtände wären weggefallen, die ſich den wirklich gewählten Mitteln nothwendig anſchließen mußten.

V.

Die Abſicht bei dem beobachteten Verfahren war offenbar keine andere, als der Wiedereinſetzung der Bourbonen das zu geben, was man einen „nationalen Urſprung“ nannte; es liegt deßhalb die Frage nahe: ob das, was auf dieſem Wege erreicht wurde, wirklich der Wunſch und Wille des franzöſiſchen Volkes geweſen, oder auch nur als ſolcher aufgenommen worden ſey?

Capefigue erzählt umſtändlich, durch welche Taktik Herr von Talleyrand den Senat zu ſeinen Zwecken zu gebrauchen verſtanden habe. Etwa zwanzig Mitglieder desſelben hatten Oppoſition gegen Bonaparte gemacht; „aber dieſe Oppoſition war ganz republicaniſch oder für eine dergeſtalt freie und contrebalancirte Monarchie, daß der Monarch unter erblichem Titel, der Sache nach nichts war als Präſident einer Republik. — Die Majorität des Senats war der Dynaſtie Napoleons ergeben.“

Dieß alſo war die Behörde, an welche die Gewalt gediehen war, das Loos über Frankreichs Zukunft zu werfen. Wirklich konnte Talleyrand, der ſeine Gründe hatte, das Ganze mit einer Reſtauration Ludwigs XVIII enden zu laſſen, ſeinen Zweck nur dadurch erreichen, daß er die Wortführer des ſouveränen Volkes durch eine klug angelegte Intrigue äffte.

Am erſten April rief er den Senat unter ſorgfältiger Beobachtung der durch die Napoleoniſchen Geſetze vorgeſchriebenen Formen zuſammen. In der Sitzung trennte er auf äußerſt geſchickte Weiſe die verſchiedenen Punkte ſeines Antrags. Geſtützt auf die Nothwendigkeit der Fortſetzung der Verwaltung, ſetzte er zuerſt ohne Schwierigkeit die Wahl einer proviſoriſchen Regierung durch, zu der er ſich ſelbſt, den Herzog von Dalberg, den Grafen Jaucourt und den Abbé Montesquiou beſtimmt hatte. Kaum waren dieſe Namen proclamirt, als Herr von Talleyrand aufs neue das Wort nahm, und die Nothwendigkeit der Entwerfung einer Conſtitution darthat, als worin das erſte Geſchäft des proviſoriſchen Gouvernements beſtehen müſſe. (Warum? iſt eben ſo wenig einzuſehen, als der geſchickte Diplomat es der Erwähnung werth gehalten hat. Der Genius des franzöſiſchen Volks, und die Gewohnheit des Conſtitutionsmachens halfen über dergleichen Spitzfindigkeiten hinaus.) Der Senat aber beeilte ſich, durch einen gleich auf der Stelle gefaßten Beſchluß nachfolgende Grundſätze als Baſis der zu entwerfenden Conſtitution zu bezeichnen: 1) der Senat und das

Corps legislativ werden für einen integrirenden Theil der projectirten Conſtitution erklärt, mit Vorbehalt der Modificationen, welche zur Sicherung der Abſtimmungen und der Meinungen werden für nothwendig erachtet werden. 2) Die Armee, ſo wie die verabſchiedeten Officiere und Soldaten, die Wittwen u. ſ. w. werden ihre Grade, Penſionen und Ehrenrechte behalten, die ſie genießen. 3) Die öffentliche Schuld wird nicht angetaſtet werden. 4) Der Verkauf der Nationaldomänen wird unwiderruflich aufrecht erhalten werden. 5) Kein Franzoſe kann wegen der politiſchen Meinungtn, die er geäußert hat, zur Unterſuchung gezogen werden. 6) Die Freiheit des Cultus und der Gewiſſen wird aufrecht erhalten und proclamirt werden, ſo wie die Freiheit der Preſſe. Die proviſoriſche Regierung ſollte die Conſtitution nach dieſen leitenden Geſichtspunkten weiter ausarbeiten.

Nachdem alſo ein neues Conſtitutionsproject zur Welt geboren worden, blieb noch die Frage übrig: wer künftig Frankreich regieren ſolle? — Herr von Talleyrand verhehlte ſich nicht, daß es eigenthümliche Schwierigkeiten habe, ſeinen desfallſigen Plan im Napoleoniſchen Senate durchzuſetzen. Auch hier theilte er wieder die Frage, und vereinigte ſich vorläufig zur Abſetzung Napoleons mit der altrepublicaniſchen Fraction des Senats, die mit Entzücken den Moment begrüßte, wo ſie noch einmal in den Träumen ihrer Jugend ſchwelgen, Souveräne abſetzen und liberale Conſtitutionen votiren, vielleicht gar den Freiheitsbaum wieder blühen ſehen konnte! Ein alter

Jakobiner, Herr Lambrechts war es, der am 2 April zuerſt den Antrag machte, den Kaiſer Napoleon und ſeine Familie, in Erwägung, daß er die Conſtitution deſpotiſcher Weiſe mit Füßen getreten, des Thrones für verluſtig zu erklären. Die republicaniſche Partei unterſtützte lebhaft den ſchon vorher mit der proviſoriſchen Regierung verabredeten Vorſchlag, die Mehrheit ſtimmte, da ſich von Bonaparte ſchwerlich noch etwas fürchten, von den Siegern nur gewinnen ließ, dem Antrage bei; nur wenige Senatoren hatten ſo viel Schamgefühl, die Sitzung ſchweigend zu verlaſſen. Nachdem ſich der Senat in dieſer Weiſe ausgeſprochen, unterwarfen auch die meiſten Autoritäten ſich der proviſoriſchen Regierung. Wir zweifeln nicht, daß ſie einer definitiven, rechtmäßigen, ſich noch bereitwilliger angeſchloſſen haben würden, weil der proviſoriſche Zuſtand die Möglichkeit einer Erhaltung der Napoleoniſchen Dynaſtie noch keineswegs ausſchloß, und ein Abfall von Napoleon überhaupt nur dann einen Sinn hatte, wenn er zugleich mit der Unterwerfung unter die rechtmäßige, oder wenigſtens unter eine beſtimmt definirte Regierung verbunden war. Von dieſem richtigen Geſichtspunkte ausgehend, ſprachen mehrere jener Autoritäten, unter andern der Conſeil général de la Seine ſich energiſch zu Gunſten Ludwigs XVIII aus. Auch mehrere in Paris anweſende Mitglieder des Corps legislativ wurden von Herrn von Talleyrand vermocht, ſich zu verſammeln, und der vom Senate ausgeſprochenen Abſetzung Bonaparte's beizupflichten, um

dem Senate durch die Popularität jener Körperſchaft eine Stütze zu verſchaffen. Capefigue, der dieß berichtet, legt dabei zugleich ein Geſtändniß ab, welches die ganze Flachheit der Schule bezeichnet, die er vertritt, und von dem wir zu ſeiner Zeit Gebrauch machen werden. „Die Beſchlüſſe dieſer Verſammlung waren eben ſo unregelmäßig, wie die des Senats, aber in ſchweren Tagen gibt man darauf nicht ſo genau Acht; wenn die Geſchicke eines Landes entſchieden werden ſollen, ſo iſt die Gewalt die legitime, welche handelt, und der es gelingt.“

Mittlerweile beſchäftigte ſich ein Ausſchuß des Senats mit dem Entwurfe der neuen Conſtitution. Mitglieder desſelben waren nach Capefigue's Charakteriſtik die Herren Lambrechts und Deſtutt de Tracy, alte Republicaner, Barbé-Marbois, ein Anhänger der Repräſentativ-Monarchie, Cymery, Staatsrath unter Bonaparte, ein Mann ohne feſtes politiſches Syſtem, der Herzog von Piacenza, „ein Mann, der ſich ſehr gut in jedes geordnete und friedliche Regierungsſyſtem ſchickte.“ Aus den gemeinſchaftlichen Bemühungen dieſer Staatsmänner ging jenes bekannte Project einer Conſtitution hervor, welche auf den ſchon oben erwähnten Grundlagen beruhte, und an deren Schluß die Erklärung ſtand: daß nach den vorſtehenden conſtitutionellen Garantien der Senat frei auf den Thron berufe Ludwig Stanislaus Xavier, den Bruder des letzten Königs. — Dieſe Conſtitution

ſollte übrigens noch der Sanction des franzöſiſchen Volkes unterworfen werden.

VI.

Es iſt eine ſtarke Zumuthung an jeden Unbefangenen, in dieſen, innerhalb des Senats gepflogenen Intriguen, wo Talleyrand nach der Reihe alle Parteien zu täuſchen, und wider ihren Willen ſeiner Abſicht dienſtbar zu machen verſtand, einen rechtmäßigen Willensact des franzöſiſchen Volkes zu erkennen. Abgeſehen davon, daß ein, in eine Maſſe von Individuen zerbröckeltes Volk gar keinen Willen haben kann, ſo war es ein leichtfertiges Spiel mit Worten, wenn man ein Häuflein alter Diener und Freunde Bonaparte's, die meiſten alte Roués der Revolution! denen er, um ihre Dienſte zu belohnen oder ihren Ruheſtand erträglich zu machen, reiche Penſionen zugeworfen hatte, zu Bevollmächtigten und Wortführern aller Franzoſen ſtempeln wollte. Sie konnten der Natur der Sache nach Niemanden anders vertreten als ſich ſelbſt, und haben auch zunächſt nur durch Sicherung ihrer reichbeſoldeten Stellung Niemanden als ſich ſelbſt zu vertreten geſucht. Sie waren weder wie die alten Stände, die natürlichen, durch eigene Macht und Autorität bevollmächtigten und befugten Vertreter des franzöſiſchen Volkes (in dem ohnedieß alles natürliche Clientelarverhältniß aufgehört hatte), noch konnten ſie, im Sinne der Revolution, für Volksdeputirte gelten, — als wozu nach den ſtrengen Grundſätzen der Pſeudopolitik, ohne Zwei-

sel Urwahlen aller in Frankreich lebenden Menschen gehört hätten, die von dem Volke mit Kenntniß des Zweckes, für den gewählt wurde, hätten vorgenommen seyn müssen. Der Senat war von Bonaparte eingesetzt, und jedwedes Leben desselben mußte mit dem politischen Daseyn dessen erlöschen, dem dieser politische Körper sein Leben verdankte. Zu dem Allen aber kam noch als Thatsache die tiefe Verachtung, in welche der Senat, auch durch diese letzten Lebenszeichen, die er von sich gab, bei allen Parteien gerathen war. Den Bonapartisten mußte er ein Gegenstand des tiefsten Hasses seyn, weil er, ein Geschöpf des Kaiserthums, dem glücklichen Bezwinger von Europa gegenüber, nur Worte der verächtlichsten Schmeichelei gehabt, im Unglück aber das Zeichen zum Abfall gegeben hatte.

Die Royalisten mußten mit Recht in der Constitution, die er dem Lande aufdringen wollte, einen frevelhaften Versuch revolutionärer Anmaßung erblicken, — die ganz Gleichgültigen wurden wenigstens durch den plumpen Egoismus und die fast komische Hast, womit die angeblichen Väter des französischen Volkes bei dem allgemeinen Wanken des Bodens zuerst nach ihren Pensionen griffen, unangenehm berührt. — Vielleicht hat nur ein unbedeutend kleines Häuflein alter Priester des Pseudo-Staatsthums in dem constitutionellen Machwerke des Senats die Keime einer neuen Herrschaft, und eine Blüthe der noch immer nicht aufgegebenen Täuschungen ihrer Jugend erkannt, über welche schon

einmal die Zeit und die Erfahrung ein unbarmherziges Vernichtungsurtheil hatte ergehen laſſen. — Aber dieſes Häuflein verſchwamm zu jener Zeit in dem koloſſalen Strome der Wirklichkeit des Lebens und der Ereigniſſe, und es iſt Thatſache, daß der Acte constitutionnel des Senats in Frankreich auch nicht den mindeſten Anklang fand. Die alten Republicaner ſelbſt fanden ihn ungenügend, die Royaliſten bemerkten richtig, daß der Senat weder das Recht, Bonaparte abzuſetzen, noch Ludwig XVIII zu berufen hätte; an vielen Orten in den Provinzen wurde das Erzeugniß derſelben Doctrinen, die Frankreich in ſo großes Unglück geſtürzt, kraft eines richtigen im Volke lebenden Inſtincts von Henkershand verbrannt. Man muß geſtehen, die Abſicht: den Bourbonen auf dieſem Wege einen „nationalen Urſprung" zu geben, konnte kaum vollſtändiger mißlingen; — aber die ſehr reelle Nachtheile des eingeſchlagenen Weges ſäumten nicht, ſich nur allzufühlbar zu machen.

VII.

Alles bisher Berichtete war der Hauptſache nach geſchehen, ehe noch die Bourbonen Beſitz von der Krone ihrer Väter hatten ergreifen, oder ſich zur Ausübung irgend einer Regierung anſchicken können. Sie fanden, als ſie endlich nach Frankreich kamen, bereits eine Anzahl Perſonen vor, die ſich, im Grunde völlig machtlos und ohne Wurzel, dennoch als Regierung gebärdeten, und dem rechtmäßigen Königsgeſchlechte, das in ſein Eigen-

thum zurückkehrte, Geſetze geben und Bedingungen vorſchreiben wollte. Nur wer das Princip der Volksſouveränetät, von welchem der Senat in ſeiner Berufung Ludwigs XVIII ausging, ſelbſt billigt, und in ſeine Conſequenzen willigt, kann glauben, daß dieſe Bedingungen annehmbar waren. Die Bourbonen aber deßhalb tadeln, wie Capefigue thut, daß ſie, nachdem endlich auf wunderbare Weiſe das Recht ſeinen Sieg gefeiert hatte, ſich nicht aufs neue freiwillig einem Grundſatze unterwerfen wollten, deſſen Anwendung Ludwig XVI das Leben gekoſtet, und die königliche Familie in ein fünfundzwanzigjähriges Exil getrieben hatte, — ſetzt dieſelbe gänzliche Abweſenheit aller geſunden Auffaſſung der irdiſchen Verhältniſſe, und die engherzige Befangenheit voraus, welche der doctrinären Schule eigenthümlich iſt.

Der Graf von Artois, kraft ſeiner Geburt Statthalter des Königreiches in Abweſenheit des Königs, und natürlicher Vertreter der Intereſſen desſelben, ſo lange er nicht ſelbſt an der Spitze der Regierung ſtand, — war von einem ſo ſchwachſinnigen Verkennen des wahren Verhältniſſes der Dinge weit entfernt. Zur Freude aller Royaliſten, der natürlichen Freunde ſeines Hauſes und ſeiner Intereſſen, und zum großen Verdruſſe der alten Republicaner und Bonapartiſten, ſteckte er die weiße Cocarde auf, und gab dadurch das Zeichen, daß er eine Wiederherſtellung des Königthums, kraft alten Rechtes, — keine neue auf revolutionäre Grundlage beruhende Oberherrſchaft, im Sinne habe. Dieſes Verfahren lag

ſo einfach in der Natur der Sache, daß es in den Provinzen, durch die er zog, wenigſtens bei Allen Anklang fand, die das Königthum liebten, oder doch die Ruhe unter demſelben zu finden hofften, nach welcher damals die überwiegende Mehrheit aller Franzoſen ſeufzte. Nur von Seiten des proviſoriſchen Gouvernements, das ſich geſchickt in die Lücke zwiſchen der alten und neuen Regierung einzuſchieben gewußt hatte, fand er einen Widerſtand, der ſelbſt ſeinen Einzug in Paris verzögerte; die erſte Schwierigkeit, die dem rechtmäßigen Königshauſe aus der Wendung erwuchs, welche die Dinge, zum Unheil von Europa, ſeit dem Einzuge der Verbündeten in Paris genommen hatten! „Der Senat" ſagt Capefigue, „wollte ſich der Autorität nicht entkleiden, ohne ſie auf conſtitutionelle Weiſe, und kraft der Volksſouveränetät zu übertragen; dieß war der Gegenſtand eines lebhaften Streites zwiſchen dem Conſeil des Grafen von Artois und den einflußreichen Senatoren."

Dem unglücklichen Erben der Krone Ludwigs XVIII gebührt das Verdienſt, auf dieſe Anmaßung einer revolutionären Coterie nicht geachtet zu haben. Er hielt am 12 April ſeinen Einzug in Paris, und das Volk dieſer Hauptſtadt bekümmerte ſich damals noch wenig um die Scrupel einiger Sophiſten, ſo daß es von der Weigerung des Grafen von Artois, das Princip der Volksſouveränetät anzuerkennen, nicht die geringſte Kenntniß nahm. Capefigue ſelbſt ſieht ſich zu dem Geſtändniſſe genöthigt: „daß dieſer Tag populär war." Wir erfahren zugleich

aus dieſem Berichte, daß der nachmalige König Karl X von dem Vorwurfe frei zu ſprechen iſt, beim Einzuge durch die Barrière von Paris, jenes unwahre und in ſeinen Conſequenzen ſo verderbliche Wort geſprochen zu haben: „rien n'est changé; excepté qu'il y a un Français de plus.“ — Beugnot und Talleyrand haben dieſes Impromptu nach der Hand gemacht, und Sorge getragen, daß es in dem Moniteur dem Stellvertreter des rechtmäßigen Königs in den Mund gelegt wurde. Schwerer iſt dagegen der Graf von Artois wegen eines andern Mißgriffes zu rechtfertigen, in welchen ihn die Partei, die ſich am Ruder befand, auf ſehr geſchickte Weiſe zu verwickeln wußte. — Der Senat nämlich hatte den Bruder des Königs bei ſeinem Einzuge in Paris nicht bewillkommt, und erdreiſtete ſich ſogar an demſelben Tage, auf den Antrag der Herren Lambrechts und Lanjuinais zu dem Beſchluſſe: daß er den Grafen von Artois nicht als General-Statthalter des Königreichs anerkennen, ihm auch nicht den Titel Monſieur geben, und endlich die proviſoriſche Regierung ihm nur unter der Bedingung anvertrauen wolle, daß Ludwig XVIII die decretirte Conſtitution annehme. Der Graf von Artois hätte dieſe Anmaßung entweder mit der äußerſten Verachtung ſtrafen, oder noch empfindlicher züchtigen müſſen, und wir haben Gründe zu glauben, daß ſein richtiges Gefühl die wahre Lage der Dinge ſcharf aufgefaßt haben würde, wenn er auf gleiche Anſichten bei den Verbündeten hätte rechnen können, die den Senat freilich ſchon als eine rechtlich

beſtehende Autorität anerkannt hatten. Unglücklicherweiſe aber warf ſich Herr v. Talleyrand, der den Grafen von Artois von dieſem Beſchluſſe des Senats in Kenntniß ſetzte, zum Vermittler auf. Mit großer Schlauheit wußte er geltend zu machen, daß eine Spaltung in Paris den nachtheiligſten Einfluß bei den noch nicht unterworfenen Abtheilungen des Heeres haben werde, und der nachmalige Karl X war ſchwach genug, auf einen Vergleich einzugehen, der ſeine und ſeines Hauſes Würde auf empfindliche Weiſe bloßſtellte. Der Senat beſchloß nämlich, immer unter Vermittelung des Herrn von Talleyrand, daß er den Grafen von Artois als Generalſtatthalter des Königreichs nicht anerkennen, ihm aber dieſe Würde ſelbſt übertragen wolle. Der Titel Monſieur ſolle ihm verſagt, dagegen aber die Vorſtellung von der Nothwendigkeit der Annahme der conſtitutionellen Acte erneuert werden. Graf von Artois, von verſchiedenen Seiten mit Vorſtellungen beſtürmt, wich dem Drange der Verhältniſſe, — er empfing die Deputation des Senats, die ihm die Generalſtatthalterwürde überbrachte, und dankte ihr in Ausdrücken, welche die Folgerung geſtatten, daß er jenem, damals dem Rechte nach lebloſen politiſchen Körper wirklich die Gewalt einräume, die er ſich angemaßt. Politiſch folgenreich war dieſer Schritt keineswegs, aber die Würde des Königthums war aufs Spiel geſetzt, die Conſequenz einer impoſanten Doctrin und einer richtigen darauf gegründeten Handlungsweiſe zerſtört, und eine Art Capitulation zwiſchen dem guten

Rechte und der Revolution, zum ausſchließlichen Nachtheil des erſtern zu Stande gebracht. Einſichtsvolle konnten aus dieſem gefährlichen Vorgange abnehmen, durch welche Kunſtgriffe das rechtmäßige Königthum fortan mit ſich ſelbſt werde in Widerſpruch gebracht werden.

VIII.

Auch Ludwig XVIII wurde auf dieſelbe Weiſe, und leider mit nicht geringerm Erfolg als ſein Bruder, von den Bemühungen derer umgarnt, die den Ideen und Thatſachen des revolutionären Staatsrechts ihre Fortdauer auch unter der Herrſchaft der rechtmäßigen Könige ſichern wollten. Noch in Hartwell erhielt er die conſtitutionelle Acte des Senats, und es muß ihm, wie damals die Verhältniſſe ſtanden, zum Verdienſte angerechnet werden, daß er ſtatt ſich in irgend einer Weiſe durch ihre Annahme zu compromittiren, ſie ſtillſchweigend auf ſich beruhen ließ. Bei ſeiner Landung in Frankreich begrüßte ihn der laute Jubel des Volkes, das ſich wenig um die Sophiſtereien einer verhaßten Coterie bekümmerte, als König und Herrn des Landes, und mit großem Verdruß ſahen die Häupter der Intrigue in Paris, daß ihr Machwerk, von Seiten des Königs wie des Volkes, als nicht vorhanden betrachtet wurde. „Wir ſind alſo getäuſcht," ſagte (nach Capefigue's Bericht) die conſtitutionelle Partei, die den Umſturz des Kaiſerthums herbeigeführt hatte; (richtiger: die beim Umſturze des Kaiſerthums die Gelegenheit ergriffen, ſich durch eine anmaßliche und

überflüſſige Erklärung eine gewiße Wichtigkeit beilegen zu wollen). „Herr von Talleyrand ſuchte ſie mit ihren Klagen zu beruhigen. „„Wir werden eine Conſtitution haben, aber wir haben es mit einem geiſtreichen und unterrichteten Könige zu thun, — bereiten Sie ſich Ihr Werk zu vertheidigen.““ — Solche Reden ſchmeichelten der Eigenliebe einiger Senatoren, die ſich Glück wünſchten, mit Ludwig XVIII diſputiren zu können. — Aber die, welche etwas Geradheit (!) des Geiſtes hatten, verhehlten ſich nicht, daß es um die Conſtitution des Senats, und das ihr zur Grundlage dienende populäre Princip geſchehen ſey, d. h. um die freie Berufung Ludwigs XVIII zum Könige der Franzoſen. Wie auch ſpäter die Conſtitution ſeyn mochte, ſie war vom Fürſten allein ausgegangen, und deßhalb keine der Volksſouveränetät dargebrachte Huldigung. Die Senatoren Gregoire, Lanjuinais, Lambrechts gaben ihre geſammte üble Laune darüber Herrn von Talleyrand zu erkennen, und bald zeigte ſie ſich öffentlich. Das geſetzgebende Corps ſendete Ludwig XVIII eine Deputation nach Compiegne entgegen, der Senat folgte dieſem Beiſpiel nicht. Er weigerte ſich ſogar einige ſeiner Mitglieder abzuſenden, aber das proviſoriſche Gouvernement begab ſich in corpore dorthin, und mehrere Conferenzen hatten über die Hauptpunkte der Conſtitution ſtatt. Kaiſer Alexander begab ſich nach Compiegne, und hatte eine ſehr lange Unterredung mit dem Könige über dieſen Gegenſtand; wie Capefigue weiter berichtet, konnte er den König nicht bewe-

gen, einfach und ohne Weiteres die Conſtitution des Senats anzunehmen.

Unter ſolchen Umſtänden war ein ſogenannter Mittelweg ein Uebel, welches der König nach Allem, was bisher geſchehen, nicht mehr vermeiden konnte; die unparteiiſche Nachwelt wird aber die Verantwortlichkeit für die Folgen des inhaltſchweren Schrittes wenigſtens nicht ihm aufbürden. Ludwig XVIII mußte bei ſolcher Lage der Dinge ſchon unendlich viel erreicht zu haben glauben, wenn es ihm gelang, ſich hinter die Unvollkommenheiten des eilfertig entworfenen Acte senatorial zu flüchten, und auf dieſe Weiſe ſich die Macht zu retten, eine Charte ſelbſt zu octroyiren. Dieß ſcheint uns heute ein unbedeutender Vortheil; aber das feierliche Bekenntniß des Princips der Volksſouveränetät war damit wenigſtens abgelehnt, und dieß konnte damals und unter ſolchen Umſtänden für einen bedeutenden Sieg gelten. Dieſen „Mittelweg" aufzufinden verſucht die bekannte, von Herrn von Talleyrand verfaßte Erklärung von St. Ouen, die nach den eben erzählten Vorgängen, weniger als ein Act des Liberalismus Ludwigs XVIII, ſondern als ein Verſuch angeſehen werden muß, mit diplomatiſcher Gewandtheit den Durchweg zwiſchen zwei entgegengeſetzten Meinungen zu finden. Der König habe ſich überzeugt, daß die Grundlagen des vom Senate vorgeſchlagenen Verfaſſungsentwurfes gut ſeyen (Huldigung für die Meinung des Kaiſers von Rußland), daß aber eine große Menge Artikel den Stempel der Eile, womit ſie abgefaßt wor-

den, trügen, und daher nicht in ihrer gegenwärtigen Gestalt Grundgesetze des Staates werden könnten (Versuch, der Anerkennung der Volkssouveränetät zu entrinnen!). So bedrängt scheint die Lage des Königs gewesen zu seyn, und so große Rücksichten mußte er nehmen, daß er nicht einmal, was eigentlich sein Zweck und seine Absicht war, offen erklären konnte: er wolle sich keine Charte vorschreiben, sondern werde eine solche aus eigener freier Bewegung ergehen lassen.

Auch hier wählte der, welcher die Erklärung abfaßte, den beliebten Mittelweg, und die dem Liberalismus mißfällige Meinung des Königs durfte nur halb unter Phrasen durchschimmern, die ihrem Wortlaute nach eine ganz andere Tendenz zu verrathen schienen. „Entschlossen eine liberale Verfassung anzunehmen, wollen Wir auch, daß sie mit Weisheit durchdacht sey, und da Wir eine, die nothwendig abgeändert werden muß, nicht genehmigen können, so rufen Wir auf den 10 Juni d. J. den Senat und gesetzgebenden Körper zusammen, und verpflichten Uns, die Arbeit, welche Wir mit einer aus der Mitte beider Körper, gewählten Commission werden verfertigt haben, ihnen vor Augen zu legen.“ Man sieht, auch dieser Theil der Erklärung war darauf berechnet, die Freunde der Volkssouveränetät mit einer octroyirten Charte zu versöhnen, ja, wo möglich ein heilsames Dunkel darüber walten zu lassen, ob sie der einen oder der andern Kategorie angehören werde. Als Grundlage dieser künftigen Constitution werden dann folgende bezeich-

net: die repräſentative Regierung werde, ſo wie ſie jetzt beſtehe, d. h. in zwei Körper, den Senat und die Kammer der Repräſentanten der Departemente getheilt, beibehalten werden. Außerdem wurde garantirt: freie Bewilligung der Abgaben, Sicherung der öffentlichen und individuellen Freiheit, Preßfreiheit, mit Vorbehalt der für die öffentliche Ruhe nöthigen Vorſichtsmaaßregeln, Freiheit der Gottesverehrungen, Unverletzlichkeit des Eigenthums, Unwiderruflichkeit des Verkaufs der Nationalgüter; Verantwortlichkeit der Miniſter vor den Kammern; Unabſetzbarkeit der Richter, und Unabhängigkeit ihrer Gewalt; Aufrechthaltung der Staatsſchuld, der Militärpenſionen, Grade und Ehrenzeichen, des alten und des neuen Adels, und der Ehrenlegion; gleiche Berechtigung aller Franzoſen zu Civil- und Militärſtellen, und endlich das Verſprechen: daß Niemand wegen Meinungen und Abſtimmungen beunruhigt werden könne. Wie auf dieſe Grundlage ſpäterhin die Charte geſetzt worden, — der Grabſtein der Hoffnungen aller derer, die eine wahre und thatſächliche Reſtauration, nicht bloß ein trügeriſches, auf bloßen Worten beruhendes Scheinbild einer ſolchen, erwartet hatten, — iſt zu bekannt, als es hier des Nähern zu berichten nöthig wäre.

IX.

Die conſtitutionelle Charte von 1814, welche bei genauerer Erwägung ihrer innern und geheimen Geſchichte,

nicht mehr als ein abgeriſſener und iſolirter Zufall, ſondern als ein Product einer ganzen ſehr unerfreulichen Kette von Vorausſetzungen erſcheint, iſt der Keim, aus welchem ſich nicht bloß der weitere unglückliche Verlauf der Geſchichte der Reſtauration, ſondern die überwiegend größere Hälfte des Unglücks von ganz Europa bis auf den heutigen Tag entfaltet hat. Der deßfallſige Nachweis muß weitern Erörterungen vorbehalten bleiben, hier genüge nur die Bemerkung, daß die Erklärung von St. Ouen, welche — der erſte öffentliche Act des europäiſchen Juſtemilieu! — dazu dienen ſollte, einen Mittelweg zwiſchen dem Rechte und der Revolution zu öffnen, die Bourbonen von vornherein in die durchweg ſchiefe und falſche Lage ſetzte, ihrem eigenen Princip, und noch dazu wider ihre eigne beſſere Ueberzeugung zu widerſprechen.

Wie ſehr ſich auch Ludwig XVIII in manchen Folgerungen, und insbeſondere auf dem kirchlichen Gebiete den liberalen Tendenzen der Zeit angenähert haben möge, — es iſt gewiß, daß er ſo wenig wie ſein ganzes Haus weder den eigentlichen oberſten Grundſätzen der Revolution, noch einer Anwendung derſelben hold ſeyn konnte. Jene Erklärung ſtellte ihn demnach in die unglücklichſte Lage, die gedacht werden kann. — Nachdem das Anſchließen der zurückkehrenden Bourbonen an ihre natürlichen Freunde, und an die royaliſtiſchen Elemente Frankreichs (was ohne Zweifel ein offener, ehrlicher Weg geweſen wäre, der zu jener Zeit ſo einfach in der Natur der Sache lag, daß die unermeßliche Mehrheit der Fran-

zoſen nichts Anderes erwartete!) auf alle erdenkliche Weiſe verhütet worden war, wurden ſie genöthigt, eine Erklärung auszuſtellen, und Verſprechungen zu geben, die ihnen ohne Rettung und Hülfe den Vorwurf hinterliſtiger Falſchheit zuziehen mußten. Mit dem offenen, kräftig auftretenden Feinde iſt Verſöhnung möglich, und der Schwächere oder Indifferente ſchließt ſich ihm gerne an, wenn die größere Macht auf jener Seite iſt. — Den, der hinterliſtig ſeine eignen Grundſätze verhehlt, und das, was er will oder nicht will, nicht auszuſprechen wagt, trifft nicht bloß die Verachtung ſeiner Gegner, ſondern die naturnothwendige Folge ſolcher Halbheit iſt, daß er eine Partei weder hat noch bekommen kann, ja daß er in kurzer Friſt von allen Freunden verlaſſen allein ſtehen muß.

Leider wurden die Bourbonen auf dieſen unglücklichen und widerſinnigen Weg gedrängt. Sie durften ihre Reſtauration nicht im royaliſtiſchen Sinne, und durch ihre royaliſtiſchen Freunde bewirken. Ein offenes, ehrliches Anſchließen an das Grundprincip der Revolution, an die Volksſouveränetät, von Seiten der Bourbonen war ohnehin ein unſinniger Widerſpruch und in ſich ſelbſt unmöglich; die unreinen Hände alſo, in welche das Geſchäft: das Königthum wieder herzuſtellen, gerathen war, unternahmen es demnach auf die oben geſchilderte Weiſe die Karten zu miſchen. Die Revolution ſollte gleichſam betrogen, es ſollte ihr weiß gemacht werden, ſie ſey halb royaliſtiſch, und das Haus Bourbon halb

revolutionär geworden. Wohl gilt die ſtarke Vermuthung, daß manche der franzöſiſchen Rathgeber Ludwigs XVIII (vorausgeſetzt, daß ſie es ehrlich mit dieſem Herrn meinten) mit vollem Bewußtſeyn an eine Ueberliſtung der Revolution gedacht haben. So wurde zu einer Zeit, wo die Stimme der Wahrheit und der offenen treuen Herzlichkeit der Regenten bei allen Völkern Europa's ein offenes und williges Ohr gefunden hätte, zu einer Zeit, wo in der Wahrheit zugleich die größte Klugheit lag, — die herzloſe, gewundene Sprache der Diplomatie hervorgeſucht, in der eitlen Hoffnung, ein ganzes Volk auf die Dauer über die wahre Lage der Dinge täuſchen zu können. Aber es wurde dadurch Niemand betrogen als die Bourbonen ſelbſt, und von jenen Tagen her datirt das Unheil, daß die Feinde des Königthums offen und wahr ſeyn durften, während das Königthum, ohne Dank und ohne Noth, zur heuchleriſchen Verſtellung gezwungen war.

Bei der eben aufgeſtellten Anſicht der Dinge hat natürlich die Frage ihr Recht: welchen andern Weg die Bourbonen, wenn der eingeſchlagene nicht der richtige war, hätten wandeln ſollen, um die wahren Bedürfniſſe der Zeit zu befriedigen, und den gerechten Forderungen der Franzoſen zu entſprechen?

Eine Antwort darauf kann begreiflicherweiſe nur die äußerſten Umriſſe des Syſtems enthalten, welches nach einer natürlichen und nicht durch die revolutionäre Staatslehre verwirrten Auffaſſung der Dinge, als das angemeſſenſte für jene eigenthümliche Lage erſcheint. Auch ver-

ſteht es ſich eben ſowohl von ſelbſt, daß hier nur von gewiſſen, zu befolgenden oder nicht zu befolgenden theoretiſchen Grundſätzen die Rede ſeyn kann, als daß die Hauptſache bei jener geſammten Reſtauration immer durch die Perſönlichkeit der Glieder der zurückkehrenden Königsfamilie geſchehen mußte. Es kam in jenem Falle wie immer nicht bloß auf die Grundſätze, ſondern auf die richtige und geſchickte Handhabung derſelben an. Ohne dieſe ſind die weiſeſten und richtigſten Ideen durchaus unwirkſam, ſo wie andrerſeits bloße praktiſche Gewandtheit und Lebensklugheit niemals den Mangel höherer leitender Principien erſetzen kann.

Dieß vorausgeſetzt, mußten die Bourbonen zunächſt und unerläßlich ſich über das Grundbedürfniß der Zeit klar werden. Wir wiederholen es: die durch abſolutiſtiſche und revolutionäre Lüge und Gaukelkunſt abgehetzte, europäiſche Menſchheit verlangte und verlangt auch heute noch: vor allen Dingen Wahrheit der Regierungen gegen ihre Unterthanen. Nur die Wahrhaftigkeit, die den Schein und die Täuſchung verſchmäht, und das thörichte und fruchtloſe Beſtreben aufgibt: durch unaufrichtige heuchleriſche Conceſſionen, durch Halbheit, durch Falſchheit, durch hohles, eitles Phraſenwerk die Meinung der Völker berücken zu wollen, nur dieſe hat einen Anſpruch auf wahres, entgegenkommendes Vertrauen und Achtung bei Freund und Feind.

Konnten alſo die Bourbonen und durften ſie eine

ehrliche Aussöhnung mit den Grundsätzen der Revolution hoffen oder auf diese hinarbeiten?

Die Antwort ist leicht. Mit diesen Grundsätzen ist jedwedes Volk der Zucht und Leitung unfähig, durch diese Doctrinen und ihre Früchte hatte insbesondere das Haus der Bourbonen schon einmal den Thron, der letzte König das Leben verloren; zwischen diesen Principien und der rechtmäßigen Königsfamilie konnte demnach von Versöhnung, Annäherung, Ausgleichung nicht die Rede seyn.

Dieser Grundsatz mußte mit äußerster Strenge festgehalten und angewendet werden, — nicht bloß in Beziehung auf die Zerstörung des revolutionären Staatsthums, sondern auch in Hinsicht der neuen Einrichtungen, welche durch die Restauration nothwendig wurden; nicht bloß, wie es geschah, in Beziehung auf die Legitimität des Thrones, welche man allerdings insofern sicher stellte, als man die Anerkennung der Volkssouveränetät vermied, sondern auch in Hinsicht des gesammten, fortan zu befolgenden Systems der Regierung und Verwaltung. Hätte Frankreich schlechthin auf rechtmäßige Weise und auf antirevolutionärem Wege nicht regiert werden können, so wäre es würdiger und klüger für das zurückkehrende Königsgeschlecht gewesen, auf die Lösung dieser Aufgabe ehrlich und offen zu verzichten, als sich durch ein halbes und unwahres Verhalten in ein zweideutiges Licht zu stellen.

Eine Versöhnung mit den Personen konnte und

ſteht es ſich eben ſowohl von ſelbſt, daß hier nur von gewiſſen, zu befolgenden oder nicht zu befolgenden theoretiſchen Grundſätzen die Rede ſeyn kann, als daß die Hauptſache bei jener geſammten Reſtauration immer durch die Perſönlichkeit der Glieder der zurückkehrenden Königsfamilie geſchehen mußte. Es kam in jenem Falle wie immer nicht bloß auf die Grundſätze, ſondern auf die richtige und geſchickte Handhabung derſelben an. Ohne dieſe ſind die weiſeſten und richtigſten Ideen durchaus unwirkſam, ſo wie andrerſeits bloße praktiſche Gewandtheit und Lebensklugheit niemals den Mangel höherer leitender Principien erſetzen kann.

Dieß vorausgeſetzt, mußten die Bourbonen zunächſt und unerläßlich ſich über das Grundbedürfniß der Zeit klar werden. Wir wiederholen es: die durch abſolutiſtiſche und revolutionäre Lüge und Gaukelkunſt abgehetzte, europäiſche Menſchheit verlangte und verlangt auch heute noch: vor allen Dingen Wahrheit der Regierungen gegen ihre Unterthanen. Nur die Wahrhaftigkeit, die den Schein und die Täuſchung verſchmäht, und das thörichte und fruchtloſe Beſtreben aufgibt: durch unaufrichtige heuchleriſche Conceſſionen, durch Halbheit, durch Falſchheit, durch hohles, eitles Phraſenwerk die Meinung der Völker berücken zu wollen, nur dieſe hat einen Anſpruch auf wahres, entgegenkommendes Vertrauen und Achtung bei Freund und Feind.

Konnten alſo die Bourbonen und durften ſie eine

ehrliche Aussöhnung mit den Grundsätzen der Revolution hoffen oder auf diese hinarbeiten?

Die Antwort ist leicht. Mit diesen Grundsätzen ist jedwedes Volk der Zucht und Leitung unfähig, durch diese Doctrinen und ihre Früchte hatte insbesondere das Haus der Bourbonen schon einmal den Thron, der letzte König das Leben verloren; zwischen diesen Principien und der rechtmäßigen Königsfamilie konnte demnach von Versöhnung, Annäherung, Ausgleichung nicht die Rede seyn.

Dieser Grundsatz mußte mit äußerster Strenge festgehalten und angewendet werden, — nicht bloß in Beziehung auf die Zerstörung des revolutionären Staatsthums, sondern auch in Hinsicht der neuen Einrichtungen, welche durch die Restauration nothwendig wurden; nicht bloß, wie es geschah, in Beziehung auf die Legitimität des Thrones, welche man allerdings insofern sicher stellte, als man die Anerkennung der Volkssouveränetät vermied, sondern auch in Hinsicht des gesammten, fortan zu befolgenden Systems der Regierung und Verwaltung. Hätte Frankreich schlechthin auf rechtmäßige Weise und auf antirevolutionärem Wege nicht regiert werden können, so wäre es würdiger und klüger für das zurückkehrende Königsgeschlecht gewesen, auf die Lösung dieser Aufgabe ehrlich und offen zu verzichten, als sich durch ein halbes und unwahres Verhalten in ein zweideutiges Licht zu stellen.

Eine Versöhnung mit den Personen konnte und

der Umwälzung ſo oft durchfurcht hatte, neue Privatrechte entſtanden. Die Güter der Kirche und der Ausgewanderten waren ſeit einem Menſchenalter verkauft, und häufig ſchon durch eine Reihe von Inhabern gegangen; konnte der in ſeinem Urſprunge unſtreitig unrechtmäßige Beſitz in den Händen, wo er ſich jetzt befand, angegriffen werden? Konnten andrerſeits die, welche um der Ehre und um des Rechts wie um der Treue willen, welche ſie bewieſen, des Erbes ihrer Väter durch ſchnöde Willkür und Gewalt beraubt waren, jetzt wo die Wiederherſtellung der Herrſchaft des Rechts verkündet ward, im Widerſpruche mit dieſem Princip mit ihren Anſprüchen ungehört abgewieſen werden, die auf demſelben Fundamente beruhten, wie die der Bourbonen?

Allerdings war die Aufgabe ſchwierig, und welcher Weg auch eingeſchlagen wurde, in dem einen Falle war die Erbitterung der unrechtmäßigen Beſitzer, in dem andern die Entrüſtung der urſprünglichen rechtmäßigen Eigenthümer unvermeidlich. Die letztern unbedingt den erſtern aufzuopfern, verboten gleichmäßig Recht und Ehre, auch mochte es der Klugheit wenig angemeſſen erſcheinen, treue Freunde fallen zu laſſen, um, ſelbſt im günſtigſten Falle, entſchiedene Gegner in zweideutige Anhänger zu verwandeln. Andrerſeits war eine reine Reſtitution des frühern Rechtszuſtandes allerdings unmöglich, und der bloße Verſuch, z. B. die ältern gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe wiederherzuſtellen, würde, menſchlicher Berechnung nach, Frankreich in einen Zuſtand des innern

Krieges und der Anarchie geſtürzt haben, der Niemanden gefährlicher geworden wäre, als den Inhabern jener alten Rechte ſelbſt.

Unter ſolchen Umſtänden blieb, wie ſehr man ſich auch dagegen ſträuben mochte, nichts anderes übrig als Mittelwege zu verſuchen, welche, ſo gut es ging, zwiſchen dem alten Recht und dem neuern Unrecht hindurchführten. Unter dieſen war die Aufrechthaltung des Beſitzſtandes für die neuen, und von Staatswegen zu leiſtende Entſchädigung für die alten Eigenthümer der ſogenannten Nationalgüter, derjenige, der beide Theile am meiſten zufrieden zu ſtellen ſchien, und ſich auch im Drange des Augenblicks als der kürzeſte empfehlen mochte. Immer aber war es ein unverzeihlicher, politiſcher Fehler, daß die erſte Hälfte des eben angedeuteten Syſtems, die Aufrechthaltung des neuen Beſitzſtandes, angenommen, die letztere dagegen, Entſchädigung der Beraubten, nicht auch ſchon im erſten Augenblicke ausgeſprochen, ſondern mit Stillſchweigen übergangen wurde. — Nichtsdeſtoweniger ward die fortwährende fieberhafte Unruhe der Käufer der ſogenannten Nationalgüter durch keinerlei Verſprechungen und Garantien, ſondern erſt viel ſpäter durch die thatſächliche Entſchädigung der Ausgewanderten beſeitigt. So unvertilgbar iſt die Idee der Gerechtigkeit in der Bruſt des Menſchen, daß ſelbſt diejenigen ihr huldigten, die durch den unwürdigen Act feigherziger Aufopferung des Rechts lediglich gewonnen hatten!

Nachdem das wiedereingeſetzte Königshaus in der

angegebenen Weiſe ſein Verhältniß zu ſeinen natürlichen Freunden und zu ſeinen natürlichen Gegnern in den oberſten Grundprincipien feſtgeſtellt hätte, und insbeſondere bedacht geweſen wäre, durch eine neue Organiſation und Zuſammenſetzung des Heeres ſeinen Widerſachern die gefährlichſte Waffe aus den Händen zu winden, würde allerdings die Frage übrig geblieben ſeyn, auf welche Weiſe und nach welchem Syſtem Frankreich fortan regiert werden ſolle? Das franzöſiſche Volk war um jene Zeit, nachdem es die Schrecken des Krieges in der unmittelbarſten Nähe kennen gelernt, des Blutvergießens, der ununterbrochenen Rüſtung zum Kampfe, der Anſpannung aller ſeiner Kräfte für den ſogenannten Ruhm, und der gewaltſamen Unterdrückung des Handels und Gewerbefleißes herzlich müde. Wir ſind zugleich berechtigt, es als unbezweifelbare Thatſache anzunehmen, daß um die Zeit der Wiederaufrichtung des legitimen Thrones, die ſubverſiven, oder wie man ſie ſeitdem zu nennen gewohnt worden iſt, die conſtitutionellen Theorien nur in den Köpfen einer unbedeutenden Minderzahl exiſtirten.

Durch die Errichtung des rechtmäßigen Thrones in Frankreich war dem Lande der Friede gewährt, und jede Beſorgniß des Krieges auf lange hinaus entfernt worden. Die Aufgabe der Bourbonen war zunächſt keine andere als die, die natürlichen Segnungen des Friedens ſich frei entfalten zu laſſen. Außerdem lag in der Natur der Dinge die wohl begründete Anforderung an die neue Regierung: dem Lande eine gute Rechtspflege, eine möglichſt ſpar-

ſame und zweckmäßige Verwaltung, einen ſtrengen, wohlgeordneten Haushalt, und denjenigen Grad von Freiheit der Individuen zu gewähren, der nach der Lage der Dinge, ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ruhe des Landes möglich war. Dieſes waren die wahren Bedürfniſſe des franzöſiſchen Volkes, und es hatte ein Recht, von der Obrigkeit, die Gott ihm geſetzt, zu verlangen, daß ſie ihm dieſe Güter nach ihrem beſten Wiſſen und Vermögen gewähre.

Auf dieſem Wege wäre man zunächſt dahin gekommen, die koſtſpielige und deſpotiſche, in ihren Gliedern und Organen ſo tief verderbte Adminiſtration des Landes zu ändern, dem Könige diejenigen Rechte vorzubehalten, die zur Aufrechthaltung der Einheit des Landes nothwendig waren, den Communen und localen Behörden dagegen zu geben, was ihnen ohne einen verletzenden und unnöthigen Zwang nicht vorenthalten werden konnte. Man wäre, wie Fiévée es ſpäter als das einzige Rettungsmittel Frankreichs bezeichnete, zur Decentraliſation gekommen, mit welcher die Aufhebung der Departementaleintheilung und die Wiederherſtellung der alten Provinzen Hand in Hand gegangen wäre.

Wenn die Regierung ſich den Rath der Einſichtsvollſten und Beſten im Lande ſichern wollte, ſo mußte ſie allerdings an Wiederherſtellung des ſtändiſchen Elementes denken; aber an den Provincialſtänden hätte ſie theils eine paſſende Controle ihrer eigenen Admini-

ſtration, theils eine Pflanzſchule für ihren Staatsrath gehabt, die ſich nicht beſſer wünſchen ließ.

Der Decentraliſation in adminiſtrativer Hinſicht wäre auf dem geiſtigen Gebiete die Aufhebung der Bonapartiſchen Univerſität völlig analog geweſen, und die Regierung des allerchriſtlichſten Königs hätte endlich den heiligen Beruf nicht abweiſen dürfen, die unwürdigen Feſſeln der Kirche des Landes zu löſen, in welche eine gotteslängneriſche Geſetzgebung ſie geſchlagen hatte.

Dieß war der wahre Beruf des durch ein Wunder der Vorſehung reſtaurirten Königthums in Frankreich, — ein Beruf, zu deſſen Erfüllung ſich die Werkzeuge gefunden haben würden, hätte man ſie ernſtlich zu ſuchen und heranzubilden verſtanden. Der laute Jubel des Volkes wäre ſolchen ernſtlich gemeinten, wahrhaft praktiſchen Bemühungen für das wahre Wohl des Landes, entgegengekommen. Statt deſſen gab die Erklärung von St. Ouen den Franzoſen die wie Spott klingende feierliche Zuſage: „die Repräſentativregierung werde, wie ſie jetzt" (beim Sturze Bonaparte's!) „beſtehe, fortdauern," und die Charte fügte durch die verſprochene Preßfreiheit ein Geſchenk hinzu, in deſſen Gefolge jeder tiefer Schauende jene Anarchie der Geiſter erblicken mußte, wie ſie ſeitdem über Frankreich und Europa hereingebrochen iſt.

XXIII.

Aus der Geſchichte der zweiten Reſtauration.

(4 Junius 1836.)

I.

Wir haben früher den Beweis geliefert, daß über die Regierung der Bourbonen der ältern Linie, ſchon in dem Augenblick ihrer erſten Wiedereinſetzung in das Reich ihrer Väter, das Loos geworfen war. Sie wurden durch eigene Schuld, und mehr noch durch fremden Einfluß und unglückliches Zuſammenwirken einer Reihe von Umſtänden, faſt vom Augenblicke ihrer Landung an auf eine Bahn gedrängt, die nur zu neuem Verderben führen konnte. Es war dieß jener unheilvolle Weg des Pactirens mit dem ſchlechten Princip, der unmögliche und verderbliche Verſuch des Zwiſchendurchſchlüpfens zwiſchen Recht und Unrecht, zwiſchen Wahrheit und Irrthum. Wenn alſo unvermuthet und wie ein Schlag von heiterm Himmel Napoleon aufs neue aus dem Aſyl hervorbrach, welches ein Uebermaaß von Großmuth und Vertrauen ihm in der Nähe von Frankreich und Italien angewieſen hatte, wenn er dieß überraſchte rechtmäßige Königshaus ohne

Schwertstreich aus seinem Besitze warf und Frankreich einer neuen Eroberung preisgab, so muß dieß in anderer Beziehung so unheilvolle Ereigniß für Ludwig XVIII insofern als eine glückliche Fügung angesehen werden, als eben diese neue, durch einen fast unglaublichen Grad von Verrath und Schlechtigkeit herbeigeführte Vertreibung ihn in den Stand setzte, die schwere Aufgabe der Regierung Frankreichs ganz von neuem zu beginnen, und alle durch eigene oder fremde Schuld begangene Fehler ungeschehen zu machen.

Wir wollen hier in wenigen Zügen die Gründe angeben, warum auch diesesmal die Wirklichkeit Europa's Hoffnungen und die feste Zuversicht aller Wohlgesinnten und Tieferblickenden täuschte.

Ludwig XVIII hat die Wiedereinsetzung auf den Thron seiner Väter der Sache nach ohne allen Zweifel lediglich und ausschließlich dem Siege seiner Verbündeten zu danken. Wie bei der ersten Restauration hatte der Unstern, der über Frankreich waltet, es auch diesesmal verhindert, daß der König sich mit seiner Partei, den Royalisten, verstehen, sie organisiren, sie leiten, und ihren wohlgemeinten Bestrebungen eine zweckdienliche, in den Plan der Verbündeten eingreifende Richtung geben konnte. Daß aber eine starke Bourbonische Partei in Frankreich vorhanden war, beweisen Bonaparte's und Fouché's Klagen, Drohungen und Strafbefehle am besten. Selbst Capefigue, der Geschichtschreiber der Restauration, sieht sich zu Geständnissen genöthigt, welche

im seltsamsten Contrast mit seinen sonstigen Bemühungen stehen, die Kräfte der königlich gesinnten Partei als unbedeutend und geringfügig anzuschlagen. „Im Innern" — sagt er — „bewegte sich nicht Alles in Einem und demselben Sinne. Die royalistische Partei rührte sich in mehreren Provinzen mit einer Kühnheit, die sich auf die Intriguen des Auslandes stützte. Man steht in Verbindung mit Gent, sagt der Polizeiminister, wie man mit Koblenz in Verbindung stand. Jedwede Proclamation von Ludwig XVIII, jedes officielle Actenstück wurde alsbald heimlich in Paris gedruckt, oder an die Küsten geworfen und im Süden ausgestreut. Die Schlösser und die großen Städte Bordeaux, Toulouse, Marseille waren der Herd umfassender, royalistischer Conspirationen geworden. Diese bestanden nicht mehr in bloßem Geschwätz, in erstickten Hoffnungen, in Herzensergießungen am häuslichen Herde, wie unter der Kaiserregierung, sondern es gab Comités, die ein enggeschlossenes Ganze bildeten, was, leider! in den Reactionen, die den hundert Tagen folgten, nur zu sehr ans Licht trat. Die Vendee, die eine Zeitlang ruhig gewesen, hatte zu den Waffen gegriffen; die berühmten Namen aus den unglücklichen Annalen der Bürgerkriege, die Larochejaquelin, Autichamp, Sapinaud, Suzanet, waren wieder hervorgetreten; — — Marseille war im Belagerungszustande, und erlebte jeden Tag Scenen der Unordnung, — Bordeaux, der Herd einer großen Verschwörung, erwartete nur das Signal des Krieges mit dem Auslande, um sich zu erklären."

Nichtsdeſtoweniger iſt aus allen Berichten über jene Zeit nicht erſichtlich, daß Ludwig XVIII ſich auf dieſe Partei weſentlich geſtützt, ihr vertraut, auf ſie gerechnet, und mit ihr, als ſeinen Freunden und Verbündeten, die nothwendigen Verabredungen für die Zukunft genommen hätte. Auch dieſesmal ſcheint der Monarch unter dem Einfluſſe jener unſeligen Maxime geſtanden zu haben, welche jedem Einſichtsvollern als ein Fluch, wie der Halbheit überhaupt ſo insbeſondere dieſes Jahrhunderts, erſcheinen muß — der Maxime, die freilich öfter praktiſch befolgt als unverhohlen ausgeſprochen ſeyn mag: daß Fürſten und Regierungen vor Allem der Einſicht und dem Eifer ihrer Freunde, und derer, die ihrer Sache aus Ueberzeugung anhängen, zu mißtrauen, jenen aber geneigtes Gehör und Vertrauen zu ſchenken hätten, die als Verräther aus dem feindlichen Lager herüber kommen, oder durch ihr geſammtes Leben den Beweis liefern, daß ihre jedesmalige Ueberzeugung mit dem Vortheil des Augenblicks zuſammen fällt. Es hängt dieſe praktiſche Maxime eng mit jener andern, eben ſo unwahren und unklugen, als häufig befolgten theoretiſchen Regel zuſammen: daß Jedweder vornehmlich den Beifall ſeiner Gegner und Feinde zu erringen ſuchen müſſe, — und iſt eine bloße Conſequenz des allgemeinen, nicht eben von der ſittlichen Tiefe des Jahrhunderts zeugenden Princips: daß das Böſe und die Lüge beſſere Dienſte zu leiſten im Stande ſeyen, als das Recht und die Wahrheit. Ludwig XVIII und mit ihm die Sache ſeines Hauſes, wie die des Rechts

in Frankreich, wurde auch im Jahre 1815 das Opfer dieſer eben bezeichneten Politik, die wir macchiavelliſtiſch nennen würden, wenn ſie nicht kraft des ihr zum Grunde liegenden hohen Grades von Kurzſichtigkeit und Mangels jeder tiefern Kenntniß der Welt und der Geſchichte ſogar jenes Namens unwerth erſchiene. Der gewiſſenloſe Florentiner hat, wenn er das ewige Geſetz Gottes als nicht vorhanden anſieht, wenigſtens das eigene Intereſſe der Herrſchenden zur Baſis ſeiner Anſichten gemacht, und empfiehlt das, was dieſem dient, ohne Rückſicht auf die Sittlichkeit der Mittel, mit eben ſo großer Conſequenz, als er das dem Nutzen derſelben Widerſprechende widerräth. Der Pſeudomacchiavellismus der neuern Zeit dagegen gibt zwar die Moralität des politiſchen Thuns und Laſſens mit eben derſelben Gelaſſenheit und Sorgloſigkeit preis, — handelt aber zugleich mit wahrer Unbarmherzigkeit gegen das eigene Intereſſe, welches der unverkünſtelte Verſtand jedwedes Menſchen aus der Hefe des Volkes beſſer verſtehen würde.

Neben den Siegen der Verbündeten, denen, wie eben bemerkt, Ludwig XVIII der Sache nach allein und ausſchließlich ſeine Reſtauration verdankt, ſuchte aber auch die Intrigue der eigenen Diener und Helfer Bonaparte's ſich geltend zu machen. Ihr gelang es, den Weg zu dem vertriebenen Könige zu finden, ja ſich den Anſchein zu geben, als ſey ſie die eigentlich vermittelnde Macht geweſen, die den Herrſcher in ſein Erbe zurückführte; — durch dieſen lügenhaften Schein gelang es

denn aufs neue, den ohnedieß in den Meinungen des Jahrhunderts befangenen Herrn zu berücken, ihn von dem geraden und natürlichen Pfade zu entfernen, ihn über ſein wahres Intereſſe zu verblenden, zwiſchen ihm und ſeinen natürlichen Freunden und Anhängern eine unüberſteigliche Kluft zu befeſtigen, falſche Freunde und heuchleriſche Gegner zu ſeinen erſten Dienern zu machen, und den verrathenen König, noch ehe er wieder in Paris war, dergeſtalt mit ihren Netzen zu umſpinnen, daß der geſammte, ſehr nahe liegende Nutzen, den er aus ſeiner Vertreibung hätte ziehen können, vollſtändig für ihn verloren ging.

Die Seele des Netzes von Verrath, welches den Kaiſer bald nach ſeiner Rückkehr von Elba in leiſen Anfängen zu umſpinnen begann, war Fouché, ein ehemaliger Jakobiner, den er in den Tagen ſeines Glückes und Sieges zum Herzog von Otranto erhoben. — Fragt man, was den Diener bewogen, ſeinen Herrn und Meiſter auf ſo niedrig falſche Weiſe an deſſen Feinde zu verkaufen, ſo ergibt ſich, daß der Zweifel an dem endlichen Siege Bonaparte's, verbunden mit dem nahe liegenden Beſtreben, ſich für den Fall der Kataſtrophe den Dank der Gegner zu ſichern, eben ſo vielen Antheil an dem Verrathe gehabt, als der geheime Zug des Herzens, der den zum Miniſter und Hofmann erhobenen „Patrioten" immer wieder mit ſeinen alten Freunden und Verbündeten zuſammen treffen ließ. Die Patrioten, ſo berichtet Capefigue, hätten ſich ſeit dem Acte additionnel, wo Napo-

leon die Krone nahm, ſtatt ſie aus den Händen des ſouveränen Volkes zu empfangen, angeſchickt ihn zu ſtürzen. Der Hypokriſie der Gewalt ſetzten ſie eine erheuchelte Ergebenheit entgegen. „An die Spitze dieſer Partei ſtellte ſich der Herzog von Otranto. Seitdem er die Aufregung der Meinungen, das Mißtrauen der Patrioten und die europäiſche Verſchwörung (gegen Bonaparte) ſah, war es ihm leicht, daraus den Schluß zu ziehen, daß Napoleon ſchwerlich aus dieſer Bedrängniß herauskommen, daß er, wenn er als Sieger zurückkehrte, die Jakobiner vernichten und die Freiheit verſtümmeln werde. Von dieſem Augenblick an war ſein Plan fertig: entweder ſich des Kaiſers zu entledigen, oder ihn dermaßen zu umgarnen, daß er nichts wäre, als das Inſtrument der Patrioten. Er hütete ſich wohl, Carnot in ſeine geheimen Gedanken einzuweihen; nur über den Punkt verſtändigte er ſich mit ihm, daß alle populären Hebel in Bewegung geſetzt werden müßten, um die nationale Sache zu befeſtigen, und die Macht Bonaparte's in Feſſeln zu ſchlagen.“

In der That hat er nach beſten Kräften in dieſem Sinne gehandelt. Das erſte Mittel, deſſen er ſich bediente, war die Stiftung großer bewaffneter Conföderationen in den Departements, welche, je nach den Umſtänden, die Armee unterſtützen oder in Reſpect halten ſollten. Mit eben derſelben Treuloſigkeit benutzte er jede Gelegenheit, Unzufriedenheit im Volke zu verbreiten, und die Geſinnungen und Hoffnungen der Jakobiner bei der

gröſsern Maſſe in Umlauf zu bringen. So hatte Bonaparte das Maifeld zu einem groſsen, impoſanten Volksſchauſpiele für die Pariſer beſtimmt; Fouché dagegen wuſste geſchickt durch ſeine Agenten das Gerücht zu verbreiten, der Kaiſer werde bei eben dieſer Gelegenheit ſeine Krone niederlegen, und man beabſichtige eine ganz neue Magiſtratur zu errichten. — „Der Herzog von Otranto," ſo berichtet Capefigue, „hatte ausdrücklich alle dieſe Gerüchte in Umlauf geſetzt, damit das Volk durch das, was wirklich auf dem Maifelde geſchah, ſich deſto mehr in ſeinen Erwartungen getäuſcht fände."

Eben dieſer Mann war es, der Ludwig XVIII die Brücke der Rückkehr auf den Thron ſeiner Väter bauen ſollte. In einer einfachern Zeit würde vielleicht die nahe liegende Erwägung von jeder Verbindung mit ihm abgehalten haben: daſs durchaus keine Sicherheit vorhanden ſey, daſs er an dem rechtmäſsigen Herrn, aus denſelben Gründen, nicht gerade eben ſo handeln werde, wie an dem Uſurpator, den er verrieth, nachdem er zuvor denſelben König, mit dem er jetzt wieder anzuknüpfen ſuchte, treulos im Stiche gelaſſen hatte. — Allein in unſerm Jahrhundert verſtummen gewöhnlich Betrachtungen ſolcher Art vor der allgemein befolgten, für praktiſch gehaltenen Regel: daſs auf die ſogenannte Geſchicklichkeit und Geſchäftsgewandtheit des Verſtandes Alles, auf Herz, Geſinnung und Gewiſſen dagegen durchaus nichts ankomme. Zudem durfte allerdings, während des Krieges, und als ein durch den letztern ge-

rechtfertigtes Mittel, ſelbſt das Einverſtändniß mit einem Verräther im Cabinet Bonaparte's nicht von der Hand gewieſen werden, und eine Verbindung ſolcher Art ſchlechthin zu tadeln, wäre unverſtändige Unbilligkeit. Nur das Vertrauen, welches dem „Patrioten" von 1793 ſpäter geſchenkt wurde, als es galt, die Monarchie des allerchriſtlichſten Königs wieder herzuſtellen und zu ordnen, und der Einfluß, der ihm auf dieſes für die ganze europäiſche Menſchheit ſo inhaltſchwere Geſchäft geſtattet ward, dürften jedem Denkenden als ein bedauernswerther Mißgriff erſcheinen.

Nach Capefigue's Bericht hat Fouché bereits kurz nach ſeiner Berufung in Bonaparte's Miniſterium geheime Verhandlungen mit öſterreichiſchen Agenten angeknüpft. „Der Gegenſtand dieſer Mittheilungen war der Umſturz der Regierung Bonaparte's. Man berührte die Frage der Wiederherſtellung der Bourbons nur wie eine Eventualität. Fouché beſtand vorzugsweiſe auf einer Regentſchaft mit dem Könige von Rom." Allein dieſe Verhandlung hatte kein Reſultat, und Fouché ſah ſich, als Napoleon von dieſen Communicationen auf anderm Wege Kenntniß erhalten hatte, genöthigt, ihm die deßfallſige Correſpondenz ſelbſt mitzutheilen. — Wichtiger dagegen wurden die Verbindungen, welche dieſer Miniſter, ebenfalls ſchon ſeit dem Beginn der hundert Tage, mit England anzuknüpfen geſucht hatte. Einige Tage vor der Schlacht bei Waterloo war es ihm wirklich gelungen, den Weg zum Herzog von Wellington zu finden,

und die geheimen Verhandlungen, die er mit dieſem pflog, bekamen ſpäter einen entſcheidenden Einfluß auf die Reſtauration von 1815. — In Folge dieſer Geſinnung, und dem Zwecke der von ihm angeſponnenen Intrigue getreu, verſammelte Fouché gleich nach dem Empfange der Unglücksnachricht von Waterloo mehrere Glieder der Repräſentantenkammer von entſchieden „patriotiſchem" Rufe, denen er die Nothwendigkeit einer Unterhandlung mit den Alliirten begreiflich zu machen ſuchte. Aber die erſte Bedingung des Gelingens ſey die Beſeitigung des Kaiſers. Sey dieſe erſt bewirkt, ſo könne es dem „ehrwürdigen Veteranen der Freiheit," an deſſen ſchwachſinnige Eitelkeit ſich der ſchlaue Polizeichef vorzugsweiſe wendete, in keiner Weiſe fehlen, daß die Zügel der Regierung in ſeine Hände fielen. Zu dieſem Ende möge er, Lafayette, vorerſt das immer noch ſchwierige und nicht ganz ungefährliche Geſchäft übernehmen, die Repräſentantenkammer mit dem Gedanken an die Nothwendigkeit der Entfernung Napoleons vertraut zu machen.

Was darauf hauptſächlich in Gemäßheit dieſer Umtriebe der jakobiniſchen Partei nach Bonaparte's Rückkehr von der Armee geſchehen, iſt weltkundig. Napoleon wurde zum Verzicht auf die Krone genöthigt, den ihm vornehmlich Fouché durch das trügeriſche Verſprechen ablocken half, unmittelbar nach ſeiner Entſagung werde die Ausrufung des Königs von Rom, als Napoleon II, vor ſich gehen — eine Verheißung, von deren Erfüllung bekanntlich ſo wenig die Rede war, daß der Gedanke an

gefliſſentliche Ueberliſtung des ſchwerbedrängten Imperators nahe liegt. Kaum war deſſen Entſagung erfolgt, ſo bemühte ſich Fouché, in deſſen Händen ſich factiſch faſt alle Gewalt der proviſoriſchen Regierung concentrirte, durch eine Commiſſion, welcher Lafayette, um ihn aus Paris zu entfernen, beigeordnet wurde, mit den herannahenden Verbündeten zu unterhandeln. — Bei Gelegenheit der Inſtruction, die dieſen Boten des Friedens mitgegeben wurde, war es, wo Fouché die merkwürdigen Worte geſprochen hat (welche dadurch, daß ſie wirklich zur Baſis der Verhandlung mit den Alliirten dienten, von doppeltem hiſtoriſchem Intereſſe ſind): „Die Frage über den künftigen Beherrſcher Frankreichs hat nichts auf ſich, wenn wir nur eine gute Conſtitution haben. Schlagt den Herzog von Orleans, den König von Sachſen, oder Napoleon II vor; das Weſentliche iſt die Unverletzlichkeit des Gebietes.“ — Einen andern, der Geſchichte jener Zeit weſentlich angehörenden, Charakterzug hat uns Capefigue aufbewahrt: „Als die Bevollmächtigten erſchienen, um ihre letzten Inſtructionen zu empfangen, traten ſie unangemeldet ein und fanden den Herzog von Otranto, wie er einem ſeiner geheimen Agenten beſondere Inſtructionen dictirte; dieſer ſollte ins Hauptquartier des Herzogs von Wellington gehen, und von dort ſich nach Gent zu Ludwig XVIII begeben. Der Herzog von Otranto war aber im geringſten nicht verlegen; er ging Herrn von Lafayette entgegen, ließ ihn ſich aufs Canapee ſetzen, und discutirte eine halbe Stunde

durch mit bewundernswerther Grazie und Leichtigkeit über die wahrscheinlichen Resultate der officiellen Negociation. Als aber Herr von Lafayette weg war, kehrte er mit derselben Leichtigkeit zu den geheimen Instructionen zurück, die er seinem Agenten gab." — Diese lauteten denn wesentlich anders, als die mit großer Würde und Haltung abgefaßten öffentlichen Mittheilungen an den englischen Generalissimus; denn am 24 Junius hat er diesem auf geheimen Wegen folgende, für alle Fälle nicht unterzeichnete Zeilen zukommen lassen: „Es ist nothwendig, daß die englisch-preußischen Heere ihre Bewegung auf Paris beschleunigen. Es darf kein Blut mehr vergossen werden, ich verbürge Paris und dessen Unterwerfung; der König gebe Garantien, er spreche in seinen Proclamationen ein weites und constitutionelles System aus, und die Restauration wird sich ganz von selbst machen. Ich habe ihm in diesem Sinne geschrieben; die Bevollmächtigten sind abgegangen; mit ihnen muß man sich nicht aufhalten; geben Sie ihnen Hoffnungen, verzögern Sie die Unterhandlung, und gehen Sie immer vorwärts, um den Parteien nicht die Zeit zu lassen, daß sie wieder zu sich kommen."

II.

Unter diesen Umständen war es unvermeidlich, daß die von der provisorischen Regierung ins Hauptquartier der verbündeten Monarchen gesendeten Bevollmächtigten unverrichteter Sache zurückkehren mußten. Fouché war

während dieſer Zeit nicht müßig geweſen. Er hatte mit richtigem Blick erkannt, daß Bonaparte's Anweſenheit auf franzöſiſchem Gebiete das Haupthinderniß jeder friedlichen Vereinbarung mit den Siegern war. So lange Napoleon in Paris blieb, mußte die Beſorgniß obwalten, daß er ſich wieder an die Spitze der Armee ſtellen werde, und in der That hatte er an die proviſoriſche Regierung geſchrieben, um ſeine Dienſte als General, ja als gemeiner Soldat anzubieten. Fouché hatte demnach Maaßregeln getroffen, ihn, unter Beobachtung aller Formen des Anſtandes, bewachen zu laſſen. Endlich gelang es ihm, den Kaiſer zur Abreiſe zu bewegen. Der Herzog von Otranto legte in ſeinen, für dieſen Zweck ertheilten, Inſtructionen die größte Achtung für den geweſenen Beherrſcher Frankreichs an den Tag, und auch an die franzöſiſche Marine wurden Befehle in demſelben Sinne gegeben. Aber insgeheim wurde der Herzog von Wellington von der Reiſeroute des Flüchtlings und dem Orte, wo er ſich einſchiffen wollte, in Kenntniß geſetzt. Bald gelang es auch Fouché, den Marſchall Davouſt für ſeine Zwecke zu gewinnen. Nachdem dieſem durch einen Unterhändler Mittheilungen gemacht waren, erklärte derſelbe am 27 Junius der proviſoriſchen Regierung: man dürfe keinen Augenblick verlieren, Ludwig XVIII zu beſchicken und ihm vorzuſchlagen, daß er ohne die Begleitung der fremden Heere in Paris einziehen, die drei Farben annehmen, die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums gewährleiſten, die beſtehenden zwei Kammern

aufrecht erhalten, den öffentlichen Beamten von jedem Rang ihre Plätze ſichern, der Armee ihre Grade, Penſionen, Ehren und Vorrechte, endlich die Aufrechthaltung der Ehrenlegion verſprechen möge. — Dieſer Vorſchlag wurde freilich nicht angenommen, ſondern die zur Abſchließung einer Capitulation ins Hauptquartier abgeſendeten Deputirten wurden bloß zur Eingehung einer Militärconvention bevollmächtigt, auch zeigte die Kammer der Repräſentanten in den letzten Tagen ihres Zuſammenſeyns die feindlichſte Geſinnung gegen das rechtmäßige Königshaus, die ſich bis zu rohen Ausbrüchen einer ohnmächtigen Wuth verſtieg. Nichtsdeſtoweniger aber fanden die franzöſiſchen Bevollmächtigten den Herzog von Wellington bereits geneigt, Ludwig XVIII zu Conceſſionen und ſogenannten Garantien zu bewegen. Als Boiſſy d'Anglas, einer der Bevollmächtigten, bei jener Gelegenheit die Fehler aufzählte, welche die rechtmäßige Regierung im Jahre 1814 begangen haben ſollte, erwiederte der Herzog von Wellington: daß er dieſe wohl kenne, daß aber auch der König von Frankreich Garantien verſprochen habe. — Als Beweis deſſen, was er ſagte, zeigte er den Commiſſarien zwei Proclamationen, aus Chateau Cambreſis und Cambrai datirt, und machte ſich mit ſeinem Worte anheiſchig, den König zu allen andern Garantien zu bewegen, welche die Nation wünſchen werde. In der That ſchrieb er an den König: „Es iſt nothwendig, daß Ew. Majeſtät irgend eine Acte oder Document vor ſich vorhergehen laſſe, welches die Abſicht, Alles

n vergeſſen und zu verzeihen, ankündige, und auf den Wegen der Charte wandeln zu wollen verſpreche.“ Der Herzog von Wellington ging noch weiter; er übernahm das folgenreiche Geſchäft, den König mit Talleyrand auszuſöhnen, deſſen Treue und Zuverläſſigkeit verdächtig zu machen dem Einfluſſe der ſtreng royaliſtiſchen Umgebung Ludwigs XVIII gelungen war. Der berühmte Feldherr ſchrieb bei dieſer Gelegenheit an Ludwig XVIII: „Da ein einſichtsvoller und praktiſcher Mann dem Könige nothwendig ſey, ſo ſcheine Herr von Talleyrand allein geeignet und fähig zu ſeyn, die ſchwierige Lage zu begreifen, in welcher ſich das Haus Bourbon Frankreich gegenüber befinde. Ohne den König in einer Wahl der Perſonen leiten zu wollen, halte er es für richtig, ihm die Nothwendigkeit vorzuſtellen, daß er aus einem Rathe die Männer entferne, die in den Augen des franzöſiſchen Volkes unpopulär wären.“

Ließ ſich Ludwig XVIII auf dieſen Weg leiten, ſo war mit mäßiger Einſicht vorauszuſehen, daß derſelbe ihn oder ſeinen Nachfolger ohne Rettung in den Abgrund führen werde, der zum Schrecken von ganz Europa fünfzehn Jahre ſpäter die Sache der Bourbonen wirklich aufs neue verſchlang. — Der Rath des Herzogs von Wellington verſtieß, ſo gut gemeint und ſo angemeſſen er vielleicht auch in Beziehung auf einzelne Perſonen in der Umgebung des Königs ſeyn mochte, dennoch, ſeiner Idee nach, gegen die Grundregel, die der natürliche Verſtand in ähnlichen Lagen jedem Monarchen gegeben haben

würde: ſeine Freunde und natürlichen Verbündeten an ſich zu ziehen, ſie zu verſtärken, ſich auf ſie zu ſtützen, und mit ihrer Hülfe zu regieren. Statt deſſen nöthigte die ſich für weiſe erachtende Politik des Jahrhunderts den bedrängten König, das Heil ſeines Hauſes und des Landes Menſchen anzuvertrauen, deren Treue weniger als zweifelhaft war, und deren innerſte Geſinnung ſie für immer von der Sache des Rechts und der Wahrheit ſchied. — Der König aber gab der Meinung desjenigen nach, deſſen Siegen er ſeine Krone verdankte. Talleyrand ward an die Spitze des neugebildeten Cabinets geſtellt, und durch dieſen Schritt allein war der geſammte Vortheil verloren, den der geſunde Sinn jedes Nichtpolitikers aus den hundert Tagen gezogen haben würde.

III.

Es bleibt nach dem Bisherigen nur noch übrig, einen Blick auf die kunſtreiche Taktik zu werfen, vermittelſt welcher auch Fouché, der wenige Tage vorher dem Uſurpator zur Seite geſtanden, ſich in den Rath des zurückkehrenden rechtmäßigen Herrſchers von Frankreich zu drängen wußte. — Die Militärconvention, in Folge deren Paris den Siegern übergeben ward, bedurfte in Hinſicht der proviſoriſchen Regierung einiger Erläuterungen. Dieſe gaben den nahe liegenden Vorwand zu einer Unterredung zwiſchen dem Herzoge von Wellington und Fouché. Um ſeinen Freunden, den gegen das rechtmäßige Königthum aufs äußerſte erbitterten Patrioten,

keinen Grund zum Verdachte zu geben, redigirte der Herzog von Otranto ſelbſt mehrere Entwürfe zu einer erläuternden Uebereinkunft, gleichſam als ginge er hin, neue Garantien vom Herzoge von Wellington unterzeichnen zu laſſen. Er reiste in der That ab, aber im Hauptquartier war nur die Rede von der möglichſt friedlichen Wiederherſtellung der Regierung Ludwigs XVIII. Zu dieſem Ende erklärte Fouché, daß, weil ſich die Kammern widerſpänſtig und in keiner Weiſe bereit zeigten, den König freiwillig zu proclamiren, man die militäriſche Occupation von Paris beſchleunigen müſſe. Ueberdieß führte er aus: „daß die Capitulation der Hauptſtadt nur dann ihren günſtigen Erfolg zeigen werde, wenn die Geſchäfte in die Hände eines Mannes kämen, der den Geiſt der Parteien genau kenne und zu beherrſchen verſtehe. Er ſeinerſeits böte ſeine Dienſte Ludwig XVIII in einer ſo ſchwierigen Lage an, daß die Meinung von vornherein wegfiele, der Ehrgeiz habe Theil an dieſem Anerbieten. Wenn man ſich aber ihm anvertraue, ſo verſpreche er die Wiederherſtellung des Thrones ohne Reibung, und die geſchickte Unterdrückung der Factionen.“ — Der Herzog von Wellington ſoll über dieſe umfaſſenden Anſichten und die Geſchicklichkeit des Herzogs von Otranto erſtaunt geweſen ſeyn und geantwortet haben: nur ein ſo geſchickter Mann wie dieſer kenne die Parteien und ſey fähig, ſie zu beherrſchen. Zudem ſollen ſelbſt die eiferſüchtigſten Royaliſten in der Umgebung Ludwigs XVIII ſo verblendet geweſen ſeyn, in dieſer Wahl, die zufälligerweiſe in das Getriebe ihrer kleinen

Intriguen und kurzsichtigen Calculs hineinpassen mochte, eine Stütze zu erblicken.

Als Fouché nach Paris zurückkehrte, drängte sich eine Schaar von Patrioten um ihn, um zu erfahren, welche neue Garantie er vom Herzog von Wellington erwirkt habe. Fouché erwiederte auf alle Fragen mit unzerstörbarer Ruhe: „Der Herzog von Wellington ist ein bewundernswerther Mann; ich habe Alles, was ich verlangt habe, und mehr noch; alle Garantien sind bewilligt.“ — Als sich der patriotische große Haufe verlaufen hatte, fragte ihn sein Secretär, welchen der drei Entwürfe Wellington unterzeichnet habe? Lachend erwiederte darauf der Minister: „Was? Seit zehn Jahren arbeiten Sie mit mir, und sind noch so dumm? Ich habe dem Herzog von Wellington nicht einmal von Garantien gesprochen; wenn man Sieger ist, thut man, was man will.“

Dieß waren die „geschickten“ Leute, die bei der zweiten Restauration berufen waren, der rechtlichen Ordnung eines christlichen Königthums über den Frevel und die Irrlehren der Revolution den Sieg zu verschaffen.

IV.

Unter den „geschickten Staatsmännern,“ welche sich um den wiederkehrenden König drängten, befand sich auch Pasquier, der schon unter der Kaiserregierung hohe Staatsämter bekleidet hatte, und den ersten französischen Juristen beigerechnet wird. Von diesem berichtet Cape-

figue einen Zug, der allein ſchon hinreichen würde, die Wendung zu bezeichnen, welche die zweite Reſtauration nehmen mußte, nachdem ſie in dieſe Hände gerathen war. Pasquier, den Capefigue zu den hommes politiques d'une haute portée d'esprit rechnet, war am 7 Julius nach Arnouville gegangen, „um zu verhindern, daß die Reſtauration nicht in die Thorheiten des Parteiweſens falle, und um den Einfluß der begeiſterten Royaliſten zu ſchmälern, welche Ludwig XVIII und Frankreich compromittiren konnten.“ — Kaum hatte Talleyrand den verwandten Geiſt unter dem großen Haufen erblickt, der die Thür des Königs belagerte, als er ihn herbeirief und dem Monarchen zuführte. Hr. Pasquier wurde hier unter andern über die Frage zu Rathe gezogen: ob die Beamten, welche, in den hundert Tagen ihrer Pflicht und den Befehlen ihres Königs getreu, dem Uſurpator den Dienſt verweigert und ihren Poſten verlaſſen hätten, wieder in ihre Stellen eintreten ſollten? Die Nachwelt wird es unglaublich finden, daß es über dieſe Frage wirklich noch einer Erörterung bedurft habe, aber es iſt ein Zug, der in einer Charakteriſtik des Jahrhunderts nicht fehlen darf, daß Pasquier die in der einfachſten Natur der Sache gegründete Forderung der Gerechtigkeit, der Ehre und der Klugheit, als zweckwidrig widerrieth; die Adminiſtration würde dadurch in Unordnung gebracht werden. — Zwar wurde dennoch die betreffende Ordonnanz erlaſſen, aber Talleyrand rief den Mann, der jenen erſtaunenswerthen Rath gegeben, von der Treppe zurück, bot ihm die Wahl

unter den noch vacanten Miniſterien an, und drang ihm, als Pasquier ſich das der Juſtiz auswählte, auch noch das Portefeuille des Innern auf. — Natürlich! wenn das der Zweck war, die innige und naturgemäße Vereinigung zwiſchen dem Könige und ſeinen Getreuen um jeden Preis zu verhindern, ſo mußte die Wahl deſſen, der einen ſolchen Rath im Augenblick der Rückkehr des Königs zu geben wagte, in jedem Betracht die paſſendſte ſcheinen. Wenn der König diejenigen fallen ließ, die ihm in der Stunde der Prüfung treu geblieben waren, — aus keinem andern Grunde, als eben wegen dieſer ihm bewieſenen Treue, wenn er praktiſch dem Grundgeſetze des Pſeudophiloſophismus huldigte: jeder Beamte ſey nicht ſein, ſondern des „Staates" Diener, und gleichmäßig berechtigt wie verpflichtet, auf ſeinem Poſten zu bleiben, wenn auch ein Uſurpator den rechtmäßigen Herrn vom Throne verdränge, — wer von ſeinen Dienern ſollte dann bei kommenden Gelegenheiten ihm noch die ſchuldige Treue bewahren, und ſich durch Widerſtreben gegen den eingedrungenen Herrſcher in doppelte Gefahr ſetzen? So mußte man verfahren, wenn die Bourbonen ein, jedes naturgemäßen Anhaltspunktes beraubter wurzelloſer Stamm, und ein willenloſes Werkzeug in den Händen der „geſchickten Staatsmänner" bleiben ſollten, die im Momente des geleiſteten Eides der Treue ſchon mit vorſchauender Klugheit an Vorkehrungen und Maaßregeln für den Fall des Bruches dachten. In der That, ſolcher Geſchicklichkeit gegenüber durfte Niemand der Beſorgniß

Raum geben, daß ungeſtümer Eifer und ein blinder Zug des Herzens dieſe Staatsmänner je verleiten werde, der Sache des rechtmäßigen Königthums eine Blöße zu geben.

Auch Fouché verfehlte nicht, ſich in demſelben Sinne thätig zu beweiſen. — Noch ehe er bei Ludwig XVIII zur Audienz gelaſſen worden, richtete er eine Schilderung des Zuſtandes von Frankreich an dieſen Monarchen, worin er ihm die Nothwendigkeit einer großen Milde auseinanderſetzte, und ihm vorſchlug, ſeinem auf Erblichkeit gegründeten Rechte auf die Krone von Frankreich zu entſagen, um ſich dieſelbe von dem ſouveränen Volke neu übertragen zu laſſen. Um dieß zu bethätigen, möge gleichzeitig der König die dreifarbige Cocarde annehmen, die Auflöſung des Hofſtaates ausſprechen und ſeinen Einzug in Paris halten, allein von der Nationalgarde umgeben. Auch in Betreff dieſer Vorſchläge ſoll des Königs Conſeil getheilt geweſen ſeyn; Ludwig XVIII lehnte ſie bekanntlich ab, aber er nahm denſelben Mann in ſeinen Rath, der ſie gemacht hatte, und der Herzog von Otranto war dieſesmal der Wahrheit getreu, wenn er ſeinen alten Freunden und Collegen am 7 Julius bei ſeiner Rückkehr von der Audienz beim König eröffnete: „er habe als Garantie für die Patrioten von Ludwig XVIII das Polizeiminiſterium angenommen.“ — Es war ein unkluger Eifer, wenn die Jakobiner gegen ihren alten Genoſſen, den ſie für abtrünnig hielten, Mordplane ſchmiedeten; wo hätte er ihnen und ihrer Sache nützlicher

ſeyn können, als im Cabinette des rechtmäßigen Königs von Frankreich?

V.

Die Berufung von Talleyrand und Fouché in das Miniſterium Ludwigs XVIII galt in den Augen aller derer, welche ſich gewöhnt haben, die Abweſenheit aller Ideen und Grundſätze: Praxis, die Verläugnung jeder Conſequenz: Geſchicklichkeit, die Unterdrückung des Rechtsgefühls und der Stimme der Ehre: politiſchen Tact zu nennen, als ein Meiſterſtück weiſer Politik. Es ſoll hier unterſucht werden, ob ſie ſich durch den Erfolg als ſolches bewährt, und der Regierung des Königs die Vortheile gebracht habe, welche man ſich ſo freigebig von ſolcher Combination verſprach.

Als nächſte Folge dieſer Ernennung erſcheint die geheime Zwietracht unter den beiden Häuptern des neuen Cabinets. Es war keine höhere Idee, welche dieſe Politiker zuſammenhielt, kein gemeinſchaftlicher politiſcher Glaube, an den ſie, ſich ſelbſt opfernd, ihr eigenes Ich hingegeben hätten, ſondern das eigene Intereſſe hatte ihnen den Weg vorgezeichnet, den Jeder wandelte; wie durfte es befremden, daß Jeder im Geheimen auf den Sturz des Andern dachte. — Capefigue legt über dieſes gegenſeitige Verhältniß der Männer, die durch ihr Zuſammenwirken Frankreich retten ſollten, ein merkwürdiges Geſtändniß ab. „In der Zuſammenſetzung dieſes Miniſteriums lag ein Grundfehler. Zwei ſo thätige, ſo

fähige Männer wie Talleyrand und der Herzog von Otranto, mußten ſich nothwendig ausſchließen. Daß dem Einen die Präſidentſchaft verliehen war, mußte dem Andern unerträglich ſeyn. Fouché arbeitete, durch die Gewalt der Umſtände genöthigt, daran, ſich davon zu befreien. — — Er hatte immer ein Geheimniß vor ſeinen Collegen, und eine Art von verborgener Adminiſtration neben der öffentlichen. In dem unvermeidlichen Widerwillen der einflußreichſten Miniſter dieſes Cabinets gegen einander lag eine Urſache der Auflöſung desſelben."

Noch bedeutſamer mußte aber ein anderer Nachtheil werden, der von dieſer Zuſammenſetzung des Cabinets unzertrennlich war. Was auch damals und ſpäter die Anhänger des pſeudophiloſophiſchen Staatsrechts über die Ohnmacht der Royaliſten in Frankreich mit kecker Zuverſicht behaupten mochten, — der Royalismus war im Augenblick der Rückkehr Ludwigs XVIII eine Macht. Schon von Gent aus hatte der König dem Herzoge von Angoulême ausgedehnte Vollmachten für den Süden von Frankreich anvertraut; entſchiedenen Anhängern der antirevolutionären Grundſätze waren untergeordnete Aufträge anvertraut. Die Partei der Königlichgeſinnten war durch ganz Frankreich ein engverbundener, gegliederter Körper; ein in der öffentlichen Meinung anerkanntes Haupt, der Graf von Artois, ſtand an der Spitze. Die Gegner der Bourbonen haben ihm ſeitdem Schuld gegeben, daß er um ſich eine Art von geheimer Regierung, den ſpäter ſo berühmt gewordenen Pavillon Marſan, gebildet

habe, die durch ihre Correſpondenz in den Provinzen, und durch ihren Einfluß auf die royaliſtiſchen Comités eine tiefgreifende Macht ausübte. Wieviel an dieſen Anſchuldigungen des Parteigeiſtes Wahres geweſen, iſt bis jetzt, wo erſt von einer Seite her Berichte ergangen ſind, noch nicht mit Sicherheit zu beſtimmen; ſoviel aber kann immer als gewiß angenommen werden, daß das Vertrauen der Royaliſten ſich vorzugsweiſe dem künftigen Beherrſcher Frankreichs zugewendet habe. Wie war es möglich, von dieſer mächtigen, ſiegreichen und ſiegestrunkenen Partei, die ſich, nachdem der Verrath den ſiegreichen Waffen der Verbündeten unterlegen, in ihrem guten Rechte wußte, zu verlangen, daß ſie ihre günſtige Stellung gutwillig aufgeben, und ſich einem Miniſterium unterordnen ſollte, deſſen Häupter geſtändigermaßen dahin arbeiteten, der Revolution nach ihren öffentlichen Niederlagen geheime Siege zu bereiten, — Miniſtern, welche dem rechtmäßigen Könige, im Augenblicke des Sieges und der wider menſchliches Erwarten bewirkten zweiten Rückkehr auf den Thron ſeiner Väter, den Verzicht auf die ererbte Krone zumutheten, damit er ſie aus den Händen der erbitterten Feinde ſeines Hauſes wieder empfange! Die gewöhnliche Klugheit mußte das, was wirklich geſchah, als unvermeidlich vorherſehen, — den geheimen, aber unverſöhnlichen Kampf zwiſchen den wahren Anhängern des Königs und ſeiner Regierung. Die letztere ſtand mithin von vorn herein in der unglücklichſten Lage, welche gedacht werden kann. Urſprünglich aus

den Reihen derer hervorgegangen, die den Grundideen der Revolution huldigten, und dieſen fortwährend im Herzen zugethan, konnten ſie dennoch, ſeitdem ſie Miniſter der Bourbons geworden, auf die Partei, der ſie urſprünglich durch Geſinnung und früheres Leben angehörten, keinen Einfluß üben; der Preis einer Verſöhnung mit ihren alten Freunden war der Verrath an der Dynaſtie, der ſie, durch Umſtände gezwungen, widerwillig dienten. Umgekehrt: den Freunden des Geſchlechts der Bourbonen waren ſie ein Gegenſtand des Widerwillens und des gerechten Mißtrauens, und ihr erſtes Geſchäft mußte, zum Zwecke der Selbſterhaltung, ein unterirdiſcher Krieg gegen diejenigen ſeyn, die durch ihren politiſchen Glauben und die Opfer, die ſie ihm gebracht, zu natürlichen Stützen des alten Thrones berufen waren. So hatte dieſes erſte Cabinet Ludwigs XVIII glücklich den Standpunkt erreicht, welcher der modernen Politik ſo oft als das höchſte Ziel aller politiſchen Weisheit vorſchwebte; es ſtand außerhalb der Parteien, d. h. gehaßt von den Feinden, und von den Freunden verachtet.

Dieſer merkwürdige und beklagenswerthe, im Namen des Königs gegen die Partei und das Intereſſe des Königs geführte Krieg zeigte ſich zunächſt auf dem Gebiete der Anſtellungen. Der Herzog von Angoulême hatte in Gemäßheit ſeiner Vollmachten die Adminiſtration im Süden von Frankreich reorganiſirt, und begreiflicherweiſe ſeine Wahlen für die Präfecturen und alle übrigen Zweige des öffentlichen Dienſtes nur unter den zuverläſſigen und

Vertrauen verdienenden Anhängern des Königs getroffen. Der Miniſterrath konnte ſolche Ernennungen nicht gut heißen, welche ſeine Plane, die wir oben näher bezeichnet haben, von Grund aus zerſtören mußten. Um dieſe durchzuſetzen, bedurfte man vor Allem einer Kammer, welche die Geſinnung des Miniſteriums theilte; wie war auf eine ſolche zu rechnen, wenn die Wahlen unter dem Einfluſſe royaliſtiſcher Präfecten vor ſich gingen! — Das Miniſterium ſcheute alſo einen Gewaltſtreich nicht, „die Ernennung der Präfecten wurde," wie Capefigue ſich mit Zierlichkeit und Gewandtheit ausdrückt, „unabhängig von den Ernennungen des Herzogs von Angoulême beſchloſſen," d. h. diejenigen Perſonen, welche der Herzog in Folge ſeines Auftrages und kraft ſeiner Vollmacht angeſtellt hatte, wurden, weil ſie dem königlichen Miniſterium als Royaliſten verdächtig waren, abgeſetzt, und andere Individuen angeſtellt, die beſſer in das Syſtem der Miniſter paßten. Unter dieſen bemerkte man einen Baron Richard, als Präfecten der untern Charente, welcher im Convent für den Tod Ludwigs XVI geſtimmt, und einen Andern, der während der hundert Tage Präfect des Seinedepartements geweſen war. Vergebens berief ſich der Herzog von Angoulême, dieſer miniſteriellen Willkür gegenüber, auf ſeine Vollmachten, deren Ausdrücke weder Zweifel noch doppelte Auslegung geſtatteten. Der Miniſter Pasquier antwortete dem erzürnten Prinzen trocken hin: er habe die Exiſtenz ſo ausgedehnter Vollmachten gar nicht gekannt, und es ſey natürlich, daß die

Organisation der Verwaltung vom Ministerrathe ausgehe. Daneben klang es wie bitterer Hohn, wenn derselbe Minister, der solche Wahlen getroffen, dem Neffen des Königs bemerklich machte: „Se. königliche Hoheit werde die Pflichten des Gehorsams gegen den König zu genau kennen, um dem Willen Sr. Majestät seine eigene Wahl vorziehen zu wollen.“ — Endlich gab er zu verstehen, daß es gerecht und nothwendig sey, daß die Minister, weil sie unter dem constitutionellen System die Verantwortlichkeit für ihre Handlungen trügen, in jeder Beziehung frei wären.

Die spätern Ernennungen zu den Präsidentenstellen der Wahlcollegien liefern ein würdiges Seitenstück zu dem eben Berichteten. Hier waren die königlichen Prinzen nicht füglich zu umgehen gewesen. Aber das Ministerium hatte sich auch beeilt, den Patrioten Garantien zu geben, und unter Andern Lanjuinais und Flaugergues, die ursprünglich bei der Rückkehr des Königs auf der Liste derer gestanden hatten, welche von der königlichen Gnade ausgeschlossen seyn sollten, zu Wahlpräsidenten im Departement des Aveyron und der Ille und Vilaine ernannt. Auch der General Foy, — der späterhin als Haupt einer wüthenden Opposition eine so große Berühmtheit in der Geschichte des französischen Constitutionalismus erlangte, — stand auf der Liste der Wahlpräsidenten. In den geheimen Notizen des Ministeriums hat sich nach Capefigue's Bericht bei seinem Namen folgende Bemerkung gefunden: „Der General Foy hat

gute Geſinnungen in Beziehung auf das Haus Bourbon, und es iſt leicht, ihn ganz zu gewinnen.“ — Ob dieſe Notiz einem groben Mißgriffe oder kluger Berechnung ihren Urſprung verdanke, iſt ſchwer zu entſcheiden; Capefigue ſtellt dabei eine Betrachtung an, die den Grad der Moralität des politiſchen Syſtems bezeichnet, unter deſſen Einfluſſe er ſeine Geſchichte der Reſtauration ſchrieb. „Es iſt gewiß, daß es zu den wahren Bedingungen des Talents gehört, ſich geſchehenen Thatſachen zu unterwerfen, ſtatt ſich den Schädel daran zu zerſtoßen.“ — In der That, weil die unverſöhnlichen Feinde des Hauſes Bourbon dieß meiſterlich verſtanden, haben ſie fünfzehn Jahre ſpäter ihren Zweck nur allzuwohl erreicht.

Das „geſchickte“ Miniſterium blieb bei den genannten Maaßregeln nicht ſtehen. Als Conſequenz des Repräſentativſyſtems forderte und erhielt es von Ludwig XVIII die förmliche Zurücknahme aller außerordentlichen, früher ertheilten Vollmachten, — ein Schritt, welcher dem offenen Bruche mit der royaliſtiſchen Partei gleich kam. Daß dieſe aufs tiefſte erbittert wurde, lag gewiß nicht außer der Berechnung der Miniſter. Wenn ſich die Königlichgeſinnten, gewiß mit großem Rechte, beſchwerten, daß man geprüften Freunden, zweideutige und haltungsloſe Beamte, Bonapartiſtiſche Präfecten, Revolutionärs ohne religiöſen und politiſchen Glauben vorzöge, ſo konnten die Miniſter ihrerſeits darauf mit voller Conſequenz entgegnen: dieß ſeyen gerade die geeigneten Werkzeuge zur Erreichung ihrer Zwecke. Talleyrand

faßte ſogar einen Augenblick den Gedanken, dem Könige die Verbannung des Grafen von Artois vorzuſchlagen. Nur die Erwägung: daß alsdann die Royaliſten ſich um die Herzogin von Angoulême gruppiren würden, welche aus Frankreich ebenfalls zu entfernen nicht füglich möglich ſey, hielt ihn von dieſem Antrage zurück.

VI.

Unter dieſen Umſtänden kam die ſchwierige Frage zur Erwägung: ob und welche Maaßregeln der Strafe gegen diejenigen ergriffen werden ſollten, welche bei Bonaparte's Rückkehr durch offenen Verrath an ihrem Könige und Herrn gefrevelt hatten. Der einfache Verſtand wird hierauf ſtets die Antwort geben, daß keine Obrigkeit in der Welt den hinterliſtigen Treubruch je für ſtraflos erkennen darf, ohne die Grundveſte ihrer Macht zu erſchüttern, und Ludwig XVIII ſcheint durch die öffentliche Meinung der Beſſern ſeines Volkes beſtimmt, unmittelbar nach dem Siege bei Waterloo auch entſchloſſen geweſen zu ſeyn, ein ſtrenges Gericht über die Schuldigen ergehen zu laſſen. Freilich mußte hier die groß Menge derſelben inſofern eine Milderung veranlaſſen, als es unmöglich iſt, ein ganzes Heer und eine zahlreiche Staatsdienerſchaft nach den ſtrengen Grundſätzen des Rechts zur Verantwortung zu ziehen. Klugheit und Billigkeit mußten alſo im gleichen Maaße dazu rathen, nur die ſchwerſte Schuld zu ahnden, und allein diejenigen zu treffen, welche vor der Vollendung der Uſurpation ihren Eid

gebrochen, ja durch dieſen Eidbruch ſelbſt das Gelingen des frevelhaften Unternehmens überhaupt möglich gemacht hatten. War die Ausmittlung dieſer Gränze zwiſchen Strafe und Verzeihung ſchon an ſich ſchwierig, ſo wurde ſie es in noch höherm Maaße durch das eingeſchlagene Syſtem. Wie man die Thatſache auch wenden und zurechtlegen mochte, das natürliche Gerechtigkeitsgefühl mußte immer Widerſpruch und Härte in einem Verfahren finden, kraft deſſen ein Theil der Anhänger und Diener Bonaparte's ſtreng geſtraft werden ſollte, während Andere unter ihnen, — und in ſittlicher Hinſicht wahrlich nicht die am wenigſten Schuldigen — nicht bloß gerechtfertigt von dannen gingen, ſondern unmittelbar aus dem Dienſte ihres Meiſters heraus, von dem rechtmäßigen Herrſcher Frankreichs zu Lenkern des Staates beſtellt wurden, und alsbald die Regierung in denſelben Grundſätzen fortzuführen begannen, aus denen die Umwälzung von Europa und alles Unheil Frankreichs ſeinen Urſprung genommen.

War dieſer Umſtand allein ſchon geeignet, den einfachen Geſichtspunkt der Gerechtigkeit zu verrücken, aus welchem nothwendig jeder Act der Strafe betrachtet werden muß, wenn er ſtatt zu erbittern und zu reizen beſchwichtigen und verſöhnen ſoll; ſo mußte dieſe Verwirrung der Begriffe und Gefühle bei weitem noch dadurch geſteigert werden, daß die Ausübung der Züchtigung mittelbar oder unmittelbar in die Hände derſelben Miniſter gelegt ward, die keinen geringen Antheil an dem

Frevel und Aergerniß der hundert Tage hatten. Fouché und Talleyrand waren berufen, diejenigen unter ihren Genoſſen im Reiche Napoleons zu richten, die, des Weltlaufes weniger kundig, und überhaupt aufrichtigern Weſens, es verſäumt hatten, durch rechtzeitigen Verrath ihres Führers das eigene Ich zu retten. Daß es noch dazu, der Mehrheit nach, tapfere Kriegsleute waren, welche dieſes Schickſal traf, konnte unmöglich dazu dienen, die mißliche Maaßregel und die Bourbonen, die zu derſelben greifen mußten, beliebter zu machen. Zwar ſuchte Talleyrand, nach Capefigue's Bericht, ſo viel wie möglich die nothwendige Maaßregel durch Hinausſchieben zu vereiteln, und wenigſtens das Gehäſſige derſelben auf die künftige — wahrſcheinlich royaliſtiſche Kammer — zu wälzen. *) Fouché dagegen, obgleich im Herzen zuverläſſig nicht zu ſtrengen Maaßregeln geneigt, fand es dennoch ſeiner beſondern Lage angemeſſen, den ſtrengen Rächer des Verraths zu ſpielen, um den Königlichgeſinnten eine Garantie für ſeine Treue zu geben. Er war es daher, der mehrere Liſten mit Namen derer, die von der Amneſtie ausgenommen werden ſollten, in die Tuilerien ſchickte; die erſte derſelben enthielt mehr als

*) „Herr von Talleyrand" — ſagt dieſer Schriftſteller — „wollte, wie alle weiter blickenden Geiſter, ſobald ein Factum einmal feſtſtand, mit dem Schwamm über die ganze Vergangenheit wiſchen. Er hatte die Revolutionen genug ſtudirt, um zu wiſſen, daß Reactionen nichts conſolidiren. Und hatte er es ſelbſt nicht in ſo hohem Grade nöthig, daß eine politiſche Beweglichkeit verziehen wurde!"

100, eine zweite revidirte und reducirte 77 Individuen. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß Fouché bei Anfertigung derſelben manche perſönliche Rachſucht befriedigt haben mag, gewiß dagegen, daß es ſeinen Collegen gelang, mehrere „ſchöne politiſche und literariſche Namen“ (unter ihnen Benjamin Conſtant) zu ſchützen und aus dem Schiffbruche zu retten. Das endliche Reſultat war eine Liſte von 57 Opfern, unter denen 19 vor ein Kriegsgericht geſtellt, 38 Andere gehalten ſeyn ſollten, Paris in drei Tagen zu verlaſſen, um ſich an die vom Polizeiminiſter ihnen bezeichneten Orte zu begeben. Die überaus große Milde dieſer Züchtigung, über welche die revolutionäre Partei durch ganz Europa ein lautes Wehgeſchrei erhob, leuchtet auf den erſten Blick ein; zudem iſt bekannt, daß ſpätere Gnade faſt alle Wunden heilte, welche dieſer Befehl geſchlagen; die wenigen Schuldigen (Ney und Labedoyère), die ihre Schuld mit dem Tode büßten, hätten nach den Rechten aller Zeiten und aller Völker das Leben verwirkt. — Andrerſeits kann und ſoll aber auch nicht geläugnet werden, daß wenn einerſeits die Liſte der „Proſcribirten“ (wie der Liberalismus die Nichtbegnadigten mit Affectation zu nennen liebte) keinen Unſchuldigen enthielt, andrerſeits auch keineswegs bloß die Schuldigſten darauf bezeichnet waren. Offenbar hatten Willkür, Zufall und vielleicht noch üblere Motive einen großen Antheil an dieſem Acte, der nur zur geringeren Hälfte der Gerechtigkeit zugeſchrieben werden darf. Aber welcher Tadel auch darüber ausgeſprochen werden mag,

— niemals darf vergeſſen werden, daß es die Meiſter und Jünger der liberalen Staatskunſt ſelbſt waren, durch deren Hände dieſe Maaßregel einer zweideutigen Strenge die Geſtalt erhielt, in der ſie vor die Augen der Welt trat, während dieſelbe Schule bis auf die neueſten Zeiten nicht aufgehört hat, die Gegner der Revolution und die treuen Anhänger des rechtmäßigen Königthums dafür verantwortlich zu machen.

VII.

So war der Nutzen beſchaffen, den die Regierung Ludwigs XVIII aus dem gewählten Syſteme zog, den neu zu gründenden Thron auf zweideutige Freunde und erklärte Feinde ſtützen zu wollen. Hatte Wellington an dieſer Wendung der Verhältniſſe einen nicht geringen Antheil, ſo wird es ebenfalls nothwendig ſeyn, einen Blick auf die Frucht zu werfen, die dem Intereſſe der verbündeten Mächte aus dieſer Capitulation des rechtmäßigen Königthums mit den Grundſätzen des falſchen Staatsrechts und den Perſonen, welche daſſelbe vertraten, erwuchs.

Fouché konnte ſich nicht darüber täuſchen, daß trotz aller ſeiner Bemühungen ſein Credit am Hofe mit jedem Tage ſank. Mit der ihm eigenthümlichen Gewandtheit, und unbehindert durch entgegenſtehende Grundſätze, wählte er alſo den Ausweg, ſich auf eine andere Macht zu ſtützen. Dieſe erblickte er in den revolutionären Gefühlen und in der Nationaleitelkeit eines großen Theiles des franzöſiſchen

Volks; wollte ihn der Hof nicht tragen, ſo ſollte ihm dieſe Nuance der öffentlichen Meinung, wie er ein Kind der Revolution, zur Baſis dienen, und ihn der Regierung des Königs furchtbar und dadurch unentbehrlich machen. — Dem Nationalhochmuthe des revolutionären Frankreichs, welches Jahrzehnte lang wider göttliches und menſchliches Recht alle Länder Europa's mißhandelt, gedrückt und ausgeſogen hatte, erſchien der Aufenthalt zahlreicher fremder Heere auf franzöſiſchem Grund und Boden nicht als gerechte, durch eigenen Frevel und unerhörten Leichtſinn ſelbſt herbeigerufene Nemeſis, ſondern als eine, in den Annalen der Geſchichte unerhörte Unbill und Gewaltthat. Dieſe jedem Nichtfranzoſen ſo lächerliche Verblendung war es, auf welche der Polizeiminiſter ſpeculirte. Er hatte fortwährend Verbindungen mit den „Patrioten" unterhalten, an deren Spitze Manuel ſtand; mit ihnen berieth er jene Berichte an den König, die damals einen ſo tiefen Eindruck machten, und deren Zweck darauf gerichtet war, Ludwig XVIII in ein Zerwürfniß mit denen zu verwickeln, die ſeine einzige und wahre Hülfe und Stütze waren, ihn mit denen zu entzweien, ohne deren Gerechtigkeit und Großmuth er niemals das Land ſeiner Väter wiedergeſehen hätte. — Nach Capefigue's Verſicherung ſind dieſe Meiſterſtücke revolutionärer Keckheit und Sophiſtik nicht aus des Miniſters, ſondern aus Manuels Feder gefloſſen; ſie enthalten nichts, was dieſer Behauptung widerſpräche. Die erſte jener Staatsſchriften hatte den Zweck, durch ein mit unverſchämter

Uebertreibung entworfenes grelles Bild der Folgen des Krieges, und der Uebel, die ſich an den Aufenthalt von 800,000 fremden Kriegern auf franzöſiſchem Grunde und Boden anſchloſſen, jedem Verſtändigen aber als nothwendig und unvermeidlich erſcheinen mußten, die leicht entzündliche Einbildungskraft der Franzoſen zu entflammen, und ihren Leidenſchaften eine Richtung gegen die Befreier vom Joche des Uſurpators zu geben. „Die Verheerungen in Frankreich," hieß es dort, „haben ihren höchſten Punkt erreicht; man zertrümmert, verheert und verwüſtet, als wenn für uns weder Friede noch Verſöhnung zu hoffen wäre. Die Einwohner nehmen die Flucht vor den zügelloſen Soldaten; die Wälder füllen ſich mit Unglücklichen an, die dort ihre letzte Zuflucht ſuchen. Die Ernte geht auf dem Felde zu Grunde, bald wird die Verzweiflung nicht mehr auf die Stimme der Autorität hören, und dieſer Krieg, der unternommen worden, um den Triumph der Mäßigkeit und Gerechtigkeit zu ſichern, wird der Barbarei jener beweinenswerthen, nur zu berühmten Invaſionen gleichen, deren Gedächtniß die Geſchichte mit Schauder aufbewahrt." Dann wird mit ſcheinbarer Unbefangenheit und erkünſtelter Unkunde die Frage geſtellt: was doch die Souveräne bewegen möge, dieſe „unnützen Uebel" fortdauern zu laſſen, und dem Könige, nachdem er den Tractat vom 25 Juli unterzeichnet, fortdauernd den Krieg zu machen? Daß die Bonapartiſtiſchen Generale es waren, die auf eigne Hand den Krieg fortſetzten, und dadurch den fortgeſetzten Aufent-

halt der ſiegreichen Heere in Frankreich ſelbſt herbeiführten, war nicht mit einer Sylbe erwähnt. Zum Schluß folgt eine ziemlich plumpe Drohung mit einem allgemeinen Blutbade der Alliirten, zu welchem die Franzoſen, — die nur dem geſchlagenen oder muthloſen Feinde gegenüber furchtbar zu ſeyn pflegen, — in ihrer Verzweiflung ſchreiten würden; eine Vorherſagung, mit der das weltkundige Verhalten der Nationalgarden vor dem vorrückenden Feinde in keiner Weiſe übereinſtimmte. Wo würden die ſiegreichen Armeen Vorräthe hernehmen, wenn ringsum Alles verheert wäre? Nicht alle Waffen könnten weggenommen werden, und in den Händen der Verzweiflung ſey jede Waffe mörderiſch. Zu dieſem Ende fingen ſchon jetzt die entgegengeſetzten Parteien an ſich zu vermiſchen, die Vendée nähere ihre Fahnen denen der Armee. „In dieſem Uebermaaß der Verlegenheiten bleibt Ew. Majeſtät nichts anderes übrig als ſich zu entfernen. Die Beamten werden gleichfalls ihre Stellen verlaſſen, und die Heere der Verbündeten werden dann Individuen gegenüberſtehen, die kein geſelliges Band zuſammenhält. Ein Volk von dreißig Millionen Menſchen kann von der Erde verſchwinden, aber in dieſem Kriege von Mann gegen Mann, wird mehr als ein Grabſtein den Unterdrücker und den Unterdrückten neben einander bedecken.“

Die zweite jener Denkſchriften bekämpfte im Intereſſe der revolutionären Principien die wahren Grundſätze des Rechts und der Ordnung. Ein Gemälde der Parteien wird hier entworfen, wie ſie in den Wünſchen und

Beſorgniſſen der „Patrioten" beſtanden. Die immenſe Mehrheit der Bewohner von Frankreich ſey den Grundſätzen der Revolution geneigt, jeder Verſuch ſich von dieſer Bahn zu entfernen (im Style des Liberalismus: Contrerevolution und Reaction genannt), werde unfehlbar eine ähnliche Umwälzung wie im Jahre 1789 hervorrufen. Millionen Menſchen ſeyen umgekommen, um den Sturz des Ancien régime (ſo hieß im Munde der „Patrioten" jede Regierung, die ſich nicht auf die Fictionen des Pſeudophiloſophismus gründete) zu verzögern, noch größere Uebel werde jeder Verſuch der Wiederherſtellung desſelben nach ſich ziehen.

Fouché und ſeine Gehülfen begnügten ſich nicht, dieſe Berichte vor die Augen des Königs zu bringen; ihr Zweck, die Maſſe des Volkes in Unruhe und Bewegung zu bringen, erheiſchte die öffentliche Bekanntmachung derſelben, und — die Nachwelt wird Mühe haben es zu glauben, — ſie erfolgte, ohne daß gegen den verbrecheriſchen Miniſter ein Proceß wegen Verraths ſeiner Pflicht angeſtellt ward, ja ſogar ohne daß ſeine ſchimpfliche Entlaſſung die unmittelbare Folge dieſes Schrittes war. Ludwig XVIII ſoll über die Unverſchämtheit dieſer Bekanntmachung entrüſtet geweſen ſeyn, aber dennoch gefunden haben: die Arbeit ſey mit Talent geſchrieben, und gut gedacht. Auch Talleyrand äußerte ſich mit Verdruß darüber, daß der Herzog von Otranto dem Conſeil Geſetze vorſchreiben wolle, aber der gewandte Polizeichef wußte alle Vorwürfe durch die verbrauchte Entſchuldigung von ſich abzuleh-

nen: „Er wisse nichts von dieser Bekanntmachung, sie müsse durch Verrath bewirkt seyn.“ Diese Vertheidigung hat ihn gegen jede Ahndung geschützt.

Wie unangenehm und benachtheiligend aber auch diese Berichte für das Interesse der Verbündeten seyn mochten, bald wurden sie durch die Geschicklichkeit des Fürsten von Benevent bei weitem überboten und in den Hintergrund der Tagsereignisse gedrängt. Talleyrand faßte den Plan, die Coalition der Verbündeten zu trennen, um auf diese Weise Frankreich nicht bloß von der lästigen Gegenwart der siegreichen Heere zu befreien, sondern auch die Zurückstellung ungerechten Gutes nach Kräften abzuwenden. Welch ein unübersehliches Feld neuer Verwickelungen, wäre ihm dieser Plan gelungen, welch eine Gelegenheit selbst für das restaurirte Frankreich, sich in dem neuen Ruin von ganz Europa zu bereichern! — England zu gewinnen, waren die ersten Schritte berechnet; deßhalb auf die erste, vorläufige Einladung des Lord Castlereagh zur Abschaffung des Negerhandels, nicht bloß eine zustimmende Erklärung, sondern ein Befehl des Königs an alle französischen Unterthanen, der diesen Verkehr für immer und allenthalben verbot. Dieser Schritt sollte einer weitern Bearbeitung des Herzogs von Wellington den Weg bereiten. Talleyrand stellte diesem die Gefahr vor, welche England drohe, wenn Frankreich zur Abtretung einiger Gränzfestungen angehalten werde. — Die Rückford erg der von Deutschland durch List und Gewalt entfremdeten Landestheile war längst aufgegeben! — „Die maaßlose (!)

Vergrößerung Oeſterreichs und Preußens zum Nachtheil von Frankreich werde das Gleichgewicht von Europa erſchüttern.“ Dieſes Syſtem unterſtützte Talleyrand durch Drohungen, im Sinne der Berichte von Fouché. Ludwig XVIII könne im verzweifeltſten Falle ſich in die Arme ſeines Volkes werfen, und drei Millionen Streiter aufbieten. Noch ſey die Loire-Armee nicht aufgelöst, die Vendée und der Süden in den Waffen; — ein Bruch des Königs mit ſeinen Beſchützern werde ihm eine beiſpielloſe Popularität, und durch dieſe die Mittel verſchaffen, ſich der Occupation mit Gewalt zu entledigen. Ausſichten dieſer Art wurden nicht bloß in vertraulichen diplomatiſchen Mittheilungen eröffnet, ſondern der franzöſiſche Miniſter und ſeine Freunde beeiferten ſich auch im Volke das Gerücht zu verbreiten, daß das Miniſterium Ludwigs XVIII den Vorſchlag gemacht habe, ſich und ſeine Familie hinter die Loire zurück zu ziehen und dem Schutze der Armee anzuvertrauen.

Unter dieſen Umſtänden traf das Reſultat der Deputirtenwahl die Miniſter wie ein Donnerſchlag. — Eine royaliſtiſche Kammer war dem Syſteme, welches ſie befolgt hatten, zu entſchieden entgegen, als daß ſie, die immer noch gehofft, einen parlamentariſchen Stützpunkt für ihre Operationen zu gewinnen, mit einer Kammer hätten fortregieren können, welche allem Anſehen nach, ſich den Ideen der Revolution feindlich gegenüber ſtellen mußte. Talleyrand machte noch einen letzten Verſuch in einem Memoire an den König, worin er den Zuſtand

Frankreichs ebenfalls wieder im Sinne des zweiten Berichts von Fouché ſchilderte, die Royaliſten zu verdächtigen und dem Könige den liberalen Conſtitutionalismus als das einzige Heil für Frankreich anzupreiſen. Welche ungeheure Verwirrung der Begriffe ſetzt es voraus, wenn der erſte Rathgeber und Diener des Königs ihm wörtlich Folgendes ſchreiben durfte: „Die Männer, welche ihre Anhänglichkeit an die königliche Familie ſeit dem Anfange der Revolution von den öffentlichen Angelegenheiten entfernt gehalten hat, werden, mit Recht oder Unrecht, als Feinde der Repräſentativ-Regierung betrachtet, und ihr Intereſſe ſcheint in directem Widerſpruch mit der Vollſtreckung mehrerer Artikel der Charte," und wenn er hierauf den Rath zu gründen wagte, beſagte Freunde des königlichen Hauſes gewiſſenhaft von allem Einfluſſe auszuſchließen? Galt dieſes Alles nicht im verſtärkten Maaße, von den Bourbons, ja von dem Könige ſelbſt? — Uebrigens kann nicht in Abrede geſtellt werden, daß der ſchlaue Sachwalter des Liberalismus mit vieler Geſchicklichkeit die Exiſtenz der Charte und das Verſprechen ſie aufrecht zu erhalten, als Baſis zu benutzen verſtand, um darauf das Gebäude ſeiner Trugſchlüſſe aufzuführen.

Seine eigentliche Abſicht bei dieſer Denkſchrift war indeſſen darauf gerichtet, den König zu bewegen, bei der bevorſtehenden Miniſterveränderung, die unvermeidlich ſchien, ihm die Bildung eines neuen Conſeils anzuvertrauen. Hierin jedoch hatte er ſich verrechnet. Ludwig XVIII gab ihm zu verſtehen, daß Frankreich viel-

leicht beſſere Friedensbedingungen von den Alliirten erhalten werde, wenn die Lenkung der Geſchäfte andern Händen anvertraut würde — ein Wort, welches begreiflicherweiſe das Todesurtheil für dieſes erſte Miniſterium nach der zweiten Reſtauration war. Jetzt blieb nur noch übrig, daß die Glieder desſelben für ihren perſönlichen Vortheil ſorgten, und die Geſchichte kann ihnen das Zeugniß geben, daß ſie deſſen nicht vergaßen. Alle ausſcheidenden Miniſter mit alleiniger Ausnahme von Fouché, wurden zu Staatsminiſtern ernannt, die meiſten erhielten das Großkreuz der Ehrenlegion; Talleyrand ſicherte ſich den Titel des Grand-Chambellan mit 100,000 Franken Beſoldung, Fouché erhielt den Geſandtſchaftspoſten in Dresden.

So endete der erſte Verſuch, mit den Grundſätzen und den Menſchen der Revolution das Reich der Ordnung, des Rechts und der Freiheit in Frankreich gründen zu wollen.

XXIV.

Die Reſtauration des Königthums durch die Freiheit.

(12 Mai 1832.)

Das geſchickteſte Organ der Oppoſition gegen die jetzige Regierung in Frankreich: die Gazette de France, hat ſeit einem Jahre einen Weg zur Verfolgung ihres Zweckes betreten, der in Deutſchland viel zu wenig genau gekannt und noch weniger richtig beurtheilt wird. — Wenn nicht alle Anzeichen trügen, ſo dürfte die Theorie dieſes Journals nach nicht gar langer Zeit ein überaus wichtiger Wendepunkt in der Geſchichte der Begebenheiten wie der ſtaatsrechtlichen Principien werden, und der nur zu ſichtbare Schrecken der „richtigen Mitte," ſo wie die von Tage zu Tage eingehenden Beitrittserklärungen zu jenem Plane, unter welchen man einen Theil der bedeutendſten Namen des heutigen Frankreichs erblickt, liefern den Beweis, daß hier nicht bloß von dem flüchtigen Producte der Laune eines Journaliſten oder dem Kunſtgriffe einer kleinen Coterie die Rede ſey, ſondern daß in jedem Falle die Lehre der Gazette de France, möge ſie dermalen auch noch ſo viele irrige Beimiſchungen ent-

halten, eine tiefere Wurzel habe und in vielen Herzen ihren Widerklang finde.

Erſt neuerdings hat dieſes Journal eine Declaration mitgetheilt, welche eine kurze Zuſammenſtellung der Hauptpunkte ihres Syſtems enthält. Sie will, mit Einem Worte, das Königthum (nicht als bloße leere Form, wie auch die Revolution ſich es anzuerkennen ſtellt, ſondern im hiſtoriſchen und germaniſchen Sinne des Wortes) mit der ausgedehnteſten Fülle wahrer und poſitiver Freiheiten vermählen, und aus dieſen Beſtandtheilen das Gebäude des neuen franzöſiſchen Staatsrechts aufführen. Als die Hauptgrundlagen desſelben erkennt ſie an: 1) das in männlicher Linie und nach dem Rechte der Erſtgeburt erbliche Königthum. 2) Die Unverletzlichkeit der Perſon des Königs und die Verantwortlichkeit ſeiner Miniſter. 3) Die freie Bewilligung der Steuern und der Geſetze durch die Repräſentanten der in Communal- und Provincial-Verſammlungen zuſammenberufenen Nation; zu den Communal-Verſammlungen ſollen alle gebornen oder naturaliſirten Franzoſen von 25 Jahren, die im Lande angeſeſſen und in die Rolle der directen Steuern eingetragen ſind, berufen werden, wie dieß bereits die Declaration vom 23ten Mai 1789 ausſprach. Ferner wird gefordert: 4) die perſönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit des Eigenthums, die Preßfreiheit, die Religions- und Gewiſſensfreiheit, die Freiheit des Domicils, die Gleichheit vor dem Geſetze und bei der Vertheilung der Steuern, die Zuläſſigkeit Aller zu den öffentlichen Aemtern, die Unab-

hängigkeit der Gerichtshöfe, die Institution des Geschwornengerichts. Diese Rechte aber sollen gewissen allgemeinen Regeln unterworfen seyn, damit sie der Gesellschaft nicht schaden. Da es aber für die Freiheit des Staatsbürgers keine andre Gränze als diejenige gebe, die der allgemeine Wille der Nation in dieser Beziehung vorschreibt, so solle es von der Bestimmung der Generalstaaten abhängen, unter welchen Beschränkungen und Bedingungen jene Rechte ausgeübt werden können. 5) Das Land müsse ferner folgende Gerechtsame erwerben: die Unabhängigkeit der Gemeinden und Provinzen in Betreff aller örtlichen Interessen, die Wahl der Municipal-Behörden durch die besteuerten und angesessenen Bürger und die freie Berathung der frei gewählten Municipal-Conseils über Alles, was sich auf die Verwaltung der besondern Angelegenheiten bezieht. 6) Nothwendig für die Ruhe und Wohlfahrt Frankreichs sey ferner: a) die periodische Versammlung der Generalstaaten, b) die offene Abstimmung, c) die Abschaffung der Eidesleistung bei den Wahlen zu den Communal-, Provincal- und Generalständen, — wogegen jedoch die Mandatarien sich ihren Vollmachtgebern gegenüber verpflichten könnten; d) das Zusammentreten der Bürger in den Städten zu freien Corporationen, denen keine Privilegien, wohl aber eine Repräsentation zu bewilligen sey; e) die unentgeltliche Administration des Landes; f) die Zurückgabe der nicht verkauften Communalgüter und Institute, verbunden mit

der freien Verfügung der Gemeinde über ihre Capitalien und Einkünfte; g) die Freiheit des Unterrichts, als ein Recht der Familienväter und Communen; h) die Einführung eines inamovibeln Staatsrathes; i) die Bildung einer hohen Kammer aus den Großwürdenträgern, den Marschällen, den Präsidenten der Gerichte, so wie allen ausgezeichneten und fähigen Köpfen des Landes; k) die Vertheilung der Steuern durch die Provincial-Departemental- und Communal-Versammluugen.

Was gegen diesen Plan theils vom Standpunkte der geistvollern Anhängern der Revolution (— das juste milieu vertheidigt das Monopol *seiner* privilegirten Classen mit persönlichen Verdächtigungen, Denunciationen und Beschlagnahmen der Zeitungsblätter! —), theils auch im Namen der ächten Principien der germanisch-ständischen Monarchie erinnert werden kann, soll unten erörtert werden. — Zunächst aber dürfte es nöthig seyn, überhaupt den Gesichtspunkt anzugeben, aus welchem jene Declaration der Gazette und das politische System, dessen Symbol die letztere ist, aufgefaßt werden muß.

Die meisten deutschen Zeitungsleser glauben, jene ganze Theorie mit dem Spotte des Unglaubens abfertigen und dieselbe dadurch ein für allemal beseitigen zu können. „Die Gazette de France, das ausgezeichnetste Rüstzeug der legitimen Dynastie, die Todtfeindin revolutionärer Theorien und Formen, sollte plötzlich eine Freundin freisinniger Institutionen geworden seyn, — sie, welche die ganze Restaurationsperiode hindurch in

offener Fehde mit dem Liberalismus lag, ſollte jetzt im Ernſte dem franzöſiſchen Volke Freiheiten bieten, größer und von reellerem Werthe, als jemals der Liberalismus ſie auch nur zu verheißen gewagt hat? — Glaube es, wer kann! — Sie will Heinrich V und das abſolute Königthum, und weil ſie an der Möglichkeit einer Reſtauration auf gewöhnlichem Wege verzweifelt, ſtellt ſie ſich an den langen Arm des Hebels und ſucht durch die Idee des allgemeinen Votums das franzöſiſche Volk in ſeinen Grundtiefen aufzuregen und alſo die Macht zu gewinnen. Erſt die Anarchie, dann die weiße Fahne! ſo lautet ihre Deviſe, und wann jene erſt wieder von den Thürmen von Paris weht, wird man die leichtgläubigen Thoren belächeln, welche durch die Verheißungen der Freiheit ſich fangen und gebrauchen ließen, den bitterſten Feinden der populären Inſtitutionen in die Hand zu arbeiten.“

Dieſe oberflächliche Polemik, welche in Frankreich auf den Lippen aller Anhänger der, ſeit der Revolution veralteten Species des Liberalismus iſt und in Deutſchland von denen wiederholt wird, die, in den Traditionen des Conſtitutionnel befangen, noch nicht Zeit gehabt haben, den veränderten Stand der Verhältniſſe zu begreifen, — erſchöpft die Sache, von der die Rede iſt, im geringſten nicht. — Wer der Entwicklung des eben bezeichneten ſtaatsrechtlichen Syſtems, womit ſich die Gazette de France nunmehr ſeit einem Jahre beſchäftigt, aufmerkſam gefolgt iſt, wer dieſe nicht bloß aus den verſtümmelnden und entſtellenden Citaten der revolutionären Blät-

ter kennt, wer endlich erwägt, daß Männer, wie z. B. Fitz-James, Dreux-Brezé, Belluno, D'Ambray, Curzay, Berryer, Montesquiou und die in Schlachtordnung gereihete Schaar der Provincialblätter ſich entſchieden für dieſes Syſtem erklärt haben, wird ſich des Gedankens nicht erwehren können, daß dieſer Richtung ein tieferes Motiv zum Grunde liegen müſſe, als eine gewöhnliche Zeitungsſchreiberliſt, und er wird es demnach begreifen, daß es nothwendig ſey, ſich tiefer auf die neue Lehre einzulaſſen.

Der richtige Gedankengang, welcher der Declaration der Gazette, deren Irrthümer wir, wie oben bemerkt, keineswegs verhehlen oder gar theilen wollen, zum Grunde liegt, dürfte im Weſentlichen folgender ſeyn.

Die Revolution iſt die bloße Manifeſtation tieferer Gebrechen und geheimer Schäden unſeres geſellſchaftlichen Zuſtandes. Mag auch allerdings die Macht der falſchen Principien der wichtigſte Hebel der Umwälzung geweſen ſeyn, — das Gebäude war ohnehin ſchon baufällig und theilweiſe, lange vor Mirabeau, theils durch die Nachläſſigkeit der Bewohner, theils durch die Ungunſt der Zeit in Trümmer gefallen. — Die Revolution datirt ſich nicht aus dem Ballhauſe, nicht aus der conſtituirenden Verſammlung, ſondern ihre Keime liegen rückwärts in der Periode der Kämpfe des ſiebenzehnten Jahrhunderts, in Mazarins und Richelieu's Verwaltung, welche der Tod der wahrhaft freien Inſtitutionen und die Wiege des Deſpotismus war. — Seit 1789 iſt der alte

Schaden aufgebrochen, und Frankreich hat den Kelch des Leidens, den ihm die Sünde der Väter gemiſcht, bis auf die Hefe leeren müſſen. — Bloß repreſſive Maaßregeln, die ihrer Natur nach lediglich negativer Art ſeyn können, reichen nicht aus, ſondern vermögen höchſtens, wie Napoleons ſtrenge Gewaltherrſchaft, das Uebel für eine Zeitlang zurückzudrängen; ſie können keine Inſtitutionen ſchaffen, unter deren Schutze das franzöſiſche Volk, ohne daß ſein Wohl und Weh an das Leben einer eminenten Perſönlichkeit geknüpft wäre, wiederum Jahrhunderte durch frei und ſicher wohnen könnte; auch iſt, ſeitdem die Revolution ſich wieder an das Ruder der Gewalt geſetzt hat, einerſeits nicht einmal eine gegründete Ausſicht zu einem ſolchen negativen Kampfe gegen die antiſocialen Principien vorhanden, andrerſeits würde derſelbe, auch wenn er dermalen verſucht und glücklich durchgeführt würde, doch nur zu einem unſeligen Reſultate: dem Deſpotismus der revolutionären Mittelmäßigkeit, führen. — Genau genommen iſt alſo das Problem, von welchem Frankreichs Zukunft abhängt, kein anderes als die Frage: wenn Heinrich V den Thron ſeiner Väter beſtiege, nach welchem Syſteme und mit welchen Inſtitutionen ſollte er das Land regieren? eine Frage, die gerade den wahrhaften Widerſachern der Revolution und den ächten Freunden des Königthums am nächſten liegt und in veränderter Form in den meiſten europäiſchen Ländern wiederkehrt. — Denn faſt aller Orten kömmt es nicht bloß darauf an: den Andrang der Revolution für den

Augenblick zurückzuſchlagen, ſondern es gilt, dem Guten und Rechten wiederum zur dauernden Herrſchaft zu helfen, das Beſtehende ſelbſt, welches vertheidigt werden ſoll, zu reinigen und zu vervollſtändigen, das ſcheinbar erloſchene Recht zu beleben und dem Wahnſinn des revolutionären Schwindels einen poſitiven Damm von Inſtitutionen entgegenzuſetzen, die, auf dem Grunde der ächten Freiheit ruhend, kühn der Brandung trotzen können, welche die europäiſche Geſittung auf Jahrhunderte hinaus zu verſchlingen droht, und vor welcher weder die Halbheit und Schwächlichkeit, noch der ſtarre, rein negative Widerſtand beſtehen mag, inſofern er auch den Mißbrauch und das Unrecht vertheidigen will. Dem Kampfe gegen die Revolution dieſe poſitive Wendung zu geben, welche von der unrühmlichen Feigheit, die dem Uebel durch Conceſſionen den Weg bahnt, im Princip und in den Folgerungen verſchieden iſt, und mit dieſer in keiner Weiſe verwechſelt werden darf, — dieſer Kampf der ächten Freiheit gegen die Revolution iſt bis jetzt von den meiſten Streitern für die gute Sache noch gar nicht verſucht. Aber dennoch iſt dieß die Aufgabe des Jahrhunderts, und mit geſpannter Aufmerkſamkeit muß jeder dorthin zielende Schritt beachtet werden. Denn in dieſer Hinſicht beſteht eine Gemeinſchaft des Streites zwiſchen allen in ganz Europa zerſtreuten Kämpfern für das Recht und die Wahrheit, wie verſchieden auch ihre äußere Stellung und particuläre Aufgabe ſeyn möge; die gelungene Leiſtung in einem Lande würde allen übrigen zu Gute kommen.

Kehren wir demnach zu der oben aufgeworfenen Frage zurück: welches politiſche und ſtaatsrechtliche Syſtem die ächten und wahren Royaliſten Frankreichs dermalen vertheidigen müßten? — Das ſogenannte ancien régime war die letzten hundert Jahre vor der Revolution ſelbſt bereits, wie unter allen wahrhaft Sach- und Geſchichtskundigen feſtſtehen dürfte, ein zum großen Theile revolutionäres Syſtem, und führte, wie oben bemerkt, in ſeinen Folgen zu der großen Kataſtrophe von 1789. Dann folgten 25 Jahre voll proviſoriſcher Zuſtände, Uebergänge und Schwankungen zwiſchen Anarchie und Knechtſchaft, die ſich zuletzt in dem kaiſerlichen Deſpotismus feſtgeſtellt hatten. Napoleons auf den Prämiſſen der Revolutionslehre ruhende Militärherrſchaft wird Niemand für die geeignete Grundlage der legitimen Regierung ausgeben wollen, auch abgeſehen davon, daß ſie Bonaparte's Perſönlichkeit und Krieg ohne Ende vorausſetzt, um den unreinen Säften Frankreichs nach außen hin Abzug und freien Spielraum zu verſchaffen. — Auf Bonaparte's Fall folgte Ludwigs XVIII unſelige Charte, welche alles Schlechte des Kaiſerthums (die Centraliſation und den Beamtendeſpotismus) ſorgſam aufrecht erhielt, dazu aber noch die Ideen der Revolution, die unter dem Gewaltherrn dem Ausſterben nahe geweſen, ins Leben zurück rief, jede wahrhafte Organiſation der zerſtörten Verhältniſſe, jede gründliche Heilung der Wunden des Landes verhinderte und das Königthum in jenen ungleichen und unrühmlichen Kampf verwickelte, der nach ſechzehn Jah-

ren in die Schlacht der Barricaden gegen die Ordonnanzen auslief. — Mit dieſen etwa wieder anzufangen, die Bahn des Conſtitutionalismus, auf welcher der ältere Zweig der Bourbons nach Holyrood gelangte, aufs neue zu betreten, den Faden der Fictionen des Repräſentativſyſtems weiter fortzuſpinnen, könnte bei einer nochmaligen Reſtauration nur Blödſinn oder offenbarer Verrath dem Nachkommen Ludwigs XVI und Karls X anrathen wollen. Somit erhellt alſo von ſelbſt, daß die ächten Royaliſten in Frankreich, (von denen im Uebrigen vorausgeſetzt werden kann, daß ſie das Rechte wollen, den Deſpotismus haſſen und die ächte Freiheit lieben), von allen ſtaatsrechtlichen Syſtemen, welche ſeit mehr als hundert und fünfzig Jahren über Frankreich ergangen ſind, kein einziges brauchbar finden können. — Iſt dieſes aber der Fall, ſo bleibt ihnen nur Ein Ausweg übrig: mit der Wahl einer Verfaſſung rückwärts zu gehen bis in die Zeit, welche dem Kampfe der Könige gegen die urſprünglichen Principien der Verfaſſung Frankreichs voranging, den Verſuch zu wagen, ob ſich dieſe wieder auf ihre alten, richtig verſtandenen Grundſätze ſtellen laſſe, mit Einem Worte die Revolution und ihre Ausgeburt: das Repräſentativſyſtem durch die ächte Freiheit der ſtändiſchen Monarchie zu überwältigen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß hier im geringſten nicht von dem thörichten Unternehmen, untergegangene factiſche Zuſtände wieder ins Leben zu rufen, ſondern nur davon die Rede ſeyn könne, — mit denjenigen Modificationen, die durch die

veränderten Zeitverhältniſſe von ſelbſt gegeben ſind, Frankreichs Verfaſſung auf die wahren leitenden Rechtsprincipien und die Idee jenes Syſtems zu gründen.

Gegen dieſe beabſichtigte Reſtauration der freien ſtändiſchen Verfaſſung läßt ſich ein Einwand nicht geltend machen, der, ſeltſam genug, beſonders in Deutſchland, immer jedoch nur dann erhoben zu werden pflegt, ſobald davon die Rede iſt, irgend ein Geſetz oder eine Inſtitution von antirevolutionärer Tendenz ins Leben zu rufen. Es iſt dieß der Einwand: daß es überhaupt vergeblich ſey, Geſetze zu geben, daß das Recht „ſich wie die Sprache bilde," und daß jede Verfaſſung im Laufe der Zeit von ſelbſt aus der Natur der factiſchen Verhältniſſe hervorgehen müſſe. Die tiefe Wahrheit, die in dieſem Axiome liegt, ſoll nicht verkannt oder geläugnet werden. Denn gleich wie der Menſch ſäet und Gott Regen und Sonnenſchein, Wachſen und Gedeihen gibt, ſo kann auch das menſchliche Geſetz nur den Samen ausſtreuen und den Erfolg allein der göttlichen Fügung überlaſſen, die ein geſchaffenes Inſtitut im Laufe der Jahrhunderte ſpurlos untergehen, aber auch das zarte Reis zu einer mächtigen Eiche auswachſen laſſen kann, in deren Schatten viele kommende Generationen wohnen mögen. — Dagegen werde aber auch nicht vergeſſen, daß die Zeit jener bewußtloſen, ſtillwirkenden Bildung des Rechts durch kindliche Sitte und uralte Gewohnheit vorüber iſt, daß in die Stelle der letztern die Reflexion der

Geſetzgebung getreten iſt, daß das Recht nur durch dieſe und durch die Wiſſenſchaft, aus der man wieder die Geſetze ſchöpft, weiter fortgebildet wird, und daß es ſich heutzutage in den meiſten Ländern Europa's nicht mehr darum handelt, ein altes volksthümliches Gewohnheitsrecht zu erhalten, ſondern den ſchlechten Geſetzen gute, den auflöſenden und zerſtörenden Lehren die richtigen und erhaltenden Principien gegenüber zu ſtellen. Wollte Gott, die Lehre von der hiſtoriſchen Entſtehung und Fortbildung des Rechts wäre allen revolutionären und abſolutiſtiſchen Neuderungen und Zerſtörungen recht energiſch und kräftig entgegengehalten worden! Jetzt aber, nachdem recht gründlich zerſtört und umgewälzt und von dem alten Gebäude kein Stein auf dem andern geblieben iſt, jetzt, wo eine fieberhafte Unruhe, ein Durſt nach Veränderungen, eine Neigung das zu zertrümmern, was die nächſtvorhergehende Stunde gebar, durch alle Lande geht, und jede neue organiſche Bildung, jede durch den einfachen Lauf der Zeit und die ſtillwirkende Macht der Gewohnheit bewirkte Schöpfung ſchlechthin unmöglich gemacht iſt, möge man wenigſtens nicht von vornherein den Verſuchen feindlich entgegentreten, welche einen Halt und Beſtand in das queckſilberne „conſtitutionelle Leben" bringen und dem Bodenloſen eine Baſis geben können, auf der ſich eine freiere und beſſere Zukunft geſtalten kann. An ſich iſt jene Lehre von der hiſtoriſchen Entſtehung und Bildung des Rechts unbezweifelt richtig, aber ſie wie jede andere einſeitig aufgefaßte, abſtracte Theorie kann, wie

hier gezeigt werden ſollte, in böſer Abſicht oder aus gelehrter Beſchränktheit zu einem Werkzeuge gebraucht werden, welches den Zwecken der Revolution dadurch dient, daß es den wirkſamſten Widerſtand gegen dieſelbe lähmt.

Inſofern alſo die Gazette de France von dem Grundgedanken einer Wiederherſtellung der Rechtsprincipien der ſtändiſchen Monarchie ausgeht, kann und muß jeder wahre Freund der Freiheit, der Ordnung und des Rechts demſelben vollkommen beitreten. — Eine ganz andre Frage iſt es aber, wie ſie jene Grundſätze auffaßt, wie ſie die Idee der ſtändiſchen Freiheit durchführt, und in welcher Geſtalt ſie dieſelbe in der heutigen Zeit und in Frankreich ins Leben treten laſſen will.

Bei jedem Streben nach einer feſten ſtaatsrechtlichen Grundlage der heutigen, von dem Strome der Revolution erſchütterten oder überſchwemmten Staaten muß zunächſt das Weſen derſelben richtig erkannt werden.

Die Revolution hat ihren Sitz nicht in der Straßenemeute, nicht in den Barricaden; — dieß ſind äußere und keineswegs das Weſen der Sache in ſich ſchließende Conſequenzen; ſie iſt ihrer innerſten Natur nach eine Uſurpation der Rechte des Königthums einerſeits und eine gewaltthätige Verletzung, ein Raub der im Volke liegenden Rechte andrerſeits, ausgeübt von Seiten einer verhältnißmäßig ungemein kleinen Anzahl von neuen Privilegirten, von der Majorität einer Anzahl von Volksvertretern, die aus einer wirklichen oder vermeintlichen

Majorität von Wählern *) hervorgehen, welche nach einem willkürlich normirten Cenſus, gleichſam ein neuer Adel der Revolution aus der Maſſe des übrigen Volkes erleſen ſind. — In der That beweist auch die Geſchichte der Revolutionen, daß der Verlauf derſelben allenthalben kein anderer geweſen iſt, als daß die Repräſentanten (der Revolution) zuerſt die königliche Macht, namentlich durch Einziehung des Hausvermögens als Nationalgut, erſchüttert, ſich die regierende Familie durch einen Sold (Civilliſte genannt) unterworfen, und dem Namen nach die geſetzgebende Gewalt, der Sache nach die volle Souveränetät uſurpirt haben; der erſte Gebrauch ihrer neuen Gewaltfülle war dann in der Regel eine mehr oder minder umfaſſende Vernichtung von Privatrechten der Kirche, der Corporationen, der Individuen, inſonderheit eine totale Zertrümmerung deſſen, was die Revolution Privilegien nannte, und eine Verwandlung des Volkes in jenen unorganiſchen Teig, den der Wille der Gewaltigen beliebig in dieſe oder jene Form gießt und welchen Bonaparte, ein großer Meiſter der abſolutiſtiſch-revolutionären Staatskunſt, ſehr richtig in die matière contribuable und ma-

*) In Frankreich, dem Heimathlande des revolutionären Repräſentativſyſtemes ſelbſt, begibt ſich nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der Wähler in die Wahlcollegien; die gewiſſenhafteſten Leute namentlich deßhalb nicht, weil ſie dort der Revolution einen Eid leiſten müßten, den ſie weder halten könnten noch dürften. Werden die Rechte derſelben auch durch die von ihren Gegnern gewählten Deputirten vertreten?

tière conscriptible eintheilte. — Jedes entgegengeſetzte wahrhaft organiſirende Verfahren muß alſo darauf gerichtet ſeyn, einerſeits das Königthum aus dieſem Strudel der Revolution herauszuziehen und es auf den ſichern Boden ſeines alten, ſelbſtſtändigen Rechtes, ſeiner freien Macht zu gründen, andrerſeits in das Volk ſo viele Rechte und reelle Freiheiten zu legen, als demſelben durch die revolutionäre und abſtracte Scheinfreiheit entzogen ſind.

Das letztere hat ſeine überaus große und namentlich in Frankreich faſt unüberwindliche Schwierigkeit wegen der, durch die Revolution bewirkten Vernichtung nicht bloß der Rechte ſelbſt, ſondern auch der Stände und Corporationen, denen dieſe Rechte angehörten, in deren Stelle der revolutionäre Begriff des Volkes, als einer Maſſe von vermeintlich freien und gleichen Individuen getreten, als welches Gedankending aber durchaus ungeeignet iſt, wirkliches Subject von wahren, poſitiven Rechten zu ſeyn. — Dem ältern Staatsrechte war dieſer Begriff des Volkes, welcher das Grab der wahren Freiheit wie der Heiligkeit des Privatrechtes geworden iſt, durchaus fremd; man kann im Sinne desſelben vollkommen richtig ſagen: das Volk (als atomiſtiſche Maſſe gedacht) hatte keine Rechte. Wohl aber hatten ſich im Volke unzählige engere Kreiſe des Lebens durch die natürliche Entwickelung der Verhältniſſe gezogen, die nirgends gehemmt war. — Im Volke — (dem Inbegriff aller unter einer gemeinſchaftlichen Obrigkeit ſtehenden Menſchen) — gab es unzählige Rechtsſubjecte, denen, dem Re-

genten gegenüber wie untereinander, die wichtigſten und reellſten Rechte und Freiheiten zuſtanden. — Es waren dieß die Familien der großen Grundbeſitzer, die natürlichen Repräſentanten ihrer Hinterſaſſen, die von ihnen, wie die Natur des Verhältniſſes es mit ſich bringt, abhängig waren, ferner die Stadtgemeinden, als reiche, freie, ſich ſelbſt verwaltende Corporationen, die in ſich wieder engere Kreiſe, die ſtädtiſchen Zünfte, Innungen und Gilden beſchloſſen, — dann Univerſitäten, als auf der Baſis ihres eigenen Vermögens ruhende Lehranſtalten, endlich die Kirche und deren Inſtitute mit ihrem durch den Glauben des Volkes, wie durch das Recht des Staates geheiligten Beſitz. — Ueber alle dieſe juriſtiſchen Perſonen und ihre Rechte hat die Revolution ihre Sichel geſchwenkt und die Zerſtörungswaffe hieß: Vernichtung jedes Staates im Staate! Kraft deſſen wurden die natürlichen Verhältniſſe zwiſchen den großen Grundbeſitzern und den Bauern zerſchnitten, — das Gut der Kirche geraubt, jeder Commune aber ſelbſt der Schatten ihrer Selbſtſtändigkeit entzogen, und an die Spitze des Ganzen trat die im Mittelpunkte zuſammengezogene Centralgewalt, deren Deſpotismus dadurch bekanntlich nicht ſeine Natur verlor, daß die Gewalt ſich während der Republik und theilweiſe während der Reſtauration in den Händen einer Verſammlung, einer Mehrheit befand. Die Glieder derſelben waren, wie oben gezeigt, durchaus nicht etwa die Bevollmächtigten der wahren berechtigten Subjecte, ſondern die Revolution begann in Frankreich

gerade damit, daß die verſammelten Deputirten der Stände die Vollmachten ihrer Committenten vernichteten und ſich für ſouveräne Repräſentanten des oben geſchilderten Gedankendinges: Volk erklärten, welches nirgends ſein Daſeyn und ſeine wahre Meinung äußern konnte. — Denn die für frei erklärte Preſſe, — ihrer Natur nach immer nur ein Organ für Wenige, das zunächſt nur den Wirrwar der Meinung, aber keine Rechte repräſentirt und keine Vollmacht irgend einer Art beſitzt, — war ſchon ſeit dem Beginne der Umwälzung kraft der innern Gewalt der Dinge die Sklavin der revolutionären Ideen geworden.

Hatte einmal der „abſolute Staat" im Mittelpunkte des, jeder Verletzung ſeines Rechtszuſtandes preisgegebenen Landes ſeinen Thron aufgeſchlagen, ſo war das, was man in Frankreich die Centraliſation nennt, die unausbleibliche Folge. — In der That mußte ſich die Revolution in der Beamtenkaſte ein dienſtwilliges, bequemes Werkzeug ſchaffen, um die willenloſe Maſſe zu handhaben, und je gewaltiger das Werkzeug war, deſto mehr mußte es von dem Willen weniger Häupter und Meiſter der ganzen Maſchine abhängig gemacht werden, damit es dieſer keine Gefahr bringe. Es war die Aufgabe, und Bonaparte hat ſie mit dem entſchiedenſten Glücke gelöst, einen Mechanismus zu erfinden, der ihn in den Stand ſetzte, über den letzten Heller und den letzten Franzoſen zu disponiren, der es möglich machte, vom Fuße der Pyrenäen bis zu der Küſte der Nordſee, jede menſchliche

Kraft, jedes Leben, jede irdiſche Habe in Anſpruch zu nehmen und zugleich auf die einfachſte Weiſe das ganze ungeheure Räderwerk in Bewegung zu ſetzen und in Umſchwung zu erhalten. Aber ohne Einheit keine abſolute Gewalt, — deßhalb war insbeſondere die Vernichtung jeder Art von Selbſtſtändigkeit der Gemeinden die nothwendige Folge des neuen Mechanismus. Man klagte dieſes Syſtem an: daß, wenn eine entfernte Commune einen Baum fällen wollte, der Miniſter in Paris darum angegangen werden mußte; — aber die Staatsmaſchine war eben auf dieſe Abhängigkeit berechnet und der ſcheinbare Uebelſtand tief in dem Geiſte des Inſtituts begründet, deſſen Kraft gebrochen war, wenn nicht alle Fäden in den Bureaux der Centralgewalt zu Paris zuſammenliefen. Eben ſo liegt die willkürliche Entfernbarkeit der Beamten in der Natur der eben geſchilderten Adminiſtrationsmaſchine. Auch war, um jeden möglichen Widerſtand volksthümlicher Erinnerungen, jede Tradition älterer Selbſtſtändigkeit und Eigenthümlichkeit zu beſiegen und die rückſichtsloſe Durchführung des Centraliſationsſyſtems möglich zu machen, bereits im erſten Anfange der Revolution die geſammte ältere, auf hiſtoriſchen Gründen beruhende Provincialeintheilung über den Haufen geworfen und das, nach rein geographiſch adminiſtrativen Rückſichten in 86 Departements zerſchnittene Land für den adminiſtrativen Centraliſationsdeſpotismus mit Abſicht und Vorbedacht präparirt.

Die Reſtauration hatte den letztern in ſeiner durch Bo-

naparte erhaltenen Ausbildung geerbt; die Fäden der Administration liefen nach wie vor in den Händen der streng-absoluten Ministergewalt zusammen, nur die Regierung war, ohne daß dadurch das Volk freier geworden wäre, durch Theilung zwischen der Krone und den Kammern geschwächt, unter denen die zweite zwar aus den Deputirten der Departements bestand, aber nichts weniger als die letztern repräsentirte. — Dem Geiste des revolutionären Staatsthums gemäß, sollten sich die Abgeordneten nicht als Bevollmächtigte bestimmter Landestheile, oder bestimmter juristischer oder physischer Personen, sondern als Repräsentanten Frankreichs betrachten, und die Ideen der Centralisation wie deren Despotismus waren dadurch nicht minder wirksam, daß in die Stelle der streng monarchischen Einheit des Kaisers die drei Gewalten des Repräsentativstaates getreten waren.

Jeder Schritt des französischen Volkes zur wahren Freiheit muß also nothwendig mit der Decentralisation beginnen, d. h. es muß diejenige Selbstständigkeit und Freiheit, welche den Provinzen, Ständen, Gemeinden und Corporationen durch die Beamtenkaste entzogen ist, ihnen zurückgegeben, und das Leben, welches aus den Gliedern des Leibes auf widernatürliche Weise in das Haupt zusammengezogen wurde, muß von dort wieder in die Extremitäten zurückströmen.

Insofern dieses einer der Grundgedanken des von der Gazette de France aufgestellten Systems ist, kann jeder Freund der ächten Freiheit nicht umhin, einer sol-

chen Rückkehr aus dem künſtlichen Staat in die natürlichen Verhältniſſe, aus dem Scheine der Volksſouveränetät in die wahre und poſitive, rechtliche Freiheit ſeinen vollen Beifall zu ſchenken.

Allein das wichtigſte Problem iſt damit noch nicht gelöst. Es iſt der Einwand: daß die ältern Stände und Corporationen, denen ihre Selbſtſtändigkeit und ihre Freiheiten, insbeſondere das Recht, ſich ſelbſt zu adminiſtriren, zurückgegeben werden müßte, nicht mehr exiſtiren, daß die inneren Bande der Gliederung des franzöſiſchen Volkes gelöst ſeyen, und daß das letztere allerdings ſeit der erſten Revolution ſich in jenem Zuſtande der Auflöſung befinde, der jede Reorganiſation der Freiheit, im germaniſchen Sinne des Wortes, unmöglich macht. Aber es iſt die Frage: ob man bei dieſer troſtloſen Betrachtung unthätig ſtehen bleiben oder es wagen ſolle, an den jetzigen, allerdings unläugbar vorhandenen Zuſtand der Zerfallenheit einen Plan der Wiederbelebung, an die Zerſtörung einen Verſuch des Aufbauens zu knüpfen?

Die Gazette de France thut das Letztere, und ſie hat das Recht, von jedem redlichen Freunde der guten Sache zu fordern, daß der von ihr bezeichnete Weg unbefangen und unparteiiſch erwogen werde.

Natürlich muß bei jedem Verſuche einer ſtändiſchen Reorganiſation von Frankreich der factiſche Zuſtand dieſes Landes, wie er in dieſem Augenblicke iſt, unparteiiſch ins Auge gefaßt werden; es kömmt nicht darauf an zu ermitteln, was der Theorie der ſtändiſchen ger-

manischen Monarchie am angemessensten ist, es handelt sich nicht darum, den vollständigen Riß derselben auf dem Papiere zu entwerfen, sondern einen Weg anzugeben, der aus dem jetzigen Labyrinthe der Revolution hinaus und auf die Bahn der wahren Freiheit führt.

Die Elemente der ständischen Verfassung waren ursprünglich in Frankreich wie allenthalben, wo sich das germanische Leben entwickelt hatte: die (mit Grundbesitz angesessene) Geistlichkeit, der (Grund-) Adel und die Städte. Dermalen aber ist in Frankreich die irdische Habe der Kirche geraubt, und Klugheit und Liebe gebieten gleichmäßig jeden Anspruch auf Wiedererlangung des Verlornen aufzugeben; zudem bedarf es weiter keines Beweises für das Factum, daß bei der irreligiösen Gesinnung eines großen Theiles des französischen Volkes ein jeder Versuch: die Kirche wieder in dieselben staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse wie vor der Revolution zu setzen, abgesehen von der Unmöglichkeit, nur zum größten Nachtheil ihres wahren Interesse ausschlagen könnte. — Was sich für die Kirche thun läßt, kann lediglich auf ihre Befreiung aus den Banden, in welche die Revolution sie geschlagen hält, gerichtet seyn; — auch kann sie ihrerseits Frankreich unendliche Wohlthaten gewähren, aber nur auf dem geistigen und religiösen Gebiete, nicht als politische und auf irdischen Besitz gestützte Macht, am wenigsten dürfte mit einer Restauration der letztern der Anfang gemacht, und dieselbe als eine der

Grundlagen des neuen französischen Staatsrechtes behandelt werden.

Der Adel hat ebenfalls in Frankreich seine ältere Bedeutung und Macht in einem Maaße verloren, daß an eine Restauration derselben durch List oder Gewalt vernünftigerweise nicht gedacht werden kann. — Die revolutionären Ideen von demokratischer Gleichheit vor dem Gesetz u. s. w. sind allerdings eine Macht geworden, und wie sehr auch die kleine Zahl der wahrhaft Freisinnigen und Aufgeklärten die Täuschungen der Revolution durchschauen und verachten mag, jeder Versuch, dem Irrthume direct die Spitze zu bieten, muß nothwendig dieselben unglücklichen Erscheinungen hervorrufen, an denen die Periode der Restauration so reich war. Lächerliche Furcht vor dem Adel war einer der Haupthebel, deren sich die Revolution gegen das legitime Königthum bediente; sie würde ihr bei jeder neuen Restauration dieselben Dienste leisten. Ist übrigens der mit Grundbesitz angesessene Adel, — denn nur von diesem ist hier die Rede! — wirklich noch in manchen Theilen von Frankreich mächtig und bedeutend, so kann Alles, was für ihn geschehen mag, nur darin bestehen, daß ihm nicht etwa direct Privilegien verliehen, sondern daß Combinationen erfunden und Maaßregeln genommen werden, damit er seine ihm noch wirklich zustehende Macht auf eine für das Wohl des Landes heilsame, naturgemäße Weise gebrauche. — Denn die künstlichen Hindernisse, die der noch vorhandenen, in einem bedeutenden Grundbesitze liegenden Macht des

Adels ſich entgegenſtellen, können aus dem Wege geräumt und beſeitigt werden, und dieß iſt für Niemanden drückend und verletzend, da auf dieſe Weiſe nur das ohnehin Vorhandene und Naturgemäße anerkannt wird; unnatürlich und unmöglich wäre es dagegen, einer wirklich untergegangenen und nur noch in Namen und Erinnerungen fortlebenden Ariſtokratie durch künſtliche Einrichtungen und Geſetze wieder zu Macht und Anſehen zu verhelfen.

So bleibt alſo nur das dritte Beſtandtheil der ältern ſtändiſchen Verfaſſung, die Commune übrig, welche die Revolution nicht hat zerſtören können, und an dieſe eine Planke, den letzten Reſt des zertrümmerten Schiffes, klammern ſich jetzt, wie arme Schiffbrüchige, in Frankreich diejenigen an, die, mit den Fluthen ringend, dem ſichern Verderben entrinnen wollen.

Die Gazette de France hat mit richtigem Tacte dieſen verwundbaren Punkt der Revolution erkannt und das inhaltsſchwere Wort, worin die Repräſentanten der letztern ihr Todesurtheil vernehmen, ausgeſprochen. Es lautet: Affranchissement des Communes! Sie fordert deren Unabhängigkeit in Allem, was ihre localen und particulären Intereſſen angeht, die freie Wahl der Gemeindeobrigkeiten durch die angeſeſſenen, direct beſteuerten Gemeindeglieder und die Reſtitution der den Gemeinden gehörenden, noch nicht verkauften, liegenden Gründe und noch vorhandenen Capitalien. Sie fordert ferner für jedes Gemeindeglied, welches 25 Jahre alt und irgend

einer directen Steuer unterworfen iſt, freies Stimmrecht in den Verſammlungen der Gemeinde, endlich unentgeltliche Adminiſtration.

Nur eine große Befangenheit könnte es verkennen, daß dieſer Plan — deſſen Verwirklichung freilich in ferner Zukunft liegen möchte, — wenn man die oben erwähnte Aufgabe, um deren Löſung es ſich handelt, im Auge behält, ein Meiſterſtück menſchlichen Scharfſinnes ſey. — Zunächſt leuchtet es ohne weitern Beweis einem Jeden ein, daß er da, wo der herbe Deſpotismus des Centraliſationsſyſtems regierte, eine Fülle von reeller Freiheit gewährt, folglich die Möglichkeit einer Verſöhnung mit allen denen darbietet, welche nicht die Revolution an ſich, ſondern wirklich die Freiheit wollen und nur in unſeliger Verblendung die Revolution für ein Mittel zur Erreichung derſelben halten. Dieſen wird es durch dieſen Entwurf nahe gelegt, wie die Revolution ihre Verſprechungen erfüllt und ſeit ihrem Beginn gerade einen Vertilgungskrieg gegen die wahre rechtliche Freiheit geführt hat. — Abgeſehen hiervon liegt aber auch in dieſer Befreiung der Communen der Tod des geſammten revolutionären Staatsthums. — Die Grundbedingung und unerläßliche Vorausſetzung desſelben iſt die Centraliſation, im oben auseinandergeſetzten Sinne, — deren Auflöſung durch die Selbſtſtändigkeit der Gemeinden von ſelbſt gegeben iſt. — Die Beamtenkaſte, *) jener Krebsſchaden des heutigen

*) Um dieſelbe (was Frankreich angeht) gerecht zu würdigen,

Frankreichs und aller Länder, in denen die Revolution zur materiellen oder geiſtigen Herrſchaft gelangt iſt, das willenloſe Werkzeug jedes Uſurpators, dem es gelingt, ſich des Punktes, wo die Fäden der Maſchine zuſammenlaufen, zu bemächtigen,*) wird auf einen Schlag der Möglichkeit beraubt, fortwährend ihren verpeſtenden Einfluß auf die innerſten und wichtigſten Verhältniſſe des wahren Lebens des Volkes zu äußern, und wo noch gute Elemente desſelben vorhanden ſind, iſt dieſen wenigſtens die Möglichkeit gewährt, ſich geltend zu machen. Gleichzeitig iſt durch die Berufung aller deren, die eine directe Steuer bezahlen, der geldreiche Mittelſtand, der eigentliche Sitz der revolutionären Bildung dieſes Jahrhunderts, ſeines Einfluſſes beraubt und die Herrſchaft des Bankiers und Advocaten gebrochen. **) Wenn darüber noch ein Zweifel obwaltete, ſo würde der Angſtruf der „richtigen Mitte" ihn zu Gunſten des Vorſchlages der Gazette de France entſcheiden. In 35,000 unter den 40,000 Communen Frankreich, ſo geſtehen die Organe des Liberalismus, würde das allgemeine Stimmrecht factiſch

---

braucht man bloß die Eide zu zählen, welche ſie den verſchiedenen auf einander folgenden Regierungen ohne Zaudern und Bedenken geſchworen und gebrochen hat.

*) Die Beſitznahme der Druckerei des Moniteurs entſchied in den Julitagen über ganz Frankreich.

**) Auch von Frankreich gilt Goethe's Xenie:

Sagt, wo ſteht in Deutſchland der Sansculotte? In der Mitte;
Oben und unten beſitzt, Jeglicher, was ihm behagt.

ſofort zum entſcheidendſten Einfluſſe des Edelmannes und des Pfarrers führen, d. h. in der Sprache der Freiheit und des Rechts: es würde die Herrſchaft der natürlichen Ariſtokratie auf Koſten der künſtlichen erhöht, der Einfluß derer, welchen ſich das Volk freiwillig unterwirft, in die Stelle des uſurpirten Anſehens der aufgedrungenen Söldlinge des doctrinären Liberalismus, überhaupt die natürliche Macht und das perſönliche Uebergewicht in die Stelle des abſoluten Staats und der revolutionären Ideen geſetzt werden.

Die wahre Wichtigkeit dieſes Planes zeigt ſich vornehmlich in Beziehung auf die Landgemeinden. — Hier iſt in der Befreiung der Commune allerdings indirect die Befreiung des Adels, — wo dieſer, wie bemerkt, wirklich noch vorhanden iſt, — gewährt, wo er untergegangen iſt, die Bildung eines neuen aus den großen Grundeigenthümern möglich gemacht. — Die ältern Bande der Feudalität ſind gelöst, und ſie mit Gewalt wiederherſtellen wollen, wäre der verderblichſte aller unnützen Verſuche. — Nur durch freiwillige Unterordnung können aufs neue Beziehungen zwiſchen dem großen und kleinen Grundbeſitzer entſtehen, und zu dieſer öffnet die, auf die erwähnte breite Baſis geſtellte Wahl den naturgemäßen Weg. Denn es liegt in der Natur des Bauern aller Länder, ja des Menſchen überhaupt, daß, wenn es ſich um die Wahl eines Vorgeſetzten handelt, er ſich demjenigen freiwillig lieber unterwirft, der durch Geburt, Reichthum, Bildung, Einfluß, Macht aller

Art, einige Stufen über ihm steht, als daß er seine natürliche Eifersucht überwinden und seines Gleichen für seinen Obern erkennen sollte. — Außerdem gestattet die Unentgeltlichkeit der Administration nur denen den Zutritt zur Magistratur, deren Lebensverhältnisse ihnen eine freie und völlig unabhängige Existenz verschaffen, und schließt Alle aus, für welche ein bloß materieller Gewinn eine Lockung seyn könnte.

Uebrigens ist zu bemerken, daß die Zulassung aller direct Besteuerten zu den Wahlversammlungen der Communen durchaus nicht gleichbedeutend ist mit einem allgemeinen Votum aller männlichen, volljährigen Bewohner Frankreichs; ausgeschlossen bleiben immer noch diejenigen, welche keine Grundsteuer, keine Patentsteuer, keine Mobiliarsteuer bezahlen, — folglich das Gesinde, die Taglöhner, der herren- und gewerbloſe Pöbel. Dagegen hat andrerseits jeder Mensch, welcher eine directe Steuer zahlt, auch eine politische Stellung in der Sphäre, an deren Verwaltung und Wohlfahrt, an deren Ordnung und Gedeihen ihm unmittelbar am meisten gelegen seyn muß.

Bei der eben geschilderten Verfassung der Communen bleibt indessen noch die entscheidende Frage übrig: würde nicht bei einer so weiten Ausdehnung der politischen Rechte der Einfluß der Häupter der revolutionären Meinungen und Factionen bei weitem gesteigert werden? — Wir glauben dieselbe entschieden verneinen zu können. — Weit leichter wird es einem revolutionären Comité

directeur, auf Departementalverſammlungen zu wirken, wo Individuen ſich zuſammenfinden, die ein willkürlich normirter Cenſus, aber kein gemeinſchaftliches Intereſſe irgend einer Art, die kein natürliches Band vereinigt; Individuen, die ſchon ihrer ganzen Bildung nach den Lehren der liberalen Blätter, den Inſinuationen der in Geſchäften der Revolution reiſenden Commis bei weitem näher ſtehen. — Welch' ein Rieſencomité, welches, ein revolutionärer Briareus, ſeine Arme nach 40,000 Punkten zugleich ausſtrecken könnte! Und wäre dieß auch möglich, würde denn wirklich der Liberalismus innerhalb der Gemeinde, wo alle Menſchen ſich kennen, wo die natürlichen und materiellen Intereſſen vorwalten, ſo leichten Kaufes den Sieg davon tragen, wie in den Verſammlungen des centraliſirten Repräſentativſtaates? Wir wagen die Behauptung, daß die Sendboten des Liberalismus, wenn ſie auf dem Grund und Boden der Commune dem Einfluſſe „des Pfarrers und des Edelmannes" begegneten, in der Regel würden das Feld räumen müſſen. — Auch die Macht der ſchlechten Preſſe wäre ſofort gebrochen, ſie könnte keine zweite Juliusrevolution mehr hervorbringen. Der ungeheure Effect derſelben beruhte theils auf der Herrſchaft des leſenden Mittelſtandes, der die Deputirten in die zweite Kammer ſendete, theils auf der Centraliſation. — Wenn nicht ganz Frankreich auf einen Punkt hinzuſtarren verurtheilt geweſen wäre, wenn es 40,000 verſchiedene Mittelpunkte des Lebens gegeben hätte, wie

hätten die Pariſer Blätter, die das Abſcheulichſte, was jener Sammelplatz aller Sünden und Verkehrtheiten von Frankreich gebar, täglich in die Provinzen ausſtrömten, dort Anklang und Intereſſe finden können? — Daß ſich die Wirkſamkeit der aufrühreriſchen Schriftſtellerei in die engern Kreiſe der Communen und einzelnen Provinzen verlegen und dort größern Schaden ſtiften werde, als jetzt, iſt nicht zu beſorgen. — Je mehr der Horizont des Abſatzes der Journale ſich beſchränkt, je enger die Kreiſe werden, in welchen ſie Intereſſe und Abnahme finden, deſto weniger lockend und einträglich wird die Journalſchriftſtellerei ſeyn, deſto ſchwieriger wird es böswilligen Coterien werden, durch die Preſſe, wie bisher, Unheil zu ſtiften, und deſto leichter wird die gutgeſinnte Municipalgewalt Mittel finden, einem ſchlechten Localblatte den Untergang zu bereiten; an vielen Orten wird der richtige Tact der Bewohner ſich auf ganz einfache Weiſe gegen die Seuche abſperren; in andern wird vielleicht der Maire dem Redacteur das Schreiben des Blattes erlauben, deſſen Lecture der Pfarrer verbietet, wo es denn einfach darauf ankommt, wem die Einwohner am meiſten gehorchen. Nur dürfte es im ſchlimmſten Falle nicht füglich möglich ſeyn, daß das Preßübel noch höher ſteigen könnte, als jetzt. — Auch Kirche und Schule werden ſich beſſer ſtehen, wenn ſie mit der freien Municipalgewalt, als wenn ſie mit den Bureaux der Miniſter verkehren müſſen, und inſonderheit dürfte das Schulweſen gewinnen, wenn es der Sklaverei der

Univerſität entzogen, wenn es den Familienvätern freigeſtellt würde, wem ſie die Erziehung ihrer Kinder anvertrauen wollen, und den Gemeinden, wen ſie an die Spitze ihrer Schulen zu berufen für gut finden. Es ſind Gründe vorhanden, anzunehmen, daß ſie hierbei, weil ſie ein bei weitem näheres Intereſſe haben, gewiſſenhafter ſeyn dürften, als die Theoretiker der Revolution, denen weder das Wohl und Weh der Jugend, noch die Wahrheit, noch die ächte Bildung am Herzen liegt, und die lediglich durch ihren Miniſterialdeſpotismus ihren politiſchen Zwecken dienen wollen, ſey es auch auf Koſten des Heiles der kommenden Generationen. Das Schulweſen iſt in Frankreich ſo beſchaffen, daß es durch die Freiheit des Unterrichts nur gewinnen kann.

Die Freiheit der Communen bietet die natürliche Baſis für die Verſammlung von Provincialſtänden dar, für welche vielleicht, wie die Gazette de France behauptet, die ältere hiſtoriſche Provincialeintheilung einen paſſenden Rahmen liefern könnte. Daß die einzelnen Landestheile ebenfalls particuläre Intereſſen haben, daß ſie auch dieſe vertreten zu ſehen wünſchen, leidet keinen Zweifel, und wo die oben geſchilderte Municipalverfaſſung vorhanden iſt, dürfte es keine Schwierigkeit haben, daß darauf Provincialſtände (mit Autonomie in allen provinciellen Intereſſen) gegründet werden könnten. Die Generalſtände endlich, welche in eben derſelben Weiſe aus den Provincialſtänden, wie dieſe aus den Communen hervorgingen, wären dann jedenfalls der

Ausdruck der wahren Wünsche des franzöſiſchen Volkes, die Vertreter ſeiner reellen Intereſſen, nicht bloßer Meinungen und politiſcher Factionen, nicht ein dürres Product eines Rechenexempels, das Reſultat eines conſtitutionirenden Calculs, der, Zahlen und Summen mechaniſch gegen einander balancirend, ſtatt der lebendigen, ſtändigen Verfaſſung nur das todte Zerrbild derſelben, den geiſt- und herzloſen Repräſentativſtaat, gebar.

Wir haben die Lichtſeite des Planes der Gazette de France mit aller Anerkennung des darin liegenden Tiefen, Wahren und Richtigen geſchildert. Es gebührt ſich mit gleicher Unparteilichkeit auch die Punkte zu bezeichnen, wo jener Entwurf irrig und gefährlich, den richtigen Grundſätzen der germaniſch-ſtändiſchen Monarchie widerſprechend und auf offenbar revolutionäre Ideen baſirt iſt.

Zwei Punkte waren es, wie wir im Eingange dieſes Artikels erwähnten, um welche ſich die Rehabilitation der franzöſiſchen Verfaſſung dreht, und ohne welche jede definitive Löſung der revolutionären Verwirrung unmöglich iſt, die Ertheilung von reellen und poſitiven Freiheiten an das ſtändiſch organiſirte Volk und die Sicherung des Königthums durch Stellung desſelben auf die Baſis einer feſten, freien und eigenen Macht. Der erſte Theil dieſer Aufgabe iſt von der Gazette auf eine bewunderungswürdige Weiſe gelöst, — die zweite Hälfte des Problems völlig verfehlt. — Der Grund hiervon und die Wurzel des Irrthums liegt darin, daß Frankreich in den Juliustagen factiſch und kraft der Fiction der Volksſouveränetät unter eine

Regierung gerathen iſt, die nach der rechtlich beſtehenden Succeſſionsordnung nicht zum Throne berufen war, unter eine Regierung, bei welcher derjenige Theil der Franzoſen, der die Revolution für gleichbedeutend mit Verrath und Unrecht hält, und ſeine der ältern Dynaſtie geſchwornen Eide nicht brechen will, ſich nicht beruhigen kann. Insbeſondere liegt die Gazette de France gegen dieſelbe in ziemlich öffentlicher Fehde, und dieſe Stellung bringt es mit ſich, daß der von ihr aufgeſtellte Plan, in ſo weit er das Königthum betrifft, offenbar dem letztern nicht die richtige Stellung einräumt. Wie ſie zu dieſer Theorie gekommen ſey, begreift ſich leicht; der Plan, welchen ſie aufſtellt, ſoll nicht bloß die richtigen Grundſätze einer freien monarchiſchen Verfaſſung feſtſtellen; er ſoll zugleich ein Mittel ſeyn, die jetzige Regierung, und zwar mit ihrer eigenen Waffe — der Idee der Volksſouveränetät, — zu ſtürzen. — Dieſes iſt die Urſache der unläugbar ſchiefen Stellung jenes Verfaſſungsentwurfes, den, wir wagen es mit Zuverſicht zu behaupten, die Gazette ganz anders gefaßt haben würde, wenn Heinrich V auf dem Throne ſeiner Väter ſäße, und es ſich darum handelte, anzugeben, wie er ſein Volk gerecht und gut regieren und ſeine Macht durch die Freiheit der Communen befeſtigen ſolle. — Wir geben zu, daß das Mittel, welches die Gazette de France gewählt, klug und zweckmäßig ſey im Kampfe gegen das Haus Orleans; aber ein anderer Geſichtspunkt iſt der des Nutzens in einem be-

ſtimmten Parteikampfe, ein anderer der der Würdigung nach den richtigen und wahren Grundſätzen des Staatsrechts.

Wollte die Gazette de France den Riß der neuen Verfaſſung vollſtändig, im Sinne des Rechtes der germaniſchen Völker, durchführen, ſo müßte ſie, wie die Gemeinden in ihrer Verwaltung, auch den König in ſeiner Regierung für frei und unabhängig erklären; zu dieſer aber gehört, daß der König Krieg und Frieden ſchließe, die Armee organiſire und commandire, mit auswärtigen Mächten unterhandle, die Juſtiz, inſofern ſie nicht den Gemeinden übertragen iſt, in ſeinem Namen verwalten laſſe; endlich unmittelbar zu den großen Staatsämtern und überhaupt mittelbar oder unmittelbar alle Beamten ernenne, die ſeine Angelegenheiten verwalten ſollen. Seine Regierung mußte jedes der ſelbſtſtändigen Glieder in ſeinen Gränzen erhalten und über die Verfaſſung, die den einzelnen Communen gegeben iſt, wachen, auch den Streit ſchlichten, der unter den einzelnen Gliedern der Provinzen und Gemeinden ausbrechen könnte. — Und damit nicht die königliche Gewalt, wie im Repräſentativſtaate, ein leerer Name, eine bloße Fiction, eine Art von einträglichem, aber an ſich bedeutungsloſem Staatsamte ſey, — damit nicht ſogar jenes ganze Aggregat freier Communen und berechtigter Provinzen in wenigen Tagen ſchon auseinanderfalle, oder im günſtigſten Falle in eine Föderativrepublik umſchlage, müßte der Thron auf einer hinlänglichen, völlig freien Macht beruhen, —

welche des königlichen Geſchlechtes freies Hauseigenthum in eben derſelben Weiſe ſeyn müßte, wie den Gemeinden ihre liegenden Gründe und Capitalien überwieſen werden ſollen. — War doch in allen germaniſchen Staaten der König der größte Grundeigenthümer, während umgekehrt die Revolution allenthalben damit angefangen hat, das regierende Haus unter tauſend Vorwänden ſeines eigenen Vermögens und Grundeigenthums zu berauben.

Wir würden alſo, um es mit Einem Worte zu ſagen, es für die nothwendige Ergänzung des Planes der Gazette anſehen, wenn ſie dem Könige das ſogenannte Staatsgut, z. B. die Staatswaldungen, deren Werth ſich auf etwa dreitauſend Millionen Franken belaufen ſoll, eben ſo zuſpräche, wie ſie den Gemeinden ihre Capitalien und Grundſtücke, mit vollem Rechte, reſtituirt wiſſen will. — Dieß wäre ein Kern einer Macht, die ihn vielleicht zum größten Theil in den Stand ſetzen würde, ſein Heer ſeine Juſtiz, ſeine (höhere) Polizei *) und ſeinen Hof zu erhalten. Könnten dadurch die laufenden Ausgaben nach einem ein- für allemal zu errichtenden feſten Anſchlage nicht gedeckt werden, ſo müßte von vornherein feſtgeſetzt ſeyn, wie viel die Stände zu dieſem, für die Einheit und Regierung des Landes nothwendigen, Behufe zuzuſetzen hätten. — Um jede außerordentliche Leiſtung müßten ſie dagegen beſonders begrüßt und dieſe ihrer freien

*) Die Localpolizei wäre wie billig den Gemeinden zu überweiſen.

Bewilligung überlaſſen bleiben, als welches augenſcheinlich die gute Folge hätte, daß durch eine Budgetsverweigerung nicht die ganze Regierung gelähmt, ſondern nur der beſondere Zweck, für welchen eine außerordentliche Leiſtung in Anſpruch genommen worden, vereitelt würde.

Die Gazette ſtellt das eben angegebene Syſtem nicht auf. Wir begreifen dieß Stillſchweigen, denn den Republicanern würde die freie königliche Macht ein Dorn im Auge ſeyn, die jetzige Regierung aber könnte leicht einen ſolchen Vorſchlag mit vielen Freuden für ſich annehmen, — ja wir begreifen ſogar, wie die Gazette den Vorſchlag machen kann: die Wahlverſammlungen der Gemeinden jeder Eidesleiſtung zu überheben, *) Aber eben dieſe Rückſichten bringen die Gazette in die ſchon erwähnte falſche Stellung und nöthigen ſie, unwahr zu werden, ja ſelbſt das Grunddogma der Revolution: die Volksſouveränetät zu bekennen.

Sie thut dieß, indem ſie den inhaltſchweren Grundſatz aufſtellt: „daß kein Franzoſe andere Gränzen ſeiner Freiheit erkennen könne, als den allgemeinen Willen der Nation;“ — ein Princip, welches offenbar den Zweck hat, ein Bündniß mit den Republicanern möglich zu machen, zugleich aber auch alle unheilvollen Conſequenzen der Revolution, wie der Same die Pflanze, in ſich

*) Es iſt widerſinnig, das Volk für ſouverän zu erklären, und ihm durch eidliche Verpflichtungen gegen ſeinen erſten Beamten in ſeinen Entſcheidungen einen Zwang auflegen zu wollen.

ſchließt. Nicht der „allgemeine Wille," ſondern die Rechte Anderer ſind die Gränze der Freiheit.

Die Gazette de France täuſcht ſich ſelbſt über ihre Lehre nicht. — Sie erklärt in einem ältern, höchſt merkwürdigen Artikel (vom 5 November 1831): die Allianz zwiſchen den Legitimiſten und den Vertheidigern der Volksſouveränetät ſey allerdings monſtrös, ſobald dieſes Princip dazu dienen ſolle, den Thron umzuſtürzen; jetzt aber ſey die richtige Ordnung der Monarchie zerſtört, und nur die conſequente Durchführung des Princips der Volksſouveränetät könne den Triumph der richtigen Principien herbeiführen. „Man erinnere ſich, daß, als Napoleon die königliche Familie von Spanien zu Valençay gefangen hielt, die ſpaniſchen Royaliſten das Princip der Volksſouveränetät verkündigten und im Namen desſelben die Fremden verjagten und ſich ihren König wieder eroberten. — Niemand habe ſie deßhalb getadelt, aber als dasſelbe Princip gegen den König angewendet wurde, habe jeder wahre Royaliſt ſich von den Vertheidigern desſelben trennen müſſen. Dieß ſey der Unterſchied geweſen zwiſchen den Cortes von 1811 und 1820."

Die Gazette de France hätte kein beſſeres Beiſpiel wählen können, um dieſe irrige und gefährliche Seite ihrer Doctrin ins hellſte Licht zu ſetzen. — Während die ſpaniſchen Royaliſten für ihren König, für ihren Glauben und für ihre heimiſche Sitte den ehrlichen Kampf gegen die Uebermacht wagten, verſammelte ſich ein Häuflein von Jüngern des Philoſophismus in ihrem Rücken, um

im voraus die Früchte des Sieges zu ſtehlen und Spanien auf dem Wege der Geſetzgebung unter dasſelbe Joch der Revolution zu beugen, deſſen es ſich auf dem Schlachtfelde mit der Anſtrengung der Verzweiflung erwehrte. — Die wahren Royaliſten Spaniens haben die Geſinnung, aus welcher das revolutionäre Machwerk der Cortes von 1812 hervorging, nie getheilt, und hätten ſie in die Zukunft ſchauen können, ſie würden die Sophiſten in Cadix für ärgere Feinde gehalten haben, als die Heerſchaaren des Uſurpators. Hätten aber auch manche unter ihnen wirklich ſich täuſchen laſſen und einen Augenblick der auf der Volksſouveränetät beruhenden Charte von 1812 gehuldigt, ſo hat wenigſtens die ſpaniſche Revolution von 1820 das Ihrige gethan, ihnen zu beweiſen, welche Kluft zwiſchen der wahren Freiheit, für die ſie kämpften, und dem Zerrbilde der revolutionären Freiheitslüge befeſtigt iſt, und wie gefährlich es ſey, heute Principien gegen ſeinen Feind aufzuſtellen, die man morgen gegen ſich ſelbſt gelten laſſen muß. — Wie iſt es möglich, nach dieſen Erfahrungen, heutzutage noch im guten Glauben eine Allianz zwiſchen Gott und Belial zu proclamiren!

XXV.

Der öffentliche Unterricht in Frankreich und ſein Verhältniß zur Verarmung des Landes.

(23 Januar 1836.)

Es iſt eine der intereſſanteſten Fragen, die aber, leider! wie alle eigentlichen Lebensfragen, ſo ungemein ſelten aufgeworfen und noch ſeltener beantwortet worden iſt: welchen Antheil die weltliche Obrigkeit (wie man ſie heute zu nennen pflegt, die „Staatsregierung“) an den höhern Unterrichtsanſtalten des Landes zu nehmen habe?

Man irrt in der That nicht durch die Vorausſetzung, daß die Begriffe der unermeßlichen Mehrheit unſerer Zeitgenoſſen über dieſen Punkt wenig aufgeklärt ſeyen. — Die Meiſten gehen davon aus, daß es die erſte Pflicht der Regierung ſey, Aufklärung, Unterricht und Bildung zu verbreiten; eine Anſicht, welche vielleicht am meiſten dazu beigetragen hat, die einfache Wahrheit zu verdunkeln: daß die Gerechtigkeit die erſte und die einzige Rechtspflicht aller Inhaber irdiſcher Herrſchaft iſt, während alle übrigen zum Nutzen, zur Bequemlichkeit oder zur Verſchönerung des Lebens dienenden Anſtalten und Vorkehrungen Sache jedes Einzelnen oder der freien Vereinigung der Menſchen ſind, deren ſich die Obrigkeit aus Liebe und gutem Willen auch annehmen kann, welche

aber mit ihrer urſprünglichen und oberſten Pflicht: des Schutzes aller ihrer Hut befohlenen Rechte, nicht nothwendig zuſammenhängt. *)

Ein zweiter heutzutage faſt allgemeiner Grundſatz iſt das als Axiom geltende Princip: Wiſſenſchaft iſt Bildung; je mehr Wiſſen im Volke verbreitet iſt, deſto gebildeter, je gebildeter, deſto glücklicher iſt es; je mehr (irdiſches und weltliches) Wiſſen eine Regierung im Volke durch ihre Staatsanſtalten zu verbreiten ſucht, in deſto höherm Maaße erfüllt ſie ihre Pflicht.

Es iſt unſere Abſicht nicht, die Rohheit und Unwiſſenheit, oder die gewaltſame Unterdrückung und Hemmung der wahren Fortſchritte der Wiſſenſchaft als ein Heilmittel für die Gebrechen der Zeit bezeichnen zu wollen. Im Gegentheil, wir haben bei jeder Gelegenheit die wahre Wiſſenſchaft und ihre höchſte Ausbildung als das alleinige Gegengift gegen das Grundübel unſerer Zeit, die falſchen und ſchlechten Doctrinen, empfohlen. Die Frage iſt hier lediglich: ob es für die wahren Fortſchritte der Wiſſenſchaft, wie für das Heil der Völker erſprießlich ſey, wenn

*) Eine ganz andere, mit dem angegebenen Geſichtspunkte nicht zu verwechſelnde Frage iſt es: wie ſich die weltliche Obrigkeit zu verhalten habe, wenn ſie einmal die Sorge für alle jene oben bezeichneten Anſtalten, und namentlich für das geſammte Unterrichtsweſen der Nation übernommen hat, wie dieß heutzutage faſt in allen europäiſchen Ländern der Fall iſt. Daß es Thorheit wäre, ſich unter dieſer Vorausſetzung einer ſolchen Verwaltung plötzlich entſchlagen zu wollen, bedarf keiner Bemerkung.

die Regierungen von Staatswegen die Zahl der Halbgelehrten und derer, die dereinſt von ihrer Wiſſenſchaft Brod, Ehre und irdiſche Wohlfahrt verlangen, ohne irgend eine Rückſicht auf das wirkliche Bedürfniß der Geſellſchaft, ins Maaßloſe und Unbeſtimmte hinein vermehren?

Es dürfte nicht unnütz ſeyn, der Kehrſeite dieſes Verfahrens auch einige Augenblicke der Aufmerkſamkeit zu ſchenken. Wir theilen deßhalb hier einige Betrachtungen mit, welche Rubichon in ſeinem Werke „Du mécanisme de la société en France et en Angleterre“ anſtellt.

Napoleon errichtete im Jahre 1808 in Frankreich ein weites und umfaſſendes Gebäude des öffentlichen Unterrichts. In ſiebenundzwanzig der größten Provincialſtädte wurden Collegien geſchaffen, und jedes von ihnen konnte gewiſſe Grade in einzelnen Facultäten ertheilen. Der Mittelpunkt des ganzen Netzes aber war Paris, wohin ſchon unter der frühern Regierung, auf eine höchſt unkluge Weiſe, der Mittelpunkt aller Studien verlegt war. In Spanien, Italien, England und Deutſchland ſind die höhern wiſſenſchaftlichen Anſtalten meiſtentheils in kleine Provincialſtädte verlegt, und die Natur der Sache bringt es hier mit ſich, daß Jeder, der ſich den Wiſſenſchaften widmet, in der Regel *) ſo viel Vermögen beſitzt, um entfernt von ſeiner Familie einige Zeit hindurch leben zu können. So hat alſo die Zahl der Gelehrten in dieſen Ländern gewiſſe Gränzen, und den-

*) Die freilich in Deutſchland ſehr viele Ausnahmen leidet.

noch geht (z. B. durch England) die allgemeine Klage über ihre ſchrankenloſe Vermehrung. Nichtsdeſtoweniger hat dieſes Land nur zwei Univerſitäten (Oxford und Cambridge) mit noch nicht eilftauſend Schülern, welche die große Mehrheit aller künftigen Geiſtlichen, und außerdem die Söhne der adeligen Familien umfaſſen, die künftig keine Anſtellung ſuchen, welche ihnen Brod geben ſoll. Keiner kann dort als Arzt oder Advocat auftreten, oder die kirchlichen Würden bekleiden, oder ein bürgerliches Amt erhalten, der nicht ſein Diplom durch einen langen und koſtſpieligen Aufenthalt in dieſen Städten erworben hat. Dieß verſchafft dann wieder der Geſellſchaft die Sicherheit, daß wenn künftig die Kranken oder die Parteien den Arzt oder Richter nicht bezahlen, dieſer immer von den Einkünften fortleben kann, durch deren Hülfe er auf dieſen Standpunkt gelangt iſt.

In dieſen Ländern*) ſind alſo die Gefahren vermieden, denen Frankreich ausgeſetzt iſt, wo inmitten einer volkreichen Hauptſtadt großentheils unentgeltlicher Unterricht in allen Wiſſenſchaften und Künſten ertheilt wird. Jedem Handwerker iſt das Mittel nahe gelegt, ſeine Kinder dem Gelehrten- oder Künſtlerſtande zu widmen. Warum ſollten ſie dieſer Lockung nicht nachgeben? ihr Sohn ißt während ſeiner Studien an ihrem Tiſche, und wohnt in

*) Der kundige Leſer wird am beſten wiſſen, in wie weit dieſe Anſicht des franzöſiſchen Schriftſtellers in Beziehung auf Deutſchland ihre Richtigkeit hat.

ihrem Hauſe. So koſtet er ſeinen Eltern nur die Nahrung, und die Mutter erhält ihn oft mit der Arbeit ihrer Nadel. Ja, man kann berechnen, daß es weniger koſtet, aus dem Sohn einen Advocaten, oder einen Arzt, oder einen Mathematiker zu machen, als ihn bei einem Tiſchler oder Schuhmacher in die Lehre zu geben. Auch kann zugegeben werden, daß alle jene tauſend Zerſtreuungen (Muſik, Tanz, Reiten, Fechten, Schauſpiele und Reiſen), von denen die Kinder der Reichen in Anſpruch genommen werden, keine Gewalt über den Armen haben, und daß er durch dieſe Nebendinge nicht vom eigentlichen Lernen abgezogen wird. Er kann ſich alſo mit mehr Erfolg auf ſeine eigentlichen Fachſtudien werfen, und wenn er ſeine reichern Mitſchüler übertrifft, ſo iſt dieß ganz in der Ordnung.

Aber es wäre noch beſſer, wenn man auch die höhern Anſtellungen in eben dem Maaße vermehren könnte, als ſich die Candidaten auf dieſem Wege vermehren, was freilich unmöglich iſt. — Wenn der Sohn des Huiſſier Richter wird, oder der Sohn des Schlächters Präfect, was ſollen dann die Söhne der höhern Beamten werden? Und was gewinnt zuletzt das Volk dabei, wenn es von einem Richter oder einem Verwaltungsbeamten beherrſcht wird, der in kärglichen Verhältniſſen aufgewachſen und durch frühe Entbehrungen hart geworden iſt? Ich habe niemals einen Soldaten gekannt, der ſich darüber gefreut hätte, daß ſein Sergeant Officier wurde. Diejenigen aber, von denen die militäriſchen oder bürgerlichen Beförderungen ausgehen,

ſollten vor allen Dingen an das Schickſal der Maſſe der Regierten denken, ſonſt könnte es nach dem Geiſte, der gegenwärtig durch Europa geht, leicht geſchehen, daß ſie nicht lange mehr Beförderungen ertheilen dürften. Eine der vielen Urſachen, die den Umſturz der Monarchie im Jahre 1789 herbeigeführt haben, war unter andern auch die, daß für jede höhere Anſtellung zwei, zuweilen auch drei Candidaten da waren.

Allein alle dieſe väterlichen Rückſichten hatten keine Gewalt über einen Geiſt wie Bonaparte. Er errichtete alſo ſeine Univerſität, und gab ihr ausſchließliche und einträgliche Privilegien vor allen andern Schulen. Er ſtiftete in ſiebenundzwanzig Städten achtunddreißig kaiſerliche Collegien, und beſtimmte gewiſſe Staatsrevenuen für zahlreiche Freiſtellen. Die Communen wetteiferten mit ihm; Frankreich ſah dreihundert Communalcollegien entſtehen, und eine verhältnißmäßige Zahl von Bourſen (oder ſolchen Freiſtellen, wo dem Schüler außer dem Unterrichte auch der vollſtändige Lebensunterhalt gereicht wurde). Die Stadt Paris allein hatte deren über tauſend.

Daß die Erziehung nichts Religiöſes hatte, braucht nicht bemerkt zu werden; ſie hatte ſelbſt nichts Bürgerliches, ſie war militäriſch. Die Trommel verſammelte die Knaben zu ihren Studien, der Ton der Glocke hätte religiöſe Gedanken und Gefühle erregen können. Die Collegien wurden unermeßliche Caſernen, in denen die Schüler zum Raube, zu den Entbehrungen des Kriegs und zum Tode erzogen wurden. Vom zehnten Jahre an

wurden die Knaben militäriſch einregiſtrirt, und wenn einige von ihnen dem Alter der Conſcription vorauseilten, und ſich zu Ehren des Kaiſers vorher anwerben ließen, ſo wurden die Lehrer mit Lob und Ehre überhäuft. Dem Schüler aber verſchafften dann die dürftigen Studien, welche er gemacht hatte, einen beſſern Anſpruch auf das Officierspatent.

Dieſe Ausſicht wurde durch die Alliirten, die der militäriſchen Herrlichkeit des Kaiſerthums ein verdientes Ende machten, ſchrecklich vereitelt, und es war unvermeidlich, daß nach dem Frieden der Stand der Advocaten, der Aerzte, der Mathematiker, der Profeſſoren und der Baumeiſter mehr als überfüllt werden mußte. Die Univerſität allein zählte ſeit dem Frieden nicht weniger als fünfundſiebenzigtauſend Schüler, außer denen, welche die Vorleſungen der Facultäten, oder die ſonſtigen wiſſenſchaftlichen Anſtalten und die Kunſtakademien beſuchten. Alle dieſe, in den Ideen der Revolution erzogenen Jünglinge hatten überdieß in Hinſicht der Anſtellungen im Juſtiz- oder Verwaltungsfache noch die Concurrenz von viermalhunderttauſend jungen Leuten auszuhalten, die in den geiſtlichen Anſtalten, oder in Privatpenſionen, oder bei ihren Eltern, großentheils in ganz entgegengeſetzten Anſichten erzogen, überdem meiſtentheils noch durch ihre Geburt und ein unabhängiges Vermögen ausgezeichnet waren. Dieſe ganze Maſſe von Schülern hatte nun während des Friedens eine ganz andere Beſtimmung als das Waffenhandwerk, oder richtiger: ſie hatten gar keine

Beſtimmung. Es entſtand demnach im Staate eine durch ihr Alter, ihre Zahl, ihre Thätigkeit und ihre Bedürfniſſe mächtige Corporation, — die ſich die intelligente nannte, und dadurch zu verſtehen gab, eine wie große Kluft zwiſchen ihr und den dunkeln Ständen befeſtigt war, die da beſitzen oder produciren. Sie beſtand aus Advocaten, Aerzten, Profeſſoren, Gelehrten, mit Einem Worte, aus Leuten, die kein anderes Eigenthum geltend machen konnten, als ihre Intelligenz, d. h. einen Knäuel unangewandter und unanwendbarer Theorien; ſie befand ſich in einem ununterbrochenen Kriege gegen alle poſitiven Leute, welche durch die Erfahrung, die das Eigenthum oder die Arbeit gibt, klug gemacht worden waren. Und dennoch konnten ſie nur von den Producten des Eigenthums und der Arbeit Anderer leben, was freilich nicht wohl möglich war, nachdem ſich ihre Zahl täglich in demſelben Maaß vermehrte, als die Production abnahm.

Das eben Geſagte zu beweiſen, diene folgendes Beiſpiel: In Paris gibt es nicht weniger als fünfhundert junge Leute, die ſich auf den Stand des Advocaten vorbereiten. Nichtsdeſtoweniger können von dem Appellhofe von Paris, deſſen Jurisdiction dreimal mehr Menſchen und Eigenthum umfaßt, als jeder der übrigen fünfundzwanzig Appellhöfe in Frankreich, nur achtzig Advocaten leben, und auf jeden derſelben kommt doch nur im Durchſchnitte die Summe von hundert Louisd'or, — und manche von ihnen ſind als Journaliſten häufiger im Gefängniſſe, wie, als Sachwalter, vor der Barre des

Gerichts. Unter dieſen achtzig gewinnen freilich mehrere die genannte Summe zwanzig-, auch dreißigfach, aber begreiflicherweiſe entgeht ihr Mehrgewinn ihren Collegen, deren es in Frankreich ſieben- bis achthundert gibt, wenn man die Avoués (Anwälte), die vor den niedern Gerichten auch plaidiren können, dazu rechnet.

Trotz dieſes für die Candidaten des Barreau ſo troſtloſen Zuſtandes iſt die Lage des Advocaten bei weitem glänzender als die der Aerzte. Der erſtere hat es doch immer mit irgend einem, in Streit befangenen Eigenthum zu thun, und hat, wenn er den Proceß gewinnt, die Möglichkeit, ſich daran zu erholen. Aber wie häufig kommen dem Arzte Kranke vor, die, wenn er ſie auch vom Tode auferweckt hätte, doch ſeine mäßigſten Hoffnungen in Hinſicht der Belohnung täuſchen würden, weil ſie ſchlechthin nichts haben. — Es iſt alſo ſehr zweifelhaft, ob die Zahl der Aerzte, die von dieſem Gewerbe in Frankreich leben können, ſo zahlreich ſey, wie die der Advocaten. Dieſe beiden Beſchäftigungen ſind aber die einträglichſten unter allen ſogenannten professions liberales, was uns aller weitern Beiſpiele überhebt.

Als die Reſtauration eintrat (welche bekanntlich das geſammte Napoleoniſche Univerſitätsweſen adoptirte), war eine Zahl von Aerzten und Advocaten *) vorhanden,

*) Der Richterſtand in Frankreich ergänzt ſich, ganz anders wie in Deutſchland, großentheils aus den Advocaten, und

die dem Bedürfniſſe der Geſellſchaft entſprach. Bonaparte hatte das Geheimniß erfunden, der Ueberfüllung dieſer Stände vorzubeugen; er machte zwanzigtauſend Gelehrte, und ließ neunzehntauſend davon auf den Schlachtfeldern umkommen. Bacheliers, Licenciaten, Doctoren, Künſtler, ihm war Alles recht für dieſen Zweck, beſonders in den letzten Jahren. — Der Reſt konnte dann leben. Die Reſtauration hätte füglich die Ergänzung der abgehenden Aerzte und Advocaten ſich ſelbſt überlaſſen können. Hätte man ſelbſt jährlich hundert neue Advocaten und doppelt ſo viel Aerzte gemacht, ſo wäre die Geſellſchaft auch noch damit überladen worden. Aber was iſt geſchehen? nach officiellen Berichten ſind in den fünfzehn Jahren der Reſtauration nicht weniger als vierzehntauſend Licenciaten des Rechts creirt worden. Ein Diplom dieſer Art enthält aber die Befugniß zur Uebernahme der Richterpoſten, und der Ausübung der Advocatur. Weil die Stellen der Friedensrichter, der Anwälte, der Notarien und Huiſſiers nicht ſo lange Studien erfordern, ſo nehmen diejenigen, die ſich bloß für dieſen Wirkungskreis beſtimmen, nur den Grad des Bachelier; die Zahl der Diplome für dieſe iſt der eben angegebenen beinahe gleich. Dasſelbe

---

iſt überdieß ſo kärglich beſoldet, daß nur wohlhabende Perſonen, oder ſolche, die durch ein Nebengewerbe ihrer Familien ihr Brod gewinnen, davon leben können. — Wer eine juriſtiſche Carrière machen will, muß durch den Advocatenſtand gehen.

gilt von den Doctoren der Medicin, den Geſundheits-beamten und den Apothekern. Außerdem ſind ſeit zwanzig Jahren jährlich ſiebenzehnhundert Bacheliers oder Doctoren der Literatur, der Mathematik, der Aſtronomie, der Phyſik, der Chemie, der Naturgeſchichte gemacht. Und dieſe tauſend und aber tauſend Mediocritäten erſticken ſich gegenſeitig. Sie bringen ihr Leben in den Gerichtsſälen, in den Spitälern, auf den Obſervatorien, den Bibliotheken, auf Reiſen zu, machen Erfahrungen, manipuliren, compiliren, ſchreiben und überſetzen, und was iſt das Reſultat? nicht Ein wahrhaft claſſiſches oder originelles Buch hat die jüngſte Zeit hervorgebracht. Was man in dieſer Periode Gutes lieferte, iſt früher auch geleiſtet worden; die wiſſenſchaftlichen Bücher, die man heute in Frankreich ſchreibt, kann Jeder ſchreiben, und ſelbſt, was die sciences exactes betrifft, ſo haben Lavoiſier, Lagrange und Laplace — ſämmtlich Männer, deren Bildung dem alten régime angehört — noch heute keine Nachfolger gefunden. Die Regierung hat ſich ſogar damit abgegeben, Maler, Bildhauer, Kupferſtecher, Architekten, Tonkünſtler, Schauſpieler und Tänzer in ungemeſſener Zahl zu ſchaffen, und ſie kann ſich wirklich rühmen, wenigſtens für dieſe letztere Kunſt würdige Prieſter oder vielmehr Prieſterinnen erzogen zu ſehen, die ihr alle Ehre machen; aber würden ſie nicht eben ſo gut getanzt haben, ohne dieſes ungeheure Gerüſt von Profeſſoren, Eleven, Gelehrten aller Art, unter deren Lärm und Geſchrei die großen Studien und die ernſte Gelehr-

ſamkeit untergegangen ſind, und die nicht einen einzigen Menſchen von Genie geſchaffen haben? Solche läßt allein die Vorſehung geboren werden, und dieſe ſind es dann, die neue Wege zu bahnen verſtehen.

Jener Schwarm junger Leute alſo, die durch die Bildungsanſtalten, welche die Regierung ſtiftete, unterhielt und begünſtigte, auf eine falſche und ſterile Bahn gelockt wurden, iſt dadurch namenlos unglücklich geworden. Lächerlicherweiſe hatte man ihnen verſprochen, daß ſie ſich emporſchwingen ſollten; aber alle ihre Fähigkeiten ſind ſo gelähmt, daß ſie nicht einmal hinabſteigen können. Wollte auch ein Advocat Huiſſier werden, er könnte es nicht. Dieſe untern Grade in der juriſtiſchen Hierarchie haben glücklicherweiſe ihre alte Verfaſſung bewahrt; die Zahl derer, welche dergleichen Plätze einnehmen, iſt beſtimmt, und ſie erfordern ein gewiſſes Vermögen. — Wollte aber ein ſolcher Gelehrter zum Gewerbe ſeines Vaters zurückkehren, ſo würde er, durch ſeine Erziehung verdorben, nicht die Koſten der Anſchaffung des Handwerksgeräthes zu verdienen im Stande ſeyn. So iſt er weit ſchlimmer daran, als ſelbſt diejenigen Handwerker, deren Gewerbe Gegenſtände des Luxus betrifft, obgleich ihre Lage in Frankreich auch ſchon hart genug iſt. Aber der Ebeniſt kann als Tiſchler arbeiten, der Tiſchler als Stellmacher, der Stellmacher als Holzhacker, der Holzhacker kann graben. Es kann dieſen Leuten ſchlecht gehen, aber ſie dürfen nicht verzweifeln, und im ſchlimmſten Falle können ſie in fremde Länder aus-

wandern, die reicher ſind als Frankreich. Auch manche Künſtler, wie Maler, Muſiker und Tänzer, haben noch dieſes traurige Vorrecht, aber was ſollen die Advocaten, die Profeſſoren, die Aerzte, die Mehrzahl der Gelehrten beginnen, deren einziges Werkzeug die Sprache iſt, wenn die natürlichen Folgen der Ueberfüllung ihres Standes ſichtbar werden?

So hat alſo vornehmlich die Reſtauration, unbekümmert um die ewigen Baſen der Geſellſchaft, in Frankreich einen Stand von Armen erſchaffen, der bis dahin der Welt unbekannt war. Die Hoſpitäler, die eine chriſtliche Vorzeit für unfähige oder kranke Arbeiter geſtiftet, können ihnen nicht zu gute kommen, denn ſie arbeiten nicht, ſie ſtrotzen von Jugend und Geſundheit, von Kraft und Leben, aber ſie können nichts für die Geſellſchaft thun, und die Geſellſchaft nichts für ſie. Eine ſo zahlreiche und thätige Phalanx kann indeſſen inmitten der Geſellſchaft, in welcher ſie lebt, nicht neutral bleiben; ſie findet nichts zu leben und iſt alſo von der heftigſten Feindſchaft beſeelt. Zwar gäbe es in Frankreich eine Hülfsquelle für ſie, die noch dazu ihrer Anweiſung und Richtung auf geiſtige Beſchäftigung entſprechen würde, — die Kirche. Aber gerade zu ihrer Zerſtörung wurde der auf Staatsunkoſten betriebene öffentliche Unterricht beibehalten, denn die Revolution fühlte das Bedürfniß, immer neue Milizen zu ihrem Dienſte heranbilden zu laſſen.

XXVI.

Die politiſchen Fehler der franzöſiſchen Reſtauration.

(11 Februar 1832.)

Das franzöſiſche Geſetz vom 8 Mai 1816 *), die Eheſcheidung betreffend, enthält den reichhaltigſten Stoff zu einer allgemeinen Betrachtung über den Charakter der Reſtauration im Ganzen und Großen. — Mag man noch ſo tief von Verachtung und Widerwillen gegen die Heuchelei, die Lüge, den Verrath und den gemeinen Eigennutz des Liberalismus durchdrungen ſeyn, dem die ältere Linie nach ſechzehnjährigem Kampfe unterlag, — die

*) Dieß Geſetz lautet: Art. I. Le divorce est aboli. II. Toutes demandes et instances en divorce pour cause déterminée sont converties en demandes et instances en séparation de corps. Les jugemens et arrêts restés sans exécution par le defaut de prononciation du divorce par l'officier civil — — sont restreints aux effets de séparation. III. Tous actes faits pour parvenir au divorce par consentement mutuel sont annullés. Les jugemens et arrêts rendus en ce cas, mais non suivis de la prononciation du divorce, sont considérés comme non avenus. — — —

politiſchen Fehler der Bourbonen, durch die ſie zu nicht geringem Theile ſelbſt ihren Sturz verſchuldeten, können entſchuldigt und bedauert, dürfen aber weder abgeläugnet noch beſchönigt werden.

Hätten die Bourbonen ihre Miſſion: den Abgrund der Revolution zu ſchließen, begriffen, hätten ſie es verſtanden, den deſpotiſchen Geiſt der Umwälzung durch die wahre Freiheit zu überwältigen, hätten ſie das Geheimniß gekannt, die rechtliche Freiheit den Kampf gegen die Revolution ſelbſt führen zu laſſen, — noch wäre Karl X König und die Schmach und Gefahr einer neuen Barbarei vom neunzehnten Jahrhundert abgewehrt. Insbeſondere wäre es der für Frankreich eben ſo nothwendige, als damals noch leicht zu verwirklichende Beruf der Bourbonen geweſen, jenem ſcheußlichen Macchiavellismus ein Ziel zu ſetzen, der den ſogenannten Staat einerſeits als den immer bereiten Feind jeder kirchlichen und religiöſen Selbſtſtändigkeit und ächten Freiheit betrachtet, andrerſeits Religion und Kirche gerne als Gängelband für den großen Haufen und als Machtmittel für die Zwecke der abſoluten Gewalt benutzen möchte.

Aber leider war es, als hätten auch die redlichen und wohlgeſinnten Royaliſten nach der Reſtauration des Jahres 1815 ſagen wollen: „Die revolutionäre Staatsgewalt hat auf deſpotiſche Weiſe ſchlechte Geſetze gegeben. Jetzt iſt das Reich und die Gewalt an uns! wohlan! laßt uns gute Geſetze geben, — wenn auch auf eben ſo gewaltſame und ſchneidende Weiſe wie jene! Was die Gewalt

ſollten vor allen Dingen an das Schickſal der Maſſe der Regierten denken, ſonſt könnte es nach dem Geiſte, der gegenwärtig durch Europa geht, leicht geſchehen, daß ſie nicht lange mehr Beförderungen ertheilen dürften. Eine der vielen Urſachen, die den Umſturz der Monarchie im Jahre 1789 herbeigeführt haben, war unter andern auch die, daß für jede höhere Anſtellung zwei, zuweilen auch drei Candidaten da waren.

Allein alle dieſe väterlichen Rückſichten hatten keine Gewalt über einen Geiſt wie Bonaparte. Er errichtete alſo ſeine Univerſität, und gab ihr ausſchließliche und einträgliche Privilegien vor allen andern Schulen. Er ſtiftete in ſiebenundzwanzig Städten achtunddreißig kaiſerliche Collegien, und beſtimmte gewiſſe Staatsrevenuen für zahlreiche Freiſtellen. Die Communen wetteiferten mit ihm; Frankreich ſah dreihundert Communalcollegien entſtehen, und eine verhältnißmäßige Zahl von Bourſen (oder ſolchen Freiſtellen, wo dem Schüler außer dem Unterrichte auch der vollſtändige Lebensunterhalt gereicht wurde). Die Stadt Paris allein hatte deren über tauſend.

Daß die Erziehung nichts Religiöſes hatte, braucht nicht bemerkt zu werden; ſie hatte ſelbſt nichts Bürgerliches, ſie war militäriſch. Die Trommel verſammelte die Knaben zu ihren Studien, der Ton der Glocke hätte religiöſe Gedanken und Gefühle erregen können. Die Collegien wurden unermeßliche Caſernen, in denen die Schüler zum Raube, zu den Entbehrungen des Kriegs und zum Tode erzogen wurden. Vom zehnten Jahre an

wurden die Knaben militäriſch einregiſtrirt, und wenn einige von ihnen dem Alter der Conſcription vorauseilten, und ſich zu Ehren des Kaiſers vorher anwerben ließen, ſo wurden die Lehrer mit Lob und Ehre überhäuft. Dem Schüler aber verſchafften dann die dürftigen Studien, welche er gemacht hatte, einen beſſern Anſpruch auf das Officierspatent.

Dieſe Ausſicht wurde durch die Alliirten, die der militäriſchen Herrlichkeit des Kaiſerthums ein verdientes Ende machten, ſchrecklich vereitelt, und es war unvermeidlich, daß nach dem Frieden der Stand der Advocaten, der Aerzte, der Mathematiker, der Profeſſoren und der Baumeiſter mehr als überfüllt werden mußte. Die Univerſität allein zählte ſeit dem Frieden nicht weniger als fünfundſiebenzigtauſend Schüler, außer denen, welche die Vorleſungen der Facultäten, oder die ſonſtigen wiſſenſchaftlichen Anſtalten und die Kunſtakademien beſuchten. Alle dieſe, in den Ideen der Revolution erzogenen Jünglinge hatten überdieß in Hinſicht der Anſtellungen im Juſtiz- oder Verwaltungsfache noch die Concurrenz von viermalhunderttauſend jungen Leuten auszuhalten, die in den geiſtlichen Anſtalten, oder in Privatpenſionen, oder bei ihren Eltern, großentheils in ganz entgegengeſetzten Anſichten erzogen, überdem meiſtentheils noch durch ihre Geburt und ein unabhängiges Vermögen ausgezeichnet waren. Dieſe ganze Maſſe von Schülern hatte nun während des Friedens eine ganz andere Beſtimmung als das Waffenhandwerk, oder richtiger: ſie hatten gar keine

andern Theiles nothwendig zu gränzenloſem Verderben führen muß.

Ungeachtet deſſen glaubte die Reſtauration mit einer Maaßregel anfangen zu können, die, näher betrachtet, alle erdenklichen religiöſen Parteien gleichmäßig verletzte.

Die Proteſtanten wurden durch das unbedingte Staatsverbot der Eheſcheidung einem Grundſatze unterworfen, den ſie, in dieſer Ausdehnung, niemals anerkannt hatten und der ihnen nothwendig als ein Eingriff in ihre religiöſe Freiheit, als ein Zwang zu einem Glauben, der nicht der ihrige war, erſcheinen mußte *).

Daſſelbe galt von den nichtchriſtlichen Religionsparteien, die, bei der, als allgemein proclamirten Gewiſſensfreiheit, dieſelbe Rückſicht verdienten.

*) Wenn man unter Gewiſſensfreiheit diejenige Freiheit verſteht, daß jede Religionsgeſellſchaft ihrer kirchlichen Ueberzeugung gemäß leben könne, ſo lange ſie dadurch Niemanden in ſeinem Rechte kränkt oder beſchädigt, ſo muß unſtreitig jenes Geſetz als gefährdend für die Gewiſſensfreiheit der franzöſiſchen Proteſtanten erſcheinen. Freilich fällt dieſes Bedenken weg, ſobald man die (empörende) Definition der Gewiſſensfreiheit zum Grunde legt, welche vor kurzem ein miniſterieller Doctrinär in der Deputirtenkammer, in Beziehung auf die, über räuberiſche Beſitzentſetzung und Störung ihrer Religionsfreiheit klagenden Trappiſten von La Meilleraye aufſtellte. — „Jeder könne im Innern ſeines Herzens glauben was er wolle, aber ſeine Perſon und ſein Eigenthum, ſeine Handlungen und Aeußerungen" (auch die, welche keines Andern Rechtsſphäre verletzen), „ſeyen unbedingt dem „„Geſetze"" unterworfen." — Dieſer Freiheit haben ſich die Chriſten unbedenklich auch unter Nero's und Diocletians blutiger Verfolgung erfreut.

Gerichts. Unter dieſen achtzig gewinnen freilich mehrere die genannte Summe zwanzig-, auch dreißigfach, aber begreiflicherweiſe entgeht ihr Mehrgewinn ihren Collegen, deren es in Frankreich ſieben- bis achthundert gibt, wenn man die Avoués (Anwälte), die vor den niedern Gerichten auch plaidiren können, dazu rechnet.

Trotz dieſes für die Candidaten des Barreau ſo troſtloſen Zuſtandes iſt die Lage des Advocaten bei weitem glänzender als die der Aerzte. Der erſtere hat es doch immer mit irgend einem, in Streit befangenen Eigenthum zu thun, und hat, wenn er den Proceß gewinnt, die Möglichkeit, ſich daran zu erholen. Aber wie häufig kommen dem Arzte Kranke vor, die, wenn er ſie auch vom Tode auferweckt hätte, doch ſeine mäßigſten Hoffnungen in Hinſicht der Belohnung täuſchen würden, weil ſie ſchlechthin nichts haben. — Es iſt alſo ſehr zweifelhaft, ob die Zahl der Aerzte, die von dieſem Gewerbe in Frankreich leben können, ſo zahlreich ſey, wie die der Advocaten. Dieſe beiden Beſchäftigungen ſind aber die einträglichſten unter allen ſogenannten professions liberales, was uns aller weitern Beiſpiele überhebt.

Als die Reſtauration eintrat (welche bekanntlich das geſammte Napoleoniſche Univerſitätsweſen adoptirte), war eine Zahl von Aerzten und Advocaten *) vorhanden,

*) Der Richterſtand in Frankreich ergänzt ſich, ganz anders wie in Deutſchland, großentheils aus den Advocaten, und

dazu, kraft jener Dispoſition, nach weltlichem Rechte, keine Möglichkeit vorhanden; das Geſetz vom 8 Mai 1816 hielt ihm unbeugſam ſeinen Artikel entgegen: Le divorce est aboli! — Man hatte an den eben erwähnten, unter den damaligen Umſtänden leicht möglichen und gewiß ſehr häufigen Fall nicht gedacht.

Dieſes ſind die Nachtheile ſolcher Geſetze, welche zwar in guter Abſicht, aber ohne die nöthige Berechnung ihres unvermeidlichen Erfolgs und in dem Glauben gegeben werden, daß die nackte Gewalt des ſogenannten Staats ihre Macht auch bis in die geheimnißvolle Region des Gemüths und des innern, geiſtigen Lebens erſtrecken, oder ſich der Rückſicht auf dieſe, ſtatiſtiſch nicht zu veranſchlagende, Sphäre nach ihrem Wohlgefallen entſchlagen dürfe.

Ganz anders hätte die Reſtauration verfahren können, wenn ſie den Schutz und die Achtung, die ſie der Staatsreligion ſchuldig war, mit der Freiheit der Individuen zu vereinigen gewußt hätte.

Nach dieſem Princip wäre der einzuſchlagende Weg etwa folgender geweſen.

Die Geſetzgebung des code civil wäre unverändert beſtehen geblieben. — Hiernach hätte alſo fortwährend Jeder die Freiheit gehabt, ſeine Ehe bloß nach Civilrecht oder auch auf kirchliche Weiſe einzugehen.

Die Civilehe wäre fortdauernd als völlig gültig und in bürgerlicher Hinſicht genügend betrachtet worden.

Aber zugleich hätte das Recht der katholiſchen Kirche

inſofern bürgerliche Wirkung erhalten, daß jeder Katholik, der ſich bei Eingehung ſeiner Ehe durch die kirchliche Abſchließung derſelben ihren Geſetzen unterwerfen wollte, — auch in Hinſicht der Auflöſung der Ehe nach eben dieſem Rechte beurtheilt wäre.

Jeder hätte alſo bei Eingehung ſeiner Ehe die Wahl gehabt, ob er eine freie, d. h. möglicher Weiſe trennbare Ehe nach dem code civil, oder eine ſtrenge kirchliche, nur durch den Tod auflösbare Ehe ſchließen wollte. — Er hätte das erſtere thun können, ohne bürgerlichen Nachtheil, aber er hätte das letztere erwählen müſſen, wenn er des Segens und der Fürbitte ſeiner Kirche theilhaft werden wollte. — Eine vor der Kirche geſchloſſene Ehe wäre demnach auch nicht vom Staate getrennt worden. *)

Dieſe Anerkennung des kirchlichen Rechts war die weltliche Gewalt einerſeits einem Glauben ſchuldig, den die Charte für die Staatsreligion erklärte; auch wäre, hiervon abgeſehen, dadurch der bedeutende Uebelſtand vermieden worden, daß der weltliche Arm Jedem, der ſeine heiligſten Pflichten verrathen will, bereitwillige Hülfe leiſtet. — Andrerſeits wäre dadurch jede mögliche Verletzung der Gewiſſensfreiheit vermieden geweſen.

Auch die andern nicht katholiſchen Kirchengemeinſchaf-

*) In Hinſicht auf die zur Zeit der Erlaſſung des Geſetzes ſchon geſchloſſenen Ehen hätte man es den Eheleuten überlaſſen können, ob ſie durch nachträgliche Erklärung vor dem Pfarrer oder Maire ſich dem geiſtlichen oder weltlichen Rechte unterwerfen wollten.

ten hätten, wenn ſie es für angemeſſen fanden, neben dem code civil ſich ein ſtrengeres Eherecht ſchaffen, vornehmlich aber die Scheidung ihren kirchlichen Behörden vorbehalten und die Genehmigung und Anerkennung der Regierung dafür fordern und unbedenklich erhalten können. Alsdann hätte für ihre Mitglieder daſſelbe oben erwähnte Wahlrecht zwiſchen der bloßen, bürgerlichen Trauung und der Eingehung der ſtrengern Ehe nach dem Ritus ihres Glaubens ſtattgefunden.

Kein Mitglied einer nicht katholiſchen Religionspartei, kein Katholik, der in ſeinem Herzen den Glauben ſeiner Kirche nicht theilte, hätte in dieſem eben aufgeſtellten Syſteme einen Eingriff in ſeine individuelle Freiheit erblicken können, da neben der kirchlichen Eingehung der Ehe nach dem Ritus jedes Glaubens auch noch immer die Civiltrauung geſtattet geblieben wäre.

So wäre alſo nur die Frage übrig geblieben, ob der hier vorgeſchlagene Weg, zu dem Ziele: die Eheſcheidung bei der bei weitem größten Mehrheit der Franzoſen zu verbannen, geführt haben würde?

Dieſer Erfolg ließ ſich aber, ſobald man unbefangen das Leben betrachtet, nicht bezweifeln.

Die ſtrenge (kirchliche) Ehe hätte zunächſt einen Bundesgenoſſen an dem Ehrgefühl des weiblichen Geſchlechts gehabt. — Auch iſt das Weib am meiſten bei der Möglichkeit der Eheſcheidung gefährdet, und muß, ganz abgeſehen von ſeinen religiöſen Grundſätzen, die Form der

Ehe vorziehen, welche vor etwaiger künftiger Verſtoßung ſichert.

Wenn eine ſtrenge, auch nach weltlichem Rechte unauflösliche und eine freie, möglicher Weiſe auflösliche Ehe neben einander geſtattet, und die Wahl der einen und andern Art derſelben der Freiheit der Brautleute überlaſſen iſt, ſo wird in der That jedes nicht ganz entwürdigte, weibliche Gemüth ſich bei einem Antrage einer, durch richterlichen Spruch auflöslichen Ehe empört und beleidigt fühlen.

Eine Verſicherung ewiger Liebe und Treue ſtraft ſich ſelbſt Lügen, wenn derjenige, der ſie ausſpricht, ſich ſcheut, ein rechtsgültiges, ihn wirklich für die Dauer ſeines Lebens bindendes Gelübde abzulegen, und ſich für den Fall einer etwaigen Sinnesänderung den Rücktritt vorbehalten will.

Zwar hätten ſich in Frankreich jedenfalls noch Perſonen beiderlei Geſchlechts, anfangs vielleicht in ziemlich bedeutender Anzahl gefunden, die ſich mit der Civiltrauung begnügt, und die kirchliche Weihe ihres Ehebandes verſchmäht haben würden, — ſo wie auch z. B. in Deutſchland ſich neben der Ehe Concubinat und Maitreſſenwirthſchaft vorfinden, — aber keine Declamation der Liberalen hätte verhindern können, daß es zur Ehrenſache der Frauen geworden wäre: nur eine ſtrenge, unauflösliche Ehe zu ſchließen. Mußte doch eine ſolche immer als ein Beweis der größern Liebe des Mannes gelten, und faſt unvermeidlich an die bloße Civiltrauung und die daraus

entſtehende auflösliche Ehe ſich der Nebenbegriff der Leichtfertigkeit knüpfen.

So wäre auf dieſem vollkommen freien Wege die Sitte wieder erzeugt, oder geſtärkt und befeſtigt, und eine durch das Volksleben getragene Inſtitution geſchaffen worden, während das Verfahren der Reſtauration ein Geſetz gebar, welches viele Intereſſen verletzte oder bedrohte, und durch den ihm anklebenden Beigeſchmack des Zwanges, der Oppoſition die gefährlichſten Waffen lieh, endlich aber, nachdem die Revolution den Sieg davongetragen, der natürlichen Hinneigung derſelben zur Auflöſung aller feſten Bande der Zucht und Ordnung in der menſchlichen Geſellſchaft, und dem blinden Haſſe gegen alles, was einen religiöſen Grund und Boden hat, beim erſten Anlaufe erlegen iſt. — Möchte bei einer neuen Wiederherſtellung Frankreichs eine abermalige gewaltſame Reaction gegen dieſes Beginnen ausbleiben, und die oben erwähnten Mißgriffe glücklich vermieden werden!

XXVII.

Die Conceſſionen.

(22 December 1832.)

Der Ruf nach Conceſſionen, welche die Regierungen machen ſollen, geht von zwei ſehr verſchiedenen Parteien aus. — Die eine hat dabei einen hohen Grad von Einſicht in die Natur der heutigen Verhältniſſe, und die Abſicht, auf dem abſchüſſigen Wege der Conceſſionen die Regierungen unvermerkt bis an das Ziel zu führen, vor welchem der Inſtinct der Selbſterhaltung dieſelben warnt. Mit dieſen zu rechten, hieße das undankbare Geſchäft der Mohrenwäſche treiben. — Es gibt aber auch eine andere Claſſe gutmüthiger und ſchwacher Menſchen, — die alles Ernſtes die Conceſſionen für den Faden der Ariadne halten, der ihnen den Weg aus dem Labyrinthe weiſen ſoll. Sie tragen meiſtentheils ein Recept dieſer alle Zeit fertigen univerſellen Conceſſionsmedicin in der Taſche, und bieten ſie bei guter Gelegenheit, in treuem Glauben an deren erprobte Kraft, mit gutem Gewiſſen feil.

Zu Nutz und Frommen derer, die den Conceſſionen im guten Glauben das Wort reden, ſey hier ein ernſtes Wort geſagt, um das Wahre vom Falſchen, die volks-

verderbliche und ſündliche Conceſſion von der heilſamen und wohlthätigen, durch Klugheit, Liebe und Gerechtigkeit gebotenen Regierungsmaaßregel zu trennen.

Jede Regierung iſt ihren Unterthanen ſtrenge Gerechtigkeit ſchuldig, und ſteht zu ihnen in einem Verhältniſſe von Rechten und Pflichten. Sie vergeſſe dieſes nie, und wo es im Laufe der Zeit geſchehen iſt, daß ſie über die richtige Gränze des Rechts, die auch zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen das Mein und Dein und eines Jeden rechtliche Freiheit ſcheidet, hinübergegriffen hat, wo die Gränze des Rechts niedergeriſſen oder verdunkelt iſt, ſcheue ſie ſich nicht ſie wieder herzuſtellen, das ungerechte Gut, wo es nicht anders ſeyn kann, durch billigen Vergleich von ſich abzuthun, und durch klare Ordnung der Verhältniſſe ſich ſelbſt das eigne Recht feſt und dauernd zu ſichern. — Damit iſt, wie es ſich von ſelbſt verſteht, die Idee eines abſoluten Staates, dem gegenüber kein Recht und keine Freiheit, weder eines Standes, noch einer Corporation, noch der Familie, noch eines Individuums gelte, dem Alles zugehöre und der Jedes Daſeyn zu regieren habe, ſchlechthin unverträglich. — Und wo eine Regierung ſich in dieſer gefährlichſten aller Theorien und der ihr entſprechenden noch gefährlichern Praxis befindet, eile ſie ſich aus dieſer verderblichen Lage zu retten. — Es iſt keine Conceſſion, wenn eine Obrigkeit ſich ſelbſt ihr gutes Recht vorbehält und dafür auch die Rechte ihrer Unterthanen achtet; nur gilt auch hier, wie überall, die

That mehr als eine ſolenne Erklärung, und am wenigſten entſpricht dem eben angegebenen Zwecke eine ſogenannte auf der Baſis des Repräſentativſyſtems errichtete Conſtitution, welche, wie ſchon oft in frühern Aufſätzen nachgewieſen iſt, den Abſolutismus der vermeintlichen Vertreter des Volks, den ſcheußlichſten, den es geben kann, auf den Thron erhebt.

Hält man ſtreng den Standpunkt des Rechtes feſt, ſo läßt ſich dann auch beurtheilen, was wirklicher Mißbrauch iſt. — Den wahren Mißbrauch, liege er in den Perſonen oder in der unrechtmäßigen Gewohnheit oder in Geſetzen, die auf einer irrigen Baſis ruhen, entferne der Regent, und räume in dieſer Weiſe, inſoweit dieß in der Macht des Menſchen ſteht, allen wahren Grund zu materiellen Beſchwerden aus dem Wege.

In dieſer Weiſe ſoll jede Regierung zunächſt den Forderungen der Gerechtigkeit entſprechen, und ſie macht keine Conceſſionen, im unten zu entwickelnden Sinne dieſes Wortes, wenn ſie dieß thut, ſondern erfüllt bloß eine heilige Pflicht, zu deren Erfüllung ſie von Gott eingeſetzt worden, und die darin beſteht: ſelbſt Recht zu thun und dafür zu ſorgen, daß das Recht im Umkreiſe ihrer Macht gehandhabt werde.

Auch über dieſe Sphäre hinaus hat ſie, wie jeder andere Menſch in ſeinem Kreiſe, Pflichten der Klugheit und der Liebe zu erfüllen. Sie kann und muß vielleicht, ohne den Umkreis ihrer Berechtigung einerſeits zu überſchreiten, noch andrerſeits die Baſis ihrer rechtlichen Exiſtenz

aufzugeben, Einrichtungen treffen, die nicht gerade durch ſtrenges Recht, aber durch drohende Gefahren geboten ſind, und den Zweck haben, großes Unheil für die Zukunft abzuwenden; und eben ſo ſoll Niemand läugnen, daß auch die Regierungen die Pflicht der Liebe zu erfüllen haben, ihre große Macht und ihren erhabenen Standpunkt zum wahren Wohl ihrer Nebenmenſchen anzuwenden, ohne ſich dabei der Mittel zu berauben, dem Unrecht und dem Schlechten, wenn es noth thut, ernſten Widerſtand zu leiſten.

Was eine Regierung in der angegebenen Weiſe thut, iſt, wir wiederholen es, keine Conceſſion; wie denn in der That Niemand eine bloße Erfüllung der einfachen Pflichten des Berufes durch dieſen Namen bezeichnen wird, und es liegt einer weiſen und gerechten Regierung ob, dem wahren und rechten Bedürfniſſe der Zeit in allen dieſen Beziehungen zu genügen, d. h. richtig verſtanden, in allen einzelnen Fällen, die ſich unmöglich vorherſehen laſſen, zu thun, was die Pflicht in Anwendung auf die vorliegenden factiſchen Verhältniſſe gebietet.

Etwas Anderes aber iſt das, was der Liberalismus heutiger Zeit unter dem Namen der Conceſſionen von den Regierungen fordert. — Diejenigen, die dieſe Anforderung ſtellen, haben dabei meiſtentheils, mehr oder minder bewußt, ein fertiges Syſtem, das der Repräſentativconſtitution, im Auge, die im Grunde nichts anders iſt, als eine durch monarchiſche Formen verſchleierte Republik auf der unmöglichen Baſis der Volksſouveräne-

tät; und was ſie Conceſſion nennen, iſt ein Aufgeben der wahren und eigenen Rechte des Regenten, der Volksſouveränetät und den „Staatsgewalten" gegenüber, die die Regierung mit dem Landesherrn der Theorie nach theilen ſollen, ſie in der Wirklichkeit aber völlig an ſich reißen; ein Annähern und Eingehen in jenes Syſtem iſt eine ſucceſſive Vernichtung der Baſis von Recht, Macht und Beſitz, ohne welche keine Obrigkeit, im wahren Sinne des Wortes, gedacht werden kann. — Wer in dieſem Sinne Conceſſionen macht und von Conceſſionen lebt, iſt ein Verſchwender, der von ſeinem Capitale zehrt und früh oder ſpät damit aufhören, den Bettelſtab ergreifen und das Haus ſeiner Väter mit dem Rücken anſehen muß; während eine weiſe und gerechte Regierung den Beſtand ihrer Macht und ihrer Rechte zu Rathe hält, beide aber nach Zeit und Umſtänden mit weiſer Mäßigung, Schonung fremder Rechte und Berückſichtigung der Umſtände anwendet, deren Lenkung außer dem Bereich der menſchlichen Kräfte liegt. Es iſt ein grober Mißbrauch der Sprache, wenn man dieſes Syſtem ein repreſſives genannt hat. — Die wahre Weisheit der Regierung hat zu allen Zeiten darin beſtanden, dem Unheil, mit welchem die Zukunft droht, zuvorzukommen, und in Zeiten Maaßregeln zu ergreifen, welche die Conceſſionen, im eigentlichen, ſchlimmen Sinne des Wortes, überflüſſig machen ſollen. — Mit weit größerem Rechte kann man ſagen: beide Syſteme, das der Prävention, wie jenes der Conceſſionen — wenn anders die Vertheidiger des letztern

es redlich meinen — laufen daraus hinaus, Revolutionen zu verhüten; — aber der Unterſchied liegt darin, daß nach jenem die Regierung der Kataſtrophe vorbeugen ſoll, wenn ſie noch im vollen Beſitze der ungeſchwächten Macht, und Herrin der Mittel iſt, den Kampf zu wagen, deſſen Ausgang ſie berechnen kann; während dagegen die Conceſſionen die Regenten mit ſüßem Schmeichelton einſchläfern, ihn wie Delila des männlichen Haarſchmucks berauben, und dann den gebundenen Simſon auf Gnade und Ungnade in die Hand ſeiner ingrimmigſten Feinde liefern, die in der That nicht ſäumen, den geblendeten Richter ſeines Volkes zur ſchmählichen Knechtesarbeit in der Tretmühle des Repräſentativſtaates zu verwenden.

XXVIII.

Ariſtokratie und Bürgerthum in Frankreich.

(13 Junius 1835.)

I.

In Paris iſt vor kurzem eine merkwürdige Schrift *) erſchienen, welche heftige und bittere Anklagen der „ariſtokratiſch-legitimiſtiſchen" Partei in Frankreich, und beſonders in Paris enthält, und inſofern alle Aufmerkſamkeit verdient, als ſie von einem royaliſtiſchen Vendéer herrührt. In der Erbitterung ſeines Herzens entwirft hier ein Landedelmann aus der Provinz ein Portrait des Faubourg Saint-Germain, zu welchem getäuſchte Hoffnung, niedergeſchlagener Enthuſiasmus, gekränktes Selbſtgefühl und moraliſche Entrüſtung die Farben geliefert zu haben ſcheinen. — Es iſt eine bitter tadelnde Stimme, die aus dem eigenen Feldlager derer ertönt, welche der Revolution als ein enggeſchloſſener Phalanx feindlich gegenüber ſtehen ſollten, und wenn Perſonen, die lange in beſagtem Faubourg heimiſch waren, das Zeugniß ab-

*) Le faubourg Saint-Germain et ses légitimistes. Esquisse d'après nature. Par un Vendéen. A Londres et à Paris 1834.

legen, daß ſie keine falſchen oder aus der Luft gegriffenen Thatſachen berichte, ſo hat der Verfaſſer ein Recht auf die Aufmerkſamkeit Aller, denen es um Wahrheit zu thun iſt.

Hören wir zuerſt die Anklage!

Der Landedelmann aus der Vendée wirft den Pariſer Ariſtokraten ein engherziges, dummſtolzes, geſellſchaftliches Abſchließen vor. Wer zur Geſellſchaft des Faubourg Saint-Germain gehöre, blicke auf die Einwohner der übrigen Stadt Paris, ja der ganzen ſonſtigen Welt, wie auf eine untergeordnete, geringere Race hinab; wie bei den Bramanen ſeyen alle übrigen Menſchen in ihren Augen Parias, und den Chineſen ähnlich behaupteten ſie, daß ſie der ſchönſte und beſte Theil der Schöpfung ſeyen. Dieſer abſurde Hochmuth rühre aus dem engherzigſten Cliquengeiſte her, und auch die Dame von fleckenloſem Adel ſey vor dieſem Areopag verloren, wenn eine der Tonangeberinnen einmal über ſie das Urtheil gefällt: „dieſe Dame gehört nicht zu unſerer Geſellſchaft, denn ſie hat einen Hut aus der Straße Vivienne.“ Von dieſem Augenblicke an, berichtet der Vendéer, ſey ſie geächtet; kein Mitglied der Coterie tanze mehr mit ihr, und ſtundenlang könne ſie ſich in der Geſellſchaft langweilen, ohne daß Einer ſie anzureden wage. So werde etwa auch ein junger Edelmann von feiner Sitte, aber aus der Provinz, vielleicht von den beſten Geſinnungen beſeelt, aber wenig erfahren in den Gebräuchen dieſer Kreiſe, der ſich dort eingefunden, ins Geſicht mit der

größten Höflichkeit behandelt, aber hinter ſeinem Rücken erſchalle das Hohngelächter der jungen Leute: „Est-il lourd notre provincial! Dieu a-t-il l'air bourgeois!“ — „Meine Herren, die ihr hohnlacht“ — ſagt unſer Autor — „dieſer ehrliche Mann hat ſeine Mutter in der Revolution auf dem Schaffot, ſeinen Vater zu Quiberon, ſeinen einzigen Bruder im Schloſſe de la Peniſſière verloren. Schätzt ihr ſo den Adel und den Muth? — — Aber nein! Das Urtheil iſt unwiderruflich über den braven Bretagner gefällt, deſſen etwas grobe Hülle noch nach der Provinz riecht. In der That, man läßt ſeinen moraliſchen Eigenſchaften und ſeinem perſönlichen Muthe alle Gerechtigkeit widerfahren,— aber er hat ein air bourgeois! Das iſt nicht zu verzeihen, das iſt nicht zu dulden in den feinen Cirkeln; ſolche Leute ſind Ausſätzige in der guten Geſellſchaft!“ Auch unter ſich ſey der adelige Faubourg wieder in kleinere, ſtreng abgeſchiedene, ſich gegenſeitig bemitleidende und verachtende Coterien geſchieden, in allen aber herrſche dieſelbe politiſche Religion, — der reine Legitimismus. Daß dieſer tief in Blut und Leben gedrungen ſey, wird von dem Vendéer einigermaßen in Zweifel gezogen. „Als Einzelner iſt der Legitimiſt ſehr brav, in Maſſe iſt er es nicht. Jeder für ſeine Perſon hat Einſicht und Kopf, in Maſſe verliert er ihn.“ (Dieſes Phänomen zu erklären, bekennt ſich der Verfaſſer außer Stande.) „Bekennen wir es offen, die Furcht iſt einer ihrer unauslöſchlichſten Charakterzüge, und ihren Handlungen und Gedanken ſo ſtark eingeprägt, daß, ſelbſt

wenn ſie in fremden Ländern ſind, ſie ſich jeden Augenblick zu compromittiren fürchten, und ſelbſt dort ihre Sache nur durch fruchtloſe Wünſche unterſtützen.“ — Daß Bourmont und die Familie La Rochejacquelein als rühmliche Ausnahmen nicht „zu dieſer Geſellſchaft“ gehören, hat er bereits früher bemerkt. Den Pariſer Legitimiſten aber rühmt er nach, daß ſie, nachdem ſie die Scenen von Saint-Germain-Auxerrois auf eine kindiſche Weiſe veranlaßt, von der lächerlichſten Furcht befallen, ſich beeifert hätten, einem erhabenen Beiſpiele zu folgen, und ihre Wappen von ihren Equipagen zum Theil eigenhändig zu vertilgen. „Mit Einem Worte, der Charakter des Pariſer Legitimiſten iſt: vollendeter Egoismus, verborgen unter dem Firniß einer ausgeſuchten Höflichkeit.“ — In allen politiſchen Unternehmungen aber iſt dieß ſein Portrait: ein wohlgeſinnter Mann, der beſtändig ein Wageſtück gegen die Regierung und ihre Seïden unternehmen will, aber ſobald er den rechten Fuß aufgehoben hat, um zur Ausführung zu ſchreiten, ſo thut es ihm leid, daß er den linken Fuß nicht auch nachgezogen, und in der Unruhe über dieſen gefährlichen Schritt zieht er ſich geſchwind zurück, um die heilige Sache nicht noch mehr aufs Spiel zu ſetzen.

Dem übrigen Volke ſtellt ſich dieſer Kreis in ſchroffer, ſtolzer Abgeſchiedenheit gegenüber, die er, wovon der Verfaſſer Beiſpiele erzählt, auf recht widrige Weiſe ſelbſt in dem Hauſe des Herrn geltend zu machen ſucht; ja er affectire ſogar in ſeiner Sprache, die übrige Welt vor-

nehm zu ignoriren. Es ſey Gebrauch im Faubourg Saint-Germain in Hinſicht einer Dame, nicht zu fragen: iſt ſie von guter Geburt? ſondern: iſt ſie geboren? Eine Dame fragte einſt den Verfaſſer: „iſt die Stadt Nantes bewohnt?“ ſtatt: gibt es vielen Adel dort? Auch fragt man in den Läden nur: wird dieſer Hut, dieſer Shawl, dieſes Kleidungsſtück getragen? um zu wiſſen, ob es von der guten Geſellſchaft im Faubourg Saint-Germain getragen werde. Und dennoch ſollen eben dieſelben Perſonen die unwürdigſten Mittel nicht ſcheuen, um auf die Bälle gewiſſer berühmter Banquiers geladen zu werden, gegen die ſie ſonſt, wie gegen den geſammten Handelsſtand, die äußerſte Verachtung zur Schau trügen. Dieſelbe Ehrfurcht vor dem Gelde lege ſich auch in den Ehen an den Tag, welche dieſer Adel ſchließe. Der Stammbaum der zu erwählenden Braut werde ſorgfältig geprüft, und nichts vermöge auch den geringſten Flecken in irgend einem noch ſo entlegenen Felde desſelben wegzulöſchen, nichts — als eine tüchtige Mitgift. Unter dieſer Bedingung, meint der Edelmann aus der Vendée, würde der ahnenſtolzeſte Ariſtokrat aus dem Faubourg Saint-Germain es nicht darauf anſehen, etwa auch die Tochter irgend eines Handelsmannes, eines Geldwucherers, eines Juden heimzuführen, ja an der Tochter des Henkers würden Millionen jedweden Makel zudecken. — In eben denſelben Kreiſen ſtehe, im ſchroffen Gegenſatze gegen die zur Schau getragenen guten politiſchen Grundſätze, nur die ſogenannte claſſiſche Literatur der

Franzoſen, trotz der tief verderbten Grundſätze ihrer Koryphäen, in Achtung und Anſehen; ſie allein werde geleſen, weil ſie dem bon vieux tems der Regierung Ludwigs XIV angehöre. Die Titelwuth werde in eben dieſen Kreiſen auf den höchſten Grad getrieben. Viele, denen nach altfranzöſiſcher Rangordnung nur der Chevalier zukomme, hätten ſich ſelbſt zu Baronen gemacht. Junge Leute nähmen den Adelstitel ihres Vaters an, nicht bloß bei ſeinen Lebzeiten, ſondern ſelbſt während ihrer Minderjährigkeit; ja, jüngere Brüder hätten ſich ſelbſt höhere Titel beigelegt, als die noch lebenden Erſtgebornen führen, und achtbare Leute trügen das Malteſer Kreuz, trotz der Aufhebung des Ordens und trotz ihrer Verheirathung, ja noch dazu ohne irgend einen Dispens des Papſtes. Dem gemeinen Volke werde gelegentlich geſchmeichelt, um es zu irgend einem Wageſtück zu benutzen. Sey dann, wie gewöhnlich, der Schlag mißlungen, ſo werde auf die Canaille, die Alles compromittirt habe, die Schuld geſchoben; die ariſtokratiſche Kälte trete wieder an die Stelle der erheuchelten Herablaſſung, und wenn etwa der gemißbrauchte Roturier von Kunden oder Anſtellungen ſpreche, die er durch ſeine politiſchen Geſchäfte verloren, ſo ſchalle ihm gelegentlich die Antwort entgegen: das ſey ein Unglück, aber er habe nichts als ſeine Pflicht gethan! Die Ergebenheit und der Legitimismus der jungen Leute in dieſen ariſtokratiſchen Kreiſen beſchränke ſich auf Gaſtmähler und Trinkgelage, wobei die herzhafteſten Reden,

die erhabenſten, edelſten Gefühle, die fürchterlichſten Drohungen gegen die Liberalen, die kühnſten Betheurungen der Treue wie des Haſſes, — lauter Zeichen einer Geſinnung, der nichts als die That fehle, — in der herrlichſten Fülle an den Tag träten. Auch habe der Adel achtzehn Monate lang mit der neuen Ordnung der Dinge geſchmollt, ſich auf ſeine Landgüter zurückgezogen, und nicht getanzt; ja als er endlich wiedergekehrt ſey, und einige Damen ſich dann ſo weit vergeſſen hätten, die Bälle von Beamten der Regierung oder liberalen Kaufleuten zu beſuchen, hätten die jungen Legitimiſten ihnen Karten zugeſchickt, mit dem Namen des Verräthers der Herzogin von Berry. „Ach" — ruft unſer Vendéer aus — „hätte man allen denen Karten mit dem Namen Deutz geſchickt, die in der Vendée hätten ſeyn ſollen und nicht dort waren, wie ungeheuer wäre deren Zahl geweſen." — Aber nie ſey die innere Zwietracht, der Egoismus, die Feigheit unter den Pariſer Legitimiſten größer geweſen, als zu jener Zeit. Einige von denen, die dem legitimen Königshauſe am meiſten verpflichtet geweſen, hätten ſich zuletzt wirklich zur Abreiſe entſchloſſen, und zu dem Ende allen ihren Bekannten vorher im engſten Vertrauen erzählt, daß der und der Tag, die und die Stunde zu ihrer Abreiſe in die Vendée beſtimmt ſey. Die Polizei habe dann auch jedesmal ihre Schuldigkeit gethan, und den kühnen Kämpfer nicht weit von Paris feſtgehalten. Der arme Bauer in der Vendée ſey in den Tod gegangen,

aber die Lilliputaner in Paris hätten während deſſen ihren Muth in allerlei Coſtumen und Abzeichen, als da ſind grüne Weſten und Halsbinden, weiße Nelken im Knopfloche, Emailleknöpfe mit Lilien beſtreut u. dgl., an den Tag gelegt. Solcher Heroismus ſey dann immer von den legitimiſtiſchen Damen der Coterie hoch belobt; die Krone aber habe der erhalten, welcher (mit guten Päſſen Ludwig Philipps) eine Reiſe nach Holyrood oder Prag unternommen. „Dieſe feigen Schmeichler haben in den Juliustagen den alten König betrogen, der immer noch an die wiederholten Betheuerungen ihrer Treue glaubte, und ſich in jenen trügeriſchen Hoffnungen um ſo lieber wiegte, je größer die Gefahr ward. Er dachte, daß ſein treuer Adel vom Faubourg Saint-Germain von Niemandem einen Befehl erwarten, und nur der Stimme ſeines Herzens folgen werde, daß er ſich in Maſſe erheben, und den Thron und ſeine Rechte vertheidigen werde. Er rechnete darauf, dieſe berühmten Namen an der Spitze zu ſehen, ſie, die Stütze und den Ruhm des Landes der Lilien; er glaubte, daß eine Handvoll Braver ohne Uniform, und die erſte beſte Waffe in der Hand, im Frack und runden Hute, eine Maſſe von Arbeitern in Jacke und Mütze, überwältigen könne!“ — „Später haben die Sieger mit ſchneidendem Hohne gefragt: wo waren die Royaliſten am 27, 28 und 29 Julius?“ „Daß es unter den Legitimiſten des Faubourg Saint-Germain auch wahrhaft edle Menſchen, daß es Männer voll Muth, tugendhafte Frauen, beſcheidene und wohlerzogene Mäd-

chen gebe, ſind wir weit entfernt zu läugnen, aber das ſind Ausnahmen. Die jungen Legitimiſten ſind brav wie jeder Franzoſe, ſie lehnen niemals ein Duell ab und führen es ſelbſt mit Vergnügen herbei, aber die Maſſe dieſer adeligen Bevölkerung iſt träg, ohne Verdienſt, ohne Charakter, ohne Kopf und ohne Herz. — Niemals verſtehen ſie ſich, wo es das Wohl des Landes oder ihres geliebten Königshauſes gilt, niemals bekräftigen ſie ihre Lehren durch ihr Beiſpiel, Niemand kann die Worte auf ſie anwenden: „consilio manuque.“ Ihre beſchränkte Einſicht und ihre ungeheure Eigenliebe treiben ſie beſtändig an, ſich lieber gegenſeitig zu verſchreien und zu verunreinigen, als einem andern Legitimiſten zu gehorchen, deſſen Verdienſte ſie geringer anſchlagen als die ihrigen. Lieber gehe die Monarchie zu Grunde, als daß der Rath oder das Beiſpiel von dem oder dem befolgt werde! So graben Hochmuth, Eiferſucht und gemeiner Neid immer aufs neue wieder ihr Bild in das weibiſche Herz der Royaliſten; auch ſind dieſe nicht zu fürchten und werden es niemals ſeyn. — Wer du auch ſeyn mögeſt, der du über Frankreich regierſt, oder regiert haſt, oder regieren wirſt, königlicher, kaiſerlicher oder republicaniſcher Herrſcher, — darauf kommt nichts an! — bekümmere dich nicht um die leeren Drohungen dieſer politiſchen Zwerge. Dieſe ohnmächtigen Weſen ſind dem Cretinismus verfallen, laß dieſen entnervten Körper leben, in dem das Blut nur noch langſam ſeinen Kreislauf hält, und der, wenn die Bewegung von ſelbſt ſtill geſtanden iſt, ein eiſiger Leich-

nam ſeyn wird; laß ſie, — es iſt der letzte Hauch eines Sterbenden, der letzte Lichtſtrahl einer ſchwachen Lampe, die von ſelbſt erlöſchen will. Ihr aber, ihr elenden, undankbaren Royaliſten, ihr feigen Höflinge, die ihr, ein ungeſundes Eunuchengeſchlecht, nur noch fähig ſeyd, für den Egoismus und das Vergnügen zu leben, — laßt dieſe berühmten Namen fahren, die ihr tragt, ihr ſeyd ihrer nicht mehr würdig, denn ihr ſchleift ſie im Kothe durch eure Feigheit, dieſen unwürdigen Flecken, der niemals den edeln Wappenſchild eurer Väter entehrte!"

Man würde Unrecht thun, wollte man eine Anklage wie dieſe, nicht der tiefſten Beachtung werth halten! Mögen auch die Farben des Gemäldes grell aufgetragen ſeyn, ein großes Element von Wahrheit darin iſt ſchwerlich in Abrede zu ſtellen.

Forſchen wir demnach dem eigentlichen Grunde dieſer tiefen ſittlichen Entartung des Standes nach, den jene Vorwürfe treffen, ſo finden wir denſelben in einer Richtung, der ſich nicht bloß der Adel Frankreichs ergeben hat. Alle jene Untugenden, welche der Vendéer jenem zur Laſt legt, ſind, nur in anderer Geſtalt, das Erbtheil der immenſen Majorität aller heutigen Franzoſen, und ihre Wurzel iſt derſelbe Egoismus, der alle Bande zerfrißt, welche die heutige europäiſche Menſchheit ſo lange zuſammen hielten.

Niemals iſt der Menſch, wenn man einen höhern ſittlich-religiöſen Standpunkt der Betrachtung gelten läßt, der abſolute Herr der irdiſchen Rechte und Güter, die

ihm die Vorſehung geſchenkt; er ſoll ſie als ein Lehen des Allmächtigen und als Mittel betrachten, um ſeinen Mitmenſchen, — ſo weit ſeine Sphäre reicht, — nach beſten Kräften zu dienen.

Allerdings iſt jedes Recht, das höchſte wie das geringſte, ein unverletzliches Heiligthum, und jeder fremden Willkür entzogen, — und es iſt vollkommen richtig, daß die Freiheit darin beſtehe: daß Niemand außer dem allwiſſenden Richter aller Sterblichen befugt ſey, Rechenſchaft über die Benutzung des anvertrauten Pfundes zu fordern.

Aber Achtung vor dem Rechte von Seiten der Andern, auch der Minderbegüterten, — die mächtigſte Schutzwehr zu deſſen Erhaltung, — kann auf die Dauer nicht beſtehen, wenn der Einzelne, oder eine Genoſſenſchaft oder ein Stand ſich jener religiöſen Auffaſſungsweiſe ſeiner Stellung in der Welt beharrlich entſchlägt, und ſein (bevorzugtes) Recht, ſein irdiſches Gut als ein abſolutes, ihm allein zu ſeinem perſönlichen Genuſſe und Vergnügen verliehenes, ſich ſelbſt aber als den alleinigen Zweck ſeines Daſeyns zu betrachten beginnt.

Das hier Geſagte gilt vornehmlich von dem Adel der chriſtlich germaniſchen Völker.

Die Stellung des Adels, ſeine Idee und ſein Zweck im chriſtlichen Staate, iſt gleichzeitig Dienſt und Herrſchaft. Dienſt, inſofern er eine Hauptſtütze des Königthums, ein Vorbild der Tapferkeit, ein Gefäß der Ehre, der Tugenden, der Geſinnung der Vorfahren, und in

dieſem Betracht allem Volke ein erhabenes, würdiges Beiſpiel edler Geſinnung ſeyn ſoll; Herrſchaft, inſofern er in ſeiner urſprünglichen Eigenſchaft als Grundadel, d. h. ein aus abhängigen Monarchen beſtehender Stand, ſeine eigenen Hinterſaſſen ſchützen, vertreten, in vielen Beziehungen regieren, in allen ihr Freund und Wohlthäter ſeyn ſoll.

Dieß iſt die Idee des Adels, und es iſt vollkommen wahr und richtig, daß ohne Adel in dieſem Sinne das Königthum ſelbſt ſeiner Grundlage und jeder Bürgſchaft ſeiner Dauer entbehre. — Iſt aber dieſe Idee lebendig und durchdringt ſie ihn, wird ſie durch das, was ihr allein den rechten Halt gewähren kann, durch ächt religiöſe Geſinnung getragen, ſo iſt jener kindiſche, kleinliche Hochmuth mit ſeinem geſammten Gefolge von eitler, geckenhafter Narrheit, der als das gerade Gegentheil einer ächten wahren Adelsgeſinnung erſcheint, ſchlechthin undenkbar.

Aus jener natürlichen Stellung iſt der Adel zuerſt durch den Abſolutismus des vierzehnten Ludwigs und ſeiner nächſten Nachfolger geriſſen, die einen bedeutenden Theil des Landadels, um deſſen urſprüngliche Macht zu brechen, an ihren Hof zogen, und durch das wollüſtige, eitle, leere Leben einer ſchwelgeriſchen Hauptſtadt den Adel des Landes ſittlich, und durch den Abſolutismus ihrer Regierung politiſch zu Grunde richteten. Die Revolution vollendete das Werk. Sie zerſtörte nicht bloß mit roher, gewaltthätiger Fauſt, unter dem Namen des

Feudalſyſtems, jeden organiſchen, natürlichen Zuſammenhang des Adels mit der landbauenden Claſſe; ſie machte fortan durch ihre Geſetzgebung auch jedes Wiederanknüpfen der zerſchnittenen Bande unmöglich, und hemmte den naturgemäßen Proceß, kraft deſſen unfehlbar im Laufe der Zeit ſich neue Verhältniſſe der Herrſchaft und Dienſtbarkeit, wenn gleich unter anderm Namen, zwiſchen dem alten oder einem neuentſtehenden Adel und der ärmern, ackerbautreibenden Claſſe geknüpft hätten. Zugleich ward die alte Ehre des Standes für erloſchen erklärt und bis auf ihre äußern Abzeichen vernichtet.

Die Reſtauration hat nichts gethan, weder um den Adel als dienende Körperſchaft herzuſtellen, noch um ihm die Möglichkeit wieder zu geben, daß er in ſeine alte naturgemäße Stellung zum Volke und Lande zurücktreten könne; Fideicommiſſe und Majorate blieben verboten, die Verabredung von erblichen Dienſten, die Gründung einer neuen Gutsherrſchaft fortwährend unmöglich. Wohl aber hat ſie tauſend längſt verklungene Eitelkeiten und Vorurtheile wieder ins Leben gerufen, die nun, nachdem der Adel in ſeiner ächten, alten Bedeutung in Frankreich zu beſtehen aufgehört, nur als Geſpenſter ohne Leib, als hohle leere Fratzenbilder ohne Weſen und Inhalt, inmitten eines neuen Lebens ſpuken konnten. Der Adel, welchen die Reſtauration vorfand, der ſich alsbald um den wiedererſtandenen Königshof gruppirte, und in den Salons des Faubourg Saint-Germain zuſammenfand, hatte die alten Traditionen

der einzelnen edeln Geſchlechter mit ſeinen alten Namen aufbewahrt, und in dieſer Beziehung gehörte er freilich noch dem Mittelalter an; aber ſeiner Hoffart, ſeinem Dünkel, ſeiner ſittlichen Entnervung und verkehrten Geſinnung nach war er ein Kind des alten Hofes von Verſailles, und kraft der Eindrücke, welche er, oft unbewußt, von der Revolution empfangen, theilte er überdieß noch den oberflächlichen Unglauben der Zeit, und die kranke, lügenhafte Nationaleitelkeit des modernen Franzoſen. Ihm war, durch eigene Schuld wie durch höhere Fügung, ſo Dienſt als Herrſchaft (ſiehe oben) fremd geworden. Sah dieſer Adel, — auf deſſen ehrenvolle hochgefeierte Ausnahmen es überflüſſig iſt, hinzuweiſen, — ſich noch dazu von allen Seiten verhöhnt, mit ſeinen, ſelbſt gerechten Anſprüchen zurückgewieſen, den ungerechteſten, abgeſchmackteſten Angriffen der falſchen Doctrinen bloßgeſtellt, die nicht die Mißbräuche und Auswüchſe, ſondern gerade die Idee des Adels treffen, ſo iſt es begreiflich, daß er ſich krampfhaft in ſich zurückziehen und alſo in dumpfer, enger Abgeſchloſſenheit einen hochmüthigen Egoismus zur Welt gebären mußte, wie keine frühere Zeit in dieſer Weiſe nie gekannt, und der Landedelmann aus der Vendée ihn in gerechter Entrüſtung uns geſchildert hat. In dieſer Verkommenheit mag denn allerdings der Theil jenes Standes, der ſich von dem Verderben der großen Babelſtadt nicht hat losſagen und in ländliche Abgeſchiedenheit flüchten können, dieſem auf ſeine Weiſe auch verfallen ſeyn, und es be-

greift ſich leicht, wie unter der Vorausſetzung jenes bodenloſen Egoismus die politiſche und religiöſe Doctrin des adeligen Faubourg ſich um den einzigen Gedanken der Wiedererwerbung der alten Adelsrechte drehen, und in der ganzen gewaltigen Geſchichte der neuen Zeit nichts als einen Kampf um ſein Häuflein von Intereſſen erblicken kann. Denn das iſt die Natur und Eigenſchaft des Egoismus, daß er das eigene Ich zum Mittelpunkte ſetzt, und im Makrokosmus nichts Anderes ſucht und findet, als die winzige Armſeligkeit eben dieſes Ichs. Dieſe pſeudo-adelige Hoffart hat weder mit der ächten ariſtokratiſchen Geſinnung, noch mit der ehrlichen, auf tieferem Grunde beruhenden Fehde gegen die Revolution irgend etwas gemein. Wir glauben auch, daß ſie des Nächſten ſich mit der letztern ganz friedlich abfinden wird, wenn die Machthaber ſich herablaſſen, der Miſère dieſer Coterie zu ſchmeicheln.

Wer indeſſen glauben wollte, daß jenes Verderben des Egoismus, aus dem alle Laſter wie alle Lächerlichkeiten des adeligen Faubourg hervorgehen, bloß dieſem Stande angehöre, würde ſich eben ſo weit von der Wahrheit verirren, als wer die Richtigkeit des Portraits, welches der Vendéer entwirft, ſchlechthin in Abrede ſtellte, und dem royaliſtiſchen Adel der Hauptſtadt alle die Tugenden beilegte, die ſeinen Ahnen gebühren.

II.

Der Pariſer Bürger iſt in ſeiner Weiſe nicht weniger hoffärtig, eigenſüchtig, beſchränkt, feig, engherzig und ausſchließlich, als jene oben beleuchtete, höhere Schicht der Geſellſchaft; er hat auch ſeine eigenthümliche Sprache und ſeinen enggezogenen Kreis, in dem ſich ſeine Begriffe, wie ſeine Lebensintereſſen bewegen. Des Pariſer Edelmanns Welt iſt der Salon, des Bürgers Horizont iſt auf ſeine Boutique oder ſein Comptoir beſchränkt; mit dieſem Maaßſtabe mißt dieſer wie jener das Univerſum. Stützt ſich der Hochmuth des Edelmanns auf die Ehre und das Verdienſt der Ahnen, die er nicht erreicht und nicht verſteht, ſo gründet ſich der ideenloſe Stolz des Epiciers auf den materiellen Geldbeſitz. Aber zu dem Hochmuthe, womit auch er auf die Claſſen hinunterſieht, die unter ihm ſtehen, zu der ſchneidenden Liebloſigkeit, zu der er z. B. von dem Fabrikarbeiter oder ſonſtigen Proletaire denkt und ſpricht; zu der herzloſen Grauſamkeit, mit der er ihn, wo die Gelegenheit ſich ergibt, behandelt, — geſellt ſich in dieſem Stande noch der ingrimmige, dämoniſche Neid gegen Alles in der Geſellſchaft, was höher ſteht als er ſelbſt; gegen Alles, was ſich mit Gelde nicht kaufen läßt, wie Ruhm und Verdienſt der Vorfahren; gegen Alles, woran ſich die Macht des Geldes bricht, oder, was dieſe verachten lehrt, wie religiöſer Glaube, Hierarchie und Kirche. Dieß Alles haßt er, — weil auch er das Eins und Alles, und in

dieſem All ſein eigener Gott ſeyn will. — Warum wäre dieſer Egoismus minder verabſcheuungswerth, und in ſeinen Aeußerungen minder lächerlich und verächtlich, als der Egoismus vom Faubourg Saint-Germain?

Uebrigens hat die Seuche des Jahrhunderts, der Egoismus, nicht allein den Bürger von Paris verderbt, auch in der Provinz gleicht er im Allgemeinen dem eben bezeichneten Grundtypus, ſo wie nicht minder der Gelehrte ſich, den allgemeinen Grundzügen nach, darin wieder erkennen könnte. Intereſſant iſt in dieſer Beziehung das Gemälde, welches ein neuerer franzöſiſcher Roman von dem kleinſtädtiſchen Leben in der Provinz entwirft, — ein Gemälde, welches neben der Kritik des Faubourg Saint-Germain, nicht aus dem Auge verloren werden darf, wenn nicht das Urtheil über Frankreich (und über die heutige Weltlage überhaupt!) ſchief und einſeitig werden ſoll. „Die Bürger in der Provinz, dieſe Großen in engen Verhältniſſen, empfinden in Frankreich ſeit den letzten fünfzig Jahren alle Schmerzen und Beängſtigungen einer unbefriedigten, und alle Wolluſt einer befriedigten Eigenliebe; man muß dieſen Zuſtand ſtudirt haben, um ihn, beſonders in den entlegenen Provinzen, wie in dem Boccage der Normandie, ganz zu begreifen. Ihre Sprache, wenn ſie mit den Perſonen ſprechen, die ſie die anciens nobles nennen, iſt eine fortwährende Täuſchung; nichts als Honig, Sanftmuth und Reſpect in den Worten, aber das Herz voll Haß und Neid. Sie glauben, jetzt habe die Stunde der Rache geſchlagen, und

ihre wilde Eitelkeit, die der Hochmuth der Feudalzeit niederbeugte, entſchädigt ſich jetzt für Jahrhunderte der Unterdrückung, und nährt ſich mit den brutalen Maximen der republicaniſchen Gleichheit. Sklaven von tauſend Kleinlichkeiten, aber frei von jeder ſchonenden Rückſicht, denken ſie, daß ſie ſtark ſeyen, weil ſie unverſöhnlich ſind; ſtolz, weil ſie grob zu ſeyn ſich beſtreben, und im Namen des reinſten, ſanfteſten Gefühls, der Menſchenliebe, predigen ſie die Zerſtörung der Geſellſchaft. Sie wenden vor, ſie wollten die Welt regeneriren und machen den Beſtand des Staates unmöglich; ſie führen uns zur Barbarei zurück, um, wie ſie ſagen, den Fortſchritt der Civiliſation zu befördern. Das ſind ſchöne Worte, aber wenn man ſie in die Sprache der Wahrheit überſetzt, die wir ſo wenig kennen, ſo bedeuten ſie: heuchleriſche Eiferſucht, die ſich unter der ruchloſen Maske einer atheiſtiſchen Humanität ſättigt. Das Wort Demuth iſt aus dem Katechismus dieſer politiſchen Tartuffes ausgeſtrichen, denen, zu unſerm Unglück, ein Molière fehlt. So findet auch das Wort: Ehre weder in ihren Geſprächen, noch in ihren Briefen eine Stätte. — Sie wiſſen nicht, daß der Menſch, der am meiſten an Achtung gewinnt, nicht derjenige iſt, der ſie einflößt, ſondern der, welcher ſelbſt ihrer fähig iſt. Sieht man dieſe Meute gegen die Gewalt losgelaſſen, ſo bedauert der Weiſe, wenn er unſere moderne Geſellſchaft betrachtet, nicht mehr den Armen, ſondern den Reichen, den Mächtigen, oder vielmehr

den, welchen man mächtig nennt; denn jede Größe in der Geſellſchaft iſt allen Angriffen preisgegeben, und nur ein Vorrecht erkenne ich ihnen zu: daß die Feigheit, die jene angreift, noch immer den Anſchein des Muthes in Anſpruch nehmen kann. — Solch ein Gewohnheitsthier iſt der Pöbel! Das œil de bœuf, der platte Höfling, das Vorzimmer der Dubarry, ſind nicht mehr in Verſailles; ſie ſind in den Straßen von Paris, in den Bureaux der Journaliſten. Gemeinheit und Schmeichelei ſind nicht verſchwunden, nur die Form haben ſie gewechſelt und den Schauplatz, und wahrlich, ſie haben nicht bei dem Tauſche gewonnen. — — Ich behaupte kühn: das Herz des wildeſten Barons der Feudalzeit hat nicht ſo viel Galle und Grauſamkeit, ſo viel Hochmuth und Wuth in ſich beſchloſſen, als das von dieſem oder jenem Literaten oder Advocaten, der jetzt in Paris regiert; von dieſem oder jenem kleinen Bürger, der in ſeinem Dorfe die erſte Rolle ſpielt und ſein gewiſſes Journal lieſt, — ſein Brevier, ſeine Bibel, ſeine Encyklopädie. Glücklicher Fortſchritt der Civiliſation! Seyd deſſen gewiß, ihr werdet Thoren werden wie in Paris, aber zugleich auch Hyänen wie auf St. Domingo!“

Der Verfaſſer hat von der Ariſtokratie des Talents keine beſſere Meinung. „Möge ſie endlich hereinbrechen, dieſe anſpruchsvolle Republik des Talents, die ſeit ſo langer Zeit angekündigt iſt, dann wird die

Welt ſehen, wer am meiſten zu bemitleiden ſey. Zu ſpät werden die mittelmäßigen Talente bemerken, was es mit dem Hochmuthe der Geiſtesüberlegenheit auf ſich habe, der nicht durch religiöſe Demuth gebrochen wird. Dieſe eiferſüchtigen Herrſcher, die nicht auf das Talent ſtolz ſind, — denn ſie finden im Grunde, daß ſie deſſen nicht mehr haben als Andere, — ſondern auf den Ruhm, werden in ihren Schülern Nebenbuhler erblicken, und wehe den Geſellſchaften, wo die Großen neidiſch ſind! — Dieſe Art von Monſtroſität wird der Republik des Talents eigenthümlich ſeyn. Man ſage nicht, daß die Ueberlegenheit des Geiſtes vor der Eiferſucht bewahre. Die Erfahrung hat dieſer ungeheuern Täuſchung ſtets widerſprochen. Stets hat das Talent im Staate ſeinen Platz gefunden, aber glücklicherweiſe für die Menſchheit hat es nicht nothwendig immer regiert. Wenn ſich zu dem Credit, den die Fähigkeiten des Geiſtes ohnedieß haben, noch nothwendigerweiſe das politiſche Vorrecht geſellt, ſo wird die civiliſirte Welt unbewohnbar. — Was iſt die Ariſtokratie der Geburt neben der Tyrannei der Intelligenzen? Das Reich der Prieſter war ſanft und durch den Glauben geadelt, das der großen Geiſter würde verzehrend ſeyn, wie die Eigenliebe der Gelehrten. Wenn es käme, es würde nicht dauernd ſeyn, denn es würde einen Fanatismus und einen Haß mit ſich führen, die Alles und ſich ſelbſt zerſtörten. Es würde eine Sündfluth von Feuer ſeyn. — Wir bleiben heute in Frieden

neben einander, oder wenigſtens in Geſellſchaft, aber es iſt nicht die gegenſeitige Liebe, die uns zuſammenhält, es iſt die Furcht vor dem Rückfall in die Barbarei. Sollte jemals eine Leidenſchaft wie der Hochmuth des Talents das Feuer unter der Aſche wieder anfachen, und die alte Welt, in der wir leben, aus ihrem Schlafe rütteln, dann würde man Europa einen Augenblick glänzen und dann untergehen ſehen in einer allgemeinen Feuersbrunſt!"

„Frankreich will keine Hofetikette mehr, aber es will eine Hierarchie, nämlich eine ſolche, wo Jeder ſich in Gedanken über oder wenigſtens auf gleiche Höhe mit allen übrigen ſtellt, — eine Art Ordnung, die leichter zu predigen, als zu verwirklichen iſt. Der Arzt im Flecken verachtet den Chirurgus auf dem Dorfe, — überall dieſelbe Thorheit, und das von ſeinen dreißig Millionen einander feindlicher Eitelkeiten zerriſſene Land bietet das ſeltſame Schauſpiel eines Aggregats von Menſchen dar, die nur zuſammengehalten werden durch das Vergnügen, einander aufs äußerſte zu verachten, und durch die Hoffnung, den Andern verfolgen oder doch ausſtechen zu können. — Das iſt das traurige, aber unvermeidliche Ende einer Geſellſchaft, die ſich des Evangeliums ſchämt, und Duldung nur der Gottloſigkeit gewährt. Die politiſche Anarchie folgt der Umwälzung auf dem religiöſen Gebiete immer auf dem Fuße."

Vielleicht wird das Urtheil über das adelige Viertel der Stadt Paris gemildert, wenn man aus der eben mitgetheilten Skizze die Ueberzeugung ſchöpft, daß, unter veränderten Formen und Namen, ganz Frankreich ein erweitertes Faubourg Saint-Germain iſt.

XXIX.

Fievée und Bonaparte.

(21 October 1837.)

Wir können nicht umhin, das kürzlich in Paris erſchienene Werk: Correspondance et Relations de J. Fievée avec Bonaparte, premier Consul et Empereur pendant onze années (1802 — 1813) allen Staatsmännern als eine wirkliche Fundgrube tiefer und wahrhaft praktiſcher, politiſcher Ideen zu empfehlen.

Fievée ſtand zu dem allgewaltigen erſten Conſul und Kaiſer in einem Verhältniſſe, welches für den praktiſchen Sinn und Tact des letztern ein günſtiges Zeugniß ablegt. Bonaparte ſcheint den Nachtheil, der von der hohen Stellung derer, die an der Spitze der Geſchäfte ſtehen, in unſrer Zeit mehr als jemals unzertrennlich iſt, tief gefühlt zu haben; — wir meinen den Nachtheil: daß die wahre und wirkliche Meinung der Welt ſo häufig nicht bis in die oberſten Regionen dringt, daß man hier das, was ſich in den Geiſtern und Gemüthern der Menſchen bewegt, entweder gar nicht erfährt, oder doch nur durch die gefärbten Gläſer erblickt, welche eine, für den hier in

Rede ſtehenden Zweck wenig geſchickte, Beamtenwelt vorhält, deren eigenes, evidentes Intereſſe es in vielen Fällen gebieteriſch fordert, daß die nackte ungeſchmückte Wahrheit nicht bis zu den Stufen des Thrones dringe. Dieſer Nachtheil, der zu den größten Calamitäten des Jahrhunderts gerechnet werden kann, hängt mit dem Mangel ächter und wahrer Freimüthigkeit zuſammen, welcher trotz aller vermeintlich freiſinnigen Theorien, und alles liberalen Tobens der Leiter der Bewegung, immer allgemeiner und fühlbarer wird. Es verdient als ein in der Regel überſehener Zug in dem Charakterbilde Napoleons hervorgehoben zu werden, daß er ein, wenn gleich dunkles Gefühl dieſer Lage gehabt und ein Bedürfniß empfunden hat, die Wahrheit zu hören. Auf dieſem Bedürfniſſe und dieſem Gefühle beruht ſein Verhältniß zu Fievée, den er beauftragt hatte, ihm mit völliger Rückſichtsloſigkeit ſeine Bemerkungen über den Stand der öffentlichen Meinung, ſo wie ſeine eigenen Anſichten über den Gang der Begebenheiten und die Maaßregeln der Regierung vorzulegen. Von der Art und Weiſe, wie der mit ſolchem Vertrauen Beehrte ſich dieſes Auftrags entledigt, geben die drei Bände des obengenannten Werkes Zeugniß.

Wenn wir eine ſolche Beobachtung der öffentlichen Meinung für eine der weiſeſten, richtigſten und nothwendigſten Regierungsmaaßregeln erklären, ſo darf bei dieſer Gelegenheit ein grobes Mißverſtändniß der Idee, von der wir bei dieſem Lobe ausgehen, um ſo weniger mit

Stillſchweigen übergangen werden, als eben dasſelbe gerade unter Napoleons Regierung neben der Correſpondenz mit Fievée, und unabhängig von dieſer, ja im Widerſpruche mit ihr, auf eine eben ſo gefährliche als wahrhaft empörende Weiſe ins Leben getreten iſt.—Auf demſelben, oben erwähnten Bedürfniſſe der Mächtigen, die reine und wirkliche Wahrheit zu hören, beruht nämlich die wahrhaft ſcheußliche Einrichtung der geheimen, zur Beobachtung der Geſinnungen angewieſenen Polizei, die gerade unter jener Herrſchaft eine Ausbildung und Organiſation erhielt, wie unter keiner frühern, noch ſo abſoluten und gewaltthätigen Regierung. Mit dieſer Peſt des modernen Staatsthums hat die oben bezeichnete Maaßregel ſchlechthin nichts gemein; ſie verhält ſich zu dieſer, wie die ſchlechte, rohe und gemeine, ihrem Zwecke widerſprechende Ausführung zu einem geiſtreichen und großartigen Gedanken. Die Verwechſelung liegt nämlich darin, daß die von Männern wie Fievée ausgehende Beobachtung der öffentlichen Meinung die Geſinnung des Volkes überhaupt, oder einzelner Claſſen desſelben als ſolche, zum Gegenſtande hat, während die geheime, von gewöhnlichen Beamtenhänden gehandhabte Polizei ſich um die Meinung der Individuen bekümmert. Sie kann daher immer nur eine Menge von Privatäußerungen, Privatgeheimniſſen, Privatcorreſpondenzen erheben, und der Regierung ein Detail von Einzelnheiten vorlegen, wodurch dieſe nothwendig verwirrt werden müßte, würde ſie auch nicht, wie dieß der ge-

wöhnliche Fall iſt, von ihren Feinden, die ſie beobachten läßt, auf dieſem Wege abſichtlich irre geleitet. Das Ganze der öffentlichen Meinung, und der wahre Zuſtand der Volksgeſinnung wird dann, gerade in Folge des zur Beobachtung angewendeten, eben ſo untauglichen als unrechtlichen Mittels für die Regierung allein ein Geheimniß; — ſie, die den Anſpruch macht, jedes Privatgeheimniß zu wiſſen, um jede Spur einer möglichen Verſchwörung bis in das Innerſte der Seele des Einzelnen hinein verfolgen zu können, kennt dann allein das große Geheimniß nicht, welches Alle wiſſen, und die Verſchwörung der Geſinnung, die auf öffentlichem Markte ihr Weſen treibt, iſt und bleibt für die Regierung mit einem undurchdringlichen Schleier bedeckt. Wie hätte auch die Hefe der Menſchheit, deren ſie nothgedrungen ſich zu dem unſaubern Geſchäfte einer gegen unbefangene Individuen gerichteten Späße bedienen muß, das Talent und den guten Willen, eine Geſinnung zu faſſen und zu verſtehen! Um dieſe zu begreifen oder auch nur wahrzunehmen, iſt eine Geſinnung des Beobachtenden ſelbſt unerläßlich, und wo dieſe vorhanden iſt, verkauft ſie ſich nicht zu ſolchem Dienſte. Daß die Regierung aber, die ſich ohne Möglichkeit einer Controle, Organen von der bedenklichſten Moralität anvertraut, unvermeidlich auch von dieſer Seite her durch abſichtlichen Betrug irre geführt werden müſſe, liegt zu nahe, als daß darüber bei jedem Vernünftigen noch irgend ein Bedenken obwalten könnte.

Fievée's Correſpondenz muß alſo mit irgend einer Function der geheimen Polizei in keiner Weiſe verwechſelt werden. Sein Geſchäft war ein ſolches, wozu jeder Mann von Ehre ſich ohne Bedenken hergeben konnte, unter der einzigen Bedingung: daß ihm vergönnt ſey, die Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu ſagen, ſelbſt wenn ſie unangenehm ſeyn ſollte. In der That hat er ſich in dieſer Beziehung mit Bonaparte — daß er mit dieſem in unmittelbare Beziehung trat, verſteht ſich nach dem Angeführten von ſelbſt! — perſönlich immer eben ſo wohl verſtändigen können, wie dieſer mit ihm. Was dagegen befremdet, und als ein wichtiger Zug in der Regierungsgeſchichte Bonaparte's hervorgehoben werden muß, iſt einerſeits die Stellung, in welche Fievée bereits ſeit dem Beginn ſeiner Correſpondenz zur Napoleoniſchen officiellen Beamtenpolizei gerieth, andrerſeits ſein Urtheil über dieſe. Wir ſind gewohnt, uns den mächtigen Kaiſer als den unumſchränkten allgewaltigen Gebieter zu denken, vor dem ſeine Diener, hoch und niedrig, zitterten, und deſſen Wille ihr höchſtes Geſetz, deſſen Gedanke das einzige Richtmaaß ihrer Meinung geweſen ſey. Nichts weniger! Er ſelbſt war von den Intriguen ſeiner eigenen, dem revolutionären Pſeudophiloſophismus des achtzehnten Jahrhunderts und den antimonarchiſchen Ideen jener Zeit dienenden Polizei umgarnt, und vermochte nicht das Netz, welches ihn feſſelte, zu zerreißen, ja er vermochte kaum denjenigen zu ſchützen, der ihm den gefährlichen Dienſt erwies, ihm wider den Willen

ſeines Polizeiminiſters die Augen zu öffnen, desſelben Miniſters, der damit endete, daß er ihn, als ſein Glücksſtern zu erbleichen begann, erwieſenermaaßen in keiner andern Abſicht verrieth, als um eben jenen revolutionären Ideen aufs neue Herrſchaft und Einfluß zu verſchaffen.

Fievée's Bemühung war unaufhörlich darauf gerichtet, dem Kaiſer die Gefahr vorzuhalten, die ihm von den Grundſätzen und Lehren des achtzehnten Jahrhunderts drohte, und ihm zu beweiſen, daß auf dieſer Baſis ein neues monarchiſches Gebäude zu errichten, ſchlechthin unmöglich ſey. Fouché, der in den Doctrinen jener Zeit ergraute Jakobiner, der nach Bonaparte's Emporkommen ſeine wahre Geſinnung unter einer ſervilen Unterwürfigkeit verbarg, hatte genau das entgegengeſetzte Intereſſe, und ſein raſtloſes Beſtreben ging eben ſo unausgeſetzt dahin, den Eindruck zu vernichten, welchen Fievée's Warnungen und Rathſchläge auf den Kaiſer machen konnten. Um dieſen Kampf zweier entgegengeſetzten Richtungen in Napoleons Umgebung dreht ſich ein großer Theil der in Rede ſtehenden Correſpondenz. Fouché ſuchte vornehmlich die Bemühungen ſeines Gegners durch Warnungen vor den Royaliſten zu entkräften, und in der That fand ſich Bonaparte, kraft der Natur der Verhältniſſe, in der unglücklichen Lage, worein ſich ſpäter die Reſtauration in Folge ihrer eigenen Fehler und Mißgriffe verſetzt ſah, — er durfte weder conſequent dem Guten noch dem Böſen anhängen. Das Reſultat war damals, wie ſpäter, der

rettungsloſe Untergang einer Regierung, die eine eben ſo unglückliche als unmögliche Lage feſthalten zu müſſen verdammt war.

Es iſt intereſſant und belehrend, die einzelnen Züge zu dieſem Bilde in Fievée's Briefen zu betrachten.

„Ich habe," ſchreibt er im October des Jahres 1804," immer die Regel beobachtet, daß man die Regierung von der Revolution trennen müſſe, d. h. daß man das, was in den Ereigniſſen nicht geändert werden könne, annehmen und die Principien verdammen müſſe. *) Alle meine Schriften haben dieſe Tendenz, und man hatte ſich daran gewiſſermaaßen gewöhnt. Nichtsdeſtoweniger ſtellt ſich die Polizei, als wolle ſie den Merkur vom 6 October, wegen eines von mir verfaßten Artikels, auf der Poſt mit Beſchlag belegen. Es iſt ſeltſam, daß derſelbe gerade am Tage vorher erſchienen war, wo der Kaiſer die Gewogenheit gehabt hat, mir die Gewißheit zu geben, daß einer meiner Freunde eine Stelle, um die ich für ihn gebeten, erhalten werde. Dieß beweist wenigſtens, daß dieſer Artikel mich nach dieſer Seite hin nicht verfeindet hat. Ich ſagte übrigens, die Polizei habe ſich geſtellt, als wolle ſie den Merkur auf der Poſt mit Beſchlag belegen; ſie wußte ſehr wohl, daß er be-

*) Dieß war freilich damals eben ſo wenig wie ſpäter möglich. — Wer die Frucht der Ereigniſſe ſich zueignet, muß auch die Laſt der Principien, aus denen ſie hervorgewachſen, über ſich nehmen.

reits abgegangen war, als ſie den Befehl gab. Es war ein bloßer Verſuch.“

„Iſt es erlaubt, ſchlechte Bücher drucken zu laſſen, und iſt es nicht erlaubt, ſie zu widerlegen? Das iſt die Frage. Man ſagt, es dürfe kein Streit ſeyn. Sey es; aber ein ſchlechtes Buch iſt ein Angriff gegen die Geſellſchaft, der Streit beginnt am Tage ſeines Erſcheinens, und wenn die revolutionäre Partei Anſprüche auf Ruhe macht, warum greift ſie an? Der Esprit de Mirabeau war ein ſchlechtes Buch, und es wurde mir nicht ſchwer, dieß zu beweiſen. Eben ſo ſind die Memoiren von Bailly ein ſchlechtes Buch, deſſen von mir verfaßte Recenſion die Aufmerkſamkeit der Polizei auf ſich gezogen hat. In meinem Artikel ſtellte ich folgende unläugbare Wahrheiten auf: 1) daß allenthalben Anarchie ſey, wo die Meinung nicht weiß, wo die Autorität iſt, und daß folglich in Frankreich ſeit 1789 Anarchie geherrſcht habe; 2) daß es nichts als ein großer Irrthum der Patrioten von 1789 geweſen ſey, zu glauben, irgend ein öffentlicher Beamter könne etwas ſeyn, wenn der Monarch nichts iſt, weil der formelle Reſpect, der die Beamten umgibt, immer von der Achtung abhängt, die man dem Oberhaupte des Staates zollt; 3) daß es lächerlich iſt, in einer Monarchie darüber zu ſtreiten, ob die Civil- oder Militärmacht die erſte ſey, weil es gar keine Civil- oder Militärmacht gibt, ſondern Civil- und Militärbehörden, und weil der Monarch, heiße er König oder Kaiſer, als der Höchſte, nach ſeinem Willen ihre Unter-

ordnung anordnen kann, wie es die Umſtände gebieten. Schließlich habe ich, indem ich ein Werk voll falſcher Behauptungen widerlegte, einige der Grundgeſetze entwickelt, ohne welche eine monarchiſche Regierung nur als Fiction exiſtiren könnte. Ich muß mit meiner gewöhnlichen Gutmüthigkeit geſtehen, daß ich wohl im Allgemeinen wußte, die Memoiren von Bailly ſeyen im Intereſſe der Oppoſition erſchienen, weil dieß ſo der Gebrauch iſt, — aber ich kannte nicht die beſondern Motive. Es gibt deren zwei: 1) Soll bei der Krönung das Militär oder ſollen die Civilbeamten den Vorrang haben? Es iſt klar, daß die Herren von der Revolution, welche Civilbeamte ſind, in die zweite Reihe geſetzt zu werden fürchten, und daß ſie wiſſen wollten, ob meine Meinung von oben herab gebilligt werde. Die armen Leute ſind zu glücklich, den Platz zu bekleiden, den man ihnen gibt; mir iſt das ſehr gleichgültig, da ich ihnen weder den erſten noch den zweiten geben würde. — In welches Neſt ſetzt ſich die Eitelkeit nicht? — Hatte ich aber nicht Recht, dem Kaiſer *) vorauszuſagen, daß er in dieſer Hinſicht gewaltige Kämpfe zu beſtehen haben werde? 2) Wenn der Kaiſer nach Paris kommt, muß man ihm die Schlüſſel der Stadt überreichen. — Nun rühmt ſich Herr Bailly in ſeinen Memoiren, der Erſte geweſen zu

*) Fivée beobachtet in ſeiner ganzen Correſpondenz durchgängig die Form, den Kaiſer nie direct anzureden. Der Grund liegt, wie er ſelbſt angibt, in der größern Freimüthigkeit, die ihm auf dieſe Weiſe geſichert blieb.

ſeyn, der ſich geweigert habe, das Knie zu beugen, indem er dem Könige die Schlüſſel der Stadt Paris überreichte. Ich hatte dieſe Analogie nicht errathen, ja ich hatte nicht einmal daran gedacht, ſo ſehr war ich überzeugt, daß der Kaiſer, wenn er es nur will, gewiß Jemand finden werde, der ſie ihm, platt auf dem Boden liegend, überreicht. — Die Anmaßungen aus jener Zeit ſind nicht ſtolz, deßhalb thun ſie ſich zuſammen, und machen aus Angelegenheiten der Einzelnen eine Parteiſache. — Ich hatte Herrn Bailly getadelt, weil er ſich gegen einen feſtſtehenden Gebrauch auflehnte, wozu er nicht berechtigt war, und weil das Volk, als es ſah, daß ſein Vorgeſetzter die dem Souverain ſchuldige Achtung verletzte, das Recht zu haben glaubte, den Hut vor Ludwig XVI aufbehalten zu dürfen. Ich zog daraus mit Recht den oben angeführten Schluß, nämlich daß es eine Thorheit ſey, wenn eine Magiſtratsperſon etwas zu ſeyn glaubt, während ſie ſelbſt den Monarchen dahin bringt, daß er nichts mehr iſt. Alles hängt zuſammen in der Politik, — die ſcheinbar geringfügigſten Gebräuche verbergen einen reellen Nutzen; ſie ſind die einzigen Regeln des Anſtandes für das Volk. Das hat man ohne Zweifel in England gefühlt, weil das den König betreffende Ceremoniell geblieben iſt wie ehemals, obgleich die königliche Gewalt große Veränderungen erlitt. Ich vermuthe, man wird auch nicht abgeneigt ſeyn, einige Menſchen aus dem Volke anzuſtiften, daß ſie den Hut vor dem Papſte aufbehalten, der in Rom daran gewöhnt iſt, daß ſich

alle Kniee vor ihm beugen, wenn er vorüberzieht. — Man kann überzeugt seyn, daß die Revolutionäre nichts ohne Absicht thun, und daß ihre ganze Geschicklichkeit darin besteht, das Gouvernement selbst in den Angelegenheiten für sich zu interessiren, die sie gegen dasselbe unternehmen."

„Was sagte man denn gegen meinen Artikel? Daß die Parteigänger der Revolution sich offen an die kaiserliche Regierung anschlössen, daß man nicht ihre Besorgnisse aufregen, ihre Ergebenheit ihnen leid machen dürfe, daß ich sie zu wenig geschont hätte. Das ist nicht wahr; ich habe nur die revolutionären Principien angegriffen, und zwar bei Gelegenheit eines schlechten Buches, welches wegen mancher Celebritäten, die sich an den Namen des Verfassers knüpfen, viel gelesen werden wird. Warum beunruhigen sie die Asche der Todten? Wenn es erlaubt ist, die Meinung zu verderben und den Aufstand bändeweis zu predigen, und wenn es nicht erlaubt ist, der Thorheit, welche ohnedem durch die Ereignisse schon gerichtet ist, die Vernunft gegenüber zu stellen, dann muß man wiederholen, was man vor der Revolution zu sagen pflegte: daß man in Frankreich übler zu sprechen sey auf die, welche die Sturmglocke läuten, als auf die Brandstifter."

Und eine solche das Princip der Revolution begünstigende Wirksamkeit durfte sich eine verrätherische, von den schlechten Doctrinen selbst angesteckte Polizei unter Bonaparte's Regierung erlauben, dessen eiserne Wil-

lenskraft unter den Jetztlebenden zum Sprüchworte geworden iſt!

Napoleons große Sorge war die Bearbeitung der öffentlichen Meinung, — die Art und Weiſe jedoch, wie er ſich dabei benahm, nicht immer die allergeſchickteſte. Was Fievée ihm in dieſer Beziehung ſchreibt, iſt um ſo intereſſanter und beherzigungswerther, als manche jener Mißgriffe Napoleons durch die unglückliche Gewalt ſeines Beiſpiels eine faſt europäiſche Geltung gewonnen haben.

Es begreift ſich leicht, daß der Kaiſer wie jeder Gewalthaber ein Intereſſe hatte, eine günſtige Meinung über ſeine eigene Perſon zu verbreiten, um ſich beliebt und populär zu machen. Mit großem Rechte macht Fievée ihn aber darauf aufmerkſam, daß die ſemiofficiellen Journalartikel voll falſchen Enthuſiasmus dieſem Zwecke gerade entgegenarbeiteten, weil ſie mit ihren ſtehenden Redensarten, mit ihren übertriebenen und lächerlichen Schilderungen des Enthuſiasmus, den die Gegenwart des Kaiſers erregt habe, mit ihren ungeſchickten Bemühungen, ſich unter einander und alles früher Geſagte zu überbieten, allen vernünftigen und rechtlichen Leuten unglaublich widerlich würden, und ſtatt die Meinung zu gewinnen, den Spott der Pariſer herausforderten. „Sehr häufig," ſagt er, „ſind die Journalartikel, die Bericht über die Freude erſtatten, welche das Volk bei dieſer oder jener Ceremonie, dieſem oder jenem Feſte gezeigt haben

ſoll, im voraus gemacht; vielleicht würde es genügen, eine Sammlung von Artikeln dieſes Schlages, die zu verſchiedenen Zeiten gemacht wurden, drucken zu laſſen, um uns von der Manie des falſchen Enthuſiasmus zu heilen, welcher zu entſagen um ſo vernünftiger wäre, als ſie Niemanden täuſcht.“ Er hält dem Kaiſer unaufhörlich die große Wahrheit vor Augen: daß ſich die Meinung durch keine ſichtlichen Anſtrengungen gewinnen laſſe, und noch weniger durch Lectionen, die darauf berechnet ſind, ihr eine Richtung zu geben. Um die Wahrheit zu ſagen, bedarf es keiner Declamation und keiner großen Worte; es bedarf eben nur der Wahrheit, die Uebertreibung aber iſt ein demagogiſches Mittel. Man kehre, ſagt er, zur Wahrheit zurück, und laſſe die Meinung ſich an den Thatſachen und durch Thatſachen bilden, — daß ſie über dieſe oder jene Kleinigkeit im Irrthum ſey, iſt gleichgültig. Um ſolche, unbedeutende Dinge betreffende Gerüchte bekümmere ſich die Regierung nicht. Man verdammt ſich zu einer endloſen Arbeit, wenn man darauf ausgeht, alle Albernheiten widerlegen zu wollen, die durch die Köpfe der Müßiggänger gehen. Im Großen und Ganzen aber kann man überzeugt ſeyn, daß, — die Zeiten bürgerlicher Unruhen abgerechnet, wo die allgemeine Aufregung die Wahrheit verhindert, die ihr gebührende Herrſchaft auszuüben, — in den Völkern ein Inſtinct lebt, der ſie nicht täuſcht. Es iſt nicht möglich, ſie an die Größe deſſen glauben zu machen, der keine Kraft beſitzt, oder an die Gutmüthigkeit deſſen, der Alles

um ſeinetwillen aufopfert, oder an die Aufrichtigkeit deſſen, der verſteckt und falſch iſt. Es iſt immer das Verhalten des Regierenden, wodurch ſich die öffentliche Meinung über ſeine Perſönlichkeit bildet.

Aber etwas ganz Anderes als die öffentliche Meinung des Tages iſt die öffentliche Doctrin, — der ſittliche und religiöſe Glaube des Volkes, ſeine Anhänglichkeit an Sprache und Geſchichte, ſein Feſthalten an dem Herkömmlichen in den Inſtitutionen des Landes, und an den Wurzeln ſeines Daſeyns, die in der Vergangenheit liegen. — Kann die Regierung im Bewußtſeyn ihrer Würde, ihrer Rechtlichkeit und ihrer Kraft, in vielen Fällen ſich darauf beſchränken, das Gute und Rechte zu thun, und dann die bloße Meinung der Menſchen ſich ſelbſt überlaſſen, — ſo iſt's etwas Anderes mit der öffentlichen Doctrin eines Volkes, von der allerdings unabweislich Wohl und Weh desſelben, und von welcher die eigentliche Quelle der öffentlichen Meinung in Betreff aller Detailfragen abhängt. „Man muß auf den Grund der Dinge gehen, und gegen die Vorurtheile der Philoſophie des achtzehnten Jahrhunderts ſtreiten, die zuletzt auch Friedrich den Großen, trotz ſeiner Vorliebe für die Philoſophen, erſchreckten. Hier iſt das Feld, wo die öffentliche Meinung einer Leitung bedarf. Niemals wird es eine Feſtigkeit und Kraft des Familienlebens, einen Nationalgeiſt, eine religiöſe Ueberzeugung geben, ſo lange es nicht gelingt, eine Philoſophie zu zerſtören, die alle Bande zerriſſen, die Unabhängigkeit in jeder Beziehung

gepredigt, und alle Blicke gegen ein ſchönes politiſches Ideal gewendet hat, deſſen Reſultat nichts Anderes ſeyn kann als die Revolution, der Deſpotismus und zuletzt die Barbarei. Wenn der Kaiſer den Zuſtand der meiſten Erziehungsanſtalten kennte, er würde ſchaudern. — — Ich weiß, daß ich eine große Ketzerei ausſpreche, aber ich behaupte, es kann keine ſtarke Regierung geben bei einer moraliſch ſchwachen Nation. Folglich iſt es immer im Intereſſe deſſen, der regiert, ſeine Gewalt zur Wiederherſtellung der moraliſchen Kraft anzuwenden. Alles Uebrige iſt nur proviſoriſch.“

Fievée hat hier den wahren Sitz der meiſten Mißverſtändniſſe in Betreff der öffentlichen Meinung berührt. Napoleons Vorkehrungen in Betreff derſelben gingen ausſchließlich dahin, zu verhindern, daß dieſe oder jene, irgend einen Punkt von untergeordneter Wichtigkeit betreffende politiſche Meinung, dieſe oder jene Thatſache ins Publicum komme. Er gab ſich ſogar der eiteln Hoffnung hin, durch dergleichen kleine Künſte das Urtheil der Welt berücken und nach ſeinem Wohlgefallen lenken zu können, aber der Sitz des Uebels, — die ſchlechte, aus der revolutionären Stimmung des achtzehnten Jahrhunderts hervorgehende, im ganzen Volke herrſchende Geſinnung blieb unberührt. Gegen dieſe hätte nur die entgegengeſetzte gute Geſinnung mit Erfolg ſtreiten können; dieſe aber für ſein eigenes Intereſſe zu Hülfe zu rufen, verſtand Napoleon nicht, und konnte es in ſeiner Lage nicht verſtehen. Er ſtand auf dem unglücklichen Standpunkte, daß er das

Gute und die Wahrheit in eben demſelben Maaße fürchten mußte, wie die Lüge und die ſchlechte, alles irdiſche Regiment untergrabende Geſinnung. Doctrinen, welche conſequent die Herrſchaft des Rechtes und der Wahrheit predigten, mußten ihm, der in letzter Inſtanz ſeine eigene Macht doch immer nur auf die Grundideen der Revolution ſtützen konnte, nicht minder gefährlich erſcheinen als dieſe, von denen er freilich fühlte, daß ſich auf ſie kein feſtes monarchiſches Gebäude gründen laſſe. Eine ſolche Herrſchaft muß aber früher oder ſpäter ohne Rettung untergehen.

Fievée berührt bei dieſer Gelegenheit die Wirkſamkeit und den Nutzen der Schriftſteller, die aus Auftrag der Regierung die öffentliche Meinung zu lenken beauftragt waren. Es ſey ſeltſam, ſagt er, daß bei dem gegenwärtigen Zuſtande von Frankreich, wo die Geſellſchaft aus Menſchen beſtehe, welche die Nähe der Regierung ſuchen, oder gar von Regierungsämtern leben, man ein Buch verurtheilen höre, weil der Verfaſſer von der Regierung bezahlt ſey. So finden es alſo, folgert er, die Angeſtellten ſelbſt ſchlecht, daß man ſein Talent und ſeine Meinungen verkauft. — Mit Recht zieht er hieraus den weitern Schluß, daß, wenn die Regierung nicht Männer von Verdienſt finde, die einen Ruf haben, und ihren Werken ihren Namen vorſetzen, alles Geld, was ſie für ſolche Schriftſtellerei ausgibt, verloren ſey. Aber er deckt auch zugleich die wahre Quelle dieſes Uebelſtandes auf. Männer von Verdienſt geben ſich niemals ohne

Vorbehalt hin, denn ſie wollen nur für das verantwortlich ſeyn, was ſie billigen. Auf dieſe Art bleibt in England ein miniſterieller Schriftſteller eben ſo unabhängig, wie ein Schriftſteller von der Oppoſition. Weil man dieß aber in Frankreich nicht verſteht, begeht man den Fehler, ſich hier der öffentlichen Meinung bemächtigen zu wollen, ohne daß man irgend eine Bürgſchaft für die perſönliche Meinung derer hat, durch welche die öffentliche Meinung gebildet werden ſoll. Man macht Lieder und Theaterſtücke, und ſetzt Artikel in die Journale, aber in dieſem ganzen Verfahren iſt ſo wenig Ueberzeugung und Wahrheit, daß Niemand erſtaunen würde, wenn er ſähe, daß dieſelben Menſchen Lieder, Stücke und Artikel im entgegengeſetzten Sinne machen, ſo bald die Mode (oder der Vortheil) es erheiſchte. Wie iſt es alſo zu verwundern, wenn das Publicum in allen dieſen Faiſeurs der öffentlichen Geſinnung nichts als bezahlte Taglöhner erblickt!

An einer andern Stelle ſpricht er von dem kleinlichen Geiſte und der zweckwidrigen Willkür, mit welcher damals ſchon die Napoleoniſche Cenſur gehandhabt zu werden begann. Man hatte dem Journal des Debats, wegen eines der Regierung mißfallenden Artikels, einen Cenſor geſetzt. Allein eben dieſer Artikel war ſchon in einer andern Zeitung Tags vorher gedruckt geweſen, und die Redaction des Journal des Debats hatte die Polizei in Betreff der Zuläſſigkeit dieſes Artikels befragt. In den Bureaux der Polizei war er corrigirt und zum Behufe

des Abdrucks im genannten Journal zurecht gemacht worden. Dieß hinderte jedoch nicht, daß, nachdem er gedruckt war, dasſelbe Individuum, welches den fraglichen Aufſatz mit ſeiner eigenen Hand corrigirt hatte, Cenſor des Blattes wurde. — Fievée gibt indeſſen den Schlüſſel zu dieſem eben ſo räthſelhaften als empörenden Verfahren. „Die revolutionäre und philoſophiſche Partei hat" (weil ſie das Erwachen beſſerer Geſinnungen vorausſah, und deren Verbreitung fürchtete) „auf Einführung der Cenſur gedrungen. Die Polizei verwendet zu dieſer Beſchäftigung, die für ſchimpflich gilt, weil ſie geheim iſt, auch nur (encyklopädiſtiſche) Philoſophen, und dieſe geben ſich derſelben für Geld mit willigem Herzen hin, weil ſie dadurch in die Lage kommen, ihre Gegner zu vernichten, ohne daß ſie dazu Talent nöthig hätten." Wenn wir auf dem Grunde und Boden eines guten politiſchen Syſtems ſtänden, ſagt Fievée, könnte man allerdings eine ſtrenge Cenſur verlangen, aber inmitten der Ideenverwirrung, welche die ſchlechten Bücher hervorgebracht haben, mit denen Frankreich überſchwemmt iſt, muß man den Erörterungen einen gewiſſen Spielraum laſſen. — Sobald der Kaiſer gegenwärtig war, blieb dieſe Freiheit auch wirklich unverkümmert, aber in ſeiner Abweſenheit ließ die Polizei dem Syſteme der encyklopädiſtiſchen Philoſophie ihren Schutz angedeihen, es durfte nicht gerade zu, ſondern nur unter andern Namen angegriffen werden, um auf dieſe Weiſe die Meinung in Umlauf zu bringen, daß es eigentlich an ſich gut, und nur durch den Mißs

brauch und die Entſtellung ſeiner Grundſätze gefährlich ſey. So wurde alſo der Haß der Autorität, der Fanatismus für das, was man Unabhängigkeit nannte, die Verachtung jeder religiöſen Inſtitution, mit Einem Worte der revolutionäre Geiſt des achtzehnten Jahrhunderts von Polizeiwegen gewährleiſtet, während das Staatsoberhaupt thatſächlich dagegen kämpfte. — Fievée zieht aus dieſem Allen den Schluß: „dergleichen Widerſprüche ſind gefährlich, und können nur mit dem Triumphe oder Untergange der Gewalt enden, d. h. mit dem Deſpotismus oder neuen Verwirrungen.“